



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HARVARD UNIVERSITY



LIBRARY
OF THE
PEABODY MUSEUM OF AMERICAN
ARCHAEOLOGY AND ETHNOLOGY

IN EXCHANGE WITH

The Society
Received 1899-1900

• 4126 in, Germany.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommerische Geschichte und
Alterthumskunde.

Neue Folge Band III.



Stettin.

Druck von Herrde & Lebeling.

1899.

Harvard Depository L.Soc. 45.130.3.3

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Geschichte des Jagteufelschen Collegiums in Stettin 1899 bis 1899. Von Dr. M. Wehrmann in Stettin	1
Aus der Chronik des Cosmus von Sinner. Herausgegeben von Dr. Max von Stojeutin in Stettin	65
Drei Briefe Bugenhagens. Herausgegeben und erläutert von Lic. Dr. G. Buchwald in Leipzig und Lic. D. Vogt in Weitenhagen	127
Die Slovinnen im Kreise Stolp, ihre Literatur und Sprache. Von Dr. J. Legowski in Wongrowitz	137
Die kaiserlichen Lehnurkunden für die Herzoge von Pommern. Herausgegeben von Dr. Otto Heinemann in Stettin	159
Einundsechzigster Jahresbericht	187
Beilage I. Ueber Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1898. Von Professor Dr. Walter in Stettin	195
Beilage II. Zuwachs der Bibliothek durch Austausch	203
Anhang. Fünfter Jahresbericht der Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in der Provinz Pommern.	

Redaktion:

Oberlehrer Dr. M. Wehrmann
in Stettin.

**Geschichte des
Jageteufelschen Collegiums in Stettin.
1899—1899.**



Von

Dr. H. Wehrmann,
Oberlehrer.

Einleitung.

Es ist hinreichend bekannt, daß die Zahl der milden Stiftungen im Mittelalter sehr groß war. Um für das eigene Seelenheil zu sorgen, gedachten unzählige Männer und Frauen ihrer armen und kranken Mitmenschen und schenkten bei Lebzeiten oder in ihren letzten Willen der Kirche Mittel, Barmherzigkeit zu üben. Denn im engsten Anschlusse an die Kirche entstanden alle diese Stiftungen, die in und bei den Städten sich für Arme und Kranke, Elende und Verlassene erhoben. Und wie der Einzelne, so sorgten auch die Corporationen und Vereinigungen, an denen das deutsche Mittelalter so reich war, für das Wohl der Armen durch Schenkungen an die Kirche. Kein Gotteshaus entbehrte solcher Stiftungen, in keiner Stadt fehlten Hospitäler zur Pflege der Kranken oder Elenden. War es auch nicht immer christliche Mildeithätigkeit und Barmherzigkeit, was die kraftvollen und energischen Menschen des 13. und 14. Jahrhunderts zu diesen guten Werken trieb, so ist doch durch dieselben in der oft wildbewegten, ja rohen Zeit viel Segen geschaffen oder hätte wenigstens geschaffen werden können. Denn oft kam der Wille des Stifters nicht derart zur Ausführung, wie er es wohl gewünscht hatte.

Im Laufe der Zeit sind weitaus die meisten dieser frommen Stiftungen zu Grunde gegangen, einige sind in ihrer Einrichtung, ihrem Zwecke vollständig verändert, nur gar wenige haben sich im wesentlichen so erhalten, wie sie begründet sind. Diese sind als Denkmäler alter Zeit besonders verehrungswürdig und historisch interessant. Auch bei ihnen ist naturgemäß im Laufe der Zeit mancherlei umgebildet und geändert. Ihrem Ursprunge, ihrer Entwicklung, ihrer Umbildung nachzugehen, ist eine Aufgabe, die, so eng und beschränkt das Gebiet auch sein mag, doch Theilnahme und Interesse erwecken muß, namentlich auch bei denen, die etwa die Segnungen und Wohlthaten der alten Stiftung genossen haben. Hier wird es eine Pflicht der Dankbarkeit, der Vorzeit zu gedenken.

Unter den milden Stiftungen alter Zeit nimmt in Stettin das Jageteufelsche Collegium wohl die erste Stelle ein, da es im wesent-

lichen noch demselben Zwecke dient, für den es vor 500 Jahren der Stifter errichtet hat. Die fünfhundertste Wiederkehr des Tages, an dem dasselbe einstmals zuerst gestiftet wurde, wenn es auch erst erheblich später wirklich ins Leben trat, hat den Gedanken nahe gelegt, die Geschichte der Anstalt im Zusammenhange darzustellen. Dieselbe hat stets ein eigenartiges Gepräge getragen und ihres Gleichen nicht viel gehabt. So bildet eine Geschichte des Collegiums, so einfach und ruhig dieselbe auch verläuft, einen bescheidenen Beitrag zur Stadtgeschichte. Es ist natürlich, daß die Nachrichten über das innere Leben einer solchen Stiftung nur sehr dürftig und mangelhaft erhalten sein können. In Stille und Ruhe floß dasselbe zumeist dahin. Deshalb wird auch die folgende Darstellung namentlich der älteren Zeit oft recht leblos und matt erscheinen, und für die neuere und neueste Zeit muß der Geschichtsschreiber an die eigene lebenskräftige Erinnerung der ehemaligen Zöglinge appelliren, die den äußeren Rahmen der Darstellung mit einem reichen Bilde ausfüllen wird und soll.¹⁾

¹⁾ Für die Geschichte des Jageteufelschen Collegiums hat mancherlei Material zusammengetragen Delrichs in den historisch-diplomatischen Beiträgen zur Geschichte der Gelahrtheit in Pommern. Theil I, S. 25—50. II, S. 1—16. Außerdem hat R. F. W. Hasselbach in dem Programme des Stettiner Gymnasiums von 1852 besonders die Gründungsurkunde des Collegs behandelt. Handschriftlich liegt vor eine Arbeit des Prof. Schmidt vom Jahre 1869, in welcher er zum Theil sehr energisch gegen Hasselbach polemisiert. (Im Archiv des Marienstifts und in der Bibliothek des Marienstifts-Gymnasiums Cod. 23.) Sonstige kleinere Arbeiten oder Beiträge zur Geschichte der Stiftung werden an geeigneter Stelle erwähnt werden. Das urkundliche Material ist im Archive des Magistrats erhalten. Mancherlei wichtige Nachrichten haben sich auch im Königl. Staatsarchive gefunden.



I. Stettin am Ende des 14. Jahrhunderts.

Holl Kampf und Streit war das 14. Jahrhundert wie in allen deutschen Landen, so auch in Pommern. Da herrschten fast ohne Aufhören Krieg und Fehde mit Mecklenburg, Brandenburg, Polen oder dem Deutschen Orden. Unruhe und Unsicherheit wurden dadurch überall geschaffen, und ein beute- und fehdelustiges Geschlecht wuchs heran, das in Kriegs- und Plünderungszügen seinen Unterhalt suchte. An einer wirklichen Fürstenmacht fehlte es im Lande, zumal seitdem die Theilungen der Herrschaft immer häufiger geworden waren. Die kleinen Landesfürsten standen dem weit verbreiteten Raub- und Fehdewesen ohnmächtig gegenüber, ja beteiligten sich wohl selbst daran, um ihre Einkünfte zu erhöhen. Der pommerische Adel, der auf seinen kümmerlichen Burgen saß, hielt es ebenso wenig wie die andern deutschen Ritter für unehrenhaft, Waarenzüge zu überfallen, Lösegeld zu erpressen, Raub an armen Wanderern zu üben. Die Beispiele für solche Thaten, die auch mit Wissen, ja Unterstützung der Herrscher geschahen, sind zahlreich genug.¹⁾ Zwar wurde wiederholt durch den Abschluß von Einungen und Landfriedensbündnissen versucht, Ruhe und Frieden zu schaffen, doch vergebens waren alle diese Versuche, da es an einer starken Macht fehlte, diese Beschlüsse wirklich durchzuführen.

Wer nicht in der allgemeinen Unruhe Schäden leiden wollte, mußte sich selbst zu schützen und zu vertheidigen suchen. Diese Selbstwehr übten daher nicht nur die Ritter, sondern vor allem auch die Städte, in denen sich ein wehrhaftes, trotziges Bürgerthum bildete. Damals mußten sie sich durch feste Wehrbauten, Thore und Thürme, Mauern und Gräben, schützen, damals mußten die Bürger mit Wehr und Waffen ihre Heimath, mit dem Schwerte ihre Schiffe und Waarenzüge vertheidigen. So wuchs in dieser Zeit die Macht der deutschen Städte auch im Norden im Gegensatz zu der mehr und mehr verfallenden Fürstenmacht.

Auch Stettin nahm an Größe, innerer und äußerer Kraft gar sehr zu, besonders seit es nach dem Tode Herzogs Barnim III. (1368) dessen

¹⁾ Vgl. Monatsblätter 1897, S. 1 ff.

Nachfolgern Kasimir IV. († 1372) und Swantibor III. († 1413) gegenüber immer größere Selbständigkeit gewann. Der Umfang des städtischen Gebietes nahm zu, das Stadtgericht kam in den Besitz der Gemeinde, die Handelsprivilegien wurden bestätigt und erweitert, kurz die Stellung der Stadt gegenüber der Landesherrschaft ward immer freier und unabhängiger. Hierbei hatte Stettin einen starken Rückhalt an der Hanse, deren Höhepunkt ja durch das Jahr des Stralsunder Friedens 1370 bezeichnet wird. An den Kämpfen des Bundes hat die Stadt sich rege betheiligt und für die Kriege erhebliche Opfer gebracht.¹⁾ Dadurch wurde einerseits die Wehrkraft derselben nicht wenig gesteigert, andererseits aber nahm sie auch Theil an den Privilegien, welche die Städte für ihren nordischen Handel gewannen. Stettin betheiligte sich gleichberechtigt mit den anderen Städten an dem Handel auf Schonen, namentlich an dem reichen und gewinnbringenden Heringsfange. Dazu bildeten sich in dieser oder etwas späterer Zeit die Handelsgesellschaften oder Compagnien der Drafer, Falsterbo- und Ellenbogenfahrer. Besonders die Stiftung der ersteren erscheint „als die erste Frucht des auch in Stettin durch den siegreichen Kampf gegen Waldemar Atterdag mächtig gehobenen Selbstgefühls und Unternehmungsgeistes.“²⁾ Aber nicht nur über das Meer erstreckte sich der Handel der Stadt, er benutzte auch die Flüsse und Landwege. Im Seglerhause hatte die Kaufmannschaft ihren Mittelpunkt. Neben derselben blühten natürlich auch die Gewerke auf, unter denen die Knochenhauer, Bäcker, Schuhmacher und Wollenweber die angesehensten und bedeutendsten waren.

Eine Folge des Aufschwunges der Stadt war die Aenderung der Verfassung und Verwaltung derselben. So dürftig die Nachrichten darüber auch sind, so scheint doch festzustehen, daß um die Wende des 14. Jahrhunderts die Bürgerschaft neben dem Rathe einen nicht unwesentlichen Antheil am städtischen Regimente erhielt.³⁾ An Stelle der Schultheißen treten im Anfange des Jahrhunderts die Rathsmannen, als deren Leiter gegen Ende desselben die Bürgermeister erscheinen. Dann gewannen allmählich auch die Gewerke oder Gilden, namentlich die genannten „Werke“ der Knochenhauer, Bäcker, Wollenweber und Schuhmacher einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Verwaltung. In den Rath kamen natürlich nur grundbesitzende Vollbürger, doch bildete sich in Stettin keineswegs ein eigentlicher Patriciat aus, dessen Mitglieder die Rathsstellen für sich in Anspruch nahmen. Es war daher wohl möglich, daß ein neu eingewandter Bürger, der durch Handel oder Gewerbeleiß Besitz erwarb, sich den Weg zu den städtischen Aemtern bahnte.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Balt. Stud. XXXVII, S. 108 ff.

²⁾ Blümcke in d. Balt. Stud. XXXVII, S. 142.

³⁾ Balt. Stud. XXXIV, S. 91 ff.

⁴⁾ Balt. Stud. XXXIV, S. 93 f.

Kirchen gab es damals in Stettin 6, St. Petri, St. Jakobi, St. Marien, St. Otten, St. Nikolaus und St. Gertrud, daneben bestanden die Klöster der grauen Mönche (Franziskaner) und der Jungfrauen, sowie vor der Stadt das der Karthäuser. Für Kranke, Arme und Elende sorgten die Hospitäler von St. Jürgen und vom heiligen Geiste. Die beiden Kirchen von Marien und Otten waren Domkirchen, von den Herzogen Barnim I. und Barnim III. gestiftet. Die Geistlichen, die an denselben thätig waren, nahmen eine besonders angesehenen Stellung ein. Die Jakobikirche stand unter dem Patronat des Michaelsklosters in Bamberg, und der erste Geistliche, der Prior, war ein von dort gesandter Mönch. Doch galt schon damals dieses Gotteshaus als die städtische Hauptpfarrkirche, in welcher der Rath 1367 vier Vikarien stiftete.

Zu den Aemtern des Domkapitels an St. Marien gehörte auch das des Scholastikus. Derselbe hatte neben anderen Geschäften die Oberaufsicht über die Schule, welche mit der Domkirche verbunden war. Er ernannte oder miethete den rector scholae, der zusammen mit Gehülften den Unterricht erteilte. Sind auch aus verschiedenen Jahren der älteren Zeit unzweifelhafte Zeugnisse dafür vorhanden, daß wirklich Schule gehalten wurde, so ist es doch keineswegs sicher, daß dies stets der Fall war. Bald konnte diese Schule dem Bedürfnisse nicht mehr genügen. Deshalb entstanden auch wohl in Stettin an den einzelnen Pfarrkirchen Schulen, welche von den Geistlichen eingerichtet waren. Da aber der Domscholastikus die Aufsicht und das Kapitel die Genehmigung zur Anlegung solcher Anstalten beanspruchte, kam es bereits 1277 zu einem Streite über dieselben. Wenn auch die über die Beilegung des Streites ausgestellte Urkunde keine näheren Angaben enthält, so ist doch anzunehmen, daß diese Schulen verboten wurden. Zweifelhaft aber ist es, ob sie wirklich eingingen.¹⁾

Die zunehmende Bevölkerung und die Ausdehnung der Stadt machten bald die Errichtung einer neuen Schule nöthig, und wie in vielen anderen Städten war auch hier der Rath in diesem Sinne thätig. Natürlich sollte dieselbe im engsten Anschlusse an eine Kirche begründet und von den Geistlichen derselben geleitet werden. Man unternahm es daher, wieder an St. Jakobi eine Schule einzurichten. Doch auch jetzt fand dieser Plan lebhaften Widerstand bei dem Domkapitel namentlich bei dem Scholastikus, und so entstand gegen Ende des 14. Jahrhunderts auch in Stettin ein Schulstreit.²⁾ Es handelte sich dabei, wie oft hervorgehoben ist, durchaus nicht um irgend welche principielle Schulfragen, sondern allein um das

¹⁾ Vgl. Festschrift des Marienstiftsgymnasiums 1894, S. 1 f.

²⁾ Die Literatur über diesen Schulstreit ist sehr umfangreich. Ich verweise nur auf Kämmerel, Gesch. des deut. Schulwesens S. 56 ff. Ziegler, Gesch. der Pädagogik S. 86. Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts, 2. Aufl. I, S. 17 ff.

Privileg, das die Domkapitel in Bezug auf die Errichtung und Beaufsichtigung aller Schulen beanspruchten, und im wesentlichen um das Patronatsrecht. Die Geistlichkeit und der Stettiner Rath appellirten gegen das Kapitel an den Papst, und Bonifatius IX. erließ am 16. August 1391 eine Bulle, in welcher er die Erlaubniß erteilte, bei der Jakobikirche eine neue Schule zu gründen und einen Rektor und Lehrer anzustellen.¹⁾ Es wird in derselben ausdrücklich hervorgehoben, daß die Schule bei der Marienkirche nicht mehr ausreiche, da die Bevölkerung in der Stadt sehr gewachsen sei.

Trotz dieser päpstlichen Bestätigung gaben die Domherren, wie es scheint, ihren Widerstand nicht auf, so daß 1404 der Papst noch einmal seine Erlaubniß erneuerte und feierlich bestätigte. Es ist mindestens zweifelhaft, ob in der Zeit zwischen den Jahren 1391 und 1404 die Schule thatsächlich eröffnet ist, es scheint vielmehr dies nicht der Fall gewesen zu sein. So entstand in Folge der Opposition des Kapitels in der aufblühenden Stadt eine Nothlage in Bezug auf das Schulwesen, die von vielen Bewohnern schwer empfunden ward. Dieser Umstand war es unzweifelhaft, der ein Mitglied des Rathes auf den Gedanken brachte, seinerseits so viel wie möglich zur Beseitigung dieser Noth beizutragen und zugleich auch für die armen Kinder, Waisen und Findlinge, zu sorgen. Solche Armenthüler, die singend und bettelnd in den Straßen der Stadt herumzogen und „des Almosens sich ernährten“, gab es nicht wenige. Die Schicksale dieser fahrenden Leute sind bekannt. An manchen Orten bestanden bereits Stiftungen für sie.²⁾ Der nun sich ihrer in Stettin erbarmte und zugleich der Schulnoth abzuhelfen suchte, war Otto Jageteufel. Was wir über seine Familie und Person wissen, wird im Folgenden zusammengestellt.

II. Otto Jageteufel und seine Familie.

Heimath und Herkunft des Otto Jageteufel sind unbekannt. Die Familie, der er angehört, ist keine von den älteren in Stettin angefahrenen. Er selbst ist der erste dieses Namens, der hier genannt wird, und bald nach seinem Tode verschwindet die Familie wieder aus den Stadt- und Gerichtsbüchern, die für die Geschichte der Stettiner Geschlechter fast unsere einzige, aber leider lückenhafte Quelle sind.³⁾ Der Stifter des Collegiums

¹⁾ Lemke, Beiträge zur Gesch. der Stettiner Rathsschule. Progr. d. Stadtgymnasiums in Stettin 1893, S. 6 f.

²⁾ Vgl. Rämmel a. a. D., S. 140 ff.

³⁾ Ueber die mittelalterlichen Stadtbücher Stettins vgl. Balt. Stud. XLVI, S. 75—81.

scheint selbst erst in Stettin eingewandert zu sein. Da man über seine persönlichen Verhältnisse gar nichts wußte, hat sich bald um ihn ein reicher Kranz von Sagen und Erzählungen gesponnen, die namentlich Delrichs berichtet.¹⁾ Der Kolberger Chronist Cosmus von Sinner erzählt nach Peter Edlings Collectaneen, die in dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts entstanden, aber nicht erhalten zu sein scheinen,²⁾ daß Otto Jageteufel „eines armen Mannes Sohn und eines von Wedel Unterthan gewesen und erst das Schuster-Handwerk zu Stettin getrieben habe.“ Woher die erste Nachricht stammt, ist vollkommen unklar, die zweite ist unzweifelhaft daraus geschlossen, daß Jageteufel zu seinen Testamentarien auch die Alterleute der Schuhmacher einsetzte. Aber mit demselben Rechte hätte man ihn auch zu einem Bäcker oder Knochenhauer machen können. Die ganze Angabe ist unwahr. Nirgends wird er als Handwerker bezeichnet, und ein solcher konnte im 14. Jahrhundert nicht leicht zu der angesehenen Stellung gelangen, die Jageteufel in Stettin im Rathe einnahm, oder in engste verwandtschaftliche Verbindung mit einem der angesehensten Geschlechter der Stadt treten. Die strenge Sonderung der Stände, die im Mittelalter herrschte, macht dies ganz unmöglich.

Das deutliche Gepräge einer Sage trägt die wunderbare Erzählung an der Stirn, die ebenfalls Cosmus von Sinner nach Peter Edling darüber berichtet, wie Jageteufel zu seinem Reichthum gekommen sei. Nach dieser oft wiederholten Erzählung sei er durch eine überirdische Stimme auf das Vorhandensein eines Schatzes aufmerksam gemacht und habe denselben bei Pakulent gefunden. Was thatsächlich über ihn und seine Familie aus den Urkunden und Stadtbüchern festzustellen ist, soll hier mitgetheilt werden. So wenig und lückenhaft es ist, so ist doch alles, was die Person des verdienstvollen Mannes angeht, der Beachtung und des Interesses würdig. Aber gerade in diesem Falle bedauern wir ganz besonders, daß wir, wie bei fast allen Männern des Mittelalters, auch bei ihm keinen Blick in seine Entwicklung, seinen Charakter, sein inneres Leben thun können. Nichts als einzelne Notizen und geschäftliche Angaben sind uns erhalten.

Sehr viele Stettiner Familien sind, wie nachgewiesen ist,³⁾ von Westen her aus der Lübecker Gegend über Bismar, Rostock, Stralsund eingewandert. Dieser Zug ist nicht nur in der ältesten Zeit der Einwanderung, sondern auch noch später erkennbar. Eine Familie Jageteufel läßt sich bis her im 14. Jahrhundert nachweisen in Lübeck,⁴⁾ Damgarten⁵⁾ und Barth,⁶⁾

¹⁾ Hist.-diplomat. Beiträge zur Gesch. der Gelahrtheit in Pommern I, S. 26 ff.

²⁾ Balt. Stud. III, S. 75 ff.

³⁾ Balt. Stud. XXXVII, S. 108 ff.

⁴⁾ Lübisches Urk.-Buch IV, S. 743, 764.

⁵⁾ Stadtbuch.

⁶⁾ Stadtbuch.

und zwar zuerst in der letzten Stadt, wo bereits 1325 ein Hermann Jageduvel erwähnt wird. Im 16. Jahrhundert kommt der Name auch in Riel vor.¹⁾ Ist natürlich auch ein Zusammenhang unseres Jageteufel mit einer dieser Familie nicht nachzuweisen, so liegt die Vermuthung doch nahe, daß auch er aus der Gegend, wo der Name, wie es scheint, allein in dieser Zeit vorkommt, her stammt. Friedeborn giebt uns die Nachricht, daß Otto Jageteufel 1370 in den Stettiner Rath gewählt und 1384 Bürgermeister geworden sei.²⁾ Ist diese Angabe richtig und wirklich er selbst erst in Stettin eingewandert, so muß das doch wohl schon mehrere Jahre vorher geschehen sein. Urkundlich zuerst nachweisbar in Stettin ist Otto Jageteufel im November 1377.³⁾ Damals überließ er einem Bürger seinen Hof bei der St. Ottenkirche. Als Mitglied des Rathes kommt er urkundlich zuerst 1382 vor, als er einer der Vertreter Stettins auf der Hanseversammlung in Stralsund war,⁴⁾ und als Bürgermeister wird er zuerst 1387 erwähnt.⁵⁾

Vielleicht ist er bei der Umwandlung des städtischen Regiments gegen das Ende des 14. und den Anfang des 15. Jahrhunderts⁶⁾ in den Rath gekommen, auch wohl an diesem Werke selbst theilhaftig gewesen.

Aus seiner Thätigkeit im Rathe ist namentlich hervorzuheben, daß er wiederholt als Sendebote Stettins an den Versammlungen der Hanse Theil genommen hat. 1382 und 1385 war er in Stralsund, 1383, 1399 und 1405 in Lübeck, 1394 in Helsingborg und Klostok.⁷⁾ Im Jahre 1404 war er, wie es scheint, im Auftrage des Herzogs Swantibor III. in Marienburg beim Hochmeister des Deutschen Ordens.⁸⁾ Um diesen Stettiner Herzog soll Jageteufel sich besonders verdient gemacht haben. Friedeborn⁹⁾ erzählt, daß der Markgraf Otto von Brandenburg dem Herzog Swantibor, als er sich außerhalb seines Landes befand, habe aufauern lassen, um sich seiner Person zu bemächtigen. „Als der Herzog dasselbe erfahren, hat er solches der Stadt Alten Stettin notificiret und ihren Rath und Hülfe hierin erfordert. Nun war zu der Zeit ein Bürgermeister allhie, Otto Jageteuffel,

¹⁾ Reuter, das Riel'er Erbebuch, S. 268. — In Rahl'a (Thüringen) findet sich 1474—1485 ein Hans Jagenteuffel. Bergener, Urk. z. Gesch. d. Stadt Rahl'a. S. 143, 144, 155.

²⁾ Friedeborn, Histor. Beschreibung der Stadt Alten-Stettin. Anhang zum 2. Buche.

³⁾ R. St. A. St.: Depon. Stettiner Stadtarchiv: Tit. II sect. 1, N. 1, vol. I. (Geistl. Verlassungen) fol. 4.

⁴⁾ Hansereceffe II, S. 305.

⁵⁾ R. St. A. St.: St. A. I, 23 a. N. 58.

⁶⁾ Vgl. Balt. Stud. XXXIV, S. 93.

⁷⁾ Hansereceffe II, S. 305, 321, 326, 361. IV, S. 225, 496. V, S. 154.

⁸⁾ Treflerbuch von Marienburg, herausg. v. Joachim. S. 286, 289.

⁹⁾ Histor. Beschreibung I, S. 60 f.

ein weiser Regent, auch erfahrener Kriegsmann. Derselbe hat begehret, man solle ihm die Sache vertrauen, er wollte den Landesfürsten mit guter Gelegenheit wieder nach Stettin bringen, auch zu mehrer Sicherheit mit Leib, Ehr und Gut zu caviren sich erboten. Als nun ein Rath darein gewilliget, hat er in geheim etliche vornehme bescheidene Bürger an sich gezogen, dieselben vertheilet und in die Mark als Kaufleute durch die Landstraßen zu reisen abgefertigt. Dieselben kommen fast auf einen Tag an die bestimmten Orter zu Herzog Swantibor und bringen den Landesfürsten als einen Kaufmann mit beladenen Wagen über alle Föhren und Pässe. Etliche Bürger reisen vorhin, bestellen die Föhre, damit der rechte Kaufmann nicht aufgehalten werde. Als es aber Markgraf Otto zu wissen kriegt, hat er seine Ritterschaft da herum in Eile aufbieten lassen. Ehe sie aber sich gesammelt, ist Herzog Swantibor glücklich in sein Land angelangt.“

Woher Friedeborn diese Nachricht hat, ist unbekannt. Zweifel an derselben erregt der Umstand, daß das Ereigniß, so wie es hier erzählt ist, chronologisch schwer festzulegen ist. Bekanntlich trat Markgraf Otto von Brandenburg bereits am 15. August 1373 die Mark an Karl IV. ab. Vorher muß also dies Ereigniß geschehen sein, und zwar herrschte Krieg und Feindschaft zwischen Pommern und Brandenburg 1369 und etwa 1370—1373.¹⁾ In dieser Zeit war Jageteufel aber sicher noch nicht Bürgermeister. Wenn also das übrige wahr ist, so ist die Amtsbezeichnung des Ritters des Herzogs sicher falsch. Doch es mag dahingestellt bleiben, ob die Nachricht Friedeborns historisch ist. Sicher stand Jageteufel in einem besonderen Verhältniß zu Herzog Swantibor III., wie der später zu erwähnende Brief desselben vom 6. Febr. 1413 beweist.

Eine Schilderung der Thätigkeit Jageteufels würde eine ausführliche Klarlegung der Geschichte der Stadt Stettin in seiner Zeit erfordern, und auch diese würde kaum die persönlichen Verdienste und Thaten des Mannes irgend wie deutlich erkennen lassen. An dieser Stelle kann eine solche Darstellung nicht gegeben werden.

In den Stettiner Verfassungsbüchern (1373—1522) und dem liber querelarum (1400—1426) kommt Otto Jageteufel außerordentlich häufig vor. Er erscheint als ein recht begüterter Mann, der deshalb viele Rechtsgeschäfte vor Richtern und Schöffen zu erledigen hatte. Er besaß Höfe (curiae) bei St. Otten, bei St. Marien, am Mühlenthore, Buden auf der Oberwieß u. a. m. Ob allerdings bei allen Eintragungen stets unser Otto Jageteufel gemeint ist, kann zweifelhaft erscheinen, wenn wir 1405 von der Wittve Otto Jagedufels des vischers lesen.²⁾ Ebenso ist es unwahr-

¹⁾ Vgl. Monatsbl. 1897, S. 138, 152. 1896 S. 161 ff.

²⁾ Liber querelarum (in d. Bibl. d. Gef. f. pom. Gesch. u. Altertumsst.) fol. 71.

scheinlich, daß Otto Jagedufel de hoko (der Höker), der nur 1403 zweimal erwähnt wird, mit dem Bürgermeister identisch ist. Zu diesem Höker gehören wohl die 1410 genannte Katharina, Otto Jagedufels wiß, und ihr Sohn Albrecht.¹⁾ Unser Jageteufel war vermählt mit Lutgardis, einer Tochter des Albert Hohenholz, der einer der angesehensten und reichsten Familien Stettins angehörte. Im Jahre 1393 wird die Gattin Jageteufels zuerst erwähnt, 1424 kommt sie noch als Wittve vor.²⁾

Nach seinem Testamente hatte Otto zwei Brüder Hans und Nazmer. Beide werden in den Stadtbüchern gleichfalls oft genannt. Hans, der uns in den Jahren 1388—1413 begegnet, war mit einer Eva vermählt und hatte einen Sohn Otto, der Vikar an der Ottenkirche war (1402—1417). Nazmer (1400—1412 erwähnt) hatte von seiner Frau Olgard, die 1422—1431 als Wittve genannt wird, einen Sohn Henning (1431 genannt). Verwandtschaftlich nicht unterzubringen sind Melchior (1419, 1423, 1431), dessen Schwester Anna mit Hans Treptow verheirathet war, Paul (1406) und Tholeke Jageteufel (1403, 1412). Nach dem Jahre 1431 kommen Angehörige der Familie in den Verlassungsbüchern nicht mehr vor, auch findet der Name sich niemals in dem ältesten erhaltenen Bürgerbuche Stettins, in dem seit 1422 die neuen Bürger der Stadt mit ihren Bürgen (fideiussores) verzeichnet sind.

Gestorben ist Otto Jageteufel 1412 und, wie übereinstimmend angegeben wird, in der Kirche des Franziskanerklosters, der heutigen Johannis-kirche, begraben. Friedeborn³⁾ theilt folgende Grabinschrift mit: Anno domini MCCCCXII feria sexta post festum natiuitatis Christi obiit venerabilis vir Otto Jageteuffel piae memoriae, fundator Collegii. Hiernach wäre er am 30. Dezember gestorben. Nun findet sich aber in der Matrifel des Collegiums von 1564 dieselbe Grabinschrift mit dem Datum feria VI post festum natiuitatis Marie. Dieses ältere Zeugniß der Inschrift ist entschieden glaubwürdiger, da eine Verwechslung des Festes nativitas Mariae mit dem Tage nativitas Christi viel wahrscheinlicher ist, als der umgekehrte Fall. Der Todestag Otto Jageteufels ist danach der 9. September 1412. Wahrscheinlich ist der Grabstein, allerdings mit unleserlicher Inschrift, noch heute in der Johannis-kirche erhalten.⁴⁾

Friedeborn erzählt, daß ein Bild Jageteufels im Collegium vorhanden sei, welches 1586 renoviret sei. Die Ueberschrift laute:

Ex hac pictura Jageteufli collige formam,
qui virtute fuit vir veterique fide.

¹⁾ Liber quer. fol. 134.

²⁾ Verlassungen fol. 13, 109.

³⁾ Hystor. Beschreibung I, S. 72.

⁴⁾ Vgl. Monatsbl. 1898, S. 4 f.

Nulla tuum terris adiment oblivia nomen,
 hoc tuus in pueros, consul, habebit amor.
 Vivus iis patris vice, mortuus altor es artis,
 ceu Troianus equus lumina Martis alis.
 Cumque fidem veluti perhibet testatio mentis,
 foveris in Christum syderis arva tenes.

Nach Delrichs stand ferner darunter:

Disce vir a letho gemimam defendere vitam
 vive solo meritis vive per astra deo.

Nach weiteren Angaben ist das Bild 1774 und dann 1827 und 1871 restaurirt und gereinigt. Es ist selbstverständlich, daß weder das Bild noch die recht schlechten Verse aus Jageteufels Zeit herkommen. Es wird nicht einmal in dem Inventarium des Kollegienhauses von 1597 erwähnt. Das auf Holz gemalte Bild ist heute noch erhalten und hängt in dem kleinen Saale des Collegiums. Es liegt der Abbildung in Thiedes Chronik von Stettin zu Grunde.

III. Das Testament Jageteufels.

Testamente wurden in alter Zeit entweder von einem Notar im Namen des Testators aufgezeichnet oder von diesem vor den Schöffen mündlich bekannt gegeben und in das Schöffenbuch eingetragen. Dann wurde wohl von dieser Niederschrift dem Testator oder später den Erben eine einfache Abschrift ausgefertigt. Auf diese Weise hat Otto Jageteufel am ersten Gerichtstage nach dem Sonntage Oculi 1399 sein Testament im Schöffenbuch niedergelegt. Da die Gerichtstage in dieser Zeit Dienstag und Freitag waren, so ist das Datum des Testaments der 4. März 1399. Die Stettiner Schöffenbücher sind leider nicht mehr erhalten. Wohl aber liegt eine, wie die Schriftzüge zeigen, gleichzeitige Abschrift des Testaments vor, die also die Stelle des Originals vertritt. Da es eben nur eine Copie ist, so fehlt jedes Siegel des Testators. Es ist aber eine vergebliche Mühe, deshalb die Originalität des Schriftstückes anzufechten.¹⁾ Zweifelhaft muß natürlich bleiben, ob die Abschrift für Jageteufel selbst oder erst nach seinem Tode ausgefertigt ist. Der Text dieses Testaments, der wegen der grundlegenden Wichtigkeit hier nicht fehlen darf, obgleich er schon wiederholt gedruckt ist, lautet wie folgt:

In nomine Domini Amen . anno Natiuitatis eiusdem
 MCCCXCIX prima die Juridica post Dominicam Oculi.

Ik Otto Jagbeduuel met suntheyt vnnnd wolmacht mynes
 lyues vnd met ganzer redelicheyt myner synne hebbe gesettet

¹⁾ Im Archiv des Magistrats: Jaget. Colleg. Tit I, sect. 2. N. 1.

myn testament also hir na schreuen steyt vnd hebbe dat seluen vp gegheuen in einer hegheden bancke vor richter vnde schepen in deme recht daghe also bauen schreuen steyt. To deme ersten wil ik dat mynes wyues ghyft schal by macht blyuen vnnnd de schal me entrichten vor allen andern giften. Item so gheue ik mynem Bruder Hansse vnd synen kynderen von embe gebaren VC marck to der ersten gift de ik Ghodeken vnd Otten synen kynderen gheuen hebbe. Item gheue ik mynem Bruder Masmer vnd synen kynderen VC marck vnd wes disse gift kumpt to den kynderen dat schal steruen van deme ene vp dat andere vnd disse ghaue vnd deile schole myn bruder vnd ere kyndere hebben dat vore eft se jennich andeel edder anval mochten to mynem eruen hebben. Item gheue ik Buntzele IIII marck to synem leuende vnd na synem dode scholen ze vallen to mynem anderen ghude dar ik dat gheue also byr na schreuen steyt. Item so gheue ik to der kerken vnser lyuen Vrowen, sunte Iacobe, sunte Otten, sunte Nicolawese, sunte Peter vnd den Carthusen, ener isliken to eren buwe X marck. Item to deme Junckvrowen closter, den grawen monncken, deme hilghen gheyste vnd sunte Jurghen eneme isliken X marck, de schal me en deylen den Junckvrowen, den monncken vnd den armen luden ene isliken an syne hant syn deel.

Item al myn ander ghut, beyde lighende grunt, rede ghut, varende haue, Zusgerede, Zustract, inghedome ik hebbe id wor ik id hebbe, edder wor ane ik id hebbe an wateren, watlanden, edder steden ik id hebbe, dat gheue ik altomale ane alle inual, dat me dencken edder spreken mach, an de ere vnser lyuen Heren Jesu Cristi, also dat myne testamentarii blyuende renthe maken scholen, wor se konen sunderliken buten Stettin. Vnde myne testamentarii scholen to deme ersten kopen eyne sunerlike woninghe vnd scholen de renthe dar to legghen vnd scholen to der woninghe maken eyne vicarie van XXX marck, vnd an der woninghe schalme holden XXIII edder wo vele me ieden kan arme kyndere, dy anders nicht hebben, vnd schal de tho der schole holden, beth dat se sik behelpen mogen vnd also mynen testamentarii nütte dünket, vnde sunderliken vundelinghe, wo me de vindet, de schalme dar ynne vp foden vnd theen vnd to der scholen holden. Men to dem ersten, al dy wile me myner arme frunde welke vindet edder vthfraghen mach, de schal me dar ynnen

nemen. Wen dar nicht meer ys, so schal me de lutteren armen vnd elenden nemen. Vnde est if hyr icht an vorgghete, dat schal to mynem segghende stan, de wil if leue vnd sunderliken an mynem lesten ende vnd dar neyst mynen testamentarii. Storve of myn wif eer as if, so schal allent, dat se scholde hebben hat, to deme suluen Zusse komen. Item weret dat myne bruder edder ere kyndern hyr jergghen an jegghen deden edder hynderden myt worden edder wercken, so scholen zee der ghaue, de if en vorggheuen hebbe, berouet syn, wente id is al myn wol ghewonnen ghut vnde mach id gheuen wor if wil. Item de leenware der vorsproken vicarie scholen ewich beholden myne testamentarii. Men se scholen de vicarie nemande lyen, he en sy so geleret vnde vornemelik dat he dat benomede huß kan vorstan vnde kyndere na ereme here vnd beyde gotliken vnde erliken vorstaen. Vnde alse dicke alse if van hus byn, so kese if to mynen vormunderen vnd na myneme dode to mynen testamentarien twe oldermanne van den werken der knokenhower, der becker vnde der scho makere to ewighen tiden, alse dat sif myne brudere, ere kyndere edder fründt myt alle sif nicht myt myneme ghude werren scholen. Vnde alle differ vorschreuen gift vnd des testament wil if blyuen en here, de wile if leue.

Wir lassen den ersten Theil des Testaments mit den einzelnen Legaten hier bei Seite und behandeln nur in Kürze den zweiten, in dem die Stiftung begründet ist.¹⁾ Von allem seinem Besitze, so bestimmt Jageteufel, sollen feste Renten geschaffen werden, d. h. es soll das Kapital auf Hypotheken ausgeliehen werden, um einen sicheren Zinsgenuß zu gewinnen. Dafür ist ein Haus zu kaufen, zu dem dann die Renten gehören, und eine Vikarie mit einer jährlichen Einnahme von 30 Mark zu stiften. Obgleich in dem Testamente nicht gesagt ist, in welcher Kirche diese Vikarie begründet werden soll, so ist, wie die spätere Zeit lehrt, kein Zweifel, daß der Testator an die Marienkirche gedacht hat. Solche Vikarien, die in allen Kirchen von Privatpersonen, Gilden, Corporationen u. a. m. in großer Zahl gestiftet wurden, waren Stellen für Geistliche, die an Nebenaltären gottesdienstliche

¹⁾ Sehr eingehend bespricht das Testament Dasselbach in dem schon erwähnten Programm von 1862. Obgleich mancherlei Irrthümer dabei vorkommen, ist es nicht nothwendig und von geringem Interesse, auf die Einzelheiten einzugehen oder dieselben hier zu wiederholen. Die ebenfalls schon erwähnte Denkschrift des Professor Schmidt vom Jahre 1869 hat den Zweck nachzuweisen, daß die Zöglinge des Collegiums von Anbeginn an die Marienschule besucht haben. Es ist das ein vergebliches Bemühen, erwachsen aus dem Wunsche, die Stiftung 1869 dem Marienstiftsgymnasium zu erhalten.

Verrichtungen, Seelenmessen, Memorien oder dergl., zu vollziehen hatten. Die Zinsen des ausgelegten Kapitals dienten eben dazu, diese vicarii zu besolden. Da dieselben häufig mehrere solcher vicariae bekleideten, hatten sie nicht unbedeutende Einnahmen. Das Patronatsrecht (leenware) dieser Vikarie sollen die Testamentarien ausüben und dieselbe nur einem gelehrten Manne verleihen, der geeignet ist, dem Hause vorzustehen. In dasselbe sollen 24, oder wie viel möglich ist, arme Kinder, vornehmlich auch Findlinge, aufgenommen werden. Dieselben sollen darin erzogen und zur Schule gehalten, d. h. unterrichtet werden. Man hat noch vor 30 Jahren viel darum gestritten, in welche Schule die Jüglinge geschickt seien, in die Domschule oder in die Schule bei St. Jakobi. Nun dieser Streit war sehr müßig, denn wahrscheinlich war anfänglich bis zur Reformation keins von beiden der Fall, die Knaben wurden von dem Vikar im Hause selbst unterrichtet. Ein Vorrecht für die Aufnahme erhalten Freunde und Verwandte des Testators. Wie ernst es ihm mit der Stiftung ist, zeigt die Bestimmung, daß seine Brüder und deren Kinder jedes Erbes verlustig sein sollen, falls sie etwa diese Stiftung anfechten würden. Auch behält Jageteufel sich selbst und später seinen Testamentarien Aenderungen der Bestimmungen vor. Da er sehr oft von Stettin abwesend sein muß, ernennet er zu seinen Vormündern im Falle seiner Abwesenheit und zu Testamentarien nach seinem Tode je zwei Alterleute der drei bedeutendsten Gilden, der Knochenhauer, Bäcker und Schuhmacher. Dies ist der einfache und klare Inhalt des Testaments.

Es entsteht nun aber eine Schwierigkeit, deren Lösung schon viel Mühe gemacht hat. Neben der Abschrift des Testaments, deren Text oben wiedergegeben ist, befindet sich im Archive des Collegs eine zweite Abschrift, die von späterer Hand falsch als Original bezeichnet ist. Die Schriftzüge und die veränderte Sprache weisen ganz deutlich etwa auf die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts hin. Diese Abschrift würde keine weitere Beachtung als andere Copien verdienen, wenn in derselben nicht einige wichtige Abweichungen von der älteren Abschrift vorhanden wären. Von diesen ist allein von grundlegender Bedeutung, daß gegen Ende des Testaments der Testator zu Testamentarien einsetzt: „Mester Gerde Bernhagen vnd na sinem Dode, wol der stad Juriste is, vnd twe olbermanne u. s. w.“, wie in der älteren Abschrift. Wir können diesen Zusatz nicht, wie man wohl geneigt ist, für eine spätere Interpolation, eine Einschlebung halten, da thatsächlich in der ersten Urkunde, die von Jageteufels Testamentarien aufgestellt ist, der Syndikus der Stadt — und das ist der „Stadt Juriste“ — unter denselben erscheint. Demnach muß also doch Jageteufel die Bestimmung getroffen haben, daß der Syndikus zu den Testamentarvollstreckern gehören soll. So wie es in der Abschrift des 16. Jahrhunderts lautet, wird er kaum geschrieben haben; es ist aber anzunehmen, daß eine

nachträglich in das Schöffnenbuch eingetragene Bestimmung, die von Jageteufel oder vielleicht auch von seinen Testamentarien getroffen ist, thatsächlich erfolgt, uns aber nicht erhalten ist. Später ist dann dieselbe in das ursprüngliche Testament eingeschoben worden. So scheint diese Verschiedenheit der beiden Abschriften — unwichtigere Abweichungen mögen hier bei Seite gelassen werden — am einfachsten erklärt werden zu können. Thatsächlich lebte in der Zeit Jageteufels ein magister Gerhardus Berenhagen, der 1385—1400 als Archidiacon von Stargard vorkommt.¹⁾ Daß er Syndikus von Stettin gewesen ist, ist sonst nicht bezeugt, aber nicht unmöglich, da Geistliche diese Stelle zu bekleiden pflegten. Ferner ist es ganz sicher, daß Jageteufel entweder noch ein zweites Testament errichtet oder Zusätze zu seinem ersten gemacht hat. Das zeigt das Schreiben, welches Herzog Swantibor III. am 6. Februar 1413 an die Testamentarien Otto Jageteufels richtete.²⁾ Der Herzog bekennt in demselben, daß Hans Jageteufel, Steffen von Süßen, Heine Godelke und die anderen Testamentarien ihm wegen des Hauses, das ihm der verstorbene Otto Jageteufel in seinem Testamente auf Lebenszeit vermacht hat, Genüge gethan haben, und entsagt allen Ansprüchen an das Testament. Von diesem Vermächtnisse ist in dem erhaltenen Testamente keine Rede, auch treten hier andere Testamentarien auf, als dort bestimmt sind. Es muß deshalb noch ein zweites Testament Jageteufels existirt haben. Was es für eine Bewandniß mit dem Hause hat, das dem Herzoge vermacht war, ist aus dem Schreiben nicht deutlich zu erkennen. Uebrigens starb Swantibor III. bereits im Jahre 1413 vor dem 21. Juni; das Haus fiel also bald wieder an den Nachlaß Jageteufels zurück.

Bleibt mithin auch mancherlei in Beziehung auf das Testament unklar, so stehen doch die wesentlichen Bestimmungen für die Stiftung fest, und auf Grundlage derselben konnte sie nach dem Tode des StifTERS ins Leben treten.

IV. Die Jageteufelsche Stiftung bis zur Reformation.

Am 9. September 1412 ist, wie oben berichtet ist, Otto Jageteufel gestorben. Es ist klar, daß die Einrichtung der Stiftung, die er testamentarisch gemacht hatte, eine geraume Zeit in Anspruch nehmen mußte. Es galt nicht nur den Nachlaß zu ordnen und die festgesetzten Legate auszu-

¹⁾ Klem pin, Diplom. Beiträge, S. 426.

²⁾ Archiv d. Magistrats: Jaget. Coll. Tit. 1, sect. 1, N. 2. Gedruckt bei Hasselbach a. a. D., S. 29.

zahlen, sondern auch die vorgeschriebenen Rentenläufe zu besorgen, die Wohnung einzurichten und die Vikarie zu begründen. Von fast allen diesen Geschäften liegt uns kein Zeugniß mehr vor. Die erste Nachricht von der Stiftung erhalten wir durch eine Urkunde vom 18. Mai 1423, die deshalb von besonderer Wichtigkeit ist.¹⁾ Zunächst werden uns hier zum ersten Male die Provisoren genannt, die sich selbst bezeichnen als *provisores seu dispensatores collegii scholarium ac pupillorum alendorum et erudiendorum a quodam Ottone Jagheduuel olim proconsule opidi Stetin felicis recordationis in eodem opido fundati et instaurati et erecti a dictis tribus operibus (scil. carnificum, pistorum, sutorum) veris testamentariis seu executoribus ultime voluntatis dicti Ottonis deputati*. Ferner wird zum ersten Male der Name *collegium* gebraucht. Er ist übernommen von den Universitäten, bei denen die *collegia* die Wohnungen für die Lehrer und Studirenden waren. Solche reich ausgestatteten *collegia* besaßen namentlich die Universitäten Prag und Wien.²⁾ In denselben erhielten die Aufgenommenen Wohnung und Beköstigung.

Die erste Stelle unter den Provisoren des Collegs nimmt ein Johannes Starz *syndicus opidi Stetin*, wie oben schon hervorgehoben, ein Beweis dafür, daß Jageteufel bestimmt haben muß, daß der Syndikus der Stadt zu den Verwaltern der Stiftung gehören soll. Die übrigen sind je zwei Alterleute der Knochenhauer-, Schuhmacher- und Bäcker Gilde. Ihre Namen mögen hier genannt werden: Heine Pulemann, Marquard Clebow, Johannes Kerhof, Hermann Boghemil, Jakob Steen und Johannes Went. Diese Provisoren erklären in der Urkunde, daß sie, um den letzten Willen des Otto Jageteufel zu erfüllen, 34 Mark jährliche Einkünfte zur Begründung eines Altars oder einer Vikarie in der neuen Kapelle des Nordtheiles der Marienkirche geben zur Ehre der Jungfrau Maria, der heiligen Petrus und Paulus, des heiligen Märtyrers Georg und der heiligen Gertrud. Bemerkenswerth mag sein, daß die Provisoren die von dem Stifter bestimmte Jahreseinnahme wegen der gleich zu erwähnenden Memorie von 30 auf 34 Mark erhöhen. Weiter wird festgesetzt, daß der Vikar von den durch die drei Gewerfen zur Leitung des Collegs gewählten Meistern ernannt werden soll. Er muß am Jahrestage Jageteufels

¹⁾ Die Urkunde liegt abschriftlich vor im Arch. des Magistrats: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 3. Sie ist aber auch enthalten in der Bestätigungsurkunde des bischöflichen Vikars vom 21. Mai 1423. Das Original derselben ist aufgefunden als Umschlag um eins der alten Rechnungsbücher des Collegs, die im Regl. Staatsarchive Stettin (Deponirtes Stadtarchiv Stettin Tit. II, sect. 10) aufbewahrt werden. Hier ist der lateinische Originaltext erhalten, während die bisher benutzte Abschrift eine ungenaue deutsche Uebersetzung enthält.

²⁾ Vgl. Rämml, Gesch. d. deut. Schulwesens, S. 152 ff.

regelmäßig eine Memorie feiern und dabei 4 Mark von seiner Einnahme vertheilen. Weiter hat er das Colleg, in dem die armen Schüler nach der Bestimmung des Testators weilen, zu leiten, die Knaben in ehrbaren Tugenden und Sitten zu unterweisen, wie es in den darüber aufgesetzten Schriften näher bestimmt ist. Zeigt er sich nachlässig oder ungehorsam, so haben die Provisoren das Recht, ihn abzusetzen. Zu dieser Vikarie präsentiren sie dann dem Bischöfe Magnus von Camin den Priester Meynardus Meynstorp, den Leiter (rector) des Collegs, der bis jetzt sein Amt löblich verwaltet hat. Hier erfahren wir also, daß das Colleg 1423 wirklich schon ins Leben getreten war und zwar, wie es scheint, bereits einige Jahre bestand. Können wir auch das eigentliche Gründungsjahr der Stiftung nicht genau angeben, so werden wir nicht zu sehr fehl gehen, wenn wir die Errichtung etwa in die Zeit von 1414—1420 verlegen.¹⁾ In der Urkunde erklärt dann noch das Kapitel von St. Marien seine Zustimmung zu der Gründung, und am 21. Mai 1423 bestätigt der bischöfliche Administrator und Vikar Johannes Bramstede feierlich dieselbe.

Von dem Erwerbe des Hauses für die Schüler erfahren wir nichts. Es ist möglich, daß hierfür das dem Herzog Swantibor auf Lebenszeit überwiesene Haus nach dessen Tode benutzt wurde. Die Tradition bezeichnet als das erste Colleghaus ein von dem Testator hinterlassenes Wohnhaus in der heutigen Hofmarktstraße (Nr. 13) neben dem Eckhause nach der kleinen Domstraße, welches damals der oberste Stadtkeller hieß. Ob diese Ueberlieferung richtig ist, läßt sich nicht nachweisen.

Von der inneren Einrichtung des Collegiums, dem Leben und Treiben der Schüler vermögen wir uns nur ein Bild zu entwerfen nach den allgemeinen Zuständen des damaligen Schulwesens. Die Zöglinge mußten den Kirchengesang in der Marienkirche verrichten und sich auch sonst durch Singen in den Straßen Almosen erbetteln. Es wird auch hier nicht an mannigfachen Versäumnissen und Ausschreitungen gefehlt haben, welche durch die herumwandernden Scholaren nur zu oft hervorgerufen wurden. Der Unterricht wurde wohl zumeist in dem Hause erteilt, es mögen aber auch manche Schüler die Domschule an St. Marien und die Pfarrschule bei St. Jacobi besucht haben. Diese wurde allerdings nach dem am 9. September 1469 zwischen dem Marienkapitel und dem Rathe geschlossenen Vertrage förmlich aufgehoben.²⁾ Sie scheint aber trotzdem vor der Reformation wieder eröffnet zu sein.

Die Stiftung Jageteufels muß aber jedenfalls segensreich gewirkt haben, denn es fanden sich bald Wohlthäter, welche sie zu fördern und

¹⁾ In der Matrikel von 1564 heißt es, daß ein Jahr nach Jageteufels Tode das Collegium angefangen habe. Ob diese Nachricht auf urkundlich sicherer Grundlage beruht, bleibt mindestens unsicher.

²⁾ Lemke, Programm d. Stadtgymnasiums Stettin 1893, S. 7 f.

ihre Einkünfte zu heben suchten. So stiftete 1453 der Priester Ludolf Hartmann aus Helmstedt eine Eleemosyne mit 18 Mark jährlicher Hebung für den jedesmaligen *informator iuvenum sive scholarium in collegio Jageduvels in Stettin.*¹⁾ Besonders wichtig aber war die Schenkung, die am 14. Januar 1469 der Ritter Dinniges von der Osten dem Colleg machte. Er schenkte demselben sein Haus und Hof gegenüber dem Glockenthurme der Marienkirche bei dem Vikarienhause zur Wohnung für die Jügelinge. Dafür sollen diese alle Tage einen Lobgesang singen und nach der Mahlzeit für das Seelenheil seines Sohnes Hans, der Mutter und aller Christen den Psalm *de profundis* recitiren. Auch behält Osten sich und seinen Erben das Recht vor, alle 7 Jahre von den Vorstehern des Hauses die Aufnahme eines armen Kindes zu verlangen.²⁾ Es ist zweifelhaft, ob das Haus sogleich 1469 von dem Colleg in Benutzung genommen wurde. In der Matrikel von 1564 wird wiederholt angegeben, daß dasselbe erst 1473 von den armen Kindern bezogen wurde. Da die Nachricht so bestimmt auftritt, erscheint sie sehr wohl glaublich. In diesem Hause hat die Colleg mehr als 400 Jahre bestanden, es war das in der kleinen Domstraße (Nr. 5) belegene, das erst 1882 verlassen wurde. Das Andenken an diesen Wohlthäter ist lange Zeit lebendig erhalten. In allen späteren Matrikeln und Beschreibungen wird neben dem Testamente Jageteufels stets auch die Schenkungsurkunde von der Ostens wörtlich mitgetheilt.

Am 18. Juli 1484 schenkte der Domherr von St. Marien Johann Holste den armen Kindern, „*de in seligen Otto Jaghebuvels Huse geholden werden*“, zu den bereits früher überwiesenen 100 Mark noch einmal dieselbe Summe.³⁾ Er stiftete 1499 für den *presbyter et dominus domus collegii* eine Eleemosyne von 6 Gulden jährlicher Hebung.⁴⁾ In dem Verzeichnisse der Wohlthäter des Collegs, welches in der ältesten Matrikel von 1564 enthalten ist, wird noch eine dritte Stiftung Holstes erwähnt, der ein Kapital von 350 Gulden überwies für ein Seelenbad der armen Kinder und eine „*erlike Collacie mit Wyne und Bere.*“

Sonst berichten die ältesten Urkunden von mancherlei Geldgeschäften, Käufen und Verkäufen, auf die hier nicht im einzelnen eingegangen zu werden braucht. Das nicht unbedeutende Vermögen hatte neben den Provisoren der Geistliche zu verwalten, der die Leitung des Hauses hatte. Er wird als *rector, dominus* oder *procurator collegii*, einmal auch als *oeconomus* bezeichnet. Nach dem ersten uns bekannten Vorsteher Meinardus

¹⁾ Original im Arch. d. Magistrats: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 4. Gedruckt Delrichs, *Histor.-diplom. Beitr. z. Gesch. d. Gelahrtheit* II, S. 3—5.

²⁾ Original a. a. D. Tit. I, sect. 1, N. 6. Gedruckt bei Delrichs I, S. 36.

³⁾ Original a. a. D. Tit. I, sect. 1, N. 8. Gedruckt bei Delrichs II, S. 7f.

⁴⁾ Original a. a. D. N. 11. Gedruckt bei Delrichs II, S. 8f.

Reynstorp werden noch urkundlich genannt um 1460 etwa Henning Silbermeister, von 1465 bis 1476 Nikolaus Lange, 1484, 1490, 1495, 1496 Nikolaus Engelle, 1499 und 1501 Nikolaus Mechow, von 1506 bis 1513 Caspar Debelow, 1526, 1528 Erasmus Fankle.¹⁾

Von den mannigfachen Geschäften, welche die Provisoren und der Collegienherr zu besorgen hatten, legen die zahlreichen Eintragungen Zeugniß ab, die in Sachen der Stiftung in dem geistlichen Verlassungsbuche (1495—1523)²⁾ erfolgt sind. Es handelt sich fast ausschließlich um Rentenkäufe und Verkäufe, Auflassungen u. s. w. Es ist ohne weiteres Interesse, dieselben hier im einzelnen mitzutheilen oder die Namen der Provisoren zusammenzustellen. Bezeichnet wird die Stiftung als collegium Otto Jageduvels oder der armen elenden kinder. Auch die Stiftung Johann Hofstes, die Clemosyne in der Marienkirche, deren Patrone die Vorsteher des Collegiums waren, wird hier nicht selten erwähnt. Das Collegium wurde bald, wie zahlreiche Urkunden zeigen, ein Geldinstitut für Stettiner und Auswärtige. So erhielten z. B. viele Bürger Greifenhagens, als die Stadt 1530 fast ganz abgebrannt war, Geld zum Aufbau ihrer Häuser von dem Colleg geliehen, allerdings gegen die damals üblichen hohen Zinsen.

Aus den Jahren 1511—1512 liegt das älteste Rechnungsbuch der Stiftung vor.³⁾ Dasselbe enthält die Berechnung der Einnahmen nach Quartalen, und zwar betragen dieselben

zu Weihnachten:	29	Gulden	3	Ort	6	Schill.
zu Ostern:	21	"	4	"		
zu Johannis:	28	"	2	"		
zu Michaelis:	45	"	1	"	4	"

Die Ausgaben sind sehr genau und im einzelnen angegeben, für die Küche sogar die jedes einzelnen Tages. Wir müssen darauf verzichten, hier Einzelheiten mitzutheilen, es mag aber bemerkt werden, daß die Beköstigung der Zöglinge nach unseren Begriffen mehr als einfach war. Uebrigens können diese Rechnungsbücher als eine wichtige und interessante Quelle für Untersuchungen über die Preisverhältnisse im Anfange des 16. Jahrhunderts bezeichnet werden. Das Rechnungsbuch von 1512—1513 enthält auch ein Verzeichniß der Häuser des Collegiums. Es sind 8 Häuser (darunter allerdings 4 unter einem Dache), nämlich das damalige und das alte Collegienhaus, 4 unter einem Dache in der Spiegelgasse, ein nicht näher bezeichnetes Ge-

¹⁾ In der Matritel von 1564 werden folgende „Herren des Hauses“ aufgeführt: Henning Oltbutter, der ein Jahr nach Jageteufels Tode antrat, Henning Negow, Merten Silbermeister, Asmus Schröder, Nikolaus Lange, Nikolaus Engelle, Grambow von Greifswald, Nikolaus Mechow, Caspar Debelow, Asmus Fankle, Caspar Meyer, Johann Passow, Jakob Lufow.

²⁾ R. St. A. St.: Depon. Stadtarch. Stettin Tit. I, sect. 1, N. 1 b.

³⁾ R. St. A. St.: Depon. Stadtarch. Stettin Tit II, sect. 10.

haus und ein Haus am Fischmarkt. Dies letztere vertauschten die Vorsteher 1517 gegen ein Haus bei der Jakobikirche am Kohlmarkt.¹⁾ Ferner gehörten dem Colleg 9 Buden und eine Scheune. Die späteren Rechnungsbücher, die aus den Jahren 1523—1524, 1526—1527, 1531—1535 erhalten sind, enthalten ungefähr dieselben Angaben. Das alte Collegienhaus „baven dem hogesten Stadtkeller“ verkauften die Provisoren 1523 für 300 Mark.²⁾

Das ist das wesentlichste, was wir über das Collegium aus der Zeit bis 1535 wissen. Viele von den Urkunden, die uns weiteren Aufschluß geben könnten, sind verloren; haben doch die Verwalter selbst so wenig Interesse für diese alten Schriftstücke gehabt, daß sie dieselben zum Theil als Umschläge für die Rechnungsbücher benutzten, zumeist aber wohl überhaupt verkommen ließen. Aus den uns erhaltenen Notizen und einzelnen Nachrichten läßt sich auch nicht ein kümmerliches Bild der Stiftung entwerfen. Aber so ergeht es bei den meisten derartigen Anstalten. Von dem inneren Leben, der fleißigen Arbeit, dem reichen Segen, der von ihnen ausgegangen ist, zeugen keine Dokumente und Urkunden.

Etwas reicher ist das Quellenmaterial von der Zeit der Reformation an.

V. Das St. Otten-Collegium.

Mit der Geschichte der Jageteufelschen Stiftung hängt eng zusammen ein zweites collegium, welches Herzog Bogislaw X. in Stettin begründete. Auf dasselbe müssen wir an dieser Stelle in Kürze eingehen.

Im 15. Jahrhundert stifteten verschiedene deutsche Fürsten Vereinigungen oder Gesellschaften von Angehörigen der Adelsgeschlechter, die sich verpflichteten, untadelig und gottselig zu leben und einander christlich und brüderlich mit Rath und That beizustehen. Sie trugen als ein Abzeichen eine Art von Orden. Der Sitz des Vereines war eine Kirche oder ein Kloster. Bei mancher Ähnlichkeit mit den alten Mitterorden war die Organisation eine viel freiere ohne die bindenden Gelübde, welche die Angehörigen dieser Stiftungen abzulegen hatten. Am bekanntesten ist der 1443 durch Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg errichtete Schwanenorden. 1469 stiftete Kaiser Friedrich III. einen Mitterorden des heiligen Georg, dessen Bestimmung auch der Kampf gegen die Ungläubigen war.³⁾ In Nachahmung dieser und anderer Stiftungen begründete Herzog Erich II., nachdem durch den Frieden von Prenzlau (30. Mai 1472) der Krieg mit

¹⁾ Original im Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 13.

²⁾ Originalurkunde als Umschlag um ein Rechnungsbuch des Collegs.

³⁾ S. U l m a n n, Kaiser Maximilian I, Bd. I, S. 215.

Brandenburg beendet war, ebenfalls eine Bruderschaft der Ankündigung der heiligen Jungfrau Maria, in welche Edelleute und Edelfrauen aufgenommen wurden. Der Orden, der seinen Sitz im Kloster Buzow hatte, sollte der Verehrung der heiligen Kirche, der Hebung des Gottesdienstes, dem Schutze der Wittwen, Waisen, Unmündigen und Armen dienen. Das Ordenszeichen war eine goldene oder silberne Halskette mit dem Bilde der heiligen Jungfrau und des verkündigenden Engels. Diese Stiftung wurde am 19. Juni 1473 von dem päpstlichen Legaten Antonius Bonumbra bestätigt.

Als Bogislaw X. sich im Anfange des Jahres 1491 anschickte, seine Vermählung mit Anna, der Tochter des Königs Kasimir von Polen, zu vollziehen, war er eifrigst bemüht, den bisher einfachen herzoglichen Haushalt und Hofstaat mit größerem Glanze auszustatten, um hierin hinter dem polnischen Königshofe nicht zurückzustehen. Wie er aufs sorgfältigste alles für die Hochzeit vorbereiten ließ,¹⁾ so erneuerte und bestätigte er am 25. Januar 1491 den von seinem Vater gestifteten Marien-Orden und verlegte den Sitz desselben an die Domkirche von St. Otten in Stettin.²⁾ Mit demselben verband er zugleich ein collegium von 24 Knaben, das in engem Zusammenhange mit der Ottenkirche stehen und den Namen collegium principis führen sollte. In dem Hause sollen anfangs 8, dann 12 und später bis 24 junge Leute unterhalten und in den Künsten von einem treuen und erfahrenen Priester oder Kleriker unter Aufsicht des Ottenkapitels erzogen und unterrichtet werden. Der Rektor oder gubernator des Hauses, der von dem Kapitel erwählt wird, soll die Knaben ohne Entgelt aufnehmen, sie die gewöhnliche Schule besuchen lassen oder selbst unterrichten. Die Zöglinge sollen bei der Messe des Marienordens und bei allen Gottesdiensten der Ottenkirche den Gesang verrichten. Die wichtigste Sorge des Leiters soll es sein, daß die Knaben in ihren Sitten, Studien, Lebensweise und Kleidung es an nichts fehlen lassen, vielmehr der Kirche und dem Orden zur Zierde gereichen und in den Wissenschaften, Tugenden und Sitten Fortschritte machen und beständig wachsen.

Diese und weitere Bestimmungen lassen deutlich erkennen, daß dies collegium principis ganz so wie das collegium Jageteufels eingerichtet ist und, wie dieses in der Marienkirche, in der Ottenkirche zur Erhöhung der gottesdienstlichen Feier beitragen soll. Es scheint, obgleich das in der Stiftungsurkunde nicht ausgesprochen ist, besonders für die Erziehung und den Unterhalt von jungen Edelleuten bestimmt und in einen gewissen Gegensatz zu dem bürgerlichen Colleg von St. Marien gestellt zu sein.

¹⁾ Klemplin, Diplomat. Beitr. S. 503 ff.

²⁾ Urkunde gedruckt bei Lisch, Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes Behr IV, Nr. 577 und bei Pratz, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechtes von Kleist I, S. 116 ff.

Die Nachrichten über dies Otten-Collegium sind sehr dürftig, wir wissen kaum mehr, als daß es thatsächlich ins Leben getreten ist. Am 14. Januar 1497 verkaufte Martin von der Leine zu Jfinger der Ottenkirche für die Marienbrüderschaft und das Collegium, das der Herzog in der Kirche gestiftet habe, einige Bauernhöfe und machte sich dabei aus, daß die Domherren auf seine Bitte einen Jungen besonders aus seinem Geschlechte aufnehmen und erziehen sollen.¹⁾ Die bischöfliche Bestätigung erhielten die Brüderschaft und das Collegium am 13. Juli 1500 durch eine Urkunde des Caminer Bischofs Martin.²⁾ Sonst beschränkt sich unsere Kenntniß auf einige Notizen in den geistlichen Verfassungsbüchern, in denen das collegium to sunte Otten 1502 und 1503 erwähnt wird.³⁾

Die erste Kirchenvisitation, die in Stettin 1535 von Bugenhagen vorgenommen wurde, erstreckte sich nicht auf die beiden Domkirchen von St. Marien und St. Otten, die ausdrücklich der Verfügung der Herzoge vorbehalten wurden. Eine zweite Visitation fand 1539 statt. Hierzu wird in einem Schriftstücke⁴⁾ angemerkt: „Collegium S. Otten mit einen guten paedagogo zu versehen. Collegium Marien desgleichen Rechenenschaft von den beiden Collegien zu nehmen“.

Auch für diese Visitation hat Paulus vom Rode Vorschläge, Klagen und Erinnerungen aufgesetzt, die für die Geschichte beider Collegien von Wichtigkeit sind. Damit kommen wir wieder auf das Mariencollegium zurück.

VI. Die Reformation.

Von der größten Bedeutung für das Jageteufelsche Collegium ist die Einführung der Reformation in Stettin. Nachdem auf dem Landtage zu Treptow (13. Dezember 1534) grundsätzlich bestimmt war, daß „das heilige Evangelium über das ganze Land gepredigt, alle Papißerei und widergöttliche Ceremonien abgethan und es in allen Kirchen so gehalten werden solle, wie Doktor Bugenhagen und die anderen Prediger davon eine Ordnung entworfen hätten“, galt es durch die von den Herzogen Barnim XI. und Philipp I. angeordneten Visitationen die gesammten kirchlichen Verhältnisse neu zu ordnen und das Kirchen- und Schulwesen einzurichten. Für Stettin wurde die Visitation auf den 23. April 1535 festgesetzt. Paul vom Rode, der erste evangelische Geistliche, entwarf dazu einen Plan der künftigen

¹⁾ Urkunde im R. St. A. St.: Stadt Stettin N. 82.

²⁾ Urkunde im R. St. A. St.: Stadt Stettin N. 84.

³⁾ R. St. A. St.: Depon. Stett. Stadtarchiv: Tit. I, sect. 1, N. 1 b, fol. 83, 84 und 93.

⁴⁾ R. St. A. St.: Stett. Arch. P. I, Tit. 103, N. 2, fol. 75.

kirchlichen Ordnung. In demselben werden auch für das Mariencollegium Vorschläge gemacht. Es heißt darin: „Der Scholmeister Petrus Becker hath XL Gulden zur versoldung, vnd ist ihm etlich holz vnd korn zugesaget von dem Collegio bey Marien Kirchen, dieweil das zur Stadt gehoret vnd von borgern gestiftet, das es zur Schule keme, vnd der gefelle im Collegio in der Schole mit liefe, vnd die Jungen in die Scola furete.

Es ist aber der prouisor izunder da, nemlich her Casper¹⁾, ein Slomer vnd horertreder, vnd das Collegium ist seer hen hinten kommen, vnd wert keine clare rechenschaft gethan; Man hat auch nicht konne darhinder komen, was das collegium habe, vnd haben die vorstender vntreulich vnd vorseumlich gehandelt; ist von noten solches collegiums, von den vorstendern vnd prouisor eine clare rechenschaft zu fordernde. Item dieweil der Sindicus dieser stadt mitte regiret vnd Superintendent in der fundation genennet, das er fleissig vffsehen zu haben verordnet wurde. Item das man ethliche frome bekante kinder hirinnen neme, dar man was gutes aus zoge, vnd nicht also bur Jungen vnd frombde kinder allein vmb des singens willen in neme.

Der resumptor, so izunder da ist, doed nicht; das ein ander dahin gestellt werde; doed noch prouisor, noch resumptor; vnd die vorstender sinth widderwillige leute, also das die gutter solchs collegiums vbel angelecht sint.“²⁾

Nach diesem Berichte sah es übel genug mit der alten Stiftung aus. Die Worte Kodes, daß „Superintendent in der fundation genennet werde“, haben früheren Forschern viel Kopfschmerzen gemacht. Da es zu der Zeit, in welcher der Bericht geschrieben ist, noch nicht einmal Superintendenten der Kirche gab, so kann Kode unmöglich einen solchen gemeint haben, sondern er sagt nur, allerdings ungenau, daß der Syndikus in der Gründungs-urkunde Superintendent, d. h. Aufseher genannt werde. Wir sind bei dem Schriftstücke ganz auf von Medems Abdruck angewiesen und können die Genauigkeit nicht nachprüfen, da das Original nicht mehr vorhanden ist.

Die Stettiner Visitation fand unter Leitung Bugenhagens statt. In dem Abschiede wird unter den Bestimmungen von der Schule folgendes festgesetzt: „Die Knaben aber, so in dem Collegio, das man vnser lieben Frauen nennet, vnd von dem Testament Jageduuels vnderhalten werden, sollen in vnser lieben Frauen Kirche, wie vormals geschehen, zu singen vorhafftet bleiben, vnd der Schulmeister soll vber seine Schuler Gebot vnd Zwangl, wie von alters gewonlich gewest, behalten vnd darin Beistandt vnd Furderung von dem Radt haben.“³⁾ Auch sollen darin alleine Knaben

¹⁾ Caspar Debelow kommt seit 1506 als „Herr des Collegiums“ vor.

²⁾ v. Medem, Gesch. der Einführung der evang. Lehre in Pommern. S. 251. Vgl. Saffelbach Progr. S. 20 f. Balt. Stud. XXII, S. 83.

³⁾ Die nächsten beiden Sätze sind von Bugenhagen eigenhändig an den Rand des Originals des Abschiedes (R. St. A. St.: St. A. P. I. Tit. 108, N. 2, fol. 20, 21) geschrieben. Gedruckt bei F. Koch, Geschichte des Lyceums zu Stettin, S. 25. v. Medem a. a. O., S. 264.

genommen werden, die tüchtig zu lernen nach des Superintendenten Urteil. Die mag man auch versorgen mit einem gelehrten Gesellen von der Schulen.“

Im Anschluß an diese Ordnung des Kirchen- und Schulwesens ließ der Rath ein Register der Hebungen und des Besitzes der Kirchen und Bräderschaften anfertigen.¹⁾ In demselben befindet sich auch ein Verzeichniß betreffend „Jagebuuels Collegium“. Es ist dabei die Schenkungsurkunde Ostens und das Testament Jageteufels abgeschrieben. Dann folgt ein Verzeichniß der Kapitalien (hovestole), der Kornpächte und der Häuser, von denen 4 als verkauft bezeichnet sind, während 5 einen jährlichen Ertrag von 42 Gulden geben.

Die Durchführung der Bestimmungen war nicht so leicht wie die Festsetzung derselben. Die ganzen kirchlichen und kommunalen Verhältnisse waren in solcher Verwirrung, daß die Ordnung erhebliche Schwierigkeiten machte. Die Zahl der Anhänger der alten Kirche war nicht gering, ihr Widerstand erheblich. Es bedurfte einer längeren Zeit, bis auch nur die Vorschriften des Visitationsabschiedes von 1535 wirklich erfüllt werden konnten. Zu neuer Visitation, Verhandlung und Untersuchung erging ein Befehl am 26. Mai 1539 an Paul vom Rode.²⁾ Wieder setzte dieser hierfür ein Schriftstück mit allerlei Klagen, Vorschlägen und Erinnerungen auf. Diesmal erstreckte sich die Visitation auch auf die beiden Domkirchen von St. Otten und Marien und die mit ihnen verbundenen Stiftungen. Paul vom Rode schreibt von St. Otten: „Der Collegiumpfaffe daselbst zu St. Otten ist ein verstockter Mensch und Lasterer, verführet sonderlich den guten frommen Mann Hans Hemelen. Item läßt die Kinder nicht den Catechismus lernen oder deutsche Psalmen singen. Dazu richtet er eine Winkelschule an und nimmt die gottlosen Kinder zu sich und verstockt sie auch im alten Wesen. Deshalb von nöthen, daß er schleunig abgesetzt werde mit seinem Resumptor und ein ehrlich fromm Christenmann und Pädagogus in seine Statt verordnet, und daß die gottlosen Kinder weg gethan und fromme nützliche Kinder eingenommen.“ „Jakobus Collegiumpfaffe zu St. Otten ist ein großer Verächter und Lasterer, der Organist zu St. Otten und Resumptor lebt auch hüßisch.“

Von beiden Collegien schreibt Rode: „Solche Collegia sind gar nützliche löbliche Stifte und könnten in ein herrlich collegium gezogen werden, darin man geschickte Kinder, da man sehe und sich vermutete was guts aus zu werden, Prediger, Pfarrer, Kanzler, Schreiber, Stadtschreiber u. Item hier könnte m. J. G. eine ehrliche Cantorei aushalten mit geringer Unkost.“

Von dem Mariencollegium wird folgendes berichtet: „Jakob Passou im collegio zu St. Marien formator.“ „Michel Harvort, ein verzweifelt

¹⁾ R. St. A. St.: Dep. Stadt-Archiv Stettin Tit. II, sect. 1, No. 4.

²⁾ R. St. A. St.: St. A. P. I. Tit. 103, N. 2, fol. 87.

Schall, Rasterer und Mutwilliger, hat gemacht, daß die Vorstände in Mariencollegium das Silberwerk hinweggenommen, zerbrochen und verpartiret, und wie wohl sie fürgeben, sie habens wieder bei die Hand gebracht oder bezahlt, ist doch nicht genug; bitten, sie möchten dahin gehalten werden, daß sie das Silberwerk herfür brächten und um dieser Dieberei willen ihres Amtes entsetzt. Dieser Herfort frist und säuft alle Tage aufm collegio daselbst, unterhält die Jungen im collegio, nicht anders mit Beten, Fasten und Essen denn papistisch zu halten, richtet in der Stadt alle Meuterei an, als die ganze Gemeine bezeugt. Tschen der Knochenhauer ist auch dieses Gesell, Lowe der Schuhmacher, Hans Smedt alle die in Mariencollegium Vorstände. Karsten Northstede, Schöffe und Altermann, geht auch nicht zum Sacrament.“ Schließlich faßt Rode seine Urtheile und Vorschläge noch einmal zusammen: „Das collegium zu St. Otten ist eine lautere Buben-
schule, mag mit einem anderen Provisor und Pädagogo versorget werden, auch andre und nütze Kinder drin gesetzt.

Vom Collegio zu Marien ist auch vorhin angezeigt, wie Michel Hervart das regieret und daselbe weg gebracht, muß auch alles anders werden.“¹⁾

Von einem eigentlichen Abschiede der Visitation ist nichts erhalten, doch sind einige Artikel aufgesetzt. In denselben heißt es:

„Die Vorstände des Collegiums zu Marien haben das Silberwerk davon weggenommen, etliches zer schlagen und verkauft und, wie wohl es für den Rath gebracht und angetragen, so geschieht doch nichts. Darum, daß solchs aus fürstlichem Befehle einem E. Rath befohlen werde solchs zu ordnen; item auch, daß die Vorstände des gedachten Collegiums ihre Rechenschaft für den Diaken und Superintendenten nach laut der Ordnung thun sollen, item auch ihre Güter alle inventiren lassen und daß fromme ehrliche Jungen darin genommen möchten werden, da Frucht aus zu erharren ist, und daß die auch mit einem redlichen gelehrten Pädagogo versorget würden.

Das Collegium zu St. Otten hält eine Winkelschule, und Bürger, so noch dem Evangelio entgegen sind, schicken ihre Kinder dahin; daß die Knaben auch möchten in die gemeine Schule gehalten werden.“²⁾

Neben den Verhandlungen über die immer noch nicht geordneten kirchlichen Verhältnisse wurden solche auch von den Herzogen Barnim XI. und Philipp I. mit der Stadt Stettin gepflogen, welche die Schulbildung ver-

¹⁾ R. St. A. St.: St. A. P. I. Tit. 103, N. 2, fol. 90, 98, 99 f., 107. Michel Hervart kommt seit 1511, Joachim Lowe und Hans Smedt seit 1523, als Vorsteher vor.

²⁾ R. St. A. St.: St. A. P. I. Tit. 108, N. 2, fol. 112 f.

weigerte. Hierbei forderte Barmim auch Rechenschaft wegen des Collegiums, da er dasselbe den Knaben zum Besten bestellen und ordnen lassen wolle.¹⁾ Der endgültige Vertrag zwischen den beiden Herzogen und der Stadt, durch den alle Streitpunkte ausgeglichen wurden, kam am 1. August 1540 zu Stande, am 8. Februar 1541 fand die Erbtheilung statt. Hierbei wurde die Einrichtung eines Pädagogiums bei der Marienkirche in bestimmte Aussicht genommen.²⁾ Für die Verwaltung des Vermögens der Marienkirche bestellten die Herzoge am 16. Dezember 1541 Dialone, doch ist in der Bestallung von dem Collegium keine Rede. Trotzdem verfügten die Herzoge in der Gründungsurkunde des Pädagogiums vom 25. Oktober 1543 auch über das Mariencollegium. Dort heißt es:

„Erstlich wollen, ordnen und schaffen wir, daß der armen Knaben Häuser, so man vorhin Marien- und Sanct Otten Collegium genannt, sollen in ein Corpus gebracht und uniret werden und sollen in demselben Körper nu hinfür hundert armen Knaben oder Jungen von dem achten oder zehnten Jahr ihres Alters bis in das zwanzigste Jahr ihres Alters unterhalten werden. Zu Unterhaltung aber derselben, das ist dieselbe mit Speise, Trank, Wohnung die obgedachte Zeit über zu versehen, sollen alle Zinse, Pächte, Rente und Zufälle, so vorhin bei obgedachten beiden Häusern der armen Knaben, nämlich Marien und St. Otten, gewest, bleiben, und darüber haben wir von den Gütern, die in dem obgeschriebenen Inventario und Matrikel verzeichnet, zweihundert Gulden jährlicher Renten und Pächte und vier Last Roggen vereigenthumt, und dieselben 200 Gulden und 4 Last Roggen sollen in das Haus der armen Knaben durch die Diaken Marienkirch alle Vierteljahr funfzig Gulden und eine Last gereicht und gegeben werden.

Man soll auch, wo es die Nothdurft erfordern würde, dem Pädagogo, so vorhin im Marien-Collegio gewest, noch einen adjungiren und denselben von den 200 Gulden besolden oder zufrieden stellen.

Die Aufnehmung der Knaben in der Armen Haus soll bei den Diaconen sein.

Diese Knaben sollen fleißiglich in den freien guten Künsten erzogen und geübt werden, die Evangelii und Psalm auswendig zu lehren, auch den Kirchengesang, wie man verordnen wird, in Marienkirch mittreiben.“³⁾

Diese hier bestimmte Vereinigung der beiden Collegia von St. Marien und St. Otten ist nicht zu Stande gekommen. Ob von Seiten der Vorsteher

¹⁾ R. St. A. St.: St. A. P. I. Tit. 103, N. 3, fol. 48.

²⁾ Vgl. Festschrift des Marienstifts-Gymnasiums 1894, S. 10 ff.

³⁾ Hasselbach, Programm d. Stett. Gymnasiums 1844, S. 27. Festschrift von 1894, S. 13 f.

der Jageteufelschen Stiftung Widerspruch erhoben wurde, oder ob es sich bei der Einrichtung zeigte, daß die Mittel zu einem so großen Armenhause nicht ausreichten, bleibt unsicher. Das von Bogislaw X. begründete Ottencollegium ging in dem Pädagogium auf, während das Jageteufelsche Collegium bestehen blieb. Bald war der Plan aufgegeben, wie der Vertrag zeigt, den die Diakone der Marienkirche und des Pädagogiums mit den Verwesern „des collegii, so Otto Jageduwel bestebigt“, am 27. April 1545 über einige Kapitale, Beneficien u. a. m. schlossen.¹⁾

Die endgültige Regelung und zweckmäßige Einrichtung des Collegiums erfolgte erst später, als die Stadtschule wirklich begründet und eröffnet war.

VII. Die neue Einrichtung des Collegiums.

1550—1600.

Die von Paulus vom Rode so oft ausgesprochenen Wünsche betreffend Umgestaltung der Stadtschule, Beschaffung eines anderen Hauses, Besetzung der Lehrerstellen, gingen sehr langsam in Erfüllung. Die ganzen Verhältnisse blieben noch lange unsicher und schwankend. Gewiß auf Rodes Veranlassung geschah in dieser Zeit auch eine wichtige Umänderung in der Leitung des Jageteufelschen Collegiums. Hatte diese seit der Gründung bisher in der Hand eines Vikars d. h. Geistlichen an St. Marien gelegen, so war dies nicht mehr möglich, seitdem die Vikarien allmählich eingezogen und die Zahl der Geistlichen ganz erheblich verringert war. Da wurde einem Lehrer der Stadtschule, der den alten akademischen Titel baccalaureus²⁾ führte, die Aufsicht der Schüler übertragen und dadurch naturgemäß eine enge Verbindung der Stiftung mit der Rathsschule hergestellt. Es hörte auch in dieser Zeit der selbständige Unterricht im Hause auf, die Zöglinge besuchten fortan alle die öffentliche Schule. Bereits in der von Paulus vom Rode etwa um 1550 entworfenen Schulordnung wird der baccalaureus ex collegio als Lehrer der 2. und 3. Klasse erwähnt.³⁾ Er führte in seiner Stellung im Collegium oft auch den Titel resumptor.

Neben diesem, der nur noch die Aufsicht über die Alumnus zu führen hatte, wurde damals ein Beamter mit dem Titel oeconomus oder Ver-

¹⁾ Geistl. Verlassungsbuch, fol. 147.

²⁾ Ueber den Titel vgl. Kämmerl a. o. D., S. 125. Schon im Mittelalter führten die Gehülfen des Schulmeisters bisweilen den Namen eines baccalaureus, allerdings wohl meist nur wenn sie diesen Titel an einer Universität erhalten hatten. Vgl. Paulsen, Gesch. d. gelehrten Unterrichts I, S. 19.

³⁾ Lemke, Progr. d. Stadtgymn. 1893, S. 11.

weser bestellt, der die Vermögensverwaltung, die Rechnung¹⁾ und die Haushaltung zu besorgen hatte. 1550 wurde als solcher Jakob Rufow, 1556 Clemens Borke und 1558 Matthäus Swantes bestellt.

Vollständig durchgeführt ist diese Umgestaltung bereits im Jahre 1564, aus dem uns die älteste Matrikel des Collegiums vorliegt. Hier erhalten wir zum ersten Male eingehende Nachrichten über die Ordnung, Einrichtung und Verwaltung des Hauses. „Matrikel und Fundbuch aller Güter und „an Hauptsummen, Auf- und Einkünften. Was zu gottseligen des ehrbaren, wohlweisen Herrn Otto Jageduwels weiland Bürgermeisters zu „Alten Stettin Testament und christlich milden Stiftung gehörig und was „sonsten durch fromme, gottfürchtige Leute dazu ist gegeben worden, was „des aus alten Schriften und sonst Nachrichten hat gefunden können „werden, auf Erfordern und Rath des achtbaren und hochgelehrten Herrn „Michael Teubers, der Rechte Doctorn, des Caminschen Bischöflichen Stiffts „Kanzlern und Syndici der Stadt Alten Stettin aufgerichtet und zusammen- „gesetzt durch Sebastian Mummern, des Raths und Stadtschreiber daselbst.“²⁾ Das ist der Titel dieser Matrikel. Sie enthält zunächst ein Register der Kapitale oder Hauptsummen, die sich auf 4138 Gulden belaufen. Sonst hat das Colleg noch Kornpächte aus Pomerensdorf, Scheune, Krefow, Wuffow, Mandelfow und unsichere aus Nemitz. Von den Häusern und Buden sind die meisten verkauft oder auf Lebenszeit vermietet. Eine dem Stifte gehörige Badstube hinter der Nikolaiirche ist 1557 an einen Bader für 200 Gulden verkauft.

In der Matrikel folgen weiter Verzeichnisse der Renten und Hauptsummen mit Abschriften der Verlassungen und Verschreibungen, bei denen die Mitwirkung des Stadtsyndikus beachtenswerth ist. Derselbe tritt seit der Reformation in der Verwaltung der Stiftung bedeutend in den Vordergrund, da es wohl den Alterleuten der drei Gewerke häufig an der Zeit und der nöthigen Sachkenntniß fehlen mochte. Auf den letzten Seiten steht ein Verzeichniß der Wohlthäter und Geschenkgeber. Da haben der Fürstl. Kanzler Nikolaus Brun († 1546) dem Collegium 50 Gulden, der Vikar an St. Marien Michael Schöning († 1551) 200 Gulden, der Kramer Hans Wille († 1542) 400, der Domherr Mag. Paul († 1549) 150, der Schöffe Hans Zander ebenfalls 150 Gulden gegeben. Die Urkunde über diese Schenkung vom 24. Juni 1552³⁾ zeigt, daß die Zinsen zur Anschaffung von Papier, Büchern und zu einem „Latens Wandes“ für die Knaben verwandt werden. Sie sollen auch mit keinen oneribus belastet werden, „dar sie över versümet und ere Studia mede verhindert werden.“ Unter

¹⁾ Rechnungsbücher sind aus den Jahren 1550—1561 erhalten.

²⁾ Archiv d. Magistr.: Jag. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 19.

³⁾ Deltrichs a. a. D. II, S. 9 f.

den weiteren Schenkungen verdient noch Hervorhebung die des Caminer Bischofs Bartholomäus Swawe († 1562 April 26.), der selbst Zögling des Collegiums gewesen war und seiner Dankbarkeit durch ein Legat von 400 Thalern Ausdruck gab.

In die Zeit, in der diese älteste Matrifel abgefaßt wurde, gehört auch die erste uns erhaltene Hausordnung, welche den Titel führt: *Ordo institutionis et disciplinae huius collegii alumnorum.*¹⁾ Dieselbe enthält die genaue Tagesordnung für die Zöglinge, welche im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr aufzustehen haben. Schulstunden sind am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 6—9 und 12 bis 4 Uhr, am Mittwoch von 7—9, am Sonnabend von 6—9 und 12 bis 2 Uhr. Das Mittagessen wird um 10 Uhr eingenommen. Die meisten anderen Stunden dienen der *repositio, recitatio catechismi*, dem Gesange u. s. w. Die Zahl der Freistunden ist an den meisten Tagen sehr gering, am Mittwoch und Sonnabend ist der Nachmittag *usitato more collegii* frei. Um 5 Uhr ist das Abendessen, um 8 Uhr findet das Abendgebet statt.

Weit ausführlicher und bisher unbekannt ist eine zwar undatirte, aber ganz sicher aus dieser Zeit stammende, in deutscher Sprache abgefaßte Ordnung.²⁾ Leider ist das Schriftstück zu umfangreich, um es ganz mitzutheilen. Wir müssen uns begnügen, einiges daraus hervorzuheben. Ueber die Aufnahme der Jungen haben der Syndikus und die Provisoren zu entscheiden. Es wird bestimmt, daß vor allen geborene Stettiner, Findlinge und arme Knaben, aufgenommen werden sollen. Sie müssen 12 Jahre alt sein, ein deutsches und lateinisches *Scriptum* liefern und examinirt werden, „ob sie zur Lehre Lust haben und zum Studiren geschickt seien“. Die Zahl der armen wird auf 16 festgesetzt, daneben können noch acht Knaben, die einiges Vermögen haben, aufgenommen werden.³⁾ Die Armen „sollen, so bald sie eingenommen, 2 Bette, 1 Paar Laken, 1 Kissen, das gut ist, darin sie bei Winterszeit nicht verfrieren, einbringen und überantworten und ein jeder seine Marke darauf machen.“ Diese Sachen verbleiben beim Austritt dem Stifte und werden zu dessen Nutzen verkauft. Die Knaben, die etwas Vermögen haben, müssen einige Stücke mehr mitbringen, auch vierteljährlich an das Stift 2 Gulden und dem *Resumptor* einen Ortsthaler zahlen. Nach einem halben Jahre findet ein Examen der neu Aufgenommenen statt. Sechs Jahre sollen sie im Collegium bleiben und dann, „wann sie etwas gelernet, gegen gebührliche Besoldung dem ehrbaren Rath und der Stadt

¹⁾ Abgedruckt bei Hasselbach, Programm S. 29—31.

²⁾ Arch. d. Magistrats: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 21.

³⁾ Das älteste in dem Rechnungsbuch von 1558 erhaltene Verzeichniß der Alumnus zeigt, daß damals 20 Zöglinge im Hause waren.

vor anderen ihre Dienste präsentiren und leisten“. Wenn ein Knabe ohne Urlaub über Nacht aus dem Hause bleibt, soll er nach Entscheidung der Provisoren entweder in Geldstrafe genommen oder auch ganz ausgeschlossen werden. Dieselbe Strafe wird den Ungehorsamen und Muthwilligen angedroht. Vor allem wird verboten, das Haus oder das Inventar irgend zu beschädigen. „So ein Junge auf dem Hofe mit Steinen oder Kumpeln die Steine uf dem Dache oder die Kuten an Fenstern entzwei werfen würde, soll er stracks aus dem Hause gejagt werden.“ Gespeist werden die Knaben an drei Tischen nach den drei Klassen der Schule. Das Tischdecken und Holen der Speisen wechselt unter den Knaben ab. Ein jeder soll „sein Gebet auf den Knien mit gefalteten Händen von Herzen und mit Audacht sprechen, danach fein tüchtiglich essen, nicht ein vor den andern wegreißen, sondern für sich nehmen, auch nicht auf den Tisch oder Tischtuch die Speise fallen lassen und kledern auf die Bänke oder ihre eigene Kleider bei der Strafe.“ Aus der Zahl der größten sollen für jeden Tag einer oder zwei als ferarii (d. h. Aufseher) bestellt werden, die des Morgens zu wecken, aufzuwarten, Wasser zu holen, einzuheizen, zu läuten und ähnliche Geschäfte zu besorgen haben. Außerdem soll für eine jede Woche ein custos ernannt werden, der auf Ordnung und Reinlichkeit in der Schlafstammer sehen muß. „Er soll auch anzeichnen, welche Büberie treiben und auch die, welche deutsch reden, auch die, so unfügliche Worte sagen, es geschehe, wo es wolle, so soll es verzeichnet und die Schrift dem Resumptori zugestellet werden.“ Verboten wird auf das strengste jede Mißhandlung der kleinen Schüler durch die großen, Mißbrauch des Feuers u. a. m. Alle halbe Jahre soll vor dem Syndikus und den Provisoren ein Examen abgehalten werden. Dies mögen die wichtigsten Bestimmungen für die Zöglinge sein. Weiter sind damals auch Vorschriften für die Provisoren erlassen, von denen immer zwei alle Vierteljahr die besondere Aufsicht über die Oekonomie, die Küche und die Kasse führen sollen.

In das Leben der Zöglinge führen uns die merkwürdiger Weise am Schlusse der Matrikel von 1564 aufgezeichneten cantica Bachanalia. Ein gar fröhliches freies Leben voller Wonne führten danach die Schüler des Collegs. Das Herumziehen in den Straßen mit Singen und Betteln brachte einen derben Ton, eine wenig schülermäßige Freiheit mit sich. Doch dürfen wir uns in dieser Zeit die Sache nicht zu schlimm denken; nach alter Sitte wurde an einigen Tagen die sonst oft eiserne Disciplin gelockert, namentlich war zur Fastnacht den Scholaren eine große Freiheit gegönnt. Das Dünmbier, das die Schüler gewöhnlich zu trinken bekamen, war wenig geeignet, die Stimmung bedeutend zu erhöhen. Um so ausgelassener aber waren sie, wenn ihnen aus irgend einer der zu diesem Zwecke gemachten Stiftung besseres Bier geliefert wurde. Dann sangen sie wohl:

Amphora nostra gratiosa
 plena dilectissima.
 Amphoram inclinate,
 levate, cessate!
 Vae bibisti die Kanne mit dem Biere,
 die trinken unser Biere
 bis auf den Grund.

Stettin du bist wohlgestalt,
 du bist gezieret tausendfalt
 in allen deinen Dingen.
 Gott hats gegeben mit seiner Gewalt,
 des freut sich beide jung und alt,
 wohlauf und laßt uns springen.
 Springet hin, machets gut,
 macht dem Herrn einen freien Muth,
 laßt Sorge fahren, das ist meine Art;
 gut Bierlein hört dazu.

Schenkt ein und laßt uns trinken
 den bonum vinum,
 daß uns die Zungen hinken
 latinum,
 daß uns die Köpfe finken
 infra scamnum.

Was lehret er uns sprechen
 der bonum vinum?
 Hauen unde stehen
 quiescere.
 Laßt uns wieder zubrechen,
 tamen bibere!

Was hat er uns zu Leide gethan
 der bonum vinum?
 Wir wollen ein wenig schlafen gahn
 quiescere.
 Laßt uns wiederum auferstahn,
 reincipere.

Dominum plebanum cum laude quaerimus, si vultis nobis dare 6 grossos.
 Decus honestorum, corona clericorum,
 date litteratis dona pietatis.

Herr Pfarrherr, lieber Herre corde iucundo,
 thut doch euer Ehre laetabundo!
 Ihr sein ein Kron der Ehren,
 euer Gutt das soll sich mehren!
 Date litteratis dona pietatis!

Solche und ähnliche Lieder wurden damals von den fahrenden Schülern in allen Ländern herumgetragen.

Die Ordnung von 1564 zeigt auf das deutlichste, daß man ernstlich bemüht war, Zucht und Ordnung im Stifte zu halten, und gewiß blieb der Erfolg auch nicht aus.

An mancherlei Stiftungen und Geschenken fehlte es auch in den folgenden Jahren nicht. So trugen Wohlthäter bei zu dem umfassenden Bau, der 1572—1573 mit dem Collegienhause vorgenommen wurde. Die Kosten betragen 272 Gulden 16 Gr. Im folgenden Jahre wurde von den fürstlichen Räten eine Visitation veranstaltet.¹⁾ Die Verhandlungen erstreckten sich namentlich auf die Verwaltung des Vermögens. Für den Oeconomus wurde damals eine Ordnung oder Instruktion festgesetzt. Als Curiosum mag erwähnt werden, daß notirt wurde, „mit Petro dem Baccalaureo zu reden, daß er keine langen Hosen trage, den Discipeln kein Aergerniß.“

Im Jahre 1584 wurde das collegium wiederum visitirt, ohne daß irgend wichtiges dabei bemerkt ist. Die Vermögensverhältnisse scheinen leidlich günstig gewesen zu sein, auch Dank der immer wiederkehrenden mannigfachen Stiftungen und Geschenke. 1581 erhielt das Colleg als Vermächtniß des Nikolaus Stoppelberg 100 Thaler, 1587 von Dr. Jakob Herzberg 100 Gulden. Andreas Bord auf Stramehl schenkte mehrere Jahre hindurch zur Beschaffung von frischem Fleisch 16 oder 10 Gulden und vermachte in seinem Testamente noch 100 Gulden. Der fürstl. Hofmedikus Dr. Metellus und seine Hausfrau schenkten auch 100 Gulden zur Versorgung der Knaben mit frischem Bier in den Hundstagen, und zu demselben Zwecke vermachte 1594 der Knochenhauer Urban Krosser ebenfalls 100 Gulden. Die gleiche Summe schenkte 1595 der Bürgermeister Hermann Braunschweig, ebenso 1599 Georg Freiburg und 1604 der Kanzler Caspar vom Wolde. So vergeht in dieser Zeit fast kein Jahr, in dem nicht das Colleg ein größeres oder kleineres Legat erhält. Die Renteneinnahme belief sich 1596 auf 418 Gulden.

Eine ausführliche Beschreibung des Zustandes der Stiftung liegt für die Jahre 1596—1597 vor in dem „Extract, wie es im collegio gehalten und was sonder der Stiftung von guten Leuten gegeben worden und was

¹⁾ R. St. A. St.: Depon. Stadtarchiv Stettin: Tit. II, sect. 1, N. 5.

an Hauptsummen und Renten uf jedes Quartal vorhanden und sonst an Pächten einzukommen.“¹⁾)

Außer dem Collegienhaus mit Garten und Hof gehörten dem Colleg 3 Buden am Kohlmarkt und ein Garten in Pommerensdorf. Das Kapitalvermögen belief sich auf 7492 Gulden 10 Gr. 12. Pf. mit einem Zins-ertrage von 486 Gulden. Es ist also gegen 1564 nicht unerheblich angewachsen. Kornpächte erhielt das Colleg von Bauern in Pommerensdorf, Scheune, Krefow, Wuffow, Mandelkow und von der Bergmühle. Von den regelmäßigen Ausgaben mag erwähnt werden, daß der oeconomus mit Frau jährlich 16 Gulden, der Resumptor vierteljährlich 6 Ort erhielt. 1596 waren im Colleg 21, 1597 nur 19 Knaben. Außer diesen erhielten Mittagessen der Dekonom und seine Frau, der Resumptor und die Magd. Vielleicht ist es nicht ohne Interesse, den Speisezettel kennen zu lernen.

Verzeichniß was täglich im collegio gespeiset wird.

Sonntag: Für 1 Gulden frisch Rindfleisch oder Kalbfleisch oder Schafffleisch. Nach Gelegenheit der Zeit für 4 Gr. weißen oder grünen Kohl und alle Sonntag und Heiligtage 3 Gr. zu Bier. Des Pfingsten eine Tonne Bier. Pfingsten, Ostern und Weihnachten 2 Mahlzeiten Gebratenes. Auf die Feste jede Mahlzeit 6 Quart Bier.

Danach das ganze Jahr so viel Dünnbier, als sie trinken mögen; jede Tonne für 4 Gr., wöchentlich gemeinlich 2 Tonnen.

Im Sommer haben die Knaben 8 Tonnen Krugbier von Dr. Metell und Urban Kroffers sel. Testamenten.

Montag: Eine gute Hafergrütze mit 1½ hausbacken Brot und jede Mahlzeit grüne oder dröge Fische (Bergerfisch, Spurten oder geräuch. Hering).

Dienstag: Gersten- oder Buchweizengrütze mit süßer Milch gekocht und 1½ Brot eingebrocht.

Danach ein Essen frisch, Pökel- oder dröge Fleisch.

Mittwoch: Zu Mittag eine Biersuppe von 6 Quarten. Des Abends eine dicke Gersten- oder Buchweizen-Grütze und dazu grüne Fische oder Spurten oder Bergerfisch.

Donnerstag: Einen guten Grandt voll dicker Erbsen mit Fett übergossen und jedem Jungen seine Krappe Speckes oder ander Fleisch.

Freitag: Eine gute Hafergrütze mit 1½ Brot eingebrocht und jede Mahlzeit Fische.

Sonnabend: Mittag eine Biersuppe mit 1½ Brot.

¹⁾ R. St. A. St.: Stett. Arch. P. I, Tit. 103, N. 17, vol. I. Damit ist zu vergleichen im Magistrats-Archiv: Jaget. Colleg. Tit. I, sect. 1, N. 21, fol. 17-54 und Tit. I, sect. 1, N. 24.

Abends eine dicke Gersten- oder Buchweizen-Größe und nach Gelegenheit frische Fische, bisweilen jedem ein Knappläse nebst einem Butterbrote, was der liebe Gott giebet.

In der Matrikel sind enthalten die Instruktionen für den Resumptor und den Oeconomus und die Hausordnung für die Alumnus. Der Resumptor „soll Morgens und Abends stets bei den Jungen sein und bleiben, mit allem Fleiß sie lehren und im Zwange halten“. Er hat des Morgens um fünf zu wecken, danach Andacht mit ihnen zu halten, mit ihnen zu repetiren und, „wanns 7 schlägt, die Knaben sämmtlich und ordentlich bei Paaren sein still und süßsam vor sich her in die Mönchen-Schule zu führen“. Nach der Schule ist von 10—11 Repetition, dann wird gegessen; von 2—4 Uhr ist wieder Schule, dann wird bis $1\frac{1}{2}$ 6 Uhr repetirt und zu Abend gegessen. „Nach dem Abendessen soll er die Knaben sein friedsam halten, ihnen etwas fürgeben, daß sie singen oder sonst argumenta schreiben und etwas lernen.“ Weiter wird ihm aufgetragen, um 8 Uhr eine Abendandacht zu halten und dann strenge Aufsicht über die Alumnus zu führen. Schließlich heißt es:

„Weil auch in diesem christlößlichen Stifte ein alt wohl hergebrachter Gebrauch gewesen und noch ist, auch von vorigen resumptoribus lößlich also gehalten und mit ernstem Fleiß getrieben worden, daß kein Junge im collegio, er sei klein oder groß, deutsche Worte, sondern eitel latein, so gut es einer zuwege bringen möge, mit und nebst andern hat reden müssen, darauf dann der resumptor heimliche und öffentliche coriceos bestellet, welche die unfleißigen notiret, die er alle Mittwoch und Sonnabend examiniret und ihnen nach Gelegenheit eine Streiche oder Handschmidt gegeben, so soll und wird der jetzige resumptor, weil nun eine gute Zeit hierin säumig gewesen, sich hinfüro diesfalls der Gebühr erinnern und verhalten.“

Aus dieser Instruktion lernen wir schon die Hausordnung kennen. Die Gesetze für die Alumnus enthalten in 16 Paragraphen Verordnungen über die Aufnahme, allgemeine Ermahnungen zum Gehorsam, Fleiß und einzelne Verbote. „Des Mittwoch haben sie veniam, mit Baden ihre Leiber zu reinigen, ihre Kleider zu flicken, ihre lectiones zu schreiben und repetiren und halbwege acht ins Haus sich wiederum einzustellen.“ „Soll auch bei Sommerszeiten nicht zum kalten Baden bei die Ober oder Teiche gehen.“ Nach einjährigem Aufenthalt im Colleg erhalten die Knaben auch Schuhe und Kleidung. Jeder neu aufgenommene Zögling muß den andern 18 Gr. 1 Pf. zur Kanne (wohl Bier?) und 4 Gulden Ferariengeld (d. h. für den ferarius) entrichten.

Dem Oeconomus wird die Aufsicht über Haus und Inventar, die Verwaltung des Vermögens, die Einziehung der Renten und Kornpächte

und die Versorgung der Knaben mit Essen und Trinken anbefohlen. Nicht ohne Interesse ist das folgende Inventarverzeichnis:

Inventarium des Collegii Otto Jagetenfels seligen Gedächtniß, wie es anno 1597 den 7. Juni in gehaltener Visitation befunden worden.

Auf dem Flur: 2 alte beschlagene Spinde, 2 Bänke mit Lehnen, 1 Haublock, 2 Leitern, 1 alte kleine Kiste, 1 Backtrog, 1 Staub- und Drecksarre, 1 Küchenpfanne, 4 Dünndiertonnen, 1 messingnes Hafe, 4 lederne Eimer.

In des oeconomi Stuben: 1 Tisch, 1 Stuhl mit der Lehne, 1 Kuhn, 1 Schlagtisch, auch Kiegel umher, 1 zinnene Kanne von 3 Quarten, 1 zinnene Kanne von 2 Quarten, 2 zinnene Kannen, jede von 1 Quart, 1 messing. Leuchter von 2 Pfeifen, 1 messing. Handfaß mit dem Becken, 1 zinnen Salzfaßlein, der Knaben eiserne Büchse, der Stein oder Erter überm Tisch.

In der Küchen: 1 groß Kessel von 1½ Tonnen, 1 Kessel von ½ Tonne, ein Waschkessel, 3 große Grapen, darunter ein alter, 4 neue Waschkessel, 1 kleine Grape, 2 Kesselhaken, 2 lange Haken, 2 kupferne Pötte, 1 Brandruth, 2 Bratspieße, 1 großer Koft, 2 Tiegel, 1 Mörser mit der Keule, 1 Spieß und Anrichtetisch, 8 irdenen Faß, 2 Butterschüssellein, 1 kupferne Bratpfanne, 12 zinnene Scheiben, 2 Wassertonnen, 2 Eimer, 3 Bütten, der Jungen Handfaß, ein alt Spieß, 1 Küchenbeil, 1 eisern Schaufel.

22 hölzern Betten.

An Feder Betten: 3 Betten, 2 Pfähle, 1 Kissen, 4 Laken der Baccalarius — 2 Betten, 2 Pfähle, 2 Laken die Magd — 6 Tischtücher, 7 Handtücher der Knaben.

4 Säcke, 14 alte Bücher in folio.

Vorrath an Silber vorhanden: 2 verguldete Becher, 3 silberne Becher¹⁾ und 16 silberne Löffel.

Joachimus Hane oeconomus.

Diese Ordnungen und Verzeichnisse lassen uns einen Blick in das Innere des alten Hauses und in das Leben und Treiben thun, das sich dort abspielte. Insofern ist diese Matrikel mit den genauen Angaben von größerem Interesse. Sie war abgefaßt worden für eine Visitation, die am 6. Juli 1597 in Gegenwart des Syndikus und der Provisoren von den dazu deputirten Visitatoren vorgenommen wurde. Wesentliche Erinnerungen waren nicht zu machen, dem Rejumptor Johannes Tetenborn wurden seine

¹⁾ 2 silberne Becher sind 1577 von einem ehemaligen Zöglinge „aus dankbarem Gemüth und in Erkenntniß empfangener Wohlthat“ verehrt.

Abends eine dicke Gersten- oder Buchweizen-Grütze und nach Gelegenheit frische Fische, bisweilen jedem ein Knapfläse nebst einem Butterbrote, was der liebe Gott giebet.

In der Matrifel sind enthalten die Instruktionen für den Resumptor und den Oeconomus und die Hausordnung für die Alumnen. Der Resumptor „soll Morgens und Abends stets bei den Jungen sein und bleiben, mit allem Fleiß sie lehren und im Zwange halten“. Er hat des Morgens um fünf zu wecken, danach Andacht mit ihnen zu halten, mit ihnen zu repetiren und, „wanns 7 schlägt, die Knaben sämmtlich und ordentlich bei Paaren sein still und sitzsam vor sich her in die Mönchen-Schule zu führen“. Nach der Schule ist von 10—11 Repetition, dann wird gegessen; von 2—4 Uhr ist wieder Schule, dann wird bis $\frac{1}{2}$ 6 Uhr repetirt und zu Abend gegessen. „Nach dem Abendessen soll er die Knaben fein friedsam halten, ihnen etwas fürgeben, daß sie singen oder sonst argumenta schreiben und etwas lernen.“ Weiter wird ihm aufgetragen, um 8 Uhr eine Abendandacht zu halten und dann strenge Aufsicht über die Alumnen zu führen. Schließlich heißt es:

„Weil auch in diesem christlößlichen Stifte ein alt wohl hergebrachter Gebrauch gewesen und noch ist, auch von vorigen resumptoribus löblich also gehalten und mit ernstem Fleiß getrieben worden, daß kein Junge im collegio, er sei klein oder groß, deutsche Worte, sondern eitel latein, so gut es einer zuwege bringen möge, mit und nebst andern hat reden müssen, darauf dann der resumptor heimliche und öffentliche coriceos bestellet, welche die unfleißigen notiret, die er alle Mittwoch und Sonnabend examiniret und ihnen nach Gelegenheit eine Streiche oder Handschmidt gegeben, so soll und wird der jetzige resumptor, weil nun eine gute Zeit hierin säumig gewesen, sich hinfüro diesfalls der Gebühr erinnern und verhalten.“

Aus dieser Instruktion lernen wir schon die Hausordnung kennen. Die Gesetze für die Alumnen enthalten in 16 Paragraphen Verordnungen über die Aufnahme, allgemeine Ermahnungen zum Gehorsam, Fleiß und einzelne Verbote. „Des Mittwochs haben sie veniam, mit Baden ihre Leiber zu reinigen, ihre Kleider zu flicken, ihre lectiones zu schreiben und repetiren und halbwege acht ins Haus sich wiederum einzustellen.“ „Soll auch bei Sommerszeiten nicht zum kalten Baden bei die Oder oder Teiche gehen.“ Nach einjährigem Aufenthalt im Colleg erhalten die Knaben auch Schuhe und Kleidung. Jeder neu aufgenommene Zögling muß den andern 18 Gr. 1 Pf. zur Kanne (wohl Bier?) und 4 Gulden Ferariengeld (d. h. für den ferarius) entrichten.

Dem Oeconomus wird die Aufsicht über Haus und Inventar, die Verwaltung des Vermögens, die Einziehung der Renten und Kornpächte

und die Versorgung der Knaben mit Essen und Trinken anbefohlen. Nicht ohne Interesse ist das folgende Inventarverzeichnis:

Inventarium des Collegii Otto Jageteufels seligen Gedächtniß, wie es anno 1597 den 7. Juni in gehaltener Visitation befunden worden.

Auf dem Flur: 2 alte beschlagene Spinde, 2 Bänke mit Lehnen, 1 Haubloch, 2 Leitern, 1 alte kleine Kiste, 1 Wacktrog, 1 Staub- und Drecksarre, 1 Küchenpfanne, 4 Dünnbiertonnen, 1 messingnes Hafe, 4 lederne Eimer.

In des oeconomi Stuben: 1 Tisch, 1 Stuhl mit der Lehne, 1 Kuhn, 1 Schlagtisch, auch Riegel umher, 1 zinnene Kanne von 3 Quarten, 1 zinnene Kanne von 2 Quarten, 2 zinnene Kannen, jede von 1 Quart, 1 messing. Leuchter von 2 Pfeifen, 1 messing. Handsaß mit dem Becken, 1 zinnen Salzfüßlein, der Knaben eiserne Büchse, der Stein oder Erker überm Tisch.

In der Küchen: 1 groß Kessel von 1½ Tonnen, 1 Kessel von ½ Tonne, ein Waschkessel, 3 große Grapen, darunter ein alter, 4 neue Waschkessel, 1 kleine Grape, 2 Kesselhaken, 2 lange Haken, 2 kupferne Pötte, 1 Brandruthe, 2 Bratspieße, 1 großer Kof, 2 Tiegel, 1 Mörser mit der Keule, 1 Spieß und Anrichtetisch, 8 irdenen Faß, 2 Butterschüffel, 1 kupferne Bratpfanne, 12 zinnene Scheiben, 2 Wassertonnen, 2 Eimer, 3 Bütten, der Jungen Handsaß, ein alt Spieß, 1 Küchenbeil, 1 eisern Schaufel.

22 hölzern Betten.

An Feder Betten: 3 Betten, 2 Pfähle, 1 Kissen, 4 Laten der Baccalarius — 2 Betten, 2 Pfähle, 2 Laten die Magd — 6 Tischtücher, 7 Handtücher der Knaben.

4 Säcke, 14 alte Bücher in folio.

Vorrath an Silber vorhanden: 2 verguldete Becher, 3 silberne Becher¹⁾ und 16 silberne Löffel.

Joachimus Hane oeconomus.

Diese Ordnungen und Verzeichnisse lassen uns einen Blick in das Innere des alten Hauses und in das Leben und Treiben thun, das sich dort abspielte. Insofern ist diese Matritel mit den genauen Angaben von größerem Interesse. Sie war abgefaßt worden für eine Visitation, die am 6. Juli 1597 in Gegenwart des Syndikus und der Provisoren von den dazu deputirten Visitatoren vorgenommen wurde. Wesentliche Erinnerungen waren nicht zu machen, dem Resumptor Johannes Tetenborn wurden seine

¹⁾ 2 silberne Becher sind 1577 von einem ehemaligen Böglinge „aus dankbarem Gemüth und in Erkenntniß empfangener Wohlthat“ verehrt.

Pflichten noch besonders vorgehalten: „Er soll die Knaben nicht allein nach der Schule als Schafe ohne Hirten gehen, sondern ihnen folgen“. „Soll nach dem Abendessen exercitium musices halten“. „Er soll die Knaben nicht in die Köpfe schlagen“. Die Alumnen sollen fleißig in der Kirche singen, „aut taceant aut loquantur latine!“¹⁾

So wie hier beschrieben ist, ging das Leben im Colleg im Allgemeinen still und gleichmäßig fort. Die Ordnung und Zucht wurde von den verschiedenen Baccalaureen, die niemals lange die unbequeme Last der Aufsicht trugen, sondern möglichst bald von dem Amte loszukommen suchten, natürlich verschieden gehandhabt. An Vergehen und Ausschreitungen fehlte es nicht, namentlich kamen auch Zusammenstöße der Collegianer mit den Zöglingen des benachbarten Pädagogiums nicht selten vor. Aber auch viele von den Alumnen haben in der Stiftung einen trefflichen Grund zu ihrer Bildung gelegt, und die Ehrentafel im Colleg, auf der die Namen der Knaben verzeichnet sind, die im Stifte wohl gerathen, enthielt manche Namen von bedeutenden oder bekannten Männern. Genannt ist schon der Caminer Bischof Bartholomäus Swawe. Nicht wenige der Zöglinge besuchten auch später noch das Pädagogium, das ja oft die Stelle einer Hochschule vertrat.

VIII. Das Collegium im 17. Jahrhundert.

Ohne große Ereignisse verläuft die fernere Geschichte der Stiftung. Die wichtigste Quelle für das 17. Jahrhundert ist die große Matrikel von 1612, welche lange Jahre als das Hauptbuch benutzt wurde.²⁾ Wir fassen in diesem Abschnitte die ganze Zeit von 1600 bis 1720 zusammen, bis zu dem Jahre, in welchem Stettin unter preußische Herrschaft kam. Dieser Zeitabschnitt ist für die Geschichte der Stadt und des Landes von größter

¹⁾ Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 21, fol. 52—54.

²⁾ Archiv d. Mag.: Jaget. Colleg. Tit. I, sect. 1, N. 19, vol. III. Matrikul aller Güter, jährlicher Hebungen und Einkünfte, so zu gottsel. Herrn Otto Jageteufels, weiland Bürgermeistern allhier in Alten Stettin anno 1412 wohl fundirten collegio vermöge seines Testaments und üblicher Stiftung gehörig und nach der Zeit von frommen gutherzigen Leuten mildiglich dazu gegeben worden. Auf Gutachten und Anordnung der ehrenfesten, achtbaren, hoch- und wohlgelehrten, ehrbaren und namhaften Herrn Samuel Schwalgen, beider Rechten Doctoris und Syndici, Paul Friedeborn secretarii, Cylian Hefsen und Hansen Herwiggen, der Knochenhauer, Hansen Ribowen und Erdmann Rosowen, der Bäcker, Jochim Erdmann und Jochim Garbrecht, der Schuster Atlerleute allhier, allen respective Inspectoren und Vorstehern desselben collegii renoviret, beschrieben und nach itziger Beschaffenheit reguliret. Anno 1612, als dies Stift, Gott Lob, in die zweihundert Jahre hero floriret und gestanden. Gott gebe ferner seinen Segen und Gedeihen.

Bedeutung. Auf die Zeit der letzten Blüthe des alten Herzogshauses folgten dann die traurige Regierung Bogislaw's XIV., der furchtbare Krieg mit der beginnenden Fremdherrschaft und dem Erlöschen des Greifenhauses, die Herrschaft der Schweden, die Kämpfe des brandenburgischen Kurfürsten Friedrich Wilhelm und des Königs Friedrich Wilhelm I. um die Stadt.

In der Geschichte der Stiftung Jageteufels treten alle diese Ereignisse niemals irgendwie besonders hervor. Die pommerschen Herzoge haben nie in einem näheren Verhältnisse zu dem Collegium gestanden und sich nachweisbar kaum jemals um dasselbe gekümmert. Ihre Fürsorge erstreckte sich auf das Pädagogium, für die städtische Schule, die bürgerliche Stiftung Jageteufels zeigten sie kein Interesse. Die schwedische Regierung verhielt sich nicht wesentlich anders, sie schonte die Eigenheiten der pommerschen Verwaltung, sie erhielt und schützte die alten Stiftungen und Institute, viel mehr geschah von ihrer Seite nicht. Selbstverständlich aber hatten die traurigen Zeiten des großen Krieges, die Belagerungen von Stettin 1677 und 1713 auf die Vermögensverhältnisse den übelsten Einfluß. Die Kornpächte und Hebungen aus den Dörfern kamen nicht ein, die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien wurden oft nicht bezahlt, und so gerieth das Colleg nicht selten in die kümmerlichste Lage. Wiederholt heißt es, daß „wegen nahrloser Zeit“ Legate und Geschenke nicht auf Zinsen ausgethan werden konnten, sondern zur Anschaffung von Lebensmitteln verwandt werden mußten. Ganz besonders übel mußte die Lage sein, als 1677 der größte Theil der Stadt in Trümmer geschossen war und die Bürger die Zinsen der ihnen vom Colleg geliehenen Hypotheken nicht zu zahlen vermochten. Ob das Collegienhaus damals auch Schaden erlitten hat, ist nicht sicher, aber wahrscheinlich. Da mußten z. B. 100 Gulden, die im Januar 1678 baar geschenkt waren, „aus Mangel anderer Intraden“ in der Haushaltung verbraucht werden, und 1680 konnte man ein Geschenk von 50 Gulden aus demselben Grunde nicht zinsbar anlegen. Genauere Angaben über das Vermögen lassen sich aus dieser Zeit nicht machen. In der Matrikel werden die Hauptsummen zwar aufgeführt, doch „wegen der mit ihnen vorgenommenen und unordentlich annotirten Veränderungen“ ist die Höhe derselben nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Die Häuser in der Stadt und der sonstige Grundbesitz sind verkauft, die Kornpächte außerordentlich vermindert. Das Vermögen besteht fast nur in Kapitalien, und so ist die Stiftung trotz der Verminderung der Einkünfte auch in dieser Zeit noch wie früher ein Geldinstitut ersten Ranges für die Bürger Stettins und auch anderer Städte. Zahlreiche Auflassungen, Käufe und Verkäufe zeugen davon. Im Einzelnen darauf einzugehen, ist ohne Interesse.

In diesen schweren Zeiten konnten die Provisoren und der Deconom trotzdem die Unterhaltung der armen Schüler ungestört fortsetzen, besonders

da zahlreiche Wohlthäter immer wieder die segensreich wirkende Stiftung unterstützten. Die Zahl derer, welche in Dankbarkeit in der großen Matritel von 1612 aufgezeichnet sind, ist wirklich erstaunlich groß, so groß, daß hier nicht alle aufgeführt werden können. In seinem Testamente vom 7. August 1613 bestimmte Joachim von Wedel auf Cremzow für „das Hospita! und Kinderhaus“ des Otto Jageteufel, „welches nachher durch Aenderung der Zeit und vernünftige Rathschläge in eine christliche Privatschule oder Gymnasium für arme Knaben verwandelt worden“, ein Legat von 1000 Gulden, damit von den jährlichen Zinsen (60 fl.) die „Schüler und Alumni des Collegii Bier zur Mahlzeit haben mögen“. Denn obgleich „sie nach Nothdurft und Unterhalt wohl ziemlich versehen“ werden, erleiden sie dennoch „hieran Mangel, daß sie bei ihrer Mahlzeit nicht allewege einen nothdürftigen Trunk Bier haben, sondern mehrentheils an Convent sich begnügen lassen müssen. Darüber denn mancher in Leibes Schwachheit und also in Verhinderung ihres Studirens profectus gerathen“. ¹⁾ Geschenke von 25, 50, 100 Gulden kommen in diesen Jahren oft vor, theils sind sie testamentarisch vermacht, theils baar geschenkt. ²⁾ Ein Legat zu Gunsten der Knaben machte der Baccalaureus Erdmann Bilter († 2. Mai 1628), indem er bestimmte, daß von den Zinsen von 100 Gulden ihnen jährlich an seinem Begräbnistage $\frac{1}{2}$ Tonne Bitterbier, Hirse und Braten verabreicht werden. ³⁾ Auch der Name des bekannten damaligen Kaiserlichen Obersten Hans Georg von Arnim, der die nach Pommern verlegten Truppen Wallensteins kommandirte, kommt unter den Wohlthätern des Collegs vor. Er bestimmte, daß 450 Gulden, die ihm ein Bürger erlegt hatte, die Stadt Stettin dem Colleg schuldig sein sollte. ⁴⁾ Aus dem hinterlassenen Vermögen eines 1648 verstorbenen Apothekergehilfen erhielt die Stiftung 25 Thaler, deren Zinsen zur Lieferung von Schreibpapier verwandt werden sollten. Ein Schiffsantheil wurde 1666 vermacht, damit den armen Schülern davon „schwarz Gewand zu Aermeln im Kleide“ geliefert werde. Im Jahre 1677 schenkte der Pastor an St. Jacobi, Ludwig Jacobi, 100 Thaler, „daß den Knaben jährlich am Tage Ludovici von den Zinsen eine Recreation oder Ergöcklichkeit gegeben oder auch wohl Bücher dafür ausgetheilt werden sollen“. ⁵⁾ Auch andere Geschenke erhielt das Colleg in dieser Zeit der Belagerung, z. B. 100 Thaler von Katharina Koch und 100 Gulden von Jakob Wollin u. a. m. Am 21. Oktober 1691 bestimmte die Wittwe Benigna Jänke geb. Winnemer

¹⁾ Das Testament ist gedruckt in der Zeitschrift „Das liebe Pommerland“ II, S. 244 und im Evangel. Schulblatt für die deutsche Schule, Jahrg. VIII, S. 9.

²⁾ Vgl. z. B. Delriß a. a. D., II, S. 14.

³⁾ Delriß a. a. D., II, S. 16.

⁴⁾ Delriß a. a. D., II, S. 15.

⁵⁾ Delriß a. a. D., I, S. 400 f. Koch, Gesch. d. Lyceums in Stettin (1804), S. 55.

in ihrem Testament, daß sofort nach ihrem Tode den Knaben im Collegio für 100 Thaler Mäntel gekauft werden sollten, in denen sie ihrer Leiche zu folgen hätten. Außerdem soll das Colleg 800 Thaler erhalten, von deren Zinsen den Knaben alle 2 Jahre neue Mäntel zu liefern sind. Doch sollen, so bestimmt die sorgsame Hausfrau, die alten zum Unterfutter gebraucht werden.¹⁾

Andere Stiftungen kamen dem Baccalaureus oder Deconomus zu gute, so das Vermächtniß des Rentmeisters Adam Debedind (1616), der aus Dankbarkeit für die im Colleg 6 Jahre lang empfangenen Wohlthaten 100 Gulden für den Deconom und Baccalaureus vermachte.²⁾ Ebenso bestimmte der Assessor des Schöffengerichts Daniel Casar, der frühere Rektor des Pädagogiums, die Zinsen eines Kapitals von 25 Gulden zu einem accessorium der Besoldung des resumptor oder praeceptor collegii, „daß er auf die armen Knaben desto bessere Aufsicht tam in disciplina quam in doctrina habe“.

Neu ist in der Matritel von 1612 die ausdrückliche Angabe: „Patroni dieses Stifts sind ein ehrbar wohlweiser Rath der Stadt Alten Stettin.“ Von diesem Patronat zeigt sich früher keine Spur, auch beruht es keineswegs auf der Stiftungsurkunde. Es hat sich aber entwickelt aus dem Verhältnisse, in dem der Stadtsyndikus zu dem Colleg stand, und der engen Verbindung desselben mit der Rathsschule, die ja unter städtischem Patronat stand. Auch wird in dieser Zeit der Syndikus zuerst als Inspektor bezeichnet, während er bisher zu den Provisoren gerechnet wurde. So hat sich auch seine Stellung verändert, ohne daß genau anzugeben ist, wann und auf welche Weise diese Aenderung vorgegangen ist. Er wurde jetzt regelmäßig in seinen Geschäften von dem Stadtskretair unterstützt. Provisoren waren wie bisher immer die Alterleute der drei Gewerke. Sie scheinen aber in ihrem Einflusse auf die Verwaltung des Stiftes nicht wenig beschränkt zu sein. Von ihrer Thätigkeit zeugen heute nur noch einige Protokolle von 1667 und 1675 über die Verhandlungen betreffend die Wahl eines neuen oconomus. Die Hauptgeschäfte kamen immer mehr in die Hände dieses Beamten des Collegs. Zwar leisteten die Provisoren beim Amtsantritt den Eid, „nach besten Vermögen ohne eigen Nuß und Vortheil des Stifts Bestes getreulich zu helfen fortsetzen nach bestem Vermögen“, doch rissen mannigfache Unordnungen ein, vielleicht gerade, weil die Verwaltung zu sehr dem Deconomen überlassen wurde und es in den unruhigen Zeiten an der nöthigen Aufsicht fehlte.

Auch der Deconom mußte beim Amtsantritt eidlich geloben, „sein Amt und Haushaltung treulich zu verrichten, des Hauses und Stiftes Bestes

¹⁾ Delrichs a. a. D., I, S. 38.

²⁾ Delrichs a. a. D., II, S. 13.

jederzeit zu wissen und allen Schaden und Nachtheil nach bestem Vermögen abzuwenden“. Namentlich hatte er die Matrikel, Register und Rechnungsbücher zu führen, auf die Kapitalien, Renten und Pächte Achtung zu geben, sie einzunehmen, die Speisung zu besorgen und über das ganze Stift fleißig Aufsicht zu führen. Ebenso war seine Frau verpflichtet, die Haushaltung und Speisung ordentlich zu verrichten. Eine ausführliche Instruktion des Beamten vom Jahre 1611 handelt in 4 Artikeln von der allgemeinen Aufsicht, von Speise und Trank, von den Renten und Pächten und von dem „Roggen zur Haushaltung belangend“. ¹⁾ Er soll „neben dem Resumptori fleißig Acht auf die Knaben haben, daß sie zu rechter Zeit in und aus der Schule, auch zur Kirche geführt, in Gottesfurcht züchtig und wohl unterrichtet werden“. Seine Pflicht ist es, dafür zu sorgen, „daß nach altem Gebrauch alle 14 Tage den Knaben das Haupt gewaschen und in gewöhnlicher Badstube gereinigt werde, daß sie mit reinlicher, garer Kost gespeist werden nach Anzahl der Essen auf Fisch- und Fleischtage, wie von Alters gebräuchlich“. Bei der Vermögensverwaltung soll er, „wann etwas Schweres vorfällt, die Provisoren und, da es nöthig ist, den Herrn Syndicum und Stadtschreiber um Rath und Beistand ersuchen“. Er erhält ein jährliches Gehalt von 16, später 20 Gulden. Dazu werden ihm alle Jahre 2 Paar Schuhe geliefert. Diejenigen Deconomen, die im Amte starben, wurden in dem Erbbegräbniß, welches das Stift in der Marienkirche besaß, beigesezt. Längere Verhandlungen wurden geführt, als einem oconomus im Hause ein Sohn geboren wurde. Endlich entschied man, daß er deshalb nicht aus seiner Stellung zu scheiden brauchte.

Das Amt des Baccalaureus oder Resumptor war jetzt stets mit einer Lehrerstelle an der Stadtschule verbunden. Er erhielt 12 Gulden das Jahr, außerdem jährlich 2 Thaler Waschgeld und 2 Paar Schuhe. Daneben hatte er Einkünfte aus einigen schon erwähnten Legaten. Seine Wohnung bestand aus einer Stube, in der nach dem Inventarium von 1612 nichts weiter vorhanden war, als „eine Lehnbank, zwei schlechte Tische“, und einer Kammer mit einem Spannbett. Von ihm wurde Ehelosigkeit verlangt. 1682 wurde der Baccalaureus verabschiedet, weil er sich verheirathen wollte. Eine Ordnung legt ihm die Pflicht auf, die Knaben „fleißig und treulich in Künsten und Sprachen zu unterrichten, daneben auch in orthographia, arithmetica und musica großen Fleiß zu thun, damit sie heute oder morgen auch in der Welt fortkommen mögen.“ Eine ausführlichere Instruktion ²⁾ enthält ganz ähnliche Bestimmungen über seine Pflichten wie die ältere Zeit. Er soll des Morgens, Tages und Abends fleißig bei den Knaben sein und keine Nacht ausbleiben, die Knaben

¹⁾ Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. IX, N. 2.

²⁾ Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. IX, N. 3.

„alle miteinander bei Paaren vor sich sein stille in der Münche Schule persönlich führen“ und wieder in das Collegium leiten, beim Essen zugegen sein, mit den Knaben die lectiones repetiren und sie sonst unterrichten. Wieder wird besonders hervorgehoben, daß er „auch fleißige Achtung darauf habe, beides öffentliche und heimliche corycaeos bestelle, daß einer mit dem andern Lateinisch rede, so gut als es ein jeder kann.“ Die Namen der Baccalaureen stellen wir in einem Anhange zusammen. Der schnelle Wechsel in diesem Amte zeigt deutlich, daß jeder Baccalaureus möglichst bald aus seiner beschwerlichen Stellung zu kommen suchte. Während in der Zeit von 1570 bis etwa 1770 an der Schule 15 Rectoren oder gar nur 11 Kantoren thätig gewesen sind, haben nicht weniger als 33 baccalaurei an derselben gewirkt. In der Schule hatten sie namentlich in der 3. und 4. Klasse zu unterrichten und zwar nur 1 bis 2 Stunden täglich.¹⁾ Sonntags mußten sie den Gesang der Knaben in der Marienkirche leiten.

Die Zöglinge des Stiftes waren ganz regelmäßig Schüler der Rathsschule. Obgleich der Rector mit dem Collegium direkt nichts zu thun hatte, erhielt er von demselben jährlich 1 Gulden zum Deputat und einen Scheffel Roggen pro institutione alumnorum collegii. In diese Zeit fällt das Rectorat des Johannes Micraelius, unter dem die Schule in besonderer Blüthe stand.²⁾ Die Zahl der Alumnen betrug nicht immer 24. Besonders in den Zeiten, in denen die Einnahmen zurückgingen, konnte diese Zahl nicht eingehalten werden. In der Matrikel von 1612 ist der alte ordo institutionis et disciplinae von 1564 (vgl. S. 31) wieder erhalten, daneben steht dort aber auch eine spätere Ordnung, „welcher Gestalt es in Sel. Herrn Otto Jageteufels Collegio zugehen soll.“ Der Ferarius soll im Sommer um 5, im Winter um $\frac{1}{2}$ 6 Uhr wecken, von 7—10 und von 12 oder 1—3 oder 4 Uhr ist Unterricht in der Schule. An den freien Nachmittagen müssen die Alumnen um 5 oder $\frac{1}{2}$ 6 Uhr wieder im Hause sein. Sie erhalten zum Frühstück ein Brot, um 11 Uhr Mittag- und um 6 Uhr Abendessen. Sonst enthält die Ordnung hauptsächlich allgemeine Vorschriften. Sie sollen „nicht fluchen, schwören und in Karten, auch nicht mit andern Dingen spielen, sondern sein gottesfürchtig, demüthig, gehorsam und fromm sein, fleißig beten, singen und studieren.“ Wenn einer ohne Erlaubniß aus dem Hause bleibt, soll er das erste Mal „mit Ruthen gestrichen, das andere Mal mit dem gewöhnlichen Halsseifen gestraft und zum dritten Male dieses Stifts beneficii verlustig sein.“ Es wird verboten, in der Ober zu baden oder mit Rähnen darauf zu fahren. Nothwendig war wohl auch das Verbot, mit Gewehren, Degen oder Büchsen umzugehen, Büberien mit Lachen und Schreien zu treiben, damit „das

¹⁾ Vgl. Lemcke, Programm des Stadtgymn. 1893, S. 22.

²⁾ Vgl. Lemcke, Programm des Stadtgymn. 1896, S. 7.

Collegium nicht einen übeln Nachspruch bei andern habe.“ Dieser blieb aber doch nicht aus, da es mit der Disciplin im Stifte oft recht böse aussah. Auch hier verwilderten die Sitten, wie es in den damaligen Kriegszeitern allgemein geschah. Rauflust und Hang zur Völlerei zeigten sich in erschreckendem Maße bei allen Schul- und Erziehungsanstalten. Manchmal versuchten die Provisoren mit Strenge vorzugehen, oft aber ließen sie es auch hieran fehlen. Es ist nicht nothwendig, Einzelheiten mitzutheilen, diese Excesse und Vergehungen kehren in allen Schulgeschichten wieder.

Besonders gefeiert wurde von den Knaben des Collegiums die Fastnacht. Sie erhielten an diesem Tage vom Johanniskloster 1 geräucherten Schweinskopf, 1 lange Bratwurst, ein Klosterbrot und $\frac{1}{4}$ Tonne Bier. Dann zogen sie singend in der Stadt herum und sammelten bei den Einwohnern Geschenke. Auch dem fürstlichen Schlosse pflegten sie dabei einen Besuch abzustatten. Aus dem Jahre 1627 ist ein Schreiben erhalten, welches die „armen studirenden Knaben in Otto Jageteufels gestiftetem Collegio“ an den Schloßhauptmann richten.¹⁾ Sie bitten darin wieder um die Concession „Ihrer Fürstl. Gn. Hoflager und dero Herren Officiere in Unterthänigkeit mit Fastnachtgefängen, damit sie in Betrachtung ihrer großen Armuth an Papier und schlechten Büchern zur Fortsetzung der Studien Zuhülfe haben könnten, zu besuchen und anzulangen.“ Sonstige Feiern fanden am Martinstage und an den Gedentagen mancher Wohlthäter statt, und auch noch damals mögen die *cantica bacchanalia* erklingen sein. Eine Erwerbsquelle der Alumnen war auch das Begleiten von Leichen und das Singen bei Begräbnissen. Dazu erhielten sie, wie schon erzählt ist, schwarze Mäntel und mancherlei Geschenke. Auch für diese Zeit sind die Nachrichten über das innere Leben im Hause recht mangelhaft. Dürftig und armselig waren nach unsern Begriffen die Verhältnisse. Schon das Inventarium von 1612 zeigt uns, wie einfach die Einrichtung war. In der Stube unten im Hause, in der die Knaben wohnten, befanden sich: „1 Tisch, 1 klein Schlagtisch, 2 nagelfeste Bänke, 5 Leisten oder Riegel klein und groß, 1 Stuhl, darauf die Handtücher hängen, 1 nagelfest Spind, 2 nagelfeste Bänke, 1 Lehnbank, 5 zinnern Teller, 4 zinnern Kannen, 2 messingene Leuchter, 1 kupfern Handsaß, 1 Stein in Silber gefaßt überm Tisch hängend, 3 alte Bankpöhle, 1 zinnern Salzfaßchen, 1 blecherne Büchse für die Knaben. Beschreibung der Stettinischen Geschichten, so Herr Paul Friedeborn verehret hat.“ Die Bibliothek des Stifts enthielt außer diesem Werke: 8 alte Bücher in folio, 1 Bibel latein. in folio, 1 deutsche Bibel, 1 Postilla.

Im Einzelnen treten die Alumnen in der Geschichte der Stadt nicht hervor. Wir hören von ihnen nichts bei den Belagerungen von 1677 oder

¹⁾ Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. X, N. 2.

1713, aber wohl enthält die Matrikel von 1612 eine Liste der Knaben, so im Stifte wohl gerathen. Sie mag hier, als die älteste Ehrentafel des Collegiums, mitgetheilt werden, obgleich die meisten Namen für uns eben nichts als Namen sind.

Knaben die im Stift gewesen und wohl gerathen:

Petrus Hartmann,	Theodoricus de Leyne,
Johannes Schlageke,	Jacobus Hamelberg,
Joachim Weilandt,	Bartholomäus Schwafe, der alte
Martin Löperus,	Bischoff,
Johannes Mevius,	Johan Granow,
Johannes Radebandt,	M. Dionysius Frideborn praepos.
Magnus Furstenow,	zu Greifenberg.
Joachimus Marckwart,	M. Johannes Rhete, praep. zu
Laurentius Tite,	Gollnow,
Martinus Tabbert,	Philippus Redtelius Pastor zu
Johannes Bredenfellt,	Güntersberg und Mobero.
Petrus Wentlant,	Ehr Samuel Rhan ipso in Curland
David Bedke,	des Consistorii zu Biltzen senior.
Martinus Lunow,	Joachim Colerus Pastor Parsan-
Antonius Jesse,	tiensis ac Eschenriensis.
Johannes Krentzien,	Dn. Martin Ruckeforth bacca-
Michael Vielhaber,	laureis.
Johannes Vick,	Dn. Jac. Christ. Zuhrius senator
Michael Krause,	Stargard.
Paulus Granow,	Dn. Christophorus Beyer pastor,
Laurentius Grünenbergk,	Dn. Joachim Klöne Pastor.
Jonas Dreskow,	Dn. Burchardus Müller,
Georgius Stracke,	Dn. Jacobus Rasche,
Johannes Gelle,	Dn. Nicolaus Keding,
Nicolaus Korvius,	Dn. Daniel Georgii
Stephanus Plate,	Dn. Jacobus Siegmann,
Johannes Nordorff,	Dn. Daniel Schultze.

~~~~~

**IX. Das Collegium im 18. Jahrhundert.**

1720—1805.

Mit dem Jahre 1720 kam Stettin endgültig unter die preussische Herrschaft, und bald trug die energische Regierung Friedrich Wilhelms I. auch hier gute Früchte. In die verkommenen, unordentlichen Zustände der

Stadtverwaltung brachte er Ordnung und ließ mit Strenge auf die Beobachtung der Vorschriften achten. Auch in die Verwaltung der Stiftungen waren Unordnung und Mißwirthschaft eingegriffen. So ging, wie es in einem Schreiben heißt, unter gemeiner Bürgerschaft die Nachricht, das Jageteufelsche Stift werde nicht den armen Knaben, sondern dem oeconomo und baccalaureo zum Besten angesehen. Und ganz ungerecht war diese Behauptung nicht, denn während die Gehälter für die Beamten allmählich erhöht waren, hatte man die Zahl der Nummen herabgesetzt. Die Buch- und Rechnungsführung war unvollständig, die Kapitalien in sehr kleinen Posten ausgeliehen, die Zinsen und Pächte kamen unregelmäßig ein, manche von den Schenkungen und Legaten waren überhaupt abhanden gekommen.

Die neue preussische Regierung fand in Stettin so viele wichtige Aufgaben, daß sie nicht sogleich an eine Untersuchung der frommen Stiftungen gehen konnte. Dagegen wurde sofort eine genaue Aufnahme aller Häuser in der Stadt Stettin eingeleitet und in den Jahren 1722—1723 ein Kataster angefertigt. Unter den Häusern bei St. Marienkirchen ist auch das Otto Jageteufelsche Collegium verzeichnet. Es ist ein Giebelhaus von 2 Etagen mit einem Seitengebäude und ziemlich großem Hofe. Neben dem Hause ist ein Thorweg, der den Zugang zum Hofe bildet. Auf diesem befindet sich ein Brunnen. Das Haus ist, um nur diese Maße anzugeben, vorne 38 Fuß 9 Zoll, hinten 38 Fuß 11 Zoll breit und der Hof 75 Fuß 9 Zoll lang. Das Gebäude war aber recht baufällig, daher wandten sich 1734 Inspector und Provisoren an die Kgl. Kriegs- und Domänenkammer mit der Bitte, das Geld für den sehr nöthigen Bau im Betrage von 3298 Thalern zu bewilligen. Dieses Gesuch wurde jedoch abgelehnt und entschieden, daß der Bau zur Zeit ausgesetzt werden solle. Ebenso vergeblich war derselbe Antrag im Jahre 1740. Da richteten Inspector und Provisoren am 10. Juli 1747 an den König Friedrich selbst das Bittgesuch, für den Neubau des höchst baufälligen Collegiums eine Collecte an den Kirchenthüren und in den Häusern aller königlichen Länder und Provinzen zu bewilligen. Durch Kabinettsordre vom 18. Juli wurde vom König diese Collecte accordirt. Die Einsammlung der Hauscollecte in Stettin übernahmen die Provisoren und brachten 208 Thaler zusammen. Die gesammte Einnahme belief sich bis zum Dezember 1751 auf 2022 Thaler 17 Gr. 11 Pf. Dies Geld wurde aber nicht sofort zum Bau verwandt, sondern mehrere Jahre lang auf Zinsen ausgeliehen, so daß die Summe sich nicht unbeträchtlich erhöhte. Die Einnahme aus diesem Fonds belief sich 1761 auf 693 Thaler. Weitere Rechnungen über die Collectengelder fehlen. Der Neubau fand erst 1774 statt, und zwar wurde damals das Haus im wesentlichen so hergestellt, wie es bis 1882 die Stiftung beherbergt hat. Nach einem oberflächlichen Plane befanden sich im Erdgeschosse Stube und

Kammer des Baccalaureus, Zimmer der Collegianer, Küche nebst Speisekammer und eine Stube und Kammer. Im 1. Stockwerke lagen das alte Konferenzzimmer, eine Krankenstube, Kammer und Stube des Baccalaureus und ein Zimmer des Deconomen mit 2 Kammern, und im 2. Stockwerke war der Schlaffaal der Collegianer. Das Haus war 1775 zu 3875 Thalern versichert. Als Erinnerung an den Bau wurde eine Tafel mit einer lateinischen Inschrift hergestellt und im Hause angebracht. Dieselbe hängt heute im Hausflur des neuen Gebäudes. Die Inschrift lautet: En opus polychronium, pietatis, humanitatis, beneficentiae documentum, collegium ab Ottone Jageteuffel, civitatis consule, a. MCCCXCIX educandis et erudiendis pauperibus alumnis dicatum, quibus postea nobilis Pomeranus Dinnies ab Osten a. MCCCCLXIX aedes suas hoc loco sitas liberaliter concessit, quae, cum ruinam minarentur, hoc anno destructae novaeque opem clementissime ferente serenissimo et immortalis rege Friderico II. nec non civibus urbis multisque exteris large subministrantibus exstructae sunt. Stet floreatque hoc collegium sub tutela amplissimi senatus sitque perenne scholae et reipublicae seminarium. A. MDCCLXXIV.

Am 7. Februar 1739 setzte König Friedrich Wilhelm I. eine Kommission zur Untersuchung der piorum corporum ein, welche mehrere Jahre in Thätigkeit war. Im Jahre 1740 wurde das Jageteuffelsche Collegium der Untersuchung unterzogen.<sup>1)</sup> Nach dem Berichte, der vorgelegt wurde, belief sich die Zahl der Alumnen nur auf 18. Die jährliche Einnahme betrug 793 Thaler 17 Groschen 8 Pf., die Ausgabe aber 866 Thaler 1 Groschen 10 Pf. Das Kapitalvermögen wurde angegeben auf 10 455 Thaler mit einem Zinsertrage von 481 Thaler 14 Gr. Der ebenfalls der Kommission vorgelegte Etat für 1741 zeigt auch ein Deficit bei einer Einnahme von 777 Thalern und einer Ausgabe von 966 Thalern. Hier sind das Kapitalvermögen mit 10 964 Thalern und die Zinsen mit 548 Thalern 4 Gr. 9 Pf. angegeben. Nach längeren Arbeiten erließ die Kommission unter dem 28. Februar 1742 den „Visitationsbescheid und Reglement wegen des Jageteuffelschen Collegii zu Alten Stettin“. Am 26. März 1742 wurde dieser Bescheid von Berlin aus genehmigt.<sup>2)</sup> Diese Verordnungen sind lange Jahre für die Verwaltung der Stiftung maßgebend gewesen; wir werden im folgenden wiederholt darauf zurückkommen. In dem Revisionsbescheide wird zuerst die Nothwendigkeit, die Instruktion von 1612 zu ändern, hervorgehoben und den Inspektoren und Provisoren geboten, eine neue Speiseordnung einzurichten und auf Befolgung derselben

<sup>1)</sup> Arch. d. Magistr.: Jaget. Colleg. Tit. I, sect. 1, N. 26.

<sup>2)</sup> Der Visitationsbescheid und einige Theile des Reglements sind von Hasselbach in dem Programm S. 32—40 abgedruckt. Arch. d. Magistr.: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 27.

zu achten. Nach der Foundation, so heißt es dort, sollten vornehmlich Findlinge aufgenommen werden, doch sei dieses onus dem Armenkasten und dem Waisenhanse überlassen. Aber trotzdem seien auch Findlinge zu recipiren, falls sie zum Studium Lust haben und ein gutes ingenium besitzen. Sonst wird bestimmt, daß kein Alumne in das Colleg kommen soll, der nicht wenigstens ein Jahr in der großen Stadtschule gewesen und mindestens in Tertia, der Klasse des Baccalaureus, sitze. Es soll vor der Aufnahme ein Examen stattfinden. Die vorgeschriebene Zahl von 24 Knaben ist nach Möglichkeit einzuhalten. Ueber die Geschenke und Legate hat der Deconom ein genaues Verzeichniß zu führen und das vorhandene zu ergänzen, auch die Einnahme und Ausgabe aufzuzeichnen und die Beläge zu verwahren. Die Kapitalien sind nicht in allzu kleinen Posten auszuthun, die Urkunden, Obligationen und anderen Schriftstücke in einer Kade zu verwahren. Diese Punkte werden dann in dem Reglement, das in 6 Artikeln vom Amt des Deconomen, von Speise und Trank, von der Einnahme, dem Roggen zur Haushaltung, von des Baccalaurei Amt und Schuldigkeit und von der Alumnen Verhaltung, Aufführung und Schuldigkeit handelt, unter Benutzung der älteren Ordnungen weiter ausgeführt.

Trotz der Bemühung, welche die Commission verwandte, gelang es in der nächsten Zeit nicht, die Vermögensverhältnisse des Stiftes zu bessern. Die Schuld daran lag natürlich in den kriegerischen Zeiten. Das Kapitalvermögen war 1752 auf 9700 und 1773 gar auf 9194 Thaler herabgegangen. Doch vermied man wenigstens durch sparsamere Verwaltung und Einschränkung der Ausgaben ein Deficit in der Jahresrechnung (1773: Einnahme: 796 Thaler, Ausgabe: 735 Thaler). Dann aber stieg in den Friedensjahren das Kapital allmählich (1782: 10 366 Thaler, 1798: 11 450 Thaler, 1801: 12 200 Thaler). Der Etat für 1801—1805 führt in Einnahme 1046 Thaler und in Ausgabe 837 Thaler auf. Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung führte die Königl. Preuß. Pommersche und Caminsche Regierung, später das Consistorium. An diese Behörde mußte regelmäßig der Etatsentwurf für einen Zeitraum von 5 Jahren zur Genehmigung eingereicht werden. Es fehlte hierbei nicht an den üblichen Erinnerungen und Ausstellungen. An Grundbesitz hatte das Colleg neben dem Stiftshause nur noch ein Haus in der Rüterstraße.

Das Patronat der Stiftung führte der Rath, der sehr sorgfältig über seinen Rechten wachte. Im Jahre 1759 erstattete der Deconom an denselben einen dringenden Bericht darüber, daß man von Seiten der Marienkirchen-Verwaltung den Versuch machen wolle, das Collegium mit Blesfirten zu belegen. Der Rath beschloß abzuwarten, gegebenen Falls aber das Nöthige pro tuendo iure civitatis zu thun.<sup>1)</sup> Die eigentliche Aufsicht

<sup>1)</sup> R. St. N. St.: St. A. P. I, Tit. 108, N. 88.

stand, wie bisher, dem Stadtsyndikus als Inspektor und den Alterleuten der drei Gewerke als Provisoren zu. Neben dem ersteren wird zuweilen in dieser Zeit der Stadtskretair als zweiter Inspektor bezeichnet, der recht oft die eigentliche Arbeit für den Syndikus machen mußte. Man versuchte auch wieder 1742, die Provisoren mehr zu einer Thätigkeit für das Colleg heranzuziehen. Es wurde bestimmt, daß alle Wochen zwei von ihnen sich zur Mittagszeit oder auch beim Abendbrod einfänden und zusehen sollten, ob die Knaben ordnungsgemäß gespeist würden. Die Provisoren versprachen auch, diese Pflicht zu übernehmen, bald aber scheint sie vergessen zu sein. Wenigstens wird 1758 noch einmal gebeten, daß sie doch öfters unvermuthet sich sehen lassen möchten.

Der eingetretene Verfall der alten Stiftung hat wohl mit verursacht, daß die allgemeine Theilnahme, welche früher Stettiner Bürger durch Legate und Geschenke bekundeten, jetzt recht nachließ. Wir hören aus dieser Zeit nur von einer Stiftung. Durch Testament vom 8. Dezember 1716 bestimmten der Registrator bei der Regierung Samuel Reith und seine Frau einen Theil ihres Vermögens zu einem Legat, „davon die eine Hälfte die Prediger, Professores und der Küster an der Marienkirche und dem Gymnasium, die von ihren salariis nicht leben können, die andere Hälfte das Jageteufelsche Collegium zu genießen haben sollen“. Dies Legat wurde in dem Testament vom 27. Mai 1721 genauer bestimmt. Es sollen die Zinsen für einen Alumnus des Collegs verwandt werden, der fleißig ist und etwas Tüchtiges zu studiren sich anschickt und keine Mittel hat, sich auf eine Universität zu begeben. Die Verhandlungen über das Legat dauerten längere Zeit, bis dann 1732 ein Vergleich mit der Wittve geschlossen wird. Das Colleg soll danach die Hälfte von 3006 Thaler 12 Schill. erhalten.<sup>1)</sup>

Auf der Thür eines Schrankes und zwei Tafeln waren die Namen der Wohlthäter des Stiftes verzeichnet. Die Zahl derselben ist recht groß, aber nach der Abschrift des Verzeichnisses fehlte bei den Namen das Jahr, in dem das Geschenk übergeben war. Es mögen sich unter den Donatoren auch manche aus dem 18. Jahrhundert befinden. Sonst ist mit der langen Reihe von Namen nicht viel anzufangen. Angenehm aber berührt die Dankbarkeit, mit der man im Colleg das Andenken an die Wohlthäter zu erhalten suchte.

Das Amt des Deconomen hat bei der Revision am meisten Arbeit und Mühe gemacht. In dem Reglement von 1742 wird ihm die Aufsicht über das Hans, die Einnahmen und Ausgaben, die Sorge für Speise und Trank, Einkauf des zur Haushaltung Nöthigen, Rechnungslegung u. s. w. übertragen. Ihm soll in der Wirthschaft seine Frau zur Seite stehen. Schwierigkeit bereitete das Verhältniß desselben zu dem Baccalaureus. Es

<sup>1)</sup> Delrichs a. a. D., S. 147—152. Koch, Gesch. des Lyceums, S. 53.

wurde bestimmt: „Er hat sich lediglich um die Deconomie zu bekümmern und sich keineswegs in die Erziehung, Unterrichtung und Bestrafung der Knaben zu mischen.“ Trotzdem kam es wiederholt zu Streitigkeiten, z. B. bereits im Jahre 1743, so daß die Commission ihre Untersuchungen wieder aufnahm und 1744 eingehend das neue Reglement beriet. Es wurden auch die Alumnus vorgefordert und ermahnt, sich gegen den Deconomus gebührend und folgsam zu verhalten und seinen Erinnerungen Gehör zu geben.

An Gehalt erhielt der Deconomus 50 Thaler, doch hatte er neben freier Beschäftigung, die allerdings 1772 aufhörte, noch mancherlei Nebeneinnahmen. Die Stelle war sehr gesucht. Es bewarben sich bei Erledigung derselben darum nicht nur allerlei Beamte und Handwerker, sondern auch ein Candidat der Theologie, ein Leutnant, ein Notar u. a. m. Die Besetzung der Stelle erfolgte durch Inspektor und Provisoren unter Bestätigung der Regierung.

Das Amt des Baccalaureus war verbunden mit einer bestimmten Stelle an der Rathsschule. Er erhielt neben der Wohnung und Speisung 33 Thaler 8 Groschen. Die Beschäftigung, über die natürlich sehr oft geklagt wurde, löste man 1772 gegen 60 Thaler ab. Im Jahre 1802 bekam er eine Zulage von 70 Thalern, die aber nur gezahlt werden soll, solange es die Kasse tragen kann.<sup>1)</sup> Die Instruktion von 1742 schreibt ihm Fleiß und gute Sitten vor, damit er den Alumnus ein gutes Exempel geben möge. Er soll „allerhand Lust- und Plaisir-Reisen zc. nicht anstellen, keine unnöthige Visiten geben oder annehmen, Schmausereien mit Stadt- und anderen Leuten auf dem Collegio nicht halten“. Auch wird ihm verboten, Privatschüler anzunehmen, „damit hierdurch das Hauptwerk nicht versäumt werde, als welches darinnen bestehet, daß die Collegiasten zu demjenigen angeführt werden, was in Geist- und Leiblichen ihnen vortheilhaft sein mag“. Ein Strafrecht wird ihm ausdrücklich zugestanden, doch soll er dabei „jederzeit billigmäßige Moderation gebrauchen, damit die Strafe nicht in eine Grausamkeit degenerire“. <sup>2)</sup> Sonst soll er die Knaben „fleißig und treulich in Künsten und Sprachen unterrichten. Und weil die Knaben bereits, ehe sie in das Collegium angenommen werden, in der orthographia, arithmetica und musica guten Grund gefasset haben müssen und in dem Collegio höhere Sachen getrieben werden, so ist mit selbigen die Zeit nicht zu zersplittern“. Im Besonderen hat der Baccalaureus die Aufsicht bei Tische zu führen. Aufgehoben aber wird die Verpflichtung, die Alumnus in die Schule zu führen, dagegen verbleibt die „Einführung und Ausführung

<sup>1)</sup> Er hatte außerdem noch Einnahmen aus der Kammerei, der Jacobi- und Marienkirche und aus Stiftungen, im Ganzen 100 Thaler 4 Groschen, nebst einigen Accidentien vom Receptionsgelde und Leichenbegängnissen.

<sup>2)</sup> Gedruckt bei Hasselbach a. a. D., S. 85 f.

der Knaben in und aus der Kirche". In der Schule hat er täglich zwei Stunden in der lateinischen Grammatik, der Lektüre des Ovid und den Elementen der hebräischen Sprache zu unterrichten. Auch im Colleg soll er täglich zwei Lehrstunden geben und zwar im Lateinischen mit Erklärung des Curtius und Cornelius. Des Mittwochs werden die Zeitungen, Sonnabends lateinische und deutsche Poesie besprochen. Außerdem behandelt er Nachmittags die Geschichte und Geographie. Er muß ferner das Singen beim Gottesdienste in der Marienkirche leiten und die Knaben dabei beaufsichtigen. Auch hat er Morgens und Abends mit ihnen zu beten.<sup>1)</sup> Hervorgehoben wird noch, daß er „nach den Gesetzen des Collegii in coelibatu bleiben muß". Doch wurde 1801 dem Baccalaureus Schröder von den Provisoren mit Zustimmung der Regierung erlaubt, sich zu verheirathen, ein Ereigniß, über das viel Tinte verbraucht ist. Der Wechsel im Baccalaureat ist auch in dieser Zeit groß, nicht weniger als 17 sind von 1720—1805 in diesem Amte thätig gewesen.

Die Zahl der Alumnus war in dem Reglement von 1742 wieder auf 24 festgesetzt, es scheinen aber nur selten so viele im Colleg gewesen zu sein. 1742 waren nur 16, in den nächsten Jahren 17 bis 19, später z. B. 1780 18 und 1793 wieder nur 16 in demselben. Im Jahre 1752 machte man den Versuch, die Zahl der Zöglinge definitiv auf 14 herabzusetzen. Es ist schon erwähnt, daß nur solche aufgenommen werden sollten, die mindestens in Tertia<sup>2)</sup> der Rathsschule sitzen. Aber auch diese Bestimmung wurde nicht gehalten. Der Baccalaureus Schröder klagt in einer ausführlichen Denkschrift, daß sich in dem Colleg neben Primanern, die noch zu sehr Kinder seien, auch Quintaner befänden, die dem Baccalaureus oft den Gehorsam verweigerten. Es wurde damals auch beschloffen, keine Quintaner mehr aufzunehmen, da dieselben sich durch Privatunterricht selbst erhalten könnten. Ueber die Aufnahme hatten der Inspector und die Provisoren zu entscheiden. Ein Aufnahmegeld von 3 Thalern 12 Groschen wurde erhoben. Bis 1787 erhielt wenigstens ein Theil der Knaben Tuch zur Bekleidung, dann wurde diese Ausgabe abgeschafft. Doch bekamen sie noch weiter zu Ostern und Michaelis ein Schuhgeld von je 12 Groschen und Papiergeld von je 2 Groschen. Die meisten Schüler hatten aber für Kleider, Wäsche, Betten und Bücher selbst zu sorgen.

Nach der Instruktion von 1742 sollen die Knaben mit reinlicher, garer und gehörig gewürzter Kost versehen werden, daß sie satt werden. Die Belöstigung hat der Stiftsverwaltung viel Sorge gemacht. Wiederholt

<sup>1)</sup> Diese Bestimmungen sind einer undatirten Aufzeichnung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts entnommen.

<sup>2)</sup> Es muß hier bemerkt werden, daß man damals die Klassen von unten an zählte, Prima also die unterste, Quinta die höchste war.



wurden Verhandlungen darüber geführt, wie dieselbe am billigsten auszuführen sei. Im Jahre 1769 wurde eine neue Speiseordnung entworfen und von dem Consistorium genehmigt, doch eine Verdingung der Speisung verworfen, da die Beibehaltung derselben auf Rechnung des Collegs vortheilhafter sei. 1772 wurde von Neuem das Speisereglement approbirt und zugleich bewilligt, daß der Deconom für sich und seine Familie statt der Beköstigung jährlich 50 Thaler, der Baccalaureus 60 Thaler erhalten. Diesem wird jedoch auferlegt im Collegio zu speisen, damit die Jugend nicht ohne Aufsicht verbleibe. Als Festtage sind durch besonderes Essen ausgezeichnet Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Michaelis, der 1. Advent, Fastnacht und Martini. Sonst wird den Alumnen am Dienstag, Donnerstag, Freitag Fleisch gereicht, an den anderen Tagen giebt es zur Grütze Fische. Zweimal werden zu Abend Hering und „Artoffeln“ gegessen. Die Unterhaltungskosten für einen Alumnen werden 1772 auf 77 Thaler 2 Sgr. fürs Jahr berechnet. Später (1802) wurde an 4 Tagen zu Mittag Fleisch gegeben.

Die Vermögenslage des Stiftes ließ es bald nicht mehr zu, daß alle Zöglinge freie Kost erhielten. Um nun nicht überhaupt die Zahl derselben herabzusetzen, beschloß man um 1750 etwa, nur einem Theile die Beköstigung zu geben, anderen dagegen nur Wohnung, Licht und Heizung zu gewähren. Diese Alumnen nannte man fortan extraordinarii, während die, welche Freitisch erhielten, ordinarii hießen. 1752 wurden schon nur 14 beköstigt, 1773 sogar nur 8; 1780 erhielten von 18 Collegianern 11 und 1793 von 16 nur 7 freie Kost. Auch sie mußten noch einen Beitrag zum Freitisch leisten. Dieser wurde 1794 aufgehoben und zugleich eine 8. Stelle eingerichtet. Die Schüler welche im Stift nicht beköstigt wurden, suchten und fanden Freitische bei wohlthätigen Einwohnern Stettins. Auch sonst konnten sie durch Ertheilung von Privatstunden, Uebernahme von Beaufsichtigung jüngerer Schüler Mittel zu ihrem Unterhalte erwerben.

Die Hausordnung beruhte auf dem Reglement von 1742.<sup>1)</sup> Aufgestanden wird im Winter um  $\frac{1}{2}$  6, im Sommer um 5 Uhr, wie in alten Zeiten, dagegen ist es jetzt erlaubt, erst um 10 Uhr zu Bette zu gehen. Von 9 bis 10 Uhr wird Betstunde gehalten. Die einzelnen Paragraphen enthalten hauptsächlich allgemeine Verbote und Warnungen vor ungehörigem Wesen, Muthwillen, „üppigem Spielen“, Unart u. s. w. und Ermahnungen zur Modestie, Fleiß, Sauberkeit, Gehorsam u. s. w. „Die Alumni, welche in dieses Collegium aufgenommen werden, müssen unter herzlichem Gebete dahin trachten, daß sie Gott vor Augen haben und in keine Sünde willigen, noch wider Gottes Gebote thun, damit ihr Studiren gesegnet sei und

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Hasselbach a. a. D., S. 86—40.

fernerweitig aus diesem collegio solche Männer entstehen mögen, welche in geist- und weltlichen Aemtern rühmlichst gebrauchet werden mögen.“ Auch hier noch wird den Alumnus verboten, deutsch zu sprechen, „einer soll mit dem andern eitel Latein, so gut es ein jeder kann, reden.“ Auf den Gebrauch der deutschen Sprache wird eine kleine Geldstrafe gesetzt, und von dem einkommenden Geld soll der Baccalaureus vierteljährlich den Collegianern eine Recreation veranstalten. In der Freizeit sollen sie unter Aufsicht des Baccalaureus eine „zulässige Motion“ machen.

Für alle Alumnus war vor und nach dem Neubau nur ein einziges Zimmer bestimmt, in dem sie alle des Abends bei einem Lichte arbeiten mußten. Es ist erklärlich, daß dies zu den größten Störungen und Unzuträglichkeiten Anlaß gab. So bekommen wir aus einer Denkschrift des Baccalaureus Schröder vom 29. Juni 1798<sup>1)</sup> ein recht trauriges Bild von dem Zustande des Stiftes. Er schreibt u. A.: „Es ist allgemein bekannt, daß unter den Zöglingen des Lyceums<sup>2)</sup> verhältnißmäßig die meisten von denen, welche an Kopf und Herz total verdorben waren, vom Collegio unterhalten wurden. Hier war der Versammlungsort aller Müßiggänger.“ Besonders klagt er, wie bereits erwähnt, über den Muthwillen und Ungehorsam der Schüler der obersten Klasse. Er machte auch in einem zweiten Schreiben von 1802 allerlei Vorschläge zu Verbesserungen, doch blieb es zunächst beim alten. Auch die Akten erzählen von manchen Excessen, obgleich die wenigsten in denselben aufgezeichnet sind. Ein Schüler wird 1721, weil er dreimal die Nacht ausgeblieben ist und gestohlen hat, excludirt, ein anderer wird 1731 wegen Verleitung zum Schatzgraben ernstlich verwahrt, und einer wird wegen wiederholten Ungehorsams vom Kirchenvogte von St. Marien mit 29 Streichen in Gegenwart der übrigen Alumnus gezüchtigt und aus dem Collegium verwiesen. Neben jugendlichem Uebermuth kamen auch schlimmere Vergehungen, Unsittlichkeiten u. a. vor. Das Zusammenleben der jungen Leute, der häufige Mängel an rechter Aufsicht verführten gar zu leicht zu Uebertretungen der Hausordnung.

Besonders gefeiert wurden im Colleg Fastnacht und Martini. An diesen Tagen erhielten die Alumnus besondere recordationes. Am ersten wurden ihnen zu Abend Milch und Weißbrod, Schweinsköpfe und Bratwürste geliefert. Hierzu hatte, wie bereits erwähnt ist, das Johanniskloster einiges zu liefern. Um 1750 wird statt dessen den alumnus 2 Thaler gegeben. Das Singen zu Fastnacht und Martini war noch Sitte; an demselben nahmen alle Zöglinge, auch die extraordinarii Theil.

Von den Namen der Alumnus dieser Zeit sind nur sehr wenige bekannt. Erwähnt mag werden Christian Friedrich Wutstrack, der Verfasser

<sup>1)</sup> Arch. d. Magistrats: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 29, vol. I.

<sup>2)</sup> Die Rathsschule führte seit 1798 die Bezeichnung Rathss-Lyceum.

der 1793 erschienenen Beschreibung Pommerns. Er giebt in dem Buche (S. 333—336) seiner Dankbarkeit gegen das Stift lebhaften Ausdruck und bestimmt für die kleine Bibliothek desselben von dem Ertrage seines Werkes jährlich 10 Thaler, eine Summe, die allerdings nur einmal gezahlt ist.



## X. Das Collegium in Verbindung mit dem vereinigten Königl. und Stadt-Gymnasium.

(1805—1869.)

Durch Kabinettsordre des Königs Friedrich Wilhelm III. vom 25. Januar 1805 wurde das akademische Gymnasium mit den oberen Klassen des Rathsh-Byceums unter dem Namen des Königlichen und Stadt-Gymnasiums vereinigt.<sup>1)</sup> Das Direktorat führten bis 1816 gemeinsam die beiden Rektoren Sell und Koch. In diese Zeit, in welcher die Stiftung mit dem einzigen Gymnasium der Stadt, das gewöhnlich schon damals Marienstiftsgymnasium genannt wurde, eng verbunden war, gehen die Erinnerungen der ältesten heute noch lebenden Generation von alten Collegianern zurück. Hier kann nur in aller Kürze das wichtigste aus der Geschichte des Stiftes gegeben werden, vielleicht aber erwecken diese kurzen Notizen hier und da solche Erinnerungen an die Jugendzeit.

Der Zustand des Collegiums war nichts weniger als glänzend. Das Kapitalvermögen hatte sich zwar 1805 auf 13 050 Thaler mit 593 Thaler Zinsen gehoben und die Einnahme belief sich nach dem Etat von 1806—1811 auf 1331 Thaler 5 Sgr. Doch bald kamen die Zeiten des Krieges und der schweren Noth des Vaterlandes, die natürlich auch auf die Vermögenslage des Collegs höchst ungünstig einwirken mußten. Dann aber stieg das Kapitalvermögen wieder (1825: 12 750 Thaler. 1835: 15 050 Thaler. 1872: 27 100 Thaler). Durch große Sparsamkeit suchte man ein Defizit zu vermeiden, das einige Jahre wegen der niedrigen Getreidepreise und Pächte und in Folge der erhöhten Speisegelder eingetreten war. So wurde 1826 das bisher den Alumnus gezahlte Schuh- und Papiergeld abgeschafft, „da es für jeden Schüler einzeln genommen nur unbedeutend und nicht mehr passend sei.“ Es wurden also wieder die Emolumente der Zöglinge verkürzt, obgleich die Stadtverordneten-Versammlung damals den Grundsatß aussprach, daß Einschränkungen, die wegen Verminderung der Einnahme getroffen werden mußten, sich nur im äußersten Falle auf die Alumnus erstrecken dürften.

<sup>1)</sup> Festschrift des Marienstiftsgymn. 1894, S. 138 f.

Vor allem aber waren die inneren Verhältnisse im Stifte im Anfang dieses Zeitabschnittes recht kläglich. Doch suchte man bald, durch allerlei Veränderungen, welche durch die Vermögenslage nothwendig erschienen, dem Verfall entgegenzutreten und die alte Stiftung zu verbessern. 1810 wurde auf Antrag des Inspektors und der Provisoren mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, die sich hier zum ersten Male mit dem Stifte zu beschäftigen hatte, das Amt des Deconomen aufgehoben und beschlossen, die Verwaltung der Kasse einem Beamten im Nebenamte und die Speisung der Alumnen einem Gastwirth zu übertragen. Darauf wurde dann ein Vertrag mit dem Speisewirthe Müller abgeschlossen, der es übernahm 9 Zöglinge Mittags um 12 und Abends um 6 Uhr gegen eine monatliche Entschädigung von 5 <sup>1</sup>/<sub>8</sub> Thaler für die Person zu übernehmen. Später wurde der Preis auf 7 Thaler 12 Groschen erhöht, dann aber, als 1819 der Abendtisch abgeschafft wurde, auf 5 Thaler herabgesetzt. Seit dieser Zeit hat die eigene Deconomie des Collegs aufgehört, und nur ein Theil der Alumnen erhielt Freitisch. Seit 1833 wurde dieser am Mittagstische des Marienstiftes geliefert. Das den Schülern bezahlte Frühstücksgeld wurde 1826 aufgehoben.

Im Jahre 1811 griff auch die Regierung, die damals ihren Sitz in Stargard hatte, in die Verwaltung des Collegs ein und machte dem Magistrate diesbezügliche Vorschläge. Sie wünschte vor allem eine Theilnahme der Direktoren an der Leitung besonders in Disciplinarsachen. Hiergegen protestirten Inspektor und Provisoren ganz entschieden unter Berufung auf die Gründungsurkunde und beharrten auch bei ihrem Widerstande gegen einen erneuten Vorschlag der Regierung. So blieben dann auch die von den Direktoren Sell und Koch entworfenen und dem Inspector übersandten Gesetze für das Collegium in den Akten vergraben. Die Regierung mußte ihre Vorschläge aufgeben.<sup>1)</sup>

So fest bei dieser Gelegenheit Inspektor und Provisoren an den Bestimmungen des Stifters gehalten hatten, so unentschieden waren sie wenig später, als dem Bestehen der Stiftung eine ernste Gefahr drohte. Bei den Verhandlungen, die seit 1805 über die Errichtung einer Handlungs- und Industrieschule in Stettin gepflogen wurden,<sup>2)</sup> war auch der Vorschlag gemacht, das Colleg aufzuheben und aus den Fonds derselben 2 Klassen zu errichten. Am 20. April 1812 berichteten hierüber der Inspektor und Provisoren an die Stadtverordneten, überließen aber diesen vollständig die Entscheidung. Für den Fall, daß die Stiftung bestehen bleiben sollte, machten sie zugleich Vorschläge über das Baccalaureat, das man nicht mehr einem Lehrer des Gymnasiums, sondern einem älteren tüchtigen Manne

<sup>1)</sup> Arch. d. Mag.: Jaget. Coll. Tit. I, sect. 1, N. 29, vol. I.

<sup>2)</sup> Vgl. Festschrift des Marienstiftsgymnasiums 1894, S. 152.

übertragen solle. Zu besserer Befolgung desselben könne man die Unterstützung des Marienstifts und des Johannisklosters erbitten. Auch wurde beantragt, bei der Aufnahme der Alumnen strenger als bisher zu verfahren. Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß am 23. April 1812, daß die Stiftung erhalten bleiben solle, und genehmigte die Vorschläge. Auch der Magistrat trat diesem Beschlusse bei. Die Anträge um Unterstützung wurden aber vom Marienstiftskuratorium und dann auch vom Ministerium des Innern abgelehnt. So mußte die Anstellung eines besonderen Aufsehers unterbleiben. Damals wurde an das Ministerium ein längerer Bericht über den Zustand des Collegs eingereicht. Nach demselben belief sich das Kapitalvermögen der Stiftung 1812 auf 13 050 Thaler mit 593 Thaler 6 Gr. Zinsen. Die Einnahme betrug 1211 Thaler 7 $\frac{1}{4}$  Sgr., die Ausgabe 622 Thaler 7 Sgr. 6 Pf. Der Baccalaureus erhielt 66 Thaler 8 Sgr. und 100 Thaler Kostgeld. Von dem Ueberschusse von etwa 588 Thalern können, so wird in dem Berichte ausgeführt, die Alumnen nicht gespeist werden, deshalb erhalten nur 8 Jöglinge Kost.

Im Jahre 1813 fand bekanntlich die Blokade der Stadt durch preußische Truppen statt. Ein großer Theil der Bewohner verließ Stettin, zugleich folgten auch zahlreiche Männer und Jünglinge dem Rufe des Königs zu den Fahnen. Zu ihnen gehörte auch der damalige Baccalaureus Pohl. Er wurde allerdings später durch Krankheit gehindert, am Kriege Theil zu nehmen. Im Oktober 1813 war nur noch ein Collegianer zurückgeblieben.

Als dann wieder Friede kam und ruhigere Verhältnisse eintraten, wurde auch das Collegium neu eingerichtet. 1816 waren 14 Collegianer vorhanden, die jetzt schon 3 Zimmer und eine Kammer zur Benutzung hatten.

Eine besondere Wichtigkeit für das Collegium hat die Zeit (1820 bis 1825), in welcher J. H. Weiland das Amt des Baccalaureus verwaltete. Damals ist die innere Einrichtung des Stiftes im wesentlichen so geordnet, wie sie bis heute in Geltung geblieben ist. Bereits 1820 übersandte Weiland dem Syndikus Vorschläge zur Ordnung des Collegiums, das „nicht mehr als eine Herberge“ sei. Erst nach längeren Verhandlungen wurde die Hausordnung 1825 fertig gestellt und am 16. November vom Magistrat genehmigt. Die 19 Paragraphen derselben enthalten bis auf einzelne Aenderungen dasselbe, wie die heutige Hausordnung. Unter dem 5. November 1825 erließ der Rath eine Instruktion für den Aufseher oder Resumptor collegii. Hier wird das Institut ausdrücklich als eine Erziehungs- und Bildungsanstalt für die Alumnen bezeichnet. Der Resumptor hat die nächste Aufsicht in sittlicher und moralischer Hinsicht zu führen und auf Fleiß und Studium zu achten. Ihm wird ein Disciplinarrecht zugestanden. Alle Vierteljahre hat er einen Generalbericht über Fleiß und Verhalten der jungen Leute einzureichen. Für jedes Zimmer der Alumnen soll er einen Senior

bestellen. Für diese hatte Weiland bereits unter dem 22. Juli 1820 eine Instruktion erlassen, ebenso wie er eine Dienstanweisung für den Aufwärter anfertigte, der die Reinigung, Heizung und sonstigen Hausgeschäfte zu besorgen hatte. Auch ein Album der Collegianer hat Weiland angelegt, das mit dem 17. Mai 1820 beginnt. Die Hausordnung wurde 1842 zum ersten Male und 1851 von Neuem gedruckt. 1860 wurde von dem damaligen Syndikus Giesebrecht ein Statut des Collegiums verfaßt, am 17. April 1861 als „Verwaltungs-Regulativ des Jageteufelschen Collegiums“ vom Magistrat genehmigt und alsbald gedruckt. Es handelt in 44 Paragraphen von dem Patron, dem Vorstande (d. h. dem Syndikus und den Provisoren), den Beamten (Baccalaureus, Rendant und Hauswart), von der Aufnahme in die Stiftung und der Entlassung aus derselben und von der Hausordnung. Diese letztere ist dann mit einigen Aenderungen 1870 allein gedruckt und noch heute in Gültigkeit.

Seit der Aufhebung des Deconomenamtes besorgte ein Beamter des Magistrats die Verwaltung der Registratur und der Kasse. Er erhält dafür eine Besoldung von 100, später 80 Thalern. 1861 wird ihm eine Instruktion ertheilt. Die Aufwartung im Hause wurde einer Wärterin übertragen, die auch für Frühstück zu sorgen hatte. Einige Jahre übernahm der Baccalaureus Pohl diese Aufwartung. Später wurde ein Hauswart angestellt, der aber in dem alten Collegiengebäude keine Wohnung hatte.

Wiederholt kamen in dieser Zeit Streitigkeiten des Vorstandes oder des Baccalaureus mit dem Director des Gymnasiums vor, der das Recht der Mitbeaufsichtigung der Alumnen verlangte. Mit Energie wehrten der Inspektor und Provisoren jede Einmischung desselben in die Verwaltung der Stiftung ab, bis dann 1851 eine gütliche Einigung erfolgte. Das Verhältniß des Baccalaureus in seiner Doppelstellung als Beamter der Stiftung und Lehrer des Gymnasiums führte in derselben Zeit auch zu Konflikten. Ueber die Besetzung des Baccalaureats und die Verbindung desselben mit der 6. Lehrerstelle am Gymnasium wurden in dem Reccesse, der am 31. August 1840 zwischen dem Magistrat und dem Marienstift geschlossen wurde, Bestimmungen getroffen.<sup>1)</sup>

Die Aufnahme der Alumnen stand dem Inspektor zu, der jedoch ein Gutachten des Baccalaureus einzuholen hat. Die Provisoren haben hierbei nichts zu sagen, überhaupt ist ihre Thätigkeit außerordentlich beschränkt, da der Inspektor die gesammte Verwaltung der Stiftung führt. Seit 1826 mußte der Vater oder Vormund des Bewerbers um eine Stelle im Colleg sich verpflichten, für den Fall, daß der Alumnus die Anstalt verlasse, ohne zur Fortsetzung der Studien, sondern zu einer andern Beschäftigung überzugehen, 20 Thaler für jedes Jahr des Aufenthaltes und, wenn zu-

<sup>1)</sup> Progr. d. Gymnasiums 1841, S. 57.

gleich ein Freitisch bewilligt war, 50 Thaler zu zahlen. An Aufnahmegebühren wurden 3 Thaler 15 Sgr. und für Verleihung des Freitisches 6 Thaler 15 Sgr. bezahlt. Die Hausordnung setzt die Zeit von 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> resp. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Morgens und von 7—10 Abends für die Studien fest. Freizeit ist von 12—2 und von 4—7 Uhr. Die Aufsicht führt in jeder Stube ein Senior, neben ihm verwalten 3 Alumnen abwechselnd, jeder eine Woche hindurch, das Amt des Custos, der zu wecken und die Hausthür zu schließen hat. Die Zahl der Alumnen hat gewechselt, meist waren es aber 20—24 gewesen. Als man 1866 eine Verminderung der Stellen erwog, trat namentlich auch der Director Heydemann dieser Absicht entschieden entgegen. Die Alumnen waren Schüler der Klassen Prima, Sekunda und Tertia. Sie wohnten in 5 Stuben, von denen vier (Nr. 1 mit kleiner Kammer, 2, 3 und 5, „Reitstall“ genannt) im Erdgeschoße und eine (Nr. 4, von den Schülern „Sibirien“ genannt) zwei Treppen hoch lag. Dort war auch der gemeinsame Schlaffaal. Die Räume im ersten Stocke hatte der Baccalaureus inne. Eins von den von ihm benutzten Zimmern wurde im Nothfalle als Krankenstube benutzt. Die Stuben der Schüler waren zum Theil dunkel und wenig wohnlich, die Mobilien außerordentlich abgenutzt. Besonders schlecht war der Schlaffaal, dessen Zustand wiederholt als unerträglich geschildert wird. Bis 1840 dienten zur Beleuchtung nur Talglichter, erst damals wurden für den Gebrauch im Winter Dellampen angeschafft. Die Benutzung des Gartens hinter dem Hause stand nach altem Brauch dem Inspektor zu. Die weiten Bodenräume und die unheimlichen Keller boten den jugendlichen Gemüthern Veranlassung zur Erzählung von manchen Sagen und Geschichten. Um 1815 machte man Anfänge mit gymnastischen Uebungen der Alumnen, die aber bald wieder eingestellt werden mußten.

Von dem Leben in diesen alten Räumen, besonders in den Jahren 1863—1869 giebt uns Wandel in seinen Studien und Charakteristiken aus Pommerns ältester und neuester Zeit (Anklam 1888, S. 129 ff.) ein anschauliches und lebendiges Bild. Auf dieses müssen wir verweisen, da es hier unmöglich ist, eine bessere Darstellung zu geben. Auch die Persönlichkeit des damaligen Baccalaureus F. F. Calo findet dabei eine pietätvolle Würdigung. Sie wird gewiß in den alten Collegianern manche Erinnerung an ernste oder fröhliche Stunden in dem alten, wenig anheimelnden, aber doch ehrwürdigen Hause erwecken. Auch in anderen Lebensbildern oder Erinnerungen wird des Jageteufelschen Collegiums gedacht und der Lehrer, die in dieser Zeit dort thätig waren. Es mag z. B. auf F. W. Lüpkes persönliche Erinnerungen an Karl Löwe (Monatsblätter der Gesellschaft für pomm. Gesch. u. Alterth. 1898, S. 114—125, 129—135) aufmerksam gemacht werden.

Gehen wir in dem Album der Anstalt die Jahre 1820—1869 durch, so erkennen wir, daß der größte Theil der Alumnen sich später dem Studium der Theologie widmete. Wir finden darin mancherlei Bemerkungen über Verstöße gegen die Hausordnung und Strafen, aber von dem reichen Segen der Stiftung legt die große Zahl von Zöglingen Zeugniß ab, die sich später im Leben einen bekannten Namen erworben haben. Wenn wir einige bereits Verstorbene nennen, so soll das keine Zurücksetzung für die nicht genannten sein; es ist unmöglich, alle aufzuführen, bei sehr vielen sind auch die späteren Lebensschicksale unbekannt.

1821—1824 Heinrich Gottlieb Hasper (Prediger an der Peter- und Paulskirche zu Stettin).

1822—1823 Carl Bernhard Moll (General-Superintendent in Rbnigsberg).

1824—1825 Gustav Adolf Textor (Schulrath in Stettin).

1827—1831 Karl Heinrich Joachim Meinhold (Superintendent in Kammin.)

1828—1831 Johann Ernst Friedrich Rundler (Oberkonsistorialrath in Berlin).

1830—1833 Alexander Friedrich Wilhelm Kleinsorge (Director der Friedrich-Wilhelmschule in Stettin).

1831—1832 Heinrich Carl August Bodinus (Director des zoolog. Gartens in Berlin).

1832—1835 Adolf Ferdinand Ruhr (Professor an der Friedrich-Wilhelmschule.)

1835—1842 Carl Theodor Schmidt (Oberlehrer, Landtags- und Reichstagsabgeordneter).

1835—1838 Carl Robert Klemplin (Staatsarchivar in Stettin).

1837—1841 Friedrich Wilhelm August Rübemann (Superintendent in Mähringen).

1851—1855 Theodor Heinrich Wilhelm Gellenthin (Professor in Stettin).

1855—1860 Gustav Albert Breitsprecher (Schulrath in Franzburg).

Unter den noch lebenden Zöglingen dieser Zeit befinden sich zahlreiche Geistliche Pommerns, deren Namen hier nicht aufgeführt werden können. Die Directoren des Gymnasiums haben wiederholt den Alumnen des Collegs das ehrenvollste Zeugniß ausgestellt und den Segen der Anstalt für das Gymnasium mehr als einmal betont.





## XI. Das Collegium in Verbindung mit dem Stadtgymnasium. 1869—1899.

Auch über die letzten 30 Jahre des Collegiums kann hier nur in aller Kürze berichtet werden.

Im Jahre 1869 wurde nach langen Verhandlungen die Trennung des gemeinschaftlichen Patronats des Marienstifts und des Magistrats über das Gymnasium endgültig beschlossen. Wohl am meisten Schwierigkeiten machte hierbei die Frage, ob das Jageteufelsche Collegium zu der alten oder der von der Stadt neu zu gründenden Schule gehören sollte. Der Magistrat betonte mit Nachdruck die frühere Zugehörigkeit der Stiftung zur Rathsschule und das Patronatsrecht, das seit alter Zeit den städtischen Behörden zustehet, das Marienstiftscuratorium dagegen wollte besonders auf Betreiben des Lehrercollegiums in eine Trennung nicht willigen. Um den Zusammenhang des Collegs mit der alten Marienkirche zu beweisen, verfaßte Professor Schmidt eine längere Abhandlung, die schon wiederholt erwähnt ist. Der Direktor Heydemann gab sich die größte Mühe, die Stiftung seinem Gymnasium zu erhalten, schließlich aber entschied der Minister, daß sie mit dem städtischen Gymnasium verbunden werden müsse. Darauf erhielt der Vertrag die allerhöchste Bestätigung am 21. Juni 1869 und trat am 1. Oktober in Kraft.<sup>1)</sup> Damit wurde das Colleg von der ihm räumlich so nahe stehenden Anstalt getrennt. Heydemann schreibt in dem Programme von 1870 folgende für die Stiftung ehrenvollen Worte: „Mit Bedauern haben wir uns von dem Jageteufelschen Collegium trennen müssen, welches dem Stadtgymnasium überwiesen worden ist. Dasselbe hatte stets unserer Schule eine nicht geringe Anzahl strebsamer, auf rüstige Anspannung ihrer geistigen Kräfte angewiesene Schüler geliefert, die zum Theil ihren Mitschülern als Muster voranleuchteten.“

Vom 1. Oktober 1869 an wurden keine Schüler des Marienstiftsgymnasiums mehr in das Colleg aufgenommen, die bis dahin aufgenommenen verblieben. Ebenso behielt noch bis zum 1. April 1870 Calo das Baccalaureat. Dann übernahm es Junghans, und der Uebergang an das Stadtgymnasium war vollzogen. Darauf wurde in einigen Punkten das Verwaltungs-Regulativ geändert und am 27. April 1870 vom Magistrat genehmigt. Hierbei hob man auch den Revers der Eltern betreffend eine eventuelle Zahlung an das Colleg auf. Die Hausordnung von 1861 blieb unverändert, und ein Versuch, 1892 sie zeitgemäß umzuändern, war ohne Resultat, obgleich es ganz klar ist, daß sie den heutigen Verhältnissen durchaus nicht mehr entspricht.

<sup>1)</sup> Vgl. Festschrift des Marienstiftsgymn. 1894, S. 157 f.

Eine neue Instruction für den Baccalaureus wurde vom Magistrat im November 1876 erlassen. Es sind im wesentlichen die alten Bestimmungen. Die Morgen- und Abend-Andachten sind abgeschafft. Erwähnt mag hier werden, daß die kleine Bibliothek des Collegs 1872 dem Stadtgymnasium überwiesen ist. Die Emolumente des Baccalaureus bestanden 1870, wie schon früher, in einer freien Wohnung von 5 Stuben und Zubehör, freier Heizung von 2 Stuben, einem fixirten Jahresgehälte von 100 Thalern und einer Zulage von 70 Thalern, die aber nur zu zahlen ist, solange die Kasse es tragen kann. Außerdem erhält er von jedem neu aufgenommenen Alumnus eine Receptionsgebühr von 1 Thaler. Diese Emolumente bezieht der Baccalaureus auch heute noch, nur ist die Heizung abgelöst mit 75 Marl. Demnach beträgt die Befoldung des Baccalaureus nach dem Etat von 1899/1900 im ganzen 597 Marl, wobei ein Receptions-geld pro anno von 12 Marl angenommen ist. Der Hauswart erhält jetzt freie Wohnung und jährlich 600 Marl.

Gegen einige Bestimmungen des Verwaltungsregulativs namentlich, die, daß die Provisoren auf Lebenszeit zu fungiren haben, erhob 1875 die Bäcker-Znning bei dem Königl. Provinzial-Schulcollegium Beschwerde. Auf Veranlassung desselben änderte der Magistrat 1876 den betreffenden Paragraphen dahin um, daß die Provisoren nur so lange im Amte bleiben, als sie Vorstandsmitglieder der Znning sind. Auch die Schuhmacher-Znning suchte für die Provisoren mehr Einfluß auf die Verwaltung gewinnen, doch ohne wesentlichen Erfolg.<sup>1)</sup>

Das wichtigste Ereigniß in dem letzten Zeitabschnitt der Geschichte des Collegs ist die Erbauung des neuen Gebäudes in der Kurfürstenstraße. Der Zustand des alten Collegienhauses war mit der Zeit derartig geworden, daß es den gewöhnlichsten Anforderungen an Luft, Licht und Raum nicht mehr entsprach. Deshalb entschlossen sich die städtischen Behörden, ein neues Gebäude für die alte Stiftung zu errichten. Vom Stadtbaurath Krull wurde ein stattliches Haus hergestellt, das Michaelis 1882 bezogen wurde. Das alte Haus, in dem die Stiftung mehr als 400 Jahre bestanden hatte, wurde an den Consul René verkauft und dann bald so umgeändert, daß es heute fast in nichts mehr an den alten Zustand erinnert. Das neue Gebäude (Kurfürstenstraße Nr. 9) enthält im Erdgeschoß einen kleinen Saal, Kranken- und Badestube, sowie die Wohnung des Hauswarts, in dem ersten Stockwerk die Wohnung des Baccalaureus. Im 2. und 3. Stockwerke liegen 6 Wohnzimmer für je 4 und 4 Schlafzimmer für je 6 Alumnus und eine kleine Küche für diese. Im Gegensatz zu den alten Räumlichkeiten sind die neuen hell, hoch und luftig. Gegenwärtig (Sommer-Semester 1899) wohnen in denselben 22

<sup>1)</sup> Vgl. Rottwitz, Gesch. der Stettiner Bäcker-Znning, S. 126—129.

Schüler, von denen 20 Freitisch erhalten. An Rezeptionsgebühren für die Aufnahme ins Colleg werden 10,50 Mark, für Verleihung des Freitisches 19,50 Mark erhoben. Sonst wird den Schülern von der Stiftung nichts als freie Wohnung mit Heizung und Beleuchtung geliefert. Von den alten Stiftungen besteht nur noch das Reithsche Legat (450 Mark) für Prämien an würdige und bedürftige Abiturienten (15,75 Mark). Auch die alten Festlichkeiten, wie sie einst zu Fastnacht und Martini abgehalten wurden, werden nicht mehr gefeiert. Die Lieferungen von Bier sind eingegangen oder abgelöst.

Das Kapitalvermögen beläuft sich auf 149 600 Mark mit einem Zinsertrage von 5866,50 Mark. Einige Hebungen und Pächte bringen eine Einnahme von 301,50 Mark. Außer dem Stiftsgebäude gehören dem Colleg das Haus Heumarktstraße 12 (früher Rüterstraße Nr. 44), das für 300 Mark vermietet ist, und eine Wiese. Der Etat von 1899/1900 schließt mit einer Einnahme und Ausgabe von 7 237,70 Mark.

500 Jahre sind seit der ersten Begründung der Stiftung verflossen. Verschieden sind in dieser langen Zeit ihre Einrichtungen, verschieden ihre Erfolge gewesen, aber für eine ungezählte Menge junger Leute ist sie eine reiche Quelle des Segens geworden. In unscheinbarem stillen Wirken hat Jahrhunderte hindurch die ehrwürdige Stiftung Otto Jageteufels reiche Früchte getragen, deren verborgenes Heranreifen sich der Darstellung des Geschichtschreibers entzieht. Der Stifter hat sich aber ein Denkmal in Stettin geschaffen, das aere perennius ein halbes Jahrtausend überdauert hat. Möge das Collegium — wir schließen mit den Worten eines aus dem Amte scheidenden Baccalaureus —, was es war, stets bleiben: Eine Stätte des Fleißes, der Sitte, der Wissenschaft, Frömmigkeit und Vaterlandsliebe!

## XII. Verzeichniß der Baccalauri des Jageteufelschen Collegiums seit der Reformation.

Andreas Krause um 1570.

Henning Söterus.

Erasmus Rauchstädt 1579.

Thomas Ditmar bis 1590.

Daniel Wasserführer.

- Johann Tetenborn Mich. 1593.  
 Paul Manerus 1599.  
 Paul Kniphoff 1600—1601.  
 Simon Mattenberger 1601—1610.  
 Erdmann Bilter 1611—1628.  
 Manfried Colejus 1628—1639.  
 Andreas Hogeref 1639—1643.  
 Tilemann Walbow 1643—1647.  
 Michael Schnellius 1649—1655.  
 Martin Rückfort 1655—1674.  
 Joh. Friedrich Wismar 1675—1680.  
 Philipp Duante 1680—1682.  
 Daniel Cunitius 1682—1686.  
 Christ. Ludw. Leistenius 1687—1690.  
 Christian Dreher 1690—1692.  
 Andr. Jobocus Hildebrand 1692—1694.  
 Johann. Schmidt 1694—1705.  
 Andr. Christoph Hochgräf 1706—1711.  
 Jakob Sprengel 1711—1717.  
 Andreas Birzow 1717—1721.  
 Joh. Gottfr. Kuhlthau 1721—1731.  
 Joh. Christian Rosenhahn 1732—1736.  
 Joh. Georg Schröner 1736—1739.  
 Heinr. Amandus Wüstenberg 1739—1741.  
 Michael Maas 1742—1746.  
 Joh. Gottfried Obenaus 1746—1753.  
 Carl Tesmar 1753—1756.  
 Joh. Friedr. Ellend 1756—1760.  
 Anton Carl Aug. Heinze 1760—1764.  
 H. Friedr. Carmesin 1764.  
     Hollak.  
     Löper.  
 Joh. Jak. Sell 1776—1777.  
     Hambohr 1777—1781.  
 Abrah. Gottfried Schük 1781—1783.  
 Joh. Friedr. Voeg 1783—1798.  
 Joh. Gottfr. Schroeder 1798—1805.  
     Maurer 1805—1810.  
 Ge. Fr. Pohl 1810—1820.  
 J. H. Weiland 1820—1825.  
 R. E. H. Wellmann 1826—1828.

Prof. H. C. W. Hering 1828—1840.

Oberlehrer Dr. R. Aug. Friedländer 1840—1861.

Professor F. F. Calo 1862—1870.

Professor Dr. Ferd. Junghans 1870—1871.

Professor Dr. Ant. Jonas 1871—1873.

Oberl. Dr. Erich Calchow 1873—1876.

Professor Dr. Friedr. Herbst 1876—1878.

Professor Dr. Heinr. Edert 1878—1888.

Professor Dr. Otto Blümcke 1888—1898.

Professor Dr. Hugo Rühl seit 1898.



**Aus der  
Chronik des Cosmus von Sinner.**

---

Herausgegeben

von

**Max von Stojentin.**



Unter den Chronisten aus der Zeit des Ausgangs des alten Herzogthums Pommern ragt vor anderen der Colberger Patrizier und Kaiserliche Hoffiscal Cosmus von Simmer<sup>1)</sup> hervor, welcher von 1581 bis 1650 lebte und in dieser Zeit ein historisch-geographisches Sammelwerk niederschrieb, welches an Größe und Umfang kaum seines Gleichen finden dürfte.

In neuester Zeit sind aus demselben mehr oder weniger lange Auszüge, welche zum Theil packende und charakteristische Bilder der Lage Pommerns während des dreißigjährigen Krieges wieder spiegeln, veröffentlicht; auch sind bereits anderweit Simmers Mittheilungen in der Geschichtsschreibung verwerthet worden,<sup>2)</sup> ein deutlicher Beweis dafür, daß sein Werk für die Geschichte Pommerns und zwar besonders für diejenige des 17. Jahrhunderts nicht ohne Bedeutung ist. Naturgemäß gilt letzteres hauptsächlich von solchen Nachrichten, welche Simmer aus eigenem Erlebniß berichtet, oder von solchen Vorgängen aus älterer Zeit, deren Kenntniß er aus Quellen schöpfen konnte, welche heute nicht mehr bekannt sind oder zur Zeit als verloren betrachtet werden müssen.

Die Schicksale des Verfassers der gewaltigen Cosmographie, welche die Beschreibung von ganz Europa in 14 oder gar 18 Folianten mit

---

<sup>1)</sup> Hanncke nennt denselben in seinen sämtlichen Abhandlungen (s. u.) ohne ersichtlichen Grund consequent „Simmern“, obgleich sich der Verfasser der Cosmographie selbst stets nur „Simmer“ schrieb.

<sup>2)</sup> Insbesondere hat H. Hanncke mehrfach Auszüge aus Simmers Cosmographie veröffentlicht und zwar: „Cosmus von Simmerns Lebenslauf“, Balt. Stud. 39, S. 1 bis 42, „Cosmus von Simmerns Bericht über die von ihm miterlebten Geschichtsbereignisse zur Zeit des Wallensteinschen und Schwedischen Kriegsvolkes in Pommern“, Balt. Stud. 40, S. 17 bis 67, „Aus Hinterpommerns Schwedenkzeit“, Balt. Stud. 42, S. 31 bis 48, „Schlesisches aus der Chronik des Cosmus von Simmern“, Zeitschr. d. Vereins für Gesch. und Alterth. Schlesiens, 25, S. 306 ff., u. a. m. — Ferner hat Riemann in seiner Geschichte der Stadt Colberg Simmers Chronik vielfach benützt und als Quelle angezogen.



vielen tausend Folioblättern<sup>1)</sup> umfaßte,<sup>2)</sup> sind bereits bis in ihre Einzelheiten wohlbekannt.<sup>3)</sup> Nicht minder bekannt ist die Thatsache, daß das Riesenwerk, von welchem Woken nach Simmers eigenen Angaben eine anschauliche Schilderung gegeben hat,<sup>4)</sup> bis auf einen winzigen Rest verschollen ist, nachdem es zum letzten Male im Jahre 1741, damals anscheinend noch in seinem ganzen Zusammenhange, in einem Auktionskataloge zu Hildesheim aufgetaucht war.<sup>5)</sup>

Erhalten hatten sich anscheinend nur einige Abschriften desjenigen Theiles der Simmerschen Chronik, welcher das Herzogthum Pommern behandelte.<sup>6)</sup> Nur sehr wenigen Personen war es bekannt, daß thatsächlich doch noch ein im Verhältniß zum Ganzen allerdings verschwindend geringer Bruchtheil des Originals von dem großen Sammelwerke vorhanden war; nur an einer Stelle wird desselben ganz nebenbei Erwähnung gethan,<sup>7)</sup> aber keiner der bisherigen Publikationen hat dies Fragment des Originals zu Grunde gelegen.<sup>8)</sup>

Ein wunderbares Geschick hat es bewirkt, daß uns gerade derjenige Theil der Cosmographie erhalten ist, welcher die Mark Brandenburg, Pommern, Mecklenburg und Niedersachsen behandelt.

Als im Jahre 1884 das Königl. Staatsarchiv zu Stettin aus dem Nachlaß des Herrn von Bohlen auf Bohlenhof dessen äußerst werthvolle Bibliothek und Handschriftenammlung erwarb, fand sich darin unter

<sup>1)</sup> In der Allgem. Deutsche Biogr., 34, S. 354 wird deren Zahl auf 7000 beziffert. Da aber der noch erhaltene Originalband der inhaltlich erheblich geringeren ersten Redaction allein 1600 Blätter umfaßt, dürfte der Umfang des Gesamtwerkes wohl weit höher, vielleicht auf das Doppelte, zu veranschlagen sein.

<sup>2)</sup> Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde, 1890, Nr. 8, S. 117 u. f., Nr. 10, S. 151 u. f.

<sup>3)</sup> Allgem. Deutsche Biogr., 34, S. 353 u. f., Balt. Stud. 39, 40 u. a. a. D.

<sup>4)</sup> Wokens Beiträge zur pommerschen Historie, S. 198 bis 240.

<sup>5)</sup> Allgem. Deutsche Biogr., 34, Balt. Stud. 39, 40. In den Monatsblättern für pom. Geschichte und Alterthumskunde 4, S. 120 nimmt Hanncke übrigens irrtümlich an, daß Woken die Chronik „gesehen haben will“. Woken sagt nur, daß „das Manuscript bey einigen, auch in des S. Hof-R. Menckens Bibl. zu Leipzig sich findet“. Seine Angabe konnte auch sehr wohl zutreffen.

<sup>6)</sup> Es sind dies der Codex in der Generallandschafts-Bibliothek zu Stettin, im Folgenden stets Cod. Landsch. bezeichnet, und die Wachseische Abschrift (Balt. Stud. 39, S. 2), sowie die Abschrift in der Greifswalder Universitätsbibliothek (Balt. Stud. 27, S. 19.)

<sup>7)</sup> Allgem. Deutsche Biogr., 34, S. 354, Zeile 13.

<sup>8)</sup> Ohne jede Berechtigung macht deshalb M. Spahn in den Forschungen zur Preussisch-Brandenburgischen Geschichte, 1898, S. 416 R. Hanncke, welcher dies selbst nicht einmal behauptet, zum „Wiederentdecker des erhalten gebliebenen Theiles der Cosmographie Simmers“.

anderem ein voluminöser handschriftlicher Band vor, welcher sich als einer der Simmerschen Originalfolianten auswies.

Der auf dem Rücken stark defekte Einband des Werkes ist von schön gepresstem Leder hergestellt, welches bis über die Mitte beider Deckel hinausreicht, während der andere Theil der Letzteren mit grünblau gefärbtem Pergament überzogen ist, welches einem Missale des 14. Jahrhunderts entnommen ist, wie die in mehrfarbiger Schrift hervorschim mernden Noten und der Text deutlich verrathen.

Was das Innere des Folianten anbetriFFT, so fehlen fast genau zwei Drittel der ehemaligen Blattzahl. Der fehlende Theil ist sorgfältig aus dem Rücken herausgetrennt, seine ursprüngliche Stärke ergibt sich aber ebensowohl aus dem durch das fehlende Blattmaterial entstandenen leeren Raum, wie durch Berechnung. Das erste Blatt ist unfoliirt, es zeigt in der Mitte eine rohe Kartenstizze der Mark Brandenburg mit der Ueberschrift: „Wie von ungefer die Mark Brandenburg in ihren Grenzen belegen“. Darunter ist in einigen Zeilen ein Verzeichniß der hauptsächlichsten Chronisten der Mark Brandenburg von 1572 bis 1598 gegeben. Das Blatt, jetzt so zu sagen das Titelblatt des Bandes, ist, wie bereits vorher bemerkt wurde, nicht beziffert, hingegen trägt das nächstfolgende, mit welchem die „Beschreibung von den Nhamen, Sitten vndt Böldern als auch Grenzen vndt Gelegenheit der Mark Brandenburg vndt ihren vnderschiedtlichen Landschaften zc.“ anhebt, die Folionummer 1110. Von da ab läuft die Schrift, nur selten durch leere Blätter unterbrochen, bis Blatt 1593; 7 leere Blätter machen den Schluß, so daß der Rest des Ganzen insgesammt noch 491 Blätter beträgt, während 1109 verloren gegangen sind.

Die Schicksale des Bandes lassen sich nicht mehr feststellen. Eine Notiz auf der Innenseite des Vorderdeckels ergibt, daß derselbe ehemals aus dem Nachlasse eines Hofgerichts Rathes Herr zu Cammin in einer Auktion in Berlin, ob von Herrn von Bohlen, steht dahin, erstanden worden ist. Aus des Letzteren Besitz ging er in den des Staatsarchives zu Stettin über, wo er sich heute befindet.<sup>1)</sup>

Eine genaue Vergleichung der Handschrift in dem Folianten mit derjenigen in dem Stammbuche des Cosmus von Simmer<sup>2)</sup> hat die Identität beider ergeben, wodurch die Originalität des ersteren zweifellos erwiesen ist. Aber auch weitere Umstände, wie vielfache Correcturen und Nachtragungen, welche wohl mit verschiedener Tinte und Feder, aber stets von derselben

<sup>1)</sup> St. A. Mscr. III. 60.

<sup>2)</sup> Das Stammbuch befindet sich in der Universitätsbibliothek zu Breslau, vgl. Monatsblätter der Gesellschaft für pom. Geschichte und Alterthumskunde, 1890, S. 151 und Vierteljahrschrift des deutschen Herold, 1881.

Hand ausgeführt sind, bestätigen, daß ein Autographon von Simmers eigener Hand vorliegt.

Was den Inhalt des Werkes anbetrifft, so umfassen die Blätter 1110 bis 1185<sup>v</sup> die Beschreibung der Mark Brandenburg, die Blätter 1186<sup>v</sup> bis 1392 die Beschreibung von Pommern, die Blätter 1394 bis 1428 die Beschreibung von Mecklenburg und die Blätter 1429 bis 1588 die Beschreibung des Herzogthums Lauenburg in Niedersachsen, sowie Lübeds, Hamburgs und der Graffschaft Schaumburg. Von Blatt 1589 bis 1593 giebt der Verfasser ein genaues Verzeichniß der „Nhamen der Authoren vndt Bücher, die ich zu Beschreibunge des 5. Theils Europae nebenst eigener Erfahrenheit zu allen drey Büchern von ganz Deutschlandt vnter anderen, so schon bei vorigen Theilen specificiret, gebrauchet vndt nachgeschlagen“.

Diese Bemerkung Simmers ermöglicht es, mit ziemlicher Sicherheit zu bestimmen, daß der vorliegende Band die Beschreibung des ganzen übrigen Deutschlands enthalten hat und daß er ferner eine erstmalige Bearbeitung der Cosmographie darstellt,<sup>1)</sup> wie dies eine Vergleichung des Inhaltes der von Hamnde benutzten Abschriften mit dem des Originals lediglich bestätigt.

<sup>1)</sup> Wolen sagt in seiner Beschreibung, S. 206 und 207:

„Quinta Pars Europae.

Gehet von 2040 Blade, biß zum 4164 Blade, wird, als das vornehmste Theil von Europa in 3. absonderliche Theile wieder eingetheilet, und beschrieben, und hält in sich unser liebes Vaterland, nehmlich den meisten Theil Teutschlandes. Im 1<sup>ten</sup> Theil, welches gehet biß zum 2760 Blade sind vornehmlich verfasst Schweizer-Land, Schwaben, Bayern, Würtemberg, Baden, Pfalz am Rhein, Bamberg, Francken und Hessen-Land etc. Im andern Theil, Elsaß, das Stifft Strassburg, das Bischoffthum Speyer und Wormbß, das Erz-Stifft Trier, Mainz, und Cölln, die Lande Jülich, Bergen und Cleve, Oldenburg, Westphalen, Lüneburg und Braunschweig, Thüringen, Meissen, und Sachsen etc. Im 3<sup>ten</sup> Theil wird seyn die Mark Brandenburg, Pommern, Meckelnburg, Lauenburg und die Städte Lübed und Hamburg etc. sampt der Graffschafft Schaumburg etc. Das 1<sup>te</sup> Theil von dem 5<sup>ten</sup> Theil Europae, so mir die meiste Zeit, Mühe und Arbeit gekostet, also ist auch mir die ganze Zeit, da ich mich in dem Schlesien-Lande auffgehalten und ehrlich niedergelassen, wiederfahren und wird dieses Theil billig demselben offerirt, welcher ist der Wohlgebohrne Herr, Herr Joachim Malzan, Freyherr von Pucheln und Wartenberg, Herr auff Militßsch und Ihro Röm. Käys. Maj. Rath und Stand in Schlesien.“

Mit Ausnahme der Blattnumerirung stimmt diese Beschreibung mit dem vorliegenden Folianten völlig überein; daraus folgt, daß Wolen nur das Register der Niederschrift der ersten Redaction gekannt hat, wie dies auch des weiteren daraus hervorgeht, daß er S. 198 sagt: „Nachrichten zu Cosmi von Simmern curiosen Register zu seiner Cosmographie, ex aurore 1615.“ — Danach erweist sich Hamndes Bemerkung Balt. Stud. 39, S. 4, daß die Dedication des Werkes erst 1682 erfolgt sei, als irrig.

Letzteres scheint mit Ausnahme geringer Nachtragungen fortlaufend und ohne längere zeitliche Unterbrechung niedergeschrieben worden zu sein. Als Zeitpunkt, in welchem Simmer den Abschnitt über Pommern ausarbeitete, läßt sich das Jahr 1616 festsetzen.<sup>1)</sup> Zwar hat der Verfasser später noch vereinzelt nachgetragen, was ihm besonders denkwürdig oder bemerkenswerth erschien, aber über das Jahr 1629 hinaus findet sich im ganzen Bande nirgendswo ein Zusatz.

Anders in den mehrerwähnten Abschriften; wohl stimmt deren Inhalt mit dem des erhaltenen Originalwerkes bis zu einem gewissen Zeitpunkt, etwa dem Jahre der Niederschrift des letzteren, geringfügige Abweichungen abgerechnet, fast wörtlich überein, aber die Erzählung der Ereignisse vom Jahre 1626 ab, welche in den Abschriften einen nicht unerheblichen Raum einnehmen, fehlt im Originalfolianten gänzlich. Uebrigens weist Simmer gelegentlich selbst auf diese erste Niederschrift hin,<sup>2)</sup> welche er umarbeitete, als die Zeit des dreißigjährigen Krieges so viele denkwürdige Ereignisse mit sich brachte, daß eine nachträgliche Einfügung derselben in die bereits eng vollgeschriebenen Bände nicht mehr angängig war.

Mangelt nun auch der Originalhandschrift gerade jenes interessante Capitel, in welchem Simmer die Schicksale seiner Vaterstadt während der schrecklichen Zeit des dreißigjährigen Krieges in lebendigster Weise schildert, so enthält der mit den Abschriften übereinstimmende Theil des Originalfolianten doch noch eine Fülle von Nachrichten, welche für die politische und kulturelle Geschichte Pommerns, insbesondere aber für die der Stadt Colberg nicht ohne Bedeutung sind.<sup>3)</sup>

Die Einleitung in die Beschreibung Pommerns bildet unter Hinweis auf Lubins gerade damals erschienene Karte eine flüchtige Skizze des Landes, unter welcher die vom Verfasser bei seiner Arbeit benutzten Chroniken mit dem ausdrücklichen Zusatz vermerkt werden, daß sich letzterer beflissen habe, seine Kenntniß nach Möglichkeit nur aus geschriebenen Chroniken und aus Urkunden, sowie aus eigener Erfahrung zu schöpfen.

<sup>1)</sup> A. and. D. sagt Simmer: „Dergleichen Teurunge ist eben vergangenes und dis isige 1616. Jahr verhältet worden“ u. Dieselbe Zeitbezeichnung wiederholt sich mehrfach.

<sup>2)</sup> Bei der genealogischen Beschreibung des Simmerschen Geschlechts sagt der Verfasser in einer Einschaltung: „Davon in meinem abgeschriebenen Werke, sowohl in einem als andern bessern Bericht und mehr Nachrichtunge zu finden.“ (fol. 1249.) Siehe am Schluß.

<sup>3)</sup> Auch bei der Beschreibung von Stargard, Stettin, Cöslin und anderen Städten, sowie bei der Beschreibung der Pässe, insbesondere Dammgartens, giebt Simmer in seinen verbesserten und vermehrten Arbeiten (Cod. Landsch.) ausführliche und interessante Einzelheiten aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges, ähnlich wie er dies bei Colberg gethan hat.

Demnächst folgt auf 3 Blättern eine allgemein gehaltene Beschreibung des ganzen Herzogthums Vor- und Hinterpommern, wobei die Fürstenthümer, Graf- und Landschaften, Seen und Berge der Reihe nach aufgeführt und auch in naturwissenschaftlicher Beziehung kurz beschrieben werden.

Mit Blatt 1190 beginnt dann eine Beschreibung sämmtlicher pommerscher Städte in alphabetischer Reihenfolge. Gemeinhin sind die Schilderungen sehr kurz gehalten und die meisten Angaben den Werken Micraelius', Ranzows, Friedeborns und anderer bekannter Chronisten entnommen. Gelegentlich finden sich aber oft recht interessante längere oder kürzere Bemerkungen über Ereignisse oder Verhältnisse eingestreut, welche dem Verfasser auf seinen Reisen begegnet oder aufgefallen und deshalb bemerkenswerth erschienen waren. Werthvoll für familiengeschichtliche Forschungen sind die zahlreichen genealogischen Notizen und Stammtafeln, welche Simmer mit besonderer Vorliebe anbringt. Hierzu bot sich bei der Beschreibung der größeren Städte eine passende Gelegenheit, und der Verfasser unterläßt es selten, die Geschlechter des gerade geschilderten Gemeinwezens aufzuzählen und deren verwandtschaftliche Beziehungen unter Beifügung genealogischer Tafeln genauer auseinander zu setzen. Uebrigens haben sich diese Nachrichten im Allgemeinen als zuverlässig und glaubhaft erwiesen.

Den breitesten Platz in der Beschreibung der Städte nimmt naturgemäß des Verfassers Vaterstadt Colberg in Anspruch. Während alle übrigen Städte des Herzogthums zu ihrer Beschreibung nur 254 Seiten, worunter sich bei der Stadt Cammin ein 13 Seiten starkes Verzeichniß der Bischöfe befindet, in Anspruch nehmen, sind Colberg allein über 143 Seiten gewidmet. Von Blatt 1317<sup>v</sup> ab wird auf 5 Blättern kurz die Insel Rügen und die Comthurei Wildenbruch beschrieben, sowie der pommersche Adel, letzterer jedoch nur mit wenigen begleitenden Worten, alphabetisch aufgezählt.<sup>1)</sup> Auf weiteren 122 Seiten werden endlich mit ausführlicher Breite die Herzoge von Pommern beschrieben und deren Genealogie in vielen Stammtafeln erläutert.<sup>2)</sup>

Den Beschluß bilden endlich auf Blatt 1385 bis 1391 ausführlichere Mittheilungen über die Grafen Eberstein und einige Adelsgeschlechter.

<sup>1)</sup> Im Cod. Landsch. ist auch dieses Kapitel beträchtlich erweitert, und von jeder Adelsfamilie sind je nach deren Wichtigkeit und Ansehen, Alter, Besitz, hervorragende Personen u. s. w. mehr oder weniger ausführlich beschrieben. Im Allgemeinen aber stimmen die nur bis 1610 reichenden Angaben Simmers mit denen Friedeborns und Micraelius' oft wörtlich überein.

<sup>2)</sup> Auch hier bringt der Cod. Landsch. über Bogislaw XIV. aus der Zeit nach 1615 eine umfangreiche, ebenso ausführliche als interessante Schilderung, die im vorliegenden Original natürlich ebenfalls fehlt.

Die Einleitung in die Geschichte Colbergs beginnt Simmer auf Blatt 1193<sup>v</sup> damit, daß er zunächst des polnischen Geschichtsschreibers Cromerus Erzählung über die Eroberung Colbergs im Jahre 1105 durch König Boleslav von Polen wiedergiebt und diese mit der Beschreibung desselben Ereignisses durch pommerische Chronisten vergleicht. Hieraus, wie aus den zahlreichen Stiftungen und den vielen einwohnenden adlichen Geschlechtern ergebe sich das hohe Alter und das besondere Ansehen Colbergs vor anderen Städten in Pommern.

Wörtlich fährt Simmer dann fort:

Wann aber eigentlich diese Stadt aufgeleget und (1194<sup>v</sup> [83]<sup>1)</sup>) anfänglich erbauwet, ist so wenig auß den Historicis als auß Nachlefflichkeit der liben Alten nirgents zu finden. So vile aber bin ich deßen vom seligen Alexander Putkamer, der erst<sup>2)</sup> ao. 1616 alhir als ein tapffer vernünftiger alter adelicher Man und Salzverwandter gestorben, berichtet: Daß er noch von seinem Herrn Batern, dem alten Bürgermeister, gehoret habe, es sey der Orth, wor Colberg angeleget, vor Zeiten lauter Waldt und Morast gewesen, da man nur Kolen gebrandt, undt Jagten gehabt. Wie sichs nun einmahl geschiffet, daß die Venachbareten ein Hauptjagen auff die Wölffe, so ihnen innerhalb Landes am Bihe großen Schaden gethan, gehalten, sey ein Hundt in eine gebrüchige Pfütze geraten, an dem Orth, wor die 3. Salzbrunnen zwischen dem Mere undt der Persante gelegen, aus welchen klare Wasseroderen in die Persante gefloßen, derer der Jäger, welcher dem Hunde und Wolffe nachgejaget undt sich seher erhizet, gewahr worden, den Hundt heraußgeholfen undt nachmals, ehe er wider zu Roß gessen, einen Trunk gethan, undt als er gesmecket, daß es gesalzen Wasser, ist er vollendes an den frischen Strom gangen, seinen Durst gelöschet, und solches hernachmals seinen Gesherten angedeutet, welche herzu geritten undt vormercket, daß am Ausguße der Oderen die Sonne egliche Salzkrörnlein gewircket, darauß sie woll gemuthet, was dieses vor ein Kleinot dem beiliegende Walde undt ganzen Lande sein würde. Haben solches in geheim gehalten undt nachmals durch occasion und Frage beim Fürsten zu Wege gebracht, daß solchen Leutten, den ein solches Werk von den Göttern offenbahret würde, (:zumahl wor man Salz aus andern Landen mit großem Beschwer haben muste:) pillich Freyheit liße undt gäbe, daß sie und ihre

<sup>1)</sup> Die linke Zahl bezeichnet die Nummer des Blattes im Originalfolianten, die rechte die entsprechende Seitenzahl im Coder der Generallandschaft zu Stettin. Die in [—] gesetzten Stellen sind die Zusätze des letzteren.

<sup>2)</sup> Hinter „Erst“ stand ursprünglich: „vorgangenes Jahr In diesem Jahre bey hoch 1616 Jahr“. Dieser Satz ist dann zum Theil durchstrichen und wie oben abgeändert. Eigentlich steht jetzt zu lesen: „Der erst vergangen ao. 1616 alhir“.

Nachkommen allein den Nutzen daraus haben theten. Als sie nun solche Zusage hinwegt, haben sie die Brunnen offenbahret, ihre Freunde und Verwandten zu sich genomen, an die Brunnen ezkliche<sup>1)</sup> Hütten (1196 [84]) gebauwet und Salz gekochet, damit auch so vile Geld und Zulauff erlanget, daß sie an dem Orthe, wor man vor Kolen gebrandt, gleichsam wie auffn Bergelein etwas von den Brunnen abgelegen, eine Stadt angeleget, davon die villeicht den Nhamen Colberg quasi Kohlenbergt mag überkommen haben.<sup>2)</sup> Doch ist vile ehe des Cromeri Meinunge beyzufallen, da er sezet in seiner pomerischen Kirchen-Histori cap. 24 lib. 1, sie habe domahlen in wendischer Sprache geheissen Colobrega, das ist: vorlengft dem Ufer des Moeres, undt darinnen allerhandt Handtwerckesleute auffgenommen, endtlichen auch, da das Landt Pomeran zum christlichen Glauben kommen, zu Ehren der heiligen Mutter Gottes Mariae eine städtliche Kirchen erbauwet undt mit vilen Einkommen auff große Menge Pfaffen vorsehen undt so gleichsam unter dem Schutze des Herzogen von Pommern, wie Freyleute in Flor kommen, daß ihme fast ein ichlicher vom Adel ihm Lande gewünschet, sich mit disen Salzjunderen undt ihren Kindern zu befreunden und daßelbige noch umb so vile mher darumb, daß ihnen, disen Geschlechtern und Sülkverwandten zu der Zeit, als Kaiser Fridericus vor Lübeck die Herzogen von Pommern anno 1182.<sup>3)</sup> zu Reichsfürsten angenommen, da er insonderheit von Erfindunge dieses Wertes, als auch der Tapfferheit, so die Colberger an ihren Fürsten Swantiboro ungefher umbs Jhar Christi 1105 wie gemeldet, bewisen, gehoret, ein solches städtliches privilegium gegeben haben, daß sie nicht allein solten mit all' ihren Freyhheiten under des Reiches Schutze und Schirm genommen sein, sondern auch biß in ewigen Zeitten mit alle ihren Nachkommen, männlichen und weiblichen Geschlechtes, vor adelmessig auff turniren undt in allen occasion, mit Tragunge Silber undt Goldes, auch ihres Seitengewehres respectiret undt gelitten werden,<sup>4)</sup> auch vor sich undt sovile das Salzwesen anlanget, ihre eigene jurisdiction undt Zusammenkünffte halten, (:inmaßen dennoch bis auff heutigen Tagt deswegen einer unter den Sülkverwandten, der gleichsam wie Richter undt Grauenherr oder Salzgraue genennet wirdt:) undt sowohl auff mennliche als weiblichen Geschlechterspersonen die Coten erben

<sup>1)</sup> Die Fortsetzung zu Blatt 1194 v folgt erst auf Blatt 1196. Die beiden auf 1194 v direkt folgenden Blätter tragen die Blattnummer 1195, und auf dem ersten derselben ist die verschiedenartige Gewinnung des Salzes u. dergl. m. eingeschaltet und beschrieben. (Vgl. S. 75.)

<sup>2)</sup> Ueber die Etymologie des Namens Colberg vergleiche Balt. Stud. 20, 1. S. 102, Riemann, Geschichte von Colberg, S. 116 u. f., Stöwer, Geschichte der Stadt Colberg, S. 2 u. f.

<sup>3)</sup> Historisch 1181. Siehe Pommersches Urkundenbuch I. S. 60.

<sup>4)</sup> Riemann, S. 124.

undt kommen laßen, wie solches mit mehrem in einem großen pergamenen Brieffe in einem eisernen Kasten mit vile Schloßeren verwahret, auffm Rathhaus soll vorhanden sein, welchen zu sehen ich noch niemalen habe das Glück haben mügen; derowegen alles, was hir gesezet, nur auff Treuw und Glauben, auff Bericht des obgesezten ehrlichen Mannes, anhero geschriben.

Sonsten findet man zehnerley saltz in den Historicis: (1195 a. [86])

Das 1.: Ein Stein oder Grubensaltz. Das ist stark, undt das beste, welches durchsichtig wie ein Cristall und nit mit Steinen vermendet, wie man den beßgleichen bei Crakow in Polen findet. Das 2. ist das Meer-saltz, welches die Sonne an dem Meer wirket undt aus Hispania wie auch Frankreich undt andern Orten zu Schiffe heraußer gebracht wirdt, davon Margiport das beste und weißeste, die Voy ist gram und schwarzlicht, kompt aus Frankreich undt ist nicht so schön wie das, so aus Hispania geladen wirdt. Das 3. Saltz ist nun solche Gattung, wie dieses das zu Colberg aus gefalzenen Quelbronnen gesotten wirdt. Von denselbigen ist das eine auch stercker undt krefftiger wie das ander, darnach dan der Quel ist. Dan das zu Halle in Sachsen ist schön, aber das zu Lüneburg ist noch schöner undt subtiler. Stasfurdt gibt gut Saltz wie auch Frankenhäusen, doch ist zwischen beiden auch Unterscheidt. In den Soeden zu Altendorf an der Wehra wird auch schön Saltz gesotten, aber das hallische und colbergische ist besser. Das 4. Saltz wirket die Sonne aus etlichen stillstehenden Wäseren, Seen undt Phulen, an den Seeftedten undt bey dem Meer oder sonsten auch woll auffm Lande bey Quellen, so verborgen unter der Erden gehen. Das 5. grebet man aus einem Berge in Aphrica, zwischen den Rhoren und Nasomonen gelegen; ist wie ein Steinfels und bauwen die Leut damit des Orts ihre Heuser. Wan man solche Stein zerstoßet, kan mans zur Speise gebrauchen, leset sich nicht von Wasser oder der Luft verzehren. Das 6. Saltz grebet man auch aus der Erden, hat die Art, wen man solches an das Feuer leget, so smelzet es, wirdt Agri-geminum sal genennet. Das 7. Saltz findet man in Purpurfarben, ganz lieblich undt schön bei dem Berge Aethna in Sicilia. Das 8. Saltz wirdt aus dem Salpeter gezogen, dienet nicht, wie auch das 9. und 10., so aus anderen Mineralien gezogen wirdt, zum Speisen, sondern wirdt zum Pulvermachen undt Arzneyen gebraucht, wie den nach der Alchimisten Meinung kein Metal oder ander Erdtgewechß sein soll, das nicht Saltz in sich haben thete.

Vor wenig Jharen haben die Niderlender auch (1195 b. Zeile 23 [88]) aus den Indijs, dessen Gattung vile zu Enkiesen undt sonsten versotten wirdt, ein Art Saltz gebracht, welches ein Ansehen wie Keim undt mit Sandt durchgemischete Eißklümpe; wan man solches im Meerewasser oder



sonsten in einer Sola zerlocket, wirdt es seher weiß, klein undt schön, mit Merunge und ohne jenigen Abgangl. Weil auch mein in Gott ruhender seliger Herr Vater der erste gewesen, welcher durch mein selbst eigenes Antrib, aldiweil ich kurz zuvorn in Niderlandt zu Entfusen gesehen, wie man dort mit schlechtem Feur undt Torff dieses indianische Saltz zu Nutzen gebracht, der eine zimliche Anzal sodanen indianischen Saltzes zu schiffe in die colbergische Sülze hat vor sein Geldt bringen lassen, Ursachen, daß hirdurch nit allein vile Holz hette ersparet kont werden, sondern man hette auch dem Adel undt Landtvolk das Saltz zu ihrem Behuff etwas wolfeiler geben können, als es so, wegen großer Teuerung des Holzes kan gegeben werden; aber die invidia undt Misgunst, die domalen bey den Sülzverwandten hefftig dominiret, hat solchen Nutzen [nicht] recht in esse zu bringen, mit pretendirunge alter privilegien, kein ander Saltz bergestalt zu gebrauchen vergonnen wollen, da doch sonsten aniko mit Vorkawie undt spanischem Saltz ebenmäßig solcher Vortheil gesucht wirdt.<sup>1)</sup>

Es hat villeicht zu jener Zeit invidia den Herrn Sülzverwandten alhir, dise deutschen Rittmis zu betrachten eingegeben, das obgleich:

Kein beßer Speis ist, denn das Saltz,  
Man doch braucht Honnig, Zucker und Smaltz  
Wen man ein Speiß soll machen gut;  
Uebrig Saltz alles verderben thut.

Intelligenti satis undt genuch vom Saltze, gesalzen undt versalzen.  
Ich sage nur so vile:

Wo man hat gut Saltz undt Brodt  
In teurer Zeit und Hungersnoth  
Undt einen guten Wassertrund,  
Da dank man Gott von Herzen Grundt.

Aber wehr meher von Saltzen zu lesen Lust, der kan des Matthesii Sareptam folio 170, des Albertini Bergchronik, item des Letzori seine Daßelsche Chronik lib. 5 Cap. 28 lesen:

Neidt, Hoemudt, Eigennutz undt böser Rath  
Jerusalem, Troya und Rom zerföret hat.  
Gott bewahre dise Sülz und Stadt  
Daß es ihnen auch nicht also gah.

Einmahl ist gewiß undt weisen es gleichwol die Steine (1196<sup>v</sup> [89]) und Gebewebe noch auff heutigen Tagt auß, daß die Sülze muß tapffere wolhabende Leutte gehabt haben. Denn so vile die große Kirche anlanget, so mit lauterem Kupffer erst anno 1450 gedekket worden, da der Centner

<sup>1)</sup> Riemann a. a. D. S. 139.

Kupffer nur 5 fl. gegolten undt Johann Barcham undt Christianus Kange Kirchpeter gewesen, weiß ich mich nicht zu erinnern, daß ich dergleichen vor gesehen, daß unter einem Gesperr und Dache 5. zimliche breite und hoge Gewelber solten ruhen.<sup>1)</sup> Dan die Kirche hat 75 Ellen in die Breite und 80 in die Lenge, das Chor daran, so absonderlich von dem von Wida erbauwet, undt an das hoge Gebewm stoßet, aber nicht mit Kupffer gedecklet, hat 48 Ellen in der Lenge, ist aber nicht breit. Der Thurm, so zwar wegen des Windes nur auff 3 kleine Spizelen gericht, ist zu unterst 24 Ellen breit undt 54 Ellen langt. Hat einen Seger, der ao. 1338 zu oberst in die mittelft Spize allbereits gemacht worden. Inwendig sind die Pfeiler gar schön undt gerade, rundt undt kantig hinauff geführt.

Zur Seiten hinauß seindt unterschiedener Geschlechter-Begrebnuße undt Capellen, darunter der Damigen, sonsten die Beicht-Capell genandt, (: in welcher meine liebe Schwester Anna begraben :) die größte. — In Summa, es ist so ein Gebewm, daß es igo dem ganzen Lande würde zu schaffen geben, wan sie es dergestalt auffführen solten, wil geschweigen der Intrad, so auff vile Messpfaffen, mehrenteils von den Saltverwandten darzu gestiftet worden. Außer diser Kirchen sindt noch andere meher in der Stadt, als die beim Nonnenkloster, welche sampt dem Einkommen undt darzu gehörigen Dorffern erst vor weinig Jahren vom Bischoffe undt Herzogen den (!) Casimir, gleichsam wie mit Gewalt, der Stadt entzogen, undt anno 1580 unter seine distribution,<sup>2)</sup> die Jungfern darinnen mit Unterhalt zu versorgen, genommen worden, undt hendet meines wissens die Stadt mit dem Bischoffe noch deswegen vorm kaiserlichen Camergericht zu Speier im Rechten. Es hat sonsten die priorissin dises Closters undt einer aus dem Raht die Jurisdiction vor disem verwaltet und gehabt, ist von Alters auff 16 Nonnen gewidmet worden, darunter die Stadt gehabt, wie mich deucht, 8 Personen undt der Abel auch Stelle auff 8 Personen, igo theilet der Bischoff selbe aus wie er will. Die Jungfern haben sonsten ihr freies und ehrliches Auskommen, undt wöchentlich alle ihre gewisse provision, von Getreide, Holtz, Hüeneren, Butter etc., daß sie sich gar woll mit einer Dinerin, idere in einen absonderlichen Heuselein, doch [alle in] einer Ringkmauer wohnende, haben können. Seindt nicht obligiret wie etwa in andern Clostern ihre Horas (1196<sup>3)</sup> [61]) zu halten, nur daß sie sonsten fleißig zur Kirchen und Predigt kommen und ein stilles Leben führen sollen. Da auch eine, gebürlicher Weise, zur Heirath begehret würde, ist solches unverboden. Die erste evangelische priorissa ist meines Bedünkens gewesen meiner Frauw Muttern Vateren Schwester,

<sup>1)</sup> Böttger, Bau- und Kunstdenkmäler des Reg.-Bez. Eßlin, I. S. 22 u. f.

<sup>2)</sup> Balt. Stud. 30, S. 19 u. f., 35, S. 13 u. f.

<sup>3)</sup> Wie vorher zwei Blätter hintereinander je einmal die Zahl 1196, so tragen die beiden nächstfolgenden zweimal die Nummer 1196.

Jungfrau Anna Braunschweiges, bey welche mein Frau Mutter auch ihre schreiben undt lesen gelernet. Da ich zuletzt in diesem Closter gewesen, war darein priorin meine Freundin, Jungfer Barbara Schnellen, des noch lebenden alten bischöflichen, fürstlichen Rathes undt Scholastici bei der Collegiatkirchen zu Colberg, Herrn Balthasar Schnellen leibliche Schwester, so vor wenig Jahren gestorben undt die Erste gewesen, der die gerichtliche Jurisdiction über die Closterpaueren entgangen. Und so vile vom Jungferncloster.

Die Kirche und das Spital zum heiligen Geist<sup>1)</sup> genandt, wor iger Zeit vile haus-arme Leute von Mannen und Weiben, iber in einem eigen Heuslein beisamen sich aufhalten, soll, wie ich aus den Collectan: des M. Eddelinges observiret, anno 1282 gestiftet sein, von wehme aber, wirdt nicht gemeldet.<sup>2)</sup> Sonsten hats in der Stadt wie auch Vorstadt noch eglische Spitäle, auch Kirchen, als in der Brotscharnen-Gasse ist ein Spital, nicht sonders groß, so von dem Geslechte der Elieffe, so auch patrone darüber, gestiftet, item hinter der großen Kirche ist auch bergleichen vor wenig Personen, so meinem Bedünden nach von dem Geslecht der Hölke fundiret. [worüber nachmalß der Cansler Bulgerin und vor ihm sein Herr Vater B. Hans Bulgerin, und igo meines Weibleins Bruder Hans Bulgerin, zu Pustar pfandgeessen, Patroni. Brandte in der Bloquirung mitjammt dem Nonnenkloster und vielen Häusern anno 1632 ganz hinweg, wie auch das Seiden-Haus, welches aber durch Zulage guter Leute in Anno 1638 wieder erbauet. (S. 92.)]

Ein anderes, so man das Seilen-Fuß nennet, liget am Dörken, wen man auff die Lastadie, wor die Schiffe gebauwet werden, gehen will. In selbigem werden gar arme gebrechliche Menschen unterhalten undt wöchentlich von einer darzu deputirten Rahts-Personen mit Almusen vorsehen.

In der Vorstadt vorm Steinthor, wor man zu der Kirchen nach Sanct Jacob gehet, welche anno 1303 gebauwet und vor wenig Jahren verwüstet gelegen, igo aber sein wider renoviret und sampt dem Kirchhofe in eine Maure gebracht,<sup>1)</sup> von meiner Wenigkeit auch zu solchen Bauw in Anno 1622 50 fl., item vor die Pfar daselbst auf ewige Zeit 50 fl. Capital verehret und vor mich undt die Meinigen ein Standt, der mir allein über 170 fl. gestanden, erbauwet worden, welches alles in anno 1629. (: Da auch auß tyrannischem Befehlich des Wallensteinischen Keyserlichen Obersten, des don Fernandi di Capua die Gärten und Vorstedte demoliret und eingerissen, :) ist der Erden, (: aus Forcht vorm Schweden undt Vor-

<sup>1)</sup> Böttger a. a. D. S. 19.

<sup>2)</sup> Vgl. Pommersches Urkundenbuch, II, S. 151 u. f. 1266. August 10, und S. 188, 1267. Dezember 14, und 1282. August 27 S. 479 u. f.

<sup>3)</sup> Böttger a. a. D. S. 21.

geben der Befestigung, :) erbermlich gleichgemachet; aber doch anderwärts durch Vorleihunge göttlicher Gnade mir wider ein Standt in der Kloster-Kirchen, vor mich und mein Weib zu bauwen vergönt, dabey ich dan auch untereines im selbigen Monat October, bey der großen Kirchen meiner Voreltern, der Hornen-Capellichen zur Sepultur und Sewelbichen verfertigen lassen. Gott erhalte unß hierbey sein Wort lauter undt rein, Amen! Amen! und laße uns ja die Hertzgenkirche nicht nehmen, wan uns ja umb unserer Sünden willen solten die steinerne Kirchen und Gottesheuser genommen werden. Ist das Spital, so man das Gasthaus nennet, am Wege gelegen, vor arme frembde Kranken, darinnen zu pflegen, vor Zeiten gestiftet worden. Ferners hierauff ist das Hospital Sanct Georgen, wie ein Dorff gelegen, mit einer feinen Kirchen, gleichfalls zu Unterhaltunge armer Leute, derer es diser orten genuch vorhanden, gestiftet. Darzu dan Barnim Brunschwid das Dorff Neckerin geschenket. [Dazu denn Barnim Braunschweig etwas und Christianus Kerdo das Dorf Neckerin geschenket und 4 Pachthufen. Und soll dieser Kerdo, ein Colbergischer, 4 Söhne gehabt haben, darunter 2 Priester gewesen, so diese Kirche und Spital gestiftet. Der Rath hat aber darzu den Platz gegeben, nemlich 9 Ruthen Landes lang und 15 in die Quere, darauf sie gebauet anno 1331, ging mitsammt der Vorstadt und Kirchen anno 1630 von den Kayserlichen eingekschert.<sup>1)</sup> (S. 92.)]

Wenn man aus dem Pfanschmiedenthor (:weil sonsten nur drei Hauptthor, als dieses, das Stein- und Mühlen-Thor vorhanden:) nach dem Portu undt der Münde, (:welches ein Fischer-Flecken an dem (1196<sup>v</sup> [93]) Orth, wor die Perjante in das baltische Meer fleußt undt der Stadt bestes Regal, als die den Zoll und Jurisdiction darüber durch gewisse Personen, als 2 aus dem Rath und 2 aus der Sülz- oder vohrnehmen Bürgerschaft, so jürlich abgewechselt werden und Hauenherren heißen, halten thut :) gehen will, — ist am lustigen Spazierwege mit Rasen gepflastert und Weiden ausgefeket, ein feines Kirchlein, wornach sich die seefharenden Leute seher richten, in welchem noch alle Sonn- und Fehrtage vor die Fischer und Vorstedter des Orthes geprediget wirdt. Vor dem Mhulenthor, woran zunächst, wie auch oberhalb legenst der alten Stadt, (:da vor Zeiten das Nonnen-Closter de anno 1287 gestanden :) beyrn Ringenhall köstlicher Lachsfang, so allein dem Rath, in gleichen Theil under sich jerlich das Geld zu theilen, zum besten kompt, undt menschlich in der Lachsengerei umb billichen Pfening<sup>l</sup> verkaufft wirdt, ist noch eine Kirche, darinnen auch alle Sontage vor des Rathes Bauern, so von der Selnow undt Vorwerk, dahin ihre Andacht zu pflegen kommen, geprediget, die heißt man zu

<sup>1)</sup> Riemann a. a. D. S. 57, 58.

Sanct Gerderuth,<sup>1)</sup> soll vom Rathhause sein erbauet worden anno 1378 im Martio. Man pflaget darbey die armen Sänder, so zum Schwerdt verdampt, richten undt auffm sonderlichen Platz, der den gar groß umbfangen, begraben etc. Und so vile von den Kirchen und Spitalen, so alle aus gutten Vermügen undt christlichen Eifer, gewißlich nicht von schlechten Leuten, werden in solcher Anzahl gestiftet sein.

Welchem dan, so vile das Kirch-Wesen antrifft, auch nicht übel anstehet, die alhie zimlich woll bestelte Particular-Schul bey der großen Kirchen, so in allemahl mit feinen Praeceptoren, insonders gelahrten Rectoron von der Obrigkeit woll versehen gewesen, wie ich den zu meiner Zeit gedenke den Herrn M. Colrepium<sup>2)</sup> undt M. Scarpington,<sup>3)</sup> daß sie vortreffliche berühmte gelahrte Leute wahren und neben ihren Herrn Collegon unterschiedliche feine Ingenia gezogen und den Univerfiteten zuvor praepariret.

So vile das Stadt und politische Wäsen anreicht, hat zuförderst das große geraume, starke Gebäuwde des Rathhauſes mit seinen darunter gelegenen Kellern gewißlich keinem andern alten Gebäuwde, zu diesem Intent gebauet, etwaß vorzugeben,<sup>4)</sup> ist stets mit vilen vohrnemen (1197 [95]) ansehnlichen adelichen Standesperſonen, wiewoll solche iziger Zeit etwas in Abnehmen kommen, versehen gewesen, die die Bürgermeister undt Rahtsempter verwaltet und Justitiam gepflogen. Derer findt nun in allem 24 Personen, so ihren Sindicum, Stadt-Gericht- auch Untergerichts-Schreiber haben und halten. Unter diesem Rahte findt stetes 3 Bürgermeister und 3 Cämerrer, so das Officium haben, also lange sie leben, nur daß abwechselent jählich einer regirender oder worthabender Bürgermeister ist. Die Stadtdörffer undt Landgueter, wie auch löfliche Kornmühlen in der Stadt darinnen, als auch Kupffer-, Wald- undt Brett-Mhulen vor der Stadt; der Waldt undt Portus, als auch andere Einkommen undt Ämpter findt unter die Herrn abwechselendt und rationem des gemeinen Besten, in Verwaltunge. Haben also frei Ober- undt Nidergerichte, auch solche Macht, daß sie einen vom Adel woll bestricken und justificiren können, und was auch vile, wan nur einer schuldig wehre, undt alhir wohnete, daß mir der Schuldige nicht zahlte, haben die Gerichte Macht, daß wan sie auff mein Klagen zuvor dem Schuldigen und dessen Oberheit schreiben, er soll zahlen, es geschiehet aber nicht, sie einen anderen, der auß der Stadt oder Dorff ist, wor der Schuldige wohnet, mügen anhalten und zur Zahlunge zwingen.

<sup>1)</sup> Böttger, a. a. D., S. 20. Riemann, S. 58, 59 und Urkunde Nr. 51. Anh. S. 27, 28.

<sup>2)</sup> Riemann, S. 475.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 476.

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 56.

So vile der gemeine Stadt Narunge anlanget, beruhet solche iziger Zeit vohrnehmlich in der Schiffart auff Bergen in Norwegen, Dennemark, Schweden und Dantzig. Hernacher auff das Bierbrauwen undt Brotbakken, auch Mhlepakken, welches allein, und kein gegossen Korn, ohne sonder Erlaubniß frey ist auszuschiffen. Difes wirdt an gedachte Orter vorschiffet und dakegen Eissen, Seffe, Feringt undt grob Saltz, als auch andere dergleichen Wahren wider zurükte gebracht. Die Vorstedter undt Kellerlaumen ernehren sich seher mit undt bey dem Ackerbauwe, so von den vohrnehmsten Leuten ihre Acker in Mietungen halten, undt gebrauchen sich seher des seher fruchtbahren undt von herlichen Eich undt Buchen, mher den (1197<sup>v</sup> [96]) auff einer deutschen Meilen weges, stattlich bewochsen vorlengest dem Moer ligende diser Stadt mitsampt den Jagten gehörigen Waldes, dahin sie sich (: zu den Zeiten, wan allgemeiner Stadt frei zu holen das Holz ausgeschrin wirdt:) mit aller Macht undt Fleiß woll wißen zu finden. Spannen sich selber ein, zumahl die, so keine Roße haben undt schleppen auf Karren so vile Holz heim, daß sie noch anderen, die sich dieser Arbeit schemen, verkauffen können. Da auch dieser Waldt über dem, gleichwoll iziger Zeit zimlich Gehege angeordnet, solte ausgehauen werden, hat doch die Natur anderweitig bey diser Stadt hin undt wider große Morast von Torf-Erden gegeben, so nimmermehrer kann ausgerottet oder verbrandt werden. Denn dieser Torf, so des Sommers mit sonderlich darzu gemachten Grabeisen, gleichsam wie ein Ziegel groß, gestochen, undt auffgesetzt wirdt, daß er durren kan, hat die Art, daß die Gruben, daraus er woll auff drei Ellen tief gestochen wirdt, nach eglichen Jharen wider auswachsen, undt mit solche ausgeborrete Erde wirdt in diser Stadt undt vilen Orthen Pomerlandes vile Holz ersparet, zumahl weil das Wesen lange Feuer halten undt in den Ofen sonderlich große Hitze geben thut. Mangelt also diser Stadt, so vile Religio, Politia undt der Situs anlanget, an nichts, denn es hat Saltz undt Schmalz, Fisch undt Fleisch, Holz undt Wasser, mehr als notürfflich, dan es gibet die Persante, so sich vor der Stadtmauer hinter des Bischoff Carithen seligen Behausunge theilet undt auff die Stadt-Mhülen durch die halbe Stadt gehet undt gleichsam dem Orthe, welchen man die alte Stadt nennet, zur Insel machet, so herliche Fließfische von Hechten, Barschen, Neunogen, Lachs undt Ahlen, als man, des Smades halber, vor finden kan. So bringet man auch fast teglich den ganzen Sommer durch von den Moerfischen zu Markte: Frischen Dorsch, Lachse, Flundern, Steinbutten, Labies, Breittlingt, Krabben undt dergleichen mher, gar umb wolfeilen Pfennig, legenst dem zu rechnen, wie mans in andern Orthen zahlen muß.<sup>1)</sup> In Summa, es mangelt disen Orth an nichts, waß zu

1) Bei der Beschreibung der pommerischen Flüsse, Bäche und sonstigen Gewässer sagt Simmer fol. 1189<sup>v</sup>. und 1190: „Alle dise vorerzelte Wasser geben sehr

menschlichem Auffenthalt von Nöten; allein das mangelt, daß (1198 [97]) unter dem gemeinen Mhanne, auch andern, so etwas bohrnemes gewesen undt durch Gewöhnunge der gutten Tage, die sie bey diser Herrlicheitten haben konnen, in Armut von Müßigang undt wolfeil Diersauffen gerathen, gar zu böser neidischer Natur undt leicht zum Auffruhr, andere die was haben, zu unterdrücken, geneiget, inmaßen dan aus nachfolgenden Exempeln, so sich hier zugetragen, kan gespuret werden:

Es hatte ein Rath und die Bohrnemsten diser Stadt, zu merklichen Auffnehmen diser Stadt, vor gut angesehen, weil ohne das zu Cöplin, Treptow undt ander Orthen, wan fruchtbahre Jhar vorhanden, das Kornauschiffen frey gewesen, dises Orthes auch frey Mercantii gehen zu lassen, zumahl weil von anno 1601 Georg Frorick, des Herzogs Casimiri Landtrentmeister undt dessen Bette-Frauwen Bruder,<sup>1)</sup> den Hollendern unterm Schein, es wehre des Fürsten Getreide, mit Unterschleif eklärlicher vom Adel in großer Menge vorkaufte undt ausschiffte, so anderen nicht vergont war. Derwegen eine solche Ordenunge mit Confirmirunge undt Bewilligunge ihres Fürsten undt Herrn gemacht, daß nu vorthan einem idtweden frey sein solte, gegossen Korn auszuschiffen, doch der ein Handwerker wehre, solte seines Handwerkes abwarten, oder dasselbige lassen, undt ein Kauffman sein undt bleiben undt von einem Jederen, der ausschiffen würde, den sibenden Scheffel allezeit bis zum neuwen Geweche in Vorrath behalten, auch von iber Last der Stadt undt Armut zum besten, von dem, waß er ausschiffen würde, 4 Scheffel auff ein Vorrath-Haus gegeben werden.

vile und mancherley Art Fische. Als im Mere werden gefangen: Heringe, Seehunde, Meerfchweine, Hornfische (:hat einen Schnabel wie ein Storch:) und grüne Greten, einem Al nicht fast ungleich —, Dorfch, Krabben, Sehanen, Rochen, Flundern, Steinbütte, Tobiese, Breittling, Goldtfisch, Schwerdtfische, so über 9, auch 10 Schu lang undt vorn an der Stirn oder Kopff ein Schwerdt 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Nörenberger Ellen lang, meher oder weiniger, ganz hart oder spizig, inmaßen von solchem Fische mit mehreren in fol. . . . (die Fol.-Nr. fehlt) zu lesen. In dem frischen Haff findt gleichfalls allerhand Fische, daß auch des Sommers über 300 Beselähne, so kleine durchlogte Schiffe, die da Neze hinter sich führen, so sie Besse nennen, täglich fischen. Solches geschihet auch des Winters, wen das Haff mit Eiß beleet, da kommen die anwohnenden Fischer undt Pauren mit sehr großen Netzen, so ein Viertelmeilen lang beslagen können, und durch Wohnen (!) mit Stangen unter den Eisse vortgeschoben werden, bis an den Orth, da das Netz zum Aufwinden kompt, undt mannichmah! mit einem Zuge, unangesehen der Fisch wolfeil, um 6. 7, ja auch 1400 fl. Fische bringen thut.

Der Stör wirdt meist im Sommer gefangen undt ist insonderheit bey der Schwine ein Orth, welcher vom verstorbenen Herzogen dem Peter Gotberge, zu Tagen seines Lebens, gegeben, derselbige gibt vile Stoeer undt ist igo, da ich anno 1616 über die Schwine passiret, einem Dangler und Hollender vermitet, weil gutter Wisewachs am Ufer des Hafes dabei vorhanden. Diser Fisch wirdt seher groß,

<sup>1)</sup> Balt. Stud. 35, S. 21 u. f.

Von welchem Vorrath, der Gemeine zum besten, in ihre Haushaltung sollte legenst billiche Bezahunge noturfft Korn unverfaget sein etc. Dife Ordenunge nannten sie die Kauffmans-Gilde. — Was geschihet? Es finden sich baldt leichtfertige Widersacher, insonderheit einer mit Rhamen Matthias Plantkow, der Geburt von Stargardt, welcher vorhin ein Soldat, nachmals ein wolhabender Bürger undt endlich ein Müßiggenger undt Vozzehrer seines Gutes gewesen. Der hatte zum vohrnembsten Wittgehilffen seinen Bechwirt Titus Jötzke genannt, von Person ein ansehnlicher Man, welcher auch in Krigeswesen gedienet, das Sneiderhandwert gekonndt, aber nicht gebrauchet, sondern ein Gastgeber worden. — Dife überreden den gemeinen Pöbel undt insonderheit eglliche verhoffene Handwerkerleute aus den Schuster-, Beker- undt Schneiderzehen, sie solten durchaus dife Ordenunge des Kornschiffenß nicht verstaten, denn solches würde nicht allein zu großer Teurunge Ursach geben, sondern sie würden auch den (1198<sup>v</sup> [98]) Reichen, denen alles würde zugeffhüret, und ihnen vor der Nase hinweg gekauffet werden, das Getreide endlich nach ihrem Willen zahlen müssen. Wen sie aus dem Vorrath-Hause auch würden etwas begehren undt haben wollen, würde es doch dem Kauf nach gesteigert undt einem oder anderem nach Gunst nur gelaßen werden. Undt was dergleichen Persuasionen mehr der Teuffel, als ein arger Feindt aller gutter Ordenunge durch difen Plantkowen, der mit einer Schmar überem Gesicht vor Jharen mirandig (?) gemacht, dem Pöbel eingeildet worden: daß sie difen Plantkowen nicht allein geglaubet, sondern auch ganz und gar vor einen Vater gehalten undt

ist nichts offen, hat vorne lange Gemen und fast under den Dgen ein Loch, dadurch er Athem holet, man vormeinert difes Orthes, daß er nichts esse, nur des Windes lebe, weil man nichts im Magen, ohne zu Zeiten ein wenig Sandt, findet, aber dife Fischer sagen, seine Natur sey, das, alsobaldt er gefangen, daß er im Wasser Alles von sich gibt und nichts bey sich behalte. Es ist diser Fische sonsten lengest dem Rücken mit so harten Schuppen bewehret, daß man ihn nicht leicht verwunden kan, derowegen die Fischer starke Neze wie Rehegarne dazu gebrauchen müssen und thut dennoch, wie woll er weder Zehnen noch Maul hat, den Nezen großen Schaden. Sie werden meist eingefalgen, findt theils zu 15 Schuh, auch mehr oder minder lang.

Es ist auch ein feiner fischreicher See am Closter Colbatz, die Maddtze genannt, an einem lustigen, fruchtbaren Orth gelegen. In selbigem fenget man eine sondere Arth von Morenen, so zu 4, auch 5 Spannen langt, dife Fische lassen sich aber nicht außershalb der Monate November, Dezember, Januar und Februar fangen.

Der Ahle, Neundügelin, Lachse und Salmen, Giesen, Kapen (!), Quappen, Zerten, Zandarte, Warben, Rodaugen, Schmerlen, Matrel, Grundelen, Jckerley und Schley etc. hat man hin und wider auff den Strömen in zimlichem wolfeilen Kauffe, als daß ich einen Al in Pommern umb 3 gr. kauffen kan, dar ich zu Breslauw woll mehr als einen Thaler, zu ihren bedürffende habe geben müssen.“

Vgl. hierzu auch das Verzeichniß der Fische auf der Lubinschen Karte, abgedruckt im Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Stettin, 1883/86, S. 53 u. f.



im Sigeler Hause mit großem Hauffen zugeschworen einen Eydt, welchen er ihnen vorgeschriben, daß sie wolten Leib und Leben bey ihm zusezen, er solte sich ihrer undt der Stadt alter Gerechtigkeit annehmen, damit durchaus dise Kauffmanns-Ordenunge genzlich abgeschaffet würde. Als nun ein Nacht durch fürstlichen Befheleich sie getreuwlich vermahnet, es wehre alles der Stadt zum besten gemeinet, ihnen auch die Conventicula sub poena verboten, seindt sie noch törichtt worden, haben die fürstliche Befhele zerrissen und mit Füßen getreten, die Schlüssel von den Thoren zu sich genommen, durch den Titus Götzken, den sie auff Trummel undt Pfeiffen zu gehorsamen angelobet, Wachen bestellen lassen, auch ihre Captain undt Fhurersmhan Plantkowen Tag undt Nacht in seinem Hause bewachet undt, wor er gangen, armatu (!) manu begleitet, auff das Rathhaus immer in großer Menge meher dan 1000 Mann stark, aus Kellern undt Vorstedten erschienen, undt mit großer Ungefümme die neuw gemachete und confirmirte Ordnunge gewaltfamichlich, nachdeme sie die Herren ungegezen, fast ein ganzen Tag auffm Rathhaus gehalten, ernarhet undt auff Stülte zerrissen, jedermann, der was vornehmes, ausgehoenet und in Summa solchen Muttwillen geübet, daß man fast nicht des Lebens sicher gewesen.

Damit auch dise lose Bube etwas von disem Wesen ferners schmelzen mochte, hat er bey habender Macht mit seinem Anhangen begehret: die Bürgermeister undt Herren des Rathes solten von der Stadt Einkommen Rechnung thun, denn es wehren nicht ihre, sondern allgemeine (1199 [99]) Stadtgüeter, darumb wehre auch billich, daß die gemeine Bürgerschaft daran Wißenschaft hetten etc. Sezeten: welches woll so ein weinig poena divina mittgewesen, die Bürgermeister-Amptsvorweser, so vom Fürsten bestetiget wahren (:biß daß die rechten Bürgermeister, als Christoff Tamme, Johannes Bulgrin undt dan Herman Hogenhausen, so unrechtens beschuldiget, Rechnung gethan hetten:) widerumb ab undt die vorigen widerumb ein, vorgebende: weil sie die Kauffmannsgilde nicht hetten mittstifften helfen, wehren sie der Stadt getreuer als dise gewesen. Tamme und Bulgrin ließen dises ihnen nicht übel gefallen, (:H. Hogenhausen aber, welcher ein Mann nicht allein von guttem Gewissen, daß er auffrichtig mit den ihm von der Stadt anvertrauweten Landtgüeteren undt seinem officio gehandelt, sondern auch von Verstandt und Geschicklichkeit also begabet, daß er der vohrnembsten Reichsstadt Regent woll hette sein können, hat seine Stelle auff diser unruhigen Leutte, als Auffrührer, Begehren und Willen nicht dergestalt wider beschreiten wollen, sondern mit dem Raht und eglichen anderen ins Regiment eingebrungenen Personen, die ihn anderen, so schuldig, gleich geachtet undt beschuldiget, wegen des zugefügten dispects einen process, daß ihme zu vile geschehen, am fürstlich bischofflichen Hofe erhalten, (:worvon das Widerpart an die kaiserliche Cammer hernacher gen

Speit appelliret und weil der Burgermeister Hohenhausen auch hernacher darüber gestorben, ist die Sache dort noch im Rechten:) sehen etlichermaßen durch die Finger, hören gern, daß die Pauren vor dem Plankowen kommen undt geklaget: sie hetten diesem Burgermeister-Amptsvorweser dieses, dem andern das geben müssen an Gensen, Kelbern undt dergleichen, tituliren ihn vor einen Hauptman, daß diser unruhiger Geist darüber auch so vormessen wirdt, daß er unter die Rahtsperfonen die Auftheilunge der Ampter dirigiret, wer nämlich Haven-Herr, Mühlen-Herr und dergleichen sein solte. Damit er den Bechleuten auch den Fuchs streiche, ordnete er, daß gewisse Personen den Rahtleuten aus ihnen solten zugesetzt werden, die von allem Mitwißenschafft haben solten.

Das gefiel dem gütigen Herren woll und hiltten diesem (1199<sup>v</sup> [101]) Plankowen und Titus Jötzken fast in die zwo Jahr den Rücken, daß nur immer ihre Schreyen war: man solte Rechnunge thun. Welches auch denen vom Landesfürsten hizu geordneten Räten und Commissarien gescheh, fast umb der Zeit, da mutation mit Absterbunge des Herzogs Johan Fridrichs geschehen, undt der mit interessirte Landesfürste und Bischoff Casimirus, deme sie sein Befhel so nichtig geachtet, dem itzigen Herzog Francisco, vermuge einer Vergleichunge, so zu Wollin anno 1601 den 20. October geschehen, gewichen und gen Rügenwalde sich begeben, aber doch in allen Vorträgen ihme die Rache undt poene über dise Aufswigeler vorbehalten. Davor dan noch endlich, was die Geldstraf anlanget, dem Jochim Dopken, welchen sie auch nach Leib und Leben getrachtet und domahlen des Herzogs Casimiri Hauptman undt Raht worden, solche geschenkt, undt die Sache legenst und auff der Hulbigunge des Herzogs Francisci, zwischen dem Rath und der Gemeine in Weisheit viler Fürsten von Pommern, auff den Anien sitzende, von den vohrnembsten Nebelsführern, derer 10 ernennet und ihrem Anhangen erst abgeben undt dismahl verglichen worden auff dem Colbergischen Rathhauß im Martio anno 1604. Die Bürgererschaft und zumahl was angesezene Handwerkers-Leuthe, haben auch Gott gedancket, daß sie numehet, weil sie schon des Plankowen Regiment zimlichen müde gewesen, wider zur Ruhe kommen, und die Conventicula, so er immer auff dem Stigeler-Hause gehalten, ihre Endtschafft erreicht. Wie nun der helle Hauffe so getrennet, hat man eine ziemliche Zeit hernacher, (:wie Plankow von des Herzogs Francisci Räten, insonderheit dem domahligen Stiftsvogt Nicola Parsauwen ganz sicher in seinen Gedanken gemacht, als hett er gar woll gethan, daß er sich der Stadt besten angenommen:), der Gelegenheit wahrgenommen, daß sich der eine Gefelle, Titus Jotzke, außershalb der Stadt im Dorffe bey einem Manteuffel, (:seinem gewesenen Spießgesellen in Krigeszügen:), auffgehalten, welches dem Herzog Casimirus vorsehet worden, der alsbaldt seine Reuter und Einspenniger geschickt,

mit Erhaltung eines Patents vom Herzog Frantzen, daß Manteuffel diesen Auffwiegeler undt Verächter fürstlichen Geblüts solte bey Verlust seiner Lehnen folgen lassen. Welches auch geschehen, diser gestalt: daß (1200 [102]) sobald das Schreiben dem Manteuffel in seinem Hofe überantwortet wirdt, sich die Reuter allenthalben umb den Hoff gemacht, undt da Titus zum Fenster hinauß wegreißen wollen, umbcingelt undt auff einen Wagen gebunden, davon gehen Rügenwalde geführt. Damit nu nicht etwa, wan dise Zeitunge in der Stadt Colberg lauttbahr würde, Plantkow auffß neuw gescherlichen Auffstandt wider den Raht, aus Vordacht, als wan sie solches villsicht angestellet hetten, machen mochte, ist er auß wollbedachtem Raht und Resolution alda (auf folgende Weise weg geholet):<sup>1)</sup> Der Nicolas Parsauw nimpt ein Paar starke Perles zu sich, so auff einem Paurwagen, mit Stro undt habern geladen, gen Colberg in den fürstlichen Hof der Thumb-Gassen, so daselbst hinsharen müßen, als wan sie sonst Futter undt Mhal vor seine Roße hinneinführen theten; kompt auch selber mit hinein, leset sein Roß undt Wagen am andern Orthe, die Pauren aber im Hofe fertig halten, schiffet alsbaldt seinen Jungen zum Plantkowen undt leset ihn zur freundtlichen Unterredunge undt Freustück zu sich bitten. Plantkow vorsihet sich ganz keiner Geschar, (:zumal darumb, weil er oft vor disem bey gedachtem Parsauwen gewesen undt ihme derselbige auch einen Dienst und Rentmeisteramt bey ihr Fl. Gn. Herzog Franzen zu Wege zu bringen solte pro forma zugesaget haben:), gehet baldt hin, da er doch von seinem Weibe, einer Scharnin, soll sein gewarnet worden, ungegher mit disen Worten: Ey Matthies! truwet nicht tho vele, entschuldiget juw mit dem, dat wie haben willen! Aber was solte geschehen; die Zeit seiner Straffe hatte sich genehert. Er kompt gleichwoll und presentiret sich dem Parsauwen, der gibet ihm alsbaldt ein fürstlichen Befhel zu lesen des Inhalts, er solte sich gen Cöcklin auffß Schloß stellen, anderwerts wehre sein, des Fürsten, ernstlicher Befhel, daß ihn die, welchen es anbesholen, bringen solten. Da nun mein lieber Snurties dise unvor- (1200<sup>v</sup> [198]) muttlich Zeitunge gelesen, ist er erschrocken, sagende, es wehren jo einmahl die Sachen verglichen, hetten F. Fl. G. oder Jmandts etwas wider ihn, so hette die Stadt ihre eigene Gerichte, solte man ihn dort besprechen, er würde sich so nicht stellen, müßte sich vor deswegen berathschlagen; wolt damit zur Thüre hinauß. Es sind aber baldt die Heschler und Pauren bei Handen, thun was ihnen besholen, güerten ihme die Wehre ab, undt da er über Gewalt schreyen wollen, werffen sie ihm ein Gebiß ins Maul, binden ihme Hende und Füß, stellen ihn in einen Habersack, werfen Stro auf ihn undt jagen mit ihme in vollem Geschrey, als wann sie trunken wehren,

<sup>1)</sup> Die eingeklammerte Stelle fehlt im Original, dürfte aber sinngemäß so zu ergänzen sein.

damit man das Getrapp nicht hören soll, geschwinde zum Thore hinaus, führen ihn hernach, wie meher Wach zulegen kompt, offenbahr davon, da sie eben unterwegs mit den andern auch gefahren kommen. Werden also zugleich erst gen Cöplin, nachmals absonderlich dem Herzog Casimiro in Rügenwalde mit dessen großem Wolgefallen eingantwortet, der ihnen hernacher, da sie zimlich durch den Fenker geengstigt worden, (:umb zu erscharen, wer ihr Antreiber gewesen, denn man vermeinet, es wehren dise Kerle durch die alte Bürgermeister, insonderheit dem Tammen, der ohne das mit dem Fürsten wegen eines Garten einen process vorm Camergerichte gehabt und in großen Ungnaden gewesen, angestiftet worden:), auff Urtheil und Recht die Köpf lassen an Phele stellen. Der Titus war eine schöne lange Person, da man ihn hat auff's Schloß gebracht, soll Herzog Casimir sein auff'm Gange gestanden undt hernieder geschrien haben: Wilkom colbergischer Hauptman! lose Schelm! sich, wan du gleich einen Hals hettest, als der Thurm dick, (:wo er hinein gestekt:), müßte er herunter. Hierauff sol Titus geantwortet haben: Liber Fürst, hastu nicht genuch am Popf, so schar den Bart darzu. — Dis ist also kürzlich, was mir auch von diesem Auffruhr wissend und eingedenk, welche, wan sie alle außhürlich, was für Widerwillen und Engste diese Buben fast ganzer 3 Jhar nach einander verursacht, solte beschriben werden, woll ein eigenes (1201 [106]) undt absonderliches Tractetlein geben thete. [Dieser Auffstand ist erst Anno 1614 recht vertragen und bey der Commission den 25. Augusti Encomium Pacis, die Friedens-Predigt, so im Druck vorhanden durch Johannem Bütorium in der großen Kirch gehalten worden, wobey er den Text aus dem 122. Psalm Davids gehabt, daraus dieses gezogen, das man nämlich über das Steinthor alhier zu Colberg hatte mit großen Buchstaben schreiben lassen:

PAX IN CHORO, PAX IN FORO, PAX IN THORO,  
PAX INTERNA, PAX EXTERNA, PAX AETERNA. (S. 105.)]

Ihre vohrnembste Anhenger, als ein Bernstein-Dreyer, Stubbe genandt, undt ander meher, haben hernacher sich theils selber aus der Stadt verlohren, theils findt gar an Bettelstab gerathen. In Summa, es sey wie ihme woll, Gott will Oberheit geehret haben, undt wer sich vorlest auff lose Gemein, muß endtlich stehen gar allein.

Gleiches auffrühriges Wesen, so alhir anno 1524 bey Regirunge des Bischoffs Erasmi Manteuffels geschehen, habe ich ganz kurz beschriben in des M. Eddelinges Collectaneen gefunden: Das nemlich zu diser Zeit sey ein vohrnemer Bürger, Jacob Adebahr genandt, vorhanden gewesen, der eßliche von der Gemeine an sich gezogen und mit dem Bischoff conspiration gehabt, daß er, der Adebahr, den Raht daselbst ihres Standes entsaget undt mit Gewalt andere aus Handtwerckern eingesetzt; aber sein

Regiment hat nicht lange Bestand gehalten, denn ihme seine Rahts=Perls abtrünnig worden und ihre vorige Herschafft widerumb zu ihrem Stande kommen laßen. Dem Adebahr ist zu Lohn vorm Rathhaus der Kopf abgehawen worden undt indem, daß er über seinen vorigen Weistande, der Gemeine, Untreuw geklaget undt mit den Henden lamitiret (!), daß keiner dem gemeinen Pöbel undt großer Herren Gunst trauwen soll, begibt sich, daß eben der Scharfrichter ihme Hiebe seine 2 Finger, womit er geschworen der Stadt und dem Rathe treuw zu sein, sampt dem Haupt zugleich herunter geschmüßen worden. Geschehen anno ut supra den 29. Decembris.<sup>1)</sup>

Seditio feruet Colbergae foeda pelargo  
Principe at vel captus facta cruenta tenet.

Aber wider auf meher particulariter zu kommen, erscheinet auch aus einer alten Überschrift, so über dem Pfanschmidethor, (:welches Thor villicht den Rahmen dannenhero, daß, als die Sülze noch bey den 3 Brunnen gestanden,<sup>2)</sup> alhir werden die Pfannensmiede zum nehesten gewohnet haben:) in Stein stehet eingehawen, daß vor Zeiten die Geistlichen auch der Stadt mußen Feindschafft und Auffruhr gemachet haben, weil sie (1201 v [106]) zur Straf deswegen haben müßen den Graben undt Wall schütten und bauen sampt dem Pfanschmidethor biß an die Versante, welches dise Schrift überm Thor bedeuten solle. Aber so wie man mirs auff mein Bitten, weil es gar alte Buchstaben, abgeschrieben, kan man davon flechten Verstandt haben, lauttet also:

Na der bord des heren 1442 jharen kam hertzog Bugislaß mit sinen vedderen undt siegede Colbergk, mende wahren die papen, drefen dat nicht recht, dat soltberg, hafene werden schlecht. Dit dor wi musten buwen, dat makede ere untruwe, darumb hebben se gestan, Colberg solde jo verghan. Gott dit unrecht von uns wende, nicht gelöwe en, darmode ein ende. [Alius ita legit:

na der bort des heren 1442. Jarn  
der stadt Colbergh viende waren  
hertog Buggeslaß mit sinen vedderen  
de deden der stadt vele tho wedderen,  
de papen dreven dat nich recht  
soltberg, hauene scholden warden schlecht,  
dit dore se musten laten buwen  
dat makede der papen untruwe,  
darna weren de papen bestan  
Colbergh scholde gentzlich vndergan.

<sup>1)</sup> Riemann, S. 272 u. f., besonders S. 280.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 129.

Dit vnglück Gott von uns wende  
nicht lövet en mehr, hirmit en ende. (S. 107.))<sup>1)</sup>

Daß diese Stadt zu allererst anno 1321<sup>2)</sup> an das Stifft Cammin zum Bischoffthumb erkaufft worden, erscheinet aus folgender Abschrift, so ich in des seligen Herrn Bürgermeisters Herman Hogenhausen nachgelassener Bibliotheca unter andern inter manuscript gefunden undt abgeschrieben.

Hieraus nun zu sehen, in was Werth vor Zeiten die Selber müssen gewesen sein, weil man eine ganze Stadt kauffen können mit all seinen Territorio umb 3500 Mark, worumb man izo nicht ein recht Haus in solcher Stadt kaufen kan. Das heist die Zeiten endern sich undt wir mit-samt der Zeit. Daß sich auch diese Stadt, nachdem sie also vom Herzogen verlassen undt verkauft, nicht meher, wan die Stelle eines Bischoffs vaciret, zue den Herzogen von Pommern muß gehalten haben, erscheinet zum Theil aus diesem des Kayser Caroli V. offenen Schutzbrief.<sup>4)</sup>

Es bleibet auch billich unvorgehen, der Stadt (1203<sup>v</sup> Zeile 8 [114]) Colberg undt dero Einwohneren zum Exempel die Wolfhart undt zeitliches Auffnehmen, eines Schusters undt bürgerlichen Sohnes von hinnen, N. Zitlow, von welchem Martinus Marstaller, auch in Italia dieses

<sup>1)</sup> Riemann, S. 218 berichtigt die Inschrift, welche eine öffentliche Verhöhmung der pfäffischen List und Untreue darstellen sollte, folgendermaßen nach dem Original:

Na der bort des herrn MDCCCXLII. Jarn  
hertoch Buggheslav mit sinen Veddern unde Stighte Colberch viende warn:

De papen dreven dat nich recht  
dat Soltberg havens worden schlecht  
dit dor wi mosten buen  
dat makede ere untruwe  
darna hebben se gestan  
Colberch scholde ja verghan  
Got dit unrecht van uns wende  
nicht gelovt un darmede en ende.

<sup>2)</sup> Im Cod. Landsch. stand zuerst 1276, dann ist diese Zahl durchstrichen, 1321 darübergesetzt, schließlich letztere aber wieder in 1276 umgeändert; in einer Fußnote wird aber auf eine bereits von Cramer in seiner Kirchenhistorie abgedruckte frühere Urkunde von 1277 verwiesen. Beide Daten sind jedoch irrig. Die erste Urkunde ist nämlich 1276 zu Cammin von Herzog Barnim ausgestellt (Pommersches Urkunden-Buch, II. Nr. 1044. S. 332), Simmer hat aber deren Transsumpt vom 8. März 1326 im Auge gehabt, das sich im Stadtarchiv zu Colberg, Nr. 16, befindet.

<sup>3)</sup> Der Text der Urkunden umfaßt in der Simmerschen Handschrift fol. 1202. 1202<sup>v</sup> [108 bis 111.]

<sup>4)</sup> Der Text der angeführten kaiserlichen Urkunde d. d. Augsburg, 11. Juli 1548 folgt fol. 1208 und 1208<sup>v</sup> [111 bis 114.].

rühmlich nachgeschriben, daß, als Keyser Maximilianus II., (:dessen Diener und Trabant Zitlow gewesen:), von einem Büchsen-Schuß mittm Pferde zur Erden gestürzet, Zittlow, als eine starke, lange und gerade Person, zugesprungen und den Keyser außm Satel gebracht, daß ihme keine Vorlesung widerfahren. Da nun der Keyser insß Losier kommen und die Wachtsamkeit hochgerühmet, daß Kleidt, so er angehabt, dem Zittlowen geben laßen, hat er solches nicht acceptiren wollen, sagende, ihme gebühre solch Kleidt nit zu tragen, zu dem, wanß ihme zureiße, wüßte er keinen Flitken darauff zu zahlen. Caesar aber gibet ihme darzu 2000 Cronen, daß er sich woll, wan dieses Kleidt zurißen, davor ein newes zeugen könne und brauchete ihn hernacher in Kriegssachen, in hogen Sachen und Officien. Kam auch in Italia, sonderlich in Rom beim Pappst, in solche Gnade, daß er ihme vile Geldt und stadliche Kleinodien vorehret, auch in Italia in solchen hohen Ehren und großen Reichthumb gehalten worden, daß man ihn einen gnädigen Herren tituliret, und setzet Marsteller, fürstlicher pommerscher gewesener Praeceptor und Camerrath des Philippi II., daß diser keyserlicher Rodt in Italia ihr Fl. Gn. in dero dreyjährigen Keyse nebenst einem Agnus dei, darin ein köstlicher Diamant, Saphir und Rubin, auch Smaragdt mit dem gülden Fluß in einem vornehmen Closter gezeiget worden, so diesem Zittlow gehöret undt daß bis dato (1204 [114]) noch ihärllich zu gewisser Zeit diser Rodt, mit bestlicher Musica, Vigilien undt Selenmessen, nach catholischer Manier, besungen werden. Sonsten hat man auch in etwas Nachricht, daß von diesem Zittlowen, dessen Landesman, welcher ihme in seinem Todt- und Krankbette zu großem Glück in peregrinatione zugesprochen undt auffgewartet, des Geschlechtes ein Braunschwick, soll einen trefflichen Schatz an Kleinoden bekommen haben.<sup>1)</sup>

Sonsten unterleßt die Stadt, doch unter getreuwen Gehorsam (1204 v) des Bischoffes als ihres Herrn, allemahl nicht, wie billich, daß so oft ein newer römischer Keyser erwehlet, sie derselben Majestät umb Confirmirunge ihrer Privilegia unterthenigst ansuchen, wie dan bey dem ihigen unsern allergnedigsten Keyser Matthia solche Confirmation durch ihren Secretarium Wotislaff Schulten zu Praga auch gnedigst gesucht und erhalten worden.<sup>2)</sup>

Wan auch eigentlich diese Stadt mit in die Verbündtniß der ((115)) Hanseheftede genommen, habe ich nicht eigentlich bis dato erfahren können. Erachte woll davor, daß es baldt mit dem ersten geschehen. — — —

<sup>1)</sup> Merkwürdigerweise folgt sowohl in dem Cod. Landsch. als in der vorliegenden Originalhandschrift hier ein leeres Blatt.

<sup>2)</sup> Dieser Satz fehlt in der Cod. Landsch.

<sup>3)</sup> Auf fol. 1204 v 1205. 1205 v [115, 116, 117] giebt Simmer ein ausführliches Verzeichniß der Hansestädte, der einzelnen Quartiere, der Beiträge u. dergl. m.

Was nun noch weiterß ex Annalibus gedenkt: (1206 v Zeile 24 [117]) würdiges bey diser Stadt, sowohl in Privatis als Publicis, vorgelauffen, ist dieß:

Anno 1327 hat Gotfredus, Herr von der Wida, Decanus zu Colberg, den großen messingischen Leuchter, so in der Collegiat-Kirchen zu unser Frauen ihm Chor stehet, auff 3 sauber gegossen Edwen [zu Gottes Ehre geschenket].<sup>1)</sup>

Anno 1311 hat M. Ludowicus von der Wida ein Testament gestiftet zu Unterhaltung des gedachten Chores undt der großen Kirchen darinnen zu geeignet 1100 Mark undt 3 Dörffer Czernin, Damgardt undt Martin, da er doch noch 7 Brüder gehabt als Gotfreden, Wilbranden, Hansen, Nicolaen, Bertramen, Henrichen undt Sigfriden.<sup>2)</sup>

[Anno 1303 ist St. Jacobs-Kirch vorm Steinthor vom Rath erbauet und den 12. Martij eingeweihet.]<sup>3)</sup>

Anno 1355 ist die messingische Tauffe gegossen undt in (1206 [118]) die große Kirche gegeben worden.<sup>4)</sup>

[Anno 1378 ist vom Rathe zu Colberg die Kirche St. Gerderut gebauet.]<sup>5)</sup>

Anno 1414 hat Vincentius Hölke, Burgermeister zu Colberg bey gedachter Kirche eine Capell gebauet, so man auch der Hölken-Capell nennen thut. [Mit Hülfe seines Bruders Jacobi.]<sup>6)</sup>

Anno 1447 auffm Tage Cosmi undt Damiani, welches war der 27. September, haben die Edßlinischen beim Dorf Dattow am Engepaße den Colbergern eine Fhane abgesehen, die sie noch heutiges Tages auff ihrem Rathhause zeigen.<sup>7)</sup>

[Anno 1450 ist die große Kirche, so mit Ziegel neugedeckt war, unter ein Kupferdach ersichtlich gebracht.]<sup>8)</sup>

Anno 1462 in der Nacht Thomae des Apostels, als es ein harter Winter war und woll gefroren, hat Dionisius von der Osten, ein Edelmann auß der Woldenborg erbesessen, mit 1060 Pferden, worunter vile Bohemen waren, dise Stadt unvorsehens bestigen und beim Mühlen-Thor überraskeln wollen, darzu ihme sehr dienlich war, daß die Persante überfroren gewäsen. Wie

1) Böttger, die Bau- und Kunstidentmaler des Regierungsbezirkes Edßlin, Heft 1, S. 37 u. f.

2) 1311. September 5. erfolgt die bischöfliche Bestätigung über eine Stiftung des Gottfried de Wida, vgl. Wachsle, Geschichte der Altstadt Colberg, S. 410.

3) Vgl. S. 78, Anmerkung 1.

4) Böttger, a. a. D., S. 38, Cramers Pomm. Kirchen-Chronik II, S. 70.

5) Ebenda, S. 31.

6) Riemann, S. 213, 214.

7) Ebenda, S. 225 u. f.

8) Vgl. S. 76, 77.



nun solches die Leutte im Salzberge am ersten, nachmals auch die, so zunechst der Mauren gewohnet, vom Raselen der Harnische gehoret, ist eilendes ein Zulauf der Bürger worden, die durch Antrieb des Bürgermeisters Leonis Elieff's<sup>1)</sup> solch Leuwenhergen triget, daß sie die Feinde mit Steinen, Spießen und Stangen, als auch Warmbier, so zunechst am Thor im Hause gebrauwet worden, die Feinde von der Maur zurückgetrieben, daß sie die Flucht genommen, theils mittm Eise eingebrochen und ihre Instrument von Schuffelen, Ärtzen, Beilen, Hafften und Spaden, als auch die Steigleiteren, von Strikken gemachet, im Strich gelassen und sich folgende Nacht an die armen Pauren in die Stadtdorffe gefunden, denselbigen ihre Bihe weggetrieben undt die Heuser angezündet, derowegen sich die Colbergischen (:mit Hülf der Stargarder und Stolper:) widerumb nicht geseumet undt dem von Osten, auch seinem Anhange, dergleichen Einfall gethan undt Beute geholet, bis endlich die Sache zu Vertrage kommen. Die Ursach dieser Fehebe ist gewesen, daß ein Schüler binnen Colberg hatte einem Wirte seine Freundin geschwängert und von demselbigen deswegen war verwundet worden. Als nu der Wirt hierumb vor den Official citiret, wolte es ihme der Bürgermeister Leo Elieff nicht gestaten zu compariren.

Die Thumbherrn sein da, zihen gen Camin und thun die Stadt in den Vahn. Solches gingt den Colbergern so nahendt, daß (1206<sup>v</sup> [119]) sie sich deswegen mit dem Probst hart in Wort geleet, der ihrer dan wider mit unnützer Antwort nicht geschonet, und es endtlich so weit kompt, daß der Probst darüber für der Kirchenthüren erslagen wirdt. Da findt die übrigen Canonici alda undt ruffen disen von der Osten umb Hülf an, dieweile Herzog Ottho III., der letzte Herzog von Stettin gestorben, undt Marggraf Friderich mit Wartislav, dem Herzoge von Wolgast, weidede wegen der Succession, war es gleich wie ein Interregnum undt liz sich der von der Osten umb so vile leichter darzu gebrauchen, daß er den Colbergern Neckererh zufügte, trieb ihnen nun selb dritte ihr Bihe hinwegt undt vezirte damit die Bürger aus der Stadt biß hinter den Rogenberge, woselbst hinter er 300 Rosse oder Reutter halten hatte, so hernacher die Colberger überfallen undt sampt dem Bihe hinweggetrieben nach der Woldeborgt, bis sie sich nach seinem Gefallen rantzioniren müßen. Disen Dispect und Schaden zu rechen, fallen ihme die Colberger, weil er mit seinem Volk im Dienste des Herzogen zu Wolgast gewesen, widerumb hernach-

<sup>1)</sup> Das Chronicon Slavicum ed. Laspeyres, Kantzow ed. Göbel, I, S. 299, 300, und andere deutsche Quellen nennen übereinstimmend den Bürgermeister nicht Leo, sondern Peter Schlieffen und verlegen die That in das Jahr 1468. — Vgl. auch Riemann, S. 235 u. f., nach welchem der Ueberfall 1462 am 21. Dezember stattfand und der Bürgermeister Hans Schlieffen hieß.

mals in seine Gütter und brennen ihme dieselben gar ab. Das verursachete nun diesen obgedachten Anfall, bis endlich dieser Gestalt Frieden gemacht, daß eines legen des andern Schaden sollte aufgehoben sein; undt weil dem von der Osten der Schade von des Capittels zu Camin wegen principaliter entstanden, so sollte bis dem von der Osten undt alle seinen Nachkommen pro recompens vorbleiben, daß, so oft eine Stelle im Canonicat zu Cammin vaciret, die von der Osten sollen praeseriret werden etc. [Cromerus der Polinische Historicus lib. 25 sezet, daß der Bischoff Hermann einen Hauffen Knecht vom deutschen Orden aufgebracht und die Stadt besteigen wollen, aber die Bürger hatten auf Warnunge berer von Danzig die Feinde von der Mauren geschlagen, und sezet diese Geschichte im Jahr 1463. Ungeföhr müßte wohl dieses seyn, aber kein Bischoff ist damahlen dieses Nahmens gewesen p. vid. fol. 3703. wird ex Wandalia des Crantzii erwehnet, daß Bürgermeister Hans Schleiff im Jahre 1462 bey Nacht im harten Winter, als die Feinde über das Eis auf die Mauren kommen, dießmahl principaliter die Stadt errettet, und mit den Pfaffen, so sie verrathen wollen, harten Streit geföhret, wie auch schon vorgemeldet.]<sup>1)</sup>

Anno 1497 Freytages nach Exaltationis crucis ist diese Stadt von großem Wasser und Ungewitter in großen Nöten gewesen,<sup>2)</sup> auch also, daß die ganze Stadt durch und durch mit Wasser in allen Kellern übergoßen und vile Bißes eroffen, hat benebenst so harte geweichet, daß vile Sibel von den Heusern herunter gestürzet sampt einem Theil des Rathauses. Die Heuser, so also Schaden gelitten, sind gewesen: des Drewes Putkamers undt David Lemman am Ringe, Claus Rangischen in der Apotekerstraten, Claus Marks in der Brotscharnenstrate, des Jasper Eließes und Hinrich Damigen, des Thumbherrn Dalmers undt Er Peter Winkens, auch vile anderer Leut Heuser und Sibel findt herunter gefallen. Insonderheit aber ist dieses notabile, daß in der Burßen, so man die olde Apoteken geheissen, in welcher noch die bohrnehmßten Einwohner pflegen auff Collation zusammen komen, undt newlich von meinem Vetter, Herrn Peter Simmer, sein renoviret worden, ist zwischen zweene vornehmen Burgemeistern, (1207 [121]) als dem Herrn Marten Dargagen und Herrn Harmen von Eden die Feuer-Mauer eingefallen undt auff einen ledigen Stul, so zwischen ihnen gestanden, ein großer Klumpen Maurwerk gestürzet, daß der Stul gar zugruset worden. In Summa, man hat von Fallen und Krachen nicht anders gemeinet, der jüngste Tag! keme. Das Wasser hat alle Fischer, Heuser und Soltkaten überschwemmet undt wan sich die Leute nicht auff Dächeren, Schiffen undt

<sup>1)</sup> Vgl. S. 92 Anmerkung.

<sup>2)</sup> Vgl. die bezügliche Notiz im Colberger Stadtbuche, abgedruckt bei Riemann, S. 260 u. f.

Böten salviret, hetten ihrer vile ersauffen müssen. Die Saltzpfannen sindt gang mit Sande überschwemmet worden, daß man sie hernacher hat ausgraben müssen. Vile tausent Grentze Holz ist alles hinwegt gefloßen. Die Demme, Brücken, Zigelcheunen und alle nidrige Gebeuwde sind verdorben. Vile Schiffe und teurbahr Gut sindt mitsampt den Leuten allenthalben vorlengest dem pommerischen Strande gebliben undt egliche Kirchtürme in Dorffern mit Verderbunge der Klotten gar zu Boden gefallen. In dem Walde ist es von nidergerißenen Bäumen so dick vorkallen gewesen, daß man nirgents durchreiten, vil weiniger scharn können. In Summa, es ist ein großmechtiger Schade zu Wasser und Lande geschehen. Derowegen Gott zu verßöhnen die Gemeine allein zur Kirchen geloffen undt angelobet, Gott solle sich ihrer erbarmen, so wolten sie ihme ein silberne Stadt von 31dtige Mark Silbers zu Ehren in die Kirche zum heiligen Leichnam in Sternberge opffern und mit Andacht übergeben laßen. Als sich auch das Wetter undt der Windt unlangst hernacher wider geleet, hat der Raht Zufage gehalten, und die silberne Stadt durch zwo Priester, als Herrn Johann David undt Herrn Jochim Bubeler, welchen sie 64 Mark zur Zerunge mitgegeben, nach Sternberge geschicket zwischen Pfingsten und Oftern.

Anno 1515 hat die Stadt abermahl großen Schaden und Unglück ausgestanden durch des Henning Roden Fehede und Verfolgunge,<sup>1)</sup> welche Geschicht sich kürzlich also aus des Rathes zu Colberg Gerichtsbüchern gezogen, verhalten thut:<sup>2)</sup> Es sindt zu des Herzogts Bugislai undt Bischoffs Martini Karithen Zeitten allenthalben im Lande Pommern, insonders beim Ankerholz, Roten-Bierne undt golnowischen Fehede undt Danzker Kroge<sup>3)</sup> etc. große Neubereien vorgelauffen, worüber den unterschidliche Schelme, als Hinrich Wedelstedte anno 1508, Paul Paxslaff anno

<sup>1)</sup> Niemann, S. 266 bis 271.

<sup>2)</sup> Aus der Vergleichung der Simmerschen Angaben mit den Geständnissen und Urkichten der Straßenräuber aus der Zeit von 1512 bis 1536, welche zum größeren Theil erhalten sind und sich im Stettiner Staatsarchiv: Bohlsche Sammlung Nr. 18, 46 u. a. a. D. befinden, ergibt sich, daß Simmer thatsächlich aus urkundlichen Quellen, nicht aus Erzählungen oder anderen Chroniken seine Mittheilungen geschöpft hat. Vgl. auch dazu die diesbezügliche sehr oberflächliche Schilderung bei J. Micraelius III, 319, 320, bei Joachim von Wedel S. 60, sowie bei Ranow I, S. 383, 384, 405, 406. Die Angaben des letzteren enthalten im Gegensatz zu Simmers Erzählungen mancherlei thatsächliche Unrichtigkeiten, wie ich auf Grund der vorhandenen Akten an anderer Stelle ausführlicher nachweisen werde.

<sup>3)</sup> Besonders im Rauenburger Gebiete, in der Gegend von Langenböfse: „am bösen Fliese“, „an der Neuen-Brücke“ und „an der Deßens-Brücke“ fanden zahllose Ueberfälle von Raufleuten statt, welche den Räubern oft recht erhebliche Beute einbrachten. Theilnehmer der dortigen Bande waren insbesondere Priester Johann, Claus Podewils, die Jarthen, Roden, Manteuffel, Puttkamer und viele andere mehr. Die Anführer waren bei Hauptaktionen meist Claus Podewils und die Manteuffel.

1512 zu Colberg, undt Hans Marrewitz zu Frankfurt<sup>1)</sup> gerichtet, so alle einhelllich belandt, daß in ihrer Compagnie wehre mit gewesen ein Lode, Simon geheissen, sampt egllichen seiner Knechte, die da hätten helfen unterschiedene Rauffmannszwagen mit Tuch, Seiden-Gewandt undt anderen Wahren beladen, berauben helfen undt bei ihm in seinem Hofe zur Günst getheilet.<sup>2)</sup> Solche Unthaten, wie pilllich zu straffen, hat den Bischoff zu Cammin verursacht, der Stadt Colberg Anleitunge zu geben, weil eglliche ihrer Bürger mitte Schaden von solchen Räubern gelitten, daß man disen Simon Loden ungeachtet seines Adelsstandes möchte gefangen kriegen. Die denn darauff zwei Personen ihres Mittels, als den alten Herrn Hans Stieff und Caspar Tafchenmachern, nebenst egllichen Stadtdienern abfertigen und nach gehaltener gutter Rundschaftt disen Simon Loden sampt einem Diener, Reimar Raue genandt, beim Dankler Kroge ertappet und gefenglich in die Stadt gebracht, den Diener zupoderst mit Gütte als auch der Schärffe soweit ausgeforschet, daß er nicht allein dasjenige, was die vorgeachten armen Sünder, sondern noch vile meher Unthaten, sowoll auff disen seinen Herren, als auch andere adelichen Standespersonen, worunter ein Zastrow, Reimer, wie auch ein Glasenapp von Manow, Peter<sup>3)</sup> genannt, mit Rath undt That gegeben hetten. Wie nun solche Belandtnißen und vorräthliche Dinge

<sup>1)</sup> Dessen Urgicht: Stettiner Staatsarchiv: Vohlsche Sammlung Nr. 18, fol. 208<sup>v</sup> bis 210<sup>v</sup>. Er gesteht u. a., daß sich die Rotte 1509 beim Ueberfall eines Koniger Kaufmanns bei Simon Lode zu Gult gesammelt habe; während sie dort Nachts lagerten, ist Lode beim Bischof von Cammin gewesen, „auff dasz er nicht wollte vermerket sein“. Er ließ aber zwei Pferde zu dem Ueberfall, beutete mit und bewirhete später wieder die Räuber. Uebrigens werden Curt und Henning Lode in den Geständnissen erheblich mehr belastet als Simon Lode.

<sup>2)</sup> 1515 bekennet Klein-Mertens auf dem Schlosse Gadebusch u. a.: er habe den v. Heynig aus Meissen, Jabel v. Bornstedt, Anstifter der Sache u. a. m. Herrn Kleist, Priester des Caminer Bischofs, gefangen und 50 fl. abgenommen; auch habe er helfen den von Colberg ein Dorf abbrennen und plündern „dem Abtesshagen, der ir veind war, zu guth“. Die Plünderer waren 10 Mann stark, darunter Simon Bersen, Peltus Wedel, Hans Siedenburg, Claus Troye u. a. m. Diese Bande gehörte aber nicht zu der der Lode und Genossen. Vohlsche Sammlung, Nr. 18, fol. 175 bis 188<sup>v</sup>. — Die ablichen Genossen der Lodes waren zahlreich, am meisten thaten sich die Mantewffel, Golzen und die Jarthen hervor; so bekennet 1527 Dienstags auf Dionisii Thomas v. Briesen zu Cammin: „Item bekande ock frvder, dat Cordt Zarthe, anders hillighen byther gnant, ghomeynliken in allen ausleghen, so ihn Pameren, ock in dem e stichte van Cammin, ghewest, hutighes daghes ock noch etlik losze knechte darhen inschicket vnd perde stelen, sick thofhoren vnde brynghen leth, avers ehm gar weynich daruan thokorth.“ A. a. D. Nr. 46, 2<sup>20</sup>. — Ein besonderer Aufsatz, welcher obige Verhältnisse näher beleuchtet, wird von mir demnächst anderweit veröffentlicht werden.

<sup>3)</sup> Derselbe wird in den Geständnissen oft erwähnt; besonders Priester Johann belastet ihn in seiner Urgicht d. d. Stettin, am Abend Michaelis 1524.

dem Herzoge zu Pommern Bugislao soll sein zu Ohren kommen, daß sein gewesener Hoffjunker Simon Lode solch ein Gesell, hat er an den domahligen regirenden Bürgermeister Hans von Hohenhausen geschriben folgenden Inhalts: <sup>1)</sup>)

Bugislaß von gades genaden tho Stettin Pommeren, Cassuben, der Wenden hertogk, furste tho Rugen etc. Unseren grudt thovorne, leue besunder. Wi werden berichtet, wo de van Colberge Simon Loden von wegen siner missethat gefenglich hebben angenamen vndt setten laten. Deme also nahe ist vnser güttlich ansinnen vndt begehren, gy willen mit flitt darvor sin, wo he idt vorschuldet hefft, dat em geschehe vndt wedderfhare na sinem vordenste, so vele als (1218<sup>2)</sup> [124]) recht ist. Vndt dewile wi vns vormoden, dat he in vnserem forstendumen vndt landeren ok nicht wenich vngefoges geovet, dat gi en vns tho wolgefallen davp verhören laten vndt vns datsulige sin bekendtnus tho schicken, vndt dessen handel ok in geheim bi juw beholden. Daran don gy vns sunderlichen willen güntstlich in gnaden tho erkennen. Erwarte juwe antwort. Datum Wollin am sundage na Catharinen anno mxv<sup>c</sup> vndt thwelue.

Dem ersamen vnserem leuen besonderen Hansen Hohenhusen, burgemeistern to Colberge in sine siluest handt.<sup>3)</sup>)

Als nun hierauf Simon Lode, der anfänglich alles geleuchnet (:unangesehen sein Diener Raue ime alles ins Gesicht gefaget, auch noch unter andern dise Worte gebraucht: O Symon, Symon! hirtho hebbe gy mi gebracht, ik sade et juw vaken, idt würde vns so gahn, men gy wollet nicht hören etc.): mit der Schärffe gefragt, hat er alles bekandt und darüber sampt seinem Knechte entheuptet worden.<sup>4)</sup>)

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Schöttgen, „Alt- und Neues Pommerland“, S. 280.

<sup>2)</sup> Ohne ersichtlichen Grund springt die Nummerirung der Blätter von 1207 auf 1218. Der Text fließt ohne Unterbrechung weiter.

<sup>3)</sup> Interessant ist übrigens in der Urgicht des Paul Biersebandt vom Tage Fabian und Sebastian 1522 die Bemerkung, der Herzog wisse sehr wohl, daß die bei dem großen Raube zwischen Raugard und Greifenberg gestohlenen Kafeln und Chorlappen von dem Bekenner und seinen Mithelfern: Curt Barten, Curt Loden u. a. m. beim Guardian des Klosters versteckt und von diesem, den Thätern zum Vortheil, gegen großes Entgeld z. B. im Kloster verkauft worden seien. A. a. D. Nr. 18, fol. 215 u. f.

<sup>4)</sup> Bei den mehrerwähnten Akten befindet sich das Geständniß Simon Lodes und Reimer Ravens nicht, sondern nur das von Jacob Lode, wohl von 1522 und von Pribislav Raven, 1531 kurz nach Laurentius zu Bittow gerichtet. A. a. D. fol. 222 und 263<sup>v</sup> u. f.

Solches ist seinem Bruderen, Henning Loden, der auff Bublitz gewohnet, also hefftig zu Gemüth gangen,<sup>1)</sup> daß er der Stadt Colberg<sup>2)</sup> alßbaldt abesaget und ihnen in ihre Dörffer Simmerow, Sefeldt, ja auch bis in ihre Vorstebte eingefallen und solche mit noch andern Dörfferen meher hinweggebrandt.<sup>3)</sup> Dises zu rechen, fallen die Colberger widerumb hinaus in seine Dörffer undt Städtlein Bublitz, reißen und brennen alles, was Lodes, auch hinweg und nhemen den Pauren alle ihre Wiße und Hof. Lode aber kriget der jungen Snaphanen so vile in undt außerhalb Landes zusamen, daß er nicht allein der Stadt, sondern auch dem gangen Stifte auffß neuw abesaget,<sup>4)</sup> überfelt das Dorff Laßene, nimpt darinnen den Pauwels Rameden und seinen Sohn Claus gefangen, erschreckt dessen Frau, so schwanger, als welche einen Schlag mittm Armbrost bekommen, daß sie mitsampt dem Kinde gestorben. Vater undt Sohn werden gefenglich in Westphalen nach Paderborn auff ein Schloß geföhret und einem Hauptman Arnth Oesell gefenglich zu halten bescholen. Da sie nu zimlich lange gefangen gelegen, haben sie sich mit 200 fl. reinischlichlicher Lösen müssen.<sup>5)</sup> Als sie nu auff ihren adelichen Glauben los-

<sup>1)</sup> Der Haß Henning Lodes gegen Colberg bethätigte sich auf jede Weise, kommt aber am drastischsten dadurch zum Ausdruck, „dat Henningk Lode oek wider (weiter) vorgehenamen, eynen vththomakende, de sik bynnen Colberghe tho denste begheuen vndd Colberghe anleggen vndd vthbernen scholde.“ *Geständniß des Caspar Vorhower zu Landsberg a. W. 1526 am Abend Exaltationis Crucis. Bohlensche Sammlung, Nr. 18, fol. 252 u. f., Nr. 46 (16<sup>c</sup>).*

<sup>2)</sup> Auch dem Stift Cammin sagte Henning Lode ab. — d. d. Cörlin, Donnerstags vor Matthäi 1522 bittet der Abel des Stifts Cammin Henning Lode zur Guft, ihm den Tod seines Bruders nicht zur Last zu legen und mit der Beantwortung seines letzten Schreibens sich zu gebulden, bis der Bischof aus Pasewalk wieder ins Stift zurückgekehrt sei. *N. a. D., Nr. 46 (21, 37), und 39, fol. 9, 10. — 1526 am Abend Exaltationis Crucis bekennt Jaspar Vorhower zu Landsberg a. W.: „Item furdere bekant, dat Henningk Lode samdt seynor selschap eynen anslach ghemaket, dartho ehm Wedoghe Blankenborch den Radt ghegeuen, dat se scholden eynen vthmaken, sick bey meinem g. hern van Cammin tho denste tho begheuende, Loden vnd synem anhangen den Bischof vnd syner gn. hueszer thor hand tho schaffende“* *ic. N. a. D. Nr. 46 (16<sup>c</sup>).*

<sup>3)</sup> Diese Ueberfälle und Plünderungen sind z. Th. in den erhaltenen Urkunden sehr ausführlich beschrieben. Der technische Ausdruck für das Ausrauben ganzer Dörfer oder Bauerngehöfte lautete „vtpochen“; dies war übrigens noch verhältnißmäßig gelinde, obgleich es dabei oft sehr roh und grausam zugeht. Schlimmer war, wenn damit „vthbernen“, d. h. „Ausbrennen“, verbunden war.

<sup>4)</sup> Thatsächlich geschahen die Plünderungen und Ueberfälle Lodes nach Fehderecht, insofern derselbe, wie vorher bemerkt wurde, regelrecht der Stadt und dem Bischof brieflich ablagen ließ; seine Ausschreitungen haben deswegen gewissermaßen einen anderen Anstrich als die Räubereien, welche in anderen Landschaften Pommerns und der angrenzenden Staaten ausgeübt wurden.

<sup>5)</sup> Derartige Anschläge übten die „Reuter“, wie sich die Räuber selbst nannten, mit besonderer Vorliebe aus, weil sie dabei das meiste Geld verdienten. Dabei schreckten sie selbst

gelaßen, sich wider in das Stifft zu begeben und das Geld zu Wege bringen wollen, auch solches erlanget und auff der Widerreise findt, das Geldt abzugeben, erfahren diß die Colbergischen, schiffen ihnen nach, treffen sie in Greiffenberg an, führen sie mit sich wider zurücke und nehmen ihn die Ranzione, vorgebende, sie wehren solche Leute, die ihrer Feinde Vorhaben sterketen. Die Ranzionen zogen an, ob sie wol wider Willigkeit gefangen, haben sie dennoch zu Errettunge ihres Lebens und daß sie auff freye Füße kommen, solch Geldt zusammengebracht, umb ihr adelich Gesüßdnis zu halten.<sup>1)</sup> Dese Entschuldigunge mochte ihnen nicht helfen, sie werden in den tieffen Thurm bei der Persante gesetzt, dar sie ein ganze Zeit gefenglich in gewesen; letztlich, wie das vor den Bischoff kam, haben sie sie wider ausgelassen.<sup>2)</sup> Paul Ranzion ist nach drei Jahren krank geworden und in des Camerir von Edens Hauß gestorben. Der Sohn aber zeucht nach des Vatern Todt in Westphalen, leget seine Ranzion ab, welches doch dem Henning Loden unbewust gewesen. Der Lode schiffet

vor der Gefangennahme von Bischöfen und Fürsten nicht zurück. So bekennet Hans v. Wrech 1526 Freitags nach Margarethentage zu Stettin, daß seine Gesellschaft, die Golze, die Manteuffel, Bierseband, die Puttkamer, Beerßen, Horn, v. d. Osten und viele andere „vp mynen g. h. van Lubus gehalten, sine gnade tho grepon vnd wechthofhoren, ock tho beschatten, idt where syner gnade ouersz vorspeydet worden, dat idt keynen forthganck erlanghede“. Ebenda wie vor, fol. 246 bis 251<sup>c</sup> und Nr. 47 (17<sup>c</sup>). — Mitunter erreichte die Besatzung eine ganz außerordentliche Höhe; so z. B. bekennet Curt Zarte 1586 Montags nach Oculi zu Beskow: „Es wahr aber Jacob Kleist auff vnd in die xxv hundert gulden geschätzt, ist aber auf xij hundert gulden entlich abgehandelt worden, welche xiiij<sup>c</sup> fl. bey her Karsten Borcke zu getrewen henden hintherlegt vnd aber dennoch nit Hennige, sonder Curdt Loden dorch Er Carsten Borcken voranthwort worden“. Ebenda a. a. D.

<sup>1)</sup> Damit, daß selbst das durch Gewalt erzwungene Wort und Versprechen von den gefangenen Edelreuten auf alle Fälle und unter allen Umständen eingelöst wurde, konnten die „Reuter“ sicher rechnen, wie sich aus vielen Beispielen in den vorher angezogenen Quellen ergibt.

<sup>2)</sup> Die schwere Doppelstellung des Bischofs in dieser Sache ergibt sich aus einem Briefe des Wille Manteuffel an den Herzog Barnim, in welchem ersterer gegen die Zarten, Lode, die Manteuffel zu Poppelow u. a. klagt. Darin sagt er u. a.: „Szo heßt myn g. h. van Camryn in egener persone Hans Czarten van my geeszet, dewile he vele boes in syner g. stifte gedan, de ene nha Corlin genamen vnde aldar ene eyne tidtlanck, szo I. f. g. bowust, gefenclich sittende hath, szolange sine g. ine I. f. g. vp deszuluigen muntlike vnde scrifflike vorderent geschicket. Derhaluen, dat Hans Czarte van mynem g. h. van Camryn an I. f. g. geschicket, (den were Czarte by m. g. h. van Camryn gebleuen vnde dorch sine g. gerichtet geworden, were my szodane schade nicht wedderfaren) synt my de Ruter, Czarten vorwande fruntschop . . . . . darunder . . . . . Dinges Czarte, Kurt Lode . . . . . ingefallen“ &c., haben seinen Adelhof abgebrannt u. s. w. A. a. D., Nr. 46 (2<sup>c</sup>).

hin, er soll sich recht rangioniren, Ramede aber leget Sigel und Brif auff daß er allbereit gezahlet. Inmittels raubet Lode mit seinem Anhang, der sich täglich gemehret, fast auff allen Straßen durch ganz Pommern, machet hönische Vber.

Christ ist aufferstanden,  
Die Herrn findt auß dem Lande,  
Des sollen wir alle fro sein,  
Die Kauffleut sollen unser Trost sein etc.<sup>1)</sup>

Der Herzog Bugislaff ist mit seinen Edhnen zu Mürrenberg auff dem Reichstage gewesen, derowegen habens dise Duben gar auß (1219 [126]) der Weise gemacht,<sup>2)</sup> einem Pfaffen seine Kleider undt Habit genommen, denselbigen einem ihrer Gefellen angeleget, deme sie auch den Rhamen Pfaffe Dömite geben. Disen haben sie, als wehre er krank, in einem Wagen geführet, und dann gebeten, man sie etwa bey ein seine Kirche kamen, man wolte in beichten. Alba sie nu gesehen, daß stattliche Reiche

<sup>1)</sup> Die Zahl der einzelnen „Reuter“-Banden, welche unter verschiedener Anführung, bald getrennt, bald vereint, mitunter mehrere hundert Mann stark ihre Raubzüge und Ueberfälle ausführten, ist beträchtlich. Diese hohe Zahl erklärt sich daraus, daß sich gewöhnlich die Bauern der betreffenden Herren mitbetheiligen mußten. Die Namen fast aller hinterpommerschen Adelsgeschlechter sind in den Urkunden vertreten. Schließlich wurden ganze Klöster überfallen und selbst bis auf die Urkunden ausgeplündert. Höhnischer Weise nannten sich etliche v. Puttkamer „Herzog Rolle“, „Herzog Barnim“ u. s. w. Vgl. diesbezüglich v. Stojeutin, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts von Bigewitz, Nr. 150, S. 116 u. f.

<sup>2)</sup> Dies ist kein Wunder, da die herzoglichen Landvögte, etliche Schloßgefehene und höhere Geistliche den „Reutern“ nicht allein durch die Finger sahen, sondern ihnen sogar bei den Ueberfällen oft selbst mit behülflich waren. Bekent doch Hans Zarten zu Stettin, Freitags nach Margareth 1527, daß er einst bei Regenwalde einen schönen Fang an Gewand und anderem gethan, wobei ihm geholfsen „Er Aszken von Krammen, eyn ordener Sunthe Johans, ordenscumptor to Nemerow, de tidt tho Schiuelbeyn by Jurgan van der Schulenborch geleghon, vnd dat Aszken tho deme ritte durch Alexander Prutzen ghefurdert, seyn ampart ocke von der buthe kregen, wo berurt is, Cord Lode, Cordt Zarthe . . . .“ *N. a. D.*, Nr. 18, fol. 62 u. f., Nr. 46, 2. <sup>21</sup>. — Derartige Beispiele finden sich verschiedentlich. Mehrfach „vertrug sich“ Herzog Bogislaw auch mit Edelleuten, so Raven Barnelow, Hans Normann, Claus Gawern, Heinrich Malzahn 1512, Martin Puttkamer, Paul Jannewitz, Jacob Böhn, Dreves Pirch 1522 u. a. m., wegen begangener Räubereien „gütlich“, nachdem dieselben die Beraubten entschädigt und an die herzogliche Kasse eine Straffsumme entrichtet hatten. Die Abwesenheit des Herzogs dürfte kaum an der Zunahme der Räubereien Schuld gewesen sein, wohl aber das gespannte Verhältniß Pommerns zu Brandenburg, wie deutlich aus etlichen Bekentnissen erhellt, in denen ausdrücklich gesagt wird, daß den „Reutern“ „der Kurfürst durch die Finger gesehen“. Ja, 1527 Dienstags auf Dionysii berichten gelegentlich eines Verhörs die herzoglichen Rätthe aus Cammin: „Idt toch disse Brosen ok wider ahn, dat noch eyne andere rotte vorhanden,



undt Monstrantien, auch Silberwerk und Kirchensmuck vorhanden, haben sie hernacher die Kirchen erbrochen undt gestolen,<sup>1)</sup> bis endtlich Gott nicht lenger zusehen können undt sie der Oberheit in die Hende gegeben. Unter anderen Reubereyen haben dise Gesellen an dem Fluß Grabow in Hinterpommern einen stettinischen Cramer eglisches Zin undt Seidenwahren abgeraubet undt solches einander mit dem Knebelspieße zugemessen undt getheilet in Weisheit des Rauffmans, welcher gesagt: Riben Junkere, hette ich gewußt, daß hir so lange Elle gewesen, wolte wol nicht sein alhir zu Markt kommen.

Wie sie auch einen Rauffman antreffen, der einen silbernen Dolsch hatte, gurtten sie ihm denselben ab; der pittet, man wolle ihme doch den Dolsch widergeben, der eine Reitter zeucht den Dolsch aus undt gibt in denselben. Der Rauffman spricht, die Scheide ist auch mein, der Reuber flecht das Silber ab undt spricht: Du bist ein gut Kerles, du solt auch die Scheide haben.

Es hat auch einer aus disen Snaphanen einen Kaufman ausgespohet, welcher in einer Sateltasche eglisch Geldt mit sich geführet. Deme reitet er nach. Der Kaufman aber ist zu geschwinde undt kompt vor ihme in das Dorf zum Schulzengerichte, der Snaphan reitet hinter ihm her, kompt auch an dieselbe Stelle, beklaget sich mit jämmerlichen Worten, daß der Böfewicht (:so nennet er den Rauffman:) ihm seine Sateltasche gestolen undt bittet, man müge ihn gefenglich einziehen, er wolle ihme sein Recht thun lassen. Was diser pittet, pittet der Rauffman auch. Unterdessen erwischet der Dieb die Sateltasche und reitet mit davon.

---

de krone van Polen fast bestelende vnnnd tho berouende, daruan se denne N., J. f. g. vorsteyt wol, when ick meyne, ossen vnnnd andersz schenken, ihn deme synen ehre foderinghe vnnnd affleggher tho hebbende. Dyt hebbe ick J. f. g. wedderumb vnderthenigher meyninghe nicht willen vorholden, wat nu J. f. g. wider darinne tho dunde willens, dat wereth J. f. g. wol tho trachten, dat m. gn. herre van Cammyn densuligen Bressen scholde richten laten, weyl syne gnade keyns wegghes tho dhunde, de marggrane hebbe ehne ehme thogeschicket, de worde ehn ock wol wedder van ehme bryngghen." N. a. D. Nr. 46. 2. <sup>20</sup>.

<sup>1)</sup> An Kirchenraub, Ueberfälle von Klöstern abgerechnet, haben sich die Lode, Barten und die meisten anderen Edelleute im allgemeinen nicht betheiligt; beim Verhör befragt, ob er an dem Einbruch in der Kirche zu Gostyn betheiligt gewesen, antwortete Curt Barthe mit Nein, und auf die Frage, warum er es nicht gethan: „Es sey wol eyn Kasten voll geldes in der kirchen gewesen, daon sey nichts genommen, awaz vrsachen, das es des gotshauses geldt gewesen.“ N. a. D., Nr. 46, Nr. 5. Diesen Spezialzweig pflegten vielmehr die zu den verschiedenen Gesellschaften gehörigen Bauern, entlaufenen Bürger und Priester, sowie andere Schnapphähne auf eigene Faust zu kultiviren.

In Summa, solche undt dergleichen reuberische, bibische Sachen haben dise Lodische Duben bis ins 9. Jar getriben undt insonderheit der Stadt Colberg viel 1000 fl. Schaden zugefüget. Als auch der (1219<sup>v</sup> [127]) hochwblliche Fürst Bugislaus wider anheim kommen, undt dise Stimme Thaten erfahen, soll er seinem gewöhnlichen Fluche nach, zumahl, wan er sich erzürnet, gesagt haben: „ihn soll drey siben Düvel bestehen“, ist aber bald hernacher gestorben. — Sein Sohn, Herzog Georg aber zeugt selber in der Person gen Poppelow, trifft daselbsten an Michel und Corten, Gebrüder die Manteuffel, findet ganze Gemecker voll Gewandes und Raubguts, nimpt selber ein Stück Rten und zündet das Raubhaus an, daß es bis in den Grundt zur Asche wirdt. Wie dis dieser Reuber Mutter angeschauwet, soll sie weinende angefangen haben zu sagen: „dat sie gott geklaget, dat man minen kinderen ihre födringe nicht gonnet vnd datjenige vorbrent, darumb se so oft ihre liff vnd leven vmb gewaget“. Den übrigen Anhang der Loben auch auszurotten, wirdt vom Herzoge anbefohlen, dem Neuwensstettinischen Hauptman, Herrn Zabel von Wolben <sup>1)</sup> und Herrn Hans Borcken auff Belgardt, die trachten mit Fleiß, daß sie ihrer 7 auff einmahl der vohrnembsten gen Stettin zur Nichtbank schiffen, als Michel Manteuffeln undt Corten, seinen Bruder, von Poppelaum, Cort Loden, Cort Zarthen, Alexander Putkamern, einen Goltzen und einen Bandemer, so alle vorm Mülenthor geredert.<sup>2)</sup> An anderen Orthen

<sup>1)</sup> Zabel von dem Wolde war den „Neutern“ besonders feindlich gestimmt, da sein Geschlecht jahrelang böse von ihnen zu leiden gehabt und oft vergeblich bei den Herzogen Hülfe erbeten hatte. A. a. D., Nr. 46, 3<sup>o</sup> u. a. a. D.

<sup>2)</sup> Diese Angabe stimmt mit der Wirklichkeit nicht überein. 1532 Montags nach der Octava Corporis Christi wurden in Polnisch-Krone Joachim und David v. Manteuffel, 1531 Mittwochs nach Francisci zu Berlin Michael v. Manteuffel, 1532 Dienstags nach Jubilate in Stettin Martin v. Puttkamer hingerichtet, dagegen waren die Golze schon 1527 abgethan und Curt Zarthen und Curt Lode lebten noch 1536. Curt Zarthen wurde von einem großen Gerichtshofe, dessen Verhandlungen Abgesandte vieler Städte und Fürsten beiwohnten, nach sächsischem Gericht Montags nach Dauli 1536 zu Kummerow unter der Krone Böhmen verurtheilt und Tags darauf enthauptet. Sein Geständniß ist eines der interessantesten: er sagt u. a.: „Die Manduuele und andere sind alle todt bis auf diesen bekennner vndt Curdt Loden“. Er sei ein „veindt des Hauses zu Pommern, vrsach desselben sey, das er seinem freunde Henning Lode in seiner sache vnd velden gedienet, seins vorsehens nit vnphillich“ und „wo er disz Jar erlebet hette, wolde er, Curdt Zarthe, Henning Loden sache vnd wo sich der Bischof von Cammin mit ihme nicht vortragen wollen, widerumb aufs neue erweckt vnd zu fehdn angefangen haben, hette sich deshalb bey Hans Rothen vndt Curdt Loden vmb beistandt vndt hulffe beworben, welche ihm nit geweigert warth“. Mit Entrüstung aber weist er von sich, Kirchen erbrochen oder mit ordinären Schnapphähnen gemeinsame Sache gemacht zu haben: „vrsache, er hette mit solchen losen leuthen nit vmbgehen mogen“. A. a. D., Nr. 46, 5.

findt ihrer auch bei 40 hin und wider gerichtet. Ist also dieses alte Geschlecht durch eines bösen Menschen Unthat fast ganz undt gar ausgerottet, (:bis auff wenig noch, so noch unter den Glasonappen zu Gramentz bei meiner Zeit gewohnet undt kaum Pauren-Standt führen können:). Es sollen aber hierüber, weil noch vile aus den gedachten adelichen Geschlechter vorhanden, ihnen, auff meine Person, daß ich dieses anhero aus alten Monumenten und Urfunden gesehet, nicht etwa in argem vormerken, dan kein Korn so rein, man findet Drespe darunter, sondern sie wollens sich lassen vielmehrer ein Exempel sein, damit sie gedenken, daß Nobilitas nicht sey velamen iniquitatis, besondern Ornamentum virtutum und wer dawider handelt, daß er, wo je der menschlichen, doch der göttlichen Straffe keinesweges entgeheth.

Anno 1517 ist die große Orgel in der colbergischen (1220 [129]) Collegiat-Kirche gebauwet undt folgendts anno 1580 durch Nicolaum Maes seher begesert.<sup>1)</sup>

Anno 1523 ist die Thurm=Spitze mit Kupffer gedekket,<sup>2)</sup> undt auch die große Crone von künstlichem Snißwerk, so man der Slieffe=Crone nennet, in die Kirche gegeben worden, von eplichen Straffgelde, das Caspar Taschenmacher erlegen müssen, darumb, daß er einen Slieff verwundet.<sup>3)</sup>

Anno 1530 hat bei Nacht einer mit Nahmen Peter Schomaker die Kirchenstehze seher bestolen und darüber gehangen worden. Den Rest von Silberwerk hat man, nachdeme erstlich in diesem Jhar durch M. Nicolaum Klein von Lübek die Kirchen=Ceremonien nach des Lutheri Meinunge reformiret, an die Stadt Alten=Stettin umb 2000 fl. verkofft, auch zwar ohne Consens des Thumb=Capittels, so ganz und gar hinwegt gebracht undt zum gemeinen Besten, wie vorgeben worden, auff das Rathauß genommen, daß auch kein einziges silbernes Fleschlein oder Ranlein bey der Kirchen gebliben, darin man Wein halten oder holen konte zu dem Sacrament des Altars. Deswegen dan auch mein seliger Herr Vater, Jochim Simmer, auß christlichem Gedenten zu ewigem Gedächtniß eine ganz vergulbete silberne Kanne auß seinem eigen Beuttel hat machen lassen undt diser Kirchen vorehret; ihmgleichen auch ferneres die Anordnunge gethan, daß zu einer meßingschen Chron oder Leuchter, den er gerade legenst dem Predigstuel überhengen lassen, zu ewigen Zeitten sollen in den Frühpredigten Wachslichter brennende gehalten werden.

Gott verleihe, daß dise wohlmeynende Gabe zur Ehre Gottes müge unvorferet bleiben oder der Fluch des Herrn, die, so es zu entwenden begerendt, treffe.

<sup>1)</sup> Böttger, a. a. D. S. 37.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 29.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 37.

[Hierzu hat auch nach diesem mein Seel. Hausfrau Regino gebohrene Poley (:vom Thiergarten:) in ihrem Testament in dem Gang, wor sie begraben, eine Krone mit 12 Leuchter-Pfeiffen gegeben anno 1635, welche ich gegen meiner Schwesterkinder, der Hogenhausen, Bank lassen an eine eiserne Gliederfette hangen; auch über dieses aus meinem armen Vermögen längst vor diesem dieser Kirchen zum Bau-Kasten zu Hülffe 100 Thaler Pommerisch unter andern zum Capital vermachtet, welche auf Hans Kothen, des Beders Wohnung, vorschrieben, der alle Jahr auch noch von andern 100 rthl. dem Cantori Scholae am Tage St. Coamae jährlich die Zinsen giebt. (S. 130.)]

Anno 1543 ist Jochim Damiß, des Bürgermeister Ulrich Damitzen Sohn, der in dem Hause am Ringe gewohnet, (:was mein seliger Herr Vater erlauffet und meiner Schwester Gerberuth, Herrn Eberhard Kundenreichs Hausfrauen, auff ihren Brautschatz mittgegeben worden:) auffm Danke in des Matthaei Prißen Hochzeit erstochen worden wegen des Vordankes. Der Thäter, Jacob Marten, weil er von des erslagenen Dienern hefftig vorwundet und gestorben, ist todtgerichtet undt enthauptet worden. Des Erstochenen Vater ist bald hernacher aus Kummer anno 1547 den 3. May im 66. Jhare seines Alters gestorben.

Anno 1553 auff Pauli Befehrungetag ist die Vorstadt ober Stubhagen vor Colberg durch einen Schelm, Peter Zesemar genandt, angezündet undt ganz abgebrant. Die Ursach ist gewesen, daß ein Raht seinen Vatern entheupten laßen wegen einer Ohrfeigen, die er eines Salzverwandten Tochter, so nicht mit ihme, als einem Handwerkerman, tanzen wollen, solte gegeben haben.<sup>1)</sup>

Anno 1559 den 6. December hat sich bey diser Stadt noch ein erschrecklich That erhoben in der Clausstrate, woselbst ein wohlhabender Man undt Rahtsher, Johannes Treder gewohnet, welcher, nachdeme ihme seine erste Hausfrauen gestorben, zur andern Ehe geschritten und in Stettin eines Bürgermeisters, Lucas Brinken, Tochter Barbaram zur Ehe genommen, an welcher nicht vile rühmliches gewesen, weil man sie genzlich in Verdacht gehalten, sie libte meher ihren Diener (1220 v [131]) Joachimmen Gysen, als ihren alten Herren, den Troeder, welchen sie auch mit Giffit soll hingeholffen haben undt disen Gysen ihr widerumb trauen laßen. — Nu hat sie vom Treder gehabt einen Sohn mit Namen Jacob. Diser ist nach 20 Jharen seines Alters aus frembden Landen und Peregrination zu Haus kommen. Deme hat die Mutter höchlich geklaget, welcher Gestalt sein Stiffvater sie so übel halte, da er doch durch sie wehre zum Herren worden etc., hielte mit Huren und Buben Haus, vorzehrete

<sup>1)</sup> Niemann, S. 374.

das Frige etc. Worüber der Sohn den Stiffoater zu Rede gesehet, auch so weit mit ihme sich vorunwilliget, daß einer den andern spinnenfeindt worden undt der Sohn mit der Mutter dahin fließen, den Stiffoater zu tödten. Darzu sich dan dise Gelegenheit erzeigete, daß, weil derselbe ein Hadenherr, er draußen vor der Münde bey den Fischern zu Gast gewesen, am Tage Nicolai, und da er heimkommen, einen starken Rausch mit sich gebracht undt auff den Abendt eylicher Sachen halben angefangen, seiner Gewonheit nach, seine Stifftochter Margaretham zu schelten, die dan alsbaldt mitsampt der Mutter und den Brudern über den Stiffoater herogewischet undt mit meher den 24 Wunden hingerichtet. Zuvor aber mit deme, daß man das Bihe in Mitternacht aus der Stad getriben, dem Sohn zu Noß davon geholffen. Hernachmals ein Geschrey gemachet undt sich kleglich gestellet, daß der Sohn mit dem Vatern wehre also in die Hare gerathen, daß es ihrem Manne sein Leben gekostet. Die Obricheit leset die Leiche gerichtlich auffheben, trauwet dem Weibe, der Thäter wirdt gesucht, ist aber davon undt wirdt also auff ewige Zeit vorfestiget. Der gemeine Mann ist dar, hält immer die Mutter undt Tochter mit in Verdacht, machet schimpfliche Lieder:

Margaretha Gysen, de schmale Dern,  
 Slug ihren Vader mit dem Wollen thor Erden.  
 Se leet sich jo nichts merken,  
 Sie ging des Morgens früe woll in die Kloster-Kerken.

Ein oldt Sprichwort ist gespraten, (1221 [133])  
 Mordt undt Ehebruch bliff nicht ungewraten,  
 Mordt undt Ehebruch berget sich nicht,  
 Es lompt mit Spott und Schand aus Riht. etc.

Diser Jacob Threder ist hernachmals gen Stargardt kommen, woselbst er gewohnet und am pirigischen Thor ein stadlich Hauß gebauwet, hat vile seine Kinder gezeuget und war von Person ein ansehnlicher, geschickter Man, aber seher gachzürnig, inmaßen er dan auch seinen Stieffbruder Michel Gysen (:der ime harnachmals soll seine Mordthat vorgeworfen und eylich Geldt in Stargard gefordert:) soll also hart verwundet haben, daß er gleichfalls davon sterben müssen, und diser Troeder sich ein Weil in Polen mit der Flucht salviret gehabt, bis seines Weibes Freunde erpractisiret, daß der Fürste große Geldtstraffe genommen undt der Troeder, nachdeme er seine Sünden herzlich bereuwet, selig soll zu Stargardt vor wenig Tharen gestorben sein. Habe mit seinen Söhnen Magno, Micheln undt Jacoben gutte Brüderschafft gehabt, sowol in Stargard als auch meiner Peregrination.

[Anno 1630. 7. Septemb: ist in diesem Hause das schreckliche Feuer von den Kaiserlichen Einquartirten auskommen, darin fast mehr denn der 4<sup>te</sup> Theil der Stadt mit dem Closter undt Closter-Kirch zur Aschen worden, worbey denn auch ein nicht längst von Simon Krügers Kindern Vormünder erlaufftes, großes Brauer-Haus mit aufgefloden. Notable (!) ist dieser Brandt, daß man vermeinet, auch hievon in öffentlichen Druck auskommen, es sey dieses Feuer, vor die Jesuiter zum Collegio einen Platz zu machen, durch Verrätherey practiciret, zumahl es an 3 Orten, als mit Fleiß angeleget, ist bey hellem Tage verspüret worden undt ganz listig, weil nechst bey diesem Haus das Pastorat, worin M. Joachimus Jaschius wohnet, welchem Manne der Spanische Commandeur N. Mörs mit andern Welschen undt Päbstlern wegen seines beständigen Eifers undt daß er die reine Evangelische Lehre auf der Cangel stets wie ein rechter Gott- undt Menschen getreuer Johanniter ungeschert ihrer theils bey sich habenden Mönche, auch Jesuiten, defendiret undt ihren Frevel undt Untugend ex sacris offte verwiesen, sonderlich Feind gewesen, durch einen Schuß ins Futter (:so vielleicht die Lösung gewesen:) recht am Mittage das Feuer seinen Anfang bekommen, undt, als man pro forma zum Löschen oder vielmehr, weil man solches den Bürgern nicht verstaten wollen, zum Beuten kommen, ein Geschrey machet, samb (!) wäre solches Feuer bey ehren gedachten Pastori, indem er gebadet, auskommen. Als man aber mit dieser Lügen ihm dißmahl nicht beykommen mögen, hat man unlängst hernacher ihm anderwärts zum großen neuen Jahr gedacht, in der Kirchen durch einen mörderischen starken Musqueten-Schuß mit 2 Kugeln durchs Fenster herdurch Wyrchen zu schenken. Aber der gütige Gott . . . . hat die Kugeln durch seine heiligen Engel zur Seiten dieses treuen Lehrers Haupt abgewendet, daß ihm kein Haar verletzet . . . . . (S. 134.)]

Anno 1560 ist 3 Meilen von Colberg auffm Resicowischen Felde, unter Christian Manteuffeln den Jüngerem von Roman ein Kornhalm gefunden, der an einem Stengel 33 vollblüende Eren gehabt, so dem seligen Herren M. Peter Edlingen, Superintendenten hier zu Colberg, zugestellet worden, als auß dessen Collectaneen undt Buche ich solche mit beigeordentem Abriße bedeuten thu.<sup>1)</sup>

Anno 1563 hat man alhir zu Colberg wie auch Stettin undt Gripswalde Consistoria gehalten und findt dißmahl durch D. Rungen, Paul Rhoden undt D. Georg von Eden Kirchen-Ordenungen publiciret, so vor diesem vom D. Bugenhagen, sonsten D. Pommer genandt, in Treptow verfaßt gewesen.

[In diesem 1563 Jahr ist Herzog Erich von Braunschweig durch Pommern in Preußen gezogen mit 10 Fähnlein Knechte und 700 Reutern,

<sup>1)</sup> Am Rande des Blattes ist die Gestalt dieser Lehre flüchtig abgezeichnet.

setzt Casparus Hanenberg in seiner Preussischen Chronik fol. 18. Und haben die Pommerschen alten Bauern bis anno 1628, da die grausahme Wallensteinische Kaiserliche Einquartierung geschehen, von diesem Herzog Gericken-Lage ihre Rechnung und Alter der Jahr gezehlet. (S. 136.)<sup>1)</sup>

Anno 1577 hat das Meer alhir der Hafenunge großen Schaden gethan, welches auch anno 1552 im Januarii soll geschehen sein, undt ist die Bürgerchafft mit den Salzverwandten in harten Streit geraten wegen dessen, daß die frei Commertien haben wollen, mit Einschiffunge frembden als spanischen undt frantzösischen Salzes.<sup>2)</sup> Als aber solches die Salzverwandten, sich auff ihre Privilegia beruffent, keinesweges gestehen wollen und die Sache zum Aufruhr gebeyen dürffen, hat sich der Fürst und der Raht darein gelagen undt diß Begehren so weit gemittelt, (1221<sup>v</sup> [136]) daß ein Salzhaus vor der Münden gebauwet worden, darauff solte ein idern, wer da konte und mochte, Salz hinzubringen freistehen, aber das aus seinem Hause enckellweis nicht zu verkauffen Macht haben, sondern alles, was bey der Stadt bleiben und ins Landt verkostt werden, solte von den Rauff- und Schiffleuten allein undt einzig den Salzvorwandten hingelassen werden, so es wider in gebührender Gerechtigkeit mit Hebung des Nachsalzes, gleich als wan es Salz aus ihren Salzberge wehre, verkauffen möchten. Es hat aber diser Einbruch des alten Privilegij, darüber die Geslechter, so noch vor 100 Jahren und lenger in hogem Flore gewesen und folgendß sollen specificiret werden, gelebet, villeicht ihre Leben darüber gelassen, solches einzugehen, ihre Nachkommen undt andere, so iziger Zeit noch was an der Sälgen haben, dis ihre göttliches Kleinot also in Abnehmen gebracht, daß durch Teurunge des Holzes und Zuführung solchen frembden Salzes daselbige endtlich gar wüste wirdt liegend bleiben,<sup>3)</sup> zumahl weil die Geslechter, derer Vorelteren zuvorn darnach seher getrachtet, daß sie nur vom Lande die Frigen in die Stadt undt Sälge durch Heurath, auch sonsten gebracht, numeher meisttheils darnach sinnen, daß sie die Frigen entweder durch Studiren, Herren- oder Kriges-Diensten widerumb hinaufbringen, damit sie nur daheim bleibende, ihrem Stande zu Nachtheil, nicht das Miserere im Alter smelzen dürffen. In Summa, alle Dinge kommen in Abnehmen undt ist nichts Bestendiges in diser müheseligen Welt.

Anno 1580 auff den Abendt Johannis Enthauptunge ist Paulus Tessemer, des noch lebenden Bürgermeister Ambros Tessemers<sup>4)</sup> Bruder,

<sup>1)</sup> Friedeborns Historische Beschreibung der Stadt Alten-Stettin, II, S. 60 u. f.

<sup>2)</sup> Riemann, S. 136 u. f. erwähnt diesen Vorgang nicht.

<sup>3)</sup> Ueber die wirklichen Ursachen des Rückganges vgl. Riemann, S. 138 u. f.

<sup>4)</sup> Der Cod. Landesh. setzt hier in einer Fußnote: „Dieser Burgemeister Ambrosius Tessemer und David Braunschweig haben Anno 1600 und 1601 lassen

ein vornehmer Patricius, wegen egllicher Scherzreden vor der Burken von einem unge . . . . Kn . . . .<sup>1)</sup> (:den er als ein Hoffman tummeln wollen, Eustachius Rangen:) unvorsehens erstochen worden. Der Theter, so ein Bluts-Freundt des Tefemers gewesen, ist entkommen, daß man noch nicht weiß, wor er gebliben.<sup>2)</sup> Seine Wittib, des Bürgermeister Jacob Damigen Tochter, meine liebe Freundin, ist hernacher Herrn Alexander Varchminen auf Pleushagen erbsehen, zur Ehe geworden.

Anno 1587 ist so groß Waßer gewesen, daß es biß in (1222 [138]) die Stadt gangen und ist auch solche große Teurunge eingefallen, daß, wan man zu Schiffe auß anderen Orthen nicht anhero Zuschus gethan, vile arme Leute in der Stadt und Dörffern hetten müssen Hungers sterben.<sup>3)</sup> Dergleichen Teurunge ist eben vergangenes und dis jezige 1616. Jhar verhältet worden mit deme, daß man aus Preußen, Königsperg und Danzig hat vile Schiffe voll Getreide<sup>4)</sup> eingeführet, das man sonsten von hir andern Nationen zuführen pflaget.

Anno 1594 haben eglliche, als Jacob Tefemar und andere mher vorm Steinthor auff die Freyheit Scheunen und Gärten angeleget undt bauen wollen, dannenhero die Gemeine auffrütisch worden undt mit ihrem Fhärersman Georg Steiffen hinausgefallen undt solche Scheunen undt Gartenzeune mit großem Ungeftüme umbgehauwen und nidergerißen; ist darbey vorbliben, daß man hinferner nicht widerauffbauwen solte und ihnen ungenossen hingangen.

Anno 1595 ist so großer Donnerstag gehört worden, daß dieses Orthes bey Menschengedenken nicht bergleichen Schlag geschehen, aber, Gott gedandtet! ohne Schaden abgangen. — Man hat folgendes Jhar die neuwe

---

mit schlechtem Nutzen die große Kirche unter ihrer damahligen Kirchen-Provision umbdecken, da denn der alte Kupffer die Unkosten zahlen müssen und darüber zu dünnen geschlagen, daß stets daran zu flicken.“

<sup>1)</sup> An dieser Stelle ist die erste Niederschrift forttrabit und dafür so undeutlich etwas neu hingeschrieben, daß das Ganze unleserlich geworden ist. Man kann vielleicht lesen: „ungeliffen Knuten“ oder „Knaben“.

<sup>2)</sup> Der Cod. Landsch. setzt dazu in einer Fußnote: „Er ist in Östreich kommen und zu Linz in ziemlichem Wohlstande gestorben und die Seinigen von dannen gen Colberg noch ein ansehnliches Geld an Erb-Gut herausbekommen durch Beforderunge der Freyherrn von Ungnade, denen er treuen Dienst geleistet.“

<sup>3)</sup> Bgl. Friedeborn, a. a. O., II, S. 131, 132.

<sup>4)</sup> Der Cod. Landsch. setzt hierzu in einer Fußnote: „Anno 1618, da der Herzog Ulrich zur Regierung angetreten, hat der Pöbel abermahl anfänglich unterm Schein solches mit Recht durch ihren Advocaten, einen unruhigen Kopff, N. Rauschendorff, zu hindern, daß kein Korn solte geschiffet werden, ein groß Parlament angefangen und etlichen Handelsleuten, als Joach: Ducherowen, Engelbrechten und Krolowen die Häuser stürmen wollen, auch ist ihr Getreyde aus den Schiffen genommen.“ (S. 138.)



Engel zu des Magister Leibeherren Zeiten gebauwet, welches ein sehr tapfferer Man [Rector zu Stargard] und vortrefflicher Pastor ecclesiae gewesen, [welcher, nach dem Ambrosius Zitzowen von der Stolpa, der anno 1542 hier Pastor worden, und anno 1582 gestorben, aetatis 68, von Stargard bürtig, als dieser gestorben und anno 1592 M. Lucas Tabbert, Pastor zu St. Niclas in Stettin, vociret, der auch zugesaget und Vocation angenommen, aber nicht erschienen, also ist ihm gefolget der Herr Gregorius Scholasticus, mein gewesener Praeceptor und Conrector Scholae, der anno 1615 gestorben. Izo ist an seine Stelle M. Joachimus Jaskius,<sup>1)</sup> ein von Gott mit Predigen und Lehren hochbegabter sehr gelehrter Theologus, Historicus und Politicus in Colberg, von ehrlichen Eltern geböhren Anno 15 . . ., der sich auch mit vornehmen Leuten dasselben wohl dreymal befreyet und zur ersten gehabt eines Rathsherrn Tochter Emerentia Könicken, nachmals Herr Nicolai Schleiffs Tochter und dann Izo . . . Kalsowen, alle 3 Salzverwandten und Rathsherrn Töchter, mit dieser letzten hat in Gott im Ehestande, da er schon über 50 Jahr gelebet, mit 3 hübschen Söhnen begabet, davon der Älteste Valerius genannt. Was dieser hochgelahrte Mann, der wohl vor einen Doctor passiret, von Freund und Feinden, Herren und sonstigen ausgestanden und animose überwunden, ist zum Theil anderswo schon gemelbet. Die sämtlichen Kirchen sind mit 4 Pfarrherrn versorget, daß täglich darinnen Gottes Wort geprediget wird und hat zu allererst anno 1530 den 19. Februarij Nicolaus Klein von Lübeck Evangelisch geprediget und folgendes solches ebenmäßig zu Cöslin den 16. Julii angefangen. (S. 140.)] ihme ist der Herr Gregorius Scholasticus, mein gewesener Praeceptor gefolget, der anno 1615 gestorben. Iezo ist an seiner Stelle M. Jaskius. —

In dise Kirchen, so mit 4 Pfarren versorget, daß fast teglich darinnen Gottes Wort geprediget wirdt, ligen nu vile vohrnehme adeliche Leutte begraben, zumahl aus den 36 Geschlechtern der Salzverwandten, so noch anno 1450 im Flore gewesen und deren Namen, so wie sie mir aus dem Totbuch<sup>2)</sup> vom Salzschreiber Mattheo Engelbrechten auffgezeichnet gewesen (: mit vermelden, daß in diesem Jahr sey ein Reformation der Sülzen gemacht und das neuwe Totbuch, so bis dato wehret, gemacht worden:) also lauten:

Die Slieffe,<sup>3)</sup> die Hornen, die Baden, die Badeberwolden, die Bulgrine, Berten, Lievezowen, Strippowen, Hamers, (1222v [140]) Gruben, Hardtmods, Limborgs, Ambrosien, Hoelken, Webelen,

<sup>1)</sup> Vgl. S. 106, Einschaltung.

<sup>2)</sup> Riemann, S. 134.

<sup>3)</sup> Im Original sind die einzelnen Namen mit dem Artikel versehen und untereinander in einer Reihe gesetzt.

Zuverken, Platen, Lemmen, Kloken, Helden, Stubben, Brüggemans, Gemline, Debelsteine, Pardams, Davides, Wokkenvolts, Breckhorste, Westvale, Wisens, Riken, von Eden, Mases, Schademanss Dribss, Wusseken.

Von diesen Geschlechtern ist heutiges Tages keines mehr übrig bey dieser Stadt, als die Slieffe, die doch auch zimlich hinwegl in andre Orthe gerathen, zumahl gen Danzig in Preußen, doch ist ihrer noch (1223 [141]) eine zimliche Anzahl alhir vorhanden. Habe aus den vidimirten Abschriften beim Herrn Hans Slieffen zu Danzig gesehen, daß sie ihre Nobilitation undt Wapen, welches ein rot halb Brustbilde eines heidenischen Mänleins in weißem Schilde, so ihnen anno 1434 vom Könige Christoffe aus Schweden gegeben, überkommen; hernachmals aber ist ihnen solches anno 1555 auffm Landttage zu Peterkove in Polen (:zu Ehren undt Gnaden des Lamperti Slieffes, welcher Abt zur Oliva bey Danzig gewesen:) vom Könige Sigismundo Augusto gebeeßert worden, auch so weit Begnadigunge geschehen, daß sie vor Nobiles und Indigenae Regni Poloniae sollen gehalten werden. [Im Crantzio Wandalia lib. 12. cap. 19 wird sub tempus Anni sexagesimi secundi gedacht eines Bürgermeisters Johann Schlieffs, welcher die Stadt hat erretten helfen, da schon solche von Feinden beftigen gewesen, vid. pag. 118, da er Leo genannt.]

Die Platen findt zwar noch vorhanden, aber wohnen mehrentheils auffm Lande zu Rügen, und die letzten, so noch leben (:derer Herr Vater Hans Fridrich Plate alhir des Alexander Putkamers Tochter genommen und Canonicus, auch fürstlicher Rath und Hauptman des Herzogs Casimirs auff Bütow gewesen:) findt in Peregrinatione außerhalb Landes, die Jungfern aber undt Waisen findt noch zu Colberg bey ihrer Großmutter.

Die Bulgrine findt, so vile die männliche Linia anlanget, auch gar hinweggestorben, biß auff den izigen, noch lebenden fürstlichen bischöfflichen Cangler, Herrn D. Andreas Bulgrin und seine Kinderlein; wohnen zu Cößlin bey der fürstlichen Hoffhaltung und ist ein seher feiner gelahrter Man, der dem Vaterlande wol vorstehet. Seines Geschlechtes aber wohnen noch eßliche auffm Lande. Insonderheit habe ich in des seligen Superintendenten, des M. Peter Edlings Collectaneen,<sup>1)</sup> die er mir noch in meiner Jugendt auff ein zeitlang gelihen, auch sonst niemandes, wie aus folgendem Schreiben zu sehen, gerne vertrauen wollen, hinden nachgesetzte Historia von einem Bulgrine gefunden:

Salutem ex incarnatione, morte resurrectione regni CHRISTI remissionis peccatorum per Evangelium in orbem terrarum propagatione.

<sup>1)</sup> Der bekannte Thesaurus histor. pom. Edlings, seit 1568 Generalsuperintendent im Stift und Colberger Deanat, war schon zu Wachses Zeit nicht mehr vorhanden. Vgl. Riemann, Einleitung S. V, und Balt. Stud. III, S. 75 bis 77.

Mi domine Cosme, ago tibi immortales gratias pro beneficiis proxima dominica mihi exhibitis. Polliceor vobis vicissim mea (1223<sup>v</sup> [142]) studia et officia.

Presentia Joachimi Tessemari, qui proxime mihi accubuit et recens ex Spyra ad nos rediit, mihi fuit gratissima. Quia cum gaudio ex eo percepi ex Hamburgo mihi restitutum Calendarium Latinum Pauli Eberi, pastoris Vitebergensis, quod ego ex historicis mei temporis et bonis authoribus fere auxi ad dimidiam partem.

Nescio autem, apud quem amicorum divertat et tu procul dubio cum illo frequenter conversaris. Precor igitur, ubi per otium licuerit, ut ad me adducas atque rogari meum calendarium secum adferat. Gratitude ergo vobis ostendam Thesaurum historiarum Pomeranicarum, quem nemo vestrum unquam vidit, quia a me ante annos quinquaginta congestus est nec typis publicatus. Christus vobiscum parentes et D. Joachimum meis verbis salutabis. Colbergae octavo Decembris anno post natum Christum MDCL.

Tuus

Petrus Edlingus.

In diesem Thesauro des guten 78jährigen Herrn M. Edlinges, [ber zuvor Pastor zu Pasewalck gewesen und nachdem Georg von Eden anno 1566 in sein Vaterland zum Bischoffe von Pomesan gemacht, der andere Camminischen Stifftes Superintendentens :|M. Adam Hamel der dritte und igtiger D. König der vierte:] welcher anno 1602, von Alter fast wie kindisch, aber seltsich und sanft verschieden, (:desen Hülffe auch gedenket Mercator in seinem Theatro orbis terrarum bey der geographischen Tabul vom Lande Pommern:) habe ich nu unter andern folgende Historia von Bulgrine gefunden:

Daß Anno 1400 im Stiffte Cammin in einem Dorff Wusseken,<sup>1)</sup> den Bulgrine gehörig, sey eine dieses Geschlechtes zum Dische des Herren gangen, villsicht ohne wahre Buße, welche, da sie die Oblat ins Maul genommen, ist sie bis an die Knie in die Erde gesunken, daß auch der Pfarr darob hefftig erschrocken und das Sacrament auff die Erde fallen laßen, welches er hernach cum summa reverentia auffgehoben und in ein Sacrament-Heußlein gethan und zum großen Miratel eingefloßen, die Frauw hat Gott gebetten, sampt andern, so in der Kirche wahren, daß sie nicht gar versinken möchte, sie wolte vor ihre Sünde genuchsam Buße thun, welches auch damit geschehen, daß sie gen Rom gewaltthartet undt auch unterwegs gestorben.

<sup>1)</sup> Geschrieben steht „Wußefiste“.

Inmittels ist wegen dieses Wunderzeichens eine große (1224 [144]) Wallfahrt an diesen Ort geschehen und der Kirchen viele gegeben worden, bis endlich Lutheri Reformation eingebracht, da hat ein evangelischer Pfister, Slutow genant, mit sonderen Gebeten und Andacht diese Hostia, wornach so viele Wallfahrten geschehen, aus dem Monstranz-Heuselein genommen und auffgesungen und also dieser Idolatria ein Ende gemacht.

Das Geschlecht von Eden ist auch gar hinwegt und nur noch eine weibliches Standes davon vorhanden, so einen Belitzen hat. Sindt in Preußen kommen und davon einer, Georgius, Bischoff zu Pomesan [Anfangs Anno 1558 in Colberg erster Superintendentens] gewesen, der dann andern da fortgeholfen, zumahl seine Freunde, die Schnellen. Sonsten ist in der Kirchen noch ein Epitaphium vorhanden, so anno 1578 gesetzt worden, darinnen zu sehen, daß Hieronimus von Eden, Consul colbergensis, eine Hogenhaußin gehabt, Elisabeth geheissen, welcher anno 1566, sie aber anno 1563 gestorben. Sonsten ist der Letzte dieses Geschlechtes, Benedict geheissen, in Liffland auffm Hause Burteneck Hauptman gewesen, dessen Epitaphium lautet:

Sanguine majorum veteri Benedictus ab Eden (1224 v [145])

Inclutus et parto nomine clarus erat.

Quantus enim fuerit cum res poscebat in armis,

Belgia testatum reddere mota potest.

Denique Parnovia vivens praefectus in urbe

Sarmatici Regis maxima cura fuit.

Et Burtnicensem lectus moderator in arcem,

Consiliis minuit publica damna suis.

Livoniae cernens juvenili aetate ruinam

Curarum finis mors, mihi dixit, erit.

Diicerat et tanto fessus sub pondere, vitam

IDIBVs heV MaIJ LIInqVIIt et astra sVbIt.

Florentis stirpis florenti palmes in aevo

Vltimus huc posuit funeris ossa sui.

Quam Colberga dedit vitam, tulit incluta Riga

Vivere non potuit nobilisve mori.

Ist also dis Geschlecht auch anno 1577 hingangen undt also von allen erzeleten 36 Geschlechtern keiner mehr bei dieser Stadt unter den Saltverwandten vorhanden als die Elieffe. Und ob zwar nach der Zeit viele andre adeliche Geschlechter durch Heurath hereinkommen, als da gewesen

<sup>1)</sup> Im Weiteren wird die Geschichte von der Wallfahrt Paul Vulgrins nach Compostella fast mit denselben Worten wiedergegeben, wie sie ebenmäßig Micraelius IV, S. 388, nach Cramer III, Cap. 2 erzählt.

die Dargagen, davon Laborius Dargage, mein Elter-Vater schon vor 50 Jahre der Letzte gewesen, Item die Karithen, davon einer, Martin, Bischoff gewesen und das Haus am Mhülenthor gehabt, so nachmals von meinem seligen Vater gekauft worden, und izo einem Manteuffel gehörig, die Rangen, davon noch einer im Raht, Lorens geheissen, und dessen Kinder, die Tanken, die von der Tanken, die Manteuffel, die Putkamer, so sind doch die letzten davon, so ich noch gefandt, bey Menschengedenken auch ohne die, so noch auffm Lande wohnen möchten, ganz dahin. Undt der Letzte von den Tanken, unter welchen heutiges Tages noch Egidius von der Tanken an dem holsteinischen Hofe in großem Vermögen undt Ehren gehalten wirdt, hat Jacob geheissen, ist Camerer gewesen. Der Tanke hat keine Kinder gelassen, wie auch der Melcher Manteuffel, so etwas in Borachtung kommen, und dan zuletzt Alexander Putkamer, dessen Sohne in Dennemark undt einer am stettinischen Hoffe, der dritte ein versuchter Krigeshauptman undt Bestalter der Stende in Böhemen, wohnet auffm feinen Schloße bey Praga und hat sich daselbst verheurathet. Daß dise, so ich noch alle gefandt, so vile die männliche Linie anlanget, auch ganz herausen. —

Von den Adebahren ist auch keiner mehr in der Stadt; (1225 [147]) dan obwol der noch lebende Casper Adebahr, ein Haus undt Acker bey der Stadt, hat er doch nach seines Bruderen Simonis Todt, (:welcher ein sehr tapffer Krigeman, undt der izigen Churfürstin zu Brandenburg, wie auch des Herzogt Joachim Carls von Braunschweig in den ungerischen Zügen Hofmeister gewesen undt in meiner Frauw Mutter Hause, als mit der er Geschwisterkind war, anno 1608 im Augusto gestorben:) sein Domicilium auff sein Gut Büssow, 2 Meil von der Stadt hinaus gesetzt. Von disen letzten Adebahren, so auch in ihrem Wapen einen Adebahr oder Storch führen, ihrer harten brüderlichen Uneinigkeit wehre vile zu schreiben. Haben beyde, wie auch der dritte Bruder Ludowig vile Züge gethan in Ungern, Franckrich undt Niderlandt etc. — Ludowig aber ist zeitig gebliben vor Erla. Die übrigen beiden Casper und Simon hetten sich bald selber einander entleibet, wen ich selber nicht einmahl zu Büßow hette wehren helfen. Sindt auch kaum, kurz vor des Simons Ende, durch gutte Freunde undt der Priester Fleiß, vorglichen worden in Weisheit meines Bruder Ludowigen, als deme er anfänglich sein Lehn-Gut ganz und gar hat schenken wollen; aber da der solches, wie pillich, nicht begehret, hat er ihme von seiner Rüstungen undt beste Kleidung, Sattel und Zeugen, als auch meinen Geschwistern semplich domahlen in seinem Testamente etwas beschieden undt in Summa, weil er vile Manteuffel außm Lande geshüret und zu Jungen gehabt, hat er derer undt allen, so ihme nur was guttes gethan, in seinem Testament nicht vorgeßen undt also nur

allein dem Brudern das Landgut gelassen, doch mit Condition, daß er die Begrebniß-Untkosten abführen und dan der Kirchen, darin er begraben würde, 200 Thaler herausgeben müssen etc. Wen man von diesem tapffern Helden sollte alle seine weltliche Handel und Auffzüge erzehlen und beschreiben, würde man ein eigen Buch davon schreiben können.<sup>1)</sup> Aber wider auff die Geschlechter zu kommen, so wie nu gleichwol einer von den Aebahren vorhanden, also ist von ihrer Mutter Schwester, als auch meiner Mutter Schwester-Söhnen, den Stojentinen, keiner mehr (1225 v. [148]) bey der Stadt vorhanden undt bey meinem Gedenten die Letzten, als Herr Hinrich, der Annam Mellins gehabt und nur eine Tochter gelassen, zu Neureße auff seinem Gutte gestorben, der andere, Lorenz, gleichfals abgegangen und haben ihre Wittwen die Landt- und Stadtgüter.

Die Hogenhausen anlangent, davon ist nur noch der einzige Peter vorhanden und dessen Kinder, so er mit meiner Schwester Margaretha gezeugt; seine Brüder, als Egidius ist daheim, der ander ist in des Königes von Polen Dienste in Sifflandt gestorben undt von dem dritten, welcher auch ein Cappetein auff der indianischen Flota aus Hollandt ab soll geworden sein, hat man ganz keine Nachrichtunge von vilen Jahren. Diser treibet auch nicht mehr das Salzwesen, sondern nheret sich aniko der Landtwirtschaft auffm Gutte Möllen.

Die Damitzen, davon zwar noch der gewesener Cantzler undt Stiftsvogt Paul Damitz, wie auch der junge Lucas Damitz ihre Heuser und Berechtigkeit bey der Stadt und Sülzen haben, treiben das Wesen auch nicht mehr und wohnet der eine auff Strachmin, der ander auff dem Bullen-Winkel.

Die Bröcker, davon einer, meiner Mutter Schwestersohn, ihme in Cassuben vor 4 Jahren ein Landgut kauft, treibens auch nicht, seindt also nur noch einzig — ohne die theils schlechten Kärle, so neulicher Zeit durch Heurath mit Überkommunge armer Salzverwandten in die Sülz gerathen, — von den Geschlechtern, so bey adelichem Stande mit Fhürunge ihres offenen Helm undt Schildes können und müssen gelitten werden, die noch egllichermaßen, doch nicht sonderliches stark, dieses Kleinot der Sülzen nur allein des Sommers aus einem Brunnen, der in Tagt undt Nacht über die 400 Tonen Wasser auffquillet (:welcher eglliche Ellen weit mit eichen Balken umbfahet und durch Röhren bis an die Pfannen in die Kotten gefhüret wirdt:) mit wenig Arbeitsvoll unterhalten und kochen lassen: sind die Slieffe, die Rangen, die Guxemer, die Kalsowen, der einzige und letzte Bielke, welcher eine Vulgrinen hat, Jeremias genant, die Prigen, die Fretter, davon nur noch einer, der Bürgermeister, Herman genandt und

<sup>1)</sup> Ueber den Ausgang dieses Geschlechts vgl. Riemann, S. 278 Anmerkung.

sein Sohn bey Leben, die Tefemer seindt auch gar weinig; außers (1226) halb der Kinder, die der Burgermeister Ambrosius Tefemer, — ein seher wolversuchter Man, der zu Hierusalem, Constantinopel, Alkair in Aegypten und sonst hin und wider herumer sein peregriniret und mit meinem Herrn Vateren Geschwisterkindt gewesen, hat zur ersten Frauen gehabt des Stiftsvogdes Herrn Paul Damigen auff Strachmin eheliche Schwester. Sein Bruder, der erstochen worden, Paul geheissen, hat auch eine von disen Schwestern gehabt, der dritte Zacharias, welcher noch lebet, hatte erst eine Wopersnowin undt igo auch eine Damigin, des Lucas Damigen auffm Bullenwinkel Schwester, der vierdte und gelahrte [Doctor Liborius] Tefemer ist als ein fürstlicher Raht des Herzogen von Braunschweig zu Wulffenbüttel gestorben, hat unter andern einen feinen Sohn gelassen, Felix<sup>1)</sup> geheissen, der noch dafelbst am igiten fürstlichen Hofe bey guttem Wolstande und mir dis Jahr alba große Ehre erzeiget, da ich von meiner septentrionalischen Reise heimkommen; sonst ist dises Tefemer Herr Vetter, Paul Tefemer, Canonicus zu Hamburg gewesen und lange Zeit auffm dem Hause Boerden in einem Zimmer, wegen einer Uneinigkeit mitm andern Canonicus, zu Unrecht vom Erzbischoffe zu Bremen gefenglich gehalten worden; derselbige soll nur Töchter und keine Söhne gelassen haben. — Diser Tefemer ihre Wapen ist auff offenem Helm eine blau halbe Lilie und in abgetheiltem Schilde auff blauwen Felde 3 gelbe Sternen und unten eine blauwe halbe Lilie auff gelbem Felde. Sonsten findt noch andere Tefemer, so einen blauwen Ballen im rotem Schilde führen und auffm Helm stehen 3 Knebelspieße mit den Spitzen hinunter gebogen. Diser Ambros Tefemer und dan seiner Schwester undt meiner Mutterbrudern, des verstorbenen Burgermeister Georg Braunschweiges Sohne, und dan mein einziger Vetter, Herr Peter Simmer, etc. sind nu mehrentheils die Bohrnembsten, so das Salzwert noch im Verlage beyhalten undt derer Weiber Silber- und Goldgeschmide mit roten scharlachen Mänteln undt Hermelin gefütteret, zum Unterscheide anderer Einwohner, tragen mügen.<sup>2)</sup>

Was nun auch weiters meine liebe Eltern be- (1242 Zeile 27 [198]) trifft, davon noch die Mutter, des Geschchts eine von Braunschweig, nach dem Willen Gottes bey Leben, ist solche, wie in ihrer Genealogia zu sehen, meinem Herrn Vatern Joachim Simmern anno 1580 vormehlet, den

<sup>1)</sup> Niemann, S. 415.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 363 u. f.

<sup>3)</sup> Von hier ab, Blatt 1226 Zeile 32 [S. 150] folgt Simmers eigene Lebensgeschichte; dieselbe reicht bis Blatt 1242 Zeile 27 [S. 198] und ist bereits abgedruckt in den Balt. Stud. 39, S. 1 bis 42.

Gott der Allmächtige von ihr und der müssigen Welt abgefodert kurz vor meiner Hochzeit anno 1605, hat mit ihr gezeugt 2 Söhne undt 5 Töchter, davon die elteste Jungfer Anna gestorben undt wir übrigen, alle bey wohlhabenden Mittelstande, noch so lange es dem lieben Gott gefellig, bey Leben undt im Ehestand wohnen.

Mein Vater seliger ist nicht alt worden, den er ist (1242<sup>v</sup> [199]) anno 1554 den 24. Augusti geböhren von der Margaretha Dargatzin, so die letzte ihres Geschlechts gewesen, welches adeliches Geschlecht umbs Jhar 1396 durch einen Tideke Dargatze, welcher sein Lehengut verfosst, am ersten in dise Stadt kommen und baldt zum Burgemeister erwehlet worden, und anno 1605 den 21. Septembris gestorben. Sein Vater hat Cosmus Simmer geheissen, bei welchem er auch zunächst unter einem besondern Steine begraben liget an dem Orthe der Kirchen, woselbst hin ich ihme aus kindschuldiger dankbahrer Pflicht folgendes kleines Epitaphium habe auff eine kupferne Tafel in Breslauw mhalen undt über, auch unter eglische Emblemata, so allein den zeitlichen Todt undt das ewige Leben vorbilden, mit nachfolgende Wort habe schreiben undt setzen lassen, weil der Tag und das Jhar seines seligen Abscheides von dieser müssigen Welt schon auffm Grabsteine vorhanden.

Deo Opt: Max:

Sac:

Non homo sed miseria hominis moritur.

Dn: Joachimo Simmern S. R. C.

Parenti opt: bene merito pietat: et debita gratitud: ergo

Cosmus Simmer,

Sac: Caes: Majest: Aulicus, etc.

Vratislaviae P. F. C.

Anno MDCXV.

Ultimus morborum Medicus Mors.

A. L.

Lebe ehrlich

Stirb selichlich.



Was nun diser ehrliche Mann von Anno 1583 hero, daß er in den Raht zu Colberg erköhren, vor Mühe und Fleiß wegen der Stadt gemeinem Besten, als auch der Sülze-Aufnehmen die Zeit hero seines Lebens vor Molestia undt Guttthat mit Haltunge undtder- (1243 [200]) schidener Amter über die Stadtgüter, Wälder und Mühlen gehabt undt bewiesen, wirdt noch villeicht bey diser Stadt unvorgessen sein undt hat solches Gezeugniß ihm Geistlichen undt Weltlichen, da er zu seinem Ruhe-



bettlein, zwar in meinem Abwesen, sowohl der Pastor Herr Gregorius Scholasticus bei seiner Reich-Predigt, als auch wegen des Rathes der Syndicus Doctor Joachimus Navin die Abdandunge gethan, [hats] manchem ehrlichen Einwohner und getreuwem Bürger, die ihme in großer Menge das Geleit gegeben, die Trenen aus den Augen fließenbt machen, daß sie sodanen aufrichtigen Regenten also zeitlig verlohren. Er hat selten seine rechte Gesundtheit gehabt, sondern wegen eines Stiches, den er in seiner besten Jugendt auffm Siegeler-Hause schelmischer Weise (:wie er und der selige Cappitein Simon Adebahr daselbsten ehllichen Schiffskerlen auffm Jagslitten herumfahrende, die Musica wollen zu ihrem Behueff abspennig machen:) überkommen, auch oft auf Absendungen des fürstlichen Landt-rechtens gen Cößlin (:in welchen diese Stadt Mitcession haben thut:), auch sonst in Commissionen gebraucht worden, da es dan ungetrunden (:Pommerischer Art nach:) nicht bleibet, ist ihme solches gar übel bekommen, daß er öffter Valetudinarius gewesen. Insonderheit aber ist er Anno 1599, da er auf des Herrn Aegidii Rächtesfußen<sup>1)</sup> zu Torn bey großer Kälte, daß auch dem Gefindlein Füße, Nasen undt Ohren verfroren, so schwach worden, daß er sich daselbsten vom Doctor Tidicer hat müssen curiren lassen undt große Schmerzen wegen der harten Obstructionen, von dem hitzigen Wein überkommende, ausstehen müssen. Da er folgender Zeit auch von der Stadt mit dem Doctor und Syndico Jacobo Gödemann auf den Hansehetag<sup>l</sup> gen Anclam vorschiffet worden, ist ihme dergleichen unterwegs zu Stettin wider begegnet, daß er daselbst müssen im Wirtshaus ehlliche Wochen ligen bleiben undt auf seine Unkosten den berümbten fürstlichen Medicum Doctor Constantin Öseler (:dessen Consilium wegen seiner Schwachheit noch wie auch vile andere meher vorhanden:) gebraucht undt in Summa vilen Apoteken und Medicis, sowol in gedachten Stedten als auch zu Stargardt und Colberg nicht weinigt Geldt gönnen müssen, ist doch alles nur Stück- und Flichwerd an (1248<sup>v</sup> [201]) Ihm gewesen, bis Gott der beste Helffer kommen undt verlichen, daß Mors ultimus Medicus gewesen. Unangesehen nu diser seiner stetigen Schwachheit hat er seinen hinterlassenen Kindern undt dem gemeinen Besten also vorgestanden, daß zu wünschen, alle Väter ihren Kindern so vorstehen möchten, seinen Beruf undt Narunge mit Vortsetzunge des Saltzwärens also stark getriben und vortgesetzt als schwerlich ihme einer nachthun wirdt, dazu er dan nicht allein von Grundt aus ein neues Saltzhaus gebawet, sondern auch auf ichtliches Kindt zu dem, was er vorhin von seinen Eltern ererbet, 6 Pfannstellen, also auf iberes Kindt eine Pfannstebte zu Wege

<sup>1)</sup> Hier fehlt augenscheinlich das Wort „Hochzeit“, welches im Cod. Landsch. auch steht.

gebracht undt gelassen, so mit dem Nahe-Salz noch bis auf dato von unserer Frauen Mutter genossen, aber nicht gebrauchet werden. Von Gebäuweden undt Heusern hat er derer in der Stadt viere gehabt, so alle stark gemauert undt mit Ziegeln bedekket, auch guten Kellern, Sollerren undt Stallungen versehen, als das, darinnen noch die Frau Mutter wohnet undt ihres Herrn Vatern gewesen; bei demselbigen hat er einen ganz neuen Kornspeicher bauen und von Grundt auf den Hindergibel auffshären, auch das Haus und die Keller mit lautter Gottlendischen Flisen belegen lassen. Das ander Haus, so vor dem Mühlethor (:daraus auch einwahl, da der von der Ofen die Stadt mit 1060 Keutern bei Nacht angefallen undt ersteigen wollen, die Stadt erhalten worden:) gelegen undt des Bischoffs Martini Caritten, nachmals der Boddecker gewesen, ist wider verloffet undt wirdt 170 von dem Christoph Manteuffel gehalten.

Das dritte Haus ist am Ringe und hat darin Burgermeister Ulrichs Damiß gewohnet, das ist meiner Schwester Gerderuth und ihren Herrn Eberhardt Kundenreichen an Stelle des Brautshages mittgegeben worden. Das vierdte, so legen der Adebahro ihrer Behausunge in der (1244 [202]) Steinstraten gelegen, ist an Bürgerkleutte verloffet worden undt von demselbigen auf 2 Wohnungen gerichtet.

An Äffern, Wisen undt anderen ligen den Gründen außershalb der Stadt ist auch so vile gelassen worden, daß sich zur Not einer wol als ein armer Edelmann davon erhalten konte; insonderheit aber hat unser seliger Vater darumb, daß es von seinen Vorektern herkommen, seher vile gewaget auf das Vorwerd undt Güttlein Simmerscampe gar nahendt bey der Stadt gelegen, da er dan nicht allein vile Grabenß an Teichen, Täm undt Zäunen thun lassen, sondern auch von Grundt aus ein gemauertes Haus hat hersetzen lassen, ist 170 Joachim Kundenreichen mitsampt den Garten undt andern Äffern inder vom Herr Joachim Dopfen (:als deme es umb halb Geldt, was es wol dem Vatern seligen geloffet, zum Brautshag mit meiner Schwester Maria von der Frau Mutter, doch auf Condition, zugeeignet:) auf eckliche Pfar vormitet worden. An Barschafft, Hausgerethe und Silberwerd ist auch diser Stadt Gelegenheit nach durch göttlichen Segen so vile gelassen, daß nichts zu zahlen, sondern noch einzumahnen und auszuleihen vorhanden gewesen. Mit welcher Treuwe und väterlichen Vorsorge dabey er der Armen, Kirche undt Schulen auch nicht vergeßen, hat also der liebe Vater mich und seinen Kindern ein guttes Exempel gelassen, daß wir dergleichen auch thun sollen undt unsere Zeit nicht mit Müßiggang hinbringen, sondern so wie er den Segen Gottes zu ehrlicher undt meßiger Underhaltung seiner und der Seinigen standt undt Personen gesucht, auch in unserm Stande undt Beruffe vor die Unsrigen

ohne Schade und Nachtheil unseres Nächsten suchen müssen, alsdan werden wirs gewislich auch finden, damit wir auch so, wie es unsere Voreltern gehabt, auch unser täglich Brot haben können.

So vile nun auch meiner Frauw Mutter Stand undt (1244<sup>v</sup> [203]) Hertommen betrifft, ist dieselbige gleichfalls nicht weniger als des Vatern von solchen Leutten, derer ich mich keinesweges zu schemen, sondern an Ednigen, Herren undt Fürstlichen Höffen und Zusammenkünfften sind gelitten worden, auch noch gern gesehen werden, wie den deswegen große Hoffnunge an den jungen Leutten Hermanno undt Sylvestro, Gebrüderen des seligen Jürge Braunschwiges, meiner Mutter Brudersohnen, so nicht allein auf vnderschieden Universiteten sehr fleißig sollen studiret, sondern auch wol peregriniret haben. So wirdt auch noch von des Herrn Simon Braunschwiges Söhnen mit einem Praeceptor außershalb Landes gehalten Hinrich Braunschwig, von welchem man sowol wegen Ansehen der Person als seines Reichthums große Hoffnunge, daß er ein Zirde seins Geslechtes sein, so sich zimlich weit ausgebreitet undt in allemahl seher fruchtbar gewesen, also daß von ihnen, so wie sie auch vom Lande in dise Stadt anfanglich kommen, ihrer wider von hinnen auch ezliche an andere Orther, als in Preußen der Herr Simon Braunschwig, welcher zu Danzig sein Haus am Ringe gehabt undt dreier polenscher Konige Dienste vor einen Raht undt Secretarij gewesen, auch das alte Wapen der Braunschwiger auf öffentlichen Reichsttage, wie aus folgender Abschrift derselbigen Wapenbrieffs zu sehen, zur Verbesserung gebracht. Andere, so gen Stettin undt Lünenborg kommen, da sie auch noch mit unter den Salkjunkern wohnen und floriren, führen das alte Wapen, welches nemlich ein getheilter Schildt, der zu oberst rot mit einem Leuwen, der ein weinig die vorderen Fus auffgehebet und den Schwanz überm Rücken legendt hat, zu unterm ist das Feldt weiß undt ganz leher, zu oberst auf offenem Helm (1245 [204]) stehen drey Straußfedern, davon die Mittelste rot, die rechttere weiß und die linkere gelb, wie solches noch mit mehrem bey ihrem Begrebnuß so wol in den Kirchen zu Lünenborg als auch zu Colberg, zumahl an den Fenstern in Glasescheiben noch zu sehen und vorhanden. Und haben die zu Lünenborg inherentheils dise Namen geführet: Daniel, Hans, Hinrich, Steffen undt Hieronimus. Die Zygigen, so alda noch leben, haben sich seher mit dem Geslecht der Wigendörffer und Töbing durch Heirath befreundet. Aber wider auf die zu kommen, auß welchen mein Frauw Mutter entsprossen, von denen auch einer gewesen, der eine Koigin von Stettin gehabt, Sitonia geheissen, die aus der Maßen schön gewesen, aber sich zu Todt gehermet haben soll darumb, daß ihr Herr, der Braunschwig, welcher von ihren Brüdern umb vile tausent Gulden nebenst vile andern Abeltichn,

auch bürgerlichen Personen betrogen worden.<sup>1)</sup> Dese Sitonia Voikin soll sein von einem Grafen [von Ramgarten] zur Ehe begehret worden, da noch die Yhrigen, wie bei Stettin zu lesen, in Flore gewesen, aber demselbigen sein vorsaget und diesem Braunschweige, der sein Reichthumb wunderbahrlicher Weise meisttheil aus Italia gebracht, wie und welcher Gestalt habe ich noch nicht eigentlich erfahren können. Allwege finde ich gebrukket in den Monumentorum Italiae des Laurentij Schraderi, daß diser Gestalt eines Braunschweiges gedacht wirdt.

Joachimo Platte

Camin. Scholastico ac Colbergens. Ecclesiae praeposito Jur. interpreti ac Protas Notario prudentia ac fide probatissimo, agenti aetatis suae annum XLIII. cum Christianis, sepulcrum deposuisset, die XII. MDXXVI. D. Tutpheldus ac Joan. Borger, scriptores Apostolici, ac David Brunswich, Prot. notar. executor. ac amici faciundum curarunt.

Ob nun von diesem Davit Brunschwig der Reichthumb herkommet, stehet noch recht zu erkundigen.

Der, welcher in Preußen kommen und von seinen (1245<sup>v</sup> [205]) Eltern, meinen Großvater, lange in frembden Landen, zumaßl in Franckreich in Paris zum Studio gehalten und beistehendes Privilegium vor die Seignigen ausgewircket, ist bei den polenschen Königen Sigismundo Augusto, als auch dem Steffano in großen Gnaden gewesen, daß er auch derowegen erblich zum Gnadengelde tegenst Erlegunge weiniges Geldes die Tornische Salzheuser, so man die Suppe nennet undt adeliche eigene Jurisdiction haben thut, überkommen undt eine ganze Zeit durch seine Diener und Schreiber halten laßen, bis er solche endlich einem polenschen Abt oder Pfaffen verkaufft umb 18000 fl. undt endlich bey gutter Ruhe in rhämlichen Stande zu Danzig gestorben undt daselbst in die Pharkirche begraben. Hat 3 Ehefrauen gehabt, darunter die letzte eine Gysin, davon noch bei Leben der Heinrich, von welchem große Hoffnungen wie vor gemeldet, daß er in des Vateren Fußstapfen treten werde. Die Mittelste ist des Abtts Caspari zur Oliva Schwester gewesen, davon lebet noch eine Tochter, die Herrn Burgemeister Siferden zu Torn vormehlet. Von der Ersten weiß nicht eigentlich, wes Geschlechtes; ist auch noch ein Sohn vorhanden (:auf welchen der Vater in frembden Landen als Polen und Franckreich vile Geld gewandt:), David geheissen, der helt sich auf dem Gute Toporfisch auf bey dem Herrn Aegidius Lichtfuß und begehret nicht zu heurathen. Und so vile auch kürzlich von den Geschlechte der Braunschweige, derer Genealogia

<sup>1)</sup> Friedeborn, Beschreibung von Stettin, II, S. 93 bis 98, Bohlen, Joachim v. Wedels Hausbuch, S. 252, v. Stojentin, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechtes von Rixewitz, S. 239 Anmerkung, u. a. vielen a. D.

so weit ich sie, daß sie auch recht wehre, habe haben können, hiebei ebenst zu sehen. [In der Matricul des Capituli zu Colberg hat mein Onm und Schwestertochter-Manne, Herr D. Mattheus Braunschweig, Capitular hieselbsten, befunden und ad notam genommen, daß ums Jahr Christi 1322 Henning Braunschweig und Hermann de Damitze item fol. 32, Herder Braunschweig Scholasticus Capituli anno 1367 item fol. 35, Hermann Damitze, Proconsul et Thidemann Braunschweig testes in literis ad Capellam S. Georgii spectantibus anno 1333 item fol. 87, daß Johannes de Brunswick mit bey der Foundation des Closters Belbuck zum Zeugen beygewohnet anno 1320 in die Andreae Apostoli. (S. 206.)]

----- —') (1246)

[Das dieses Geschlechte der Braunschweige schon vor etlichen 100 Jahren in adelichen Ansehen gewesen, bezeuget Cyriacus Spangenberg in seiner Sächsischen Chronica fol. 381 cap. 221 . . . . . Anno 1260 haben gelebet Liborius und Johann Brunschwig teste Privilegio oppidi Polizensis, darin sie von J. F. G. Herzog Barnimo zu Zeugen geführt werden, nebst andern von Adel, mit welchen sie milites genennet werden.²)

(: So viel nun ferner die vorgebachte Stadt Colberg betreffen thut, führt dieselbige zu ihrem alten und großen Siegel eine Brücke und 3 Thürmen, so an einem Wasserstrom liget, in Form und Größe so, wie unten stehet, hat sonsten auch zum kleinen und gemeinen Siegel ein solthanes Zeichen: X.³) Hält alle 2 Jahr 2 Jahrmärkte, als den ersten auf Invocavit, den andern aufn Sonntag nach Marias Heimsuchung. :⁴)

(Folgt Abbildung des großen, eben beschriebenen Stadtwappens.)

Auffm Rathhause zu Colberg seindt in alter Tapezerey zu finden, daß vor 100, auch mehr Jahren nun diese Canonici gewesen:

- |                      |                  |
|----------------------|------------------|
| 1. Stephan Bock sen: | 3. Johann Tribus |
| 2. Jacobus Gerhard   | 4. Jacobus Vake  |

¹) Auf Blatt 1246 bis 1248 v [S. 206 bis 212] folgt der Wortlaut des dem Simon v. Braunschweig vom König Sigismund August verliehenen Wappenbriefes. Daran reiht sich auf Blatt 1249 die „Genealogische Nachrichte von dem Geschlechte der Simmern“, S. 123, 124, während im Cod. Landfch. die in Klammern gesetzten Nachrichten auf S. 120 bis 123 folgen.

²) Pommersches Urkundenbuch, Bd. II, Nr. 687, S. 71.

³) Riemann, S. 136: „Das Symbol welches auf die Deckel des ältesten erhaltenen Stadtbuches gepreßt ist, sind nicht die gekreuzten Bischofsstäbe des älteren Colberger Wappens, sondern die 1524 von den auführerischen Gewerken in ihr Siegel aufgenommenen, auf beiden Seiten gekrümmten Pfannhaken.“

⁴) Die Stelle in (: :) findet sich mit gleichem Wortlaut in dem Original erster Redaktion fol. 1265 v hinter der Wappentafel der Colbergischen Geschlechter, als letzter Satz und Schluß der Beschreibung Colbergs.

- |                                                                 |                             |
|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 5. Hermann Beere                                                | 14. Bernhardt Eckhardt      |
| 6. Simon Kamecke                                                | 15. Johann Berckholt        |
| 7. Petrus Wilckow                                               | 16. Nicola Bernikow         |
| 8. Johann Wopersnow, Pöbst.                                     | 18. Bardowicus Horne        |
| 9. Georg Puttkammer                                             | 18. Johannes Martini        |
| 10. Martinus Dolmer                                             | 19. Michael Krübler         |
| 11. Martinus Carith, Decanus, ist<br>hernacher Bischoff worden. | 20. Hermannus Klinckenbecke |
| 12. Henning Bulgrin                                             | 21. Theodoricus Lanckow     |
| 13. Joachimus Norden, Scho-<br>lasticus                         | 22. Petrus Minckes          |
|                                                                 | 23. Johann Lichtefuth.      |

Anno 1620, 1621, 1622 in dem Bremischen Kriege und Aufftand, wodurch fast alle Länder in Europa Zerrüttunge gelitten, darunter keiner schädlicher gewesen, als daß wenig eigennützige Leute (: so man hernacher, da ihr Betrug mit Verursachung großer Theurung offenbar worden, Landdibe, schelmische Wipper und Ripper genennet:) den Fürsten, so da Münz-Regalien gehabt, eingebildet, wie sie so großen Nutzen und Einkommen haben könnten, wenn die groben Münzen erhöhet und dagegen mit Zusatz etwas von Kupffer geringer daraus gemacht und umbgemünzet würden, worüber dann solche Mengen leichte Silbergroßchen, Bierlinge und dergleichen kleine Sorten zu Wolgast, Stettin und Cöslin, Bütow, auch andere Orte aus alten Düttchen, 5 Groschen, Thalern und dergleichen gutem Gelde geschlagen und gemünzet worden, zu geschweigen des vielfältigen köstlichen Silbers, so Bürgern und Bauern, adeliche auch unadeliche Frauenzimmer von ihren Kleidern an Gürteln, Knöpfen und dergleichen Schatz, so hieran das Land Pommern gehabt, ist abgesetzt worden, in Meynung, wenn sie etwa vor 1 Mark fein Silber im Gulden 10 oder 12 überschmierte Kupffer-Flecke bekämen, sie hätten sich gewaltig bereichert, bis letztlich, als alle Dinge auffss Höchste kommen und die Ausländer und Kaufleute nunmehr ihre Rechnungen, Einlauf und Verkauf, auf Gold oder Reichsthaler machten, auch dem Römischen Kayser und anderen niedrigen Fürsten und Herren, wie auch sonderlich diesem Landes-Fürsten, dem Herzog Bugislaw, die Augen geöffnet, solches unordentliches schadhafftiges Münzwesen abgeschaffet, ferneres Wippen verbotzen und sub dato den 1. Februar Anno 1623 in Stettin ein Patent ausgehen lassen, darinnen sub poena Fiscii gebotzen, daß der Reichsthaler hinferner nicht mehr als 32 Schilling, der Rosenobel 4 Rthlr., der Ungarische Ducaten zu 2 fl. 4 gr. Pommersch, der Doppel-Schilling nur halb soviel als vor diesem sie gegolten, gelten solten, in Hoffnunge, daß auch hingegen alle Waaren und Victualien dem folgen und auch um die Helffte wohlfeiler gegeben werden. Als aber solches wegen Mißwachs und trudener Jahr nicht angehen

wollen, der Herzog von Wolgast und die Seestädte Hamburg und Lübeck bey ihnen den Reichsthaler nicht unter 2 fl. Pommersch kommen lassen, item die Cron Polen den Rächtr. noch auf 2 $\frac{1}{2}$  Polnisch beyhalten, sowohl auch der Kayser in Schlesien, Mähren und Böhmen solchen auf 5 Orts-Thaler oder 30 guter Böhmischer Groschen, ist 60 Bromberger oder 90 Groschen Polensisch, da er doch schon auf 12 und mehr Zahl Thaler kommen, war gesetzet, istß mit diesem Patent so genau nicht gehalten, sondern der Reichsthaler in anno 1625 auch zu 5 Orts-Thaler nach Valvation guten Geldes genommen und ausgegeben worden.

Anno 1622 den 30. Aprilis zu Cöslin in der Fürstlichen Cangeley hat Carsten Ristow, gewesener Stiftsvoigt, welcher zu Colberg im Chore begraben, von denen 16 000 fl. Pommersch, so er beyhm Land-Kasten hatte ausgeliehen, vor die Armen, auch Rectoren der beyden Schulen zu Colberg und Cöslin von 6000 fl. Capital die Zinsen jährlich aufm Sonntag nach Weynachten zu geben verordnet, und ist M. Myrschaeus der erste unter den Rectoren zu Colberg, welcher aus diesem Testament jährlich 60 fl. eingehoben.

Anno 1624 in der Colbergischen Jahrmarkt hat eine Magd aus Danzig mit einer sammeten Jope, damit sie prangen wollen, in Stubbenhagen den Yhrigen eine pestis zugebracht, so bis an den Winter gewähret und darüber in der Stadt und dem Stubbenhagen bey 400 Menschen hingestorben.

Folgendes Jahr hat man hieselbsten zu Colberg im Mayo 3 Sonnen und 2 Regenbogen am Himmel gesehen, darauf im Junio wiederumb das Sterben vor der Münde durch Verursachen eines Fischerweibes, so im dänischen Schiff solcher erholet, angefangen und so stark um sich gegriffen, daß es die Woche vor der Jahrmarkt auch in die Stadt wiederkommen und dem seel. Georgio Ducherowen 3 Kinder nacheinander hingerissen und ihrer 2 in einen Sarg kommen. Der Allmächtige bewahre uns, so noch übrig, und komme mit seiner wohlverdienten Straf gnädig! Amen. Die dann noch so gnädig abgangen, daß dieses ganze Jahr über hieselbsten in peste, auch sonsten mehr nicht gestorben als 402 Personen, dagegen 204 wieder geböhren und zur Tauffe kommen.

Anno 1625 hat sich dieser klägliche Fall zugetragen, daß eine Dienst-Magd der andern geklaget, wie sie an ihrer Frauen (:so eines Schließß Tochter, die einen Mann Nahmens Höppener zur Ehe hatte:) eine lerge und böse Frau hette. Darauf sprach diese: Ach was, thut dem bösen Teuffel Ragen-Krüde gegeben! Das nimmt die junge Sack in Acht, thut des Morgens früh davon in einen Topf voll Warmbier solchen Giftes, welches sie aus der Apotheken gekauftt, die Kinder kommen aber ehr als

die Mutter zur Suppen, essen, werden aber alle krank mitsammt der Mutter, die aber das Wenigste davon kriegt, und wieder durch fleißige Cur zu rechte kommen. Ein Mägdelein aber, so dar gesehen, daß die Mägde was in den Topf gestreuet, ist an vielem Durchlauf gestorben und beyde Mägde nach Urtheil und Recht einen Griff mit der Zangen bekommen und hernach decolliret worden den 16. Decembris.

Anno 1625 sind diese Parelilien in untengesetzter Gestalt über Colberg den 28. Maij circa horam 8 et 9 matutin. von vielen gesehen worden. (Die Abbildung ist am Rande verzeichnet.) (S. 212 bis 217.)<sup>1)</sup>



### Genealogische Nachrichtunge (1249 [553])

von dem Geschlechte der Simmern,

(davon in meinem abgeschribenen Werke, so wol in einem als anderem beßerer Bericht und meher Nachrichtunge zu finden.)<sup>2)</sup>

Wan eigentlich dise Familie in die Stadt Colberg unter die Saltzverwandten geraten, habe ich nie recht gründtlich etwas erfharren konnen, in den Stettinischen Archiven undt Stadt-Sachen auch sonstien soll zu finden sein, daß zu des Herzoges Wartislai X. Zeiten alda sey ein Thumbherr bey St. Dithen-Kirche in großem Ansehen gewesen, daß er auch ein Privilegium, so diser Fürst wegen der Niederlage den Stettinern gegeben, sub dato Corporis Christi anno 1464 habe nebenst dem Fürsten und andern adelichen Personen als dem Hinrich von der Osten, wie ein Gezeuge, vnder schreiben helffen, der habe Wernerus Simmer geheissen. Sonstien soll die erste Ankunfft der Simmer aus Schweden sein.<sup>3)</sup>

In den General-Historien des Adami Henricpeters, anno 1593 zu Basel gedruckt, lib. 3 fol. 127 wirdt auch eines von Simmer gedacht,

<sup>1)</sup> Von S. 217 bis 252 werden im Cod. Landsch. die Schicksale Colbergs zur Zeit des Wallensteinischen und schwedischen Kriegsvolkes beschrieben, welche bereits in Balt. Stud. 40, S. 17 bis 67, abgedruckt sind. Dann erst folgt mit einem neuen Absatz die „Genealogische Nachrichtunge von dem Geschlechte der Simmern“ von Seite 253 bis 255, woran sich die genealogischen Tafeln und Wappenabbildungen der Colberger Geschlechter, doch in erheblich größerem Umfange als im Original erster Redaction bis S. 294 anreihen.

<sup>2)</sup> Der eingeklammerte Satz ist nachträglich eingefügt, wie die Farbe der Tinte und die Schrift deutlich erkennen läßt. Durch denselben deutet Simmer auf die vervollkommenen Abschriften seines Werkes, die folgenden Redactionen desselben hin. Vgl. S. 71 Anmerkung 2.

<sup>3)</sup> Im Cod. Landsch. ist diese Abstammung aus Schweden S. 253 näher ausgeführt.



der Georg geheissen, daß er nebenst Hans Sakken, einem Slesiger, Dittrich von Schönweis, einem Preußen und Simon von Wallenrad, auch andern meher mit sey bei Absterben des in Historien weit bekannten Marggraffen Albrechts von Brandenburg zu Pfortzheim gewesen anno 1557 den 2. Januarij undt Zeugnuß gegeben, daß dieser Herr ein seliges Ende genommen. Weß Söhne aber eigentlich dise gewesen und wan sie gestorben oder geboren, kann ich vor keine Wahrheit setzen.

In den geschriebenen Collectaneen des seligen M. Peter Eddlinges finde ich, daß einer Simmerin gedacht wirt mit disen Worten Anno 1548: Laurentius Frorike vxorem suam Wobbeken Simmers pugione interfecit Colbergae die 5. Septembris. Dieser Frorike soll mitm Dolch nach seinem Jungen geworffen haben eben in dem, daß seine Frau zur Thür hereinkompt undt vom Wurf getroffen wirdt, daß sie sterben müssen. Eracht davor, es sey meines Eltern-Vatern Schwester gewesen, von deme ich auch nur allein arborem genealogicam anfangen will. (1250 [264])



Auf Blatt 1249<sup>v</sup> und 1250 giebt Simmer eine Stammtafel seines eigenen Geschlechtes, welche aber in der späteren Umarbeitung mehr als den doppelten Umfang erhalten hat. Dann läßt er die Stammtafeln der Braunschweige (Blatt 1251, 1252, 1253), Rangen, Adebahre, Damitz, Hohenhausen, Puttkamer, Stojentine, Blantenburg, Barchmine, Calsowen und Schlieffen (Blatt 1263) folgen, fügt zur Ergänzung die Skizzen der Wappen der Geschlechter Braunschweig, Simmer, Dargatz, v. Horn, Baden, Wockenstöt, Lemme, Raute, Blantenburg, Kamecke, Puttkamer, Platen, Damitz, Podewils, Wedel, Wolbe, Carnitz, Hahn, Wopersnow, Mantuffel, Parslaff, Barchmin, Bizewitz, v. d. Linde, Parsow, Köller, Hohenhausen, Eden, Schnell, Belitz, Bröder, Stojentin, Mellin, Bulgrin, Biellen, Schwageten (?), Borchardt, Gnigemer, Freder, Landen, v. d. Landen, Ränge, Loizen (?), Bddeler, Schlieffen, Prigen, Adebahr, Lessemers, Lessemar, Döplen, Grote, Barze (?), Neumann, Schaum, Wuffow, Gyse, Richteufuß, Stroband, Rundenreich, Werten, Crolow, Ducherow, Royen, Poley, Mattern, v. Ende bei <sup>1)</sup>) und giebt zu jedem Wappen die Tingirungen an.

Den Schluß der Beschreibung Colbergs macht folgende nachträgliche Randbemerkung auf Blatt 1265<sup>v</sup>:

Anno 1627, wie ganz Europa wider einander in armis gewesen, undt die Schweden durch Pommern legen Pohlen slangenweise durch-

<sup>1)</sup> Im Cod. Landsch. sind die Stammtafeln sehr viel ausführlicher und umfangreicher, ebenso ist dort die Zahl der abgebildeten Wappen eine größere, auch sind die Zeichnungen selbst genauer ausgeführt.

gedrungen, daß die Städte Garnisonen halten müssen, ist diese neue Anlage alhir in Colbergk auff 100 Soldaten gemacht, daß vom Hause undt Speicher 1 fl. 20 gr. 12  $\mathcal{L}$ , von einer Buden 21 gr. 6  $\mathcal{L}$ , vom Keller — 10 gr., von der Buden auffr Vorstadt 21 gr. 6  $\mathcal{L}$ , von Silber, Goldt, Perlen, außer deme, was getragen, Zinsgeldern, gewissen Buchschulden, Scheunen, Gerten, Ruffheusern, Bihe, Phanstedten unter 4 Pfd. besetzt, alles vom 100 . 2 gr.

Ruchten Aker, Wort, Zins-Aker von 100 fl. / 3 gr.

Wein zum Schank, die Ahm Potir, Sinen (!), Malvestier undt Stein-Wein 8 gr., Frank- undt Landt-Wein 4 gr. Brandtwein die Ahm 5 Ortsthlr. oder 6  $\mathcal{L}$  vom Stoffe. Alle andere Wahren, Gütter, bewegliche undt unbewegliche, als Aker, Wisen, Kauffmanns-Wahren etc. vom 100 fl. 4 gr.

Alle diejenigen, so mit frömbden Gelde handeln, sollen fieder Weisachten vom 100 fl. 10 fl., item die, so ausgewogen Gelbt, (:so doch verboten:) solten Zehlicher vom 100 geben 10 fl.

Wenhafen geben vhor die Straffe  $\frac{1}{2}$  fl.

Unvormügende Handtwerker geben anstatt der Gütter . . .<sup>1)</sup>, vormügende Tagelöhner anstatt der Gütter 4 gr.

Phanstedten mit 4 Pfd. Salz beschweret, imgleichen Hausgeräthe, Bücher undt Victualien zur Haushaltung gibt nichts.

<sup>1)</sup> Die Zahl, welche an dieser Stelle stand, ist nicht mehr zu erkennen.





**Drei Briefe Bugenhagens.**

---

Herausgegeben und erläutert

von

Lic. Dr. G. Buchwald in Leipzig

und

Lic. D. Vogt in Weitenhagen.



Als dritter Nachtrag<sup>1)</sup> zu der im 38. Bande der Baltischen Studien erschienenen Sammlung der Briefe Bugenhagens folgen hier drei bisher unbekannte Briefe.

Vorher mag bemerkt werden, daß ein Schreiben Bugenhagens vom 9. Juni 1533, in dem er dem Rathe zu Lübeck den Arzt Dr. Georg Curio zur Anstellung als städtischer Physikus empfiehlt, in den Mittheilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde (VIII. S. 67—69) von P. Haffe veröffentlicht ist.

~~~~~

1. Bugenhagen an Gregor Brück.

Wittenberg, d. 1. Oktober 1535.

Gratia Christi sit tecum perpetuo et in aeternum. Hodie primum, clarissime Domine Cancellarie, rediit ex Pomerania tabellio, quem miseram, quem ad te mitto cum literis Domini Justi a Dewitz ad me de causa quam agimus scriptis. Videt tua humanitas, deum adesse, cui ego quotidie hanc rem precibus meis committo, ut sit consultum principi Philippo et Dominae meae principi. Si de altero articulo, nempe de xv^m milibus ultra dotem, ita habet res, quem ad modum Dominus Justus scribit, cur nunc primum aliud et quod sit incon-suetum exigeremus?

Scriptis praeterea ad me idem Justus a Dewitz praefectus latine, ex quibus, quae ad nostram rem pertinent, quaedam verba subjungam. Et licet forte quaedam parum momenti habere videantur, tamen nihil tuam humanitatem caelare volo etc.

De primo articulo von der verzicht sic scribit:

Is articulus a duce Philippo in contentionem non revocabitur, quamvis Brandenburgensis Marchio hanc legem adjici passus sit,

¹⁾ Vgl. Balt. Stud. XL, S. 1—16. R. F. II, S. 57—64.

ut filia sua se suisve filiis sine prole masculina defunctis in bonis mobilibus succederet, nulla prorsus suorum gentilium ratione habita. Quod princeps Elector non gravatim pateretur, modo pacta (quod ego tamen ignoro) nulla obstant, quippe qui Sorori magis prospectum quam gentilibus cuperet.

De altero articulo *gp^m* florenorum.

Hoc ad me in literis latinis additur:

Vides igitur, quam non sit iniquum haeredibus Philippi pacisci, quod quindecim illa milia praeter dotem Electoris sorori danda restituantur. Haeredibus, inquam. Nam in alium eventum in ducis Philippi potestate semper est eritque in voluntate futurae conjugii quam optime prospicere. Nisi putes nos magnopere sollicitos esse, ut eos ditemus, qui magnopere cupiunt nos pessum ire [am *Stande*: Haec nemo alius legat nisi forte princeps.] Haec ubi Doctor Bruck pro singulari sua prudentia perpenderit etc.

Et haec addit:

Arbitror etiam non inutile futurum, quo facilius haec causa conficiatur, et nostra mora in eo conventu, quem princeps Elector et dux Philippus habituri sunt, minus molesti vobis simus, si ego ad diem Galli exemplaria earum literarum, quae utrimque dari debent, ad te misero, modo id Doctori Bruck visum fuerit, et ipse vicissim idem sit factururus, quod uterque nostrum quicquid sit adimendum vel addendum in alterius exemplari esset, ad alterum ante conventum posset adscribere.

Hactenus haec ex verbis Domini Justi ad me latine scriptis quae bona fide tibi annumero, quando nunc tecum colloqui non licet, si forte sit in eis quod scire cupias.

Jubet idem Justus, ut se tibi commendem et promittit omnia se curaturum secundum deum ne vel suo principi vel voto Illustrissimi Electoris vel nostrae hoc est tuae et meae amicitiae videatur defuisse.

Tua prudentia nunc curet reliqua. Ego a precibus non cessabo. Quae isthinc vel illinc huc ad me missa fuerint, fideliter curabo, ut tempori et commode reddantur ubi oportet. Pro principis Electoris exitu et reditu hic rogamus. Dominus conservabit eum et sibi et nobis et aliis multis. Amen. Vale cum uxore et liberis in Christo semper.

Ex Witteberga Mdxxy feria sexta post Michaelis.

T. H. deditus

J. Bugenhagius Pomeranus.

Clarissimo viro et Domino Gregorio Bruck, Doctori juris peritissimo et Illustrissimi Saxoniae Principis Electoris etc. Cancellario dignissimo, domino suo in primis venerando.

Original: Schloß Sternberg, Unterfranken, im Besitze des Herrn Fr. von Deuster.

Ueber Bugenhagens Vermittelung bei der Verlobung Herzog Philipps mit Maria, der Schwester Johann Friedrichs von Sachsen s. Bugenhagens Briefwechsel, Balt. Stud. 38, S. 136 f., Vogt, Bugenhagen, 363 f. — Jost von Dewitz war mit dem Kanzler Suave zur Brautwerbung nach Sachsen geschickt, und führte nun, wie aus unserem Briefe ersichtlich, die weiteren Verhandlungen über den Heirathsvertrag. Die Mitgift bestimmte der Kurfürst auf zwanzigtausend Joachimsthaler. v. Medem, Einführung der evang. Lehre in Pommern, S. 44 f. — Gallus = 16. Oktober. — Johann Friedrich reiste im November nach Wien zu wichtigen Verhandlungen mit König Ferdinand. S. Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert, Stuttgart 1892, II, S. 290 f. Vgl. Briefwechsel Nr. 56. Egelhaaf berichtet die früheren, allzu günstigen Auffassungen von den Ergebnissen der Reise.

2. Bugenhagen an Georg Rörer.

Wittenberg, d. 18^{ten} August 1551.

Gratiam dei et p. per Christum. Scripsisti mihi, Georgi charissime affinis, ex Copenhagen (quam legi ex vetustis scriptis et literis Regum sigillatis a Saxonibus dictam et deinde etiam a Danis Kopman haben, id est mercatorum portum. Sed Dani corruerunt dicentes Kibenhågen, nostri vero Saxones et Gotthi Copenhagen). Scripsisti vero tantum de periculis itineris tui, quae non minus novi atque tu, de rebus autem isthic tuis ne verbum quidem, id quod tamen in primis scire cupiebam. Semper enim tibi volui consultum. Qui autem factum sit, ut tu aversus sis animo nobis, scire non possum. Fortassis hoc effecerunt ista tempora fatalia nobis, qui timore dei non ausi fuimus deserere functiones nostras. Propterea etiam fratres nostri oderunt nos, sed alia specie. Unde canimus et nos cum Christo hoc lugubre¹⁾ „Beatus, qui non fuerit scandalizatus in me.“ Quin et Regia Majestas ad me scribens ne verbo quidem meminit mearum literarum, quas per te de te ad ejus

¹⁾ Matth. 11, 6.

Majestatem scripseram, usque adeo ut suspicer Regiam Majestatem ne vidisse quidem illas meas literas candore pomeranico pro te scriptas. At forte, sicut per annum, quando isthic haec cudebantur quasi contra nos, donec ex Cöten reversus maturares abitionem (unde nobis confirmata sunt, quae alias dicta erant nobis) voluisti et solícite curasti apud alios, ut ista occultarentur nobis. Ita nunc vis et curas, ne quid de rebus tuis sciamus. Tu videris, conscientia tua novit, et literae ad R. M. scriptae testificantur, quod vel deserenti nos volui consultum; usque adeo negligitis nos, ut etiam ad nos scribendo nihil scribatur.

De Concilio Tridentino scripsi ad R. M. quae ubi cognoveris, narrato etiam secundum meam salutem dominis et fratribus meis, Reverendo Episcopo Palladio et fratri ejus D. Machabaeo, D. Christierno et aliis Professoribus Scholae vestrae et noctrae. Contrarium concilium hic fuit vere in Spiritu sancto congregatum. De Tridentino ego soleo liberrime pro concione protestari ita: Qui susceperit quae jam ante statuta sunt in Conciliabulo Satanae zu Trent, sive Rex, princeps vel alius, sive civis vel Rusticus ille est diaboli. Apoc. 14. (v. 9): Si quis adoraverit bestiam et imaginem ejus etc. Meus Jonas¹⁾ abunde testificatur pro nobis contra diabolos i. e. calumniatores nostros, praeterea et contra fratrum melancholicas suspiciones. — Saluta uxorem tuam et liberos. Salutat vos omnes mea uxor et filii. Christus sit cum omnibus nobis et mitiget poenas meritas, qui cum tentatione eventum, ut possimus sustinere²⁾ et non deseramus stationem nostram. Amen. Ex W. 1551. 18. Augusti.

D. Joh. Bugenhagen Pomeranus tuus affinis.

Clarissimo viro et D. Mag. Georgio Rorario charissimo affini suo
zu Kopenhagen.

Nörrer bemerfft: 10. Septemb. reddita.

Georg Nörrer, am 1. October 1492 geboren, war der erste, am 14. Mai 1525 von Luther ordinierte Geistliche und verheirathete sich mit Bugenhagens Schwester Anna, welche am 2. November 1527 an der Pest im Wochenbett starb, s. Briefwechsel, S. 528, zu dem Datum. G. Buchwald, Zur Stadt- und Universitätsgeschichte Wittenbergs, Leipzig 1893, Nr. 12 und 49. — Er war häufiger Gast in Luthers Hause und überaus fleißig im Nachschreiben seiner Predigten und Vorlesungen, auch bei Drucklegung seiner Schriften und der Bibelübersetzung als Korrektor

¹⁾ Ueber Bugenhagens Jonascummentar s. Briefwechsel, Nr. 246 nebst Anmerkung.

²⁾ 1. Cor. 10, 13.

thätig. Ueber die Ursachen seines Wegganges von Wittenberg s. Briefwechsel, S. 493. Uebrigens bitten schon 1547 die Wittenberger Johann Friedrich um eine andere Anstellung für ihn. Ebenda 397. Der von Bugenhagen ihm mitgegebene Brief ist Nr. 246 des Briefwechsels. Bugenhagen erwähnt denselben auch S. 496. — Uebrigens hat Hausleiter in der Neuen Kirchlichen Zeitschrift, 1898, S. 832 ff. als sehr glaubhaft nachgewiesen, daß die Weglassung der Polemik gegen Bucer in der Wittenberger Ausgabe, wegen deren die Jenenser und Amsdorf so heftige Vorwürfe erhoben, mit Luthers Einwilligung vorgenommen sei. — Röder starb in Jena am 24. April 1557. Viele Abschriften Lutherscher Vorträge von seiner Hand befinden sich noch auf der dortigen Universitätsbibliothek. S. Weimarer Lutherausgabe, Bd. XX, S. 204, 803. Darunter obiger Brief Bos. o 17^a Blatt 185^a 186^a und der folgende ebenda Blatt 188^a 189^a. — Die älteren Nachrichten über ihn stellte zusammen Mohnike im Aufsatz über Bugenhagens Angehörige, Balt. Stud. I.

Bugenhagen bezieht sich hier darauf, daß sein und Melancthon's Verbleiben in Wittenberg unter Kurfürst Moriz Anlaß zu den heftigen Anfeindungen seitens der lutherischen Eiferer gab.

Ueber Palladius und Macchabäus s. im Briefwechsel die im Namenregister nachgewiesenen Stellen. Die Promotionsverhandlungen für Beide sind jetzt abgedruckt bei Drews, Luthers Disputationen, Göttingen 1895, I, 115 f. und 637 f. — Palladius wurde schon am 15. September 1533 Magister artium in Wittenberg. Macchabäus war am 25. November 1540 dort immatrikulirt. Christiernus ist jedenfalls D. Christiern Torckilsen, von seiner Heimath, der Insel Mors im Stimmfjord, Morjianus zubenannt. 1485 geboren, hatte er in seiner Jugend viele fremde Schulen besucht. 1519 lehrte er als Magister artium und Baccalaureus beider Rechte in die Heimath zurück und wurde Rektor an der Schule und Vikar an der Frauenkirche zu Kopenhagen. 1520 wird er von Christian II. ausgesandt, um neue Lehrer für die Universität anzuwerben, und bringt von Wittenberg Martin Reinhardt und Matthias Gabler mit, hielt auch selbst Vorlesungen über „die heiligen Dichter“ und wurde im nächsten Jahre Rektor. Als jedoch nach Christian's II. Vertreibung die reformatorischen Bestrebungen unterdrückt wurden, ging er 1523 wieder ins Ausland. Wir finden ihn 1527 in Leipzig, dann in Wien, 1528 als Dozent der Mathematik und Astronomie in Wien. 1529—31 hält er wieder Vorlesungen in Kopenhagen, geht jedoch dann wieder ins Ausland, studirt in Montpellier mit Eifer Medizin und erwirbt in Basel den medizinischen Doktorgrad. 1537 beruft ihn Christian III. als Prof. Med. zur Wiederaufrichtung der Universität. Als erster Rektor entwirft er mit Bugenhagen den ersten Plan für die zu

haltenden Vorlesungen; 1539, wiederum Rektor, ist er mit Bugenhagen in Odense zur definitiven Feststellung der Fundationsurkunde der Universität, bei welcher er bis zu seinem Tode am 27. Juni 1560 durch seine vielseitigen Kenntnisse eine höchst angesehene Stellung einnahm. Rördam, Kjöbenhavens Universitets Historie, I, 432 ff. u. 5.

3. Bugenhagen an Georg Lörer.

Wittenberg, den 14^{ten} Juli 1552.

G. et p. dei per Christum. Gratias ago tibi, Georgi affinis caris., quod scripsisti mihi causas tui discessus. Timor tuus abegit te a tuo sancto officio, ut non dicam a nobis. Hanc tuam fragilitatem auxerunt tui consiliarii nobis ignorantibus, ita ut non potueris hic permanere. Mihi autem Christus per spiritum suum, certe Christiano fato, etiam ignoranti tribuit constantiam permanendi in Ecclesia, quam Pater Lutherus nomine Domini mihi commendavit nec potuerunt me inde exturbare portae inferorum, oblata potentia, divitiae, gloria, promissiones magnarum urbium, favores principum, consilia et preces amicorum, cura pro uxore et filiis etc. Sciebam quidem etiam illa quae tu scribis et deteriora expertus sum, sed timor dei continuit me in officio mihi mandato, et Christus non dereliquit animam meam etiam in mediis inferis. Quamvis enim nondum resurrexerimus, tamen novit haec Sanctorum Ecclesia me in tot mortibus nunquam decidisse a mea spe. Quia nihil moratus vandalica et sclavica mendacia perpetuo usque in hanc horam certis dei promissionibus exhortatus sum Ecclesias hic Christi ad orationem dicens „In nomine domini disse-cabo gentes.“ Ps. 118 (v. 10). Credo et expertus sum preces Ecclesiae non esse inanes. Et spero certa fiducia quod spiritus Christi retinuit me hic, non solum ad has calamitates, sed etiam ad futuras liberationes harum Ecclesiarum etiam super terram, ut nihil dicam majus „Retributionem peccatorum videbis“ „Clamavit ad me et ego exaudiam eum, Cum ipso sum in tribulatione“. Ps. 91 (v. 8. 15).

Daniel praedixit gloriam et potentiam nostri Evangelii contra Antichristum et simul calamitates nostras et liberationes usque ad resurrectionem mortuorum, cum dicit „At fama turbabit eum“ (Dan. 11, 44). Quae brevia verba Apoc: explicat multis in visione a 14 c. usque ad finem libri, et plane nihil aliud dicit, quam quod angelus in Daniele praedixerat. Ut sciamus Christum dominum gloriae misisse suae Ecclesiae in Apocalypsi expositionem Danielis de nostris temporibus. Quarum rerum pars magna sumus, ideo certius judicare

possumus de Apocalypsi quam patres priores. Id quod de nobis Daniel sic prophetavit: „Tu vero Daniel“ ait Angelus „absconde scriptum hoc et obsigna scriptum usque ad tempus finis. Tunc accedent ad eam multi et invenient intelligentiam magnam.“ „Vade, Daniel, quia hoc absconditum et obsignatum est usque ad tempus finis. Multi purificabuntur, igne examinabuntur et probabuntur. Impii autem impie agent, impii haec non curabunt. Intelligentes autem haec observabunt.“ (Dan. 12 v. 4. 9 f.) quemad modum et Christus dicit impiis „Signa horum temporum non potestis dijudicare.“ Matth. 16 (v. 3).

Itaque, Georgi cariss: nihil hic tibi imputamus, ne hoc suspiceris ex verbis meis, tantum abest ut aliquid infirmitatis tibi exprobrems. Novi enim, quam sit mihi curta supellex, et mihi dictum accipio Apo. 3 (v. 8) „Modicam virtutem habes etc.“, quae valde amo, sit Christo gratia in aeternum. Et nos omnes novimus illud „Non potest homo sibi accipere quicquam, nisi fuerit ei datum desuper.“ Joh. 3 (v. 27).

Saluta uxorem tuam et liberos. Ego te amo in veritate. Si quid vultis per me consultum rebus vestris, jubete: quod in me est praestabo. Saluta etiam clarissimos viros et D. Doct: et Mag: et pastores istius Ecclesiae, dominos fratres meos in Christo praeterea saluta quoque reverenter claris. virum et D. Do. Pet. Cap: qui veniebat ad nos cum Regina D. mea clementiss. Item et generosum praefectum arcis, qui liberaliter habebat nomine Regis M. Joh. nepotem meum, quem istic nunc reor non esse. Salutatur vos omnes uxor mea et liberi.

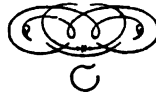
Gener tuus venit ad me cum Anastasia tua filia et filiolo suo. Anastasia ut me vidit, accurrit cum lachrymis et brachiis me statim amplexata dixit filiolo: „Vide avum tuum.“ Postero die in publico consistorio, ubi et Legati senatus Dibensis adfuerunt, composuimus rem inter generum tuum et priorem pastorem, qui ante nos male informaverat. Et nunc plus accipit ex parrochia sua gener tuus quam ante etc. Christus sit cum omnibus nobis in aeternum.

Ex. Wit: hoc tempore misere adfecto MDLII 14. Julii.

Joh. B. Pom. affinis tuus.

Peter Capeteyn, 1511 in Middelburg geboren, kam im Mai 1545 als medizinischer Professor nach Kofstock (Prabbe, Die Universität Kofstock, S. 460), folgte aber schon im August 1546 dem Rufe nach Kopenhagen, wo er auch Leibarzt des nachherigen Königs Friedrich II. wurde. Im Oktober 1548 begleitete er die Prinzessin Anna nach Kur-

sachsen, und wurde so mit Bugenhagen bekannt. S. Briefwechsel 461 f. Der ebenda, S. 480, erwähnte Unfall begegnete ihm in der Nähe von Eöwen, wo er sich 1550 aufhielt. Er starb am 6. Januar 1557. Nördam, U. H. I, 614 ff. — Schloßhauptmann war Herluff Trolle, welcher sich — namentlich auch durch ein reiches Vermächtniß zur Stiftung einer Schule — um Universität und Schule mannigfach verdient machte. S. Nördam, U. H. II, 58 ff., 585 u. d. — Melancthon richtete an ihn die Vorrede zum Catalogus haereseum des Peter Palladius C. R. IX, 197, wobei er übrigens den auf die Sacramentirer bezüglichen Passus der Schrift Palladius' im Abdruck fortfallen ließ. Nördam I, 264 ff. — Ueber Bugenhagens Neffen Johann Lübbekke s. Briefwechsel, S. 345. Nach Cramer, III, 103, war er noch als Knabe bei Bugenhagen, als dieser das Kloster Eldena visitirte. — Als Pfarrer in Düben findet sich bei Dietmann, Priesterschaft im Kurfürstenthum Sachsen, I, 2, S. 917, Gregorius Küdel, dessen Ehefrau aber Elisabeth genannt wird (Buchwald).



Die
Provinzen im Kreise Stolp,
ihre Literatur und Sprache.

Von
Dr. J. Legowski,
Oberlehrer in Döngrowitz.

Die kaschubische Bevölkerung in der Provinz Pommern bewohnt zwei räumlich getrennte Gebiete, welche sprachlich und konfessionell verschieden sind. In den Kreisen Lauenburg und Bütow wohnen an der Grenze von Westpreußen etwa 5000 Katholiken, deren Sprache fast dieselbe ist, wie die ihrer Nachbarn in den westpreussischen Kreisen Karthaus, Neustadt und Puzig. Dagegen bildet die kaschubische Bevölkerung in der nordwestlichen Ecke des Lauenburger Kreises am Lebaſee und im Kreise Stolp am Leba- und Gardeſchen See eine kleine Sprachinsel.

Diese Kaschuben des Stolper Kreises, namentlich die westlich wohnenden Slovinzen, sind in den letzten Jahren Gegenstand mannigfacher Untersuchungen und literarischer Veröffentlichungen geworden; im folgenden will ich einen kurzen Ueberblick über die Arbeiten der anderen Forscher geben, als auch die Ergebnisse meiner eigenen, im Sommer dieses Jahres in das Gebiet der Slovinzen unternommenen Reise niederlegen.

Die Kaschuben des Stolper Kreises bilden nicht eine sprachliche Einheit, sondern zerfallen in zwei Gruppen, die durch den bei Kluden in den Lebaſee mündenden Puſtynnifbach und die Puſtynfaberge von einander geschieden werden. Westlich von diesen wohnen die Slovinzen, deren Volksname von jeher feststand und bekannt war, die östliche Gruppe hat keinen besonderen Namen, diese Kaschuben werden von ihren Nachbarn bald Kabatken, bald Niniaken oder verdeutsch auch Nonkes genannt. Die Slovinzen bieten von allen Kaschuben das meiste Interesse, weil sie die jetzt am weitesten nach dem Westen wohnenden pommerſchen Slaven sind — ein Umstand, der für die Erforschung der altpommerſchen Sprache von großer Wichtigkeit ist — als auch die einzigen sind, welche die Anfänge einer einheimischen Literatur aufzuweisen haben.

Knoop vertritt in seinen Volksſagen¹⁾ die landläufige Ansicht, daß nur die Kaschuben des Stolper Kreises diesen Namen mit Recht tragen, dagegen die westpreussischen Kaschuben eigentlich Polen sind. Dieser Ansicht

¹⁾ Volksſagen, Erzählungen u. ſ. w. aus dem östlichen Hinterpommern. Posen 1885. S. V.

schließt sich auch Dr. Tegner an¹⁾ und meint: „Mit dem allmählichen Aussterben der pommerischen Kaschuben übertrug man den Namen mit auf die 150000 Slaven in Pommern, die einst zum Ordenslande und dann zu Polen gekommen waren und durch ihren räumlichen Zusammenhang immer mehr und mehr polnisch wurden; die eigentlichen Kaschuben am Lebafee betrachtete man dabei nur als Anhängsel und gab ihnen die Sonderbezeichnung Slovinzen, Kabatter. Diesen Namen habe ich nicht unter ihnen gefunden . . .“ Abgesehen von der durch keine geschichtlichen Thatsachen gestützten Vermuthung, daß die Sprache der westpreussischen Kaschuben immer mehr polnisch geworden ist, ist die Behauptung, daß der Name Slovinzen nicht einheimisch ist, nicht richtig; dieser Name war vielmehr schon im sechzehnten Jahrhundert gebräuchlich, und auch heute nennen sich die Kaschuben des oben näher beschriebenen Sprachgebietes slowinseji ladze, d. h. slowinische Leute. In Bezug auf die richtige oder unrichtige Anwendung des Namens Kaschuben trifft wohl Quandt das Richtige, wenn er schreibt,²⁾ daß alle baltischen Wenden von den Ostpommern, Mähren und Polen Kaschuben genannt wurden, daß aber im engeren Sinne dieser Name besonders den Einwohnern des Landes Belgard an der Persante und Neustettin zukommt. Die slavischen und deutschen Sprachforscher haben auch stets sowohl das pommerische, als auch das westpreussische Kaschubisch als eine Einheit aufgefaßt, und nur darüber herrscht noch immer eine Meinungsverschiedenheit, welche Stellung dem Kaschubischen gegenüber dem Polnischen einzuräumen ist. Doch hat schon Schleicher mit richtigem Blicke erkannt,³⁾ daß die Sprache aller Slaven von dem Flußgebiete der Weichsel bis zur unteren Elbe ein einheitliches Ganze gebildet hatte, dem er den geschichtlich begründeten Namen Lechisch gab. Dieses Sprachgebiet zerfiel vielleicht schon in vorgeschichtlicher Zeit in zwei Theile, in das Westlechische mit dem Polabischen und Kaschubischen als Grenzdialekten und in das Ostlechische oder Polnische.

Kürzlich hat der Wiener Professor Jagić in einem inhaltreichen Aufsatze⁴⁾ auf das Verhältniß des Kaschubischen und Polabischen zum Polnischen Klarzulegen gesucht, er sagt darüber Folgendes: „Verfolgt man die Lautprozesse innerhalb dieser Sprachengruppe, so wird man finden, daß das Kaschubische bald zum Polnischen, bald zum Polabischen näher steht, also in der That eine sprachliche Mittelstellung einnimmt, die der geogra-

¹⁾ Die Slovinzen und Lebafeekaschuben. Berlin 1899, S. 6—7.

²⁾ Haffelbach und Rosgarten, Codex Pomeraniae diplomaticus. Greifswald 1862. I. Bd., S. 1024.

³⁾ Laut- und Formenlehre der polabischen Sprache. Petersburg 1871.

⁴⁾ Verwandtschaftsverhältnisse innerhalb der slavischen Sprachen. Archiv für slavische Philologie. Bd. XX. Berlin 1898. S. 13 ff.

phischen Lage gut entspricht.“ Doch versteht Jagić unter Kaschubisch nur die westpreussische Mundart, die er auch meist nach dem nicht ganz zuverlässigen Wörterbuch des Namukt anführt. In dem Slovinzischen aber, welches erst jetzt erforscht und bekannt wird, müssen wir den eigentlichen Typus und Vertreter der alten pommerschen Sprache sehen, und das westpreussische Kaschubisch wird dann nur ein Grenzdialekt dieses pommerschen Slavisch sein. Sehr scharf tritt aber bei den slavischen Sprachen die Eigenthümlichkeit hervor, daß die Grenzdialekte den Charakter beider Sprachenfamilien annehmen, zwischen denen sie gestellt sind. Aus dieser Eigenthümlichkeit sind die Lautverhältnisse des westpreussischen Kaschubisch zu erklären, die zwar mit dem Polnischen vieles Gemeinsame haben, mit dem pommerschen Slavisch aber enger verwachsen sind.



Die ältesten Nachrichten über die Slovinzen gaben die bei ihnen entstandenen Schriftwerke; da diese aber lange Zeit verschollen waren und erst in den letzten zwei Jahren bekannt geworden sind, so wußte man von der Sprache, den Sitten und Gewohnheiten dieses Völkchens nur das, was die pommerschen und später auch andere Schriftsteller im vorigen und in diesem Jahrhundert von ihnen gelegentlich berichtet haben. Eine ausführliche Zusammenstellung dieser Nachrichten findet sich in dem bereits erwähnten vortrefflichen Buche Dr. Tęgner's, interessant sind namentlich die Schilderungen der Tracht, Beschäftigung, der Sitten und Gebräuche aus Haken und Lorek, während die aus Hilferding geschöpften Notizen sich mehr auf die räumliche Verbreitung, Zahl und Sprache der pommerschen Kaschuben beziehen. Hilferding, welcher das slovinzische Gebiet im Jahre 1856 besuchte, hat zuerst unwiderleglich bewiesen, daß die Kaschuben am Leba und Garbeschen See sich selbst den Namen Slowinsci, d. h. Slovinzen, beilegte, freilich schrieb Hilferding den Namen in der unrichtigen, aber dem russischen Ohr geläufigeren Form Slovinsti. Auch die Grenzen des slovinzischen Gebietes und die sprachlichen Unterschiede zwischen Slovinzen und ihren östlichen Nachbarn am Lebastrome sind von Hilferding zum ersten Male genau festgestellt worden. Ueber den letzten Punkt äußert sich Hilferding folgendermaßen: „Giebt es einen wesentlichen Unterschied in der Sprache zwischen den Slovinzen und Kaschuben und Rabatten? Nein. Der ganze Unterschied besteht in der größeren und minderen Abweichung von der polnischen Sprache, welche wiederum durch die größere oder geringere Entfernung von den Grenzen der polnischen Nation bedingt wird.“¹⁾

¹⁾ Tęgner a. a. D., S. 18, 19.

Die russisch geschriebene Abhandlung Hilferdings und auch ihre deutsche Uebersetzung blieben ziemlich unbekannt, und der Verfasser des ersten kaschubischen Wörterbuchs, G. von Poblocki,¹⁾ bringt den Angaben des russischen Gelehrten wenig Vertrauen entgegen. Schon vor Hilferding hat der Danziger Pastor Mrongrowius, ein ausgezeichnete Kenner der slavischen Sprachen, ein polnisches Wörterbuch²⁾ und eine polnische Sprachlehre³⁾ verfaßt, in denen er der kaschubischen und speziell auch der slovingischen Sprache einen breiten Raum überläßt; auch der kaschubische Dichter Derdowski und von Poblocki haben in ihren Schriften die Slovingen gestreift, aber erst im Jahre 1880 hat A. Parczewski die Slovingen zum Gegenstande einer besonderen Untersuchung gemacht. Das Material, welches Parczewski gesammelt und erst im Jahre 1896 verarbeitet hat,⁴⁾ betrifft hauptsächlich die Geschichte der Germanisirung und die damaligen Wohnsitze und die Volkszahl der Slovingen; die sprachlichen Notizen sind zwar nicht sehr zahlreich, aber es werden hier zum ersten Male kürzere Texte in der slovingischen Mundart veröffentlicht. Parczewski hat sich speziell nach der Bedeutung und Anwendung der Namen Slovingen und Kabatten erkundigt und stellte fest, was schon Hilferding bekannt war, daß die kaschubisch sprechenden Bewohner der Kluden und aller westlichen Dörfer sich selbst Slovingen nennen und diesen Volksnamen auch bei den Nachbarn führen, daß dagegen der Name Kabatten eigentlich nur ein Spitzname und von den Slovingen ihren östlichen Nachbarn beigelegt worden ist.

Eine systematische Darstellung des slovingischen Idioms hat J. J. Wittkolla erstrebt und namentlich in den Kluden und Groß-Garde sprachliche Forschungen im Jahre 1896 angestellt. Bis jetzt hat er nur eine kurze Abhandlung in russischer Sprache herausgegeben,⁵⁾ welche die slovingische Lautlehre behandelt. Charakteristisch für die große Mannigfaltigkeit der kaschubischen Mundarten und für die gleichsam noch im Fluß begriffenen kaschubischen Lautgesetze ist der Umstand, daß Wittkolla in vielen Fällen eine andere Aussprache des Slovingischen in Groß-Garde und in den Kluden fand. Meine eigenen Untersuchungen haben dies bestätigt.

Alle Seiten des slovingischen Lebens und Treibens, sowohl die Vergangenheit dieses Völkchens, als auch seine Sprache, Sitten und Gewohn-

¹⁾ Słownik kaszubski, Culm 1887. S. XIV.

²⁾ Deutsch-polnisches und polnisch-deutsches Wörterbuch, Königsberg 1823 und 1835.

³⁾ Polnischer Wegweiser, Danzig 1821.

⁴⁾ Szczałki kaszubskie w prowincyi pomorskiej. Posen 1896.

⁵⁾ Nieskolko zamietok po kaszubskim gaworam w ajewjerno wostocznoj Pomeranii. Nachrichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, II. Bd. Petersburg 1897.

heiten faßte Dr. F. Tegner ins Auge, welcher sich fast gleichzeitig mit Mikola bei den Slovinzen und den Kabatten, oder, wie er sie nennt, den Lebataschuben aufhielt. Die Ergebnisse seiner Studien hat er in mehreren kleineren Aufsätzen¹⁾ und dann in dem größeren oben bereits erwähnten Werke niedergelegt.

Alle bisherigen Versuche, den Namen der Kaschuben zu erklären, müssen als vollständig mißlungen bezeichnet werden, die meisten, die solche Versuche gemacht haben, gehen auch von der falschen Voraussetzung aus, daß Kaschuben ein von den Nachbarn gegebener Spitzname sei. Dieser Name ist jedoch immer einheimisch gewesen, seine Deutung muß also aus dem Wortschatz des Kaschubischen oder Westslawischen unternommen werden, und die neue Hypothese Tegnerts, den Namen mit lithauisch kuzabas und Kleinrussisch kozub in Verbindung zu bringen, beruht ebenfalls, wenigstens zum Theil, auf jener falschen Voraussetzung. Ich sage zum Theil, da lithauisch kuzabas dem polnischen kazub entspricht²⁾ und daher wohl auch dem kaschubischen Sprachschatze angehören dürfte. Aber auch im Kaschubischen würde daraus die Form Kazuben, wo z wie das französische j auszusprechen ist, entstehen und nicht die allein übliche Namensform Kaschuben. Also bleibt die Frage, was der Name Kaschuben bedeutet, immer noch offen, daß aber die vielfach gebrauchte Form Kassuben nicht richtig ist und wohl auf unrichtiger Aussprache der polnischen Schreibweise kaszuba beruht, darin muß ich dem Verfasser des Buches über die Slovinzen beipflichten.

Die einheimische Tracht, alte Sitten und Gebräuche der Slovinzen sind schon längst geschwunden, so daß sie Dr. Tegner im Volke selbst nicht sammeln konnte, aber die Reiseberichte und Schilderungen von Land und Leuten älterer pommerscher Schriftsteller sind wahre Goldgruben für das Volksthümliche der Kaschuben am Leba- und Gardesee, und Tegner hat daraus mit vollen Händen schöpfen können, aber es gelang ihm auch, manchen noch unbekanntem Schatz aus dem Volke selbst zu heben und namentlich Sprichwörter und Schwänke in der kaschubischen Sprache selbst zu verzeichnen.

Der Wortreichthum des kaschubischen Dialekts ist, abgesehen von den älteren Wortsammlungen des Wrongowius und Cenowa, in drei Wörter-

¹⁾ Die Kaschuben am Lebasee. Sonderabdruck aus dem Globus, 1896. — In der Kaschubei. Aus allen Welttheilen, Heft 10 und 11, Leipzig 1897. — Ein wiedergefundenes slovinzisches Buch. Münchener Allg. Zeitung, Beilage 1897, 135. — Das kaschubische Sprachgebiet. Ebenda, 1896, 220. — Die Kluden. Ebenda, 1896, 188 ff. — Die letzte Slaveninsel in Pommern. Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung, 1897, 127.

²⁾ Miklosich, Etymologisches Wörterbuch der slav. Sprachen. Wien 1886.

büchern von Poblocki, Berka (Biskupski) und Namult gesammelt, der grammatische Theil ist im Zusammenhange nur in einem schwachen Versuch von Genowa bearbeitet worden.¹⁾ Aber die eben erwähnten Arbeiten und die sehr zahlreichen Einzelbarstellungen der kaschubischen Lautlehre beschäftigen sich ausschließlich mit dem westpreussischen Kaschubisch, die vielfach abweichende Mundart der pommerschen Kaschuben ist nur in den erwähnten Schriften von Parczewski, Mikola und Težner in allgemeinen Umrissen behandelt werden. In kurzer Zeit soll jedoch auch diese Mundart eine systematische Darstellung in Wörterbuch und Grammatik erfahren.

Seit etwa drei Jahren wohnt nämlich Fr. Lorenz unter den Kaschuben, und es gelang ihm, zum Theil mit Dr. Težner zusammen, im Kirchenarchiv zu Schmollin und in anderen Kirchenarchiven die gedruckten und handschriftlichen Denkmäler der älteren slovingischen Literatur zu finden, als auch die lebende Volkssprache soweit zu erforschen, daß er ihre wissenschaftliche Darstellung bereits in Angriff nehmen konnte. Diese älteren slovingischen Literaturerzeugnisse haben sowohl Dr. Težner in seinem Buche über die Slovingen, als auch Fr. Lorenz in einer besonderen Abhandlung²⁾ erörtert, und wenn ich mit ihrer Besprechung meine eigenen Forschungen zu verwerthen beginne, so will ich vorausschicken, daß ich mich hauptsächlich mit der Sprache dieser literarischen Denkmäler beschäftigen werde. Die äußeren Umstände, wie die Entstehungszeit, die Verfasser u. s. w. werde ich nur so weit berücksichtigen, als es zum besseren Verständniß der Sprache nothwendig sein wird.

Um den Einfluß Polens im östlichen Pommern, dem jetzigen Hinterpommern, dauernd zu sichern, unterstützte Boleslaus Chrobry den Bischof Otto von Bamberg in seinem Bekehrungswerke. Polnische Priester und Dolmetscher begleiteten den Apostel, und da auch Otto selbst die polnische Sprache nicht fremd war,³⁾ so fanden wohl die ersten Predigten und Belehrungen der Pommern in dieser Sprache statt und wurden von dem Volke leicht verstanden, da, wie die Sprachreste des zwölften Jahrhunderts sowohl aus polnischen als auch aus pommerschen Urkunden zeigen, damals beide Sprachen nur wenig von einander abwichen. Die Pommern sprachen denn auch zu Otto von den Polen als von *fratres nostri Polonienses*.⁴⁾

¹⁾ Zares do grammatikj kaszebsko-slovjnskje move. Posen 1879.

²⁾ Zur älteren kaschubischen Literatur. Archiv für slavische Philologie. XX. Band.

³⁾ Ebo sagt von ihm: *Poloniam venit. Ibiq; in brevi loquelam gentis addiscens.* Jaffé, *Monumenta Bambergensia*, S. 590. Zu den Ucrani begiebt sich Otto cum . . . interprete quodam Poloniense. Jaffé, S. 672.

⁴⁾ Jaffé, S. 668.

Der daraus entstandene enge kirchliche Anschluß der Pommern an Polen zeigt sich auch darin, daß in der Hauptstadt des Landes, Stettin, die erste Kirche dem polnischen Landespatron, dem hl. Adalbert, geweiht wurde, auch zu Ehren des 1253 heilig gesprochenen Bischofs Stanislaus wurde in Groß-Garde eine Kirche gegründet, die schon 1284 erwähnt wird, und gleich im Jahre 1254 macht Wartislaw von Demmin dem Kloster Belbus eine Schenkung ob reverentiam . . . sanctorum . . . Augustini et Stanizlay.

Mit der Lockerung der politischen Verbindung schwand allmählich auch der kirchliche Einfluß Polens auf Pommern, am längsten wird sich der letztere in dem Stolper Gebiete erhalten haben, welches Anfangs nicht zum Bisthum Cammin, sondern zu der Erzdiözese Gnesen gehörte.¹⁾ Doch kann man wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die geistlichen Lieder, Gebete u. s. w., deren sich alle slavischen Pommern bedienten, meistens von den Polen entlehnt wurden; zu dieser Annahme berechtigt uns der Umstand, daß einheimische Lieder u. s. w. aus der Zeit vor der Reformation nicht bekannt sind.

Mit der Einführung der Reformation änderte sich die Sachlage, denn einerseits wurde die Volkssprache in der Kirche die allein herrschende, andererseits blieb der größte Theil Polens katholisch, die Einführung der Erbauungsbücher von dorthier mußte also aufhören. In diese Zeit, also in das Ende des sechzehnten Jahrhunderts, fällt der Anfang der einheimischen kaschubischen Literatur in Pommern.

Am 18. Februar 1586 vollendete Simon Krosch,²⁾ Pastor in Bütow, die Vorrede zu seinem kaschubischen Gesangbuche, in welcher er dieses Werk mehreren pommerischen Fürsten widmet und die Hoffnung ausspricht, daß mit ihrer huldbvollen Unterstützung noch andere slovinzische Gesang- und Predigtbücher entstehen werden. Krosch sagt, daß er unter der Regierung dieser Fürsten geboren und erzogen worden sei, giebt aber nicht an, wo sein Geburtsort gelegen hat. Ich möchte nun annehmen, daß er weder im Lande Bütow, noch in Rauenburg geboren sei, denn die Sprache seines Buches nennt er die slovinzische (Slawiesky ięzyk), und den kaschubischen Einwohnern dieser beiden Gebiete ist diese Bezeichnung fremd, demnach dürfte sein Geburtsort in dem westlichen Theile des Kreises Stolp, unter den Slovinzen, zu suchen sein.

¹⁾ Parczewski a. a. O., S. 13 f.

²⁾ Lorenz und Dr. Tegner nennen ihn immer Krosch, obgleich er sich deutlich Krosch unterzeichnet hat; die im Gesangbuche des Krosch und auch bei Pontanus vorkommende polnische Genetivform lautet Kroscha und setzt einen Nominativ Krosch voraus. Das von Wuttstrack mit Kroway bezeichnete Gesangbuch (Tegner, S. 132) scheint eine verdorbene Form des Namens Krosch zu sein.

Ist nun die Sprache des Kroschyschen Gesangbuches slovinzisch oder polnisch?

Da, soweit wir wissen, das Kroschysche Gesangbuch der erste Versuch war, die bis dahin in der pommerischen Kirche herrschende polnische Sprache durch die slovinzische Volkssprache zu ersetzen, so dürfen wir nicht erwarten, daß Kroschey sofort vollständig mit der polnischen Sprache brach und reines Slovinzisch anwandte. Erstens durfte er das aus Opportunitätsgründen nicht thun, da viele polnische Bezeichnungen geläufig geworden waren und das Volk im kirchlichen Leben konservativ ist, dann war es unmöglich, in der literarisch noch nicht ausgebildeten Mundart höhere Begriffe auszudrücken. So behielt Kroschey sowohl in den aus dem Deutschen übersehten Liedern — und diese machen die Mehrzahl aus —, als auch in seinen Entlehnungen aus polnischen Gesangbüchern alle polnischen Wörter und Sprachformen, die den Slovinzen ohne weiteres verständlich waren, bei, die übrigen ersetzte er durch lachubische. Freilich müßten wir, um im Einzelnen die Abweichungen Kroschys von der Volkssprache feststellen zu können, die slovinzische Mundart aus dem sechzehnten Jahrhundert kennen, und daß sie mit der heutigen nicht identisch war, dafür giebt uns der Kroschysche Sprachgebrauch selbst Andeutungen. Die Veränderung des altslavischen *i* in *e* ist jetzt bei den Slovinzen allgemein durchgeführt, Kroschey schwankt noch zwischen *i* und *e*, schreibt z. B. *nosiel* statt *nosil*, aber *bylo*, *wszytko*, *Maria* statt des heutigen *belo*, *wszetko*, *Mareja*, dann hat er die Formen *ogrod*, *panna*, *cerkiew*, *ona chce* statt *woegard*, *panaszka*, *cerkwia* oder *cerceje*, *na ce u. s. w.*

In Kroschey finden sich auch Belege dafür, daß sich die slovinzische Sprache parallel mit der polnischen entwickelt hat, z. B. in der Uebersetzung des Liedes von Luther: „Der Tag ist so freudenreich“ kommen die Genetive: *Od iedne Dzewice cudne* wie im Altpolnischen, wogegen es in dem unten abgedruckten Liebes von Stohentin heißt: *Te swy milszny nie wezdrzysz* mit Genetiven auf *y* wie im heutigen Polnisch. In dieser Richtung bewegten sich auch die schriftlichen Verbesserungen, welche in dem gedruckten Texte des Schmolsiner Exemplars über manche alterthümliche Form später gesetzt wurden.

Die Erwartung Kroschys, daß seinem Gesangbuche andere slovinzische Erbauungsbücher folgen würden, sollte nicht sobald befriedigt werden, erst nach 60 Jahren gab der Schmolsiner Pastor Pontanus zwei slovinzische Bücher heraus, den Katechismus und die Passion.

Von diesem ersten Pastor des selbstständig gewordenen Schmolsiner Kirchspiels befindet sich in der Schmolsiner Kirche ein zu seiner Lebzeit gemaltes Bild; über dem Haupte des würdigen Greises schweben Engel mit folgender Inschrift: *Michael Pontanus in templo hoc a Celsissima*

Croy Ducissa in honorem Dei noviter exstructo . . . primus Minister natus est Stolp: Pom: Aō 1583. Danach sind die Angaben Tegners, der Pontanus den Vornamen Melchior giebt und seine Geburt in das Jahr 1578 verlegt,¹⁾ zu berichtigen. Wie der Titel des Katechismus lateinisch, deutsch und slovingisch abgefaßt ist, so legt sich Pontanus drei Namen bei oder richtiger gesagt, übersezt seinen Namen in zwei Sprachen. Am Schlusse seines Katechismus schreibt er nämlich: Ty ksąszky . . . na jawność wydał Michał Mostnik (alias Pontanus albo Brückmann), d. h. dieses Buch gab heraus Michael Mostnik u. s. w. Aus dieser Bemerkung könnte man schließen, daß der eigentliche Name des Verfassers des Katechismus Mostnik lautete, vom kaschubischen most, die Brücke, und daß Brückmann und Pontanus nur die in jener Zeit üblichen Uebersetzungen wären; wie dem auch sei, Pontanus ist im Herzen des damaligen Slovingenlandes geboren, und die fließende, korrekte Sprache seines Katechismus legt die Vermuthung nahe, daß er das Slovingische von Jugend an gesprochen hat. Sein Katechismus, welcher den slovingischen Titel führt: Maly Catechism D Marcina Luthera Niemiecko Wandalski abo Slowięski u. s. w., ist 1643 in Danzig gedruckt worden; der Verfasser hat ihn nicht für das Volk bestimmt, sondern als Handbuch für den Geistlichen, da von Seite 127 an die Formeln des Aufgebots und der Trauung, wie sie der Geistliche zu gebrauchen hat, abgedruckt sind.

Pontanus folgte seinem Vorgänger Krosen und bildete aus dem Polnischen und Slovingischen eine literarische Sprache, die von der heutigen slovingischen Umgangssprache in vielen Formen abweicht und sicherlich auch von der Mundart des siebzehnten Jahrhunderts verschieden war, aber sowohl damals, wie auch heute noch von den Slovingen leicht verstanden werden konnte. Wenn wir zunächst die Sprache des Pontanus mit der des Krosen vergleichen, so bemerken wir, wie viele alte Formen des Letzteren bei Pontanus schwinden und neueren Platz machen; die Sprache des Pontanus steht dem heutigen Slovingisch viel näher, als die des Krosen. Ganz deutlich kann man dieses an dem Liede D. Paul Ebers „Herr Jesus Christ, wahr Mensch und Gott“ sehen, welches Pontanus aus Krosen übernommen und auf Seite 49 der Passion abgedruckt hat. Pontanus ändert hier nämlich die veralteten Formen und giebt ihnen einen modernen slovingischen Anstrich. Um zu zeigen, wie weit sich die Sprache des Pontanus von der

¹⁾ A. a. D., S. 133. In der Greifswalder Universitätsmatrikel, Publikationen aus den königlich preussischen Staatsarchiven, Bd. 57, S. 2, findet sich im Januar 1647 folgende Eintragung: Thomas Pontanus, Michaelis pastoris Smalsii et Annae Farschebotters filius, dimidium Vallensem (solvit). Dieser Thomas wurde später Amtsnachfolger seines Vaters. Smalsii haben die Herausgeber der Matrikel nicht erklären können und statt an Schmolsin an Smalz gedacht.

polnischen entfernt, will ich hier die zwei ersten Strophen des Liedes von Paul Ebers in der Umarbeitung des Pontanus und in der des Königsberger evangelischen Gesangbuches anführen und schicke die Bemerkung voraus, daß ein Exemplar dieses Königsberger Gesangbuches mir in den Kluden geschenkt worden ist und vor langer Zeit in der Kirche zu Głowiń benützt worden war.

Profes= Pontanus:

Jezu Chrisce Boże wierny
Zbawiceu miłoserdny,
Ktory jes człowiekiem się stał,
Y smierc ceszką dla mnie cyrspiał.

Proszę cię przez twe Męczenie,
Ukaż mi swe miłoserdze,
Kiedy w śledne męky przyde.

Das Königsberger Gesangbuch vom Jahre 1778 (?):

Panie Jezu! tyś człek i Bog,
Cierpiałeś męki, zimno, głod,
Na krzyżuś za mię żywot dał,
Z Oycemeś mię swym poiednał.

Proszę cię dla męki twoiey,
Trzymay mię w opiece swoiey,
Gdy iuż na ostatnią przyyde,
A z śmiercią trwogi nie uydę.

Am meisten scheint Pontanus bestrebt gewesen zu sein, die Trauformel in möglichst reinem Slovinzisch abzufassen, um sie den Brautleuten verständlich zu machen, deshalb wendet er darin ganz sorgfältig den Dualis an, der im Slovinzischen noch fortbesteht, im Polnischen aber fast ganz verloren gegangen ist und im westpreussischen Kaschubisch sich nur spärlich erhalten hat. Pontanus scheint ein großer Sprachkenner gewesen zu sein; auf dem vorhin erwähnten Portraitbilde hält er in der linken Hand den offenen Katechismus, dessen Seiten mit den beiden ersten Geboten in slovinzischer Sprache beschrieben sind, die Rechte ruht auf einer offenen Bibel mit syrischem oder chaldäischem und griechischem Text. Auch die Schmolfiner Kanzel, welche wohl noch aus der Zeit des Pontanus stammt, hat Inschriften in mehreren Sprachen. Ein solcher Mann war ja gerade berufen, den Slovinzen eine Schriftsprache zu geben und, wo der vorhandene Wortschatz nicht ausreichte, ihn durch Neubildungen zu bereichern. Solcher Neubildungen, die zweifellos von Pontanus stammen, finden wir im Katechismus und in der Passion eine ganze Reihe, und meist müssen sie

als gelungen bezeichnet werden. Einige solche von Pontanus gebildete Worte seien hier angeführt. Furcht übersezt er durch bojaćnosc (polnisch bojaźń), Kirchenlehrer durch naučzarz kościelny (polnisch doktor kościoła), Versöhner durch ublagacz, Golgatha, d. h. Schädelstätte, durch miejsce łysinie (polnisch trupich głów), das Gut durch zboże (polnisch dobro); nur manchmal wußte sich der slovinzische Verfasser nicht zu helfen, für das Wort Gelegenheit, welches im Polnischen meist durch das dem Lateinischen entlehnte okazyja wiedergegeben wurde, wählte er bald pogoda, eigentlich günstiges Wetter, bald łagodność, welches im Polnischen Milde bedeutet.

Im Jahre 1758 ist eine Bearbeitung des Katechismus, wahrscheinlich von dem Schmolsiner Pastor Engeland, in Danzig erschienen. Der Inhalt ist verkürzt, die Sprache moderner geworden, aber ebenso wie bei Pontanus slovinzisch. Diese Bearbeitung hat Mrongowius 1828 im Jahresbericht der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde und auch selbstständig in demselben Jahre in Stettin von Neuem herausgegeben.

Die drei vorgenannten Werke erschöpfen die gedruckte slovinzische Literatur, aber die schriftstellerische Thätigkeit in diesem Dialekte hörte noch nicht auf, nur blieben die geschaffenen Werke ungedruckt und wurden jedenfalls nur in wenigen Abschriften verbreitet. Episteln und Evangelien war wohl selbst Pontanus noch gezwungen, aus polnischen Bibelübersetzungen vorzulesen, denn die slovinzische Uebersetzung der Perikopen entstand erst zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts.¹⁾ Sie besteht aus dem slovinzischen und deutschen Text der Episteln und Evangelien für alle Sonn- und Feiertage des Jahres, die Eintragungen in einem starken in Schweinsleder gebundenen Bande rühren von verschiedenen Händen. Das Werk scheint von einem Schmolsiner Pfarrer angelegt und dann beim Gottesdienst viele Jahre benutzt worden zu sein. Der erste Eigenthümer des Buches wird wohl die meisten Episteln und Evangelien selbst ins Slovinzische übersezt und eingetragen haben, die anderen Handschriften rühren wohl nicht von den Nachfolgern des ersten Eigenthümers, sondern vielleicht von Nachbargeistlichen her, die ihre eigenen Uebersetzungen einschrieben. Ganz bestimmt müssen Epistel und Evangelium des 6. Epiphaniastages von einem anderen Verfasser herrühren, da sie sich auch in der Sprache von den übrigen wesentlich unterscheiden. Wenn meine obigen Annahmen zutreffen, so haben wir in den Perikopen eine slovinzische Sprache, an deren Entwicklung viele gearbeitet haben; im Allgemeinen weicht sie nicht bedeutend von der Sprache des Pontanus ab, nimmt dessen Wortschatz auf, bildet aber gleichzeitig einen Fortschritt in der Richtung zur heutigen slovinzischen

¹⁾ Lorenz, a. a. D., S. 500, Teßner a. a. D., S. 208.

Volksprache. Am nächsten kommen diesem modernen Slovizingisch die oben erwähnte Epistel und das Evangelium des 6. Epiphanius-Sonntags, aber sie sind auch viel später wie die anderen eingetragen, die Blätter, auf denen sie stehen, sind ganz rein, während die anderen vom häufigen Gebrauch fleckig geworden sind. Wie ununterbrochen und zielbewußt auch noch in der späteren Zeit daran gearbeitet wurde, die slovizingische Kirchensprache der Volksprache möglichst anzupassen, zeigen die zahlreichen Glossen, welche veraltete oder dem Polnischen entlehnte Worte und Wortformen durch rein slovizingische zu ersetzen suchen. Aus diesem Bestreben gingen noch zwei andere slovizingische Erbauungsbücher hervor, deren Handschriften im Kirchenarchiv zu Schmolzin aufbewahrt werden: ein Gebet- und ein Gesangbuch.

Die Kroschische Liedersammlung hat sich wohl bald als unzulänglich erwiesen. So wurde denn dem Schmolziner Exemplar des Krosch eine Sammlung von Liedern, die meist aus dem Deutschen übersetzt sind, angehängt, diese Sammlung ist auf 157 Seiten geschrieben. Die Abfassungszeit dieser geschriebenen Liedersammlung dürfte in das Ende des siebzehnten und den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts fallen, die Sprache ist auch hier die der Perikopen, stellenweise vielleicht etwas mehr polnisch.

Das handschriftliche Gebetbuch schreibt Lorenz dem Pastor Lindner zu, welcher 1720—33 in Schmolzin wirkte; von dem selbstständigen handschriftlichen Gesangbuche sagt Lorenz, daß seine Sprache fast polnisch ist. Ich finde sie aber nicht mehr polnisch, als in den anderen Liedern, denn merkwürdiger Weise sind die profaischen Schriften mehr kaschubisch, als die in Versen verfaßten.

Als letztes Denkmal der slovizingischen Literatur ist eine Sammlung von Eidesformeln zu nennen, die der Rittergutsbesitzer Gustke auf Birchenzin, Kreis Stolp, besitzt. Sie sind in ein eingebundenes Büchlein, ein Heft ohne Deckel, und auf drei besondere Blätter geschrieben und stammen wohl aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts. Die Sprache ist unbeholfen, durch Germanismen entstellt und wird den slovizingischen Spracheigenheiten weniger gerecht, als die Sprache der anderen Denkmäler.

Ein kaschubisches Predigtbuch legte der Rezenower Pastor Ziegler gegen die Mitte des laufenden Jahrhunderts an; da ich es aber nicht in der Hand gehabt habe und die von Tegner angeführte Probe zu kurz und nicht fehlerfrei ist, vermag ich über die Sprache dieser Predigten nichts zu sagen.

Es erübrigt mir nur noch, über die Rechtschreibung der slovizingischen Schriftwerke etwas zu sagen. Den Grundstock bildet auch hier die polnische Orthographie, aber man wich von ihr oft ab, ohne ein einheitliches

System auszubilden, so hat man z. B. für den Nasallaut an, gesprochen wie im Französischen, kein besonderes Zeichen angewandt, sondern für on und an das polnische *ą* gebraucht.

Nach dieser Uebersicht der handschriftlichen kirchlichen Literatur der Slovingen drängt sich wohl jedem die Frage auf: Warum sind die seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bei den Slovingen entstandenen Werke nur Handschriften geblieben? Die Antwort ist nicht schwer zu geben, wenn man das rasche Zurückgehen der slovinzischen Sprache ins Auge faßt, wie es z. B. Tegner in dem ersten Kapitel seines Buches zur Anschauung bringt. Das Absatzgebiet für slovinzische Druckwerke hat sich seit den Zeiten des Pontanus zusehends so verkleinert, daß man nicht darauf rechnen konnte, so viel Exemplare eines slovinzischen Buches zu verkaufen, daß die Druckkosten gedeckt würden. Eine Ausnahme machte man nur mit der billigen Neubearbeitung des Pontanus'schen Katechismus. So haben denn die Bemühungen der Krosen, Pontanus und ihrer Nachfolger, den evangelischen Kaschuben in Pommern wenigstens auf kirchlichem Gebiete eine eigene Schriftsprache zu schaffen, nur einen vorübergehenden Erfolg gehabt, allmählich verdrängten nämlich die polnisch-evangelischen Andachtsbücher, welche in Danzig und Königsberg gedruckt wurden, die slovinzischen und sind zuletzt bis zum Aufhören des kaschubischen Gottesdienstes ausschließlich im Gebrauch gewesen. Heute findet ein kaschubischer Gottesdienst nirgends mehr statt, weil die Zahl der kaschubisch sprechenden Leute nur eine ganz geringe ist.



Um die gegenwärtige Verbreitung des Slovinzischen und die Sprache der noch lebenden Slovingen aus eigener Anschauung kennen zu lernen, habe ich im vergangenen Sommer einigen slovinzischen Dörfern kurze Besuche abgestattet und will im Folgenden die Ergebnisse dieser Besuche mittheilen.

Die westlichsten Dörfer, in denen noch ältere Leute slovinzisch sprechen, sind Biegen, Stohentín und Groß-Garde im Kreise Stolp. In Stohentín bedienen sich namentlich der Altizer P. und seine Tochter der slovinzischen Sprache, aber nur in dem ganz beschränkten Kreise des Alltagslebens. Kaschubische Andachtsbücher hat P. niemals benutzt, und weder er, noch überhaupt Jemand in dem ganzen pommer'schen Kaschubenländchen ist im Stande, einen kaschubischen Satz aufzuschreiben, so daß z. B. P. die Besprechungsformeln, die er aus früheren Jahren besitzt, in deutscher Uebersetzung aufgezeichnet hat, er las sie mir aber ziemlich fertig slovinzisch vor.

Slovinzische Besprechungsformeln.

I. Gegen die Wasser-, Futter- und Windrehe.

Mosz te san ^(nastajant) wechwacony¹⁾ nawedze, te me milke dzecaŭko, note pœmo Bóg.

Mosz te san wechwacony nawedrze, te ne te pœmo Pana Krestesa Mac.

Mosz te san wechwacony nawiatrze, te note pœmo Pon Krestes.

(Hast du die Rehe vom Wasser bekommen, so wird dir mein liebes Kind, so wird dabei Gott helfen.

Hast du die Rehe vom Futter bekommen, so wird dabei des Herrn Christi Mutter helfen.

Hast du die Rehe vom Wind bekommen, so wird dir dabei Herr Christus helfen.)

II. Gegen Blutung.

W Pana Krestesa wœgardze tam bele trze kwiate, ten pierszy kwiat san zwel Pana Buœga²⁾ puœmec, ten dregi kwiat, Bog je dobri mesle, ten trzeci kwiat, Bóg rzek: Kre, ja tan ^(nastaj) rzekan, kre, stoj sztell ninia.

(Im Garten des Herrn Christus waren drei Blumen, die erste Blume hieß die Hilfe des Herrn Gottes, die zweite Blume Gott ist wohlgestimmt, die dritte Blume Gott sprach: Blut, ich werde dir sagen, Blut, steh jetzt still.) — Dabei sollen drei Kreuze gemacht werden.

III. Gegen das Fortfliegen des Bienenschwarmes.

Wa pszczele, wa mnie niœmoce wulecec, wa san moce wesadzec na zelónan łączkan, gdze nasz Pon Krestus sedzal. Wa mnie moce miód w moj kosz nœsec, miód os wosk z kwiate os róža przeniesc.

(Ihr Bienen, ihr sollt nicht fortfliegen, ihr sollt euch niederlassen auf die grüne Wiese, wo unser Herr Christus gefessen hat. Ihr sollt mir Honig in meinen Korb tragen, Honig und Wachs von den Blumen und den Rosen bringen.)

IV. Gegen die Rose.

Róža, jan tę werzekan w Pana Buœga imian, te niemasz wuecec ^(wepuchnóć), ani wepuchnóć, te masz rezejdz jak te wietwie w plœce rezejdan.

(Rose, ich werde dir sagen im Namen Gottes, du sollst dich nicht verbreiten (?), noch schwellen, du sollst auseinander gehen wie die Reiser im Baum.)

¹⁾ Die fettgedruckten Vokale tragen den Wortton.

²⁾ Zweifelsbig zu lesen und so immer, wo u vor œ steht.

V. Gegen Diebstahl.

Tam sedzeli trzej janielewie, tę macerze Pana Krestusa jej milszny dzecan wachtali, tan mac widzala te chołsniko zdala idóce, narzekla Petrusowi: Rzesze, Petrus rzek, jo mom wyrzeszony tech chołsniko, te se zoje chlope, abe bialki, ze żelolznemi kiejdami, os Pana Krestusa rakema, os z jewo nożema.

(Dort saßen drei Engel, sie bewachten das liebste Kind der Mutter Gottes. Die Mutter sah die Diebe von weitem kommen, sie sagte zu Petrus: Binde; Petrus antwortete: ich habe diese Diebe gebunden, sie mögen sein Männer oder Weiber, mit eisernen Ketten und mit Händen und Füßen des Herrn Christus.)

Darauf erzählte mein Gewährsmann den weiteren Verlauf der Besprechung mit folgenden Worten:

Tam ja je mom wej wszetke webreniony, ten coe mnie ce to wzéjc, ten muszy łestac sztell stojące jako sztof (abweistig) na tym swiece, awe nie przyrechlej z te krejzu wejc, jakoe woen muszy wszetki gwiozde naniebie, a wszelki kamieszki, co na moerzu są, a wszelke kamieszki, co kele niego są, gdze wen stoi w tym krejzu przeleczyć. On se muszy dac tak dlugoe czasu, co ja przejdau os ja wuzdrzan z memi wuczéma, os ja z memi gadkami z nim san puoradza. Ninia ja ce wyczynia los we te chozejbstwa. Os te ja sztuknan trze raze, gdze woen stoi w tech żelaznych kiejdach: Bieu (auch biel gesprochen) ninia w bożu ranka!

(Dort habe ich sie alle festgelegt, derjenige, welcher mir etwas wegnehmen will, muß still stehen bleiben wie Staub auf der Erde und nicht eher aus dem Kreise heraustreten, bis er alle Sterne am Himmel, alle Steinchen im Meere und alle Steinchen um ihn gezählt hat. So muß er sich so lange Zeit geben, bis ich komme und ihn mit eigenen Augen sehe und mich mit eigenen Worten mit ihm bespreche: „Jetzt mache ich dich von diesem Diebstahl los.“ Und ich schlage dreimal da, wo er in den eisernen Fesseln steht: „Eile jetzt in die Hand Gottes!“)

VI. Bei frischen Wunden.

Przasno je ta rejna, swięta je ta sztonia, swięty je ten dziejn, da ta rejna sa sta. Ta niemosz włeczyc, ani wypuchnac, te niemosz bolec, ta mosz sztell stojec, os niemosz dalej ic.

(Frisch ist die Wunde, heilig ist die Stunde, heilig ist der Tag, da die Wunde geschah. Du sollst nicht schwellen, du sollst nicht schmerzen, du sollst still stehen und nicht weiter gehen.)

VII. Gegen Brand.

Wegin, te niemusysz palec, ta niemusysz wleceć, tamuszysz
biole rzec, te mosz wenic, os nie aufbenic. Te niobe mo medry
rand, smierc mo zamną ranka. Tan rankan ja westrechan ten
zoli brand.

(Feuer du mußt nicht brennen, du mußt nicht schwellen, du mußt
heilen, du sollst ausziehen und nicht einziehen. Der Himmel hat blauen
Rand, der Tod hat kalte Hand. Mit dieser Hand bestreiche ich den
heißen Brand.)

Die obigen Besprechungsformeln und ihre Erklärungen sind etwas
verworren, was auf die große Alterschwäche meines Gewährsmannes
zurückzuführen ist, der selbst im Slovinzischen manchmal dieselben Worte
verschieden aussprach. Ich habe jedoch alles genau niedergeschrieben, wie
er erzählte, da es mir in erster Linie auf die genaue Wiedergabe seiner slo-
vinzischen Mundart ankam. Dasselbe gilt auch von dem folgenden Liede,
welches mir derselbe Gewährsmann, diesmal aus dem Gedächtniß, aber
unter steter Selbstverbesserung diktierte.

Przez moerzynka szeroko
Do my milszny daleko.
Przerydaul jem na ji dwor,
Zaklepal jem na ji dom.
Weszla domnie rosarno czesc,
Roczyla mnie z konia zlesc.
Jo rechli nie zlezan z konia,
Ak swą milszną nie webezdrza.
Te swy milszny nie wezdrzysz,
Te tą drożką pojedzesz,
Tam swą milszną naleziesz.
Przerydoli jem na ji grób,
Zaplakal jem wiele zdrob

(Ueber das breite Meer
Weit ist zu meiner Liebsten.
Ich ritt hin zu ihrem Schloß,
Ich klopfte an an ihr Haus.
Die Schwiegermutter trat heraus,
Sie lud mich ein, vom Pferde herabzusteigen.
Ich werde nicht eher vom Pferde herabsteigen,
Bis ich meine Liebste sehe.
Du wirst deine Liebste nicht sehen,
Du wirst diesen Weg hinreiten,

Dort wirst du deine Liebste finden.
 Ich ritt und kam an ihr Grab,
 Ich weinte viele Thränen)

Der Rest dieses Volksliedes war nicht mehr bekannt und auch das folgende scheint nicht ganz zu sein.

Nasza matka kuropatka
 Moleji dzecy bije,
 A nasz tato w karczman (an ist Karschau) idze
 As gærzelka pije.
 (Unsere Mutter, Rebhühnchen
 Schlägt die kleinen Kinder,
 Unser Vater aber geht in den Krug
 Und trinkt Branntwein.)

In Groß-Garde habe ich eine längere Unterredung mit dem 75jährigen Michael Butke gehabt, der auch Mikola, Lorenz und Tegner slovinzisches Material geliefert hat. Von Texten habe ich mir nur zwei Lieder notiren können, die bereits Tegner unter b und c S. 235 veröffentlicht hat, und obgleich ich nicht nur in der Schreibweise, sondern oft auch in den Wortformen von ihm abweiche, will ich die Wiedergabe dieser Lieder unterlassen.

In Schmolfin, dem einstigen geistigen Mittelpunkte des kaschubischen Lebens, kann nach der Angabe des Herrn Pastors Neumeister Niemand mehr kaschubisch sprechen; ein gewisser Joost, den man mir anderswo als des Kaschubischen kundig bezeichnete, blieb mir unbekannt.

Am westlichen Rande des slovinzischen Gebietes, durch den Bach Pustynik und das Giesebitzer Moor von den Rabatten und Lebakaschuben getrennt, liegen die Schmolfiner, Selesener und Zemminer Kluden mit etwa 550 Einwohnern, von denen ein großer Theil noch slovinzisch spricht oder wenigstens versteht. Hier habe ich in Gesprächen mit Martin Klic, Heinrich Czirr, Michael Klic und seiner Frau und Martin Pollex nicht nur meine slovinzische Wortsammlung wesentlich bereichert, sondern auch manche Texte aufgezeichnet. Die Kenntniß des Slovinzischen geht in den Kluden noch so tief, daß man sich noch der früher gebräuchlichen Gebete und Lieder erinnert.

Das slovinzische Vater Unser von Martin Pollex.

Wæjczë nasz, chtore te jes w niebie, swancone niech bandze imian twe, przyjdzë nom twoje króulestwe jak w niebie, tak na zemi. Twój chlieb powszednan, mili Jezusku, dzys nom daj, a wet-pusc nom nasze wine, nasze grzészë. A niewedze nas w pøekuszenie, le nas webawi weto wszëwo grzëchu. Abe two jesta moc tro (as heißt trwo) wetwieka dowieka, amen.

Das Lied „Was auf, mein Herz“ slovinzisch, von demselben.

Wecuc san serce moje,
 Awe te dej dzanki swoje
 Temu, chtóry mię bronil
 J pomocan mojan bel.
 Te noce, co nas stomel (?)
 Strzaszlewy jem bel wekrety,
 Zli szaton nomnia pileweul (pileweul),
 Ale mnie moj Bog zachceweul.
 Zóte żandasz wofiarę,
 Ją niesan tobie dare,
 Me wole i kadzedle,
 Są to piesnie i modlitwe.

Mehr als die drei Strophen, von denen die dritte der sechsten des Originals entspricht, waren nicht bekannt, auch vermag ich nicht zu sagen, ob das Lied in irgend einer slovinzischen Liedersammlung steht, jedenfalls hat das Königsberger Gesangbuch eine vollständig andere Uebersetzung.

Ein Volkslied (S. Czirr).

Wczera j wieczor byzczy san gzele,
 A na zawietrzku nomnie w owse bele,
 A mnie nie bele telk wo te byczki,
 Jakie wo te jalewiczki.
 Halo, halo, bula rukalo.
 Hej tam na lance tam na zelony,
 Hej tam dwa szare lezan barony,
 Pujda wœt ciebie precz matkœ moja,
 Tobie rozpékna serdelkœ twoje.
 Halo, halo, bula rukalo.

Težner hat auf Seite 232 nur die deutsche Uebersetzung dieses Liedes aufgenommen und hat gehört, daß dasselbe von den Soldaten aus der Provinz Posen mitgebracht worden wäre; dieses ist möglich, aber die Slovizingen sind jedenfalls bestrebt gewesen, es nach ihrer Mundart zu verändern.

Michael Klid in den Schmolsiner Kluden besitzt eine deutsch geschriebene Hochzeitseinladung, den Anfang las er mir slovinzisch in dieser Weise vor:

Szczęse os zgoda w tym domie bądze, wszetko nieszczęse przed dwierzmi łestanie. Mledi os borszowie i dziewczata, nimaja mnie wo-bezdrzec, czynnice tak duœbrze, os se stawi móli a wieldzy wo dzys za tydzień itro zwon szesc w dom ga ja jem jak story wesłóny od brotki os nożenia.

(Glück und Friede sei diesem Hause, alles Unglück möge vor der Thüre bleiben. Die Jungen, sowohl Burschen als Mädchen, sie sollen mich ansehen, thuet es genau und stelle sich klein und groß von heute über eine Woche, Morgens um 6 Uhr in das Haus . . . da ich als Hochzeitsbitter (story) von der Braut und dem Bräutigam geschickt bin.)



Ueber die jetzige Ausdehnung des slovinzischen Sprachgebietes führt Dr. Tegner eine Aeußerung von F. Lorenz an,¹⁾ die auch ich hier wiederholen will: „Das slovinzische Sprachgebiet umfaßt heute noch die Dörfer Schmolstner und Selesener Kluden, Holzklathen, Scholpin, Birchenzin, Ziegen, Stohentin, Groß- und Klein-Garbe, Wittstod, Rotten mit dem Abbau Blotken und Wittbeck. Der letzte Vertreter des Viettower Dialekts ist um Ostern vorigen Jahres gestorben. Nach meiner im Juni 1898 unternommenen Zählung betrug die Zahl derer, denen die slovinzische Sprache noch bekannt war, gegen 200.“

Freilich kann nur ein Theil dieser 200 Slovinzen auch fertig kaschubisch sprechen. In Stohentin sollen neben den Gebrüdern Pigorsch noch drei bis vier Leute slovinzisch sprechen, doch konnte ich von einer Frau, die angeblich kaschubisch spricht, nur ein paar slovinzische Worte zu hören bekommen und den melancholischen Satz: Kaszubszcji ledze jako pluowe roztrzasle se, d. h. die kaschubischen Leute sind wie Spreu verweht. Auf meine Befragung, wie viele Leute es noch in der Umgegend giebt, mit denen man sich slovinzisch unterhalten kann, antwortete der alte Pigorsch, in Roven sei Niemand, in Groß-Garbe paar, einige in Ziegen und Schlochow, welches dicht neben Schmolstin liegt. In Birchenzin sollen nur Christian Marschke und Michael Friche noch slovinzisch sprechen können. Wenn ich diese Angaben und die sprachlichen Zustände in den Kluden berücksichtige, so gewinne ich die Ueberzeugung, daß von den 200 Slovinzen des Herrn Fr. Lorenz vielleicht kaum 50 noch fertig sprechen können, und auch bei diesen werden sich schon viele sprachliche Lücken finden, konnte ich doch z. B. in den Kluden nicht erfahren, wie die so bekannte Kornblume slovinzisch genannt wird.

¹⁾ A. a. D. S. 265.



Die kaiserlichen Lehnsurkunden

für die

Herzoge von Pommern.

Herausgegeben

von

Dr. Otto Heinemann,

Hilfsarbeiter am Königl. Staatsarchive in Stettin.

Vorbemerkung der Redaktion.

Viele Jahrhunderte hindurch zieht sich der Streit zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Herzogen von Pommern wegen des staatsrechtlichen Verhältnisses der beiden Länder. Immer wieder brechen Streitigkeiten hierüber aus, die bald mit den Waffen, bald mit der Feder geführt werden. Einzelne Abschnitte dieses langen Kampfes¹⁾ sind in neuerer Zeit eingehend dargestellt worden von F. Zickermann (Das Lehnverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im 13. und 14. Jahrhundert. Forschungen z. brand. u. preuß. Geschichte, IV, S. 1 bis 120), F. Kachfahl (Der Ursprung des brandenburgisch-pommerschen Lehnverhältnisses. Forsch. z. brand. u. preuß. Geschichte, V, S. 403 bis 436. — Der Stettiner Erbfolgestreit (1464—1472). Breslau 1890. — Zur Geschichte des Stettiner Erbfolgestreites. Balt. Stud. XLI, S. 261 bis 278), P. Gähgans (Die Beziehungen zwischen Brandenburg und Pommern unter Kurfürst Friedrich II. Straßburger Diss. 1890) und W. Brandt (Der märkische Krieg gegen Sagan und Pommern 1476 bis 1479. Greifswald 1898). Die zahlreichen Schriftstücke, Berichte und Instruktionen, Abhandlungen und Streitschriften, die im Verlaufe des langjährigen Zwistes verfaßt sind, liegen zum Theil in Werken älterer oder neuerer Zeit (G. W. v. Raumer, Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus; Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis; Cronica de ducatu Stettinensi et Pomeraniae gestorum inter marchiones Brandenburgenses et duces Stettinenses anno dom. 1464. Balt. Stud. XVI 2, S. 73—129; F. Priebatsch, Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles. 3 Bände. Leipzig 1894 ff.) gedruckt vor. Von besonderer Wichtigkeit für die pommersche Partei waren bei den Verhandlungen die Lehnbriefe, welche pommersche Herzoge von mehreren Kaisern erhalten hatten. Sie werden deshalb nicht nur von den älteren Geschichtsschreibern (Bugenhagen, Micraelius u. a.) angeführt und benutzt, sondern auch sehr oft von den Vertretern der Herzoge den brandenburgischen Ansprüchen entgegengehalten (Vgl. z. B. Balt. Stud. XVI 2, S. 110 ff.,

¹⁾ Im Allgemeinen wird das Lehnverhältnis behandelt bei Haffelbach, Die angebl. Urkunde des pomm. Herzoges Barnim I. v. J. 1250. Balt. Stud. XVI 1, S. 178 ff.

Raumer, Cod. contin. I, S. 274 ff., II, S. 93, und Nibel, Cod. IV 1, S. 375 f.). Im Zusammenhange gedruckt ist der größte Theil von ihnen bisher nur in dem seltenen Werke von Christian, Frhr. v. Nettelblatt, Greinir oder Nachlese von alten und neuen Abhandlungen, Stück 3 (1765). Der Abdruck ist aber sehr fehlerhaft. Sonst sind einzelne der Lehnurkunden an zerstreuten Stellen veröffentlicht. Die Wichtigkeit derselben hat den Gedanken nahegelegt, sie zusammen nach den Originalen, die fast alle im Königlichem Staatsarchive zu Stettin erhalten sind, diplomatisch genau abzudrucken. Diese Arbeit hat der Hülfсарbeiter am Kgl. Staatsarchive Herr Dr. Otto Heinemann übernommen. Im folgenden werden 10 Lehnurkunden, zum Theil in lateinischer und deutscher Ausfertigung, abgedruckt; weitere Erklärungen und Anmerkungen zu geben, ist nicht die Absicht dieser Veröffentlichung. Zur größeren Uebersichtlichkeit stellen wir hier die Daten der mitgetheilten Urkunden zusammen:

1. 1338 August 14.
2. 1348 Juni 12 (lateinisch und deutsch).
3. 1348 Juni 12 (lateinisch und deutsch).
4. 1348 Juni 12.
5. 1355 Oktober 2.
6. 1357 März 4 (lateinisch und deutsch).
7. 1417 Mai 31.
8. 1417 Mai 31.
9. 1424 Februar 17 (lateinisch und deutsch).
10. 1521 Mai 28.

I.

1338 August 14. Frankfurt a. M.

Kaiser Ludwig befehlt die Herzoge Otto I. und Barnim III. von Pommern mit ihren Ländern von Reiches wegen.

Ludovicus quartus dei gracia Romanorum imperator semper augustus ad perpetuam rei memoriam. Dei virtus et sapiencia, per quam reges regnant et principes in gentibus dominantur, sic mundi machynam voluit gubernari, ut a summo principe veluti suo capite potentatum inferiorum presides suarum influenciam caperent potestatum, ut sic a sublimiori sublimia gubernentur, magna quoque a maximo suffragiis continuis tueantur, per quod regalis ceptrum glorie in subsidiis firmatum celestibus a recto sui regiminis tramite non recedit. Postquam ergo alto divine dispensacionis consilio universorum auctor,

cui debilitatem nostram placuit extollere, monarchie huius mundi presidem nos effecit, mente sollicita radios totalis intencionis nostre iugiter ad hoc extendere volumus, ut, quantum nobis possibile est, commissum nobis regimen feliciter gubernetur. Quod quidem tunc nos salubriter efficere credimus, cum hos, qui generoso et claro semine ex alto stipite propagati multiplici magnalitate operum nostris se student conformare obsequiis, et a quibus veluti a membris pocioribus imperii revelatio imperatorie claritatis status dependet, tamquam columpnas firmissimas in augustalis edificii machyna stabilimus. Clare igitur et generose propaginis ortus coruscans necnon fida et sincera cordis atque mentis puritas illustrium Ottonis et Barnym, Stetynensium, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum ducum, nostrorum principum dilectorum, nos inducunt, ut ipsos magni favoris exennio non indignos speciali beneficiorum munere decoremus. Ob quam rem ipsos ac suos heredes veros et legitimos cum ducatus, principatus et eorum dominiis universis de consensu et voluntate illustris Ludowici, marchionis Brandenburgensis, primogeniti nostri karissimi, a marchya Brandenburgensi, a qua prefatos suos ducatus, principatus et dominia in feodum obtinebant, presentibus separantes, ipsos cum eisdem ducatus,¹⁾ principatus et dominiis Romano imperio, cui etiam antiquitus pertinebant, nostra imperiali auctoritate et clemencia reunimus, ab omni fidelitate et omagyo dicti marchionis et marchye ipsos cum suis ducatus, principatus et dominiis supradictis penitus et perpetuo absolventes, hoc presenti censentes edicto, quod deinceps ipsi duces nobis et inmediate ac nostris in Romano regno vel imperio successoribus quibuscunque, sicut principes et vasalli imperii, subesse debent et eciam prestare tenentur fidelitatis et omagii sacramenta. Ipsos eciam et ipsorum heredes veros et legitimos supradictos nobis et imperio ad obsequia perpetuo teneri volumus, sicuti imperii principes et vasallos, ita quod nobis et imperio omni loco et tempore, ubi et quando oportunum fuerit, in dampnis precavendis et utilitatibus promovendis teneantur assistere totis viribus et virtute. Et ut prefatus Ludowicus marchio Brandenburgensis, filius noster, et marchya Brandenburgensis, qui per premissa gravantur, saltem in alio aliqualem recipiant reconpensam, ordinavimus et disposuimus cum voluntate predictorum Ottonis et Barnym et presenti edicto censemus, quandocunque dictos duces absque filiis legitimis ab ipsis descendentes discedere contingerit, quod tunc ducatus et principatus, quos tenent, cum pertinenciis, honoribus, dignitatibus et dominiis universis ad prefatum Ludowicum, fratres ipsius et heredes ipsorum libere devolvantur et remaneant perpetuo penes ipsos. Nulli ergo²⁾

¹⁾ Sinter du beginnt das Monogramm.

²⁾ Sinter er endet das Monogramm.

omnino hominum liceat, hanc nostre separacionis, absolucionis seu eciam reunionis paginam infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, preter indignacionem nostram, quam ipsum incurrere volumus ipso facto, penam mille librarum auri puri, quarum medietatem fisco, id est nostre imperiali camere, reliquam vero iniuriam passis applicari volumus, se noverit incursum. In cuius rei testimonium presentes conscribi nostraque bulla aurea ac signo nostro consueto iussimus communiri. Datum in oppido nostro Franchenfurt, in vigilia assumptionis beate virginis gloriose, presentibus illustribus Rudolpho, comite palatino Reni ac Bawarie, necnon Rudolpho, Saxonie ducibus, Friderico, marchione Missnensi, necnon venerabili Heinrico, Augustensis ecclesie electo et confirmato, ac spectabilibus et strennuis viris Berchtoldo, comite de Hennenberg, Johanne, burgrafio de Nurenberg, Ludowico, comite de Ottingen, Heinrico dicto Ruzzen, advocato in Blaewe, Gerwico Guzone de Lypheim,¹⁾ Heinrico Eysoltzriederio, Dutzlawo de Ekstet, Witingino de Ost, Nycolao de Lusgowe et Gerhardo de Zwerin, militibus, ad hoc specialiter rogatis et vocatis, anno domini millesimo trecentesimo tricesimo octavo, regni nostri anno vicesimo quarto, imperii vero undecimo.

Signum domini Ludowici Romanorum imperatoris invictissimi.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 73, früher 59a), dessen Siegel abgefallen ist. Original-Transsumt von 1498 Mai 4 ebendasselbst (s. r. Ducalia), fol. 3v. Abschriften: Stett. Arch. P. I. Tit. 2, Nr. 2, fol. 114; Dreger, Cod. dipl. Pom. mscr. IX Nr. 1650.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III (1765), S. 110; Schöttgen und Freyfig, Diplomataria hist. Germ. III, S. 38, Nr. 63; Dähnert, Samml. Pomm. und Nüg. Landesurl., Suppl. I, S. 7, Nr. 2; Schwarz, Pomm. Lehnshistorie S. 357 (Auszug); v. Eickstedt, Urkundensammlung S. 183, Nr. 65; Riedel, Cod. dipl. Brand. II 2, S. 135, Nr. 750; Gollmert, Gesch. des Geschl. v. Schwerin III, S. 116, Nr. 115 (Regeß); Balt. Stud. XXV 2, S. 168. An letzter Stelle, S. 165 ff., findet sich auch eine genaue Beschreibung der Urkunde.

II.

1348 Juni 12. *Buaym.*

König Karl IV. verlehnt dem Herzog Barnim III. von Pommern die Herzogthümer Stettin und Pommern als unmittelbares Reichslehen.

¹⁾ In der Urkunde Markgraf Ludwigs von Brandenburg vom gleichen Tage heißt dieser Zeuge: Diepolt der Güz von Leipheim.

A. Lateinische Ausfertigung.

Karolus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex ad perpetuam rei memoriam. Etsi regie maiestatis circumspccta benignitas universos fideles suos, quos Romanum ambit imperium, ex innata clemencia pio favore prosequitur, ad illos tamen uberioris gracie incrementa quadam speciali prerogativa protendit, qui circa Romani imperii honores et comoda cura pervigili obsequiorum continuacione sollicita, fidei quoque et legalitatis industria constantibus animis fidelissime claruerunt. Sane cum illustris Barnym, Stetynensis, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum dux, princeps et affinis noster carissimus ad instar clare memorie . . . illustrium progenitorum ipsius nos et sacrum Romanum imperium dignis fuerit honoribus veneratus et ad nostra ac predicti imperii obsequia cottidianis laboribus frequenter aspiret nobisque velud Romanorum regi et vero domino suo manifeste prestiterit obediencie, fidelitatis, homagii ac subiectionis debite iuramentum, nos igitur pure fidei constanciam et preclare devocionis insignia, fructuosa quoque obsequia, quibus oculis nostre maiestatis prompta sedulitate complacuit et se poterit continuato fidelitatis studio reddere continuo graciorem, clare nostre mentis intuitu limpidius intuentes sibi et veris heredibus suis ducatum Stetynensem necnon alios ducatus et principatus, terras et dominia, pheuda et omnia ac singula, que ab imperio tenet et tenuit cum omnibus civitatibus, castris, muncionibus, oppidis, villis, vasallis, vasallagiis, silvis, nemoribus, rubetis, aquis et aquarum decursibus montibus vallibus, planis, theloneis, mutis necnon cum omnibus iuribus, graciis, libertatibus, emunitatibus, honoribus ac ceteris pertinenciis suis, in quibuscumque rebus consistant aut quibuscumque specialibus vocabulis exprimantur, que ad supradictos . . . ducatus et principatus pertinent vel ab antiquo pertinuisse noscuntur, auctoritate regia nobis ex sacro Romano imperio competenti contulimus et conferimus in presenti ipsumque Barnym ducem suo et heredum suorum nomine sceptro nostro regali investivimus et investimus de omnibus supradictis, adhibitis sollempnitatibus debitis et consuetis, ipsumque, heredes et successores ipsius cum ducatibus, principatibus, terris, dominiis et omnibus ac singulis bonis supradictis in nostram et sacri Romani imperii protectionem, tuicionem ac defensionem duximus assumendum, promittentes et spondentes pro nobis et successoribus nostris . . . imperatoribus et regibus Romanorum, ipsos a cuiuslibet iniuriatoris seu offensoris violencia tueri et in ipsorum iuribus conservare necnon eundem Barnym ducem, heredes et successores ipsius sacri imperii principes et vasallos cum predictis . . . ducatibus, principatibus, terris et dominiis universis sacro Romano imperio, de cuius eciam corpore antiqutis extiterunt, reincorporamus, adiungimus et de regie potestatis

plenitudine ex innata nobis clemencia reunimus, decernentes, quod supradictus dux, heredes et successores ipsius, duces Stetynenses, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum, ut prefertur, ad nos et ad sacrum Romanum imperium et ad successores nostros in Romano regno vel imperio inmediate pertineant et a nobis ac eisdem successoribus, imperatoribus seu regibus Romanorum, ducatus, principatus, terras, dominia et cetera supradicta in pheidum accipient nobisque et eisdem successoribus et ipsi imperio Romano prestabunt fidelitatis, obediencie, homagii et subiectionis debite iuramenta, ipsos nichilominus heredes et successores ipsorum duces nostris et imperii obsequiis reservantes, ut nostris et reipublice commodis procurandis et dispendiis removendis assistere debeant fideliter omni potencia, qua poterunt, et virtute. Nulli ergo penitus hominum liceat, hanc nostre collacionis, tuicionis, reincorporacionis, adunicionis seu unicionis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire. Si quis autem contrarium presumpserit attemptare, post indignacionem nostram penam mille librarum puri auri se incurrisse cognoscat, quarum medietatem fisco nostro imperiali, residuam vero partem iniuriam passorum usibus decernimus applicari. In cuius rei testimonium presentes litteras scribi et nostre maiestatis sigillo iussimus communiri. Datum Znoyne anno domini millessimo trecentesimo quadragesimo octavo, indicione prima, II. Idus Iunii, regnorum nostrorum anno secundo.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 93, früher Nr. 81), dessen Siegel abgefallen ist. Abschrift des 16. Jahrhunderts ebendasselbst (s. eod. r. Nr. 93 A.).

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 113; Boehmer, Regesta imperii VIII (Hrsg. v. Huber) S. 605, Nr. 6001.

B. Deutsche Ausfertigung.

Wir Karl von gots gnaden romischir künig zu allen czyten merer des reichs und künig zu Behem vorjehen und tun kunt öffentlich mit desim briève alle den, di en sehent, hörent adir lesent, wann der hochgeborn Barnym, herczok zu Stetyn, Pomeraner, Wenden und Cassuben, unsir fürste und liebir neve, uns gehuldit, gelobit und gesworn hat, getrewe, gehorsam und undirtenyk zu seyn als eyne romischen künige und syne rechten herren und hat von uns gemutit sinir lehen, di er von dem reyche zu recht inpfahen sal, des habe wir angesehen getrewen, willegen und steten dienst, den er und selegir gedechtnyss synir vorvarn uns unde dem heiligen¹⁾ romischen reich ofte

¹⁾ unde dem heiligen auf Rafur.

unvordrossentlich getan hat und noch tûn sol und mak in czukunf-
tegen zeiten, dovon liehen wir und haben vorlegen im und sîn rechten
erben das herczoktum zu Stetyn und ouch andir herczoktum und
furstentum, land und herscheffe, lehen und allis, das er von dem reiche
gehabt hat und nach hat mit allen steten, hwsirn, vesten, merkten,
dorfirn, mannen, manscheften, welden, pwschen, wassirn und wassirs-
leuften, bergem, grûnden, slichtem, czollen, mauten und mit allen
rechten, ern, gnaden und vryheiten und mit allem dem, das dorczu
gehôrit, in welchen sachen das sy adir wy man das mit sundirlichen
worten benennen mak, in allir der wyse, als diselben dÿnk czu den
vorgenanten herczoktumen und furstentumen gehôrn und von aldîr
gehört haben, von unsîr kûniglichîr gewalt, di wir habent von dem
heiligen romischen reich, dem wir von gots gnaden bevor syn, und be-
stetegen und han bestetegit ym und sîn rechten erben di vorgenan-
ten herczogtum, furstentum und herscheffe mit allir czugehôrungen, als hi-
vor geschriben stet, mit unsîr kûniglichîm ceptîr mit alle der schon-
heit und zierheit, als gewônlich und recht ist, und nemen den vorge-
nanten herczogen Barnym, syne rechten erben und nochkomen mit
den vorgenannten herczogtumen, furstentumen, landen, herscheften und
allir czugehôrungen in unsîr und des heiligen romischen reichis beschîr-
munge und gnade und globen vor uns und unsîr nochkomen, romische
keysîr und kûnige, das wir in, sîn erben und nochkomen und allis,
das si haben, vor allem gewalde beschîrmen und vorsprechin wôllen
und sy by rechte behalden. Dorobîr wann der vorgenannte herczoge
Barnym und syn vorvarn von alten zeiten mit den vorgenannten herczog-
tumen, furstentumen, landen und herscheften zu dem heiligen romischen
reich gehört haben, wellen wir von unsîr kûniglichen gewalt, das er,
syn rechten erben und nochkomen mit den vorgenannten herczogtumen,
furstentumen, landen und herscheften zu uns und zu dem heiligen
romischen reich und zu unsîr nochkomen an dem selben reich und
an dem keysirtum an allis mittîl gehôrî sullen und dem ebetlichen
incorporÿret und voreynit syn und von uns und adir unsîr nochkomen,
romischîn keysîrîr adir kûnigen, di selben herczogtum, furstentum,
land und herscheffe mit allir czugehôrungen zu rechten lehen inpfahen,
wenn is sich gebôrit adir czu schulden kûmt, und sullen ouch uns,
unsîr nochkomen und dem heiligen romischen reich huldunge, trewe
und gehorsam leiplichen swern und zu unsîr und des reichis dienst
gehôrî und sich vleissen allis des, das zu unsîr und des heiligen
romischen reichis gemach, nucz und eren gehôren mak und unsîr und
des heiligen romischen reichis schaden wedîrî an allîr stat zu allen
zeiten, so sy beste kunnen adir môgen. Dorumme gebÿten wir allîn
unsîr und des reichis und des reichis getrewen, den dese geigenwortege

schrift gekündit wirt, vesticlich by unsirn hulden, das sy wedir desin brief und wedir dyse lehen, beschirmunge und voreynunge und, was hy geschrebin stet, nicht en tun, wer abir frevelich dorwedir tete, der sal túsunt pfunt lötegis goldis zu rechtir pen vorvallen sin, das halp gevallen sal in unsir und des reichis kamir und das andir halbe teyl sal werden den, di das unrecht geleden han. Und des zu orkünde geben wir desin brief vorsegilt mit dem ingesegil unsir küniglichir majestat, der gegeben ist zu Znoym noch Cristis geburt tusunt drihundert jar in dem achtundfirczegistem jare, an dem nehesten dornstage vor sand Vitus tak, in dem andirn jare unsir reiche.

Nach dem Original im Königl. Staatsarchiv zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 94, früher Nr. 80). Das Siegel ist abgefallen.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 121; Dähnert, Samml. Pomm. und Rüg. Landesurkunden I, S. 3, Nr. 1; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 605, Nr. 6001.

III.

1348 Juni 12. *Barnym.*

König Karl IV. sichert dem Herzog Barnim III. von Pommern die Anwartschaft auf das Fürstenthum Rügen und die Eventualsuccession in allen Reichslehen der Herzoge Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. zu.

A. Lateinische Ausfertigung.

Karolus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex notum facimus universis, quod inspectis multiplicibus et studiosis obsequiis illustris Barnym, Stetinensis, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum ducis, principis et affinis nostri karissimi, quibus idem et clare memorie progenitores ipsius nobis et sacro Romano imperio necnon memorie venerande divis Romanorum imperatoribus et regibus, predecessoribus nostris, fideliter adhererunt et ipse heredes ac successores sui nobis et successoribus nostris aucto fidelitatis amore necnon interate fidei constancia successu temporis fidelius adherebunt, sibi necnon veris heredibus suis principatum Rugianorum et totum dominium illustrium Bohuzlai, Barnym et Wartizlai, Stetinensium, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum ducum, nostrorum et sacri imperii principum, que a sacro Romano imperio in pheudum tenent et actenus tenuerunt, si predictos heredibus legitimis non relictis decedere continget, nomine vere et iuste successionis damus, conferimus et donamus per ipsum et veros heredes et successores ipsius habendum, tenendum

et possidendum perpetuis temporibus pacifice et quiete condicione tali, quod ipse necnon heredes et successores ipsius principatum Rugianorum et totum dominium suprascriptum, dum occurrerit, a nobis et successoribus nostris, Romanorum imperatoribus seu regibus, in pheidum suscipere tenebuntur atque prestare obediencie, homagii et fidelitatis debita iuramenta. Nulli ergo penitus hominum liceat, hanc nostre concessionis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire sub pena nostre indignacionis, quam, qui secus attemptare presumpserit, se cognoscat graviter incursum presencium sub nostre maiestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Znoyme anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo octavo, indictione prima, II^o Idus Iunii regnorum nostrorum anno secundo.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 95, früher Nr. 82). Siegel fehlt.

Gebruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 117; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 605, Nr. 6002.

B. Deutsche Ausfertigung.

Wir Karl von gots gnaden romischer künig ze allen zeiten merer des reichs und künig ze Beheim verjehen offentlich mit disem brif, daz wir haben angesehen getrewen, willigen und steten dinst, den der hohgeborn Barnim, herczog ze Stetyn, Pomeraner, Wynden und Casuben, unser fürste und liber neve, uns und dem heiligen romischem reiche oft unverdrozenlichen getan hat und noch tun sol und mag in kunftigen zeiten, davon leihen wir im und seinen rehten erben daz fürstentüm ze Rewen und alle herschaft der hohgeborn Bohuslaus, Barnim und Wartislas, herczogen ze Steteyn, Pomeraner, Wynden und Cassuben, seiner vettern, usserr und des reichs fürsten, di si von dem heiligen romischen reich ze lehen gehabt haben und noch habent, also bescheidenlich, ob si stürben und erben nicht en liezzen, daz er und sein rehte erben daz selb fürstentüm ze Rewen und alle herschaft, wenn ez ze schulden kumpt von uns und unsern nachkomen römischen keysern und künigen ze rehtem lehen enphahen sullen und uns oder unsern nachkomen und dem heiligen römischen reiche huldung, trewe und gehorsam leipleichen sweren. Da von gebieten wir allen unsern und des reichs getrewen, den diese gegenwertig schrift gekundet wirt, daz si wider disen brif frevellich nicht entün. Wer aber da wider tet, der sol wizzen, daz er in unser ungnade swerlich gevallen ist. Und des ze urkunde geben wir disen brif versigelt mit unserm kunglichen insigel, der geben ist ze Znoyme nach Christus gebürt drwzehen-

hundert jar und in dem achten und virczigstem jar, an dem nehsten donerstag vor sant Viti tag, in dem andern jar unserr reiche.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 96, früher Nr. 82a). Siegel fehlt.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 118; Dähnert, Samml. Pomm. und Rüg. Landesurt., Suppl. I, S. 11, Nr. 5; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Zuber) S. 605, Nr. 6002.

IV.

1348 Juni 12. *Buaym.*

König Karl IV. belehnt die Herzoge Barnim III., Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. von Pommern mit dem Herzogthum Stettin, dem Fürstenthum Rügen mit allem zum Reichsjägeramte gehörigen Zubehör.

Karolus dei gracia Romanorum rex semper augustus et Boemie rex notum facimus universis, quod consideratis multiplicibus fructuosis obsequiis, quibus illustris Barnym, Bohuslaus, Barnym et Wartislaus, Stetinenses, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum duces et principatus Rogyanorum principes et affines nostri dilecti, nos et sacrum Romanum imperium digna veneratione sunt laudabiliter prosecuti et se in futurum poterunt adaucto fidelitatis studio reddere graciosiores, eisdem principibus nostris et heredibus ipsorum ducatum Stetinensem, principatum Rogyanorum, Sundis et suas pertinencias, que ad magistratum venationis imperii pertinere noscuntur, necnon ceteros ducatus et principatus, terras et dominia, pheuda ac omnia et singula, que ab imperio tenent et actenus tenuerunt, cum omnibus civitatibus, castris, muntionibus, opidis, villis, vasallis, vasallagiis, silvis, nemoribus, rubetis, aquis et earum decursibus, montibus, vallibus, planis, teoloneis, mutis necnon omnibus iuribus, graciis, libertatibus, emunitatibus, honoribus ac ceteris pertinenciis suis, in quibuscumque rebus consistant aut quibuscumque specialibus vocabulis exprimantur, que ad supradictos ducatus et principatus pertinent vel ab antiquo pertinuisse noscuntur, auctoritate regia nobis ex sacro Romano imperio competenti contulimus et conferimus ipsosque Barnym, Bohuslaum, Barnym et Wartislaum duces suo et heredum suorum nomine scepro nostro regali investimus de predictis et presentibus investimus, adhibitis sollempnitatibus debitis et consuetis conditione tali, quod ipsi et successores ipsorum a nobis et successoribus nostris, Romanorum imperatoribus seu regibus,

supradictos ducatus, principatus et terras in pheudum, quociens occurrerit, suscipere tenebuntur et prestare obediencie, homagii et fidelitatis debite iuramenta. Nulli ergo penitus hominum liceat, hanc nostre concessionis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire sub pena nostre indignationis, quam, qui secus attemptare presumpserit, se cognoscat graviter incursum presencium sub nostre maiestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Znoyme anno domini millesimo tricentesimo quadragesimo octavo, indictione prima, secundo Ydus Iunii, regnorum nostrorum anno secundo.

Nach dem Original-Transsumt von 1498 Mai 4 (s. r. Ducalia), fol. 4 v.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 119; Dähnert, Samml. Pomm. und Rüg. Landesurf., Suppl. I, S. 10, Nr. 4; Boehmer, Regesta imperii VIII (hrsg. v. Huber) S. 605, Nr. 6003.

V.

1355 Oktober 2. Prag.

Kaiser Karl IV. belehnt Herzog Barnim III. von Pommern mit dem Herzogthum Stettin und den anderen reichslehenbaren Gebieten und nimmt sie in des Reiches Schutz.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex,¹⁾ ad perpetuam rei memoriam. Etsi imperatorie maiestatis circumspecta benignitas universos fideles suos, quos Romanum ambit imperium, ex innata clemencia pio favore prosequitur, ad illos tamen uberioris gracie incrementa speciali prerogativa protendit, qui circa Romani imperii honores et commoda²⁾ cura pervigili, obsequiorum continuacione sollicita, fidei quoque et legalitatis industria constantibus animis fidelissime claruerunt. Sane cum illustris Barnym, Stetinensis, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum dux, princeps et affinis noster karissimus³⁾ ad instar clare memorie illustrium progenitorum ipsius nos et sacrum Romanum imperium dignis fuerit honoribus veneratus et ad nostra et dicti imperii obsequia cottidianis laboribus frequenter aspiret nobisque velut Romanorum imperatori et vero domino suo manifeste prestiterit obediencie, fidelitatis, homagii ac subiectionis debite iuramentum, nos igitur pure fidei constanciam et preclare devocionis

¹⁾ Die Invocatio mit Ausnahme der Worte feliciter amen und die Intitulatio sind durch die Schrift ausgezeichnet.

²⁾ comoda. B.

³⁾ carissimus. B.

insignia, fructuosa quoque obsequia, quibus oculis nostre maiestatis prompta sedulitate complacuit et se poterit continuato fidelitatis studio reddere continuo graciorem, clare nostre mentis intuitu limpidius intuentes sibi ac veris heredibus suis ducatum Stetinensem necnon alios ducatus et principatus, terras et dominia, feuda et omnia ac singula,¹⁾ que ab imperio tenet et tenuit, cum omnibus civitatibus, castris, munionibus, opidis, villis, vasallis, vasallagiis, silvis, nemoribus, rubetis, aquis et aquarum decursibus, montibus, vallibus, planis, theloniis,²⁾ muthis necnon cum omnibus iuribus, graciis, libertatibus, emunitatibus, honoribus, ac ceteris pertinenciis suis, in quibuscunque rebus consistent aut quibuscunque specialibus vocabulis exprimantur, que ad supradictos ducatus et principatus pertinent vel ab antiquo pertinuisse dinoscuntur, auctoritate nobis ex sacro Romano imperio competenti contulimus et conferimus in presenti ipsumque Barnym ducem suo et heredum suorum nomine sceptro nostro imperiali investivimus et investimus de omnibus supradictis, adhibitis sollempnitatibus debitis et consuetis, ipsumque, heredes et successores ipsius cum ducatus et principatus, terris, dominiis et omnibus ac singulis bonis supradictis in nostram et sacri Romani imperii protectionem, tuitionem ac defensionem duximus assumendum, promittentes et spondentes pro nobis et successoribus nostris, imperatoribus et³⁾ regibus Romanorum, ipsos a cuiuslibet iniuriatoris seu offensoris violencia tueri et in ipsorum iuribus conservare necnon eundem Barnym ducem, heredes et successores ipsius sacri imperii principes et vasallos cum predictis ducatus, principatus, terris et dominiis universis sacro Romano imperio, de cuius eciam corpore antiquitus⁴⁾ extiterunt, reincorporamus, adiungimus et de imperiali potestatis plenitudine ex innata nobis clemencia reunimus decernentes, quod supradictus dux, heredes et successores ipsius, duces Stetinenses, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum, ut prefertur, ad nos et sacrum Romanum imperium et successores nostros in Romano regno vel imperio immediate pertineant, et a nobis ac eiusdem successoribus, imperatoribus et regibus Romanorum, ducatus et principatus, terras, dominia et cetera supradicta in pheidum accipiant nobisque et eisdem successoribus et ipsi imperio Romano prestabunt fidelitatis, obediencie, homagii et subiectionis debite iuramenta, ipsos nichilominus heredes et successores ipsorum duces nostris et imperii obsequiis reservantes, ut nostris et reipublice commodis procurandis et dispendiis removendis assistere debeant fideliter omni potencia, qua poterunt et

¹⁾ omnia alia et singula. B.

²⁾ teloneis. B.

³⁾ Sinter et beginnt das Monogramm in B. Das Ende ist nicht zu erkennen, da ein Stück Pergament abgerissen ist.

⁴⁾ Sinter antiquitus beginnt das Monogramm in A.

virtute. Nulli ergo hominum penitus liceat, hano nostre collacionis tuicionis, adunicionis, reincorporacionis seu unicionis paginam infringere aut ei ausu temerario contraire. Si quis autem contrarium presumpserit attemptare, post indignacionem nostram penam mille librarum puri auri se incurrisse cognoscat, quarum medietas fisco nostro imperiali, residuam vero partem iniuriam passorum usibus decernimus applicari. Signum serenissimi principis et domini, domini Karoli quarti Romanorum imperatoris invictissimi et gloriosissimi Boemie regis.¹⁾ Testes huius rei sunt illustris Rudolphus²⁾ senior,³⁾ dux Saxonie, sacri imperii archimarescallus, et venerabiles Arnestus archiepiscopus Pragensis, Iohannes Olomucensis, Fridericus Ratisponensis, Theodoricus⁴⁾ Mindensis et Iohannes Luthomuslensis,⁵⁾ aule nostre cancellarius, episcopi, necnon illustres Rudolphus iunior Saxonie, Bolco Falkembergensis duces et alii quam plures, presencium sub imperialis maiestatis nostre sigillo⁶⁾ testimonio litterarum. Datum Pragis anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo quinto, indictione octava, VI. Nonas Octobris, regnorum nostrorum anno decimo, imperii vero primo.⁷⁾

Nach dem Originale (A) im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 109, früher Nr. 89a). Siegel fehlt. Auf dem Buge rechts unten steht: Ad mandatum domini Iohannis episcopi Luthomuslensis cancellarii Theodoricus de Stasfordia. — Eine zweite Ausfertigung (B) in der Königl. Bibliothek zu Berlin (Handschriftensammlung B 22), ebenfalls ohne Siegel, außerdem ist rechts ein größeres Stück Pergament schräg abgerissen.

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 131; Doehmer, Regesta imperii VIII (Hrsg. v. Huber) S. 182, Nr. 2260.

VI.

1357 März 4. Nürnberg.

Kaiser Karl IV. befehlt den Herzog Barnim III. von Pommern und seine Erben mit dem Herzogthum Stettin und verleiht ihnen das Recht, ein herzogliches Barett zu tragen wie ihre Vorfahren.

¹⁾ Die Signumzeile ist ebenfalls durch die Schrift ausgezeichnet.

²⁾ Rudolfus. B.

³⁾ Hinter se endet das Monogramm in A.

⁴⁾ Theodricus. B.

⁵⁾ Luthomislensis. B.

⁶⁾ [sub bulla nostra aurea] typpario nostre maiestatis impressa. B.

⁷⁾ In B folgt: Ego Iohannes dei gracia Luthomuschlensis episcopus sacre imperialis [aule cancellarius vice reverendi in Christo patris domini Gerlaci Moguntini archiepiscopi] sacri imperii per Germaniam archicancellarii recognovi von anderer Hand.

A. Lateinische Ausfertigung.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex ad perpetuam rei memoriam.¹⁾ Etsi imperatorie maiestatis circumspecta benignitas universos fideles suos, quos Romanum ambit imperium, ex innata clemencia pio favore prosequitur, ad illos tamen uberioris gracie incrementa speciali prerogativa pretendit, qui circa Romani imperii honores et comoda cura pervigili, obsequiorum continuatione sollicita, fidei quoque et legalitatis industria constantibus animis fidelissime claruerunt. Sane cum illustris Barnym, Stetinensis, Pomeranorum, Slavorum et Cassubiorum dux, princeps et affinis noster carissimus, ad instar clare memorie illustrium progenitorum ipsius nos et sacrum Romanum imperium dignis fuerit honoribus veneratus et ad nostra et dicti imperii obsequia cottidianis laboribus frequenter aspiret nobisque velut Romano imperatori et vero domino suo manifeste prestiterit obediencie, fidelitatis, omagii et subieccionis debite iuramentum, nos igitur pure fidei constanciam et preclare devocionis insignia, fructuosa quoque obsequia, quibus oculis nostre maiestatis prompta sedulitate complacuit et se poterit continuato fidelitatis studio reddere continuo graciorem, clare nostre mentis intuitu limpidius intuentes sibi et veris heredibus suis ducatum Stetynensem²⁾ necnon alios ducatus et principatus, terras et dominia, feuda et omnia ac singula, que ab imperio tenet et tenuit, cum omnibus civitatibus, castris, municionibus, opidis, villis, vasallis, vasallagiis, silvis, nemoribus, rubetis, aquis et aquarum decursibus, montibus, vallibus, planis, theloneis, mutis necnon cum omnibus iuribus, graciis, libertatibus, emunitatibus, honoribus et ceteris pertinenciis suis, in quibuscunque rebus consistant aut quibuscunque specialibus vocabulis exprimantur, que ad supradictos ducatus et principatus pertinent vel ab antiquo pertinuisse noscuntur, auctoritate nobis ex sacro Romano imperio competenti contulimus et conferimus in presenti ipsumque Barnym ducem ad presenciam nostri culminis cum vexillis ob hoc solempniter accedentem suo et heredum suorum nomine sceptro nostro imperiali investivimus et investimus de omnibus supradictis, adhibitis solempnitatibus debitis et consuetis, ipsumque heredes et successores ipsius cum ducatus et principatibus, terris, dominiis et omnibus ac singulis bonis supradictis in nostram et sacri imperii protectionem, tuicionem ac defensionem duximus assumendum, promittentes et spondentes pro nobis et successoribus nostris, imperatoribus et

¹⁾ Bis memoriam mit Ausnahme der Worte feliciter amen und et Boemie rex durch die Schrift ausgezeichnet.

²⁾ Stynensem. Original.

regibus Romanorum, ipsos a cuiuslibet iniuriatoris seu offensoris violencia tueri et in ipsorum iuribus conservare necnon eundem Barnym ducem, heredes et successores ipsius, sacri imperii principes et vasallos, cum predictis ducatibus, principatibus, terris et dominiis universis sacro Romano imperio, de cuius eciam corpore antiquitus extiterunt reincorporamus, adiungimus et de imperialis potestatis plenitudine ex innata nobis clemencia reunimus, decernentes, quod supradictus dux, heredes et successores sui, duces Stetynenses, Pomeranorum, Slavorum et Cassuborum, qui¹⁾ fuerint pro tempore, ducale byrretum gestent et in illo incedant, prout eorum predecessores gestasse et incessisse hactenus dinoscuntur, et ad nos ac sacrum Romanum imperium et successores nostros, Romanorum imperatores et reges, immediate pertineant et a nobis et eisdem successoribus, imperatoribus et regibus Romanorum, ducatus et principatus, terras, dominia et cetera supradicta in feudum accipiant nobisque et eisdem successoribus et ipsi imperio Romano prestabunt fidelitatis, obediencie, omagii et subieccionis iuramenta, ipsos nichilominus heredes et successores duces nostris et imperii obsequiis reservantes, ut nostris et reipublice comodis procurandis et dispendiis removendis assistere debeant fideliter omni potencia, qua poterunt, et virtute. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam nostre maiestatis infringere vel ei quovis ausu temerario contraire. Si quis autem contrarium attemptare presumpserit, indignacionem nostram et penam mille librarum auri puri, cuius medietatem fisci nostri imperialis, reliquam vero sepedicti ducis Stetynensis et heredum suorum usibus applicari decernimus tociens, quociens contrafactum fuerit, eo ipso se noverit irremissibiliter incursum. Signum serenissimi principis et domini, domini Karoli quarti Romanorum imperatoris invictissimi et gloriosissimi, Boemie²⁾ regis.³⁾ Testes huius rei sunt venerabiles Iohannes, aule nostre cancellarius, Luthomuschlensis, et Bertholdus Eystetensis, episcopi, illustres Boleslaus Falkenbergensis, Bolko Opuliensis, Iohannes Opavie, Conradus Olsnycensis et Przemyslaus Theschinensis, spectabiles Burchardus comes Meydeburgensis, magister curie nostre, Albertus burgravius Nurembergensis, Albertus de Anhalt, Burchardus et Iohannes Maydeburgensis, comites, et nobiles Iudocus de Rosemberg, Hoyerius et Lutholdus fratres de Lantstein et Sdenko de Sternberg et alii quam plures nostri fideles, presentium sub bulla aurea typario nostre imperialis maiestatis impressa testimonio litterarum. Datum Nuremberg anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo septimo, indictione decima, IIII. Nonas

¹⁾ Hinter qui beginnt das Monogramm.

²⁾ Hinter Boemie endet das Monogramm.

³⁾ Die Signumzeile ist durch die Schrift ausgezeichnet.

Marcii, regnorum nostrorum anno undecimo, imperii vero secundo. Ego Iohannes dei gracia Luthomuschlensis episcopus sacre imperialis aule cancellarius vice reverendi in Christo patris domini Gerlaci Moguntini archiepiscopi sacri imperii per Germaniam archicancellarii recognovi.¹⁾

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 114, früher Nr. 94a). Siegel fehlt. Auf dem Buge rechts: per dominum . . cancellarium Nicolaus de Chremsir. Originaltranssumte von 1424 Februar 17 und 1498 Mai 4, fol. 5, ebendasselbst (s. r. Ducalia Nr. 256 und 387a).

Gedruckt: Schöttgen und Kreyzig, Diplomataria hist. Germ. III, S. 48, Nr. 79; (Kettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 139; Boehmer, Regesta imperii VIII (Hrsg. v. Huber) S. 213, Nr. 2622.

B. Deutsche Ausfertigung.

Wir Karl von gotes gnaden romischer keiser zu allen zeiten merer des reichs und kunig zu Behem bekennen und tun kunt allen den, die diesen brieff sehen odir horen lesen, wann der hochgeborn Barnim, herczog zu Stetin, zu Pomern, zu Wenden und zu Cassuben, unser lieber furst und neve, gleich den hochgebornen siner vorfarn seligen unser keiserlich majestat und des heilig romisch reich allewege wirdichlich geeret hat und mit festem mute, ganczen truwen und loblicher stetikeit in unsern dinsten steticlich ist erfunden, wann er uns auch als einem romischen keyser und sinem rechten herren offenbare gehuldet und gehorsam, trewe und undertenikeit geschworn hat, des haben wir bedacht und gnediglich angesehen rechter trewen stetikeit und lauter diemutikeit, tugend, geneme und nucz dinst, damit er sich uns und dem heiligen reich alle czit mit flicz gelibet hat und sich noch an underlaz liben wirdet, des haben wir im und sinen rechten erben verlihen und verleihen in gegenwertlich mit rechter wissen das herzogtum zu Stetin und ander herzogtum, furstentum, lande, herscheffe, lehenscheffe und als anderz, das er von dem heiligen reiche haldet und gehuldet hat mit allen steten, vesten, burgen, merkten, dorffern, mannen, manschefften, welden, puschen, holczen, wassern, wassirluften, bergen, talen, eben, zollen, muten und mit allen rechten, genaden, freiheiten, erungen unde andern zugehorungen, an welchen dingen die sin odir wi sy mit besondern namen genennet mugen werden, die zu denselben herzogtume und furstentume gehornt odir von aldir gehort haben, die alle verlihen wir in mit der macht und gewalt, den wir haben von wegen des heiligen reichs, und haben dar

¹⁾ Ego—recognovi von anderer Hand.

egenanten dinger aller denselben herczogen Barnim belehent mit unserm keiserlichin sceptr, als er darumbe mit vonen achtperlich geriten qwam fur unser keiserlichen majestat gegenwertikeit und belehen in auch derselben in sinen und siner egenanten erben namen mit sulchen gewonheiten, als gewonlich und recht ist. Wir haben auch empfangen und enpfahen den vorgenanten herczogen Barnim, sin erben und nachkomen in unsern und des heiligen romischen reichs schirm, beschuczung unde vorsprechunge mit allen den egenanten herczogtum, furstentum, landen und herscheften und guten, des geloben wir und meinen fur uns und unser nachkomen, romisch keiser und kunig, den obgenanten herczogen Barnim, sin egenanten erben und nachkomen vor allem gewalt und unrecht schirmen und by iren rechten behalden, vereinen auch und incorporiren wir mit keizirlicher machtevolkomenheit und von angeborner sentikeit den egenanten herczogen, sin erben und nachkomen, des heiligen romischen reichs fursten und manne, mit dem obgenanten herczogtum, furstentum, landen und allen herscheften dem heiligen reiche, als wissentlich ist, das sie alle von aldir desselben reichs sint gewesen, und wellen und seczczen, das der vorgenant herczog, sin erben und nachkomen, herczogen zu Stetin, zu Pomern, zu Wenden und zu Cassuben, di in kunftigen czeiten werden, in herczogelich birrit uftragen und darume gen, als ir vorfaren zu tragen und zu geen von aldir han gephegen.¹⁾ Sie sullen auch an uns und an unser nachkomen, romischer keyser und kunige, an alles mittel gehorn und von uns und von denselben nachkomen, romischen keysern und kungen, die egenanten herczogtum, furstentum, lande, herscheffte und was davor begriffen und benennet ist, zu lehen enpfahen, uns hulden und swern trewe, gehorsam und rechte undertenikeit, by namen so halden wir unsern und des heiligen reichs sundern dinsten denselben herczogen Barnim, sin erben und nachkomen, also das si uns mit aller irer bigesteendig sullen sin, zu werben unsern und gemeinen frum und schaden zu wenden. Furbas wellen und verbieten wir festlich, das nymand turre wider alle sulch sache adir ir dheine, als davor begriffen ist, ichtes tun in dheine wis, wer er sey odir in welchin werden und wesen er sei. Tet abir ymand dawider, der zie zuhant in unser und des reichs ungnad vervallen und in pene tusent pfund lotiges goldes, der halber teil gevalle in unser keyserlich cammer und der ander halbteil dem obgenanten herczogen zu Stetin und sinen erben und nachkomen, als dick dawider icht getan wirt, mit urkund dicz briefes versigelt mit unser keiserlichen majestat ingesigel, der geben ist zu Nuremberg nach Cristus geburte drewczenhundert jar

¹⁾ gephegen. Transsumt.

darnoch in dem sibend und funfzige jare, an dem sunabend in der qwatember vor dem sontage Reminiscere, unserr riche in dem XI^{ten} und des keisertums in dem andern jare.

Nach dem Original-Transsumt von 1424 Februar 17 im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 256).

Gedruckt: (Nettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 144.

VII.

1417 Mai 31. Constanz.

König Sigismund belehnt die Herzoge Wartislaw IX., Barnim VII., Barnim VIII. und Swantibor IV. von Pommern mit den Herrschaften Wolgast und Barth, dem Herzogthume (!) Rügen und anderen Lehen.

Wir Sigmund von gotes gnaden romischer kung zu allen czyten merer des richs und zu Ungern, Dalmacien, Croacien etc. kung bekennen und tun kunt offenbar mit disem brief allen den, die in sehen oder horen lesen, wann fur uns kommen ist, als wir in unserr kunglicher majestate zu Costencz sassen, der hochgeborn Wartislaf zu Stetin, der Pomern, der Cassuben und der Wenden herczog und furst zu Ruyen, unser lieber oheim und furste, und uns flissiclich gebeten hat, im, Barnin, sinem broder, und Barnin und Swantibor, iren vettern, die herscheft zu Wolgast und zu Bart und das herzogtum zu Ruyen und andere lehen, die sy von uns und dem rich haben, mit allen und iglichen iren herlikeyten, wurden, eren, rechten, manscheften, gerichtten, bergwercken, munczen, salczwercken, wildpennen, czollen, geleyten, landen, luten und zugehorungen, als dann das alles von uns und dem riche zu lehen ruret, gnediclich zu verlihen, des haben wir angesehen des vorgeantten Wartislaf redlich bete und ouch willig, anneme und getrue dienste, die sin vordern unsern vorfarn romischen keysern und kungen in vergangen czyten allwege getan haben, und dieselben Wartislaf, Barnin, sin bruder, Barnin und Swantibor, ir vettern, uns und dem riche zu tund bereyt sind, teglich tun und furbasz tun sollen und mogen, und haben in darumb die vorgeantten herscheft, herczogtum und andere ire lehen mit allen und iglichen herlikeyten, wurden, eren, rechten, manscheften, gerichtten, bergwercken, munczen, salczwercken, wildpennen, czollen, geleyten, landen, luten und zugehorungen gnediclich verlihen, was wir in dann daran von rechts wegen lihen solten, die furbasz mere von uns und dem riche zu rechten furstenlichen lehen zu haben, zu halten und zu niessen, als dann fursten-

lehen recht und herkommen ist, von allermenglich ungehindert, doch haben wir herinn uszgenommen unser und des richs, unser manne, uns eyns iglichen recht. Uns hat ouch der vogenant Wartislaf von sinen der vogenant sins bruders und vettern wegen gewonlich gelubd und eyde daruf getan, uns und dem rich getru, gehorsam und gewertig zu sin und zu tund und zu dienen, als dann des richs getruer fursten irem rechten herren, dem romischen kung, zükunfftigen keyser, pflichtig zu tund sind on geverde, mit bekunt disz briefs versigelt mit unserr kunglicher majestat insigel. Geben zu Costencz nach Crists geburt vierczehenhundert jare und darnach in dem sibenczehenden jar, an dem letsten tag des mondes Meyen, unserr riche des ungrischen etc. in dem einunddrissigsten und des romischen in dem sibenden jaren.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 234, früher Nr. 198). Das Siegel am Pergamentstreifen fehlt. Auf dem Buge rechts: Ad mandatum domini regis Iohannes Kirchen.

Gedruckt: (Kettelblatt), Greinir oder Nachlese von Abhandlungen III, S. 168; Altman, Die Urkunden Kaiser Sigismunds, Nr. 2365 (Regest).

VIII.

1417 Mai 31. Constanz.

König Sigismund befehnt die Herzoge Otto II. und Kasimir VI. von Pommern mit ihren Landen unter Vorbehalt der Ansprüche Markgraf Friedrichs I. von Brandenburg, über die Herzog Rudolf von Sachsen entscheiden soll, und bestätigt ihnen alle ihre Privilegien.

Wir Sigmund [von gotes gnaden romischer kung zu allen czyten merer des richs und zu Ungern, Dalmacien, Croacien etc. kung]¹⁾ bekennen [und tun kunt offenbar mit disem brief allen den, die in sehen oder horen lesen], wann fur uns komen ist, als wir in unser kunglicher majestate zu Costentz sassen, der hochgeborn Otto zu Stetin, der Pomern, der Wenden und der Cassuben hertzog, unser lieber oheim und furste, von sinen und Casimir, sins bruders, ouch zu Stetin, der Pomern, der Wenden und der Cassuben hertzogen, unsers lieben oheimens und fursten, wegen und uns flissiclich gebeten hat, im und dem itzgenanten Casimir die furstentumme zu Stetin, der Pomern, der Wenden und der Cassuben mit allen und iglichen iren herlikeiten, wurden, eren, rehten, manscheften, gerihten, wildpennen, czollen, geleiten, landen, landen, luten und zugehorungen, als dann das alles von uns und dem

¹⁾ Die in [—] gesetzten Formeln sind in der Vorlage fortgelassen und durch etc. ersetzt, in dem Drucke jedoch nach der vorigen Urkunde ergänzt.

riche zu lehen ruret, gnediglich zu verlihen, des haben wir angesehen des vorgenanten Otten redlich bete und ouch willig, anneme und getrue dienste, die sin vordern unsern vorfaren, romischen keysern und kungen, in vergangen zytten allwege getan haben, und derselb Ott und ouch der vorgenant Casimir uns und dem riche zu tund bereyt sind, teglichen tun und furbasz tun sollen und mögen, und haben in dorumb die vorgenante furstentume mit allen und iglichen iren herlikeyten, wurden, eren, rehten, manscheften, gerihten, wildpennen, czollen, geleyten, landen, luten und zugehorungen gnediglich verlihen, was wir in dann doran von rechtes wegen lihen solten, die furbasz mer von uns und dem riche zu rehten furstlichen lehen zu haben, zu halten und zu niessen, als dann furstenlehen reht und herkomen ist, von allermenglich ungehindert, doch haben wir herinn uszgenommen unszer und des richs, unser manne, uns¹⁾ eyns iglichen rehte, und dartzu die rehte als ein marggrave zu Brandenburg meynet, das die vorgenante furstentume von im zu empfahren sin, dorumb wir den hochgebornen Rudolff, hertzogen zu Saxen und zu Lunenburg, unserm lieben oheim und kurfursten, beladen haben, zwischen dem hochgeborn Fridrichen, marggraven zu Brandenburg und burggraven zu Nürnberg, unserm lieben oheim und kurfursten, und den vorgenanten von Stetin verhörung zu tund und sy beydersyte in der gutlikeite zu entscheiden, als verre er mag. Moht er sy aber gutlich nit entscheiden, so sol er sy beydersyte fur uns oder unser nachkomen an dem riche wider wisen, rehts daselbs zu pflegen. Uns hat ouch der vorgenant Ott von sinen und des vorgenanten sins bruders wegen gewonlich gelubd und eyde doruf getan, uns und dem riche getrue, gehorsam und gewertig zu sin und zu tund und zu dienen, als dann des richs getruen fursten irem rehten herren dem romischen kung, zukunfftigen keyser, pflichtig zu tund sind on geverde. Ouch haben wir den vorgenanten Otten und Casimir alle und igliche ire gnade, fryheite, rehte, brieve, privilegia und handveste, die iren egenanten vordern und in von den egenanten unsern vorfarn an dem riche gegeben sind, und dartzu alle und igliche redliche alt herkomen und gute gewonheite, die ir vordern und sy redlich herbraht haben, gnediglich bestetigt und bestetigen in die in craft disz briefes und romischer kunglicher mahtvollkomenheit, doch unschedlich allen und iglichen andern an iren rehten, mit urkund [disz briefs versigelt mit unser kunglicher] majestat [insigel]. Geben zu Costentz. [nach Crists geburt vierczehenhundert jare und darnach in dem sibenczehenden jar], am letsten tage des mondes Meyen, unser [riche des ungrischen etc. in dem einunddrissigsten und des romischen in dem sibenden jaren].

Ad mandatum domini regis Iohannes Kirchen.

¹⁾ und. Reg.-Buch.

Nach dem Reichs-Registraturbuche König Sigismunds im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien.¹⁾ Bb. F. fol. 85 v: Feuda ducum Ottonis et Casimir de Stetin etc. inserta confirmatione.

Gedruckt: Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigismunds Nr. 2366 (Regest).

IX.

1424 Februar 17. Ofen.

König Sigismund bestätigt den Herzogen Kasimir VI. und Otto II. von Pommern ihre Rechte und Freiheiten und insonderheit unter Transsumirung desselben das Privileg Kaiser Karls IV. von 1357 März 4 und bezeugt, daß die Herzoge die Belehnung mit ihren Ländern von ihm in Constanz empfangen haben.

A. Lateinische Ausfertigung.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Sigismundus dei gratia Romanorum rex semper augustus ac Hungarie, Boemie, Dalmacie, Croacie etc. rex, ad perpetuam rei memoriam notum facimus tenore presentium universis. Altitudo regie dignitatis sedens in solio, maiestatis cesaree gloriosa sublimitas per totum orbem insigni preconio longe lateque diffunditur et specialiter predicatur, dum principum et fidelium subditorum votis favorabiliter annuit et eorum commoditatibus condescendit. Sane accedens nostre maiestatis presentiam illustris Casmirus, Stetinensis, Pomeranorum, Slavorum et Cassubiorum dux, princeps et consanguineus noster carissimus, serenitati nostre humiliter supplicavit, quatenus sibi et illustri Ottoni, duci Stetinensi etc., principi et consanguineo nostro carissimo, fratri suo, de innata nobis ex solita benignitatis clementia universa et singula privilegia, iura, litteras, indulta, libertates, emunitates, gratias, honores, dignitates, iurisdictiones, donationes et concessionones eis et ducibus Stetinensibus, eorum progenitoribus, a divis quondam Romanorum imperatoribus sive regibus, nostris predecessoribus, concessa seu data, concessas, factas seu datas et signanter quoddam privilegium serenissimi principis et domini Karoli quarti Romanorum imperatoris, genitoris nostri carissimi, ipsorum progenitori illustri Barnim, duci Stetinensi, concessum approbare, ratificare, innovare et confirmare gratiosius dignaremur, cuius quidem privilegii tenor sequitur in hec verba

¹⁾ Für die freundliche Anfertigung der Abschrift wird der Direction des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien auch an dieser Stelle verbindlichst gedankt.

(Folgt Urkunde von 1357 März 4. Siehe oben S. 173—176.)
 Nos igitur, qui nostrorum et imperii sacri principum utilitates, honores et profectus promovere desideramus, assidue predictis supplicationibus utpote rationabilibus atque iustis favorabiliter inclinati non per errorem aut improvide, sed animo deliberato et ex certa nostra scientia prefatis Ottoni et Casmiro dudum, dum in Constantia fuisset, personaliter constituti, regalia sive feuda dictorum ducatum et principatum nobis in regia maiestate sedentibus cum sceptro nostro regali ad instar genitoris nostri domini Karoli imperatoris dedimus, concessimus et infeudavimus et auctoritate Romana regia presentibus infeudamus ac ipsis universa et singula privilegia, iura, litteras, indulta, libertates, emunitates, gratias, honores, dignitates, iurisdictiones, donationes et concessionem ipsorum progenitoribus et ipsis a nostris predecessoribus, Romanorum imperatoribus et regibus, concessa et data, concessas, factas seu datas et presertim suprascriptum privilegium domini Karoli imperatoris predicti in omnibus suis tenoribus, punctis, clausulis, articulis, sententiis et expressionibus approbavimus, ratificavimus, innovavimus et confirmavimus, approbamus, ratificamus, innovamus et auctoritate Romana regia virtute presentium gratiosius confirmamus, decernentes et volentes expresse, ea omnia et eorum quodlibet perpetuis temporibus inviolabilis firmitatis robur obtinere et perinde valere, ac si de verbo ad verbum eorum et cuiuslibet ipsorum tenores presentibus forent inserti. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam maiestatis nostre infringere vel ei quovis ausa temerario contraire. Si quis autem contrarium attemptare presumpserit, indignationem nostram et penam mille librarum auri puri, cuius medietatem fisci nostri regalis, reliquam vero partem sepedictis Ottoni et Casmiro, ducibus Stetinensibus et heredum suorum usibus applicari decernimus totiens, quotiens contrafactum fuerit, eo ipso se noverit irremissibiliter in cursurum, presentium sub nostre maiestatis sigillo testimonio litterarum. Datum Bude anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo quarto, die XVII. mensis Februarii, regnorum nostrorum anno Hungarie etc. trigesimo septimo, Romanorum quarto decimo et Boemie quarto.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchiv zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 255, früher Nr. 213). Siegel fehlt. Auf dem Buge rechts: Ad mandatum domini regis Iohannes episcopus Zagrabiensis cancellarius. Original-Transsumt von 1498 Mai 4 ebendasselbst (s. r. Ducalia), fol. 7 v.

B. Deutsche Ausfertigung.

Wir Sigmund von gotes gnaden römischer kunig zu allen czeiten merer des reichs und zu Ungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kunig bekennen und tun kunt offenbar mit disem brieff allen den, die

in sehen oder horen lesen, wann fur uns komen ist der hochgeborn Casmir, herzog zu Stetin, zu Pomern, der Wenden und der Cassuben, unser lieber oheim und furste, und uns diemuticlich gebeten hat, das wir im und dem hochgebornen Otten, ouch herzogen zu Stetin etc., unserm lieben oheimen und fursten, alle und ygliche ire privilegia, brieve, rechte, fryheite, gnade, ere, wirdikeit, gerichte und gebiete, die iren vordern, herzogen zu Stetin, und in von unsern vorfarn am riche, romischen keisern und kunigen, gegeben und verlihen sind, und nemlich den nachgeschriben des allerdurchluchtigesten fursten herrn Karls des vierden, romischen keisers, unsers lieben vatter seligen, brieff zu vernewen, zu befestnen, zu bestetigen und zu confirmieren gnediclich geruchten, derselb brieff von worte zu worte also lautet (Folgt Urkunde Kaiser Karls IV. von 1357 März 4. Siehe oben S. 176 bis 178.) Wann wir nu aller unserer und des heiligen reichs fursten nucze, ere und bestes gern furwenden, dorumb haben wir angesehen solche redliche bete und dienste uns getan und haben mit wolbedachtem mute, gutem rate und rechter wissen, als wir selbs zu Constencz waren und in unserr kuniglichen majestat geczieret sassen, den vorgeannten Otten und Casmir die vorgeannten herzogtum und furstentum mit unserm kuniglichen sceptrum gleich unserm vatter seligen keiser Karl gereicht und verlihen,¹⁾ reichen und leihen im ouch die von romischer kuniglicher macht in crafft disz briefs und haben in ouch alle und igliche privilegia, brieve, rechte, fryheite, gnade, ere, wirdikeit, gerichte und gebiete, die iren vordern und in von unsern vorfarn romischen keisern und kunigen gegeben sind, und nemlich den vorgeannten unsers vatters keiser Karls brieff in allen und yglichen iren puncten, clauseln, artikeln, begriffen und meynungen bestetigt, vernewet, bevestnet und gnediclich confirmieret, bestetigen, vernewen, bevestnen und confirmieren in die von romischer kuniglicher macht in crafft disz briefs und seczen und wollen, das die alle und ygliche als die von worte zu worte lawten und begriffen sind ewiglich, crefftig und mechtig sein und beliben sollen von allermeniglich ungehindert. Und wir wollen und verbieten vesticlich, das nymand turre wider alle soliche sache oder ir eyliche, als davor begriffen ist, und disen unserm majestاتبrieff ichtes tun in dheineweis, wer er sey oder in welichen wurden und wesen er sy. Ted aber yemand dawider der sy zuhant in unser und des richs ungnade vervallen und meyn pene tusend pfund lotiges goldes, der halb teil gevalle in unser kuniglich camer und der ander halbteil den egenanten herzogen zu Stetin und iren erben und nachkomen, als dicke dawider icht getan wirt, mit urkund disz briefs versigelt mit unserr kuniglichen majestat insigel.

¹⁾ Sinter verlihen folgt noch einmal haben.

Geben zu Ofen nach Cristis geburt vierzehnhundert jar und dornach in dem vierundzwenzigisten jare, an dem nechsten donerstag nach sant Valentins tag, unserr riche des ungrischen etc. in dem sibend-
dreisigisten, des romischen in dem vierzehenden, und des behemischen in dem vierden jaren.

Nach dem Originale im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia Nr. 256, früher Nr. 214c). Siegel fehlt. Auf dem Buge rechts: Ad mandatum domini regis Iohannes episcopus Zagrabiensis cancellarius.

~~~~~

X.

1521 Mai 28. Worms.

Kaiser Karl V. belehnt Herzog Bogislaw X. von Pommern mit seinen Landen, doch unbeschadet der Rechte des Reichs und des Kurfürsten von Brandenburg.

Wir Karl der funfft<sup>1)</sup> von gottes gnaden erwelter romischer kayser zu allenn tzeiten merer des reichs etc. — — — bekennen offentlich mit disem brief und thun kunth allermeniglich, das wir auf hochs ansuechen und bete etlicher unnserr fursten, auch mit und nach rat unnserr und des reichs churfursten und stend und aus treffentlichen beweglichen ursachen dem heyligen reiche zu gut dem hochgebornen Buxlofen, hertzogen zu Stetin, Pomern, der Cassuben und Wenden und fursten zu Rugen, unnserrn lieben oheim und fursten, das hertzogthum zu Stetin und annder hertzogthumb, furstenthumb, lannnd, herrschafften, lehenschaffte und alles annders, das er von dem heyligen reiche haltet, mit allen steten, vesten, burgen, merckten, dorffern, mannen, manschafften, welden, puschen, holtzen, wassern, wasserleuffen, pergen, talen, eben, zollen, meuten mit allen rechten, gnaden, freyheiten, erungen und andern zugehorungen, an welhen dingen die sein oder wie sy mit besondern namen genennet mugen werden, die zu denselben hertzogthumben und furstenthumben gehoren oder von alter gehort und wie seine eltern die von unsern vorfarn am reich, romischenn kaysern und kunigen, zu lehen getragen, zu lehen gnediglich geraicht und verlihen haben, reichen und verleyhen ime die auch von romischer kayserlicher machtvollkommenheit wissentlich in crafft disz briefs, was wir als romischer kayser von pillicheyt und rechts wegen daran zu verleyhen haben, unnd meinen, setzen und wellen, das der genant Buxloff, hertzog zu Stetin und Pomern etc., solich obgemelt sein regalia

<sup>1)</sup> Bis hierher durch die Schrift ausgezeichnet.

und weltlicheyt mit allen vorgeschriben zugehörungen von unns und dem heyligen reiche in lehensweyse innhaben, besitzen, nutzen, niessen und geprauchten soll und mag in allermassen und recht, als die gedachten seine eltern die von weylend unnsern vorfarn am reich inngehabt, besessen, genutzt und genossen haben, von allermeniglich unverhindert, doch unns und dem heyligen reiche, unnsere oberkeyt, auch dem hochgebornen Joachim, marggraven zu Brandenburg, zu Stetin, Pomern, der Cassuben und Wenden hertzogen, burggrafen zu Nuremberg und fursten zu Rugen, des heyligen romischen reichs ertzcammerer, unnserm lieben oheimen und churfursten, seiner lieb rechten und gerechtigkeit in allweg, in possessorio und petitorio, und sunst meniglich sein recht hierinn vorbehalten und daran unvergriffen und ungeschädlich. Der yetzgenannt unser furst hertzog Buxloff zu Stetin etc. hat unns auch darauf in aigner person gewondlich glubd und ayde gethan, unns und dem heyligen reiche von solicher regalia, lehen und weltlicheyt wegen getrew, gehorsam und gewertig zu sein, uns fur seinen rechten naturlichen herrn zu halten, zu dienen und zu thun als das ein furst des heyligen reichs einem romischen kayser, seinem lehenherrn, von solher lehen wegen zu thun schuldig und pflichtig ist. Und gebieten darauf allen und yeglichen seiner lieb mannen, amtleuten, burgermaister, rethen, burgern, vogten, gemeinden, hindersessen und unterthanen, in was wurden, stands oder wesens die sein, diesem ernstlich und vestiglich mit disem brief, das sy den genanten unnsern lieben oheim und fursten in allen unnd yeglich sachen und geschefften sein regalia, weltlicheyt, lehen und herrligkeyt beruren, als irem rechten und ordenlichen herrn on all irrung und widerred gehorsam und gewertig sein und ine der geruelichen geprauchten und geniessen lassen, als lieb einem yeden sey, unnsere und des reichs swer und straf zu vermayden, das mainen wir ernstlich. Mit urkund disz briefs besigelt mit unnserm kayserlichen anhangenden innsigel. Geben in unnsere und des reichs statt Wormbs, am achtundtzwenzigisten tag des monets May, nach Cristi unnsers herrn geburt funfftzehenhundert und im einundzwenzigisten, unnsere reiche des romischen im anndern und der anndern aller im sechsten jaren.

Carolus.

Nach dem Originale mit eigenhändiger Unterschrift im Königl. Staatsarchive zu Stettin (s. r. Ducalia). Siegel fehlt. Auf dem Buge rechts: Ad mandatum domini imperatoris proprium Albertus cardinalis Moguntinus archicancellarius subscripsi.



# Einundsechzigster Jahresbericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

April 1898 — April 1899.

---

Am 15. Juni 1824 feierte man in Pommern namentlich auf Anregung des Oberpräsidenten der Provinz, Johann August Sack, die Erinnerung an die vor 700 Jahren erfolgte erste Taufe von heidnischen Bewohnern des Landes am Meere. In Kirche und Schule ward dieser Tag festlich begangen. Als ein sichtbares Zeichen dankbaren Gedenkens an die durch den Bischof Otto von Bamberg gebrachten Segnungen des Evangeliums wurde in Pyritz ein Kreuz bei der Quelle errichtet, an der nach der Ueberlieferung einst die ersten slavischen Pommern getauft sein sollten.

Ein anderes lebendes Denkmal an die Vergangenheit entstand an dem Festtage, welcher die Blicke ganz besonders in die Vorzeit lenkte. Am 15. Juni 1824 ward das Statut der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde ausgegeben. Auf 75 Jahre ihres Bestehens kann die Gesellschaft also in dieser Zeit zurücksehen. Ist ein solcher Zeitraum auch nicht geeignet, eine Darstellung der ganzen Entwicklung derselben zu geben, so dürfen wir doch wohl in aller Kürze die Zeit der Gründung in die Erinnerung zurückrufen.

Durch die schwere Zeit der Fremdherrschaft, die zur Einkehr und Befinnung mahnte, ward in Deutschland das Nationalgefühl, das lange geschlummert hatte, von neuem geweckt und dann auch, als das Vaterland wieder frei geworden war, lebendig erhalten. Und gerade je weniger die nationalen Wünsche und Hoffnungen erfüllt wurden, desto mehr wandten die Gelehrten ebenso wie die Gebildeten überhaupt ihre Blicke in die Ver-



gangenheit, die, oft von romantischem Zauber umwunden, so viel herrlicher erschien als die Gegenwart. Dieses Interesse erweckte dann bald auch den Gedanken, die Geschichtsquellen des Mittelalters möglichst vollständig zu sammeln und kritisch zu bearbeiten. Der Mann, der diesen Gedanken mit Thatkraft, Einsicht und Opferwilligkeit ins Werk setzte, war der Freiherr vom Stein. Bereits 1819 wurde die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde gegründet, deren Wahrspruch *sanctus amor patriae dat animum* die Hände der großartigen Sammlung der *Monumenta Germaniae historica* ziert. Zur Unterstützung des großen Werkes entstanden bald in einzelnen Theilen Deutschlands, in Schlesien, Sachsen-Thüringen, Mecklenburg, Westfalen und in anderen Ländern, Vereine, die den Zweck verfolgten, den geschichtlichen Sinn in weiteren Kreisen des Volkes zu beleben, durch Sammlung von Alterthümern, Erforschung der Territorialgeschichte und Publikationen von Quellen die Geschichtsforschung zu fördern.

An die Spitze der 1815 gebildeten Provinz Pommern, in der endlich wieder alle Theile des alten Herzogthums vereinigt waren, trat im Januar 1816 als Oberpräsident Johann August Sack, ein Schüler des großen Freiherrn vom Stein. Sein Wirken in unserer Provinz ist von größtem Segen gewesen, auf allen Gebieten war er unermülich thätig, das Land und Volk durch jedes Förderungsmittel der Kultur zu heben und, wie er selbst sagte, „in Pommern noch ein zweites und drittes Pommern in Kultur und Bevölkerung zu erschaffen.“ Sack war wie sein Meister Stein auch überzeugt von dem Werthe der geschichtlichen Erkenntniß der Vorzeit für die Gegenwart und Zukunft. Mit Freude unterstützte er jede Arbeit, die diesem Bestreben diente. So empfahl er 1820 auf das dringlichste die vom Superintendenten Haken in Treptow begründeten „Pommerschen Provinzialblätter“, so suchte er durch öffentliche Feiern wichtiger Gedenktage, wie das Reformationsjubiläum (1817), das Erinnerungsfest an die Vereinigung Stettins mit Preußen (1821) und das Ottofest (1824), die Erinnerung an die Vorzeit zu erwecken und zu beleben.

Hierbei fand er auch die Unterstützung des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg, der am 18. Dezember 1821 Sack aufforderte, für die Aufbewahrung von alten Denkmälern aller Art, sowie für die Sammlung eines Provinzialarchives Sorge zu tragen. Der Oberpräsident schlug dazu alsbald die Gründung eines Alterthumsvereins für Pommern vor und fand hierin die Billigung des Staatskanzlers wie des Staatsministers Freiherrn von Altenstein. Darauf trat er mit sachkundigen und patriotisch gestimmten Männern in und außer Pommern in ausführliche Berathung, die dazu führte, eine Gesellschaft von Geschichts- und Alterthumsfreunden zu bilden, auf deren Kosten Nachgrabungen und Aufbewahrungen der Alterthümer geschehen sollten. Das Ziel und der Zweck wurden allmählich noch erweitert,

indem man auch literarische Arbeiten ins Auge faßte. Am Ottofeste, dem 15. Juni 1824, ward das Statut der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, unterzeichnet vom Oberpräsidenten selbst, ausgegeben. Es genügt hier, den zweiten Paragraphen desselben mitzutheilen, um zu zeigen, daß die Aufgaben der Gesellschaft in den nun bald vergangenen 75 Jahren dieselben geblieben sind.

Der Zweck der Gesellschaft ist, die Denkmäler der Vorzeit in Pommern und Rügen, so wie es in andern Deutschen Provinzen bereits mit Erfolg geschehen ist, zu retten und gemeinnützlich zu machen, dadurch dem künftigen Geschichtsschreiber Pommerns brauchbare Vorarbeiten zu liefern und zwar insbesondere durch das Sammeln von Materialien und Behandeln einzelner geschichtlicher und alterthümlicher Gegenstände, die Abfassung einer quellenmäßigen älteren Geschichte des Pommerschen Landes und Volkes zu erleichtern, Pommersche Alterthümer aufzusuchen, zusammenzubringen und der Mit- und Nachwelt sorgsam zu erhalten.

So wurde die Gesellschaft, in der unter Leitung des Oberpräsidenten zwei Ausschüsse, in Stettin und in Greifswald, die Geschäfte führen sollten, begründet. Der Kronprinz übernahm das Protektorat. Die feierliche Eröffnung der Gesellschaft, zu der 60 ordentliche und 30 außerordentliche Mitglieder gehörten, fand am 15. Juni 1825 durch eine Rede Sachs statt. Das Sekretariat des Stettiner Ausschusses übernahm Ludwig Giesebrecht. Zwei Jahre nach der Begründung, am 15. Juni 1826, hatte die Gesellschaft 129 Mitglieder.

75 Jahre sind seit der Begründung unserer Gesellschaft vergangen, und sie umfassen einen Zeitabschnitt, der vor anderen wichtig und bedeutsam für die Entwicklung Deutschlands, für seine Geschichte ist. Wie dort, erscheinen auch in der Geschichte unserer Gesellschaft Zeitabschnitte des Niederganges und des Aufschwunges, die mit der großen Zeitgeschichte eng zusammenhängen. Es ist heute nicht die Zeit, im einzelnen der Entwicklung unserer Gesellschaft nachzugehen, ihr Wirken im Stillen und vor der Deffentlichkeit zu beleuchten, die Leistungen zu rühmen und Wünsche oder Hoffnungen auszusprechen, aber wohl gebietet uns die Erinnerung an die Gründung, in Dankbarkeit zu gedenken der hohen Protektoren, welche die Arbeit der Gesellschaft geschützt und gefördert haben, der Präsidenten, welche stets mit Interesse die Bestrebungen unterstützt, und aller der hochverdienten Männer, welche ihre Arbeitskraft in den Dienst der heimathlichen Geschichtsforschung gestellt und durch thatkräftige Hülfe dazu beigetragen haben, dem vorgesteckten Ziele nachzustreben. Dank sei ihnen allen ausgesprochen, möge es aber auch in Zukunft der Gesellschaft nicht an Förderern, Gönnern, Freunden und Mitarbeitern fehlen!

Mit Dank können wir, — um nun zu dem geschäftsmäßigen Berichte über das verflossene Vereinsjahr überzugehen — auch auf dieses zurücksehen. Es hat eine besondere Bedeutung dadurch gehabt, daß wir in demselben den Tag feiern konnten, an dem vor 25 Jahren unser hochverdienter Vorsitzender, Herr Gymnasialdirektor Professor Dr. Lemcke, die Geschäftsleitung übernommen hat. Unter zahlreicher Betheiligung der Mitglieder haben wir das Jubelfest am 25. Oktober 1898 begangen. Durch Ueberreichung einer Festschrift (Beiträge zur Geschichte und Alterthumskunde Pommerns), die von dem wissenschaftlichen Leben und Streben der Gesellschaft Zeugniß ablegt, durch Widmung eines Delgemäldes des Jubilars, das auch in künftigen Zeiten an sein verdienstvolles Wirken erinnern soll, und in zahlreichen Anreden, Widmungen, Gedichten ist der Dankbarkeit Ausdruck gegeben.

Die Gesellschaft hat auch im vergangenen Jahre sich der Unterstützung seitens der Staats-, Provinzial- und Kommunalbehörden zu erfreuen gehabt und gedenkt dankbar derselben. Die Zahl der Mitglieder ist fast dieselbe geblieben, wie vor einem Jahre. Durch den Tod sind ihr 17 Mitglieder entzogen. Aus der Zahl der Ehrenmitglieder starben zwei. Der Fürst Otto von Bismarck war bei Gelegenheit der Feier des 50jährigen Bestehens der Gesellschaft zum Ehrenmitgliede ernannt und hatte die Annahme der Mitgliedschaft angenommen. Der bewundernswerthe historische Sinn, verbunden mit tiefem Heimathsgefühl, den wir an dem großen Manne bewundern, soll uns ein hohes Vorbild, und das Bewußtsein, ihn zu den Unsern gezählt zu haben, eine stete Mahnung sein, in seinem Sinne die Geschichte unseres Landes zu pflegen. Am 11. September starb der Staatsarchivar a. D. Dr. Wehrmann in Lübeck, welcher in seinem langen Leben sich namentlich um die Lübeckische Geschichte hervorragende Verdienste erworben, aber durch seine Arbeiten auch für uns vorbildlich und anregend gewirkt hat. Von den korrespondirenden Mitgliedern starb der Rentier Hugo Meißke in Berlin, der unserem Museum werthvolle Geschenke überwies. Es starben sonst die Herren: Schulrath Breitsprecher in Franzburg, Rittergutsbesitzer von Endevert auf Vogelsang, Rittergutsbesitzer Frenz in Tramstow, Lehrer Gronke in Gollnow, Kaufmann Huth in Neustettin, Oberst von Kameke in Potsdam, Rechnungsrath Kruse in Swinemünde, Amtsgerichtsrath Panzer in Naugard, Fabrikbesitzer Tummeley in Pyritz und in Stettin die Herren Justizrath Brunnemann, Kaufmann Carl Krüger, Lehrer Lau, Baurath Magunna und Dr. med. Parfenow. Ehre sei ihrem Andenken!

Sonst sind 12 Mitglieder ausgeschieden, dagegen 14 neu aufgenommen.

Es zählt die Gesellschaft:

|                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| Ehrenmitglieder . . . . .         | 13         |
| Korrespondirende Mitglieder . . . | 24         |
| Lebenslängliche<br>" . . . . .    | 10         |
| Ordentliche<br>" . . . . .        | 694        |
| Summa . . . . .                   | <u>741</u> |

gegen 735 im Vorjahre.

Die Generalversammlung fand am 30. April 1898 statt. Zu Mitgliedern des Vorstandes wurden wiedergewählt die Herren:

Gymnasialdirektor Prof. Dr. Lemcke, Vorsitzender,  
Landgerichtsrath a. D. Rüter, stellvertretender Vorsitzender,  
Oberlehrer Dr. Wehrmann, } Schriftführer,  
Professor Dr. Walter, }  
Geh. Kommerzienrath Lenz, Schatzmeister,  
Baumeister Fischer,  
Amtsgerichtsrath Hammerstein.

Zu Mitgliedern des Beirathes wurden gewählt die Herren:

Kommerzienrath Abel,  
Oberlehrer Dr. Haas in Stettin,  
Professor Dr. Hanneke in Köslin,  
Konsul Risler in Stettin,  
Zeichenlehrer Meier in Kolberg,  
Maurermeister Schroeder in Stettin,  
Prakt. Arzt Schumann in Böcknitz,  
Prediger Dr. Stephani in Stettin.

In der Generalversammlung wurden der inzwischen in den Baltischen Studien abgedruckte 60. Jahresbericht und der Bericht des Herrn Prof. Dr. Walter über Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1897 mitgetheilt. — Den Vortrag hielt Herr Prediger Dr. Scipio über den Hochaltar von St. Jakobi in Stettin.

In den Pflögschaften ist ein Wechsel nicht eingetreten.

Von den Versammlungen in Stettin war die erste, am 25. Oktober, dem schon erwähnten Jubiläum des Herrn Direktor Dr. Lemcke gewidmet. Die Sitzung wurde geleitet von Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten Staatsminister Dr. von Puttkamer. Die Festrede hielt Herr Oberlehrer Dr. Wehrmann über die Berechtigung und die Aufgaben der pommerschen Geschichtsforschung. An dieselbe schlossen sich Beglückwünschungen seitens des Vorstandes und zahlreicher befreundeter Vereine und Gesellschaften an. Der Herr Jubilar antwortete auf die einzelnen Reden mit Worten des

Dankes und der Freude. Das Festessen fand unter zahlreicher Betheiligung statt und nahm einen sehr erfreulichen Verlauf.

Wir können nicht unerwähnt lassen, daß der Herr Vorsitzende von Seiten der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald bei dieser Gelegenheit zum Doctor der Philosophie honoris causa ernannt ist.

Sonst fanden im Winter noch 5 Versammlungen statt. Zu denselben wurden folgende Vorträge gehalten:

Herr Konservator Stubenrauch: Mittheilungen über Untersuchungen zur Vinetafrage.

Herr Gymnasialdirektor Dr. Lemcke: Ueber die Auffindung eines Bootes der Wikingerzeit bei Charbrow (Kreis Lauenburg).

Herr Dr. von Stojentin: Der Aufruhr in Schlawe. Ein kulturgeschichtliches Bild aus Pommerns Adel- und Städtegeschichte im 16. Jahrhundert.

Herr Dr. Schumann-Vöcknitz: Das erste Grab der Völkerwanderungszeit in Pommern.

Herr Oberlehrer Dr. Wehrmann: Margarethe von Brandenburg, Herzog Bogislaws X. erste Gemahlin.

Herr Prediger Dr. Stephani: Das germanische Haus nach der Schilderung des Tacitus.

Eine Ausfahrt wurde am 22. Mai 1898 nach Greifswald und Eldena unternommen. Dieselbe verlief zu allgemeiner Befriedigung der Theilnehmer, die von den Greifswalder Mitgliedern und Freunden sehr liebenswürdig aufgenommen wurden. Es ist uns eine besondere Freude, daß diese Ausfahrt die Veranlassung zu einem engeren Zusammenschlusse der Mitglieder der dortigen Abtheilung unserer Gesellschaft geworden ist. Es sind seitdem schon mehrere Versammlungen derselben abgehalten.

### Die Jahresrechnung für 1898

weist nach

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| in Einnahme . . . . | 10 995,84 M.     |
| „ Ausgabe . . . .   | 10 806,75 „      |
| Bestand . . . .     | <u>189,09 M.</u> |

Das Inventarkonto hatte eine

|                      |                  |
|----------------------|------------------|
| Einnahme von . . . . | 3 695,08 M.      |
| Ausgabe „ . . . .    | 3 176,86 „       |
| Bestand . . . .      | <u>518,22 M.</u> |

Von der Zeitschrift der Gesellschaft, den Baltischen Studien, ist Bd. II der neuen Folge erschienen. Zu demselben ist auch der Bericht

des Herrn Konservators Stubenrauch über die Untersuchungen zur Binetafrage enthalten. Damit ist die von unserem Ehrenmitgliede, Herrn Stadtrath Dr. W. Simon in Königsberg i. Pr., angeregte und mit reichen Mitteln unterstützte Untersuchung zum Abschluß gebracht. Der Dank der Gesellschaft wird ihm an dieser Stelle noch einmal ausgesprochen. — Die Monatsblätter haben den 11. Jahrgang vollendet.

In Angriff genommen ist eine neue Ausgabe der *Pomerania* des Johannes Bugenhagen, die als 4. Band der Quellen zur Pommerschen Geschichte erscheinen soll. Der Herr Direktor der Königlichen Staatsarchive hat zu diesem Zwecke der Gesellschaft einen beträchtlichen Zuschuß bewilligt. Die Editionsarbeit hat der Hülfсарbeiter am hiesigen Staatsarchiv, Herr Dr. Heinemann, übernommen. Wir hoffen, daß nun endlich die älteste Chronik Pommerns in würdiger Ausgabe allgemein zugänglich gemacht werden wird.

Von dem Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Pommern ist im Laufe des Winters Heft 1 des Regierungsbezirks Stettin, das den Kreis Demmin behandelt, erschienen. Heft 2 (Kreis Anklam) wird in diesen Tagen erscheinen.<sup>1)</sup> Die Arbeiten zu möglichst beschleunigter Fortsetzung des Werkes werden von unserem Vorsitzenden un- ausgesetzt weiter geführt.

Auf der dritten Konferenz von Vertretern landesgeschichtlicher Publikationsinstitute, die in Verbindung mit dem fünften Historikertage vom 13.—15. April 1898 in Nürnberg stattfand, war unsere Gesellschaft durch Herrn Oberlehrer Dr. Wehrmann vertreten. Den dort angeregten Arbeiten zu einer historisch-kirchlichen Geographie Deutschlands und für die Herstellung von Grundkarten ist der Vorstand näher getreten.

An der General-Versammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, die im Oktober 1898 zu Münster tagte, nahmen als Vertreter unserer Gesellschaft die Herren Gymnasialdirektor Dr. Lemcke und Konservator Stubenrauch Theil.

Die Zahl der Vereine und Gesellschaften, mit denen wir in Schriftenaustausch stehen, beträgt 149. Hinzugekommen ist der Diöcesanverein für Schwaben.<sup>2)</sup>

Die Sammlungen der Gesellschaft haben erfreuliche Zugänge erfahren, über die in den Monatsblättern berichtet ist. Für alle Geschenke und Zuwendungen sprechen wir unsern Dank aus.

<sup>1)</sup> Das Heft ist im Oktober 1899 erschienen im Commissionsverlage von L. Samnier. Stettin 1899.

<sup>2)</sup> Das Verzeichniß der eingegangenen Schriften folgt als Beilage II.

Der neubegründeten Kaiser-Wilhelms-Bibliothek in Posen sind ein Exemplar aller von der Gesellschaft herausgegebenen Schriften und eine große Anzahl von Dubletten unserer Bibliothek überwiesen.

Ueber Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1898 belehrt uns der Bericht des Herrn Professor Dr. Walter, der als Beilage I gedruckt ist.

75 Jahre hat die Gesellschaft nun ihre Thätigkeit ausüben können. Haben auch die Personen gewechselt, das Streben und Bemühen der Vereinigung ist unverändert geblieben. Neben dem mehr praktischen Zweck, die Denkmäler der Vorzeit zu erhalten, mitzuarbeiten an der Erkenntniß der Vergangenheit, steht auch die ideale Aufgabe, Liebe zur engeren und weiteren Heimath zu erwecken, historischen Sinn zu verbreiten, aus der Vergangenheit zum Verständniß der Gegenwart beizutragen. Diesen großen Aufgaben, die nie ganz erledigt sein können, sondern immerfort erfüllt werden müssen, möge auch in Zukunft unsere Gesellschaft ihr Streben widmen und damit reiche Früchte im ganzen pommerschen Volke hervorzubringen sich bemühen. Das ist der Wunsch, mit dem wir den Jahresbericht über das 75. Jahr der Gesellschaft beschließen.

### Der Vorstand

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Ueber  
**Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern**  
im Jahre 1898.

Von Professor Dr. Walter.

~~~~~

Bei unserer diesmaligen Jahresübersicht über die Fortschritte der heimischen Alterthumsforschung sind die beiden erfreulichen Thatfachen in den Vordergrund zu rücken, daß die Forschung mehr als früher gelernt hat, auch scheinbar unbedeutende Einzelheiten zu beachten, und dadurch in den Stand gesetzt ist, mehrfach schon lange bestehende, aber erst allmählich fühlbar gewordene Lücken auszufüllen. Andererseits scheint zwischen praktischer Ausgrabungsthätigkeit und wissenschaftlicher Verwerthung der Ergebnisse eine gewisse Wechselwirkung zu bestehen, sodaß — wenn einmal zufällig weniger Alterthümer gefunden werden — von allen Seiten um so eifriger am System gebaut wird.

Schon unser Wissen von der **Steinzeit**, soweit es sich im abgelaufenen Jahre vervollkommenet hat, liefert einen Beweis hierfür. Nicht als ob es an Einzelfunden gefehlt hätte; aber diese allein hätten nur unsere Sammlungen numerisch bereichert, und nicht einmal durch neue Typen. Zählen wir, wie es nun einmal noch üblich ist, vorläufig auch die Steinbeile im Allgemeinen dieser Zeit zu, so stammt ein undurchbohrtes von 11 cm Länge aus dem Moor von Holzlatzen, Kreis Stolp (Jnv. 4602; Monatsblätter 1899, 54), während ein durchbohrtes von Sageritz, Kreis Stolp, über 14 cm lang ist (Jnv. 4539) und ein undurchbohrtes von Streckenthin, Kreis Greifenberg, sogar 24 cm erreicht (Jnv. 4538); ihnen schließen sich kleinere Exemplare von Wartenberg bei Pyritz und von Langenhagen bei Greifenhagen, endlich ein am Bleichholm bei Stettin ausgebagertes an (Jnv. 4505—7). An Feuersteinartefacten lieferte Klein-Schönfeld bei Greifenhagen ein prismatisches Messer, Geschenk des Bezirksgeologen Dr. Müller (Jnv. 4506a), während der Geologe Dr. Schmidt

auf eine bisher unbekannte reiche Werkstätte von Feuersteingeräthen bei Friedrichsberg, Kreis Naugard, aufmerksam machte (Monatsblätter 1898, 158); eine große Menge von zierlichen Messerchen und Pfeilspitzen, auch Schabern sammelte Pastor Berg im losen Sande zwischen Schmolstin und Scholpin und schenkte sie dem Museum (Znv. 4524; Monatsblätter 1898, 178; 1899, 54). Ob die Urnenscherben gleichzeitig sind, ist kaum zu ermitteln, doch scheint es sich um Wohnstätten zu handeln, die auch in späterer Zeit noch benutzt wurden, wie das bekannte Sandfeld von Neuenkirchen bei Stettin, aber gleichfalls schon völlig durchwühlt sind.

Es versteht sich, daß Rügen wieder besonders ergiebig gewesen ist an Feuersteingeräthen; welche Fülle sich von da in die verschiedensten Sammlungen noch immer ergießt, zeigt z. B. die Zusammenstellung der in der letzten Zeit vom Berliner Museum erworbenen Stücke, meist geschlossene Gräber- oder Depotfunde.¹⁾ Eine neue Werkstätte ist bei Fährhof auf Wittow entdeckt, die eine reiche Ausbeute von roh behauenen Aexten, prismatischen Messern, Schabern und Bohrern, aber auch jüngeren Typen geliefert hat; besonders dankenswerth ist aber die Untersuchung gewisser recht-eckiger Feuerstellen mit nur 60 cm tief liegendem Steinpflaster, die weder Knochenreste noch Gefäßscherben enthielten und daher auf ihre Bestimmung hin noch näher zu untersuchen bleiben.²⁾ Dem Altmeister der Erforschung Rügens verdanken wir zwei wichtige Beobachtungen;³⁾ bei Liezow am Jasmunder Bodden lagern im Pies, zum Theil unter dem Wasserspiegel, große Mengen roh zugeschlagener Aexte, Messer, Spalter, Schaber und Bohrer, die den Formen der dänischen Kjökkenmøddinger gleichen, bei dem Fehlen von Speisereften aber wohl nicht als Küchenabfälle, sondern als Kulturreste von Wohnplätzen anzusehen sein dürften, die wie die dänischen „Küstenfunde“ infolge einer Senkung des Landes weggespült und wieder abgelagert sind. Eine wirkliche Wohnstätte der Steinzeit scheint dann bei Bobbin auf Jasmund in einer Kulturschicht von 14 m im Geviert bei einer Tiefe von 2 m entdeckt zu sein, die Messer, Axt, Schleiffstein und zahlreiche unverzierte Gefäßscherben enthielt, angeblich auch einen Schädel; es könnte eine überdacht zu denkende Wohngrube gewesen sein. So mehren sich die Anzeichen, daß wir auch über die Wohnungen der Steinzeit in Pommern vielleicht noch etwas ermitteln zu können hoffen dürfen, wofür Schumann noch vor Kurzem jeden Anhaltspunkt vermißte (Balt. Stud. XLVI, 107).

¹⁾ Götze, Funde von Steingeräthen auf Rügen: Nachrichten über Deutsche Alterth. 1897, 13.

²⁾ von Platzen-Benz, Fundstelle für Steinalterthümer in Fährhof: Corr.-Blatt d. Ges. f. Anthropol. XXVII, 2, 11.

³⁾ Baier, Ein Küstenfund auf Rügen: Nachrichten über Deutsche Alterth. 1897, 94. — Derselbe, Eine steinzeitliche Wohnstätte, das. 1898, 10.

Auch bezüglich der Grabformen der Steinzeit liegt neues Material vor.¹⁾ Schumann fand in 6 kleinen Steinkisten mit Leichenbestattung nur je ein Henkeltöpfchen ohne Beigaben; nur das Gefäß von Stolzenburg zeigte eine eingestochene Strichzone, die den neolithischen Charakter verbürgt. Er folgert daraus, daß diese Begräbnißform an den Ausgang der Steinzeit zu setzen ist und aus der einheimischen Gruppe der Steingräber mit Kugelgefäßen und Stichverzierung hervorging, während Flachgräber mit Bechergefäßen und Schnurverzierung zeitweilig daneben bestanden und fremde Einflüsse verrathen. Zur Beurtheilung dieser Verhältnisse schien, wie schon der letzte Jahresbericht betonte, besonders eine eingehende Darstellung der steinzeitlichen Keramik erwünscht, und so stellte der Berichterstatter für die Festschrift des Jubiläums unseres Vorstehenden die steinzeitlichen Gefäße des Stettiner Museums zusammen, ohne indeß bereits eine abschließende Chronologie ausbauen zu wollen; immerhin ist es ein Fortschritt, daß diese Arbeit die wichtige Gefäßgruppe auch durch Abbildungen weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat und als ein unentbehrliches Hülfsmittel und eine Grundlage für jede weitere Behandlung dieses Stoffes bezeichnet worden ist.²⁾ Ein übler Zufall wollte, daß gerade während des Druckes die oft in pommersche Verhältnisse eingreifende Arbeit Brunners über die steinzeitliche Keramik in der Mark Brandenburg erschien und nicht mehr benutzt werden konnte; doch finden sich in ihren von S. 46 an zusammengefaßten Ergebnissen keine wesentlich neuen Ansätze für Pommern. Inzwischen ist zu den Scherbenstellen mit steinzeitlichen Gefäßresten die Lokalität von Rowe, Kreis Stolp, hinzugekommen, wo dergleichen Funde bei Abtragung eines Hügels gemacht sind (Jnv. 4628).

Auch die Näpfschensteine sind neuerdings im Anschluß an mehrere bei Bebehn zerstörte in ihrem Vorkommen für Pommern besprochen;³⁾ ihre Bedeutung muß noch immer zweifelhaft bleiben, während ihre Zeitstellung in einzelnen Fällen steinzeitlich ist.

Für die **Bronzezeit** dagegen fehlt es diesmal mit Ausnahme der von Stubenrauch in der Lemde-Festschrift S. 21 beschriebenen Kegelfräber von Gnewin, Kreis Lauenburg, an zusammenfassenden Arbeiten, nur die Gruppe der Depotfunde hat eingehenderes Interesse erregt. Sonst liegen für die Gegend von Schmolzin, Kreis Stolp, allerlei Beobachtungen vor,⁴⁾

¹⁾ Schumann, Gräber aus dem Ende der Steinzeit in Pommern: Nachrichten über Deutsche Alterth. 1898, 86.

²⁾ Walter, Die steinzeitlichen Gefäße des Stettiner Museums: Lemde-Festschrift, Stettin 1898, S. 1—20 mit 4 Tafeln. — Vgl. Göze im Centralblatt für Anthropologie IV, 1899, S. 92.

³⁾ Schumann, Monatsblätter 1899, 124.

⁴⁾ Berg, Monatsblätter 1898, 177; 1899, 53.

die Reste aus allen Perioden betreffen; doch scheinen bei Selesen gefundene Urnen mit Beigefäßen und Bruchstücken von Ringen und Halsbergen hierher zu gehören (Jnv. 4525). Von Urnen seien hier angereicht eine henkellose, weitbauchige, die von unten bis an den mit Nagelindrücken versehenen Hals gerauht ist, aus einer Steinkiste von Klein-Sildow, Kreis Stolp (Jnv. 4553), eine gleichfalls gerauhte etwas kleinere mit 5 Warzenansätzen, dazu eine weitbauchige mit abgebrochenen Henkeln von Schönberg bei Schlawa (Jnv. 4557—8). Einzelfunde sind vertreten in einem Fingerring aus dem Moor von Kluden, Kreis Stolp (Jnv. 4521), einem 16 cm langen Rappencelt von Raddun, Kreis Greifenberg (Jnv. 4537), einer Messer Klinge von 13 cm Länge aus Scholpin, Kreis Stolp (Jnv. 4573). Fragment ist auch das Schwert aus dem Moor von Streißig, Kreis Neustettin (Jnv. 4615); der Griff zeigt leicht geschwungenes Profil mit rundem Abschluß und 2 Nieten, das Ganze mißt noch 22 cm. Drei bronzene Wendelringe sind in Jakobshagen, Kreis Saazig, beim Grabenziehen gefunden (Jnv. 4528).

Nicht unbeträchtlich ist wieder die Zahl der behobenen Depotfunde. In Woißel, Kreis Regenwalbe, lagen in einem Thongefäß $\frac{3}{4}$ m tief 2 Armspiralen, 2 offene Armbänder, 2 Halsbergen, eine Schmucknadel mit Spiralscheibe und 4 kleine Schmuckspiralen (Jnv. 4559). Wesentlich reicher, wenn auch wohl jünger, ist der Gießereifund von Vietkow, Kreis Stolp, der in der Sitzung vom 17. Dezember 1898 vorgelegt wurde (Monatsblätter 1899, 13 und 56); außer der Menge von 24 Hohl- und Rappencelten, 7 Armringen, 5 Speerspitzen, 4 Spiralen, 1 Messer mit Griffstülpe und allerlei Fragmenten ist er wichtig wegen der Gießergehörthe Ambos, Gußtuchen und Gußzapfen. Sie beweisen neben der unfertigen Beschaffenheit der meisten Celte offenbar eine einheimische Ausübung der Gußtechnik. Alles war an einer moorigen Ackerstelle in einem Gefäß vergraben bei einem großen Stein, dessen ganze Umgebung mit Bronze-Feilspänen völlig durchsetzt war. Der Depotfund von Hanshagen bei Colberg, der schon im letzten Jahresbericht erwähnt ist, hat seine Würdigung inzwischen gefunden;¹⁾ Lüllencelte, Nierenring, Wulstfragment, Armringe u. a. mit Endstollen reihen sich im Allgemeinen dem pommerschen Formenkreise, und zwar der jüngeren Bronzezeit ein, aber 4 Pferdegebißstangen mit viereckigen Querhülsen und Endknopf sind hier neu und finden nur in Ungarn Analogien. Außer diesem Beweis südsüdlichen Imports ist der Fund noch durch eine Menge rohen Bernsteins bemerkenswerth. Dieselbe Mischung einheimischer und importirter Formen tritt im Depotfunde von Clempenow, Kreis Demmin, zu Tage,²⁾ der aber in die ältere Periode

¹⁾ Schumann, Bronze depotfund von Hanshagen: Nachrichten 1898, 17.

²⁾ Schumann, Bronze depotfund von Clempenow: Nachrichten 1897, 7.

hinaufzurücken ist. Im Moore fanden sich ein diademartiger Halschmuck, 2 breitere Armspiralen mit Mittelrippe, 2 schmale Spiralschylinder als bekannte Typen, doch die Scheibennadel mit Dese und eingepunzten Buckeln, eine anscheinend mecklenburgische Lokalforn, fehlte bei uns bisher; ihr Fund in Vorpommern kann füglich nicht befremden.

Eine Reihe von Funden aus Pommern ist theilweise oder ganz in andere Sammlungen übergegangen. Zunächst ist ein großer Depotfund von Lekow, Kreis Schivelbein, im Lauf der Jahre verschollen, und nur 1 Hals- und ein Armring sind in die Stettiner Sammlung, 7 ähnliche und 1 Celt in das Berliner Museum gelangt.¹⁾ Die ovalen Ringe, die sich nach der offenen Seite verjüngen, sowie der Flachcelt mit scharfkantigen Ausbuchtungen kommen schon in der älteren Bronzezeit Pommerns vor. Einzelne Ringe derselben Art sind neuerdings aus Stolzenburg und Dargitz, Kreis Uckermünde, ebenfalls in das Berliner Museum gekommen. Gingen zwei weitere Funde gleichfalls dorthin, so ist das der selteneren Formen wegen bedauerlicher für Stettin, aber die Lokalforschung kann doch die gewonnenen Resultate für sich verwerthen.²⁾ Bei Bergen auf Rügen lagen unter einem großen Steine außer einer Feuerstein-Lanzenspitze zwei Bronze-Lanzenspitzen, eine einschneidige Messer Klinge, eine dicke Nadel mit konischem Kopf, sechs Hohlcelte, eine Hohlaxt mit quer stehender Schneide und rechtwinklig dazu angebrachtem Dehr. Der andere Fund von Heringsdorf auf Usedom zeigt 4 Hohlcelte; hierbei befinden sich wie unter den Rügener Celten vierlantige, auch sind mehrfach die parallelen Ornamentrippen mit Knöpfchen abgeschlossen — beides besonders in Frankreich vorkommende Eigenthümlichkeiten, so daß sich also hier ganz andere Beziehungen nach Südwesten aufzuthun scheinen.

In die Uebergangszeit zur **Eisenzeit** fallen einige in Schlessen bei Belgard geöffnete Gräber, die 7 zum Theil zerbrochene Thongefäße, Bronze-reste, eine Kramme, ein bandartiges Stück und eine charakteristische Schwanenhalsnadel von 12 cm Länge enthielten (Jnv. 4594—4601). Ob die Angabe richtig ist, daß ein eiserner Reifen (Jnv. 4581) außen um eine Urne von Degow bei Kolberg gelegen hat, bleibt zweifelhaft. Ein Halsring, der mit verdicktem Ende in 5 perlartige Wulste und eine Schale ausläuft, gefunden in Rügow bei Colberg (Jnv. 4519), gehört dem Formenkreise der Latène-Kultur an; ebenso einschneidige Eisenmesser verschiedener Länge (18 bis 6 cm), ein breiter Eisenhaken aus einer schwarzen, senkrecht gestrichelten Knochenurne von Bagwitz, Kreis Greifenberg (Jnv. 4529). Eine genauere Gruppierung der Latène-Sachen mit Unterscheidung einheimischer Weiterbildungen aus der Bronzezeit, engerer Lokalkruppen und

¹⁾ Göze, Bronzefund von Lekow: Nachrichten 1897, 42.

²⁾ Göze, Zwei Bronzefunde aus Pommern: Nachrichten 1897, 44.

importirter echter Latène-Formen, die nicht von der Ober, sondern von der Elbe her aus Südwestdeutschland eingeführt sein dürften, hat Schumann in mehreren Aufsätzen neuerdings entworfen.¹⁾

Auch die Frage der **Gefäßurnen**, welche für Hinterpommern das größte Interesse hat, ist in ein neues Stadium getreten. Auf der Lübecker Anthropologen-Versammlung sind diese merkwürdigen Gefäße auf südlüche, durch den Bernsteinhandel verbreitete Vorbilder zurückgeführt worden,²⁾ und jüngst ist eine sorgfältige Zusammenstellung aller Funde auf dem Gebiete der Gefäßurnen Nordostdeutschlands vollendet.³⁾ Wir haben unterdessen ruhig weitergesammelt und aus demselben Gebiet 7 Mägen- und 2 Gefäßurnen erhalten; erstere stammen von Oblivitz, Kreis Lauenburg (Jnv. 4504), Zeblin bei Dablit (Jnv. 4608), eine große schwarze und 2 kleinere von Weiglit, Kreis Regenwalde (Jnv. 4619), Collatz bei Polzin (Jnv. 4624), endlich von Neujuelow, Kreis Stolp (Jnv. 4626). Die Gefäßurnen sind einer Steinkiste bei Koppenow, Kreis Lauenburg, entnommen (Jnv. 4502—3); die größere mit Deckel ist schwärzlich und ohne Ornamente, aber mit Nase, Augen und vierfach durchbohrten Ohren, in denen Reste des Behanges von Bronze, Eisen und Glasperlen haften; die kleinere mit Deckel graubraun, ohne Ornamente, mit denselben plastischen Theilen, aber ohne Behang.

Als der **römischen** Periode zugehörig sind zu nennen die bei Anlegung von Rieselwiesen in Ziegen, Kreis Stolp, gemachten trümmerhaften Funde⁴⁾ aus Urnensfeldern und Skelettgräbern, bestehend in Bronzebommel, Schnalle mit Nieten, Fibelresten, einem beschädigten Knopfsporn, einem Eisenschlüssel und 4 Spinnwirteln aus Thon (Jnv. 4522). Drei Fibeln und eine Bronzenähnel sind in Brenkenhofswalde, Kreis Greifenhagen, gefunden (Jnv. 4578). Eine schöne schwarze, zweihenklige Mäanderurne, 27 cm hoch, eine schwarze Schale und ein kleineres Gefäß nebst 2 Fibeln verdanken wir Herrn Geheimrath Venz aus Weiglit, Kreis Regenwalde (Jnv. 4584). Der schon im letzten Jahresbericht erwähnte Baumsarg vom Ostseestrande bei Bodenhausen hat nun auch seine sachverständige Untersuchung gefunden;⁵⁾ der Fibel nach gehört er an den Ausgang des 2. nach-

¹⁾ Schumann, Charakter und Herkunft der pommerschen Latène-Formen: Centralblatt für Anthropologie III, 1898, 99; Die Waffen und Schmuckfachen Pommerns zur Zeit des Latène-Einflusses, ihr Charakter und ihre Herkunft: Lemde-Festschrift, S. 25.

²⁾ Montelius, Hausurnen und Gefäßurnen: Corr.-Blatt der anthropol. Ges. XXVIII, 10, 123 mit Diskussion von Voss, Birchow u. a.

³⁾ Dilschhausen, Gefäßurnen: Berliner Verhandl., 1899, 129—169 mit Karte S. 156.

⁴⁾ Berg, Monatsblätter 1898, 179; 1899, 55.

⁵⁾ Schumann, Baumsarggrab mit Zwergskelett von Bodenhausen: Nachr. 1899, 1.

christlichen Jahrhunderts. Diese Bestattungsart, so häufig sie sonst gefunden ist, war bisher für Pommern, und zwar in allen Perioden, ohne Beispiel.

Aus der **Völkerwanderungs**-Zeit ist nun endlich auch eine Spur in dem Skelettgrab von Friedesfeld, Kreis Randow, entdeckt; die zweigliedrigen Fibeln endigen in einen Thierkopf und weisen ungefähr in das 5. Jahrhundert; ihre nächsten Formen erscheinen im sächsischen Gräberfelde von Borgstedt a. d. Eider. Nach dem Abzug der in Pommern ansässigen Germanenstämme könnten also die Sachsen vorübergehend Vorpommern besetzt haben.¹⁾

Bekanntlich rückten bald die **Slaven** nach, von deren Anwesenheit sich diesmal Reste in bronzenen Schläfenringen von Ziegen bei Stolp (Jnv. 4523) und ebensolchen versilberten aus Lübtow, Kreis Lauenburg (Jnv. 4550) bemerklich machten. Von Burgwällen dieser Zeit, so zahlreich in Pommern, daß daselbst kaum ein vorslavischer angeführt werden kann (Monatsblätter 1899, 28), scheint ein neuer als Wasserburg angelegter Ringwall bei Gülzow aufgefunden zu sein, ohne aber bisher näher untersucht werden zu können (Monatsblätter 1898, 158).

Die Anzahl der Wikingerschwerter der Stettiner Sammlung ist durch das am Bleichholm bei Stettin ausgebagerte (Jnv. 4511) auf 6 gebracht worden. Die Hoffnung, das bei Charbrow, Kreis Lauenburg, im Bruch gefundene Wikingerboot von 13 m Länge zu heben und nach Stettin zu schaffen, hat sich leider noch nicht erfüllt, so vielseitiges Interesse die vorläufige Mittheilung über diesen Fund (Monatsblätter 1899, 14) auch hervorgerufen hat.

Mit Erwähnung des Denksteines von Grütow, Kreis Anklam, schließen wir diesmal unsere Aufzählung.²⁾ Die Sage läßt ihn zur Erinnerung an den 1135 von einem Heiden erschlagenen ersten christlichen Pommernfürsten Wartislaw errichtet sein, und in der That zeigt die Südseite das Kreuz neben dem wendischen Horn. Bisher unbekannt war die rohe Darstellung einer menschlichen Figur auf der Nordseite, die unverkennbar an die Art der heidnischen Darstellungen z. B. auf den wendischen Steinbildern von Altenkirchen und Bergen erinnert. Ist nun der Stein wichtig als „das älteste historische Denkmal Pommerns“ — so ist er auch zugleich das letzte prähistorische Stück unseres Landes.

¹⁾ Schumann, Nachrichten 1898, 93; Monatsblätter 1899, 43.

²⁾ Lemke, Bau- und Kunstdenkmäler des Reg.-Bez. Stettin, II, 198 mit Fig. 91 und 92.

Wachstums der Bibliothek

**durch Austausch mit Vereinen, gelehrten Gesellschaften
und Akademien.**

Dachau: Geschichtsverein.

Agram: Hrvatskoga arkeologickoga Druztva Ljetopis Viestnik.
N. S. III.

Altenburg: Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft.
Mittheilungen XI, 2.

Augsburg: Histor. Verein für Schwaben. Zeitschrift XXV.

Bamberg: Historischer Verein. Bericht 59.

Basel: Histor. und antiquar. Gesellschaft. Jahresbericht 23.
Beiträge V, 2.

Banzen: Macica Serbska. Časopis 1898, 2. 1899, 1.
Protyka sa Sserbow na léto 1899.

Bayreuth: Histor. Verein für Oberfranken.

Bergen i. Norm.: Museum. Aarbog 1898.

Berlin: 1. Gesellschaft für Anthropologie. Verhandlungen 1899.
Zeitschrift 1899. Nachrichten über deutsche Alterthumsfunde 1899.

2. Märkisches Museum.

3. Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
Forschungen XII, 1, 2.

4. Verein für Geschichte Berlins. Mittheilungen 1899.
Schriften XXXVI.

5. Verein Herold. Der deutsche Herold 1898.

6. Gesellschaft für Heimathskunde d. Prov. Branden-
burg. Brandenburgia VIII.

Birkenfeld: Verein für Alterthumskunde: F. Badt, Die Altburg
bei Bundenbach. — F. Badt, Chroniken der Aemter Birkenfeld
und Frauenberg.

Bischof: Gewerbeschule. Jahresbericht 23.

Bonn: Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Jahr-
bücher Nr. 104.

- Brandenburg a. S.:** Histor. Verein.
- Braunsberg:** Histor. Verein für Ermeland. Zeitschrift XII, 2. 3.
- Bremen:** Histor. Gesellschaft des Künstlervereins.
- Breslau:** 1. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur.
2. Museum schlesischer Alterthümer. Schlesiens Vorzeit VII, 4.
3. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Zeitschrift 33.
- Bromberg:** Histor. Gesellschaft für den Regedistrikt. Jahrbuch 1899.
- Cambridge:** Peabody Museum.
- Cassel:** Verein für hessische Geschichte und Landeskunde
- Chemnitz:** Verein für Chemnitzer Geschichte. Jahrbuch 10.
- Chicago:** Academy of sciences. 40. annual report. — Bulletin II, 2.
- Christiania:** 1. Videnskabs Selskabet. Skrifter 1898, II. 1899, II.
2. Museum nordischer Alterthümer. Aarsberetning 1898. — Kunst og Handverk II, 3.
- Crefeld:** Museums-Verein.
- Danzig:** 1. Westpreussischer Geschichtsverein. Zeitschrift 39, 40.
— H. Märcker, Geschichte der ländlichen Ortschaften und der 3 kleineren Städte des Kreises Thorn. Lief. 1.
2. Westpreussisches Provinzial-Museum.
3. Naturforschende Gesellschaft. Schriften IX, 3 u. 4.
- Darmstadt:** Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen. Quartalblätter 1898.
- Dorpat:** Gelehrte estnische Gesellschaft. Sitzungsberichte 1898. — Verhandlungen XIX, XX, 1.
- Dresden:** Königl. Sächsischer Alterthumsverein. Jahresbericht N. Archiv XX. — Die Sammlung des Königl. Sächsischen Alterthumsvereins. Lief. 2 u. 3.
- Düsseldorf:** Geschichtsverein.
- Eisenberg:** Geschichts- und Alterthumsforschender Verein. Mittheilungen 14.
- Eisleben:** Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld.
- Emden:** Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer. Jahrbuch XIII, 1. 2.
- Erfurt:** 1. Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften. Jahrbücher XXV.
2. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Erfurts. Mittheilungen 20.
- Fellin:** Literarische Gesellschaft.

- Frankfurt a. M.:** Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Archiv VI.
- Frankfurt a. O.:** Historischer Verein für Heimathskunde.
- Franzensfeld:** Historischer Verein des Kantons Thurgau. Thurgauische Beiträge 38.
- Freiberg i. S.:** Alterthums-Verein.
- Freiburg i. B.:** 1. Gesellschaft für Geschichtskunde. Zeitschrift XIV.
2. Breisgau-Verein „Schau-ins-Land“. Schau-ins-Land XXVI.
- Gießen:** Oberhessischer Geschichtsverein. Mittheilungen VIII.
- Görlitz:** 1. Oberlausitz. Gesellschaft der Wissenschaften. Magazin 75, 1. — Festschrift zum 21. August 1896. S. 4.
2. Naturforschende Gesellschaft.
3. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausitz.
- Graz:** Histor. Verein für Steiermark. Beiträge 28. — 6. Bericht der histor. Landeskommission. — Veröffentlichungen der histor. Landeskommission, Heft 5. 6. 7. 8.
- Greifswald:** Geographische Gesellschaft.
- Guben:** Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Alterthumskunde. Niederlausitzer Mittheilungen V, 8. VI, 1.
- Halle a. S.:** Thüringisch-Sächsischer Alterthums- und Geschichtsverein. N. Mittheilungen XX, 1 u. 2.
- Hamburg:** Verein für Hamburgische Geschichte. Zeitschrift X, 3.
- Hannau:** Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde.
- Hannover:** Histor. Verein für Niedersachsen. Zeitschrift 1899.
- Harlem:** Société hollandaise des sciences. Archives, Série II, tome II, 2—5. III, 1.
- Heidelberg:** Universitäts-Bibliothek. N. Heidelberger Jahrbücher VIII, 2.
- Helsingfors:** Finnische Alterthumsgesellschaft. — Finskt Museum 1898. Suomen Museo 1898.
- Hermannstadt:** Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv N. F. XXIX, 1.
- Hohenleuben:** Vogtländischer Alterthumsverein. Jahressb. 67—69.
- Jena:** Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
- Insterburg:** Alterthumsgesellschaft. Jahresbericht 1898.
- Kahla:** Verein für Geschichte und Alterthumskunde. — S. Bergner, Urkunden zur Geschichte der Stadt Kahla. 1899.
- Kiel:** 1. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Zeitschrift XXVIII. — Register zu Band I—XX.

2. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte. Mittheil. 17.
 3. Naturwissenschaftlicher Verein.
 4. Anthropologischer Verein. Mittheilungen 12.
 5. Museum vaterländischer Alterthümer.
- Königsberg i. Pr.:** 1. Alterthumsverein Prussia. Altpreuß. Monatschrift XXXV, 7 u. 8. XXXVI, 1—6.
2. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft.
Schriften XXXIX.
- Kopenhagen:** 1. Königl. Nordische Alterthumsgeellschaft. Aarbøger XIII, 4. XIV, 1. 2. Mémoires 1898.
2. Genealogisk Institut.
- Laibach:** Musealverein. Izvestja museiskega društva. Letn VIII, 1—6.
- Landsberg a. W.:** Verein für Geschichte der Neumark. Schriften 8.
— P. Schwarz, Die Neumark während des 30jährigen Krieges. Heft 1.
- Landshut:** Historischer Verein für Niederbayern.
- Leiden:** Maatschappij der nederlandsche letterkunde.
- Leipa:** Nordböhmischer Excursionsklub. Mittheilungen XXII.
Register zu XVI—XX.
- Leipzig:** 1. Verein für die Geschichte Leipzigs.
2. Museum für Völkercunde.
- Leisnig:** Geschichts- und Alterthumsverein.
- Lemberg:** Towarzystwo historyczne. Kwartalnik historyczny XIII.
- Lincoln:** Nebraska State Historical Society. Proceeding and collections III.
- Lindau:** Bodensee-Verein. Schriften 27.
- Lübeck:** 1. Verein für Hanseische Geschichte. Geschichtsblätter 1898.
Jahresbericht 28.
2. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthums-
kunde. Bericht 1898. Mittheilungen IX. Zeitschrift VIII, 1.
— Urkundenbuch X, 5—10.
- Lüneburg:** Museumsverein. Jahresbericht 1896—98.
- Lüttich:** Institut archéologique Liégeois. Bulletin XXVII.
- Magdeburg:** Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
- Martenwerder:** Historischer Verein. Zeitschrift 37.
- Meiningen:** Henneberg. Alterthums-Verein. Neue Beiträge 14.
- Meißen:** Verein für die Geschichte der Stadt Meißen.
- Metz:** Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthums-
kunde. Jahrbuch X.
- Milwaukee:** Public museum. 16. annual report 1897—98.
- Milan:** 1. Aurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst.

2. Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik.
Jahrbuch 1898.

München: 1. Histor. Verein für Oberbayern. Altbayer. Monatschrift I, 1—3. — Altbayer. Forschungen I.

2. Königl. Bayerische Akademie der Wissenschaften.
Sitzungsberichte 1898, II. 2—3. 1899, 1—3.

Münster: 1. Verein für Geschichte und Alterthümer Westfalens.
Zeitschrift 56.

2. Westfälischer Provinzial-Verein.

Namur: Sociétés archéologique. Annales XXXIII, 1. —
Rapport 1898.

Nürnberg: 1. Germanisches Museum. Anzeiger 1898. — Mitteilungen 1898. — Katalog der Glasgemälde aus älterer Zeit.

2. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.

Oberlahnstein: Alterthumsverein.

Oldenburg: Oldenburger Verein für Alterthumskunde und
Landesgeschichte. Jahrbuch 7.

Osnabrück: Verein für Geschichte u. Landeskunde. Mittheilungen 23.

Sankt Petersburg: Commission impériale archéologique. Comptendu 1895.

Plauen i. V.: Alterthumsverein.

Posen: 1. Towarzystwo Przyjaciół Nauk. Roczniki XXV,
XXVI, 1.

2. Historische Gesellschaft. Zeitschrift XIII, 3 u. 4.
XIV, 1 u. 2.

Prag: 1. Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Mittheilungen 27.

2. Lese- und Redehalle der deutschen Studenten. —
A. S. Koehl, Das Gründungsfemester der Lese- und Redehalle.
— Bericht 1898.

3. Museum Regni Bohemici. Památky XVIII, 3—5.
— Starožitnosti země české I, 1.

Ravensberg: Diöcesanverein von Schwaben. Archiv 16, 1—12.
17, 1—4.

Regensburg: Historischer Verein. Verhandlungen 50.

Reval: Estländische literarische Gesellschaft. Beiträge V, 3.

Riga: Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-
provinzen Rußlands. Sitzungsberichte 1897, 1898. —
Mittheilungen XVII, 2. — A. Buchholz, Geschichte der Juden
in Riga.

Rostock: Verein für Rostocks Alterthümer. Beiträge II, 4,

- Salzburg:** Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
- Salzwehel:** Altmärk. Verein für vaterländische Geschichte und Industrie.
- Schmalkalden:** Verein für Hennebergische Geschichte und Alterthumskunde.
- Schwäbisch-Gal:** Histor. Verein.
- Schwertin i. M.:** Verein für mecklenburgische Geschichte. Urkundenbuch XIX.
- Speier:** Historischer Verein der Pfalz. Mittheilungen 23.
- Stade:** Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
- Stockholm:** 1. Nordiska Museet. — Ringlekar på Skansen. — Meddelanden från nordiska museet 1897.
2. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien. Månadsblad 1895. — Antiquarisk tidskrift XIV, 1. XVI, 4.
3. Svensk historiska foreningen. Historisk tidskrift 1898, 3. 4. 1899, 1. 2. 3.
- Strasbourg i. S.:** Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek. Jahrbuch 15.
- Stuttgart:** Württembergischer Alterthumsverein. Vierteljahrsschrift N. F. VIII.
- Thorn:** Copernicus-Verein. Mittheilungen 12.
- Tongres:** Société scientifique et littéraire de Limbourg. Bulletin XVII, 1. 2.
- Ulm:** Verein für Kunst und Alterthum.
- Washington:** Smithsonian Institution.
- Wernigerode:** Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde. Zeitschrift XXXII, 1. Register zu XIII—XXIV.
- Wien:** Akademischer Verein deutscher Historiker.
- Wiesbaden:** Verein für Nassauische Alterthums- und Geschichtsforschung.
- Worms:** Alterthums-Verein.
- Wolfenbüttel:** Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel. Braunschweig. Magazin IV.
- Würzburg:** Histor. Verein. Archiv XL.
- Würz:** 1. Antiquarische Gesellschaft. Mittheilungen 63.
2. Schweizerisches Landesmuseum. Anzeiger N. F. I, 1. 2.
- Zwickau:** Alterthumsverein. Mittheilungen 6.



Fünfter Jahresbericht

der

Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in der Provinz Pommern

für die Zeit vom

1. April 1898 bis 31. März 1899.

(Vorgetragen und genehmigt in der Sitzung der Kommission am 6. Juni 1899.)



1. Zusammensetzung der Kommission.

Aus der Kommission schied durch Todesfall der stellvertretende Vorsitzende Landeshauptmann Hoepfner. An seine Stelle trat als Mitglied der Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe, zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde der Oberbürgermeister von Stettin, Geh. Regierungsrath Haken von dem Provinzial-Ausschuß am 24. Mai 1898 gewählt.

Der Kommission gehörten seitdem als Mitglieder an:

1. Landesdirektor a. D. Dr. Freiherr von der Goltz auf Kreitzig, Vorsitzender,
2. Oberbürgermeister Geheimer Regierungsrath Haken in Stettin, stellvertretender Vorsitzender,
3. Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe in Stettin,
4. Staatssekretär des Reichs-Schatzamts a. D. Freiherr von Malzahn-Gülz, Excellenz, auf Gülz,
5. Pastor Pfaff in Cordeshagen,
6. Kammerherr von Bigewitz auf Bezenow,
7. Landrath a. D. Graf Behr auf Behrenhof,

und die Stellvertreter:

1. Oberbürgermeister a. D. Geh. Regierungsrath Pehlemann in Stargard,
2. Pastor Gercke in Ranz,
3. Mittergutsbesitzer von Kameke auf Trazig,
4. Stadtbaumeister von Haselberg in Stralsund,
5. Landrath a. D. von Schöning-Clemmen in Stargard.

Provinzial-Konservator war der Gymnasial-Direktor Dr. Lemcke in Stettin.

2. Sitzung der Kommission.

Die Kommission trat zusammen am 23. Mai 1898. Anwesend waren der Landesdirektor a. D. Dr. Freiherr von der Goltz, der Landesrath Denhard als Vertreter des erkrankten Landeshauptmanns, der Staatssekretär a. D. Freiherr von Malchahn-Gültz, Excellenz, der Oberbürgermeister Geh. Regierungsrath Haken, der Pastor Pfaff in Cordeshagen, der Kammerherr von Zigewitz-Bezenow, der Landrath a. D. Graf Behr-Behrenhof, der Provinzial-Konservator.

Vorgetragen wurde von dem Letzteren und von der Kommission genehmigt der inzwischen in den Balt. Studien N. F. Band II, S. 171 ff., abgedruckte und auch durch Sonderabdrücke verbreitete vierte Jahresbericht für das Jahr 1897/98. Derselbe ist auf Ansuchen der Kommission diesmal durch das Kgl. Konsistorium der Provinz Pommern den Superintendenturen zugegangen, um durch Umlauf auch den sämtlichen Pfarrämtern bekannt zu werden, außerdem allen beteiligten Behörden überreicht und mit den entsprechenden Berichten der anderen Provinzen ausgetauscht.

Der dem Konservator ertheilte Auftrag, eine Sammlung aller die Denkmalpflege betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen auszuarbeiten und diese in der diesjährigen Sitzung vorzulegen, ist noch nicht zur Ausführung gekommen, da dem Vernehmen nach eine neue Ausgabe des von Wussow'schen Werkes über die Denkmalpflege vorbereitet wird, deren Erscheinen abzuwarten als zweckmäßig erachtet wurde.

Vorgelegt wurden in der Sitzung die Jahresberichte der Kommissionen der anderen Provinzen und was in ihnen von allgemeinerem Interesse ist, hervorgehoben.

Ferner wurden vorgelegt die ersten Druckbogen des inzwischen erschienenen Inventars der Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stettin, Heft I, den Kreis Demmin umfassend.

Ein Vorschlag des Konservators, an zustehender Stelle in Anregung zu bringen, daß an den Universitäten neben den bisher üblichen Ferienkursen auch solche für Denkmalpflege eingerichtet würden, unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Denkmäler, fand nicht die Zustimmung der Kommission.

3. Die Erhaltung der Denkmäler.

Arbeiten zur Wiederherstellung von Baudenkmalern sind in großem Umfange in Angriff genommen worden, und es ist mit großem Danke anzuerkennen, daß die Provinzial-Verwaltung Beihilfen in reichem Maße zu diesem Behuf bereit gestellt hat, so für die Kirchen zu Renz, Behrenhof

und namentlich für die Jakobikirche in Stettin; ebenso daß nicht nur die Behörden, sondern vielfach auch schon Private das Gutachten des Konservators bei Wiederherstellungen eingeholt haben. Finden die von diesem vertretenen Forderungen der Denkmalpflege auch nicht überall gleich offenes Ohr, so muß doch anerkannt werden, daß die Zahl derer erheblich zugenommen hat, welche Rücksicht darauf nehmen, und daß die Würdigung des schönen Alten in unseren Denkmälern entschieden im Fortschreiten begriffen ist. Die beträchtliche Zahl der in Aussicht genommenen Restaurationen, sowie die an einzelnen Orten hervortretende Abneigung, den von dem Provinzial-Konservator geltend gemachten Forderungen der Denkmalpflege Rechnung zu tragen, waren die Veranlassung, daß der Landes-Konservator, Geh. Ober-Regierungsrath Persius, mehrmals in Begleitung des Provinzial-Konservators die Provinz bereifte. Dabei wurden zugleich einige der in letzter Zeit abgeschlossenen Restaurationen besichtigt. Die erste dieser Reisen bewegte sich im Regierungsbezirk Stettin und erstreckte sich auf die Orte Stettin, Kolbzig, Stargard, Daber, Cammin und Treptow a. N., die zweite betraf den Regierungsbezirk Köslin und die Orte Stolp, Bütow, Rügenwalde, See-Butow, Köslin, Kolberg und Körlin a. Pers., die dritte war nach Vorpommern gerichtet und ging über Anklam nach Greifswald, Behrenhof, Usedom und Pasewalk. Es handelte sich dabei um die Besichtigung der schon seit längerer Zeit abgeschlossenen Restaurationen in Treptow a. N. (Gertrudkapelle), Usedom (Marienkirche), Rügenwalde (Marienkirche), Kolberg (Mariendom), Pasewalk (Mühlenthor), ferner um die örtliche Prüfung der Entwürfe für St. Jacobi und St. Peter-Paul in Stettin, St. Marien in Stargard, St. Marien in Daber, die Schloßkirche in Stolp, die Gertrauden-Kapelle in Köslin, um die Grundlinien zur Wiederherstellung für die Kirchen in See-Butow, Körlin, St. Nikolai in Anklam und die im Gange befindlichen Ausmalungen in Greifswald (St. Jacobi) und Behrenhof, die Bedachungsarbeiten am Dom zu Cammin, die Erhaltung des Schlosses in Bütow und die Aufbewahrung kostbarer Skulpturen aus der Klosterkirche zu Kolbzig. Endlich galt es die von dem Provinzial-Konservator gegen die Art des inneren Ausbaues der Kirche in Daber geltend gemachten Bedenken, die von Seiten des Patronats lebhaften Widerspruch gefunden hatten, an Ort und Stelle nochmals vom Standpunkt der Denkmalpflege aus zu prüfen und durch Verhandlung mit den Betheiligten eine Einigung herbeizuführen.

Die meisten dieser Sachen haben ihre Erledigung noch nicht gefunden, doch sind im Laufe des Jahres zum Abschluß gekommen die Erneuerung des Ostgiebels an der St. Nicolaikirche zu Wollin, die Arbeiten in Greifswald und Cammin, wo namentlich auch die zahlreichen werthvollen Grabplatten des Domes durch Aufstellung im Kreuzgange vor fernerer Beschädigung gesichert sind; die anderen Arbeiten sind wenigstens so weit vorbereitet, daß 1899 jedenfalls einige zur Ausführung und zum Abschluß kommen werden.

In Betreff der Kirche zu Daber trat der Landes-Konservator den Anschauungen, die der Provinzial-Konservator geltend gemacht hatte, in allen Stücken bei.

Neben diesen wichtigeren Sachen wurden von dem Provinzial-Konservator selbstständig bearbeitet die Wiederherstellung eines Mauerthurmes in Demmin, des Pyriker Thores in Stargard, des Epheuthurmes in Lauenburg, die Erweiterung der Fenster in der Kirche zu Werben, Kreis Pyritz, die Ausmalung der Kirchen zu Woitzel, Kreis Regenwalde, Langlavel, Kreis Raugard, der Erweiterungs- und Thurmbau in Sabow, Kreis Pyritz, die Restauration des Altars in Roserow auf Usedom, desgleichen in Waase auf der Insel Ummanz, Kreis Rügen, des Rubenowbildes in der St. Nikolai-Kirche zu Greifswald. Erledigt konnten von diesen bisher nur werden die Demmin, Werben und Sabow betreffenden Sachen, die anderen befinden sich noch alle in der Schwebe und harren der Entscheidung.

Anzuführen sind hier noch die bis jetzt zum Theil noch resultatlosen Verhandlungen über den Verbleib eines alten Thurmhahnes in Parlin, Kreis Saackig.

Von besonderer Wichtigkeit erschien es dem Konservator, gegen den beabsichtigten Abbruch eines Holzthurmes mit geböschter Wandung in Wasenthin, Kreis Cammin, Einspruch zu erheben. Die schon im vierten Jahresbericht (S. 171) erwähnte Angelegenheit hat inzwischen durch ministerielle Entscheidung ihre Erledigung im Sinne des Konservators gefunden, nachdem dieser in ausführlicher Denkschrift sich über den Werth und die oft verkannte hohe Bedeutung dieser Bauten für unsere Gegend ausgesprochen und seine Ansicht eingehend begründet hatte. Durch Reskript des Herrn Ministers ist diese Frage dahin entschieden, daß der Thurm nicht abgebrochen werden soll.

Nach immer kommt es vor, daß namentlich in Landkirchen Restaurationen vorgenommen werden, ohne daß vorher die obrigkeitliche Genehmigung eingeholt wird. Die kirchlichen Gemeindeorgane gehen dabei von der Ansicht aus, daß das Kirchengesetz vom 18. Juli 1892 sie dazu berechtige, indem sie die dort unter 8^b vorgesehene Veränderung der Grundgestalt oder der künstlerischen Ausstattung in Abrede stellen und freundlich erteilten sachverständigen Rath als lästige Bevormundung ansehen und selbst unhöflich abweisen. In den meisten Fällen ist dann der Schade gar nicht mehr wieder gut zu machen. So sind, um nur ein Beispiel anzuführen, noch neuerdings in der Nikolai-Kirche zu Greifswald, wie schon früher Profile der Portale, so jetzt auch Gewölberippen, gegen eine der Grundregeln der Denkmalpflege mit Cement verputzt und somit für immer verdorben. So werden, namentlich in Vorpommern, Jahr aus Jahr ein Quader- und Ziegelrohbauten, ihrer künstlerischen Form durchaus widersprechend, in Putzbauten umgewandelt oder mit Kalkmilch getüncht und entstellt.

Doch darf auch nicht verschwiegen werden, daß an anderen Stellen die Rathschläge des Konservators mit Dank aufgenommen und mit Verständniß ausgeführt worden sind.

4. Denkmalschutz.

Einen wirksamen Denkmalschutz durchzuführen ist auch bei der jetzigen Organisation der Denkmalpflege noch recht schwer, doch darf immerhin der zeitige Zustand als ein wesentlicher Fortschritt gegen den früheren angesehen werden.

Am meisten bedroht von Zerstörung sind heute die Reste der alten Stadtbefestigungen. So ist es geschehen, daß trotz aller bezüglich, zum Schutz dieser ehrwürdigen Denkmale wiederholt und schon vor Jahrzehnten erlassenen Verordnungen, noch in den letzten Jahren die Mauern der Stadt Basewalk, die sich fast unversehrt bis in unsere Tage erhalten hatten, bis auf einige armselige Reste vom Erdboden verschwinden konnten, ohne daß irgend ein Verkehrsbedürfniß oder eine andere Rücksicht dazu Veranlassung gab. Der Ministerial-Erlass vom 16. September 1897, der den Abbruch auch der Stadtmauern von der vorher einzuholenden gutachtlichen Äußerung des Konservators abhängig macht, wird in dieser Beziehung hoffentlich Wandel schaffen, wenigstens hat man in Demmin, Raugard und Gollnow nicht verabsäumt, auch für den Durchbruch der Mauern an einzelnen Stellen die obrigkeitliche Genehmigung einzuholen.

Auch der Umguß von Kirchenglocken ist in 7 Fällen durch Vermittelung des königlichen Konsistoriums zur Begutachtung dem Konservator vorgelegt worden. Schwerer gewöhnt man sich daran, ein Gleiches auch bei der Anlage von Heizungsapparaturen in den Kirchen zu thun, obwohl dies von der Kirchenbehörde ausdrücklich vorgeschrieben ist, und so kommt es, daß manche schöne Gebäude durch solche Anlagen geradezu entstellt worden sind; namentlich die Vorschrift, daß die Rauchrohre nicht frei in die Höhe geführt werden und die Gewölbe nicht durchbrechen sollen, wird zum Schaden der Denkmäler außer Acht gelassen. Selbst große Stadtkirchen, wie die Marienkirche in Anklam und Greifswald, die Petrikirche in Wolgast u. a. m. haben sich diese Verunstaltung bei der Aufstellung der ungefügen Ofen von Schuldt-Altona müssen gefallen lassen. Die schon in dem vorigen Jahresbericht ausgesprochene Klage, daß die betreffenden behördlichen Vorschriften nicht gehörig beachtet werden, ist auch heute noch völlig am Platze. Es sollte doch Jedem einleuchtend sein, daß die ästhetische Wirkung auch des schönsten Kirchengebäudes leidet, sobald ein dem Wesen des ganzen Baues durchaus fremder und widersprechender Heizkörper sich in auffallender Weise hineindrängt; und wir haben doch heute eine ganze Menge bewährter Heizungs-systeme, die diesen Fehler völlig vermeiden.

Im letzten Jahre sind Heizungsanlagen zur Ausführung gekommen in der Nikolaikirche zu Wollin, der Marienkirche zu Belgard und der

St. Spirituskirche zu Stargard. Geplant ist eine solche auch für die Marienkirche dieser Stadt, dürfte jedoch dort zweckmäßig nur in Verbindung mit dem geplanten und im Entwurf festgestellten allgemeinen Erneuerungsbau dieser Kirche ausgeführt werden können.

5. Für die vorgeschichtlichen Denkmäler

zu sorgen hat der Konservator in seiner Stellung als Vorsitzender der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde und Vorsteher des Alterthums-Museums die beste Gelegenheit gehabt und hat mit Erfolg für ihre Erhaltung zu sorgen sich bemüht. Das Museum hat eine reiche Menge wichtiger Funde den Sammlungen einreihen können und sich dabei des freundlichen Entgegenkommens aus den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung zu erfreuen gehabt. Leider reichen die zur Verfügung stehenden Räume im königlichen Schloß zu einer sachgemäßen Aufstellung schon seit längerer Zeit nicht mehr aus und es ist ein dringendes Bedürfnis, daß für die Provinzial-Hauptstadt recht bald ein eigenes Provinzial-Museum erbaut werde. Wenn die von der genannten Gesellschaft entworfenen „vorgeschichtlichen Wandarten“ zur Ausführung gekommen wären, hätte ein noch umfassenderer Schutz und eine noch vollständigere Sammlung der Alterthümer sich erreichen lassen. In gleicher Weise wie das Museum in Stettin für die Regierungsbezirke Stettin und Rößlin die vorgeschichtlichen Reste sammelt, bildet das Museum in Stralsund den Mittelpunkt dieser Bestrebungen für den dortigen Bezirk und darf sich unter umsichtiger Leitung derselben Erfolge rühmen. Leider ist die Menge dessen, was auf diesem Gebiet verloren geht oder muthwillig zerstört wird, noch immer unheimlich groß.

6. Die Denkmalforschung

hat nicht geruht. Die Inventarisirung der Baudenkmäler ist im Fortschreiten begriffen und bereits vor Ablauf des Jahres konnte das erste Heft (Kreis Demmin) des Inventars für den Regierungsbezirk Stettin erscheinen. Das zweite Heft (Anklam) ist im Druck und wird im Laufe des Sommers fertig gestellt sein. Das letzte Heft des Inventars des Stralsunder Bezirks (Stadtkreis Stralsund) wird von der bewährten Kraft des Stadtbaumeisters von Haselberg bearbeitet und ist bis auf die erläuternden Zeichnungen abgeschlossen.

Eine wesentliche Unterstützung für die Denkmalforschung, wie für die Denkmalpflege in allen ihren Zweigen darf man sich davon versprechen, daß seit dem Anfange dieses Jahres von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung in Berlin als Beigabe zu diesem Blatt eine eigene Zeitschrift für Denkmalpflege herausgegeben wird und an alle für diese Dinge interessirten Vereine und Corporationen von dem königl. Ministerium vertheilt wird.

7. Ausgrabungen

zur Erforschung vorgeschichtlicher Wohn- oder Grabstätten sind von der genannten Gesellschaft mehrfach vorgenommen. Ueber die schon im vierten Jahresbericht erwähnte umfassende Durchforschung des Galgenberges bei Wollin hat in den Baltischen Studien, N. F. II, der Konservator des Stettiner Museums, Stubenrauch, einen ausführlichen Bericht veröffentlicht. Als Ergebnis dieser Ausgrabungen ist in Kürze zu bezeichnen, daß es nunmehr unwiderleglich feststeht, daß die nordischen Wikinger, deren Hauptanstellung auf pommerschem Boden nach geschichtlichen Quellen in oder bei Wollin gesucht werden mußte, in der That dort auch in einem ausgedehnten Gräberfeld Reste dieser merkwürdigen Zeit hinterlassen haben.

Als ein besonders glücklicher Zufall muß es angesehen werden, daß im Lebamoor bei Charbrow auch ein Fahrzeug der Wikingerzeit aufgedeckt worden ist, dessen Hebung und Erhaltung im Laufe des Sommers bewirkt werden soll. Wenn dasselbe auch nicht mehr ganz vollständig ist, so ist es doch in seinem wichtigsten Theile ganz erhalten und ein für die vorgeschichtlichen Beziehungen Pommerns zum skandinavischen Norden bedeutungsvoller Fund.

Der Vorsitzende.

gez. von der Golz.

Der Provinzial-Konservator.

gez. Lemcke.

Zwei Grabplatten des 14. Jahrhunderts.

Im Obigen ist auf Seite IV die Aufrichtung der Grabplatten des Camminer Domes erwähnt worden und hervorgehoben, daß diese ehrwürdigen Denkmäler dadurch vor weiterer Beschädigung für immer geschützt sind. Da aber gegen dieses Verfahren nicht selten gerade von Geistlichen und Kirchenorganen Widerspruch erhoben (vgl. Monatsblätter 1897, S. 179) und auch der künstlerische Werth dieser in unseren Kirchen, namentlich in Vorpommern noch ziemlich zahlreich erhaltenen Stücke bestritten wird, scheint es angezeigt, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sie zu lenken, damit diese Denkmäler, die bei der bisherigen Vernachlässigung, um nicht zu sagen Mißhandlung, einem sicheren Verderben entgegen gehen, bei Zeiten gerettet werden. Sie sind durch die Fußtritte der darüber hinschreitenden Kirchenbesucher bereits übel genug mitgenommen, viele schon bis zur Unkenntlichkeit entstellt und namentlich in größeren Stadtkirchen ist die Gefahr des stetigen Fortschreitens der Zerstörung stets naheliegend.

Nur selten hat man sich bisher dazu verstanden, wie in den Domen von Kolberg und Cammin alle älteren Grabsteine durch Aufrichtung vor weiterer Beeinträchtigung zu schützen; mitunter ist es auch in ungeeigneter Weise geschehen, indem man die Steine in die Wände eingelassen und mit Cement fest vermauert hat, statt sie mit Klammern zu befestigen. In einer größeren Stadtkirche hat man unmittelbar vor dem aufgerichteten Stein einen eisernen Ofen gesetzt, dessen Wärmeausstrahlung den Kalkstein unfehlbar verderben mußte. Anderswo hat man das kostbarste Kunstwerk, das die betreffende Kirche besitzt, mit Kotosläufern verdeckt und so den Blicken entzogen; kurz, es zeigt sich fast überall ein Mangel an Verständniß für diese Schöpfungen aus unserer Vorfäter Zeit. Darum sollen hier im Anschluß an den obigen Bericht einige derselben durch Abbildungen erläutert und besprochen werden, um das Auge für die Schönheit dieser Kunstwerke zu schärfen und ihnen zu der gebührenden Werthschätzung zu verhelfen.

Die Grabplatten der älteren Zeit sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl aus Stein und zwar fast immer aus dem sogenannten Schwedenstein, d. h. dem aus Schweden stammenden gothländischen Kalkstein, angefertigt. Viel seltener sind Platten von Bronze, deren Pommern überhaupt nur drei aufzuweisen hat. Unter diesen nimmt unzweifelhaft die erste Stelle ein

**die Bronze-Grabplatte auf den Bürgermeister Albert Sovenier
in der Nikolaikirche zu Stralsund.**

Sie ist ganz in demselben Stile verziert wie die Steinplatten derselben Zeit und unterscheidet sich von diesen nur dadurch, daß das ebenso dauerhafte wie leicht zu bearbeitende Metall eine noch feinere Detail-Ausführung der mit dem Grabstichel ausgestochenen reichen Verzierungen ermöglicht, so daß selbst die vielgerühmten Miniaturen des Mittelalters, nach deren Muster diese Grabplatten überhaupt, die metallenen wie die steinernen, gearbeitet sind, kaum eine reichere Linienführung in der Zeichnung ihrer Umrisslinien aufweisen.

Dagegen sind die Bronze-Platten des 16. Jahrhunderts, zu denen die beiden anderen pommerschen, die auf den Bischof Erasmus von Mantuffel in Polzin und den Ritter vom Wolde und seine Gemahlin in der Marienkirche zu Anklam gehören, in flachem Relief durch Guß hergestellt und treten gegen die Stralsunder Platte, so hohen Werth man ihnen auch sonst beilegen muß, dennoch zurück.

Schon Kugler hat in seiner 1840 erschienenen Pommerschen Kunstgeschichte (Balt. Stud. VIII a, 174) — einem noch immer nicht genügend bekannten, schätzbaren Buche — diese Platte besprochen und in der zweiten Auflage (Kleine Schriften I, 787) auch eine Abbildung in ziemlich großem Maßstabe gegeben. Er bedauerte damals noch, daß das jetzt in einer Kapellenwand aufgerichtete „höchst vorzügliche Kunstwerk“ im Fußboden lag.

Die wohlerhaltene Inschrift des kostbaren, in allen Theilen reich geschmückten Stückes lautet in gothischen Minuskeln:

Anno · domini · millesimo · tricentesimo · quinquagesimo · septimo · in · vi-
gilia · annunciationis · sancte · marie · obiit · dominus · albertus · hovener · pro-
consul · sundensis · cuius · anima · requiescat · in · pace · amen ·

(Im Jahre des Herrn 1357 am Tage vor Mariä Verkündigung
starb Albert Hovener, Bürgermeister von Stralsund. Seine Seele ruhe in
Frieden. Amen.)

„Der Stil, in dem die Platte hergestellt ist, zeigt ganz die Strenge
jener Zeit, aber die Linien sind durchaus edel und geschmackvoll, in ebenso
großartig einfachen Zügen, wie mit feinem Gefühle bei jeder Bewegung ge-
führt. Umher um die Figur des Verstorbenen, der in reichem Kostüm und
in Lebensgröße dargestellt, die Hände zum Gebet aufgerichtet hält, läuft eine
architektonische Einrahmung, deren Formen das schönste Gepräge des gothi-
schen Baustiles tragen. In den Nischen dieser Architektur ist eine Menge
kleiner Heiligenfiguren (Apostel u. a.) gravirt, an denen sich der Stil des
14. Jahrhunderts in einer höchst anmuthigen Weichheit ausdrückt. Auf
dem unteren Streifen, der das Ganze beschließt, sieht man einige Scenen
des Lebens, unter denen sich besonders eine Jagd auszeichnet. Unter Vor-
aussetzung der conventionellen Bedingungen, welche der Stil jener Zeit mit
sich führt, kann man sich in der That nichts Gebiegeneres denken, als diese
Arbeit.“ So Kugler.

Die nicht bloß vor den Fußtritten, sondern auch vor der Verstaubung,
die sich zum Verderbniß der Arbeit in den feineren Linien endlich doch fest-
setzt, jetzt glücklich geschützte Platte bildet ganz in der Weise, wie es Kugler
gewünscht hat, heute eine der vorzüglichsten Zierden der herrlichen Kirche
und der alten Hansestadt überhaupt, in der man sich bei Zeiten entschlossen
hat, dem von Kugler gegebenen Winke nachzukommen.

Der Grabstein des Priesters Gerhard von Linden in Rossendorf.

Wesentlich verschieden von der Stralsunder Bronze-Platte ist der nur
sieben Jahre jüngere Grabstein von Rossendorf (im Kreise Grimmen). Er
ist aus Kalkstein gearbeitet und seine Verzierung ganz in derselben Weise
wie auf jener Platte in Umrisslinien bewirkt; seine vertieften Flächen
sind, was nicht häufig ist, ausgekörnt und obwohl er in der Zeichnung die
gleiche Strenge des Stils zeigt, wie die Bronze-Platte, weist er doch zugleich
eine fast gesuchte Einfachheit auf, die über die durch das Material gebotene
Beschränkung weit hinausgeht. Was ihm vor anderen Steindenkmälern
seiner Art besonderen Werth verleiht, ist die Abweichung von der sonst
stehenden Form der Darstellung. Während nämlich anderswo in den
Nischen der fast niemals fehlenden Architektur, wie auch auf der Hovener-
Platte, Heiligenfiguren strengen Stiles zu stehen pflegen, hat der Künstler
hier die conventionelle Form gänzlich verlassen und dem Ganzen etwas
dramatisch Belebtes verliehen, indem er in die Nischen vier mit Schwert,
Lanze, Keule und Fellebarde bewaffnete Männer stellt, die durch den kaum
bis zu den Knien reichenden Kittel als Bauern gekennzeichnet, den in der



Grabplatte von Bronze auf den Bürgermeister Albert Sobener
in der Nikolaitirche zu Stralsund (1857).



Grabstein auf den Pfarrer Gerhard von Linden
in der Kirche zu Kossendorf (1364).

Mitte stehenden Priester bedrohen. Zwischen ihnen erhebt sich überlebensgroß die Figur eines Geistlichen im vollen Ornat, der in der Linken den Kelch hält, die Rechte zum Segen erhebt. Er steht unter einem mit Rankenblumen besteckten, rundbogigen Baldachin, der nach innen fleebattbogig gebildet ist. Die Ruhe und der stille Frieden in dem Antlitz wie in der Haltung des Geistlichen steht in wirksamem Gegensatz zu der lebendigen Haltung der als handelnd aufgefaßten Nebenpersonen. Die größeren Flächen des Hintergrundes sind durch einen Engel mit Weihrauchgefäß, durch Eichenlaub und ein Hündchen belebt. Aus den durch die Ausförmung dunkel erscheinenden Flächen heben sich die Figuren fast zu plastischer Deutlichkeit, viel mehr als auf unserer Abbildung sichtbar wird, hervor.

Die Inschrift und die bis auf den heutigen Tag erhaltene Ortsfrage erklären die auf einem Grabstein seltsame Zusammenstellung der Figuren. Jene, am Rande zwischen den Abzeichen der Evangelisten umlaufend, lautet: *anno · domini · m · ccc · lxx · quarto · sabbato · ante · iacobi · apostoli · interfectus · fuit · dominus · gherardus · de · linden · plebanus · in · woteneke · in · altari · hora · misse · orate · deum · pro · anima · eius ·*

(Im Jahre des Herrn 1364 am Sabbat vor dem Feste des Apostels Jakobus wurde erschlagen Herr Gerhard von Linden, Pfarrer in Wotenik auf dem Altar während der Messe. Bittet Gott für seine Seele.)

Der Stein erinnert also an ein besonders auffallendes Ereigniß, die Ermordung eines Geistlichen an heiliger Stätte. Die Veranlassung zu so frevelhafter That soll der unerlaubte Umgang des Priesters mit der Frau eines Rossendorfer Bauern gegeben haben, der im Verein mit drei Genossen Rache an dem Uebelthäter genommen habe. Die vier Bauern, welche die Mordthat vollbrachten, sind in den Nebenfiguren dargestellt, drei von ihnen auch durch Inschriften über ihren Häupten mit Namen bezeichnet: *brasche*, *albert* und *wike*; der Name des vierten, für den der Platz vorgesehen, ist nicht eingetragen.

Geschichtliche Nachrichten über den Vorgang sind nicht erhalten. Ob der Ermordete ein Mitglied der später geadelten und 1789 ausgestorbenen Stettiner Familie (von Lebebur, *Abelslexikon* I, 39) gewesen, ist nicht auszumachen; der Familie von der Linde kann er, da sein Wappen dem Stein dann nicht fehlen würde, nicht angehört haben.

Im Uebrigen sei auf die in den Monatsblättern¹⁾ wiederholt veröffentlichten Aufsätze über mittelalterliche Grabsteine Pommerns verwiesen.

¹⁾ *Jahrg.* 1890 S. 130, 141 ff.; 1897 S. 179; 1898 S. 1, 17, 36, 50, 65, 82, 97, 140, 147.

Stettin, Hermann

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und
Alterthumskunde.

Neue Folge Band IV.



Stettin.
Druck von Herrde & Sebeling.
1900.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Die Kapitulation von Stettin 1806 und der Staatsminister von Jüngerleben. Von Dr. Herman Granier in Breslau	1
Der Streit der Pommernherzoge mit den Wittelsbachern um die Lehns- abhängigkeit ihres Landes. Von Professor Dr. Martin Wehrmann in Stettin	17
Zur Geschichte der lateinischen Schule in Anklam. Von Professor Eduard Beintker in Anklam	65
Der Bronzedeptoffund von Vietkow (Kreis Stolp) und die Beziehungen Pommerns zur Westschweiz während der Bronzezeit. Von Hugo Schumann in Wöcknitz	137
Zweiundsechzigster Jahresbericht	153
Beilage I. Ueber Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1899. Von Professor Dr. Walter in Stettin	161
Beilage II. Zuwachs der Bibliothek durch Austausch	165
Beilage III. Verzeichniß der Mitglieder	172
Sechster Jahresbericht der Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in der Provinz Pommern.	
Anhang. Ergänzungen zu seinem Werke „Die Greifswalder Sammlung Vitae Pomeranorum“. Von Dr. Edmund Lange in Greifswald.	

Redaktion:

Professor Dr. M. Wehrmann
in Stettin.

**Die Kapitulation von Stettin 1806
und der Staatsminister von Ingersleben.**

Von

**Dr. Herman Granier,
Archivar in Breslau.**

Daß die preussischen Festungskommandanten von 1806 durch die Katastrophe der Feldarmee gleichsam wie vom Blitze getroffen wurden und zum überwiegenden Theile geradezu den Kopf verloren, ist genugsam bekannt und zuletzt in dem Werke des Obersten von Lettow-Vorbeck: „Der Krieg von 1806 und 1807“¹⁾ psychologisch verständnißvoll und einleuchtend dargelegt worden. Die hier mitgetheilten, im Geh. Staats-Archiv zu Berlin beruhenden, Aktenstücke nun geben ein Gegenstück zu dieser traurigen Thatsache: sie zeigen, wie auch einer der höchsten Civilbeamten, weit entfernt, den Militärbehörden in der schweren Zeit aufrichtigend zur Seite zu treten, sich gleichfalls aus den Bahnen der Pflicht und Ehre soweit hinausdrängen läßt, daß er auch nach dem Frieden sich nicht wieder hineinfindet. Denn das ist hier das bemerkenswertheste: dieser Staatsbeamte führt zu seiner Rechtfertigung Dinge an, die ihn gerade aufs stärkste belasten, und ist weit entfernt, sich überhaupt schuldig zu fühlen, — ein Zeichen für den Grad der geistigen Depression, in die ihn die Katastrophe dauernd geworfen hatte. Ein analoger Bericht über die Kapitulation von Küstrin ist von mir in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte“, Band XIII. 2, Leipzig 1900, veröffentlicht worden.

Der hier im Vordergrund stehende Karl Heinrich Ludwig Freiherr von Jüngerleben war bis zu Anfang des Jahres 1806 Kammerpräsident in Stettin gewesen, und nach dem Pariser Vertrage vom 15. Februar 1806 Chef der Administrations-Kommission von Hannover und Staatsminister geworden. Wie er nach dem Tage von Jena und Auerstedt nach Stettin kam und was er dort that, das zeigen die folgenden Aktenstücke, die aber darüber hinaus noch von den gesammten Vorgängen bei der Kapitulation Stettins ein so anschauliches Bild geben, wie es in dieser Ausführlichkeit von einem Mithandelnden bisher noch nicht vorliegt.

Eines Commentars bedürfen diese Aktenstücke nicht weiter; nur sei auf das Auftreten des französischen Husarenoffiziers besonders hingewiesen

¹⁾ 4 Bände, Berlin 1891/1896: 2. Auflage des I. Bandes 1899.

und dessen Forderung eines „Don gratuit“ für den General Cassalle und eines Geschenkes für sich selber. — Tröstlich ist bei allen sonstigen schmachlichen Vorgängen, was auch hier über die Haltung der preussischen Garnison berichtet wird: „oft und lebhaft“ äußert der Soldat „den bittersten Unmuth“ über sein „unglückliches Schicksal“, wobei der Berichterstatter gar nicht ahnt, daß auch ihn hieran sein volles Maaß von Verschuldung trifft.

~~~~~

## Immediat-Bericht des Staatsministers Freiherrn von Ingersleben.

Berlin 1807 August 16.

Eigenhändig.

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königliche Majestaet habe ich am 3<sup>ten</sup> d. um baldige Wiederanstellung und Beschäftigung allerunterthänigst gebeten; bey dieser Bitte habe ich jedoch vorausgesetzt, eben sowohl, daß Allerhöchstdieselben mich für würdig achten dem Staate noch ferner dienen zu können, als auch daß die Zahl der activen Staatsminister durch mich nicht unnüz vergrößert werde.

Mit dem größten Schmerz und dem bittersten Kummer, habe ich zu seiner Zeit erfahren, daß bey dem, seit dem unglücklichen Erfolg der Krieges-Ereignisse, zur TagesOrdnung geherrschten (sic!) Tadel fast aller öffentlichen Personen, auch meine Gefinnungen gegen Euer Königliche Majestaet und mein Vaterland dadurch verdächtig gemacht worden sind, daß ich eines nachtheiligen Einflusses auf die Ubergabe Stettins beschuldigt worden bin, und es ist mir nicht unbekannt geblieben, daß dieses auch Euer Königliche Majestaet Allerhöchst Selbst hinterbracht worden ist. Hat gleich jenes elende Gerücht sich nicht erhalten, und ist solches auch von denjenigen Personen, welche es auszubreiten sich bemüht hatten, bald nachher öffentlich wieder-rufen worden: so ist es mir doch vorzüglich darum zu thun, jetzt mein Verfahren Euer Königliche Majestaet offen darzulegen, und Allerhöchstdieselben dadurch in den Stand zu setzen, solches nach Allerhöchstbero eigener Gerechtigkeit zu beurtheilen und mich darnach zu richten.

Zuvörderst lege ich den beygefüigten Aufsaz,

1. die von mir am 29<sup>ten</sup> Oktobre v. J. übernommene obere Leitung der CivilAngelegenheiten in Stettin, und
  2. die Ubergabe der Stadt und Festung Stettin betreffend,
- Euer Königliche Majestaet allerunterthänigst zu Füßen: und indem ich zur

Vermeidung der Wiederholungen mich darauf beziehe, bemerke ich nur, daß die strengste Wahrheit hiebei die Feder geführt hat.

Wenige Tage nach der Ubergabe Stettins, wurde mir vom Marschall Lannes unter den heftigsten Beleidigungen untersagt, mich der öffentlichen Angelegenheiten ferner anzunehmen: ich bat um Pässe mich nach Preußen zu Euer Königl. Majestät begeben zu können, sie wurden mir aber abgeschlagen.

Nach dem Abmarsch des Marschall Lannes, drang zwar der folgende französische Befehlshaber, General Danzell (?), darauf, daß ich mich nun wieder an die Spitze der Civiladministration in Pommern stellen sollte; und trotz den vorher erlittenen Kränkungen und Demüthigungen würde ich dennoch, um nützlich zu seyn, es auch angenommen haben, wenn nicht zugleich die Ableistung des bekannten Eides von mir gefordert worden wäre. Da ich dazu aber mich nicht verstehen wollte, so stand General Danzell (?) von jenem Ansinnen wieder ab; ich trug darauf wiederholt auf Pässe nach Preußen an, aber vergeblich, und ging nun nach Berlin.

Hier habe ich von einer Zeit zur andern in der Hoffnung auf eine glückliche Wendung der Ereignisse gelebt, ohne irgend einen Antheil an den öffentlichen Geschäften zu nehmen oder nehmen zu können. Das Unglück meines Königes und Vaterlandes, hat meine Ehrfurcht, Liebe und Anhänglichkeit zu denenselben nicht vermindert: sie ist so glühend wie je, und wird nur mit meinem Leben aufhören.

ich unterwerfe mein Verfahren Euer Königl. Majestät Allerhöchsten Beurtheilung getrost und um so williger, als mein Gewissen bis jetzt mir noch keinen Augenblick vorgeworfen hat, daß, in den Vierzig Jahren, welche ich Euer Königl. Majestät und Allerhöchstero Vorfahren zu dienen das Glück gehabt, ich wißentlich und mit Vorsatz in meinen Pflichten gefehlt habe: und mit Eifer und Treue werde ich meine Kräfte, auch im ferneren Dienste meines Vaterlandes gern verwenden, wenn Allerhöchstdieselben mich dessen für würdig erachten.

Da jedoch bey dem nunmehr verminderten Umfange der Preussischen Staaten, es wohl dem Willen Euer Königl. Majestät gemäß seyn könnte, die Zahl der activen Staatsminister zu vermindern: und ich, als jüngster derselben, und ohne mit einem bestimmten Departement bereits versehen zu sein, von selbst mich bescheide, am wenigsten Anspruch auf einer (sic!) unnützen Beybehaltung machen zu dürfen, es auch meinem Ehrgefühl zuwider ist dem Staate unnützlich zur Last zu seyn: so unterwerfe ich mich auch in dieser Hinsicht ganz dem Willen Euer Königl. Majestät, und bitte, im Fall allerhöchstdieselben meiner Dienste nicht ferner gebrauchen wollen oder können, sodann in Gnaden um meine Entlassung.

In abgesehener Stille und Einschränkung werde ich auch dann Euer Königl. Majestät und Allerhöchsterer Hauses Wohl und Zufriedenheit innbrünstig von der Vorsehung ersehnen, und mein frohester Genuß wird dann die Erinnerung an Höchsterer Gnade seyn.

ich ersterbe in tiefster Ehrfurcht

Euer Königl. Majestät allerunterthänigster,  
treu gehorsamster

Der Staatsministre von Ingersleben.

Berlin d. 16<sup>ten</sup> August 1807."

## Beilagen.

### I. Die am 29<sup>ten</sup> October 1806 von mir übernommene obere Leitung der Civil-Angelegenheiten, betreffend.

Als die kriegerischen Ereignisse nach dem Tage vom 14<sup>ten</sup> October: Die Auflösung der Preuß. Hannövr. Admin. Comission am 20<sup>ten</sup> October, zur Folge hatte, und ich mit den noch zuletzt anwesenden Mitgliedern derselben, dem Herrn Geheimen Finanz Rath Wilkens, Geheimen Rath und Kammerdirector von Heydebrek, Kammerdirector Heyer und Geheimen Krieges Rath Clemen, am 22<sup>ten</sup> October gleichfalls von Hannover abzureisen veranlaßt wurde, da gingen wir zuerst nach Salzwedel. Hier wurde uns gesagt, daß auf Befehl Sr. Maj. des Königs, das Generaldirectorium von Berlin nach Stettin verlegt worden sey. Dies bewog uns um so mehr die Reise auf Stettin zu richten, als der Weg nach Berlin nicht mehr offen war, auch, dem Gerüchte nach, Berlin bereits vom Feinde besetzt seyn sollte; — Am 27<sup>ten</sup> October gegen Abend kam ich in Stettin an; ich traf daselbst den General p. Grafen von der Schulenburg, die Staatsminister von Voss und von Stein, von ihnen erfuhr ich, daß auf Befehl des Königs Majestät, das Ministerium sich nach Danzig verfügen solle, und sie daher noch in der Nacht dahin abgehen würden; des Königs Majestät sey Tages vorher am 26<sup>ten</sup> von Cüstrin nach Graudenz abgegangen.

ich entschloß mich, nun auch, entweder nach Danzig oder nach Graudenz zu reisen; letzteres in der Absicht, Sr. Majestät über die dormalige Lage der Hannövr. Angelegenheiten persönlich Rapport abstaten zu können.

Eine bedeutende Reparatur an meinem Wagen verhinderte meine Abreise am 28<sup>ten</sup>; auf den 29<sup>ten</sup> früh hatte ich solche bestimmt. — Als aber am 28<sup>ten</sup> Nachmittags die Nachricht einging, daß der Fürst von Hohenlohe mit dem nach Stettin bestimmten Corps, bey Prenzlau Kriegsgefangen worden sey, und mit dieser Nachricht auch die Besorgniß eintrat, daß

Stettin nun bald in Feindes Gewalt gerathen würde: Da wurde ich sowohl von Seiten des Magistrats als der Bürgerschaft auf das dringendste ersucht, unter diesen Umständen sie nicht zu verlassen, sondern, in dieser so kritischen Periode, die so sehr nothwendige obere Leitung der Civilangelegenheiten um so mehr zu übernehmen, als auch der Stettinische Kammerpräsident von Schukmann nicht angekommen, und unter den eingetretenen Umständen, auf dessen Ankunft auch nicht zu rechnen sey.

Zuerst weigerte ich mich des Antrages, weil als Diener des Staats ich mir keine Bestimmung selbst zueignen könne. Als aber der Magistrat noch in der Nacht vom 28<sup>ten</sup> zum 29<sup>ten</sup> eine Estafette an Sr. Maj: dem Könige schickte, und auf höchster Genehmigung ihres Wunsches antrug: als am 29<sup>ten</sup> früh um 5 Uhr eine Deputation des Magistrats und der Bürgerschaft abermals zu mir kam und mir auf's angelegentlichste ersuchte, meine Abreise, wenigstens bis dahin, daß die Resolution Sr. Majestaet einging, auszusetzen, und doch solange mich der öffentlichen Angelegenheit anzunehmen: da entschloß ich mich, die höchste Antwort abzuwarten, versprach um 6 Uhr zu Rathause zu erscheinen, und dasjenige dort anzuordnen, was zweckmäßig seyn dürfte.

Von des Königs Majestaet erfolgte überhaupt keine Antwort; als nun, während dem, daß ich solche erwartete, die Festung schon aufgefordert wurde, das Gouvernement auch bereits am Abend des nemlichen Tages capitulirte, da entschloß ich mich um so mehr nun in Stettin zu bleiben, als ich mich von der Nothwendigkeit überzeugte hatte, daß jemand sich der öffentlichen Angelegenheiten annehmen müsse, folglich ich hier nützlich seyn zu können, hoffen durfte: in Preußen solches aber um des willen nicht erwarten konnte, weil viele Geschäftsmänner bereits dahin abgegangen waren, mithin ich dorten keinen Mangel an Arbeitern vermuthen konnte.

Stettin den 29<sup>ten</sup> October 1806.

Ingersleben.

## II. Die Abergabe der Stadt und Festung Stettin, betreffend.

Am 28<sup>ten</sup> October Nachmittags, ging in Stettin die traurige Nachricht ein, daß das vom Fürsten von Hohenlohe geführte Corps, welches bey Stettin sich setzen, und daselbst mit mehreren auf dem Rückzuge begriffenen Truppen sich vereinigen sollte, bei Prenzlau vom Feinde angegriffen worden sey, und sich demselben zu Kriegsgefangen ergeben habe.

Diese Nachricht erregte gleich die größte Bestürzung: Denn nur auf die Ankunft des Hohenlohischen Corps war die Hoffnung zur Erhaltung

Stettins gegründet,<sup>1)</sup> und der baldige Fall dieser Festung auf eine oder die andre Art, wurde nunmehr geahndet.

Da mir von dem Kriegeß und Domänen-Rath Wisselingck, und dem Rendanten der Kriegeß Casse Ober Empfänger Wissmann, hinterbracht wurde, daß die Kriegeß Casse in Stettin mit sehr ansehnlichen Geldvorräthen zur Verpflegung der Hohenloheschen Armee versehen sey; so instruirte ich selbige, nunmehr so viel als irrgend möglich auf das allersthleunigste zu Wasser nach Schwinemünde, und von da sofort über See nach Danzig zu schicken, Zweyhundert und Drey und Funfzigtausend Thaler wurden auf diese Art in der Nacht vom 28<sup>ten</sup> zum 29<sup>ten</sup> noch eingeschifft und abgefanft. — Die übrigen Hauptklassen hatten nur unbedeutende Bestände: Die Königliche Magazin Casse war unter diesen noch die stärkste: auf die Anzeige ihres Rendanten des Kriegeß-Commissarius Bein, daß, wegen stündlich fortbauernenden Zahlungen an Schiffer, welche Königliches Gut geladen hätten, er der Gelder sich nicht entblößen könne, instruirte ich ihn, daß er auch denjenigen Schiffern, welche noch nicht ausgeladen hätten, dennoch wenigstens zwey Drittel ihrer Frachten sogleich zahlen, und dadurch seinen Bestand möglichst verringern möchte.

Vom 29<sup>ten</sup> früh 6 Uhr an, war ich zu (sic!) Rathhause beschäftigt: als ich um 12 Uhr Vormittags etwan, von dort nach meiner Wohnung ging, ritt zu meinem Erstaunen ein französischer Husaren Offizier mit einem Trompeter, beyde mit unverbundenen Augen, und von einer Schaar Jungens begleitet, im vollen Trabe vor mir vorüber, nach dem Gouvernement zu. Um möglichst Gutes zu wirken, ging ich bald darauf zum Gouverneur,<sup>2)</sup> er kam mir entgegen, und indem er mir bekant machte, daß die Festung aufgefordert worden sey, sagte er mir

Ja! was ist nun zu thun?

ich antwortete ihm, daß nach einer Neunmonathlichen Abwesenheit von Stettin, ich den gegenwärtigen Zustand der Festung und deren Ressourcen nicht kenne, mithin ich diesen Gegenstand der pflichtmäßigen Beurtheilung der Militärbehörden überlassen müßte, indessen glaubte ich, daß wenn Stettin auch nicht dazu geeignet sein sollte eine förmliche Belagerung auszuhalten, diese Festung doch gewiß nicht auf die erste Aufforderung und vielleicht gar nur an einem bloßen Strafcorps übergeben werden würde: wahrscheinlich würde der Herr Gouverneur die Veranstaltung getroffen haben, sich durch Recognoscirungen oder sonstige getreue Rapports, die Überzeugung von der Stärke des anmarschirenden Feindes zu verschaffen; mehrere während dem

<sup>1)</sup> Stettin hatte eine Besatzung von über 5000 Mann, gegen 200 brauchbare Geschütze, und war mit allen Vorräthen reichlich versehen.

<sup>2)</sup> Generalleutnant von Romberg.

eingetretene Officiere der Garnison, mischten sich in die Unterredung und nachdem der Herr Gouverneur den französischen Officier gesagt hatte „er habe Abends vorher seinen Sohn an Sr. Majestaet dem Könige geschickt um sich Verhaltungsbefehle zu erbitten, er erwarte solchen mit jeder Stunde zurück, und bevor er nicht zurück sey, würde er sich in keine Capitulation einlassen“ wurde der französische Offizier gegen Ein Uhr Nachmittags mit einer abschlägigen Antwort abgefertigt.

Etwan um 4 Uhr Nachmittags wurde mir gesagt, daß ein zweyter französischer Officier beyhm Herrn Gouverneur eingetroffen sey: ich ging sogleich hin, fand beyhm Eintritt im Zimmer viele Herrn Officiere der Garnison, jedes Ranges und Alters, daselbst versammelt, welche mit dem französischen bereits in eifriger Unterredung waren; letzterer verlangte vom Herrn Gouverneur eine cathgorische Antwort: dieser verwiß ihn zur Geduld; um den Herrn Gouverneur aufmerksam zu machen, frug ich den feindlichen Officier, wer denn die Festung auffordere? und wie stark das auffordernde Corps wäre? er antwortete, der General Delasalle stehe mit der Avantgarde eine halbe Meile vor der Stadt, die Corps des Prinzen Mürat und des Marschall Lannes würden den folgenden Morgen mit 30—40 000 Mann die Festung einnehmen, wenn sie sich nicht ergebe. Alles sprach durcheinander, nichts wurde beschloffen.

Bev dieser zu keinem Resultat fährenden Lage, zog ich mich aus der Menge der Anwesenden, und ging in einem offenstehenden Nebenzimmer; Sowohl der Gen.-Lieut. von Romberg, als der Gen. Major von Knobelsdorff<sup>1)</sup> folgten mir in demselben nach: Ersterer wiederholte, er erwarte jeden Augenblick seinen Sohn zurück, welchen er nach Stargardt zu Sr. Majestaet dem Könige geschickt habe, und durch welchen er ohnfehlbar Verhaltungsbefehle erhalten würde: ich antwortete hierauf, daß der französische Officier doch mit Antwort versehen werden müsse; sollte daher der Herr Gouverneur noch keinen Beschluß zur bestimmten Abfertigung desselben gefaßt haben, so stellte ich anheim, ob er nicht mit den ersten Militärpersonen darüber zu Rath gehen wolle? und erböte mich in diesem Fall, den französischen Officier während dem nach meiner Wohnung zu nehmen. — Bev dieser Äußerung hatte ich hauptsächlich zur Absicht, daß die dazu qualifizierte Militärpersonen durch angemessenen Rath den Beschluß des alten kraftlosen Gouverneurs<sup>2)</sup> leiten möchten. Schon am Vormittage desselben Tages war ich von der physischen Schwäche desselben überzeugt worden: in diesem kritischen Augenblick glaubte ich ihm um so mehr Rath

<sup>1)</sup> Erster Kommandant von Stettin.

<sup>2)</sup> Romberg war 81 Jahre alt.

und Unterstützung nöthig, als die Verrennung der Festung nahe zu werden schien, daher wünschte ich mir Berathung unter den Militärpersonen selbst, von dieser hoffte ich, daß entschlossene und den Umständen angemessene Maaßregeln genommen werden würden. Den französischen Officier aber wollte ich nach meiner Wohnung nehmen, weil ich vermeiden wollte, daß er nicht sich selbst überlassen bliebe, und diese Zeit zur Einziehung etwaniger Kundschaften benutzen möchte. — Genug, auf obigen Vorschlag sagte der Gouverneur zum Kommandanten: er wünsche allerdings sich mit ihm und mehreren berathen zu können, und würde daher es ihm sehr lieb sehn, wenn ich ihn auf eine Stunde von der Gegenwart des Officiers befreien wollte. — Hierauf ging ich in der erstere Stube wieder zurück, eröffnete dem französischen Officier den Wunsch des Herrn Gouverneurs allein zu sehn, und auf die Versicherung des letzteren, daß in einer Stunde er bestimmt abgefertigt werden solle, willigte er ein bis dahin mich nach meiner Wohnung zu begleiten.

Hier unterhielt ich ihn zuerst über die Unwahrscheinlichkeit, daß die Festung Stettin mit einer hinreichenden Besatzung und allem, was zur Vertheidigung erforderlich, versehen, in fremde Gewalt kommen könne; der Officier entgegnete mir:

„daß ich mich nicht bemühen möchte, ihn eines andern überreden zu wollen, als wovon er überzeugt wäre. Stettin sey in jetziger Verfassung „garnicht zu halten, und da die Schwächen der Festung, sowohl von „außen als innen, den Französischen Generalen genau bekannt wären, „so halte er für seine Person es auch außer allem Zweifel, daß in jedem „Fall die Franzosen schon in den nächsten 24 Stunden Meister von „Stettin seyn würden.“

ich antwortete, daß wir nicht darüber streiten wollten, der Erfolg werde es lehren: indessen wünschte ich, daß, wenn wider Verhoffen er Recht behalten sollte, doch wenigstens die öffentliche Ruhe und Sicherheit der Stadt sodann behbehalten werde. Der Officier versicherte, dieses würde ohnfehlbar geschehen, sobald zweckmäßige Maaßregeln dazu angewandt, oder in Vorschlag gebracht würden.

Um nun die Zeit, daß der französische Officier von Gouvernement abwesend bleiben sollte, mit ihm hinzubringen, und (ohne zu ahnden, daß der Fall davon Gebrauch zu machen, schon so nahe sey) auch auf den möglichen Fall gefaßt zu sehn, daß die Festung durch Capitulation übergeben, in der Capitulation aber vielleicht nicht dasjenige mit übernommen werden möchte, was zur Erhaltung der Ordnung und zum minderen Nachtheil der Stadt gereichen dürfte — schrieb ich in seiner Gegenwart dasjenige nieder, was mir, der Absicht entsprechend, gleich zuerst einfiel; als ich es ihm vorlas, versicherte er nochmals, daß alles ohnbedenklich bewilligt werden

würde, jedoch müsse er mir sagen, daß aller Orten es Gebrauch sey, daß demjenigen General, welcher mit der Avantgarde einrückte und die Stadt zuerst für Ruhe (sic!) sichere, ein *Don gratuit* von der Stadt gegeben werde; ich frug, wie hoch sich solches belaufen müsse? er antwortete, in Leipzig wären 500 Stück Louisd'or gegeben: Stettin dürfe nicht weniger geben. Er selbst, verlange für seine Bemühung der Stadt dienen zu wollen, nichts weiter als ein gutes brauchbares Reitpferd, weil er dessen jetzt sehr bedürfe, ich erwiederte, daß wenn die Sache erst so weit gediehen wäre, beydes sich auch wohl finden würde; für jetzt könne die Rede davon nicht seyn, da hoffentlich Stettin nicht in den Fall kommen werde, von seiner Willfährigkeit Gebrauch zu machen; ich stak hierauf meinen Aufsatz in die Tasche, und da nun eine Stunde vergangen war, so führte ich den Officier nach dem Gouvernement zurück.

Das Zimmer war voller Officiers, der Gouvernementsauditeur schrieb an einem Tische. Auf die Frage des Franzosen, was beschlossen sey? antwortete der Gouverneur, er möchte sich gedulden, die Antwort würde eben niedergeschrieben. Wenige Minuten darauf war der Auditeur fertig, und las zu meinem Erstaunen, eine förmliche Capitulation vor, deren Inhalt im wesentlichen dahin gieng: daß, nach einer unter dem Herrn Gouverneur, Generallieutenant von Romberg, dem Kommandanten Generalmajor von Knobelsdorff, dem Generalmajor von Rauch<sup>1)</sup> und dem Ingenieur Major von Harenberg<sup>2)</sup> gepflogene Berathschlagung, die Festung und Stadt Stettin am folgenden Morgen übergeben, die Garnison freyen Abzug erhalten und mit allen Ehrenzeichen ausmarschieren sollte p. p., mit dem Magistrat oder den Civilautoritaeten war vor der Capitulation garnicht conferirt, mithin der Stadt in derselben auch wenig oder garnicht geachtet worden.

Da nun diese Capitulation bis auf den Punkt, daß die Garnison freyen Abzug erhalten, sofort angenommen, über letztere aber bestimmt wurde, daß die Unterhandlungen deshalb mit dem französischen commandirenden General fort gesetzt werden sollten: so hielt ich nunmehr für Zeit, den Offizier auch meinen zur Handhabung der Ruhe und Sicherheit der Stadt angefertigten Aufsatz zu übergeben, woben ich, nachdem ich solchen in Gegenwart aller Anwesenden vorgelesen hatte, denselben ersuchte, dessen Ratification von Seiten des französischen Generals gleichfalls zu bewürken; er nahm ihn an, und versprach alles, ich aber eilte von meinen Empfindungen bestürmt, nunmehr um so mehr aus dem Hause, als einestheils ich die Ursache nicht ergründen konte, welche das Gouvernement zu einer

1) Zweiter Kommandant von Stettin.

2) Ingenieur-Offizier vom Platz.



so schleunigen Capitulation bewogen haben konnte, andern theils aber ich nun aber nichts mehr zu hintertreiben vermochte, indem jede unglückliche Folge mir sodann zur Last gelegt seyn und selbst der Feind meine Einmischung übel vergolten haben würde.

In der Nacht vom 29<sup>ten</sup> zum 30<sup>ten</sup> um Ein Uhr kam der nemliche französische Officier nach meiner Wohnung, und verlangte mich zu sprechen; er übergab mir meinen von dem commandirenden General der Avantgarde de Lasalle bis auf den Punkt 8. ratificirten, abschriftlich hier beigefügten Aufsatz: und sagte mir, obgleich dieser Artikel 8. nicht ratificirt worden sey, weil es nur in der Befugniß eines General en Chef stände, hierüber zu entscheiden, ich demohngeachtet doch darüber ganz beruhigt seyn könne, indem Stettin gewiß nicht eine starke Garnison behalten, noch weniger aber mit besonderen Contributionen oder Requisitionen belegt werden würde, nur dasjenige allein würde von der Stadt gefordert werden, was zum Unterhalt der Truppen nöthig sey. Für diese Zusicherung, welche er im Nahmen der Herren Generale de Lasalle und Béliard<sup>1)</sup> mir mündlich zu geben beauftraget worden, müsse er aber die Verdopplung des **Don gratuit**, und also statt 500, nunmehr tausend Stück Louisd'or gewärtigen, als welches ihm ganz ausdrücklich aufgegeben sey. Ich frug, ob er über diese Forderung etwas schriftliches aufzuweisen habe? Dies nahm er übel, und antwortete, daß er ebenso wenig etwas schriftliches darüber vorzeigen, als über den Empfang selbst etwas schriftliches ausstellen werde; genug die tausend Louisd'or müßten unverkürzt um 5 Uhr Morgens ihm eingehändigt werden: geschähe es nicht, so würde ich für die Stadt zu verantworten haben, wenn diese Weigerung nicht nur den größten Unfug und Unordnung beym Einrücken der Avantgarde veranlassen, sondern der Stadt auch vielleicht Millionen in der Folge kosten würde. Alles was ich von ihm erlangen konnte, war, daß zum Beweis, daß er nicht für sich diese Summe verlange, er mir seine Nahmen mit den Worten

Monsieur de Piré,

Capitaine au 7<sup>1<sup>em</sup></sup> Régiment d'hussard's

in meiner Schreibtafel einzeichnete.

Ich ließ nun den Stadt Burgemeister Wulsten rufen, gab ihm in Gegenwart des Officiers von dessen Forderung Kenntniß, und da auch seine Vorstellungen dagegen nichts fruchteten, so wurden noch in der Nacht die Anstalten zur Anschaffung der 1000 Louisd'or getroffen, und eben so besorgten auch der Senator Oegler und der Ober Inspector Schönfeld den Ankauf des vom Officier verlangten Reitpferdes, welches beydes, Gold

<sup>1)</sup> Generalstabschef Murat's, der die „Kavallerie-Reserve“ befehligte, der auch die Brigade Lasalle angehörte.

und Pferd, dem letzteren um 5 Uhr Morgens eingehändigt wurde. Zwar bestand ich nochmals auf Veseinigung des Empfangs, aber vergeblich.

ich bemerke übrigens, daß der Officier mir erzählte, daß der Gouverneur einen Preussischen Officier an General de Lasalle übersandt habe, welcher viel von Gegenwehr auf Leben und Tod pp. mit demselben gesprochen, und ihn dadurch sehr aufgebracht habe: Der General sey aber gleich und noch spät Abends selbst zum Gouverneur herein geritten, und obgleich er letzteren im Bette angetroffen, so sey doch alles definitiv unter ihnen verabredet worden; danach würde, um 6 Uhr Morgens ein Detachement Husaren einrücken, um die benöthigte Sauvegarden auszustellen, und die Oberbrücke zu besetzen, um 12 Uhr die Garnison ausmarschiren und auf dem Glacis das Gewehr strecken, die Franzosen sodann aber, 7 bis 9 Bataillons stark, in die Stadt einrücken.

Alles dieses traf genau ein, gleich nach 6 Uhr wurden mir 25 Husaren zu Pferde zugeführt, um solche als Sauvegarden zu vertheilen: sie wurden bey den Königlichem Gebäuden, Dicasterien und öffentlichen Behörden ausgestellt.

Den ganzen Vormittag vom 30<sup>ten</sup>, äußerte die preussische Garnison oft und lebhaft den bittersten Unmuth über ihr unglückliches Schicksal: es flöhte um so größeres Mitleiden ein, je anschaulicher die Möglichkeit vor Augen schwebte, daß sie wenigstens der Kriegs Gefangenschaft hätte entzogen werden können.

Gegen Mittag erfolgte der letzte Act: die Franzosen zogen mit klingender Musik ein, und durch viele Straßen der Stadt durch: Bis zum späten Abend folgte ein Bataillon dem andern, und an diesem Tage mochten wohl 7 bis 8000 Mann in der Stadt eingerückt seyn. — Es mußte Brodt, Fleisch, Käse, Brandtwein, Wein, in der größten Menge geliefert werden, und nur mit der höchsten Anstrengung gelang es, der zahlreichen, unerwarteten Einquartierung, Obdach und Lebensmittel zu verschaffen, wobey jedoch manche Excesse mit unterliefen, welchen gar nicht gesteuert werden konnte.

Stettin am 30<sup>ten</sup> October 1806.

Ingersleben.

### III. Copie.

De la part de la Ville de Stettin, on desire l'acquisition<sup>1)</sup> aux Conditions suivantes, de la Loyauté du General Commandant des troupes de Sa Majesté l'Empereur de France.

<sup>1)</sup> Recte: „acquiescement“.

1. Sureté de propriétés et des personnes.
2. Sureté pareille pour la Ville et les propriétés appartenantes à la Ville.
3. Ménagement des provisions dans les Magazins Royaux.
4. Occupation conjointe des Portes, de la part du Militaire françois et de la Bourgeoisie.
5. Sauves gardes pour les Edifices publics, et pour les personnes qui y ont des titres, et qui dezireront en avoir.
6. Demande, qu'on relaisse aux autorités civiles, le Soins de la nourriture des troupes, selon qu'on en conviendra avec le Général Commandant.
7. Demande, qu'on relaisse le soin du logement des troupes aux autorités civiles.
8. Demande, qu'on ne mette pas une trop forte garnison dans la Ville, et qu'on ne la charge pas de Contribution particuliere.
9. Demande, qu'on insère les points précédents dans la Capitulation.
10. Le Ministre d'Etat d'Ingersleben, de la part des autorités civiles de la Ville, sera prêt d'écouter les demandes du Général Commandant des troupes françaises, et de régler le tout avec ordre, au gré et à la Satisfaction du Général.

Stettin le 29 d'October 1806.

Ingersleben  
Ministre d'Etat.

Accordé les articles de Capitulation ci dessus, à l'exception du 8<sup>re</sup> qui n'est point de ma Compétence, et que Sa Majesté l'Empereur seul, ou son Lieutenant Son Altesse Impériale le grand Duc de Cleve et de Berg ont et se reservent le droit de décider.

Au quartier général de Möhringen, le 29. 8<sup>bre</sup> 1806 à huit heures du Soir.

Le Général de brigade, Commandant l'avantgarde du Corps de Cavallerie de reserve aux ordres de S. I. et R. le grand Duc de Cleve et de Berg.

C. De Lasalle.

Das Original dieses Auftrages ist zu den Acten des Magistrats in Stettin gegeben worden.<sup>1)</sup> ~~~~~

Ingersleben.

<sup>1)</sup> Hier hat Dr. E. F. Meyer das Urkundenstück s. Z. aufgefunden und in der „Neuen Stettiner Zeitung“ 1890 Dezember und 1891 Januar in seinen Aufsätzen „Aus der Franzosenzeit Stettins“ abgedruckt. Daß Ingersleben, wie a. a. O. erzählt wird, selbst in Möhringen war, wäre nach seiner eigenen Darstellung nicht anzunehmen; Artikel 10 spricht allerdings dafür, sodaß ein absichtliches Verschweigen hier nicht ausgeschlossen ist.

Dieser Bericht war natürlich nicht geeignet, dem Könige, bei aller seiner auch bei diesen Untersuchungen stark hervortretenden Milde, die Beibehaltung eines solchen Staatsdieners wünschenswerth zu machen. Vielmehr erging an den „Staats-Minister v. Jüngerleben zu Berlin“ folgende Cabinets-Ordre, d. d. Memel 1807 August 27.:

„Ich habe mit Eurem Schreiben vom 16<sup>ten</sup> d. M. Eure Rechtfertigung gegen den Euch gemachten Vorwurf der Theilnahme an der unverantwortlichen Uebergabe von Stettin erhalten, muß aber Mein Urtheil darüber bis dahin suspendiren, daß dieser Vorgang gründlich und streng, wie es dessen Wichtigkeit erfordert, untersucht sein wird. Indessen urtheilet Ihr selbst sehr richtig, daß Ich Euch bei der durch den Frieden zu Tilsit so sehr veraenderten Lage des Staats, keine Ministerial Geschäfte werde übertragen können, und da Ihr auf diesen Fall um Eure Entlassung gebeten habt, so will Ich Euch solche hierdurch zugestehen.“

---



**Der Streit**  
der  
**Pommernherzoge mit den Mittelsbachern**  
um die  
**Fehnsabhängigkeit ihres Landes.**  
**1319—1338.**



Von  
**Dr. Martin Wehrmann,**  
Oberlehrer in Stettin.



In den neueren Arbeiten über das Lehnverhältniß Pommerns zu Brandenburg und die um dasselbe geführten Kriege von F. Zickermann, F. Nachfahl und P. Gähgans (vgl. die genaueren Titel in Baltischen Studien N. F. III., S. 161) ist die Zeit, in welcher die pommerschen Herzoge mit den Wittelsbachern in Kampf und Streit lagen, zumeist nur kurz behandelt worden. Da aber in dieser Periode der Grund zu der später so oft wieder angefeindeten staatsrechtlichen Stellung Pommerns gelegt ist, so schien es angebracht, dieselbe auch einmal im Zusammenhange darzustellen. Hierzu ist im folgenden der Versuch gemacht. Wesentlich neue Ergebnisse sind allerdings bei der Dürftigkeit der Quellen und dem Mangel an jeder gleichzeitigen Darstellung nicht gewonnen worden. Doch ermöglichte eine Benützung der bisher bekannt und zugänglich gewordenen Notizen und Nachrichten immerhin eine einigermaßen zusammenhängende und entwickelnde Darstellung. Durch Urkunden, die in Zukunft noch aufgefunden werden, mögen Einzelheiten in klareres Licht gesetzt werden.



Der Tod des Markgrafen Waldemar von Brandenburg am 14. August 1319 war auch für Pommern von weittragender Bedeutung. Seit der Theilung des Landes im Jahre 1295 gab es dort zwei Herzogthümer, Stettin und Wolgast, von denen dieses zwei nur lose zusammenhängende Gebiete in Vor- und Hinterpommern, jenes im wesentlichen den mittleren Theil des Landes rechts und links von der Oder umfaßte. Hier regierte damals Herzog Otto I., dem von 1320 an sein Sohn Barnim III. als Mitregent zur Seite trat, während in Wolgast seit 1309 sein Neffe Wartislaw IV. herrschte. Beide hatten in dem Kriege, den Waldemar 1316 und 1317 gegen den gewaltigen Bund seiner Gegner führen mußte, auf der Seite ihres Lehnsherrn gestanden, dem sie bis zu seinem Tode treu



blieben.<sup>1)</sup> Weniger freundschaftlich standen die beiden Herzoge zu einander. Zwar hatten sie am 20. Dezember 1318 in Demmin ein Bündniß mit Wiglaw von Rügen, dem Grafen Nikolaus von Schwerin und den Herren von Werle geschlossen,<sup>2)</sup> aber kaum ein halbes Jahr später, wenige Wochen vor dem Abscheiden Waldemars, trat eine bedenkliche Störung in dem Verhältniße zwischen Otto und Wartislaw ein. In dem Vertrage vom 1. Juli 1295 war unter anderem auch folgendes bestimmt: Si aliquis ex his duobus fratribus alicui vasallorum vel civitatum violentiam aut iniuriam inferre voluerit, alter fratrum cum vasallis et civitatibus ad hoc deveniet cooperaturus, ne iniuria ulli fiat. — Si quis istorum fratrum placita, compromissa et conscripta servare nollet, vasalli et civitates alteri fratrum communiter astabunt, donec errans et rebellis cessaverit ab errore. Auch war dort die Erbauung und Erhaltung von Befestigungen (munitiones) von der Zustimmung des anderen Herzogs und der Stände abhängig gemacht.<sup>3)</sup> Nun geschah es, daß Herzog Otto von Stettin mit den Städten hauptsächlich wegen mehrerer, ihrem Dasein nach dem Lande schädlicher Burgen in einen heftigen Streit gerieth.<sup>4)</sup> Nach dem Vertrage von 1295 wandten sich diese an Herzog Wartislaw und schlossen am 18. Juni 1319 auf Stormerswerder<sup>5)</sup> mit ihm einen Vertrag zu gegenseitigem Schutze und Truge. Sie gelobten, ihm beizustehen gegen Jedermann, der ihn zwischen Peene, Swine, Nege, Warthe und Ober angreifen werde. Wartislaw dagegen sagte ihnen Hülfe gegen die dem Herzoge Otto treu gebliebenen Vasallen zu und versprach, die Befestigungen abzubrechen; es wurde auch bestimmt, daß er der Vormund des minderjährigen Varnim, Ottos Sohnes, sein solle.<sup>6)</sup> Anklam und Greifswald übernahmen am 29. Juni für Wartislaw die Bürgschaft, daß er den Vertrag treu halten werde.<sup>7)</sup> Die einzelnen Städte des Herzogthums Stettin schlossen, wie es scheint, auch noch besondere Verträge mit Wartislaw, wenigstens ist uns ein solcher der Stadt Greifenhagen erhalten, in dem der Rath bezeugt, daß Wartislaw der Stadt Beistand und Hülfe gegen die Vasallen Ottos und ihre Verbündeten zu-

<sup>1)</sup> Vgl. Zickermann, das Lehnverhältniß zwischen Brandenburg u. Pommern. Forsch. z. Vrd. u. Preuß. Gesch. IV, S. 73 f.

<sup>2)</sup> Mehl. Urk.-Buch VI, Nr. 4034. 4035.

<sup>3)</sup> Pom. Urk.-Buch III, S. 244 f.

<sup>4)</sup> Schon früher einmal war Herzog Otto mit seinen Vasallen und Städten in Zwist gerathen, wie die der Stadt Stettin am 30. Juni 1313 vom Herzoge ausgestellte Urkunde bezeugt. (Stadtarchiv Stettin: Nr. 73.)

<sup>5)</sup> Vgl. Pofegarten, Geschichtsdenkm. I, S. 362. v. Raumer, die Insel Wollin, S. 54.

<sup>6)</sup> Original im R. St.-A. St.: s. r. Ducalia. Gedruckt bei Stavenhagen, Anklam, S. 470.

<sup>7)</sup> Stavenhagen a. a. D. S. 351. Dähnert, Pom. Bibl. IV, S. 96.

gefragt habe.<sup>1)</sup> Herzog Otto befand sich mit seinem Sohne Barnim beim Abschlusse des Vertrages von Stormerswerder außerhalb seines Landes. Er suchte Hilfe und Beistand gegen seine abtrünnigen Unterthanen bei dem Markgrafen Waldemar, der auch bereit war, ihn zu unterstützen. Bereits am 26. Juni befand sich Otto wieder in Greifenhagen;<sup>2)</sup> es scheint fast, als ob er diese Stadt, die sich eben noch an die Einigung von Stormerswerder angeschlossen hatte, bereits wieder zum Gehorsam zurückgebracht hatte. Es kam im weiteren Verlaufe offenbar zu einer wirklichen Fehde, in welcher der Herzog thatkräftige Hilfe bei dem Markgrafen fand. Denn beide schlossen am 2. August zu Pasewalk einen Vergleich mit der Stadt Garz, in dem sie ihr alle Rechte bestätigten. Dafür zahlte sie als eine rechte sunne der werre 3000 Mark Pfennige.<sup>3)</sup> Wann und wie der Streit zwischen dem Herzoge und seinen Städten beigelegt wurde, entzieht sich unserer Kenntniß. Ebenso wenig wissen wir, ob eine Einigung zwischen den beiden pommerischen Herren zu Stande kam. Vielleicht bringen auch hier die hoffentlich in kurzer Zeit erscheinenden neuen Bände des pommerischen Urkundenbuches einige Aufklärung.

Daß der Zwist zwischen Otto und Wartislaw nicht vollständig beigelegt wurde, ist zu vermuthen aus dem Verhalten des Stettiner Herrn gegenüber seinem Neffen in den alsbald ausbrechenden märkischen Wirren, in denen ein gemeinschaftliches Vorgehen der beiden Pommernfürsten nur zu oft vermißt wird, obgleich es offenbar dem Interesse des Landes so förderlich sein mußte. Auch hier trat dasselbe sehr häufig vor kleinlichem Familienzwist und Uneinigkeit zurück.

Der Tod Waldemars löste den Bund mit Herzog Otto auf und befreite zugleich Wartislaw von einer nicht geringen Gefahr, die ihm aus demselben entstehen konnte. Auch wurde jetzt vielleicht der Streit zwischen den Pommernfürsten, wenn auch nicht förmlich beigelegt, so doch thatsächlich beendet. Denn es eröffneten sich ihnen Aussichten auf bedeutenden Gewinn und Erweiterung ihrer Macht. Es lebte zwar noch ein Sproß des askanischen Herrscherhauses, Heinrich, der Sohn Heinrichs ohne Land, doch er war ein unmündiger Knabe, der nie in den wirklichen Besitz der ererbten Lande gelangte.<sup>4)</sup> Seine Unmündigkeit und Ohnmacht benutzten die Nachbarn, um einzeln über das wehrlose Land herzufallen. Hierzu gehörten vor allem der Herzog Rudolf von Sachsen, der anfänglich zugleich der Beschützer der Wittve Waldemars, Agnes, war, der Erzbischof Burchard von Magde-

<sup>1)</sup> Balt. Stud. VIII, 2, S. 184.

<sup>2)</sup> Balt. Stud. VIII, 2, S. 185.

<sup>3)</sup> Nibel, Cod. dipl. Brand. B. I. S. 437.

<sup>4)</sup> Vgl. S. Salchow, der Uebergang der Mark Brandenburg an das Haus Wittelsbach (Halle 1898), S. 8 f.

burg, Heinrich von Mecklenburg und Wartislaw IV. von Wolgast. Der Mecklenburger besetzte in kurzer Zeit die Priegnitz und wandte sich dann gegen die Uckermark.<sup>1)</sup> Hier aber stieß er mit Wartislaw zusammen.

Dieser hatte sich zunächst der Neumark zugewandt. Bereits am 29. September war er in Arnswalde und erließ als Vormund des Markgrafen Verordnungen zu Gunsten der Mannen, Bürger und Bauern.<sup>2)</sup> Er scheint demnach dort anerkannt zu sein. Ob er aber ein formelles Recht auf die Vormundschaft hatte, ist mindestens zweifelhaft. Denn daß König Ludwig ihm dieselbe übertragen, um in ihm einen Anhänger in der Mark zu gewinnen, ist eine durchaus unwahrscheinliche Vermuthung.<sup>3)</sup> Auf die Vormundschaft erhob auch Rudolf von Sachsen Anspruch.<sup>4)</sup> Beide begründeten ihr Recht durch verwandtschaftliche Beziehungen. Für Rudolf sind diese klar, weniger für Wartislaw, bei dem sie mehr auf den verschiedenen Verbindungen zwischen dem brandenburgischen und dem pommerschen Herrscherhause, als auf einem engeren Verwandtschaftsgrade beruhen. Wartislaw nennt sowohl Waldemar, als auch Heinrich seinen Schwager; es ist mithin diese Bezeichnung nicht wörtlich zu nehmen. Seine Gemahlin Elisabeth war wohl sicher eine schlesische Prinzessin.<sup>5)</sup> Ein besser begründetes Recht auf die Vormundschaft erhielt er erst, als am 4. Oktober 1319 die Stadt Königsberg beurkundete, daß die Stände des Landes über der Ober den Herzog Wartislaw tu eynen vormunder und tu eynen beschermers des Markgrafen Heinrich erkoren hätten.<sup>6)</sup> Am 5. Dezember verkündete Wartislaw als tutor incliti Hinrici marchionis das mit seinem ganzen Lande und den Städten Greifswald, Demmin und Anklam für das Land zwischen Swine und Peene und die Grafschaft Gützlow geschlossene Landfriedensbündniß.<sup>7)</sup> Dadurch gewann er Ruhe im eigenen Lande und konnte sich der Vormundschaft widmen. So wirkte Wartislaw auch am 3. Februar und 14. März 1320 als Vormund des jungen Fürsten.<sup>8)</sup> Die an dem ersten Tage ausgestellte Urkunde ist für uns an dieser Stelle wegen der Zeugen interessant. Wir sehen vor allem auf der Seite Wartislaws den Bischof Conrad von Camin, der jetzt immer in enger Verbindung mit dem

<sup>1)</sup> Vgl. Roppmann, Meckl. Jahrb. 55, S. 221 f.

<sup>2)</sup> Riedel A. XX, 132. Vgl. Kloeden, Waldemar, II, S. 343 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Salchow a. a. D. S. 26 f.

<sup>4)</sup> Riedel A. XX, 415, A. IX, 17.

<sup>5)</sup> Grotefend, Stammtafeln der schlesischen Fürsten, S. 7, 44. Salchow a. a. D. S. 25, Anm. 1. Pyl, Pom. Gesch.-Denkm., S. 111, 148. Vgl. Panzow ed. Rosengarten I, S. 298.

<sup>6)</sup> Riedel B. I, S. 447.

<sup>7)</sup> Hanßisches Urbb. II, Nr. 349.

<sup>8)</sup> Riedel B. I, S. 451 f. v. Wedel, Urbb. II 1, S. 98.

Herzoge steht, weiter Angehörige der angesehensten neumärkischen Familien von Wedel, von Güntersberg, von Breberlow u. a. m. Der Pommernherzog hat hiernach im Lande über der Oder fast allgemeine Anerkennung gefunden. In der Uckermark dagegen, dem alten Streitobjekt zwischen Pommern und Brandenburg, gerieth er in Kampf mit Heinrich von Mecklenburg, mit dem die uckermärkischen Städte bereits einen Vertrag geschlossen hatten. Für denselben verbürgte sich am 29. September 1319 die Stadt Neubrandenburg. Auch die Vasallen der Vogteien Stolp, Jagow und Liebenwalde traten dieser Einigung bei.<sup>1)</sup> Die Fortschritte der Mecklenburger mußten nothwendiger Weise beide pommerische Fürsten gleichmäßig beunruhigen, da sie einen besonderen Anspruch auf die Uckermark zu haben meinten. Deshalb vertrugen sich alsbald Wartislaw und Otto und schlossen am 2. März 1320 eine enge Vereinigung. Otto I. versprach, seinem Neffen mit allen seinen Mannen, Schöffern und Gütern gegen Jedermann beizustehen und ewig mit ihm und seinen Erben eins zu bleiben. Sollte er den Vertrag brechen, so sollen sich seine Leute an Herzog Wartislaw halten.<sup>2)</sup> Bald darauf unternahm auch der junge Markgraf Heinrich, den König Ludwig am 18. Juni 1320 für mündig erklärte,<sup>3)</sup> Schritte zur Erlangung der Anerkennung in der Uckermark. Mit seiner Mutter Agnes bestätigte er dem Nonnenkloster zu Prenzlau das Patronat der dortigen Kirchen. Obgleich das Datum und der Ort der Ausstellung fehlen, so ist die Urkunde unzweifelhaft in dieser Zeit ausgestellt.<sup>4)</sup> Wie dieselbe zeigt, stand auch Paskewalk auf Heinrichs Seite. So stritten sich drei Parteien um dies Gebiet. Da aber änderte sich sofort die Lage, als der junge Markgraf im Juli 1320 plötzlich starb und mit ihm das askanische Markgrafengeschlecht erlosch. Damit trat für die Pommernherzoge sofort eine andere Frage in den Vordergrund. Seit 1236 und 1250 hatten die Herzoge von Wolgast und Stettin die Lehnsobehörheit Brandenburgs anerkannt und waren ihrer Pflicht meist treu geblieben. Jetzt waren Markgrafen von Brandenburg, von denen einst Barnim I. alle seine Länder zu Lehn genommen hatte, nicht mehr vorhanden, die Mark war herrenlos, Pommern frei gestorben. Die Selbständigkeit des Landes zu erlangen, darauf ging das Bestreben der beiden Fürsten. Um sich mit allen seinen Kräften nach Westen hin richten zu können, hatte Wartislaw IV., noch ehe der letzte Sproß des askanischen Hauses gestorben war, zur Sicherung seiner östlichen Gebiete am 2. Juli 1320 am Lebflusse mit dem Meister des deutschen Ordens für sich und

<sup>1)</sup> M. U. B. VI, Nr. 4130.

<sup>2)</sup> Original im R. St.-A. St.: Ducalia Nr. 23<sup>a</sup>.

<sup>3)</sup> Riedel B. I, S. 454 (mit falsch aufgelöstem Datum).

<sup>4)</sup> Riedel A. 21, S. 123. Vgl. Salchow a. a. D. S. 28.

den Bischof Conrad von Camin ein Schutzbündniß geschlossen, das vornehmlich gegen Polen gerichtet war.<sup>1)</sup>

In der Uckermark neigten sich nach Heinrichs Tode namentlich die Städte Pasewalk, Prenzlau und Templin auf die pommersche Seite, so daß bei Herzog Wartislaw die Hoffnung auf Gewinnung des ganzen Uckerlandes wieder stieg. Deshalb schloß er am 27. Juli 1320 mit Herzog Heinrich VI. von Schlesien ein Bündniß, in dem dieser sich allerdings einen Antheil der zu erobernden Uckermark sicherte, falls Herzog Wartislaw nicht etwa schon das Land eingenommen habe.<sup>2)</sup> Doch es gelang diesem, ohne die Hülfe des Schlesiens einen Theil der Uckermark zu gewinnen und Heinrich von Mecklenburg aus dieser Stellung zu verdrängen. Weitere Unterstützung fand er bei seinem Schwager König Christoph II. von Dänemark, der seinem am 13. November 1319 gestorbenen Bruder Eric auf dem Throne gefolgt war. Derselbe hatte vor der Thronbesteigung bei Wartislaw gelebt.<sup>3)</sup> Die Verbindung zwischen beiden und der Anschluß an die pommersche Partei waren vielleicht durch jenen Herzog Heinrich von Schlesien vermittelt, der 1320 im Rathe des Dänenkönigs saß.<sup>4)</sup> Am 23. August 1320 sicherten Wartislaw und Otto im Namen des Königs Christoph, den die Städte Prenzlau, Pasewalk und Templin, wahrscheinlich um aus dieser Wahl für sich Vortheil zu gewinnen, to eneme rechten vormündere vnd beschermere genommen hebben, diesen Städten Zollfreiheit in Pommern und Dänemark zu, bestätigten und erweiterten die Privilegien und Rechte derselben, namentlich der Stadt Prenzlau. Die Stelle des Königs sollen, so wird bestimmt, die beiden Herzoge vertreten, auch dem Lande einen Vogt setzen. Sie versprechen zugleich im Namen des Königs, die Vormundschaft aufzugeben, wenn ein römischer König, in einer eindrectigkeit aller der kochrherren gekoren, einen Fürsten in dies Land senden würde, der ein besseres Recht auf dasselbe habe, als sie, doch sollen ihnen die Kosten ersetzt werden. Die Städte Greifswald, Demmin, Anklam, Stargard, Stettin, Pyritz, Greifenhagen, Garz und Penkun übernahmen die Bürgschaft für diesen Vertrag.<sup>5)</sup> Wie wenig die nominelle Schirmherrschaft des Königs Christoph bedeutete, zeigt das Privilegium, das an demselben 23. August die Stadt Templin von den beiden pommerschen Herzogen empfing. Hier wird der König gar nicht erwähnt.<sup>6)</sup> Ebenso wenig ist von demselben die

<sup>1)</sup> Voigt, Cod. dipl. Pr. II, 118, Nr. 95. Lisch, Urkunden zur Gesch. des Geschlechtes Behr II, S. 75 ff. Vgl. Voigt, Gesch. Preußens IV, S. 342. Caro, Gesch. Polens II, S. 104.

<sup>2)</sup> M. u. B. VI, Nr. 4211.

<sup>3)</sup> Dahlmann, Gesch. Dänemarks I, S. 442.

<sup>4)</sup> Vgl. Dahlmann a. a. O. S. 457.

<sup>5)</sup> Riedel A. XXI, S. 121. M. u. B. VI, Nr. 4213.

<sup>6)</sup> Riedel A. XIII, S. 165.

Stede in den Urkunden vom 24. und 25. August 1321, in der die Ratsherrn von Prenzlau und Pasewalk erklären, daß sie die Herzoge Otto, Wartislaw und Barnim<sup>1)</sup> zu Vormündern und Beschirmern erwählt haben, bis etwa ein einmütig gewählter römischer König einen besser berechtigten Fürsten in das Land sende.<sup>2)</sup> Die Hoffnung, besonderen Nutzen aus der Schirmherrschaft des nordischen Königs zu ziehen, hatte sich wohl nicht erfüllt.

Den Städten Stettin, Garz, Greifenhagen und Penkun, welche die Bürgerschaft für den Vertrag vom 23. August 1320 übernommen hatten, verliehen die Herzoge an demselben Tage, um sie für sich zu gewinnen, völlige Zollfreiheit und versprachen ihnen Sicherstellung für jene Bürgerschaft.<sup>3)</sup> Demmin erhielt am 27. September gleichfalls Zollfreiheit, zur Belohnung für Beistand und Hilfe.<sup>4)</sup> Auf die Städte vornehmlich stützten sich die Herzoge in dieser Zeit, wie sie in der Urkunde vom 28. September 1320 selbst sagen: *maxime civitates nostras et ipsarum personas, sine quarum defensionis praesidio status terre vix in tranquillitate potest conservari, debemus et volumus in suis confovere iuribus.*<sup>5)</sup>

Neben der Gewinnung der Ufermark unternahmen die Herzoge Wartislaw, Otto und Barnim auch Schritte, um die Unabhängigkeit ihrer Länder nach Möglichkeit zu behaupten. Diesem Zwecke diente ihre Erklärung vom 16. August 1320, durch die sie ihre gesammten Länder von dem Bisthum Camin zu Lehn nahmen und dasselbe für den Fall, daß ihr Mannesstamm ausstürbe, zum Erben einsetzten.<sup>6)</sup> Als Motiv gaben die Fürsten natürlich Frömmigkeit und Dankbarkeit an, der Grund aber war, die Unterstützung und den Schutz der Kirche zu gewinnen und durch diese Lehnübertragung, welche ohne praktische Bedeutung bleiben mußte, eine anderweitige zu erschweren. Ähnliche Verschreibungen an die Kirche waren im Mittelalter sehr häufig und in kleinerem Umfange auch in Pommern vorgekommen.<sup>7)</sup> Der Bischof Conrad IV., der so dem Namen nach der Lehnherr der Herzoge wurde, war seit seiner Wahl (1318) stets ein treuer Freund und Anhänger des Herrscherhauses gewesen; es lag also keine Gefahr vor, daß er etwa die Lehnübertragung mißbrauchen würde. Der Akt ist später scheinbar ganz vergessen, denn niemals wird auf denselben Bezug

<sup>1)</sup> Barnim III. kommt seit 1320 als Mitregent seines Vaters Otto I. vor.

<sup>2)</sup> Niedel B. I, S. 469 f. Vgl. die Urkunde der Herzoge ebendort A. XXI, S. 124 f.

<sup>3)</sup> Originale im Stadtarchiv Stettin: Nr. 81.

<sup>4)</sup> R. St.-A. St.: Stadt Demmin. Depositum.

<sup>5)</sup> Hanffisches Urkb. II, Nr. 373.

<sup>6)</sup> Zwei Urkunden in beglaubigter Abschrift im R. St.-A. St.: Bisthum Camin, Nr. 30<sup>a</sup> 30<sup>b</sup>. Die eine gedruckt in v. Giedstedts Urkunden-Sammlung I, S. 116.

<sup>7)</sup> Vgl. v. Sommerfeld, Gesch. der Germanisirung Pommerns, S. 180.

genommen, selbst nicht bei den heftigsten Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche. Auch damals verhandelten die Herzoge wiederholt ganz unbefangen mit dem Bischofe. Am 25. Januar 1321 nahmen sie ihn in ihren besonderen Schutz und Schirm und erklärten, ihn vor jeglichem Unrecht zu bewahren zu wollen, ohne daß der angeblichen Lehnsherrschaft auch nur mit einem Worte gedacht wird.<sup>1)</sup> Weiter bestätigte und transsumirte Herzog Wartislaw am 31. Januar und 8. März dem Bischofe und dem Kapitel zu Camin eine große Zahl von Urkunden.<sup>2)</sup> Am 1. Mai bekannten Otto und Wartislaw, daß sie vom Bischofe das Land Stargard zu Lehn hätten, ohne auch hier irgendwie die Lehnsherrschaft zu erwähnen.<sup>3)</sup>

Durch die Uebertragung der Lehnshoheit an die Kirche glaubten aber die Fürsten sich noch nicht genügend gegen eine anderweitige Unterordnung ihres Landes gesichert zu haben. Deshalb knüpften sie eine Verbindung mit König Ludwig, der zwar nicht als einmüthig gekorener römischer König angesehen ward, aber doch in Norddeutschland allein Anerkennung fand. Daß derselbe schon vorher, wie aus einer kurzen Notiz eines späteren pommerschen Chronisten geschlossen ist, sich in die pommerschen-brandenburgischen Verhältnisse gemischt und bei der Einsetzung Wartislaws als Vormund seine Hand im Spiel gehabt habe, ist, wie schon erwähnt, wenig glaublich.<sup>4)</sup> Jene Nachricht kann sich, wenn sie überhaupt richtig ist, nur auf die Kämpfe mit Mecklenburg im Jahre 1321 und 1322 beziehen. Erst nach Markgraf Heinrichs Tode wandten sich die Pommernfürsten an den König. Wir erfahren davon nur durch das Schreiben Ludwigs vom 28. Dezember 1320, in welchem er dem Herzoge Wartislaw, cum propter discrimina viarum nequeat accedere, zum Lehnsempfange einen Aufschub bis Ostern 1322 bewilligt und ihm verspricht, daß er in der Zwischenzeit, auch wenn die Mark einen neuen Herrn erhielte, keinem anderen unterworfen werden sollte.<sup>5)</sup> Wenn sich also Wartislaw an den König gewandt hatte, so ist gewiß auch anzunehmen, daß Herzog Otto dasselbe gethan und dieselbe Zusicherung erhalten hat. Es ist wenigstens nicht zu erklären, warum Otto diesen Schritt unterlassen haben sollte. Die für ihn ausgestellte Urkunde ist wohl verloren. Sicher aber ist, daß die Herzoge die ihnen gewährte Frist haben verstreichen lassen, ohne die Belehnung von König Ludwig zu erlangen. Der Grund

<sup>1)</sup> Abschr. in der Caminer Matritel (R. St.-A. St.). Regest in v. Wedels Urkundenbuch II 1, S. 97.

<sup>2)</sup> R. St.-A. St.: Bisthum Camin, Nr. 31—38, 42—45.

<sup>3)</sup> R. St.-A. St.: Bisthum Camin, Nr. 40. Schöttgen und Kreyßig, Diplomat. III, S. 28.

<sup>4)</sup> Eickstedt, epitome annal. S. 59. Vgl. Zidermann a. a. D. S. 91. Salchow a. a. D. S. 26 f.

<sup>5)</sup> Riedel B. I, S. 462.

liegt wohl in den Kämpfen mit den Mecklenburgern, die ihre ganze Kraft in Anspruch nahmen, und dann in dem neu ausgebrochenen Kampfe um die Königskrone, der eine persönliche Belehnung unmöglich machte oder nicht angebracht erscheinen ließ. Denn dadurch hätten die Fürsten sich für eine der beiden Parteien entschieden, während der Sieg noch zweifelhaft war.<sup>1)</sup> Gewinn aber glaubten sie nur dadurch zu erreichen, daß sie es mit keiner Partei verdarben.

Der Kampf mit Mecklenburg um die Ufermark brach bereits im Jahre 1320 aus und zog sich lange Zeit hin. Zunächst gewann Fürst Heinrich von Mecklenburg die Stadt Templin wieder, der er am 1. Oktober 1320 eine ganze sunne bewilligte und die Privilegien bestätigte.<sup>2)</sup> Nach der Heimchronik des Ernst von Kirchberg baute Heinrich in der Nähe die Burgen Gerswalde und Königsdorf und drang bis gegen Stettin vor, auch befestigte er Vierraden.<sup>3)</sup> Auch Ranzow berichtet dasselbe.<sup>4)</sup> Es läßt sich nicht sicher entscheiden, ob diese Nachricht auf Wahrheit beruht, aber nach den sogleich zu erwähnenden Kostenberechnungen erscheint sie nicht unglaublich. Vielleicht hat auch gerade bei dieser Gelegenheit sich die Stadt Stettin so ausgezeichnet, daß Herzog Otto derselben für den damals abgelegten Beweis der Treue am 24. März 1321 die doch recht erhebliche Belohnung durch Ueberweisung der Stadt Pölzig zu Theil werden ließ. Im weiteren Verlaufe des Jahres 1320 scheint Heinrich von Mecklenburg gegen den Erzbischof von Magdeburg gekämpft zu haben. Sodann schloß er mit den Herren von Werle ein Bündniß.<sup>5)</sup> Von den Kriegswirren dieser Zeit legt ein Schreiben des Bischofs Hermann von Schwerin Zeugniß ab, in dem er wahrscheinlich im Februar 1321 sich beim Papste wegen seines Ausbleibens auf die päpstliche Ladung entschuldigt: „Est patria propter obitum magnifici viri marchionis Brandenburgensis adeo plena turbationibus, discordiis et guerris, quod, si ad presens me abesse contingeret, ecclesia et diocesis meae destructionem irrecuperabilem evadere non valerent.“<sup>6)</sup>

Von den pommerischen Fürsten erfahren wir nichts Näheres in dieser Zeit. Sie waren aber eifrig thätig, neue Bundesgenossen zu gewinnen. Am 5. Mai 1321<sup>7)</sup> schlossen der Bischof Conrad und die Herzoge Otto,

<sup>1)</sup> Vgl. Hidermann a. a. D. S. 94.

<sup>2)</sup> M. u. B. VI, Nr. 4217.

<sup>3)</sup> Ernst v. Kirchberg, cap. 163, 164. Vgl. Voll, Geschichte des Landes Stargard I, S. 254. Balt. Stud. IV 2, S. 114.

<sup>4)</sup> Ranzow herausgeg. von Gäbel, I, S. 188.

<sup>5)</sup> M. u. B. VI, Nr. 4235.

<sup>6)</sup> M. u. B. VI, Nr. 4258.

<sup>7)</sup> In sunte Johannes auende, also he wart ghesoden in der oleye bündene. Barthold (III, S. 188) datirt falsch: 27. Dezember.



Wartislaw und Barnim mit dem Fürsten Wizlaw von Rügen ein enges Bündniß. Die Fürsten verscrieben ihm, falls ihr Stamm aussterben sollte, ihr gesamntes Land.<sup>1)</sup> In einer zweiten Urkunde von demselben Datum gaben die drei pommerschen Herzoge dem Fürsten Wizlaw 2000 Mark löthiges Silber tu verdegghende sine man vs tu helpende vppe den van Mekelenborch vnde sine helpere nu tu dessen tiden, oft us orloghes nod si. Außerdem setzten sie ihm Land und Stadt Treptow zur Sicherheit.<sup>2)</sup> Daraufhin soll Wizlaw den Pommernfürsten in allen Kämpfen gegen Heinrich von Mecklenburg treu beigestanden haben. Zu derselben Zeit (6. Mai) schlossen die Herzoge wieder mit ihrem getreuen Bischofe Conrad IV. ein Bündniß und gelobten von neuem, ihn und das Stift in allen Nöthen und gegen Jedermann zu schützen.<sup>3)</sup> Auch bestätigten sie am 14. Juni auf seine Bitten die Privilegien der Caminer Kirche.<sup>4)</sup> Auch Heinrich von Mecklenburg gewann Bundesgenossen in Nikolaus von Schwerin (1321 Juli 16) und König Magnus von Schweden (1321 Juni 24).<sup>5)</sup> Von dem Verlaufe der Kämpfe vermögen wir uns kein klares Bild zu machen. Einzelheiten berichtet Ernst von Kirchberg, der erzählt, Wizlaw von Rügen sei von den Mecklenburgern bei Sülze, Ribniß und an der Redniß besiegt und habe arge Verluste erlitten.<sup>6)</sup> Urkundlich liegt nur eine Berechnung der Kriegsschäden vor, welche die Pommern in diesem Jahre erlitten haben. Es werden dort Kämpfe bei Freienwalde a. D., Schwedt, Garz und Königsberg erwähnt. Unterstützt wurden die Pommern von schlesischen Mannen, die Herzog Heinrich nach dem Vertrage von 1320 zu Hülfe geschickt hatte. Ob und wie damit die Hülfeleistung zusammenhängt, welche Wartislaw dem castrum Meseris zukommen ließ, ist ganz unklar, wie überhaupt die Kostenrechnung mancherlei enthält, das wir bei unserer Unkenntniß der Einzelheiten nicht zu erklären vermögen.<sup>7)</sup> Auf die Unsicherheit, die in Folge des langen Krieges entstand, deutet die Urkunde vom 12. August 1321 hin, in der die Herzoge Otto und Barnim ein von den

<sup>1)</sup> R. St.-A. St.: Ducalia, Nr. 30. v. Eickstedt, Urkunden-Sammlung I, S. 131 ff. Fod (Rüg.-Pom. Gesch. III. S. 66) sieht nach Rangow die Erbvereinigung als gegenseitig an. In der Urkunde steht davon nichts.

<sup>2)</sup> M. u. B. VI, Nr. 4271. Vgl. Barthold III, S. 183, der für beide Urkunden ein falsches Datum angiebt.

<sup>3)</sup> Abschrift in der Caminer Matritel (R. St.-A. St.). v. Eickstedt a. a. D. I, S. 127 f.

<sup>4)</sup> R. St.-A. St.: Bisthum Camin, Nr. 41.

<sup>5)</sup> Vgl. Koppmann, Meckl. Jahrb. 53, S. 226.

<sup>6)</sup> Vgl. Voll a. a. D. I, S. 256. Rangow ed. Göbel, I, S. 188.

<sup>7)</sup> v. Wedel, Urbb. II 1, S. 101 ff., enthält jetzt den besten Abdruck der Urkunde (sonst z. B. bei Riedel B. I, S. 101 ff.). Vgl. auch Rilden, Walde-mar, II, S. 419.

Städten Greifswald, Anklam, Demmin, Treptow und Uckermünde und den Vasallen der Länder Demmin, Treptow, Uckermünde und Groswin eingesetztes Gericht über Landfriedensbrecher bestätigten.<sup>1)</sup> Dadurch wurde auch wieder die Hülfe der Städte gewonnen. Von arger Geldverlegenheit der Fürsten zeugt die Urkunde vom 16. August 1321, in der Otto und Wartislaw dem Caminer Kapitel Stadt und Land Camin unter Vorbehalt des Wiederkaufs innerhalb 10 Jahre für 8000 Mark verlaufen.<sup>2)</sup> Die Zwangslage und Noth in Folge des Krieges veranlaßten aber die pommerschen Fürsten zu einer sehr verständigen Maßregel, die recht im Gegensatz zu der damals und auch später so oft beliebten Zersplitterung der Macht steht. Am 1. Oktober 1321 vereinigten sie sich in Mönkendorf (bei Gollnow) nicht nur zu gemeinschaftlicher Staatsverwaltung, sondern auch zur Zusammenlegung ihrer Hofhaltungen auf vier Jahre, um namentlich durch Sparsamkeit in den Ausgaben die Schuldenlast zu verringern. Zu den Gebieten, in denen das Hoflager abwechselnd aufgeschlagen werden soll, gehören auch das ganze Land jenseits der Oder, quas fuit Marchionis, und die terra Ukorensis.<sup>3)</sup> Ob allerdings die Pommern damals noch erheblichen Besitz in der Neumark hatten, erscheint sehr zweifelhaft. Die Verlegung des früher in Oberberg, dann in Schwedt erhobenen Zolles nach Garz, die am 28. September 1321 erfolgte, spricht gerade nicht dafür.<sup>4)</sup> Mit der Lage des Herzogs Wartislaw, der seine ganze Aufmerksamkeit nach Westen richten mußte, hängt es gewiß zusammen, wenn er am 7. Dezember 1321 einen Theil seines im Osten belegenen Gebietes, das Land Bütow, dem Marschall Heinrich Behr als Eigenthum überließ.<sup>5)</sup> Noch kurz vor Schluß des Jahres aber gewannen die Pommern einen nicht zu verachtenden Bundesgenossen in dem Bischöfe Hermann von Schwerin, der am 31. Dezember für sich, seine Brüder und Helfer einen Bund mit dem Fürsten Wizlaw und den Herzogen Otto, Wartislaw und Varnim schloß. Er gelobte ihnen Hülfe gegen Jedermann, besonders gegen den heren van Mekelenborgh, mit 25 berittenen Mannen, wofür sie ihm Beistand mit 100 versprachen.

Die Stadt Prenzlau, die, wie schon erwähnt ist, am 24. August 1321 mit Pasewalk die pommerschen Herzoge als ihre Beschirmer noch einmal

<sup>1)</sup> R. St.-A. St.: Ducalia, Nr. 32<sup>a</sup>.

<sup>2)</sup> Abschrift in der Caminer Matricel (R. St.-A. St.). Das Datum der Urkunde ist: ipso die Arnulfi confessoris. Dieser Tag fällt in der Caminer Diöcese auf den 16. August (Grotefend, Zeitrechnung I, S. 12, II 1, S. 80.). Deshalb ist die Datirung bei Zickermann (a. a. D. S. 95) 18. Juli nicht richtig.

<sup>3)</sup> Dähnert, Sammlung I, S. 244. Das Datum (ipso die confessoris Ottonis) ist aufzulösen als der 1. Oktober.

<sup>4)</sup> Vgl. Barthold a. a. D. III, S. 177.

<sup>5)</sup> Cramer, Gesch. der Lande Rauenburg und Bütow I, S. 43, II, S. 11.

anerkannt hatte, war in dieser Zeit in festem Besitze der Pommern, wie die von Wartislaw und Otto daselbst am 29. September 1321 ausgestellten Urkunden bezeugen.<sup>1)</sup> Doch muß gerade die Umgegend dieser Stadt in den damaligen Kämpfen furchtbar gelitten haben. Ein Verzeichniß dessen, was die pommerschen Herzoge den dort angezessenen Mannen und Prenzlauer Bürgern zum Ersatz der erlittenen Schäden überließen, zeigt uns, daß nicht weniger als 31 Dörfer ganz oder theilweise an die Geschädigten vertheilt wurden.<sup>2)</sup>

Ueber die Einzelheiten des Kampfes im Jahre 1322 sind wir nicht besser unterrichtet als über die früheren Ereignisse. Wir erfahren von vielen Kämpfen, können aber nicht genauer angeben, wie der Verlauf des Krieges war. An eine dauernde Kriegsführung werden wir überhaupt kaum zu denken haben; die Gegner suchten sich zumeist durch Verwüstung des feindlichen Gebietes, Ueberfälle u. a. zu schaden. Heinrich von Mecklenburg war im Anfange des Jahres 1322 im Besitze der Festen Templin, Schwedt, Vierraden, Torgelow. Auch bei Demmin scheint es zum Kampfe gekommen zu sein, bei dem die Bürger der Stadt treu für Wartislaw, ihren Landesherrn, eintraten.<sup>3)</sup> Ebenso kämpften die Anklamer für ihren Herzog und zerstörten mit der Hülfe anderer Städte die Burg Buggewitz.<sup>4)</sup> Wartislaw drang auch bis Gnoien vor, doch gelang es ihm nicht, die Stadt zu erobern.<sup>5)</sup>

Am 27. Mai 1322 befanden sich Herzog Wartislaw und Fürst Wizlaw am Hofe des Königs Christoph von Dänemark in Wordingborg. Der König hatte bisher am Kampfe nicht thätigen Antheil genommen, gewiß versuchte man jetzt, seinen Beistand zu gewinnen. Wizlaw ließ sich von dem Könige mit seinem Lande belehnen und verkaufte demselben die Insel Moen für 2000 Mark.<sup>6)</sup> Doch war von der einst dem Könige Erich Menwed und seinen Erben versprochenen Nachfolge in dem Fürstenthum nicht mehr die Rede, sondern Christoph hielt an dem bereits 1315 dem Herzoge Wartislaw gegebenen Versprechen fest, daß derselbe beim etwaigen Aussterben des Rügischen Hauses mit dem Lande belehnt werden solle.<sup>7)</sup> Auch Johann von Werle, der bisher noch auf des Mecklenburgers Seite gestanden hatte, war in Dänemark. Am 11. Juni schloß er sich den Ver-

<sup>1)</sup> Riedel A. XXI, S. 125.

<sup>2)</sup> Riedel B. I, S. 477. Vgl. Kloeden, Waldemar, II, S. 419.

<sup>3)</sup> Urkunden d. d. 1322 Juni 26, 27 im R. St.-A. St.: Stadt Demmin. Depositum. Vgl. M. u. B. VII, Nr. 4360.

<sup>4)</sup> Stavenhagen, Anklam, S. 353.

<sup>5)</sup> Vgl. M. u. B. VII, Nr. 4373.

<sup>6)</sup> M. u. B. VII, Nr. 4351.

<sup>7)</sup> Fabricius, Urkunden IV, Nr. 697.

bündeten zum Beistande des Königs Christoph und zur Gewinnung der Festen Templin, Schwedt, Bierraden, Torgelow, Lübz, Wesenberg, Gnoien und Schwan offen an.<sup>1)</sup> So stand Heinrich von Mecklenburg einem großen Bunde fast verlassen gegenüber. Nur Graf Heinrich von Schwerin hatte sich am 11. Mai 1322 ihm zum Dienst mit 30 berittenen Männern verpflichtet.<sup>2)</sup> Dabei war er, wie es heißt, krank.<sup>3)</sup> Es entbrannte nun von neuem ein heftiger Kampf. Die Festen Plate, Mecklenburg, Klockenburg, Tessin wurden eingenommen, andere Orte, wie Gnoien, vergeblich berannt.<sup>4)</sup> Allmählich aber erlahmte der Kampf bei einigen Verbündeten, als am 7. Juli Bischof Hermann von Schwerin gestorben war. Bereits am 23. Juli verglich sich Nikolaus von Schwerin mit Heinrich, und am 2. August 1322 schloß Fürst Wizlaw zu Damgarten mit demselben Frieden, in dem er sich jedoch vorbehielt, dem Herzoge Wartislaw außerhalb des Fürstenthums mit 50 Mann beizustehen, ihm aber mit ganzer Macht zu helfen, wenn eins der pommerischen Schlösser angegriffen würde.<sup>5)</sup> Nun brach Heinrich der Löwe gegen die Werler Herren los, um sich an ihnen wegen ihres Abfalles zu rächen. Das Land ward furchtbar verwüstet, und bis zum letzten Tage des Jahres 1322 dauerte der Kampf.<sup>6)</sup>

Ueber die Vorgänge in diesem Kriege, an denen die Pommernfürsten theilhaftig waren, sind wir wieder sehr schlecht unterrichtet. Ranzow erzählt von Kämpfen der Märker gegen die Pommern. Jene seien unter dem Grafen von Ruppin gegen Prenzlau und Pasewalk gezogen, die Städte zu gewinnen, doch seien sie nach vergeblichem Versuche zurückgegangen. Dann seien sie in das Stettiner Land eingefallen und bis vor Camin gedrungen. „Daselbst begegnete ihm Herzog Wartislaw und schlug ihn in die Flucht und erwürgte viel und nahm die andern gefangen, daß der Graf kaum mit 30 davon kam.“<sup>7)</sup> Die Nachricht ist sonst nirgends bezeugt, auch im ganzen nicht recht glaublich, zumal da Ranzow mit Vorliebe von großen Siegen der Pommern erzählt. Ein eigentlicher Krieg der Märker gegen die Pommern kann in dieser Zeit nicht geführt sein, es kann sich hier nur um einzelne Fehden und Kämpfe gehandelt haben. Den einzigen sicheren Anhalt für diesen Krieg giebt uns wieder nur eine Berechnung der Verluste, welche die Mannen des Herzogs Wartislaw an Pferden, Rüstungen, Waffen,

<sup>1)</sup> M. u. B. VII, Nr. 4358. Vgl. Nr. 4467, 4468.

<sup>2)</sup> M. u. B. VII, Nr. 4345.

<sup>3)</sup> Vgl. Poppmann, Meck. Jahrb. 55, S. 226 f.

<sup>4)</sup> Vgl. Boll I, S. 259 ff. M. u. B. VII, Nr. 4473, 4400.

<sup>5)</sup> M. u. B. VII, Nr. 4369, 4372.

<sup>6)</sup> Vgl. Boll a. a. O. S. 262. Detmar (Chroniken der deutschen Städte XIX), S. 444.

<sup>7)</sup> Ranzow, ed. Gabel, I, S. 189.

Obsegeld u. s. w. erlitten haben.<sup>1)</sup> Hier werden Gefechte vor Straßburg, Pasewalk, dem castrum Sarnow, Küstrin, Gnoien, Neuensund, Bierraden, Königsberg, Darßlow, Odersberg, Cernow, Artiskan (?) und Wylow erwähnt, und zwar waren die vor Straßburg und Pasewalk nach den Verlusten die heftigsten. Der Gesamtverlust wird auf 6200 Mark angegeben.

Während der Krieg hier noch tobte, war am 28. September 1322 auf dem Schlachtfelde von Mühlborn der Kampf zwischen den beiden Königen Friedrich und Ludwig zu Gunsten des letzteren entschieden. Für das Schicksal der Mark Brandenburg, um die Mecklenburg und Pommern sich entzweit hatten, war dies Ereigniß von der größten Wichtigkeit, denn sobald ein allgemein anerkannter König vorhanden war, mußte es sich entscheiden, was aus dem herrenlosen Lande werden sollte. Damit hing die staatsrechtliche Stellung des Herzogthums Pommern eng zusammen. Eine Belehnung der Herzoge seitens des Königs war nicht erfolgt, mit Aufmerksamkeit mußten sie daher verfolgen, was König Ludwig für Pläne mit der Mark habe. Es ist erklärlich, daß in Folge dessen bei ihnen das Interesse an dem Kampfe um die Ufermark immer mehr zurücktrat. Das geschah aber noch mehr, als die Nachricht eintraf, daß Ludwig zu Nürnberg im März oder April 1323 die Mark mit ihren Ländern seinem jugendlichen Sohne Ludwig übertragen hätte.<sup>2)</sup> Sofort wurde den Herzogen klar, daß jetzt an eine Aufhebung der Lehnshoheit nicht mehr zu denken war, und zweifelten sie noch daran, so beehrte sie die Urkunde vom 18. August 1323, durch die Ludwig der Baiern dem Kloster Kolbarg seine Privilegien und Güter bestätigte, nur zu halb eines anderen. Das Kloster war wohl seit 1321 den Stettiner Herren feindlich, die ihm ein Dorf gewaltsam genommen haben sollen.<sup>3)</sup> Auch ihren Rückhalt an König Christoph von Dänemark verloren sie, als dieser sich mit Ludwig in Unterhandlungen wegen Vermählung des jungen Markgrafen mit einer dänischen Prinzessin einließ.<sup>4)</sup> Alles das veranlaßte die pommerischen Herren, allmählich Friedensverhandlungen mit Mecklenburg einzuleiten. Am 21. Mai schon hatte Heinrich, der sich auch rüstete, dem neuen Gegner in der Mark entgegenzutreten, mit Christoph von Dänemark Friede geschlossen.<sup>5)</sup> Am 19. Juli vertrugen sich die beiden Herren von Werle mit ihm,<sup>6)</sup> und am 20. Juli endlich vereinigten sich Otto und Wartislaw mit dem mecklenburgischen Fürsten. Ihre Vasallen der Ufermark und die Städte Prenzlau und Pasewalk übernahmen dem

<sup>1)</sup> M. u. B. VII, Nr. 4400. Riedel B. I, S. 479.

<sup>2)</sup> Vgl. Salchow a. a. D. S. 44.

<sup>3)</sup> Kolbarger Annalen. B. u. B. I, S. 487.

<sup>4)</sup> Riedel B. II, S. 3. Vgl. Biedermann a. a. D. S. 96.

<sup>5)</sup> M. u. B. VII, Nr. 4443. Vgl. Voll a. a. D. S. 264.

<sup>6)</sup> M. u. B. VII, Nr. 4467, 4468.

Fürsten Heinrich, seinen Vasallen und den Städten Angermünde, Straßburg, Templin, Fürstenwerder und Jagow gegenüber die Bürgerschaft, daß die Herzoge sich an den durch Herzog Erich von Sachsen zu schließenden Vergleich halten würden.<sup>1)</sup> Wie im einzelnen über die Uckermark entschieden ward, ist uns nicht überliefert.

Noch weniger sind wir über die Vorgänge in der Neumark, dem Lande über der Oder, unterrichtet. Hier scheint Rudolf von Sachsen, der einstige Vormund der Markgräfin Agnes, gegen die Pommernherzoge nicht ohne Erfolg gekämpft zu haben. Er betheiligte sich, ohne ein förmliches Bündniß mit Heinrich von Mecklenburg eingegangen zu sein, an den Kämpfen gegen diese.<sup>2)</sup> Wie dieselben im einzelnen verlaufen sind, wissen wir nicht. Doch die von Seiten des neuen Markgrafen drohende Gefahr scheint auch hier die Feinde zur Versöhnung und zum Frieden gebracht zu haben. Am 5. Dezember 1323 schlossen Rudolf und Wenzel von Sachsen mit Otto und Wartislaw von Pommern eine Sühne *de omnibus guerris iam dudum exortis*. Von den Bestimmungen ist hervorzuheben, daß Schiedsrichter über einen Erßak der Stettiner Herzoge für Stadt und Burg Rüstzin entscheiden sollen. Die Bürgerschaft übernahmen für die sächsischen Herzoge die Orte Frankfurt, Möncheberg und Alt-Landsberg, für die Pommern Neu-Landsberg, Soldin und Bärwalde.<sup>3)</sup>

Als vorläufigen Gewinn der langen Kämpfe hielten die Pommern größere Theile der Ucker- und Neumark fest. Noch erkannten mehrere Städte die Schutzherrschaft der Herzoge an, aber wie unsicher der Besitz war, sollte sich nur zu bald zeigen, sobald erst wieder thatsächlich ein Herr in der Mark erschien. Vollständig unentschieden war noch die Frage der Lehnunterthänigkeit Pommerns. Würde der neue Herr die von den Askaniern erworbene Oberhoheit aufrecht erhalten oder geneigt sein, den Forderungen der Pommern nachzugeben? Da wurde die Leitung der märkischen Angelegenheiten einem Mann mit starker Hand und scharfem Verstande anvertraut. Am 28. August 1323 wurde Graf Berthold von Henneberg vom Könige zum Verweser des Landes ernannt.<sup>4)</sup> Am 23. Oktober bereits gab ihm der König die Vollmacht, mit dem Erzbischofe Burchard von Magdeburg, den Herzogen von Sachsen und Stettin und dem Fürsten

<sup>1)</sup> M. U. B. VII, Nr. 4467, 4468.

<sup>2)</sup> Vgl. Salchow a. a. O. S. 30.

<sup>3)</sup> Riedel A. XXIII, S. 19, Nr. 24.

<sup>4)</sup> Vgl. über ihn J. Heidemann, Forschungen zur deutschen Gesch. XVII, S. 109 ff., und v. Pflugk-Hartung, Der Johanniter- und der deutsche Orden im Kampfe Ludwigs des Bayern mit der Kurie, S. 70, 195 ff. und desselben Verfassers Anfänge des Johanniterordens, S. 87.

Heinrich von Mecklenburg Frieden zu schließen und zu verhandeln (auctoritatem placitandi et tractandi).<sup>1)</sup>

Im Anfange des Jahres 1324 gelangte der jugendliche Markgraf mit seinen Begleitern in die Mark und gewann zuerst in der Altmark festen Boden.<sup>2)</sup> Bald zogen Graf Berthold und der Markgraf in die Uckermark, den wohl am meisten umstrittenen Theil des Landes, um zugleich zu zeigen, daß sie nicht gewillt seien, denselben aufzugeben. Am 18. März bereits weilten sie in Schwedt, wo der Stadt Prenzlau ihre Rechte bestätigt wurden.<sup>3)</sup> Dieselbe hatte demnach bereits den neuen Markgrafen anerkannt und erhielt deshalb auch vom Könige Ludwig am 26. Juni eine Bestätigung ihrer Privilegien.<sup>4)</sup> Mit Prenzlau hielt gewiß auch Pasewalk an dem früher gegebenen Versprechen fest, einen von dem Könige ins Land gesandten Herrn anzuerkennen,<sup>5)</sup> so daß bald die Uckermark für die Pommern als verloren gelten mußte. Dieselben haben damals dem Vordringen der märkischen Herrschaft keinen Widerstand geleistet. Auch die Neumark schloß sich zum größten Theile dem neuen Herrn an. Das Bündniß, das Otto und Wartislaw am 10. Juni 1324 mit dem Könige Christoph von Dänemark abschlossen, hatte in dieser Angelegenheit nichts zu bedeuten, da noch dazu der römische König und der Markgraf von Brandenburg ausgenommen waren. Christoph versprach den Herzogen eine Hülfsmannschaft von 80 Mann nach Greifswald zu schicken. Etwaige Streitigkeiten sollten der Fürst Wizlaw von Rügen und der Graf Johann von Holstein schlichten.<sup>6)</sup> An demselben Tage schlossen auch Wizlaw von Rügen und die Herren von Werle mit Dänemark einen Bund, der im allgemeinen eine Richtung gegen Mecklenburg zu haben scheint.

Bald darauf, am 24. Juni, stellte König Ludwig die förmliche Belehnungsurkunde für seinen Sohn aus und vollzog damit nachträglich einen Akt, der im vorigen Jahre unterlassen war. Hier übertrug er demselben die Mark ausdrücklich cum ducatus Stettinensi et Deminensi, so wie sie Markgraf Waldemar einst besessen hatte.<sup>7)</sup> Damit war die Hoffnung der Pommernherzoge auf Unabhängigkeit ihrer Lande dahin. Es war aber die Frage, ob sie ohne weiteres dieselbe aufgeben oder dem römischen Könige Trotz bieten würden. Nicht sehr ermuthigend mußte es für sie sein, wenn

<sup>1)</sup> M. U. B. VII, Nr. 4484.

<sup>2)</sup> Salchow a. a. D. S. 58 f.

<sup>3)</sup> Riedel A. XXI, S. 131, Nr. 57.

<sup>4)</sup> Riedel A. XXI, S. 131 f., Nr. 58, 59.

<sup>5)</sup> Vgl. oben S. 24. Templin blieb noch in mecklenburgischem Besitze (M. U. B. VII, Nr. 4562).

<sup>6)</sup> R. St.-A. St.: Ducalia, Nr. 39, 35. Vgl. M. U. B. VII, S. 199. Bickermann a. a. D. S. 98, Anm. 1.

<sup>7)</sup> Riedel B. II, S. 14 f., Nr. 613.

sie sahen, wie am 5. Oktober 1324 Heinrich von Mecklenburg sich auf friedliche Unterhandlungen wegen der Vogteien Liebenwalde, Stolz und Jagow einließ. König Christoph sollte die Entscheidung darüber treffen. Zugleich versprach Heinrich darauf hin zu wirken, daß auch die Herzoge von Pommern sich dem Schiedspruche Christophs unterwürfen.<sup>1)</sup> Der Versuch, den er in dieser Beziehung machte, führte durchaus nicht zu dem beabsichtigten Ziele, aber wohl zu einem Bündnisse, das er am 21. November mit Otto und Wartislaw schloß. In dem Vertrage versprach er, ihnen gegen alle Feinde außer dem Könige von Dänemark mit 300 berittenen Mannern beizustehen.<sup>2)</sup> Zwar kam es noch nicht zum Kampfe zwischen Pommern und der Mark, aber die Verhandlungen, die Berthold von Henneberg einleiten ließ, verliefen resultatlos. Heinrich selbst, der inzwischen am 15. März 1325 auch mit dem Fürsten Wislaw von Rügen in enge Verbindung getreten war, übernahm im Juni zusammen mit dem Grafen Günther von Lindow das Amt eines Schiedsrichters.<sup>3)</sup> Die Herzoge aber dachten nicht daran, freiwillig auf die Unabhängigkeit ihres Landes zu verzichten, und die Macht, sie zu zwingen, fehlte dem Markgrafen. Noch fester wurden sie in ihrem Widerstande, als es ihnen am 18. Juni 1325 gelang, mit dem Könige Wladislaw Lokietel von Polen ein Bündniß abzuschließen, das natürlich gegen die Mark gerichtet war.<sup>4)</sup> Der Wunsch, Gebiete der Neumark zu gewinnen, der Aerger über die schnelle Anerkennung der bayrischen Herrschaft im Lande über der Oder, führten Polen und Pommern leicht zusammen. Schon im Frühjahr war ein polnisches Heer bis nach Frankfurt vorgebrungen und hatte überall in furchtbarster Weise gehaust.<sup>5)</sup> Ob damals auch die Pommern hier in offenem Kampfe den Märkern gegenübertraten, ist ungewiß.

Trotz der Fortschritte, die der junge Wittelsbacher im Allgemeinen in der Mark machte, wurde auch seine Lage recht gefährdet und bedenklich, seitdem der Papst Johann XXII. das ganze Geschlecht auf das heftigste bekämpfte. Dieser hatte bereits am 8. Oktober 1323 gegen König Ludwig seinen ersten Prozeß erhoben und sprach dann am 23. März 1324 den Bann über ihn aus. In der Bulle vom 11. Juli wiederholte er das Gebot, Ludwig nicht zu gehorchen, und sprach die Erwartung aus, daß die weltlichen Fürsten sich bis zum 1. Oktober gehorsam zeigen würden.<sup>6)</sup> Wenn auch sonst die

<sup>1)</sup> M. u. B. VII, Nr. 4562. Das Urtheil des Königs in betreff Mecklenburgs erfolgte am 27. Dezember 1324. M. u. B. VII, Nr. 4579.

<sup>2)</sup> M. u. B. VII, Nr. 4576.

<sup>3)</sup> M. u. B. VII, Nr. 4663.

<sup>4)</sup> Zeitschr. der histor. Gesellschaft für Posen XIII, S. 342 ff. Vgl. Caro, Gesch. Polens II, S. 115.

<sup>5)</sup> Colbayer Annalen. P. u. B. I, S. 487.

<sup>6)</sup> Lindner, Deut. Gesch. unter d. Habsburg. und Luxemb. I, S. 329 f., 336.



Wirkung dieser Bullen in Deutschland nicht sehr groß war, so mußten sie doch allen Gegnern der Wittelsbacher in der Mark erwünscht sein. Deshalb traten auch die Pommerherzoge naturgemäß auf die päpstliche Seite, und in dem Caminer Bisthum entstand eine große Spaltung, da gerade im Jahre 1324 der bisherige Bischof Conrad IV. starb. Während die päpstliche und antipäpstliche Partei in dem Kapitel sich über die Wahl eines Nachfolgers nicht einigen konnten, griff Johann XXII. in der von ihm so häufig geübten Weise in die Besetzung des Bischofssitzes ein und ernannte am 14. November 1324 den Dominikaner Arnold von Elz zum Bischofe von Camin,<sup>1)</sup> der am 16. Dezember in Rom geweiht wurde.<sup>2)</sup> Die brandenburgisch und antipäpstlich gesinnten Domherren erwählten bald danach Ludwig, den Sohn Bartholds von Henneberg, zum Bischofe, in der Hoffnung, an dem Verwerfer der Mark eine kräftige Stütze zu gewinnen. So entstand im Zusammenhange mit dem brandenburgisch-pommerschen Streite auch ein heftiger Kampf im Caminer Kapitel,<sup>3)</sup> in dem sich der Gegensatz zwischen Königthum und Kurie, hier verschärft durch die Feindschaft gegen die Mark Brandenburg, abspiegelte.

Der Papst ging energisch gegen die Wittelsbacher vor; so ließ er den Städten Pasewalk und Prenzlau am 2. Januar 1325 den Befehl zukommen, ihr dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg geleistetes Versprechen nicht zu brechen.<sup>4)</sup> Allerdings beachtete Prenzlau diesen Befehl nicht, sondern hielt treu zu dem Markgrafen Ludwig.<sup>5)</sup> Am 1. August gab Johann XXII. den Befehl, die Prozesse und Briefe in Sachen des Sohnes Ludwigs des Bayern ungesäumt in der Mark Brandenburg zu publiciren.<sup>6)</sup> Als dies geschah, zeigte es sich, daß das Volk im Allgemeinen dem neuen Markgrafen anhing. Es ist bekannt, wie es in Berlin zu wildem Aufstand und zur Ermordung des Propstes Nikolaus von Bernau kam. Auf alle Weise aber wollte Johann XXII. den verhassten Wittelsbachern in der Mark Schwierigkeiten bereiten. Deshalb forderte er am 10. August 1325 auch die Herzoge Otto, Barnim und Wartislaw von Pommern und den Herzog Johann von Glogau auf, Ludwig in der Mark Brandenburg, quam occupare nititur indebite, auf alle Weise entgegen zu treten.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Vatikan. Akten zur deut. Geschichte, Nr. 417, S. 197 f. Vgl. Monatsblätter 1897, S. 58 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Zeitschrift für Kirchengeschichte, XIX, S. 373 ff.

<sup>3)</sup> Ueber denselben vgl. Zeitschr. für Kirchengesch. XIX, S. 381 ff.

<sup>4)</sup> Vatikan. Akten, Nr. 432, S. 299.

<sup>5)</sup> Riedel A. XXI, S. 136.

<sup>6)</sup> Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXI, S. 166. Vgl. Raynaldi, Annal. eccl. XV, S. 202.

<sup>7)</sup> Theiner, Monum. vet. Pol. I, 218, S. 341. Bei Riedel B. II, S. 17 und danach auch von Zickermann (a. a. D. S. 98) ist die päpstliche Bulle falsch in das Jahr 1324 verlegt.

Ehe noch diese päpstliche Bulle anlangte, versuchte man den Streit um die Lehnsfrage auf gültlichem Wege beizulegen. Auf Betreiben der Brandenburger hatte es König Christoph von Dänemark übernommen, eine Sühne zwischen dem Markgrafen und den Herzogen zu Stande zu bringen. Am 13. August 1325 beurkundete der Markgraf Ludwig zu Worbis, daß König Christoph und Erich von Dänemark eine Sühne „um alle stakke, die tuischen us scheleden“, geschlossen hätten. Dieselbe solle gehalten werden, falls es Herzog Ottos Wille sei. Dieser soll bis zum nächsten Michaelistage dem Grafen von Lindow seinen Entschluß anzeigen. Verwerfe er die Sühne, so soll doch Friede bis zum Martinstage sein.<sup>1)</sup> Dieser Entscheid zeigt, daß eine wirkliche Versöhnung keineswegs zu Stande gekommen war. Alles lag im Belieben des Herzogs Otto, der sich von der vorausgegangenen Verhandlung ganz fern gehalten zu haben scheint. Thatsächlich hatte dieselbe auch gar keinen Erfolg.

Durch das im Juni mit Polen abgeschlossene Bündniß waren die Pommern in einen Gegensatz zu dem deutschen Orden gekommen, mit dem sie noch 1320 einen Bund auf drei Jahre eingegangen waren.<sup>2)</sup> Da übte jetzt der Orden auf Herzog Wartislaw den Druck aus, daß er sich am 29. September zu Schwetz verpflichtete, weder dem Könige von Polen, noch irgend Jemand gegen den Orden beizustehen.<sup>3)</sup> Dieser Vertrag war für den Herzog insofern günstig, als er für seine östlichen Gebiete für den Fall eines etwa ausbrechenden Krieges Schutz gewann, da er jetzt mit Polen sowohl wie mit dem Orden im Friedensbündnisse stand.

Da traten aber Ereignisse ein, welche die Thätigkeit der Pommernherzoge für das Verhältniß zur Mark auf lange Zeit hemmen sollten. Am 8. November 1325 starb Wizlaw III., Fürst von Rügen, nachdem sein Sohn Jaromar bereits am 25. Mai dahingeshieden war. Nach dem Erbvertrage vom 5. Mai 1321 folgte ihm sein Neffe Wartislaw IV. von Pommern-Wolgast.<sup>4)</sup> Natürlich wandte sich jetzt dessen Interesse vornehmlich der neuen Erwerbung zu. Er erlangte dort allgemeine Anerkennung. Nur der wankelmüthige Dänenkönig, der von seinen Unterthanen vertrieben war, dachte daran, dem Herzoge das der dänischen Lehnsoberrhoheit unterworfenen Fürstenthum zu entziehen, und schloß deshalb am 3. Mai 1326 Bündnisse mit den Mecklenburger und Werler Herren gegen den Herzog.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Riedel B. II, S. 27, Nr. 628. Vgl. Ziedermann a. a. D. S. 99.

<sup>2)</sup> Voigt, Cod. dipl. Pr. II, 118, Nr. 95.

<sup>3)</sup> Voigt II, S. 154, Nr. 115. Vgl. Script. rer. Pruss. II, S. 460, Anmerkung 45. Voigt, Gesch. Preußens IV, S. 405.

<sup>4)</sup> Fod, Rüg.-Pomm. Gesch. III, S. 67 f. Pyl, Pomm. Geschichtsdenkm. VII, S. 207.

<sup>5)</sup> M. u. B. VII, Nr. 4725, 4726.

Aber bald muß er anderen Sinnes geworden sein. Bereits am 24. Mai belehnte er zu Barth Wartislaw mit Rügen.<sup>1)</sup> Diese Angelegenheiten nahmen natürlich das ganze Interesse des thätigsten der pommerischen Herzoge in Anspruch, deshalb kann bei ihm von irgend welchen Bemühungen und Unternehmungen in der Lehnsfrage nicht mehr die Rede sein. Aber auch die Wittelsbacher konnten in dieser Zeit nicht daran denken, etwa mit Gewalt die pommerischen Fürsten zur Anerkennung der Lehnshehoheit zwingen zu wollen. fand doch im Anfange des Jahres 1326 der furchtbare Raubzug statt, den auf Veranlassung des Papstes ein gewaltiges polnisch-litauisches Heer in das brandenburgische Land unternahm. Weit und breit verwüstete es die Gegenden auf das schrecklichste.<sup>2)</sup> Die Chronisten können nicht genug die Furchtbarkeit dieses Zuges, die Greuel, welche die wilden Schaaren verübten, schildern. Auf Jahre hin war namentlich die Neumark in eine Wüste vermandelt. blieb der Zug für die Polen und Littauer auch schließlich ohne bleibenden Erfolg, so mußte er doch die Thatkraft der Brandenburger lähmen und eher zur Nachgiebigkeit Pommern gegenüber als zu thatkräftiger Gewalt veranlassen. Auch bei den pommerischen Herzogen fand sich jetzt Neigung zur Unterhandlung, denn wieder hatten sich die Verhältnisse dort vollkommen geändert. Am 1. August 1326 war Wartislaw IV. nur zu früh für sein Land ins Grab gesunken. Seine Erben waren zwei unmündige Söhne, Bogislaw und Barnim, zu denen später noch ein nachgeborener Sohn, Wartislaw, kam. Wie einst über die Mark Brandenburg, so stürzten sich jetzt die Gegner auf das Fürstenthum Rügen, und bereits am 6. August belehnte König Christoph, obgleich er sein Reich verloren hatte, den Fürsten Heinrich von Mecklenburg und die Herren von Werle mit diesem Lande.<sup>3)</sup> Die natürlichen Beschützer und Vormünder der jungen Fürsten, die Herzoge von Stettin, erfüllten ihre Pflicht nicht, ließen ihnen nur schwache oder gar keine Unterstützung gegen ihre Feinde zu Theil werden, ja hofften wohl aus dem Streite selbst Gewinn zu ziehen. Sie ließen sich wieder mit der Mark in Unterhandlungen ein, die sie zugleich im Namen der Söhne Wartislaws IV. führten. Auch das Stift Camin theilte sich daran, obgleich der vom Papste eingesetzte Bischof noch nicht eingetroffen war.<sup>4)</sup> Da es sich aber hier vornehmlich um eine Besitzfrage für das Stift handelte, so stand auch der brandenburgisch gefinnte Theil der Domherren, der damals noch die Majorität im Kapitel gehabt zu haben scheint, gegen den Markgrafen auf der Seite der Herzoge, denn ein Gebiet des Stiftes aufzugeben, waren auch sie durchaus nicht gewillt. Es handelte sich um das

<sup>1)</sup> Barthold III, S. 201 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Caro a. a. D. II, S. 117 f. Salchow a. a. D. S. 73 f.

<sup>3)</sup> M. u. B. VII, Nr. 4756.

<sup>4)</sup> Vatikan. Akten, S. 620, Nr. 268.

Land Ripphehe, welches 1276 der Bischof Hermann für 3000 Mark an die Markgrafen verkauft hatte.<sup>1)</sup> Nach Walbemar's Tode hatte das Stift dies Land wieder in Besitz genommen und behauptete, es sei ihm wieder zugefallen.<sup>2)</sup>

Besonders durch Vermittelung des Grafen Ulrich von Lindow, des markgräflichen Vertreters, kam eine ganz stede sone zu Stande, welche Markgraf Ludwig am 25. August 1326 in Pyritz ratificirte.<sup>3)</sup> Die Schlichtung sämmtlicher Streitigkeiten wurde einem Schiedsgerichte von 6 Vasallen übertragen, die den Hochmeister des deutschen Ordens zu ihrem Obmanne erwählt hatten. Diese Schiedsrichter sollten am nächsten Marienstage (d. i. am 8. September) in Stargard zu einer vierzehntägigen Berathung zusammenkommen, dieselbe dann in Soldin für die gleiche Zeit fortsetzen und weiter zwischen den beiden Orten abwechseln. Was sie dort nicht entscheiden könnten, sollten sie vor den Obmann bringen. „Wat de darvomme sprikt, dat scole wi an beider sit holden.“ Auch wird eine Zusammenkunft an der Grenze zwischen Ripphehe und Pyritz am nächsten heil. Kreuzes- (14. September) oder am Tage nach Michaelis (30. September) zur Vollziehung des Vertrages und zum Austausch der Pfänder verabredet.

Es war eine schwierige Aufgabe, welche die Schiedsrichter erhielten, denn die wichtigste Frage war in dem vorläufigen Vertrage nicht einmal angedeutet. Die verabredete Zusammenkunft kam überhaupt nicht zu Stande. Der rügische Erbfolgekrieg beschäftigte augenblicklich Pommerns Fürsten mehr als die märkische Frage, besonders da die Städte, welche so treu und mannhaft für die Rechte der jungen Fürsten eintraten, die Vormundschaft der Stettiner Herren nicht anerkennen wollten.<sup>4)</sup> Hatten doch diese erklärt, es sei nicht nöthig, für die Wolgastischen Fürsten das Land Rügen zu behaupten. Erst gegen Ende des Jahres willigten die Städte in die Vormundschaft.

Die Schiedsrichter hatten indessen versucht, die Streitigkeiten zu schlichten, endlich jedoch gaben sie den Versuch auf und stellten unter dem 11. März 1327 eine Art von Protokoll auf.<sup>5)</sup> Es waren vier Punkte, über welche man sich nicht einigen konnte. Gleich der erste ist der wichtigste. Die märkischen Bevollmächtigten verlangten, die Stettiner Herzoge<sup>6)</sup> sollten

<sup>1)</sup> P. U. B. II, Nr. 1042, 1043. Vgl. van Nießen in Forsch. zur brand. u. preuss. Gesch. IV, S. 34 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Heidemann in Forsch. zur deutschen Gesch. XVII, S. 135. Zeitschrift für Kirchengesch. XIX, S. 384.

<sup>3)</sup> Riedel B. II, S. 31, Nr. 633.

<sup>4)</sup> Die gründlichste Darstellung des Rügischen Erbfolgekrieges ist die Rosengartens in den Pomm. Geschichtsdenkm. I, S. 178 ff.

<sup>5)</sup> Riedel B. II, S. 36 f. Ausführliches Register in v. Wedels Urkundenbuch II, 2, S. 7 f.

<sup>6)</sup> Herzoge von Stettin hießen auch die Wolgaster Herren.

Lehnsträger des Markgrafen sein, wie zu Waldemars Zeit. Die Pommern aber erklärten, ihre Herzoge seien frei gestorben und sollten ihr Land vom Reiche haben, wie es vorher gewesen sei. Zweitens klagten die Pommern, daß die Märkischen nach Waldemars Tode ihre Herzoge zu ihren Herren erwählt und ihnen gehuldigt hätten, bis ein anderer Herr käme, der ein besseres Recht auf das Land hätte. Käme aber ein solcher, so sollten die Pommern für allen Schaden entschädigt werden. Jetzt wären sie nicht nur aus der Mark vertrieben, sondern ihr Land wäre von den Märkern mit Raub und Brand heimgesucht. Auf diese Klage antworteten die Gegner, nicht sie, sondern die Herzoge hätten den Kampf begonnen und die Mark angegriffen, Hauptleute eingesetzt und dort geraubt und gebrannt. Die Märkischen hätten mit Recht dem Markgrafen, der besser berechtigt sei, als ihrem Herrn gehuldigt. Der dritte Punkt betraf den Anspruch des Caminer Stiftes auf das Land Lippehne, das dem Markgrafen verkauft wäre. Bei seinem Tode aber wäre es dem Stifte wieder heimgefallen (angestorven). Dagegen behaupteten die Märker, das Land sei rechtmäßig gekauft, und deshalb sollten die Markgrafen es vom Reiche, nicht aber, wie die Pommern verlangten, vom Bisthum zu Lehn tragen. Endlich verlangten die märkischen Bevollmächtigten von den pommerischen Herzogen den Schadenersatz, welchen sie den von Wedel und den anderen von ihnen in der Mark eingesetzten Hauptleuten versprochen hätten. Diese Forderung lehnten die Pommern entschieden ab, da die von Wedel und die anderen sich an die Märker angeschlossen und in ihrem Lande auch geraubt und gebrannt hätten. Ueber diese vier Punkte konnten sich die Schiedsrichter nicht einigen und stellten sie der Entscheidung des Hochmeisters anheim. Einstweilen aber sollten der Markgraf, die Herzoge und der Bischof bei den alten Grenzen bleiben, die zu Waldemars Zeit gegolten hätten.<sup>1)</sup>

So stand sich gerade in den wichtigsten Fragen Ansicht gegen Ansicht schroff gegenüber, und eine gütliche Einigung schien mehr als je ausgeschlossen. Man suchte die Angelegenheit noch so hinzuziehen, da keine von beiden Parteien jetzt Neigung hatte, die Sache mit dem Schwerte zu entscheiden. Ob durch den Hochmeister, an den die Schiedsrichter die Sache verwiesen, eine Entscheidung getroffen ist, ist zweifelhaft. In einer kurzen Darstellung der brandenburgisch-pommerischen Streitigkeiten, die etwa 130 Jahre später von märkischer Seite an den König von Dänemark übermittelt wurde, wird berichtet, daß der Hochmeister die Sache an den römischen Kaiser verwies, der darauf die alsbald zu erwähnende Botschaft vom 27. Januar 1328 vom Lateran aus erließ.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Ueber die Verhandlungen vgl. Heidemann a. a. D. S. 142 f., Bickermann a. a. D. S. 100 f., Barthold III, S. 226 ff.

<sup>2)</sup> Im Geh. St.-A. zu Berlin: Rep. 30, 1<sup>a</sup> Akten betr. die Beziehungen zwischen der Mark und Pommern im 15. Jahrhundert, vol. II, fol. 132.

Während der rügische Krieg fortbauerte, griff plötzlich König Ludwig in denselben ein dadurch, daß er am 13. März 1327 Berthold von Henneberg mit dem Fürstenthum Rügen belehnte.<sup>1)</sup> Der König befand sich voller Siegeshoffnung auf dem Zuge nach Italien und scheute jetzt nicht vor einem Schritte zurück, der ihm neue Feinde schaffen mußte. Freilich war Berthold klug genug, keine Anstrengungen zu machen, das ihm verliehene Land wirklich zu gewinnen. Aber vielleicht machte dies Auftreten doch auf die pommerschen Herzoge solchen Eindruck, daß sie sich zu neuen Verhandlungen bereit fanden. Es ist auch nicht unmöglich, daß Graf Berthold, der jetzt wieder in die Mark zurückkehrte, die Pommern dadurch für sich gewann, daß er versprach, im Falle einer Einigung von seinem Rechte auf Rügen keinen Gebrauch zu machen.<sup>2)</sup> Auf jeden Fall kam am 5. September zu Utermünde ein Vergleich wieder unter Vermittelung des Grafen Ulrich von Lindow zu Stande.<sup>3)</sup> Die Herzoge Otto und Barnim, die Kinder des Herzogs Wartislaw und das Caminer Stift verpflichteten sich, diese Sühne zu halten. Zunächst wird verabredet, daß Barnim III. Mechtilde, die Tochter Rudolfs I. von Bayern, eine Nichte des Königs, heirathen solle. Ferner wird gegenseitige Hülfe zugesagt, von Seiten der Herzoge mit 100, von Seiten des Markgrafen mit 200 Mann; die einzelnen Fälle der Hülfsendung werden ausführlich behandelt. Auch soll keiner des anderen Festen oder Mannen ohne dessen Willen zu sich nehmen. Die neuen Befestigungen, die seit Waldemars Tode zwischen der Swine, Nege und Oder und zwischen Oder und Uler angelegt sind, sollen nach Bestimmung des Herzogs Otto und des Grafen Berthold niedergelegt werden. In diesen Vertrag werden die Kinder Wartislaws, deren angeborne Vormünder die Stettiner Herren sich nennen, und das Stift Camin mit einbegriffen. — Die Urkunde enthält einen förmlichen Friedensschluß, der durch den Abschluß eines Ehebundes<sup>4)</sup> noch bekräftigt werden soll. Und doch ist der wichtigste Streitpunkt, die Lehnsfrage, nicht mit einem Worte berührt. Eine Regelung ist gewiß nicht erfolgt, sondern man ließ eben die Frage unentschieden, um nicht den ganzen Friedensschluß in Frage zu stellen. So lange nicht die Herzoge freiwillig oder gezwungen die Lehnsheer Brandenburgs anerkannten, konnte der Markgraf wohl sich ihren Lehnsheer nennen, aber thatsächlich die Hoheit nicht ausüben. Freiwillig

<sup>1)</sup> G. Brückner, Henneberg. Urkundenbuch V, S. 67. Vgl. Heidemann a. a. D. S. 146. Bidermann a. a. D. S. 101.

<sup>2)</sup> Schon in der Belehnungsurkunde hatte der König dem Grafen für den Fall, daß ihm Rügen nicht zu Theil würde, ein anderes Fürstenthum nebst 2000 Mark Silbers versprochen.

<sup>3)</sup> Riedel B. II, S. 41 f.

<sup>4)</sup> Die Ehe ist nicht zu Stande gekommen.

sich zu unterwerfen, daran dachten die Pommern nicht, und sie mit Gewalt zwingen konnte und wollte der Markgraf wohl jetzt auch nicht. Deshalb forderte er vorläufig nicht die Anerkennung, ebenso wie die Herzoge jetzt nicht einen förmlichen Verzicht verlangten. Man ließ die Sache unentschieden.<sup>1)</sup>

Gestügt auf diesen Vertrag, konnten die Herzoge Otto und Barnim auch ihren Anverwandten in Vorpommern kräftiger beistehen, da sie sahen, daß ihre bisherige Zurückhaltung auch dem Wolgaster Herzogthum Gefahren und Verluste von Seiten der Mecklenburger brachte. Am 25. September 1327 versprachen sie in Greifswald, die jungen Fürsten bei ihren Rechten zu erhalten und sie und ihre Mutter, die Herzogin Elisabeth, gegen Jedermanns Angriffe zu vertheidigen.<sup>2)</sup> Auch kam jetzt der neue Bischof Arnold in sein Bisthum und versuchte die ihm heftig widerstrebende Partei im Stifte mit kirchlichen und weltlichen Mitteln zu bekämpfen und dann endlich zur Unterwerfung zu bringen.<sup>3)</sup>

Während dessen aber war der Stern des Wittelsbacher Hauses im Steigen. König Ludwig ward am 17. Januar 1328 in Rom zum Kaiser gekrönt und glaubte über seine Gegner triumphiren zu können. Hatte doch sogar der Papst Johann XXII. nicht vermocht, die Krönung des Bayern zu verhindern. Da mußte es doch ein leichtes sein, auch die Herren des Pommerlandes, die es wagten, dem kaiserlichen Sohne zu trogen, zur Unterwerfung und zur Anerkennung der Oberhoheit des wittelsbachischen Hauses zu zwingen. Deshalb erließ Kaiser Ludwig am 27. Januar, vielleicht, wie oben erzählt ist, auf Veranlassung des Berichtes, den der Hochmeister in Preußen an ihn erstattete, an den Herzog Bogislaw und seine Brüder, und gewiß auch an die Stettiner Herren, ein drohendes Schreiben, in dem er sie aufforderte, ihre Länder von dem Markgrafen zu Lehn zu nehmen. Denn dieselben ständen als Lehn unmittelbar der Mark Brandenburg zu.<sup>4)</sup> Zugleich gestattete er seinem Sohne, dem Markgrafen, die Besitzungen derjenigen Fürsten, Edlen und Magnaten des polnischen Reiches, die sich gegen ihn aufgelehnt hätten, einzunehmen und mit der Mark zu vereinigen.<sup>5)</sup> Endlich erneuerte der Kaiser am 12. Februar unter ausdrücklicher Berufung auf die früher erteilte Verleihungsurkunde seinem Sohne die Belehnung mit der Mark.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Zickermann a. a. D. S. 101.

<sup>2)</sup> Dähnert, Sammlung I, S. 426 ff. Regest und Auszug im M. U. B. VII, Nr. 4862.

<sup>3)</sup> Am 31. Oktober 1327 war Arnold in Kolberg. Vgl. Riemann, Gesch. der Stadt Kolberg, S. 175. Vgl. zu dem Kampfe im Stifte die Darstellung in der Zeitschr. für Kirchengeschichte XIX.

<sup>4)</sup> Riedel B. II, S. 43.

<sup>5)</sup> Riedel B. II, S. 44.

<sup>6)</sup> Riedel B. II, S. 45.

Ob diese Nachrichten in Pommern eintrafen, war man dort wieder in Unterhandlung getreten. Am 24. Februar 1328 verglich sich in Maulin (bei Pyritz), wo viele Leute der Herzoge und des Markgrafen versammelt waren, Graf Burchard von Mansfeld mit den Herzogen Otto und Barnim darüber, daß alle Verträge, die sie mit dem Grafen von Lindow, dem Markgrafen Ludwig und dem Grafen Berthold von Henneberg geschlossen hätten, gehalten werden sollten. Auch sollte Burchard das Land, das er von dem Markgrafen wegen der Vormundschaft inne habe, nicht herausgeben.<sup>1)</sup> So wurde hier der Vertrag vom 5. September 1327 erneuert, doch in Folge der aus Rom eintreffenden Nachrichten brach man die Verhandlungen jäh ab. Es kam auch eine neue Aufforderung des Papstes vom 21. Januar 1328, der förmlich das Kreuz gegen Ludwig predigen ließ. Durch die Einsetzung des Gegenpapstes Nikolaus V. wurde der Streit des Kaisers mit der Kurie noch heftiger und mußte immer weitere Kreise erfassen.

Trotzdem ist es nicht wahrscheinlich, daß es gleich nach Abbruch der Verhandlungen zu offenen Feindseligkeiten kam, da die Pommern zunächst noch mit dem Kriege gegen Mecklenburg beschäftigt waren. Derselbe wurde aber durch das Treffen bei Bölschow bald zu Gunsten Pommerns entschieden, und Friedensverhandlungen begannen,<sup>2)</sup> die dann auch am 27. Juni 1328 zu einem Abschlusse kamen. In dem Brudersdorfer Frieden verzichteten die Mecklenburger gegen eine Abfindungssumme auf das Fürstenthum Rügen.<sup>3)</sup> So hatte Pommern endlich nach dieser Seite hin Ruhe, ja am 15. November gewannen die Herzoge Otto und Barnim in ihrem bisherigen Feinde, Heinrich von Mecklenburg, sogar einen Verbündeten, der versprach, ihnen außerhalb ihres Landes mit 50 Berittenen, innerhalb desselben mit ganzer Macht zu helfen.<sup>4)</sup> Auch im Caminer Domstifte gelangten allmählich die Anhänger des Papstes Johann XXII. mit dem Bischof Arnold an der Spitze zum Siege, und diese waren als die heftigsten Widersacher der Wittelsbacher sehr geneigt, die Herzoge in ihrem Kampfe gegen dieselben zu unterstützen.

Der Krieg begann vermuthlich erst 1329. Die Nachrichten, welche uns Ranzow darüber bringt, sind unsicher und chronologisch nicht einzuordnen; aus den Urkunden läßt sich nur einiges muthmaßen. Das Privileg, welches Herzog Barnim III. am 1. Januar 1329 der Stadt Stettin

<sup>1)</sup> Niedel B. II, S. 49.

<sup>2)</sup> Rosgarten, Pomm. Geschichtsdenkm. I, S. 215 f.

<sup>3)</sup> M. u. B. VII, Nr. 4940. Vgl. Rosgarten a. a. D. I, S. 218 ff.

<sup>4)</sup> M. u. B. VII, Nr. 4972. Vgl. Voll a. a. D. I, S. 278 f. Roppmann (Mecklenb. Jahrb. 55, S. 233) meint, dies Bündniß habe nicht auf die pommerschen-brandenburgischen Verhältnisse Bezug. Aber der Vertrag vom 24. September 1329 spricht gegen diese Ansicht.



verlieh und in dem er versprach, keine Burg an der Oder zu erbauen,<sup>1)</sup> sollte gewiß dazu dienen, diese Stadt zu thätiger Beihülfe zu gewinnen. Und wenn Otto und Barnim zugleich im Namen der Söhne Wartislaws am 27. Februar dem deutschen Orden Stadt und Land Stolp auf zwölf Jahre für 6000 Mark verpfändeten,<sup>2)</sup> so deutet auch dies daraufhin, daß sie für den Kampf Geld bedurften und ihre östlichen Gebiete am leichtesten aufgeben konnten. Trotz der mangelhaften Nachrichten hat man den Eindruck, daß Markgraf Ludwig wenigstens gegen einige Feinde, die vermuthlich den Pommern verbündet waren, erfolgreich kämpfte. Der Starost von Großpolen und Palatin von Posen, Vincent von Szamotul, schloß mit dem Markgrafen Ludwig einen Friedensvertrag, den König Wladislaw Lokietek am 29. Oktober 1329 bestätigte.<sup>3)</sup> Auch mit den Mecklenburgern gingen die Brandenburger bald Frieden ein, ohne daß wir wissen, ob es überhaupt zum wirklichen Kampfe gekommen ist. Der alte Gegner Brandenburgs, Heinrich II., war am 21. oder 22. Januar 1329 gestorben und hatte zwei unmündige Söhne, Albrecht und Johann, hinterlassen, für die eine vor-mundschaftliche Regierung eingesetzt ward. Am 24. September 1329 kam eine Versöhnung zwischen ihnen und Ludwig zu Stande, auch wurde ein zehnjähriger Landfriede geschlossen. Die Mecklenburger versprachen dem Markgrafen zu helfen gegen Jedermann, mit Ausnahme aber der Herzoge von Stettin und des Bischofs von Camin.<sup>4)</sup>

Mit diesen dauerte der Kampf noch fort, und derselbe scheint für die Märker nicht glücklich verlaufen zu sein, worauf eine allerdings immerhin zweifelhafte Nachricht bei Ranzow hindeutet.<sup>5)</sup> Derselbe erzählt, daß der Markgraf in das Land Stettin einfiel, aber von Herzog Barnim zwischen Angermünde und Bierraden besiegt und mit großem Verluste zurückgetrieben wurde. Auch der Waffenstillstand, den Ludwig am 29. Januar 1330 vor den Tweraden mit seinen pommerischen Gegnern schloß,<sup>6)</sup> verräth nichts von märkischen Erfolgen. Eine Entscheidung brachte auch dieser Vertrag nicht, denn dieselbe wurde wieder einem beiderseits mit je 3 Vasallen besetzten Schiedsgerichte übertragen, das vom 4. Februar an seine Verhandlungen abwechselnd auf pommerischem Boden, in Stettin, und in der Mark, zu Basewalk, führen sollte und berechtigt war, den bis zum 18. Februar

<sup>1)</sup> Original im Stadtarchive Stettin, Nr. 87.

<sup>2)</sup> Voigt, Cod. dipl. Pr. II, S. 165 ff., Nr. 125, 129. Vgl. Geschichte Preußens IV, S. 436 f.

<sup>3)</sup> Riedel B. II, S. 60. Vgl. Caro, Gesch. Polens II, S. 148 f.

<sup>4)</sup> M. u. B. VIII, Nr. 5081, 5082. Vgl. Boll a. a. D. II, S. 2 f., Koppmann, Mecklenb. Jahrb. 55, S. 235 f.

<sup>5)</sup> ed. Häbel I, S. 197.

<sup>6)</sup> Riedel B. II, S. 61 f.

geltenden Waffenstillstand nach seinem Ermessen zu verlängern. In diesen Handfrieden nahm Ludwig die alten Domherren von Camin und ihre Genossen, den Grafen von Naugard, die Stadt Massow und Heinrich von der Dosse ein. Jene sind die Mitglieder des Caminer Kapitels, die brandenburgisch und antipäpstlich gesinnt, dem Bischofe Arnold heftigen Widerstand geleistet hatten und dann von ihm ihrer Würden entsetzt waren.<sup>1)</sup> Sie hatten sich an den Markgrafen angeschlossen.

Durch diesen Frieden schien wieder einmal die Hoffnung auf Beilegung des langen Streites geweckt zu sein. Aber die Verhandlungen verliefen abermals ohne Ergebnis. Wir erfahren nichts über dieselben, auch nicht, ob der Waffenstillstand mit dem 18. Februar ablief oder auf unbestimmte Zeit verlängert ward. Allerdings scheint dies geschehen zu sein, wenigstens deutet nichts darauf hin, daß wieder ein Kampf ausgebrochen ist.

Im Bisthum Camin war Bischof Arnold zu allgemeiner Anerkennung gelangt, starb aber bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1330. Ohne Widerspruch gelangte der bisherige Vicedominus Friedrich von Gickstedt zur Bischofswürde und erhielt am 17. September 1330 die päpstliche Bestätigung.<sup>2)</sup> Er wurde am 29. September in Rom geweiht und erhielt die Erlaubnis, sich in sein Bisthum zu begeben. Dabei gestattete ihm aber der Papst am 9. Oktober, seine bisherigen Beneficien zu behalten, da seine Diocese mitten in einem verderblichen Volke belegen und durch die Anhänger Ludwigs des Bayern vollkommen vernichtet wäre.<sup>3)</sup> Als ein Gegner der Wittelsbacher hatte natürlich Friedrich die Würde von Johann erhalten. Derselbe gab ihm auch die apostolischen Bullen gegen die Irrthümer des Petrus von Corbario und die neuen Prozesse gegen Kaiser Ludwig und Sohn zur Veröffentlichung in seinem Sprengel mit. Friedrich hatte sich auch thatsächlich bei dem Streite im Domkapitel sehr zurückgehalten, keinesfalls sich der brandenburgischen Partei angeschlossen. Deshalb fand er auch sofort Anerkennung und Beistand gegen etwaige Gegner, die ihm namentlich auch in den märkischen Theilen seiner Diocese erstehen konnten, bei allen pommerischen Herzogen. Am 13. Dezember vereinigten sich die Herzoge Otto und Barnim, sowie die Herzogin Elisabeth für ihre Söhne mit dem neuen Bischofe und dem Domkapitel, alle tadt endrachtliken tosamen to bliven und schlossen einen Defensiv-Vertrag für den Fall eines

<sup>1)</sup> Vgl. Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XXI, S. 235 ff. Zeitschr. für Kirchengesch. XIX, S. 390.

<sup>2)</sup> Original im R. St.-A. St.: Bisthum Camin.

<sup>3)</sup> Nach zwei von Herrn Geh. Archivrath Dr. Grotefend in Schwerin gütigst mitgetheilten Regesten aus dem Vatikanischen Archive (Reg. Avin. XXXVI f. 84<sup>b</sup>. XXXVII f. 269<sup>b</sup>).

verlieh und in dem er versprach, keine Burg an der Ober zu erbauen,<sup>1)</sup> sollte gewiß dazu dienen, diese Stadt zu thätiger Beihülfe zu gewinnen. Und wenn Otto und Barnim zugleich im Namen der Söhne Wartislaws am 27. Februar dem deutschen Orden Stadt und Land Stolp auf zwölf Jahre für 6000 Mark verpfändeten,<sup>2)</sup> so deutet auch dies daraufhin, daß sie für den Kampf Geld bedurften und ihre östlichen Gebiete am leichtesten aufgeben konnten. Trotz der mangelhaften Nachrichten hat man den Eindruck, daß Markgraf Ludwig wenigstens gegen einige Feinde, die vermuthlich den Pommern verbündet waren, erfolgreich kämpfte. Der Starost von Großpolen und Palatin von Posen, Vincent von Szamotul, schloß mit dem Markgrafen Ludwig einen Friedensvertrag, den König Wladislaw Lokietek am 29. Oktober 1329 bestätigte.<sup>3)</sup> Auch mit den Mecklenburgern gingen die Brandenburger bald Frieden ein, ohne daß wir wissen, ob es überhaupt zum wirklichen Kampfe gekommen ist. Der alte Gegner Brandenburgs, Heinrich II., war am 21. oder 22. Januar 1329 gestorben und hatte zwei unmündige Söhne, Albrecht und Johann, hinterlassen, für die eine vor-mundschaftliche Regierung eingesetzt ward. Am 24. September 1329 kam eine Versöhnung zwischen ihnen und Ludwig zu Stande, auch wurde ein zehnjähriger Landfriede geschlossen. Die Mecklenburger versprachen dem Markgrafen zu helfen gegen Jedermann, mit Ausnahme aber der Herzoge von Stettin und des Bischofs von Camin.<sup>4)</sup>

Mit diesen dauerte der Kampf noch fort, und derselbe scheint für die Märker nicht glücklich verlaufen zu sein, worauf eine allerdings immerhin zweifelhafte Nachricht bei Rangow hindeutet.<sup>5)</sup> Derselbe erzählt, daß der Markgraf in das Land Stettin einfiel, aber von Herzog Barnim zwischen Angermünde und Bierraden besiegt und mit großem Verluste zurückgetrieben wurde. Auch der Waffenstillstand, den Ludwig am 29. Januar 1330 vor den Twenraden mit seinen pommerschen Gegnern schloß,<sup>6)</sup> verräth nichts von märkischen Erfolgen. Eine Entscheidung brachte auch dieser Vertrag nicht, denn dieselbe wurde wieder einem beiderseits mit je 3 Vasallen besetzten Schiedsgerichte übertragen, das vom 4. Februar an seine Verhandlungen abwechselnd auf pommerschem Boden, in Stettin, und in der Mark, zu Pasewalk, führen sollte und berechtigt war, den bis zum 18. Februar

<sup>1)</sup> Original im Stadttarchive Stettin, Nr. 87.

<sup>2)</sup> Voigt, Cod. dipl. Pr. II, S. 165 ff., Nr. 125, 129. Vgl. Geschichte Preußens IV, S. 436 f.

<sup>3)</sup> Riedel B. II, S. 60. Vgl. Caro, Gesch. Polens II, S. 143 f.

<sup>4)</sup> Nr. u. B. VIII, Nr. 5081, 5082. Vgl. Völl a. a. D. II, S. 2 f., Roppmann, Mecklenb. Jahrb. 55, S. 235 f.

<sup>5)</sup> ed. Häbel I, S. 197.

<sup>6)</sup> Riedel B. II, S. 61 f.

geltenden Waffenstillstand nach seinem Ermessen zu verlängern. In diesen Handfrieden nahm Ludwig die alten Domherren von Camin und ihre Genossen, den Grafen von Naugard, die Stadt Massow und Heinrich von der Dosse ein. Jene sind die Mitglieder des Caminer Kapitels, die brandenburgisch und antipäpstlich gesinnt, dem Bischöfe Arnold heftigen Widerstand geleistet hatten und dann von ihm ihrer Würden entsetzt waren.<sup>1)</sup> Sie hatten sich an den Markgrafen angeschlossen.

Durch diesen Frieden schien wieder einmal die Hoffnung auf Beilegung des langen Streites geweckt zu sein. Aber die Verhandlungen verliefen abermals ohne Ergebnis. Wir erfahren nichts über dieselben, auch nicht, ob der Waffenstillstand mit dem 18. Februar ablief oder auf unbestimmte Zeit verlängert ward. Allerdings scheint dies geschehen zu sein, wenigstens deutet nichts darauf hin, daß wieder ein Kampf ausgebrochen ist.

Im Bisthum Camin war Bischof Arnold zu allgemeiner Anerkennung gelangt, starb aber bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1330. Ohne Widerspruch gelangte der bisherige Vicedominus Friedrich von Giedtke zur Bischofswürde und erhielt am 17. September 1330 die päpstliche Bestätigung.<sup>2)</sup> Er wurde am 29. September in Rom geweiht und erhielt die Erlaubnis, sich in sein Bisthum zu begeben. Dabei gestattete ihm aber der Papst am 9. Oktober, seine bisherigen Beneficien zu behalten, da seine Diözese mitten in einem verderblichen Volke belegen und durch die Anhänger Ludwigs des Bayern vollkommen vernichtet wäre.<sup>3)</sup> Als ein Gegner der Wittelsbacher hatte natürlich Friedrich die Würde von Johann erhalten. Derselbe gab ihm auch die apostolischen Bullen gegen die Irrthümer des Petrus von Corbario und die neuen Prozesse gegen Kaiser Ludwig und Sohn zur Veröffentlichung in seinem Sprengel mit. Friedrich hatte sich auch thatsächlich bei dem Streite im Domkapitel sehr zurückgehalten, keinesfalls sich der brandenburgischen Partei angeschlossen. Deshalb fand er auch sofort Anerkennung und Beistand gegen etwaige Gegner, die ihm namentlich auch in den märkischen Theilen seiner Diözese erstehen konnten, bei allen pommerschen Herzogen. Am 13. Dezember vereinigten sich die Herzoge Otto und Barnim, sowie die Herzogin Elisabeth für ihre Söhne mit dem neuen Bischöfe und dem Domkapitel, alle tadt endrachtliken tosamen to bliven und schlossen einen Defensiv = Vertrag für den Fall eines

<sup>1)</sup> Vgl. Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XXI, S. 235 ff. Zeitschr. für Kirchengesch. XIX, S. 390.

<sup>2)</sup> Original im R. St.-A. St.: Bisthum Camin.

<sup>3)</sup> Nach zwei von Herrn Geh. Archivrath Dr. Grotefend in Schwerin gültig mitgetheilten Regesten aus dem Vatikanischen Archive (Reg. Avin. XXXVI f. 84<sup>b</sup>. XXXVII f. 269<sup>b</sup>).

Krieges.<sup>1)</sup> Natürlich dachte man hierbei vor allem an die märkischen Feinde, denn der alte Streit war auch durch den Frieden vom 29. Januar doch nur beigelegt, nicht ausgetragen. Das Verhältniß zwischen Pommern und Brandenburg war durchaus unsicher, und es scheint, als ob man gerade in dieser Zeit wieder einmal in der Mark ernstlich daran dachte, die Frage endgültig zu entscheiden. Darauf deutet namentlich der eigenthümliche Schritt hin, den die Herzoge Otto und Barnim unternahmen. Sie knüpften nämlich direkte Verbindung mit dem Papste Johann XXII., dem heftigsten Feinde der Wittelsbacher, an, indem sie am 18. September 1330 den Caminer Domherrn Dietrich Rathelvig, ihren Kapellan, bevollmächtigten, dem Papste alle ihre Lande als Lehen anzutragen und ihm eventuell den Treueid zu leisten.<sup>2)</sup> Und wirklich stellte Johann XXII., nachdem er bereits am 6. Januar 1331 den Pommerfürsten zahlreiche Gnadenerweisungen hatte zu Theil werden lassen, am 13. März für die Herzoge Otto, Barnim, Bogislaw, Wartislaw und Barnim einen feierlichen Lehnbrief aus.<sup>3)</sup> So wurden die Pommernherzoge dem Namen nach Lehnunterthanen des päpstlichen Stuhles, sie, die seit Jahren sich dagegen wehrten, die Oberhoheit eines deutschen Fürsten anzuerkennen. Natürlich hatte diese Lehnübertragung ebenso wenig praktische Bedeutung, wie die an das Bisthum Camin vom 16. August 1320. Es war nur ein „diplomatischer Coup“, dazu bestimmt, mit dem päpstlichen Lehnbriefe den Ansprüchen der Wittelsbacher entgegenzutreten und die Hülfe der Kirche zu gewinnen. Aus diesem Schritte den Pommernherzogen den Vorwurf des Verrathes an der nationalen Sache zu machen, ist vollkommen unhistorisch. Von einem Nationalgeföhle oder von einem deutsch-patriotischen Empfinden kann man in dieser Zeit überhaupt nicht sprechen und am wenigsten bei Fürsten, die mit ihrem Lande kaum dem Deutschthum gewonnen waren und noch gar sehr nach der slavischen Seite hinneigten. Weder in Pommern noch in der Kurie hat man übrigens je wieder von der über die Lehnshoheit des Papstes ausgestellten Urkunde irgend welchen Gebrauch gemacht. Der Papst aber war natürlich sehr bereit, den Herzogen eine Handhabe in dem Streite mit Brandenburg zu geben, hatte er doch noch am 12. Februar 1331 dieselben eindringlich ermahnt, Ludwig dem Bayern und seinem Sohne, dem Markgrafen, kräftig entgegenzuarbeiten.<sup>4)</sup> Dieselbe Mahnung wiederholte Papst

<sup>1)</sup> v. Giesebdt, Urkundensammlung I, S. 146 f. Die entsprechende Urkunde des Bischofs Friedrich wird in Klempgens Extract (Bibliothek der Gesellschaft für pomm. Gesch. Mscr. Fol. 53) fol. 154<sup>v</sup>. angeführt.

<sup>2)</sup> Raynaldi, ann. eccl. ad annum 1331. No. 23. Tom. XV. p. 424. Vatikan. Akten zur deutschen Geschichte, Nr. 1443.

<sup>3)</sup> Raynaldi, ann. a. a. D. p. 425. M. II. B. VIII, Nr. 5225.

<sup>4)</sup> Vatikan. Akten, Nr. 1437 c, S. 498.

Johann XXII. noch einmal am 18. August 1331,<sup>1)</sup> vermuthlich weil auch an den päpstlichen Hof die Nachricht von der Absicht des Kaisers Ludwig gelangte, selbst mit starker Heeresmacht nach Brandenburg zu ziehen, um dort die Verhältnisse zu ordnen.<sup>2)</sup> Am 23. April 1331 versprach der Kaiser dem Markgrafen Friedrich von Meissen Ersatz und Entschädigung für alle Dienste, die er in der Mark ihm thun sollte.<sup>3)</sup> Die für Pommern sehr bedrohliche Nachricht veranlaßte auch den Herzog Barnim III., sich nach Bundesgenossen umzusehen. Er gewann solche in Mecklenburg. Am 11. April schloß er zu Demmin ein Bündniß mit Johann von Werle, am 15. Juli mit den Fürsten Albrecht und Johann von Mecklenburg, die er selbst aufsuchte, und am 17. Juli mit dem Grafen Heinrich von Schwerin.<sup>4)</sup> Hierbei ward ausgemacht, daß die dem Herzoge gesandte Hülfsmannschaft von 20, resp. 15 Mann ihm nicht nur bis zur Oder und Swine, sondern im Nothfalle nach Pyritz, Bernstein und Bahn, also in die von der Mark besonders bedrohten Theile folgen sollte. Weiter suchte Barnim auch die Stadt Stralsund zu gewinnen, indem er das Privileg von 1326 erneuerte, durch das allen dorthin handelnden Kaufleuten volle Freiheit in den Ländern Groswin und Demmin zugesichert und auf den Verkehr aller ausgedehnt ward.<sup>5)</sup> Auch schien diese Zeit, in der ein neuer Kampf auszubrechen drohte, den Herzogen Otto und Barnim durchaus nicht geeignet, ihre ohnehin nur geringen Geldmittel dadurch zu vermindern, daß sie den jetzt fällig gewordenen Termin der Wiedereinlösung der am 16. August 1321 an den Bischof verpfändeten Stadt und des Landes Camin einhielten. Ihr treuer Anhänger Friedrich kam ihnen in dieser Verlegenheit bereitwillig entgegen und verlängerte am 11. Mai allen Herzogen nicht nur die Frist auf weitere 12 Jahre, sondern ermäßigte auch die Einlösungssumme auf 7000 Mark.<sup>6)</sup> Dafür vermittelten die Herzoge am 9. November einen Vergleich zwischen dem Bischof und Rudolf von Massow über alle Streitigkeiten, die noch aus dem alten Kampfe im Stifte herrührten.<sup>7)</sup>

Offener Kampf scheint in dieser Zeit zwischen Brandenburg und Polen wahrscheinlich in den vielumstrittenen Grenzgebieten der Neumark geherrscht zu haben. Wenigstens gelobte am 18. August 1331 Vincenz, Palatin von Posen, dem Markgrafen und seinen Leuten Frieden und Dienst-

<sup>1)</sup> Preger in Abhandl. d. histor. Kl. d. Kgl. Bayr. Akademie d. Wissensch. XV 2, S. 65. In v. Lübers Archival. Zeitschr. (VI. S. 241) ist diese Bulle wohl fälschlich auf den 18. Juni datirt.

<sup>2)</sup> Vgl. Riedel B. II, S. 63 f.

<sup>3)</sup> Riedel B. II, S. 65 f.

<sup>4)</sup> M. u. B. VIII, Nr. 5232, 5254, 5256.

<sup>5)</sup> Danf. Urk.-Buch II, Nr. 500.

<sup>6)</sup> R. St.-A. St.: Bisthum Camin, 53, 57.

<sup>7)</sup> v. Eickstedt, Urkundensammlung I, S. 156 f.

leistung gegen den König von Polen.<sup>1)</sup> Wie im einzelnen der Kampf verlief, ist unbekannt. So bedrohlich eine Zeit lang die Verhältnisse für die pommerschen Herzoge lagen, so kam es doch nicht zum Kriege. Vielmehr trat auf einige Zeit ein freundschaftliches Verhältniß zwischen den feindlichen Nachbarn ein. Hierüber giebt eine Notiz in einer Urkunde vom 6. Februar 1332 eine überraschende Andeutung. In derselben besteht der Markgraf Ludwig dem Marschall des Grafen von Henneberg, Griffe, die Städte der Ufer- und Neumark anzuhalten, daß sie den Stettiner Herzogen Otto und Barnim die Summe von 6000 Mark aufbringen zum Erfasse für die Aufwendungen, welche die Herzoge in seinem Interesse in Feldzügen in der Mark (occasione nostri in expeditionibus Marchiae) aufgewendet und längst zu fordern hätten.<sup>2)</sup> Zunächst geht hieraus hervor, daß damals, im Anfange des Jahres 1332, vollkommener Friede zwischen Pommern und Brandenburg war und der Markgraf in ungestörtem Besitze der Neu- und Ufermark sich befand. Dann aber entsteht die Frage, wie und wann haben die Stettiner Expeditionen im Interesse der Mark unternommen? Diese Frage konnte früher nicht beantwortet werden, erst neuerdings ist auf eine bisher wenig beachtete Notiz aufmerksam gemacht,<sup>3)</sup> welche geeignet ist, Licht in diese räthselhafte Angelegenheit zu bringen. Im Jahre 1338 nämlich erwähnt Kaiser Ludwig selbst in einer Urkunde, daß eine Zeit lang die Herzoge Otto I. und Barnim III. nach kaiserlichem und des Reichs Gebot Vormünder des Markgrafen Ludwig und des Landes zu Brandenburg gewesen seien.<sup>4)</sup> Diese nicht zu bezweifelnde Nachricht hat zunächst etwas höchst Ueberraschendes, doch ist sie schließlich aus der ganzen Lage genügend aufzuklären. Kaiser Ludwig hatte, wie erwähnt ist, in der ersten Hälfte des Jahres 1331 den Entschluß gefaßt, selbst in die Mark zu ziehen. Diesem Plane begegneten die pommerschen Fürsten durch den Abschluß der Bündnisse im Mai und Juli. Als nun die Absicht Ludwigs nicht zur Ausführung kam, beschloß er die Gefahr, welche für die Mark aus dem pommersch-meklenburgischen Bunde erwuchs, dadurch zu beseitigen, daß er im Sommer 1331 den Stettiner Herren die Vormundschaft seines Sohnes, die Graf Berthold bis 1330 geführt hatte, übertrug. Vielleicht eröffnete er ihnen auch die Aussicht, er werde ihnen ihr Lehn als Kaiser bestätigen.<sup>5)</sup> Die Herzoge übernahmen den Auftrag, da sie bei demselben

<sup>1)</sup> Niedel B. VI, S. 59. Ueber Vincenz vgl. Voigt, Gesch. Preußens IV, S. 489 ff., Caro, Gesch. Polens II, S. 159 f.

<sup>2)</sup> Niedel B. II, S. 67. Vgl. Barthold III, S. 243 f. P. u. B. I, S. 489, Anm. 7. Balt. Stud. XXV, S. 163.

<sup>3)</sup> Von Bidermann, S. 104.

<sup>4)</sup> Niedel B. VI, S. 62.

<sup>5)</sup> Vgl. Bal. von Eichstedt, Ann. Pom. p. 64.

nur gewinnen zu können glaubten. Im Interesse der Mark waren sie darauf in der zweiten Hälfte des Jahres 1331 in der Neumark vielleicht gegen Polen und in der Uckermark thätig und wendeten jene Kosten auf, deren Ersatz ihnen am 6. Februar 1332 wiederholt aus den landesherrlichen Gefällen und aus der von den Ständen den Herzogen bewilligten Auflage zugesichert ward. Die Uebertragung der Vormundschaft auf die alten Feinde war ein feiner Schachzug des Kaisers, durch den er der Mark auf einige Zeit Ruhe und Frieden von dieser Zeit verschaffte. Lange sollte dieser Zustand allerdings nicht bestehen. Vielleicht bot gerade die Thätigkeit der Herzoge im Interesse der Mark Anlaß zu neuem Streite, vielleicht wurde die Lehnsfrage wieder angeregt, jedenfalls ebenso plötzlich und unerwartet, wie für uns die Vormundschaft der Pommern auftritt, ebenso schnell verschwindet sie auch.<sup>1)</sup> Im Anfange des Jahres 1332 Friede und Freundschaft zwischen den Herren der beiden Länder, und im Sommer heftigster Kampf!

Die am 6. März 1332 erwähnte Gefangennahme zweier Edelleute durch den Prenzlauer Rath mag auf eine unbedeutende innere Fehde hindeuten.<sup>2)</sup> Doch muß sich Prenzlau damals oder später in einem Gegensatz zu dem Markgrafen befunden haben, da derselbe sich am 9. September 1333 ausdrücklich mit ihr ausöhnt.<sup>3)</sup> Sonst findet sich in den Urkunden keine Spur von kriegerischen Ereignissen, und was die späteren Chronisten davon schreiben, ist unbrauchbar und verdient keinen Glauben.<sup>4)</sup> Nur die Nachricht findet sich bei allen, daß Ludwig von den Pommern in einer entscheidenden Schlacht besiegt wurde. Und das geschah am 1. August 1332 am Kremmer Damm. Diese Thatsache ist durch einen Gedenkvers in den Colbager Annalen sicher bezeugt, der die Flucht der märkischen Ritter unter Führung eines Angehörigen der Familie von Wedel und die fast völlige Vernichtung des Fußvolkes der märkischen Städte schildert.<sup>5)</sup> Die späteren Chronisten wissen von einem Verluste von 8000 Mann auf Seiten der Märker. Mit Herzog Barnim soll auch Bischof Friedrich von Camin an der Schlacht Theil genommen haben. Gewiß werden die Pommern den Sieg auch nach Möglichkeit ausgenutzt haben und weiter vorgezogen sein. Urkundlich aber steht allein fest, daß Herzog Otto und Barnim am 1. September 1332 in Stettin eine Urkunde ausstellen, in der sie das Kloster

<sup>1)</sup> Die Vormundschaft übernimmt am 6. Juni 1332 Graf Heinrich von Schwarzburg (Riedel B. II, S. 69).

<sup>2)</sup> Riedel A. XXI, S. 146.

<sup>3)</sup> Riedel A. XXI, S. 147.

<sup>4)</sup> Vgl. Barthold III, S. 237, Anm. 5.

<sup>5)</sup> Vgl. Prümers im P. U. B. I, S. 489 f. Baltische Studien XXV 2, S. 162 ff.



leistung gegen den König von Polen.<sup>1)</sup> Wie im einzelnen der Kampf verlief, ist unbekannt. So bedrohlich eine Zeit lang die Verhältnisse für die pommerschen Herzoge lagen, so kam es doch nicht zum Kriege. Vielmehr trat auf einige Zeit ein freundschaftliches Verhältniß zwischen den feindlichen Nachbarn ein. Hierüber giebt eine Notiz in einer Urkunde vom 6. Februar 1332 eine überraschende Andeutung. In derselben befehlt der Markgraf Ludwig dem Marschall des Grafen von Henneberg, Griffe, die Städte der Ufer- und Neumark anzuhalten, daß sie den Stettiner Herzogen Otto und Barnim die Summe von 6000 Mark aufbringen zum Erfolge für die Aufwendungen, welche die Herzoge in seinem Interesse in Feldzügen in der Mark (*occasione nostri in expeditionibus Marchiae*) aufgewendet und längst zu fordern hätten.<sup>2)</sup> Zunächst geht hieraus hervor, daß damals, im Anfange des Jahres 1332, vollkommener Friede zwischen Pommern und Brandenburg war und der Markgraf in ungestörtem Besitze der Neu- und Ufermark sich befand. Dann aber entsteht die Frage, wie und wann haben die Stettiner Expeditionen im Interesse der Mark unternommen? Diese Frage konnte früher nicht beantwortet werden, erst neuerdings ist auf eine bisher wenig beachtete Notiz aufmerksam gemacht,<sup>3)</sup> welche geeignet ist, Licht in diese räthselhafte Angelegenheit zu bringen. Im Jahre 1338 nämlich erwähnt Kaiser Ludwig selbst in einer Urkunde, daß eine Zeit lang die Herzoge Otto I. und Barnim III. nach kaiserlichem und des Reichs Gebot Vormünder des Markgrafen Ludwig und des Landes zu Brandenburg gewesen seien.<sup>4)</sup> Diese nicht zu bezweifelnde Nachricht hat zunächst etwas höchst Ueberraschendes, doch ist sie schließlich aus der ganzen Lage genügend aufzuklären. Kaiser Ludwig hatte, wie erwähnt ist, in der ersten Hälfte des Jahres 1331 den Entschluß gefaßt, selbst in die Mark zu ziehen. Diesem Plane begegneten die pommerschen Fürsten durch den Abschluß der Bündnisse im Mai und Juli. Als nun die Absicht Ludwigs nicht zur Ausführung kam, beschloß er die Gefahr, welche für die Mark aus dem pommersch-meklenburgischen Bunde erwuchs, dadurch zu beseitigen, daß er im Sommer 1331 den Stettiner Herren die Vormundschaft seines Sohnes, die Graf Berthold bis 1330 geführt hatte, übertrug. Vielleicht eröffnete er ihnen auch die Aussicht, er werde ihnen ihr Lehn als Kaiser bestätigen.<sup>5)</sup> Die Herzoge übernahmen den Auftrag, da sie bei demselben

<sup>1)</sup> Niedel B. VI, S. 59. Ueber Vincenz vgl. Voigt, Gesch. Preußens IV, S. 489 ff., Caro, Gesch. Polens II, S. 159 f.

<sup>2)</sup> Niedel B. II, S. 67. Vgl. Barthold III, S. 243 f. P. u. B. I, S. 489, Ann. 7. Balt. Stud. XXV, S. 163.

<sup>3)</sup> Von Zidermann, S. 104.

<sup>4)</sup> Niedel B. VI, S. 62.

<sup>5)</sup> Vgl. Bal. von Gießfeldt, Ann. Pom. p. 64.

nur gewinnen zu können glaubten. Im Interesse der Mark waren sie darauf in der zweiten Hälfte des Jahres 1331 in der Neumark vielleicht gegen Polen und in der Uckermark thätig und wendeten jene Kosten auf, deren Ersatz ihnen am 6. Februar 1332 wiederholt aus den landesherrlichen Gefällen und aus der von den Ständen den Herzogen bewilligten Auflage zugesichert war. Die Uebertragung der Vormundschaft auf die alten Feinde war ein feiner Schachzug des Kaisers, durch den er der Mark auf einige Zeit Ruhe und Frieden von dieser Zeit verschaffte. Lange sollte dieser Zustand allerdings nicht bestehen. Vielleicht bot gerade die Thätigkeit der Herzoge im Interesse der Mark Anlaß zu neuem Streite, vielleicht wurde die Lehnfrage wieder angeregt, jedenfalls ebenso plötzlich und unerwartet, wie für uns die Vormundschaft der Pommern auftritt, ebenso schnell verschwindet sie auch.<sup>1)</sup> Im Anfange des Jahres 1332 Friede und Freundschaft zwischen den Herren der beiden Länder, und im Sommer heftigster Kampf!

Die am 6. März 1332 erwähnte Gefangennahme zweier Edelleute durch den Prenzlauer Rath mag auf eine unbedeutende innere Fehde hindeuten.<sup>2)</sup> Doch muß sich Prenzlau damals oder später in einem Gegensatz zu dem Markgrafen befunden haben, da derselbe sich am 9. September 1333 ausdrücklich mit ihr ausöhnt.<sup>3)</sup> Sonst findet sich in den Urkunden keine Spur von kriegerischen Ereignissen, und was die späteren Chronisten davon schreiben, ist unbrauchbar und verdient keinen Glauben.<sup>4)</sup> Nur die Nachricht findet sich bei allen, daß Ludwig von den Pommern in einer entscheidenden Schlacht besiegt wurde. Und das geschah am 1. August 1332 am Kremmer Damm. Diese Thatsache ist durch einen Gedenkvers in den Colbager Annalen sicher bezeugt, der die Flucht der märkischen Ritter unter Führung eines Angehörigen der Familie von Wedel und die fast völlige Vernichtung des Fußvolkes der märkischen Städte schildert.<sup>5)</sup> Die späteren Chronisten wissen von einem Verluste von 8000 Mann auf Seiten der Märker. Mit Herzog Barnim soll auch Bischof Friedrich von Camin an der Schlacht Theil genommen haben. Gewiß werden die Pommern den Sieg auch nach Möglichkeit ausgenutzt haben und weiter vorgezogen sein. Urkundlich aber steht allein fest, daß Herzog Otto und Barnim am 1. September 1332 in Stettin eine Urkunde ausstellen, in der sie das Kloster

<sup>1)</sup> Die Vormundschaft übernimmt am 6. Juni 1332 Graf Heinrich von Schwarzburg (Riedel B. II, S. 69).

<sup>2)</sup> Riedel A. XXI, S. 146.

<sup>3)</sup> Riedel A. XXI, S. 147.

<sup>4)</sup> Vgl. Barthold III, S. 237, Anm. 5.

<sup>5)</sup> Vgl. Prümers im P. U. B. I, S. 489 f. Baltische Studien XXV 2, S. 162 ff.

Seehausen in der Uckermark in ihren Schutz nehmen.<sup>1)</sup> Dieser Aufenthalt der Fürsten in Stettin spricht nicht gerade sehr für die Nachrichten Kanzows von dem Vordringen der Pommern bis vor Berlin, doch mag ja jener Aufenthalt auch nur vorübergehend gewesen sein. Den Bischof treffen wir bereits am 22. August in Camin.<sup>2)</sup> Er kann an einer Verfolgung kaum Theil genommen haben. Auf jeden Fall dauerte der Kampf fort, durch den natürlich das Land sehr zu leiden hatte. Es wurden hierbei vornehmlich die Ucker- und Neumark betroffen. Da dieselben zum großen Theile zur Diöcese Camin gehörten, so hatte auch der Bischof erheblich darunter zu leiden. Seine Lage war schon längst höchst traurig, seine Domkirche zu Camin war fast völlig verwüstet, so daß schon früher Friedrich sowohl wie die Herzoge von Stettin eine Verlegung des Bischofsitzes nach dem Kloster Belbus ernstlich ins Auge faßten und beim Papste beantragten. Derselbe übertrug am 5. Februar 1332 die Untersuchung der Angelegenheit einigen Aebten.<sup>3)</sup> Jetzt war es noch schlimmer geworden. Am 1. October 1332 klagt der Bischof, daß er propter guerras et terrarum desolationem gezwungen sei, zwei Dörfer zu verkaufen.<sup>4)</sup> Auch erhielt er am 14. Januar 1333 vom Papste die Erlaubniß, ein einmaliges subsidium caritativum zu fordern, da der Bischof täglich mit Fehden bedroht werde.<sup>5)</sup> Urkunden der Herzoge sind aus dieser Zeit in auffallend geringer Zahl erhalten.

Auch noch bis in das Jahr 1333 dauerte der Krieg fort, ohne daß wir irgend nähere Kenntniß von demselben haben. Endlich am 28. Juni 1333 kam zu Lippehne ein Friede auf 3 Jahre zu Stande.<sup>6)</sup> Die Sühne wurde dem Kaiser übertragen, zu dem beide Parteien Gesandte schicken wollen, doch wird nicht bestimmt gesagt, worüber derselbe entscheiden soll. Alle Burgen, die seit Waldemars Tode gebaut sind, sollen mit Ausnahme von Bahn abgebrochen werden. Die Herzoge nehmen ihre Vettern, Herzog Wartislaws Kinder, den Bischof von Camin und sein Stift und die Herren Johann und Henning von Werle in den Frieden auf. Weitere Bestimmungen betreffen die Ausführung des Friedens, Hülfe, Verkehr und Sicherung des Vertrages.

Wieder ist die Hauptfrage betreffend das Lehnsverhältniß nicht entschieden, ja in dem Vertrage nicht einmal berührt. Barthold sagt mit Recht, daß sich in demselben keine Spur findet, daß der Markgraf einem

<sup>1)</sup> Niedel A. XIII, S. 490.

<sup>2)</sup> R. St.-A. St.: s. r. Colb. Domkapitel, Nr. 20.

<sup>3)</sup> Nach einem von Herrn Geh. Archivrath Dr. Grotefend mitgetheilten Regest aus dem Vatikan. Archive (Reg. Avinion. XXXVII, fol. 295).

<sup>4)</sup> Caminer Matrifel.

<sup>5)</sup> Ebenfalls nach einem Regest aus dem Vatikan. Archive (Reg. Avinion. XXXXII, fol. 663).

<sup>6)</sup> Niedel B. II, S. 74. M. U. B. VIII, Nr. 5437.

Sieger gegenüber stand. Es gewinnen die Herzoge von Pommern durch den Frieden auch nicht einen Vortheil, vielmehr sind die Bestimmungen recht allgemeiner und untergeordneter Art. Wir müssen deshalb wohl annehmen, daß die Lage der Pommern zur Zeit des Friedenschlusses nicht mehr so günstig war, wie ein Jahr zuvor, oder daß sie es durchaus nicht verstanden, in diplomatischen Verhandlungen dasselbe zu erreichen, wie auf dem Schlachtfelde. Es erscheint doch sonderbar, daß die Herzoge einwilligten, die Entscheidung dem Kaiser zu übertragen, den sie ja nicht minder bekämpften als den Markgrafen. Wir müssen wohl annehmen, daß diese Entscheidung auch wieder nur Punkte von geringerer Wichtigkeit betreffen sollte. Die Erwähnung der Lehnfrage wurde wieder einmal, wie schon so oft, ängstlich vermieden und ihre Lösung vertagt. Von einem Schiedssprüche des Kaisers erfahren wir übrigens nichts.

Die Zeit nach dem Rippehner Landfrieden scheint zunächst wenigstens friedlich gewesen zu sein, wenn dieselbe auch sonst für Pommern bewegt genug war. Nach den dürftigen vorhandenen Nachrichten, aus denen wir uns keine zusammenhängende Geschichte dieser Jahre herzustellen vermögen, erhalten wir ebenfalls durchaus nicht den Eindruck, als genössen die Pommern die Früchte eines siegreichen Krieges. Im Gegentheil zeigen sich auf ihrer Seite Abfall, Unruhen und Gefahren mancherlei Art. In der Neumark herrschte Markgraf Ludwig, wie es scheint, unbestritten. Bereits am 8. Juli 1333 leisteten die Glieder des Geschlechts von Wedel zu Arnswalde das Gelöbniß, ihm in allen Nöthen und gegen Jedermann mit allen ihren Mannen kräftig beizustehen.<sup>1)</sup> Auf friedliche Zustände in der Neumark deutet auch der Umstand hin, daß am 13. Dezember 1333 Rüdeke und Hasso von Wedel die Stadt Falkenburg gründeten und mit brandenburgischem Rechte begabten.<sup>2)</sup> In der Ufermark versöhnte sich der Markgraf, wie bereits erwähnt, am 9. September mit der Stadt Prenzlau. Auch begann er, Bundesgenossen zu suchen und zu finden. So schloß König Kasimir von Polen bald nach seiner Thronbesteigung am 31. Juli 1333 mit ihm Frieden und Bündniß auf zwei Jahre.<sup>3)</sup> Dadurch wurde Ludwig gegen Osten hin gesichert, und der langjährige Krieg mit Polen fand ein Ende. Aber auch die Pommern verloren den Bundesgenossen, der ihnen am längsten gegen die Wittelsbacher beigestanden hatte. Ebenso schloß der Markgraf, der im August dieses Jahres die Volljährigkeit erreichte und von seinem Vater mündig gesprochen ward, mit dem Herzoge Otto von

<sup>1)</sup> v. Wedel, Urkundenbuch II 2, S. 18 f.

<sup>2)</sup> Riedel A. XXIV, S. 17 ff.

<sup>3)</sup> Riedel B. II, S. 76. Vgl. Caro II, S. 176 f.

Braunschweig und Lüneburg am 17. November ein allerdings nur auf kürzere Zeit bestimmtes Bündniß.<sup>1)</sup>

Die Herzoge von Stettin waren in dieser Zeit ebenso wie die Wolgaster Fürsten trotz ihrer Anhänglichkeit an den Papst und seine Partei mit der Kirche in Streit gerathen. Zwischen Otto und Barnim und dem in Mecklenburg belegenen Kloster Dargun waren bereits 1327 Streitigkeiten ausgebrochen wegen mehrerer im Gebiete der Herzoge liegender Kloster-güter.<sup>2)</sup> Es ist wahrscheinlich, daß dieselben mit den Wirren des rügischen Erbfolgekrieges oder den sonstigen mecklenburgisch-pommerschen Kämpfen zusammenhängen. Im Verlaufe drohten der Abt und Convent des Klosters den Fürsten mit der Exkommunikation, ja gingen vielleicht sogar schon mit dieser Strafe gegen sie vor. Am 31. Oktober 1333 endlich schlichtete Fürst Johann III. von Werle als Schiedsrichter den Zwist, und in dem Vertrage versprach der Abt auch die *sententiae excommunicationis seu excommunicationum, si quae fuerint contra duces Stetinenses*, aufheben zu lassen.<sup>3)</sup> Ein Jahr später, am 11. November 1334, wurde der Vergleich erneuert und dann auch von dem Konsektor des Klosters bestätigt.<sup>4)</sup>

Ähnlich erging es der Herzogin Elisabeth, der Mutter der jungen Herzoge von Wolgast. Die Stadt Stralsund war in dieser Zeit in zwei langwierige Prozesse wegen der Besetzung der Pfarre der Stadt und der Hoheit des Schweriner Bischofs gerathen. Jahre lang zogen sich dieselben hin. In ihrem Verlaufe waren am 15. Februar 1329 sogar Bann und Interdikt über die Stadt verhängt. Da die Herzogin Elisabeth mit ihrem ältesten Sohne Bogislaw zu Stralsund Hof hielt und in der Stadt einen Gottesdienst besuchte, so wurde am 2. Dezember 1336 auch ihr die Exkommunikation angedroht. Dieselbe Drohung traf sie am 9. August 1339, weil sie mit Gewalt in den anderen Prozeß eingegriffen hatte.<sup>5)</sup> Wir finden nicht, daß diese Drohungen irgend einen wesentlichen Eindruck machten; diese kirchlichen Strafmittel hatten schon gar zu sehr ihre Wirksamkeit verloren, aber immerhin ist es merkwürdig, daß in dem Kampfe zwischen Pommern und Brandenburg sich eine Zeit lang Fürsten gegenüberstanden, die beide von der Strafe der Exkommunikation betroffen waren.

Während die Herzoge mehr mit inneren Streitigkeiten beschäftigt waren, unterließ es Markgraf Ludwig nicht, durch weitere Bündnisse seine Kraft zu stärken. Es verpflichteten sich am 16. Dezember 1333 Mitglieder des mächtigen Geschlechtes der Vorne, ihm gegen Jedermann beizustehen,

<sup>1)</sup> Riedel B. II, S. 82.

<sup>2)</sup> M. u. B. VII, Nr. 4801, 4802.

<sup>3)</sup> M. u. B. VIII, Nr. 5461.

<sup>4)</sup> M. u. B. VIII, Nr. 5550, 5565.

<sup>5)</sup> M. u. B. VIII, S. 20, 404, 419.

doch nahmen sie noch ausdrücklich die Herzoge von Stettin und die Söhne Wartislaws aus.<sup>1)</sup> Immerhin aber war es höchst bedenklich, daß ein pommerisches Geschlecht jetzt den Markgrafen als seinen Herrn anerkannte. Weniger zu bedeuten hatte der Vertrag, den am 17. Dezember 1333 Otto, Junker von Dänemark und Herzog zu Seland und Estland, wie er sich nannte, mit Ludwig schloß und in dem jener versprach, ihm mit aller Macht Beistand zu leisten.<sup>2)</sup> Denn Otto besaß überhaupt gar keine Macht und suchte nur von seinem brandenburgischen Schwager, dem er sogar die eventuelle Thronfolge in Dänemark zusagte, Unterstützung zu gewinnen.<sup>3)</sup> Am 11. Februar 1334 trat zu dem märkischen Bunde auch Markgraf Friedrich von Meissen.<sup>4)</sup> Zu der Zeit, als dieses Bündniß in Berlin abgeschlossen ward, hielt sich dort auch der Bischof Friedrich von Camin auf.<sup>5)</sup> Es ist wahrscheinlich, daß er schon mit dem Markgrafen in Verbindung trat und nicht nur über Angelegenheiten mit ihm verhandelte, die sich auf die märkischen Theile seines Sprengels bezogen. Vielleicht war die nächste Folge der Verhandlungen, daß am 2. Mai 1334 Berthold von Henneberg und sein Sohn Ludwig, der, wie oben berichtet ist, 1326 zum Bischofe von Camin erwählt war, jedem Ansprüche auf Ersatz der ihnen durch die Erwählung entstandenen Kosten entsagten.<sup>6)</sup> Damit verzichtete der electus Ludwig jetzt endgültig auf das Bisthum, immerhin ein Erfolg für Bischof Friedrich, den er der Vermittelung Ludwigs verdankte.<sup>7)</sup> So näherte sich Bischof Friedrich, der treue Anhänger der Pommernfürsten, dem Brandenburger Markgrafen und schloß am 18. November 1334 zu Templin mit demselben ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß, in dem der Bischof den Beistand gegen den Papst und die Kirche, der Markgraf einen solchen gegen Kaiser und Reich ausnahm.<sup>8)</sup> Man hat in diesem Schritte des Bischofs einen Verrath an der Sache seiner Landesherren erblicken wollen, doch wohl mit Unrecht. Es bestand damals zwischen Pommern und Brandenburg Friede und anscheinend Freundschaft, da konnte der Bischof sehr wohl ein Bündniß

<sup>1)</sup> Riedel B. VI, S. 60 f. Vgl. Sello, Geschichtsquellen des Geschlechtes von Borte I, S. 178 ff.

<sup>2)</sup> Riedel B. II, S. 83 f.

<sup>3)</sup> Vgl. Dahlmann, Gesch. Dänemarks I, S. 480.

<sup>4)</sup> Riedel B. II, S. 84 f.

<sup>5)</sup> Vgl. Riedel A. XXI, S. 148.

<sup>6)</sup> R. St.-A. St.: Bisthum Camin, Nr. 61<sup>a</sup>. Vgl. Klempin, Diplom. Beiträge, S. 427.

<sup>7)</sup> Diese Thatsache wird bezeugt durch das Regest im Repertorium capituli Caminensis (R. St.-A. St.: St. A. V. 25, fol. 59 r.): 1334 Ludovici compositio inter comites de Henneberg et Ludolphum de Babenberg ex una et Fridericum episcopum Caminensem altera parte.

<sup>8)</sup> Riedel B. II, S. 91 f.

mit dem märkischen Fürsten eingehen. Auch war zu dieser Zeit die staatsrechtliche Stellung des Caminer Bischofs zum Herzoge von Pommern noch eine ganz andere, als etwa 30 Jahre später. Der Kirchenfürst hatte thatsächlich damals volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit in seinem Stiftsgebiete. Immerhin ist es auffallend, daß eine Hülfe gegen die Pommern in dem Vertrage nicht ausgenommen ist. Eine Entfremdung zwischen Bischof Friedrich und den Herzogen muß also eingetreten sein. In Templin fand ein förmlicher Kongreß statt, bei dem Markgraf Ludwig auch noch Verträge am 18. November mit dem Grafen Heinrich von Schwerin und am 23. November mit den Fürsten Johann II. und Johann III. von Werle abschloß.<sup>1)</sup>

In enger Verbindung mit dem Bischofe Friedrich standen die Herzogin Elisabeth und ihre Söhne, von denen der älteste, Bogislaw V., seit kurzem an der Regierung Theil nahm. Ihr Verhältniß dagegen zu den Stettiner Herzogen wird schon seit der Zeit des rügischen Erbfolgekrieges nicht besonders freundschaftlich gewesen sein, hatten diese doch sich der unmündigen Fürsten kaum angenommen. So ist es wohl erklärlich, daß auch Elisabeth und ihre Söhne am 3. Dezember 1334 zu Schwedt ein Schutz- und Trugbündniß mit dem Markgrafen abschlossen.<sup>2)</sup> Es liegt die Annahme nahe, daß Ludwig damals, wenn vielleicht auch nicht förmlich, so doch stillschweigend auf die Lehnsoberrhoheit über das Wolgaster Land verzichtete. Er that das in der Absicht, seinen Anspruch auf das Herzogthum Stettin um so fester aufrecht zu erhalten. Diese Vermuthung drängt sich auf, weil, wie wir sehen werden, später immer nur noch von dem Lehnsverhältnisse der Stettiner Herren die Rede ist.<sup>3)</sup> Zugleich verband sich Elisabeth mit Bischof Friedrich am 19. Dezember zu einem neuen engen Bunde und verpflichtete sich, ihm gegen Jedermann außer dem Markgrafen Ludwig beizustehen.<sup>4)</sup> Dieses Bündniß wurde am 25. Februar 1335 erneuert und auf das Domkapitel ausgedehnt.<sup>5)</sup> Auch bei diesen Verträgen ist es besonders auffallend, daß nicht eine Hülfe gegen die Stettiner Herzoge ausgenommen ist. Deshalb müssen wir immerhin annehmen, daß die Bündnisse im Grunde doch gegen sie gerichtet waren. Wir vermögen aber weder zu erkennen, was die nächste Veranlassung zu der entschiedenen Trennung der Herren von ihren Stettiner Verwandten waren, noch wie diese damals zu dem Markgrafen standen.

Neue Verhandlungen wurden 1334 mit den Grafen Ulrich und Günther von Lindow gepflogen. Die Irrungen berührten auch märkisch-

1) M. u. B. VIII, Nr. 5553, 5556.

2) Riedel B. II, S. 94.

3) Vgl. Zidermann a. a. D. S. 110.

4) v. Giesstedt, Urkundensammlung I, S. 159 f.

5) v. Giesstedt a. a. D. S. 164 f.

pommersche Streitpunkte, und man einigte sich, sie der Entscheidung Johannis II. von Werle zu überlassen.<sup>1)</sup> Am 12. Mai 1334 schloß Graf Ulrich mit dem Herzoge Otto eine rechte Sühne vmmme alle scelinge, die zwischen ihnen waren, ebenso wie sein Bruder Günther sich bereits mit dem Herzoge Varnim mündlich und schriftlich vertragen habe.<sup>2)</sup>

Es sind wenn auch unsichere Anzeichen dafür vorhanden, daß es bereits im Jahre 1335 in der Ucker- und Neumark wieder zu mancherlei Kämpfen zwischen Pommern und Brandenburg gekommen ist. Auch hier handelt es sich nicht um regelrechten Krieg, sondern um einzelne Befehdungen und Beunruhigungen. Auf jeden Fall war wieder der Frieden sehr unsicher. Am 21. April 1335 verzeiht der Propst Johann von Gramzow der Stadt Prenzlau alles Unrecht und Gewaltthat, die ihm und seinen Verbündeten angethan ist. Er selbst war mit anderen dabei gefangen nach Prenzlau geführt und dort in Ketten gelegt.<sup>3)</sup> Es ist ja möglich, daß diese That auch schon vor längerer Zeit geschehen und jetzt erst die Versöhnung erfolgte. Aber die Urkunde macht doch den Eindruck, als ob der Propst erst kürzlich aus der Gefangenschaft entlassen ist und Urfehde leistet. Freilich deutet in derselben direkt nichts auf einen Kampf, an dem gerade Pommern betheilig ist, aber in der Uckermark, dem alten Kampfplage der beiden Länder, denkt man sofort auch an eine Theilnahme derselben. Am 16. November war Herzog Varnim im Kloster Chorin anwesend und bestätigte demselben die Zollfreiheit in Pommern.<sup>4)</sup> Auf Unruhen an der neumärkisch-pommerschen Grenze weist der Umstand hin, daß Markgraf Ludwig am 28. September 1335 der Stadt Mohrin propter gravem inopiam necnon defectum die Orbede ermäßigte.<sup>5)</sup> Auch die Stadt Dramburg ist vielleicht damals verwüstet, wenn sie nicht noch von früherer Zeit her in Trümmern lag.<sup>6)</sup> Sicher bezeugt sind Kämpfe und Streitigkeiten zwischen den Herzogen von Stettin und dem Markgrafen im Beginne des Jahres 1336. Vielleicht fällt in diese Zeit der nur durch ein Regest überlieferte Anschluß von drei Herren von Wedel an Otto und Varnim, die 1336 se wedder to gnaden genamen vnd durch Tide van Scheningen in vorige besittunge aller ehrer gudere ingewiset hebben; de hertogen schalen se in eren schutz nemen.<sup>7)</sup> Bereits am 28. Februar kam es zu Pasewalk zu einem neuen

<sup>1)</sup> M. U. B. VIII, Nr. 5508.

<sup>2)</sup> R. St.-A. St.: Ducalia Nr. 50.

<sup>3)</sup> Riedel A. XXI, S. 150.

<sup>4)</sup> Riedel A. XIII, S. 248 f.

<sup>5)</sup> Riedel A. XIX, S. 72.

<sup>6)</sup> Riedel A. XVIII, S. 220. van Nießen, Geschichte der Stadt Dramburg, S. 41.

<sup>7)</sup> Regest in Klempens Extract (Bibliothek der Gesellschaft für pomm. Gesch. und Alterthumskunde, Mscr. Fol. 53) fol. 161.



Vergleich.<sup>1)</sup> Nach demselben drehte sich damals der Streit um die Burg Klempenow, die am Ufer des Randowthales, an der pommersch-märktischen Grenze belegen, eine ähnliche Bedeutung wie Böcknitz hatte. Die Brandenburger hatten, so erfahren wir aus der Vertragsurkunde, Klempenow besetzt, das zum Stettiner Lande gehörte,<sup>2)</sup> und die Pommern lagen davor, die Feste wiederzugewinnen. Es ist wohl kaum anzunehmen, daß der Kampf gerade nur um diese eine Burg entbrannte, derselbe konzentrierte sich, als der Stillstand geschlossen ward, um dieselbe. Die Vermittelung zwischen den Parteien übernahm der Bischof Friedrich von Camin, der mit Ludwig im Bündniß stand, aber trotzdem den Herzogen als Vermittler annehmbar gewesen sein muß. Zu einem vollständigen Friedensschlusse brachte aber auch er es nicht, sondern nur zu einem Waffenstillstand bis zum 24. März. Für den 18. März wurde ein Rechtstag in Eggefin über die Sühne verabredet. Bis dahin sollte der Bischof die etwa vor der Burg angelegten Befestigungen übernehmen. Auf Seiten der Pommernfürsten finden wir Angehörige der Familien Elsholt, Demitz, Panzin und Siededt. Ob der verabredete Tag gehalten wurde, ist unbekannt, aber Verhandlungen scheinen auch später gepflogen zu sein. So meldet uns ein Regest, daß am 17. Juni 1336 in Günüß (bei Stettin) Markgraf Ludwig sich zu gütlicher Handlung einließ, die durch Bischof Friedrich über die Grenze zwischen Brandenburg und Pommern zu Böcknitz vorgenommen werden sollte.<sup>3)</sup> Weiteres ist auch hier wieder nicht bekannt, aber jedenfalls bestand damals Friede, und Ludwig war wieder einmal zum Nachgeben geneigt. Unsicher genug waren freilich die Verhältnisse, und deshalb unterließ der Markgraf nicht, weiter durch Verträge und Bündnisse sich Sicherheit zu schaffen. Bereits am 2. Mai 1335 hatten sich die Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich dem Kaiser und dessen Söhnen zu thätiger Hilfe verpflichtet.<sup>4)</sup> Am 16. Mai wurde eine neue Verabredung getroffen zu enger Verbindung zwischen dem polnischen Königs-hause und der wittelsbachischen Familie,<sup>5)</sup> und in den folgenden Tagen wurde über dieselbe weiter eingehend unterhandelt. Kam diese Verbindung auch später nicht zu Stande, so erfolgte doch auch nicht ein förmlicher Abbruch der Beziehungen.<sup>6)</sup> Auch mit dem alten Feinde der Brandenburger, dem Erzbischofe von Magdeburg, vertrug sich Markgraf Ludwig am 28. Juni 1336.<sup>7)</sup> So ist die Zahl der Fürsten, mit denen

<sup>1)</sup> Niedel B. II, S. 103.

<sup>2)</sup> Vgl. B. II, B. III, S. 246.

<sup>3)</sup> Regest in Klemptgens Extract, fol. 151.

<sup>4)</sup> Niedel B. II, S. 98.

<sup>5)</sup> Niedel B. II, S. 99.

<sup>6)</sup> Caro, Gesch. Polens II, S. 184.

<sup>7)</sup> Niedel B. II, S. 106 ff.

er in diesen Jahren einen Bund schloß, recht erheblich. Er gewann dadurch Friede und Sicherheit für seine Grenzen. An eine eigentliche große Coalition ist nicht zu denken, da die betreffenden Verträge oft nur von vorübergehender Dauer waren und die einzelnen Bündnisse ebenso schnell erloschen, wie sie geschlossen waren.

Das mehr oder weniger energische Vorgehen des Markgrafen hängt fast stets mit der Lage im Reiche zusammen. Je nachdem er auf Unterstützung seines kaiserlichen Vaters rechnen konnte, richtete er sein Auftreten ein. Am Ende des Jahres 1334 ward zwar das wittelsbachische Haus durch den Tod Johanns XXII. seines unerbittlichsten Gegners beraubt, aber die allgemeine Lage drängte den Kaiser zu Verhandlungen mit dessen Nachfolger Benedikt XII., um womöglich eine Versöhnung mit der Kirche zu erreichen. Mit diesen Versöhnungsversuchen war er in den Jahren 1335 bis 1337 auf das eifrigste beschäftigt und sogar bereit, durch Nachgeben Frieden mit der Kurie zu erlangen. Diese Zeit konnte auch dem Brandenburger Ludwig nicht geeignet erscheinen, seine Ansprüche gegen Pommern gewaltsam durchzusetzen. So herrschte im Jahre 1336 ein wenn auch unsicherer Friede zwischen beiden Ländern. Von irgend welchen feindlichen Beziehungen Pommerns zu Brandenburg findet sich in dieser Zeit keine Spur, im Gegentheil, in vollem Frieden sorgt Markgraf Ludwig dafür, die Kriegsschäden, welche die Neumark betroffen haben, zu heilen und das Wohl des Landes zu heben. So gewährt er z. B. am 20. Juli 1336 der Stadt Königsberg das Recht der freien Getreideausfuhr uppe den water der Oder neder jeghen Stettin oder over lant.<sup>1)</sup> Der friedliche Verkehr und der Handel mit Pommern waren also wieder im Gange. Auch einigte sich der Markgraf damals mit dem Bischofe Friedrich über das Land, das lange Zeit zwischen ihnen streitig war. Es ist oben erzählt, daß nach dem Tode des Markgrafen Waldemar das Caminer Stift Anspruch auf das früher verkaufte, jetzt ihm wieder „angestorbene“ Land Lippehne erhob und forderte, die Markgrafen sollten dasselbe von dem Bisthume zu Lehn tragen. Bei den verschiedenen Verhandlungen hatte man auch diesen Punkt erörtert, ohne zu einem Abschlusse zu kommen. Auch als Bischof Friedrich das Bündniß mit Brandenburg schloß, gab er seinen Anspruch durchaus nicht auf. Am 24. März 1337 erklärte nun der Markgraf, daß er die Schlösser, Landschaften und Städte der Gebiete Lippehne, Falkenburg und Schivelbein mit dem Rechte der Zehntenerhebung in den zur Caminer Diocese gehörigen Ortschaften von dem Bisthume zu Lehn nehme.<sup>2)</sup> Obgleich Ludwig in der Urkunde sich den Schein giebt, als erweise er dadurch dem Bischofe eine Gnade, so giebt er thatsächlich eine der von ihm aufgestellten Forde-

<sup>1)</sup> Niedel A. XVIII, S. 198 f.

<sup>2)</sup> Niedel A. XVIII, S. 76. Vgl. hierüber van Rießen, Schriften des Vereins der Geschichte der Neumark IV, S. 112.

rungen auf, gewiß weil ihn die allgemeine Lage im Reiche zum Nachgeben veranlaßte. Auch wurde dadurch der Bischof noch mehr für Brandenburg gewonnen. Deshalb rechnete der päpstliche Nuntius Galhardus in seinem 1337 an den Papst gerichteten Berichte über die polnischen Verhältnisse und die Schwierigkeiten betreffend Erhebung des Peterspfennigs die Caminer Diöcese, welche anerkannter Maßen innerhalb der alten Grenzen des polnischen Reiches liege, geradezu zu der Herrschaft des Sohnes des Bayern.<sup>1)</sup>

Die Lage im Reiche änderte sich im Laufe des Jahres 1337 gar sehr. Der Widerstand, den auch der neue Papst dem zum Nachgeben bereiten Kaiser entgegenstellte, nahm jenem bei dem Volke alle noch vorhandene Sympathie und wendete sie diesem zu. Dazu erwachte einmal wieder in Folge des bevorstehenden Krieges gegen Frankreich in Deutschland eine Art von Nationalgefühl, das auch dem Kaiser zu Gute kam. Am 23. Juli 1337 schloß Ludwig mit England den Vertrag, der dann am 26. August zu dem Bündnisse gegen Frankreich führte.<sup>2)</sup> Dieser Aufschwung der wittelsbachischen Macht veranlaßte wahrscheinlich auch Ludwig von Brandenburg wieder zu einem energischeren Auftreten, auf das vielleicht schon der Umstand hindeutet, daß Ludwig am 15. September von Hasso von Wedel, den er mit allen seinen Gütern in seinen Schutz nahm, das Versprechen erhielt, Stadt und Schloß Polzin solle dem Markgrafen gegen Jedermann mit Ausnahme der Söhne Herzog Wartislaws offen stehen.<sup>3)</sup> Gerade daß hier nur diese, die ja im Bunde mit Brandenburg standen, nicht aber die Stettiner Herzoge ausgenommen werden, scheint auf feindselige Absichten hinzudeuten. Ja es ist wahrscheinlich, daß damals der Streit mit Waffen sogar schon wieder begonnen hatte.

Otto und Barnim hatten indessen die Feindschaft, die zwischen dem Kaiser Ludwig und dem Könige Johann von Böhmen bestand, zu ihrem Vortheil benutzt. Sie schlossen mit diesem, als er im Anfange des Jahres 1337 von einem Kriegszuge gegen die Littauer zurückkehrte, in Posen am 12. März ein Schutzbündniß, in dem die Pommern den Bischof von Camin, den Herzog von Lüneburg, den Grafen von Holstein und die Herren von Werle ausnahmen. Der König versprach Hülfe mit 100 Mann und sagte zu, sich nicht mit dem Kaiser zu versöhnen, ohne für die Pommern das erwünschte Ende ihrer Streitigkeiten zu erwirken.<sup>4)</sup> Hatte das Bündniß auch keine direkten Folgen, so hob es doch immerhin den Muth der Fürsten. Im Sommer bereits scheint, wie eben bemerkt ist, wirklich der Kampf in

<sup>1)</sup> Theiner, Vet. mon. Pol. I, S. 392.

<sup>2)</sup> Vgl. Th. Lindner, Deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern I, S. 439, 441.

<sup>3)</sup> Riedel A. XVIII, S. 109 f.

<sup>4)</sup> Original im R. St.-A. St: s. r. Ducalia. Gedruckt bei König, Cod. Germ. I, 1023. Vgl. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit I, S. 185. A. Bachmann, Gesch. Böhmens I, S. 791.

Pommern ausgebrochen zu sein. In der Detmarchronik wird unter dem Jahre 1337 erzählt, daß Herzog Barnim damals mit seinen Mannen kämpfte, de eme to der tid oc weren vil wederstrevich.<sup>1)</sup> Diese können doch wohl nur solche gewesen sein, die auf Ludwigs Seite gegen ihren Landesherrn kämpften.

Daß Markgraf Ludwig Krieg mit den Herren von Stettin gehabt habe, sagt er selbst in einer Urkunde vom 7. Januar 1338 (durch des orloges willen das wir hatten mit den herzogen von Stettyn).<sup>2)</sup> Ob er dabei irgend welche erhebliche Unterstützung von seinen zahlreichen Verbündeten erhielt, erscheint sehr zweifelhaft; den Lüneburger und die Herren von Werle nahmen die Herzoge von Stettin in ihrem Bündnisse mit König Johann selbst aus, sie müssen also diese nicht als ihre Feinde angesehen haben. Mit dem Fürsten Albrecht von Mecklenburg und Johann III. von Werle schloß Herzog Barnim am 25. September 1337 ein Landfriedensbündniß gegen unruhige Mannen, um Raub und Brand in ihren Landen zu beseitigen.<sup>3)</sup> Auch Graf Heinrich von Schwerin, der sich noch am 2. März 1337 dem Markgrafen Ludwig zu gegenseitiger Hilfe verbunden hatte,<sup>4)</sup> wird 1338 als Bundesgenosse der Pommern genannt.

Im Winter wird wohl der Krieg geruht haben. Am 11. Januar kam zu Lübeck zwischen einer größeren Zahl von norddeutschen Fürsten ein Landfrieden zu Stande. Es waren der Bischof und die Grafen von Schwerin, die Herzoge von Sachsen, Waldemar V. von Schleswig, die Herren von Mecklenburg und von Werle, die Grafen von Holstein, Güstrow und Schaumburg und Herzog Barnim von Stettin, die sich zu diesem Frieden auf 6 Jahre vereinigten und die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock und Wismar in denselben aufnahmen.<sup>5)</sup> Von den größeren norddeutschen Fürsten fehlt in diesem Landfrieden hauptsächlich der brandenburgische Markgraf, gewiß ein Zeichen dafür, daß der Krieg mit Pommern noch nicht erloschen war. Für Barnim von Pommern aber bedeutete derselbe einen erheblichen Gewinn, da er sein Land gegen andere Feinde schützte. Wie sich die Herren der Wolgaster Linie verhielten, dafür fehlt es an jedem Zeugnisse. Da aber auch sie sich an dem Lübecker Bündnisse nicht beteiligten, so liegt es nahe, sie auf Brandenburgs Seite zu suchen. Dort finden wir auch eine Reihe von pommerischen Adelsgeschlechtern, wie die Rüstow, Schwerin, Stegelitz, Winterfeld, Melsholt und auch wieder die Wedel, die alle in der späteren Friedensurkunde als Helfer der Branden-

<sup>1)</sup> Chroniken der deutschen Städte XIX, S. 480.

<sup>2)</sup> Riedel A. XIX, S. 13.

<sup>3)</sup> M. u. B. IX, Nr. 5812.

<sup>4)</sup> M. u. B. IX, Nr. 5747.

<sup>5)</sup> M. u. B. IX, Nr. 5844. Lüb. u. B. II, Nr. 667. Vgl. Ritsch, Preuß. Jahrb. 35, S. 137.

burger genannt werden. Diesen standen wohl auch die Borke bei, deren Besitzungen im Gebiete des Herzogthums Wolgast lagen. Sie müssen im Jahre 1338 mit ihren Landesherren und der Stadt Greifenberg in eine Fehde gerathen sein. Vermuthlich verweigerten sie diesen die Hulldigung. Darauf zog, so wird erzählt, auf Aufforderung der Herzoge die Bürgerschaft von Greifenberg mit dem Vogte Heinrich Manteuffel gegen die Burg Wulfsberg aus und erstürmte sie. Vorante Borke ward erschlagen, und viele Gefangene wurden nach Greifenberg geführt. Am 16. Juni 1338 verglichen sich nun die Borke mit den Herzogen und der Stadt und schwuren ihnen Urfehde, sich wegen des Schadens nicht rächen zu wollen.<sup>1)</sup> Auch im Frühjahr 1338 muß Feindschaft und Fehde zwischen Markgraf Ludwig und den Stettiner Fürsten geherrscht haben. Wie gewöhnlich erfahren wir nur ein einzelnes Ereigniß, aus dem wir dies schließen können. Näheres bleibt uns wieder verborgen. Des Dänenkönigs Christoph II. jüngster Sohn, Waldemar, lebte am Hofe seines Schwagers, des Markgrafen Ludwig, in dessen Dienste er sich die Sporen erwarb. Er war weit entfernt, dem Throne seines Vaters zu entsagen, sondern trat förmlich als Herrscher auf, indem er z. B. als wahrer Erbe des Reiches Dänemark am 9. Mai in Greifswald der Stadt Anklam die Freiheit des Heringsfanges auf Schonen bestätigte.<sup>2)</sup> Bald darauf muß er auch das Gebiet des Herzogthums Stettin betreten haben, ward aber dort als Schwager des Brandenburgers gefangen. Ebenfogut ist es aber auch möglich, daß er in offener Fehde gegen die Herzoge kämpfte und hierbei in die Gefangenschaft gerieth.<sup>3)</sup>

Im Juni wohl waren die kriegführenden Parteien bereits in Verhandlungen getreten, und der Kriegszustand hatte, wie es scheint, aufgehört. Wenigstens übertrug Herzog Otto am 17. Juni der Stadt Stettin in recompensam gratitudinis in hac werra contra marchionem habita 6 Hufen im Dorfe Messenthin.<sup>4)</sup> Diese Belohnung erfolgte gewiß erst, als der Krieg, in dem Stettin treu zu seinem Herzoge gehalten hatte, im Wesentlichen beendet war. Im Allgemeinen, so ist zu vermuthen, muß der Kampf einen für Pommern glücklichen Verlauf genommen haben, denn sonst hätte Markgraf Ludwig wohl kaum seine Ansprüche aufgegeben, trotzdem die Macht des Wittelsbacher Hauses damals fester wie je stand. Vielleicht war er selbst auch durch die wichtigen Geschäfte des Reiches so

<sup>1)</sup> Urkunde, abgedruckt Balt. Stud. XXVIII, S. 225 ff. Vergl. Riemann, Gesch. der Stadt Greifenberg S. 19. Balt. Stud. XXVIII, S. 202 f. Sello, Geschichtsquellen des Geschlechts Borke I, S. 190 ff.

<sup>2)</sup> Hans. Urkbuch II, S. 269.

<sup>3)</sup> Vergl. Barthold III, S. 256. Dahlmann, Gesch. v. Dänemark I, S. 481. Schäfer, die Hansestädte, S. 123 f.

<sup>4)</sup> Original im Stadtarchiv Stettin Nr. 96. Nibel B. II, S. 122.

in Anspruch genommen, daß er sich um sein eigenes Land wenig kümmerte. Am 16. Juli ward zu Rense der berühmte Kurverein geschlossen, zu dem sich die Kurfürsten vereinigten, die Ehre des Reiches und die eigene, welche sie vom Reiche hatten, namentlich in der Wahl zum Reiche, in allen Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten, wie das von altersher überkommen war, zu erhalten, zu vertheidigen und zu schützen.<sup>1)</sup> Um den Renser Beschluß zum Reichsgesetz zu erheben, ward für den August nach Frankfurt ein Reichstag ausgeschrieben. Hier sollte dann auch die pommersch-brandenburgische Streitfrage ihre Erledigung finden.

Als die beiden Gegner zu verhandeln angingen, setzten sie als Geiseln für die Teydung je 3 Städte oder 6000 Mark als eventuelle Strafe für den Bruch des Waffenstillstandes; dies waren von Seiten Brandenburgs Prenzlau, Pasewalk und Angermünde, von Seiten Pommerns Stettin, Garz und Pentun. Am 13. August 1338, als der Abschluß des endgültigen Vertrages unmittelbar bevorstand, wurde diese Verpfändung aufgehoben.<sup>2)</sup> Damals waren die Fürsten bereits in Frankfurt eingetroffen; von den Stettiner Herzogen erschien nur Barnim III., da sein Vater Otto sich schon mehr von den Regierungsgeschäften zurückgezogen hatte und auch seines Alters wegen die weite Reise scheute. Bereits am 6. August wurden zwei kaiserliche Verordnungen über den Renser Beschluß veröffentlicht. Nachdem die großen Fragen erledigt waren, gewann der Kaiser Zeit, die brandenburgisch-pommersche Angelegenheit zu behandeln. Am 13. August 1338 erklärte Markgraf Ludwig, daß er dem Kaiser die Lehnsherrschaft über die Länder der Herzoge Otto und Barnim für das Reich überlassen habe. Sie sollten in Zukunft ihr Herzogthum von den römischen Kaisern und Königen zu Lehn tragen. Dafür aber solle dasselbe an die Mark nach ihrem Tode fallen, wenn sie ohne eheliche Nachkommen stürben.<sup>3)</sup> Daraufhin verließ am 14. August Kaiser Ludwig den beiden Herzogen ihre Länder, die er von der Mark Brandenburg trennte, als unmittelbares Reichslehn und bestimmte auch hier, mit Zustimmung der beiden Fürsten, daß ihre Herrschaft, wenn sie absque filiis legitimis ab ipsis descendentibus abscheiden würden, an die Mark fallen solle.<sup>4)</sup> Die Wichtigkeit, die man diesem Vorgange schon damals beilegte, wird gekennzeichnet durch die bild-

<sup>1)</sup> Th. Lindner a. a. D. I, S. 444.

<sup>2)</sup> Riedel B. II, S. 124 f. Daß diese Verpfändungen mit dem Lippehner Frieden von 1333 zusammenhängen, ist nicht glaublich. Diese Annahme beruht nur auf Rangows chronologisch sehr unsicherer Darstellung (ed. Rosgarten I, S. 343).

<sup>3)</sup> Riedel B. II, Nr. 746, S. 124 f. u. Nr. 751, S. 137 f. Beide Urkunden stimmen, wie Zickermann a. a. D. S. 108 Anm. richtig nachweist, bis auf orthographische und dialektische Verschiedenheiten vollständig überein.

<sup>4)</sup> Die Originalurkunde des R. St.-A. St. abgedruckt Balt. Stud. XXV, S. 168 ff. und Balt. Stud. N. F. III, S. 162 ff.

liche Ausschmückung, welche der Schreiber dieser Urkunde verlieh.<sup>1)</sup> Er stellte auf derselben den Belehnungsakt dar, wie Otto und Barnim vor dem Kaiser mit der Lehnsfahne knieten. Bereits am Tage vorher hatte derselbe den Herzogen versprochen, nicht zu gestatten, daß sie etwa von märkischen Mannen wegen der Schäden in Anspruch genommen würden, welche diese während der Zeit erlitten hätten, in denen die Herzoge die Vormundschaft über den Markgrafen Ludwig führten.<sup>2)</sup> Die eigentlichen Friedensverhandlungen kamen am 14. August zum Abschlusse. Das Resultat liegt uns in zwei Urkunden vor, die in der Hauptsache übereinstimmen, im einzelnen aber sich gegenseitig ergänzen.<sup>3)</sup> Vor allem schließen die Fürsten eine ganze Sühne um allen Krieg, der bis auf diesen Tag zwischen ihnen gewesen ist. In denselben werden auch die Bundesgenossen aufgenommen, und zwar nennen die Pommern als märkische Verbündete die Geschlechtsgenossen von Küskow, Schwerin, Stegelig, Winterfeld, Wedel und Melsholt, während als Bundesgenossen der Stettiner Graf Heinrich von Schwerin, Johann von Wenden, Graf Johann von Gützkow namentlich aufgeführt werden. Alle eingenommenen und eroberten Burgen, Städte und Dörfer sollen zurückgegeben werden. Die pommerschen Herzoge verschreiben dem Markgrafen den Anfall aller ihrer Länder, die sie jetzt haben oder noch erwerben, nach Aussterben ihres Geschlechtes. (Waer och daz wir sun gewonnen und sturben danne die selben vnd ir erben, wan das geschehe, so sullen unser — gud allen geuallen an den Margrafen von Brandenburg). Für diesen Fall wird der Gemahlin des Herzogs Barnim, Agnes, ihr Leibgedinge in den Ländern Groswin und Demmin auch von Brandenburg verbürgt. Ebenso will der Markgraf für etwaige hinterlassene Töchter des Herzogs sorgen, auch verspricht er die Rechte und Privilegien zu wahren. Da das Land schon jetzt dem Markgrafen als dem Eventualnachfolger huldigen soll, so werden hierfür eingehende Bestimmungen getroffen. Es scheint fast, als ob die Herzoge im Voraus geahnt haben, daß ihnen aus dieser Forderung erhebliche Schwierigkeiten erwachsen würden, wie sie nachher in der That eintraten. Gleich zu Frankfurt, so wird bestimmt, sollen die anwesenden pommerschen Edlen für ihre Besitzungen die Erbhuldigung leisten. Dasselbe sollen dann auch die Städte, die nicht Lehen der Kirche sind, bis zum 2. Februar 1339 thun, und im Falle der Widerseßlichkeit würden die Brandenburger Hülfe leisten. Für künftige Streitigkeiten wird ein Schiedsgericht eingesetzt, das aus je zwei beiderseits ernannten Mitgliedern und dem Bischöfe Friedrich von Camin als Obmann besteht. Torgelow, Uekermünde und Eggeßin sind die Orte, wo die Schiedsrichter verweilen und zusammenkommen sollen. Die

<sup>1)</sup> Vgl. v. Bülow's Beschreibung der Urkunde XXV, S. 165 ff.

<sup>2)</sup> Riedel B. VI, S. 62.

<sup>3)</sup> Riedel B. II, Nr. 747, S. 125 ff. Nr. 748, S. 129 ff.

Pommern verzichteten auf 11 000 Mark, die ihnen die Märker schuldig sind, ebenso wie der Markgraf auf die oben erwähnte eventuelle Strafe von 6000 Mark. Gegenseitig versprechen sich die den Vertrag schließenden Fürsten, die Mannen, die im Laufe des Krieges zu der anderen Partei übergegangen sind, zurückzuverweisen. Sollten die von Wedel der Bitte des Markgrafen um Rückgabe des Landes Bernstein an die Herzoge nicht entsprechen, so bleibt dem Kaiser die endgültige Entscheidung vorbehalten. Wie gewöhnlich in den Friedensverträgen der damaligen Zeit wird auch bestimmt, daß die neu gebauten Burgen abgebrochen oder an der Grenze neue Befestigungen nicht angelegt werden sollen. Auch werden einzelne nähere Bestimmungen getroffen. Die pommerschen Fürsten werden weiter von jedem Ansprüche auf Schadloshaltung für das, was sie der Mark zugefügt haben, vollkommen losgesprochen. Am ausführlichsten behandeln die beiden Urkunden das Bündniß, das die Fürsten unter den üblichen Bedingungen und Abmachungen schließen. Man erkennt das Bestreben, auch hier jeden Anlaß zu einem Zwiste zu beseitigen, der aus streitigen Verhältnissen entstehen könnte. Die in der Mark und Pommern gemeinsam belehnten Vasallen sollen beiden Lehns Herren Dienste leisten, und zwar wird die Zugehörigkeit der beiderseitigen Lehnsmannschaft in der Weise wiederhergestellt, wie sie beim Tode Markgraf Waldemars bestand. Ueberhaupt gilt dies Ereigniß als der Normalzeitpunkt, nach dem die inzwischen verwirrten Verhältnisse geregelt werden. Ebenso wird der friedliche Verkehr zu Wasser und zu Lande unter den alten Bedingungen wieder eröffnet. Schließlich wird den von Schwerin auf Spantekow, dem Nikolaus von Ruskow, Martin von Winterfeld und den anderen Anhängern der Brandenburger erlaubt, die Burg Spantekow oder ihre sonstigen pommerschen Festen und Lehns Güter zu verkaufen, jedoch nur, wenn die Herzoge, welche das Vorkaufsrecht haben, darauf ausdrücklich verzichten. Dies etwa ist der wichtigste Inhalt der beiden Urkunden, durch die endlich der Friede zwischen Brandenburg und Pommern wiederhergestellt ist. Es kommt noch dazu die Erklärung Herzog Barnims ebenfalls vom 14. August 1338 über die Freilassung Waldemars von Dänemark, dem er sogar den Königstitel beilegt.<sup>1)</sup>

Da bei allen diesen Verhandlungen von der Wolgaster Linie des Herzoghauses nie die Rede ist, ist es wahrscheinlich, daß, wie schon bemerkt ist, eine stillschweigende Verzichtleistung auf das Land Wolgast bereits früher erfolgt und dies 1334 geschehen ist. Daß die Wittelsbacher durch die Erwägung, daß dies Gebiet wegen seiner entfernteren Lage nicht so wichtig für die Mark sei, zu diesem Aufgeben veranlaßt wurden, ist kaum anzunehmen.<sup>2)</sup> In seinen hinterpommerschen Theilen stieß es nicht weniger

<sup>1)</sup> Niedel B. II, S. 135.

<sup>2)</sup> F. Nachsahl, der Stettiner Erbfolgekrieg, S. 55.



an Brandenburg als an das Land Stettin. Auf die Eventualnachfolge in diesem Herzogthume legte man allerdings kein großes Gewicht, da dort das Geschlecht in kräftiger Blüthe stand und drei junge Prinzen ein Aussterben desselben wenig wahrscheinlich erscheinen ließen. Anders stand es in Stettin, wo damals das Herzogshaus nur zwei männliche Glieder zählte und Barnim III. noch keine Kinder hatte. Deshalb war hier ein baldiges Erlöschen des Geschlechtes durchaus nicht so unmöglich.

Man hat nun wiederholt die Frage aufgeworfen, wer durch den Frankfurter Vertrag eigentlich als Sieger aus dem langjährigen Kampfe hervorgegangen sei. Auf der einen Seite wird die Abmachung eine Rettung Brandenburgs aus dem Schiffbruche, eine schwere Niederlage dieses Landes genannt,<sup>1)</sup> während von anderer Seite hervorgehoben wird, daß das wichtigste aus dem Lehnverhältniß resultirende Anrecht, der Anheimfall beim Aussterben des Geschlechtes des Vasallen, dem mittelsbachischen Hause gesichert blieb.<sup>2)</sup> Immer aber ist doch festzustellen, daß in der That Pommern Sieger in dem langen Streite geblieben ist. Der eigentliche Streitpunkt, um den der Kampf sich drehte, war das Lehnverhältniß. Die Märker beanspruchten die Hoheit, und die Pommern verweigerten die Anerkennung derselben. In dem Frankfurter Vertrage ward das Verhältniß gelöst, die pommerschen Herzoge, die von Stettin sowohl, wie die von Wolgast, hatten das erreicht, was sie seit Waldemars Tode erstrebten, und der Preis, den sie dafür zahlten, war wahrlich nicht sehr groß. Das Heimfallrecht war doch immer ein recht ungewisser Besitz, ein Wechsel, der auf die Zukunft gezogen war. Und für diese unsichere Möglichkeit gewannen die pommerschen Herren das höchste, das ein Fürst erwerben konnte, Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Es läßt sich aber auch die Frage aufwerfen, ob der Verlust, den Brandenburg erlitt, sehr groß war. Moralisch war er das gewiß, denn eine schwere Einbuße war unzweifelhaft das Aufgeben eines alten Hoheitsrechtes, das die Askanier einst mit großer Anstrengung erworben hatten. Faktisch mag dies Recht allerdings nicht mehr von so großer Bedeutung gewesen sein, da sich die Bande, welche Lehnsherren und Vasallen verbanden, gelockert hatten. Doch in der Politik ist häufig ein Verlust an Ansehen und an Achtung schlimmer und größer als ein solcher an thatsächlicher Macht. So ist gewiß der Frankfurter Vertrag als ein sehr bedeutender Erfolg der pommerschen Fürsten anzusehen, in dem nur der eine Punkt bedenklich war, daß die Stettiner Fürsten die Abmachungen des Theilungsvertrages von 1295 unbeachtet gelassen und das Erbfolgerecht der Wolgaster Herren schändlich verletzt hatten. Das sollte auch bald zu neuen Kämpfen führen.

<sup>1)</sup> Vgl. Heidemann a. a. D. S. 161.

<sup>2)</sup> Zickermann a. a. D. S. 109.

Zur  
Geschichte der lateinischen Schule in Anklam.

---

Von  
Eduard Beinker,  
Professor in Anklam.



Die erste und, wie man wohl sagen kann, einzige Geschichte der lateinischen Schule in Anklam hat ihr Rektor Joachim Friedrich Sprengel in einem Programme von 1754 gegeben. Diese für ihre Zeit recht brauchbare Arbeit hat er in den §§ 9 bis 13 der „Kirchengeschichte Anklams und des Anklamschen Synodi“ im Wesentlichen wiederholt. Diese „Kirchengeschichte“ bildet den Anhang zu der 1773 in Greifswald erschienenen bekannten „topographischen u. s. w. Beschreibung der Kauf- und Handelsstadt Anklam von Stavenhagen“. (Stav.) Eine sehr kurze und nur die Oberfläche streifende Zusammenfassung der weiteren Schicksale der Anstalt enthält das erste Gymnasialprogramm von 1848 aus der Feder des Directors Gottschid. Auf diesen Arbeiten beruht alles, was sonst über die Geschichte der Schule vorgebracht ist, soweit es nicht Einzelheiten betrifft, wie denn z. B. die ihr gewidmeten Legate wiederholt in den älteren Programmen besprochen worden sind. Daher dürfte es schon rein äußerlich wünschenswerth erscheinen, eine neue, nach historischen Grundsätzen gearbeitete, auf Urkunden gestützte Geschichte der Anstalt zu besorgen. Versuche sind zwar manche gemacht worden, aber immer wieder wegen des vermeintlichen Mangels an Stoff aufgegeben worden. Und doch ist kaum eine Schule in einer kleinen Stadt so reich an sicheren Ueberlieferungen, wie gerade diese. Ich habe das Glück gehabt, viele noch nie benutzte Altenstücke theils selbst zu finden, theils darauf aufmerksam gemacht zu werden. So verdanke ich dem Herrn Archivdirector, Geheimrath Dr. von Bülow in Stettin, nicht nur die Mittheilung einiger wichtigen Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert, sondern auch besonders die Kenntniß des die Schule betreffenden Abschnittes der Kirchen- und Schulvisitation von 1724. Auch aus diesem Grunde wird eine neue Darstellung der Geschichte der Anklamer Stadt- oder Katheschule an der Zeit sein.

## I.

## Die vorreformatorische Zeit

(bis 1535).

Sprengel bringt nur zwei Nachrichten bei, die ein Vorhandensein von Schulen in Anklam beweisen sollen, aber die eine taugt und die andere sagt nicht viel.<sup>1)</sup> In einer Urkunde von 1393 verspricht der Abt des Klosters Stolp, daß er in dem von ihm gekauften „Orthuß (Eckhaus) edder Have“ — es lag in der Nähe der Marienkirche — keinen beschirmen wolle, „de sich vor Unart edder vor Schult darinnen bergen edder holen wollte, de wehre Prester, Clerik, Scholer, edde Laye, de unseres Ordens nicht wehre.“ Meines Erachtens folgt daraus für Schulen in Anklam gar nichts. — Die andere Nachricht sagt nur, daß im Rechnungsbuche der Kalanderbrüderschaft zu St. Nicolai ein Rektor Scholarium aufgeführt sei.

Um so erfreulicher ist es, daß sich viel umfangreichere und zweifellos sichere Zeugnisse finden. Von den hier angesiedelten Augustiner Eremiten ließ sich zwar voraussetzen, daß sie nach den Gewohnheiten ihres Ordens die Lehrthätigkeit nicht vernachlässigt haben würden, aber es giebt doch auch einen unzweifelhaften Beweis dafür. Nach einer Urkunde des Domkapitels zu Frauenburg<sup>2)</sup> gründeten am 14. September 1415 die Priore und Convente der acht Augustinerklöster in Pommern, in der Mark und in Preußen, in Stargard, Anklam, Garz a. O., Königsberg i. N., Friedeberg i. N., Köffel, Heiligenbeil und Könitz ein studium continuum unter einander. Jedes Kloster hatte danach das Recht, einen juvenis, d. h. wohl einen jungen Mann, der in den Orden eintreten wollte, gegen eine Abgabe von einem solidus grossorum bohemicalium an den Ort zu senden, wo sich das Studium gerade befand. Denn alljährlich wechselte nach einem bestimmten Turnus diese Wanderschule ihren Aufenthalt, und Anklam, das dabei an letzter Stelle stand, mußte sie 1423 oder 1424 in seinen Mauern

<sup>1)</sup> Stav. p. 519, bei Gottschid und sonst. Auch eine wichtige Sammlung von Mittheilungen über pommersche Schulen, die sich handschriftlich in der Greifswalder Universitätsbibliothek befindet (Msc. Pom. 61), bietet jene beiden Angaben. (Vgl. über sie auch „Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ 1900, S. 206.) Auf Bl. 8 steht, „daß schon 1393 allhier eine Schule gewesen sei, patet ex litteris Abbatis Stolpensis a. 1393“, und auf demselben Blatte: „Rector Scholarium nominatus a. 1496 in rationario fraternitatis S. Nicolai.“ — Die Urkunde von 1393 ist abgedruckt bei Stav. Nr. 66, p. 393 f.

<sup>2)</sup> Abgedruckt in Mon. Hist. Warm. I, 513 und in dem Programme des Gymnasiums zu Köffel 1880, p. 11. (Dr. J. Frey, Geschichte des Gymn. I.) Ueber die Sache vgl. Kämmerl, Gesch. des deutschen Schulwesens zc. S. 44 ff. Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts, 2. Aufl., S. 28, Anm.

gehabt haben. Den Jünglingen, die auch *studentes* heißen, wurde durch *lectores* und *cursores*<sup>1)</sup> eine Art Hochschulunterricht in *grammatica*, *loyca* (!), *philosophia* ac *theologia* ertheilt. Die Zahl solcher Jünglinge war in den einzelnen Klöstern wohl zu klein, um sie besonders zu unterrichten; oft fehlten gewiß auch geeignete Lehrer, und jedenfalls versprach eine Schule mit mehreren Schülern bessere Erfolge. Wurde nun hierdurch das wissenschaftliche Leben in den einzelnen Klöstern ohne Zweifel mächtig angeregt, so kam die Einrichtung, oder sollte es doch, auch den Klosterschulen zu gute, die nach Abschnitt 5 der Urkunde bei jedem Kloster, also auch in Anklam, bestanden. Die dort genannten *omnes scolares* sollten von den Rektoren, die dafür Schuhe und Licht erhielten, Unterricht empfangen, von den Studenten aber im Lateinsprechen und in den einzelnen Lehrgegenständen gefördert werden.<sup>2)</sup>

Allerdings waren diese Klosterschüler wahrscheinlich Zöglinge der *schola interna* und für den Eintritt in den Orden bestimmt, so daß sie für die Stadt weniger bedeuteten. Es gab aber auch Pfarrschulen bei beiden Kirchen, wie folgende Zeugnisse beweisen. In dem Testament des Bürgermeisters Arend Colpin vom Jahre 1448<sup>3)</sup> werden zu den Vikarien, die er in der Marienkirche stiftete, 8 sundische Schillinge zu einer Collation für die Alterleute der Schuster an St. Nicolai<sup>4)</sup> Tag ausgesetzt. Sie sollen des Stifters dabei gedenken mit „Scholmeister und sinen Schölnern — mitt vigilien unde mit Selmissen na der wöndtlichen wise“. Nachher aber heißt es: „Vortmehr hebbe ic̄ geven unde bescheidet, Geve unde bescheide vertich marc Sundisch tholdpēnde Gottliche rente unde darmitt tholonende dem Scholemeister de dar tho der tidt is̄, de schall senden unde schiden alle Dunnerdage in einer jewelcken Weken, wen nene (= keine) ander hilligen Dage hindern, veer noghafftige (= dazu tüchtige) unde bequeme Jungen thosingen mit dem Rōfter der vorbenomeden Kercken. Eine Missen van dem hilligen Richamme up dat (= darauf) Stilmissen in der Capellen

<sup>1)</sup> Dies sind *Baccalauri*, die über die Bibel lasen.

<sup>2)</sup> *Item decrevimus, quod huiusmodi lectores a conventibus, in quibus actualiter huiusmodi studium existit, debent calceos et lumina percipere, pro quibus omnes scolares dictorum conventuum, quando notanter in negociis conventuum non sint occupati, respicere debent, quem ad modum et studentes maxime ad locucionem latinitatis et lectiones singulas eosdem compellere et vocare.*

<sup>3)</sup> Die Urkunde selbst ist 1696 verbrannt. Der Druck bei Kirstein: Die Werke der Wohlthätigkeit in Anklam, 1861, p. 44 ist nach einer hochdeutschen, von einem des Niederdeutschen völlig Unkundigen verfaßten, unglaublich entstellten, „beglaubigten“ (!) Copie gemacht. Eine niederdeutsche Abschrift aus dem 16. Jahrhundert ist von mir aufgefunden worden: Akten des Magistrats, Tit. VII, Sect. 3. E., Nr. 1, Bl. 17 ff.

<sup>4)</sup> Obgleich es in Anklam eine Nikolai kirche gab, befand sich doch in der Marien kirche ein Altar des heil. Nicolaus. Ankl. Synodalbuch Bl. 23, Nr. 6.

vorgeschrieben u. s. w. Vorttmehr dersulve Scholemeister vor de vorbenomede rente schall dessulven Donnerdages na der Vesper mitt finen locaten und alle finen Scholern herlifen singen de Antiphona Melchisedech, Edder eine ander van dem hilligen Vichamme, in deme Chore der vorbenohmeden unser leven Fruwen Kercken, In der Zegenwardicheit eines Capellans und des Kösters, de dartho denen, na der olden wise. Unde barna singen eine Antiphona von unser leven Fruwen, thobeschluten mitt Versiculen unde Collecten<sup>1)</sup> na der menen (= gewöhnlichen) wise.

Auch in dem sog. Stadtbuch finden sich folgende Eintragungen: Bl. 227 v. zum Jahre 1457: „Dat hus stande bi sunte Nicolaus scholen.“ Bl. 43 r. zu 1552 wird „de scholemeister, de to der tidt is — to sunte niclas kerken“ als „besitter“ der von Johan Vepel gestifteten Vikarie aufgeführt. Bl. 63 r. zu 1532: „Dat orthus, ganze erve in der kulstrate neget ann Marien kerckhave mit dem bodenn (kleines Haus) dar achter beth an Marienschole“ und weiter in derselben Eintragung: „up Marienkerckhave neget der Schole.“ — Nach einem Register vom Jahre 1581 war sie das „Kalkhaus“ der Kirchen geworden: „Idem der kasten (Kirchenkasse) kalkhuif is die olde Schole up Marien Kerckhave.“<sup>2)</sup>



## II.

### Die lateinische oder gelehrte Schule

(1535 bis 1811).

Mit der Durchführung der Kirchenverbesserung in Pommern gewinnt das Schulwesen der Stadt Anklam, wenigstens für uns, ein wesentlich verschiedenes Aussehen. Aus dem 16. Jahrhundert und vom Ende des 17. an fließen die Quellen über sie so reichlich, daß wir uns von ihrem inneren und äußeren Leben ein ziemlich deutliches Bild machen können. Sie hat zwar stets ein kümmerliches Dasein gefristet; die Schülerzahl war meist gering, die Lehrmittel völlig unzulänglich oder gar nicht vorhanden, die Besoldung der Lehrer so kläglich, daß selbst der größte Eifer unter Nahrungsforgen und dem Ausschauen nach anderem Erwerb erkalten mußte, ihre Zahl so klein, daß viele und oft ganz unnatürliche Combinationen von

<sup>1)</sup> Collecten sind Gebete, die versiculi die gesungenen Einleitungen dazu. Otto, Pomm. Kirchenordnung und Agende, S. 82 und 282 ff.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv zu Stettin. Wolg. Archiv, Lit. 63, Nr. 204, Bl. 240 v. War es etwa die sogenannte Kirchenremise? Eine Kalkgrube ist darin.

Klassen nöthig wurden. Auch hielt wohl die Empfindung, daß eine Schule, die, was sie wirklich that, fast nur für das Studium der Theologie vorbereitete, in einer kleinen, nicht eben wohlhabenden Stadt wenig am Plage sei, wenn nicht gar Abneigung gegen die gelehrten Schulen überhaupt, die meisten Eltern ab, ihre Söhne der Anstalt zuzuführen. Wenn sie auch Dank der Tüchtigkeit einzelner Männer glänzende Zeiten gesehen hat, so hat das doch ihren Charakter auf die Dauer nicht zu ändern vermocht. Ihre Verfassung ist im Wesentlichen in dieser ganzen Periode dieselbe geblieben. Bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts war sie durchaus eine „lateinische“ Schule. Von 1794 an, wo ihre Glanzzeit beginnt, haben die Rectoren Ahlwardt, Stolzenburg, Hagemeister und Thiel ihr das Gepräge, das die damaligen Gymnasien trugen, oft unter persönlichen Opfern durch Ertheilung übermäßig vieler Stunden zu geben versucht; allerdings nicht ohne sichtbaren Erfolg. Aber dennoch war dieser Zustand auf die Dauer nicht haltbar. Nach dem Abgange von Thiel im Jahre 1811 — er wurde Rector in Königsberg i. N. — gab man ihr auf den Wunsch der Regierung und vor allem durch die harte Noth der Zeit gezwungen, die es nicht möglich erscheinen ließ, auch nur noch einen Lehrer mehr anzustellen, eine ganz neue Grundlage. Sie sollte eine sog. Bürgerschule werden, schwankte aber stets zwischen dem neuen und alten Ideal unsicher hin und her. Jedenfalls muß aber mit dem Jahre 1811 die zweite Periode ihres Bestehens geschlossen werden.

Ihre Gründungsurkunde ist wie für alle kirchlichen Einrichtungen der Stadt der im Jahre 1535 am Mittwoch nach St. Veit aufgerichtete Revisionsrecess,<sup>1)</sup> den „Johannes Dugenhagen, in der hilligen schrift Doctor, Jost van Dewiz, Hovetmann tho Wolgast, und Nicolaß Brun, Cantzler“, drei um die Einführung der neuen Lehre in Pommern hoch verdiente Männer,<sup>2)</sup> auf Befehl Herzog Philipps mit „dem Ersamen Rade unde verordenten von der gemeinheit tho Anklam“ auf Grund der Beschlüsse des Landtages von Treptow a. N. (1534) verabredeten. Die Bestimmungen dieses Recesses, welche die Schule betreffen, sind folgende: Der Rath soll von den Einkünften der Kirchen, der Kalandsbrüderschaften und

<sup>1)</sup> Vgl. darüber Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte 1900, S. 205.

<sup>2)</sup> Die beiden ersten sind allgemein bekannt. Ueber Brun vgl. v. Medem: Gesch. der Einführung der ev. Lehre S. 86. Er hatte zu Anklam dadurch engere Beziehungen, daß er ein Leben in der St. Jürgen-Kapelle inne hatte, das 12 Mark an Ackerheuer und 16 Mark Rente trug. Wolg. Archiv Lit. 63, Nr. 204, Bl. 130 v. und Anklamer Synodalbum Bl. 23 r. — 1586 behauptete Magnus Finke, seines Großvaters Bruder Nic. Dr. habe in Anklam ein Beneficium gestiftet, das er (Finke) etliche Jahre genossen und das ihm nun unrechtmäßig entzogen werde. Wolg. Archiv zc. Bl. 255 v.



anderen im Einzelnen aufgeführten Einnahmen „de Prediger, Cöster, Organisten, Scholmeister und Vocaten, In unde by den beiden kercken — holden unde besolden“, — „und tho uprichtinge unde erholdinge einer guden Scholen scholen se holden unde besolden Einen Scholemeister, und demselben Jahrlich geben Vertich gulden, Sinem Vocaten druttich gulden, Noch einem Vocaten vief und Twintich gulden, weß se ock van demm pretio nach older (!) gewanheit van den kindern bekamen, scholen se unter sich gelickt deilen, und ein Jeder synn Dell nehmen. Dissen Regenten schall ock noch de eine Coster,<sup>1)</sup> so by der Kercken wohnt, dar de Schole ange- richtet werdt, In der Scholen helfen resumeren und singen.“ — „Im falle averst, datt se am Ersten edder folgenden Jahren von den Renthen unde Pechten, so In den Casten gefallen, so vele nicht uthmanen effte hebben konden, darmith se de vorgeschreven Personen dermathen, wo angetidget, besolden konden, unde se ock de Personen nicht ringer konden bekamen, So scholen se macht hebben, van den kercken Kleinobien, so de Radt vorhanden hefft, so vele tho nemende, darmith de gemelte Personen mögen geholden unde besoldet werden, beth so lange dem Casten so vele thoriseth, darmith se de besoldinge woll thonen geben unde uthrichten, dewile averst ock mith der tidt haben de gemelthe Besoldinge vele mehr dem Casten thorisen werdt, So schall ock als denne ein Radt de besoldinge na nottrofft verbetern“, und unter der Ueberschrift: „Van den Ceremonien, Scholenarbeit und Andern Studen“ findet sich endlich folgende Anordnung: „Deßgeliken scholen ock de Classes In der Scholen mit Lection und Arbeide angerichtet werden, alse beschreven is In der Underrichtinge der Visitation tho Sassen, dartho de Sand Latinisch und dudisch In den dagelikenn Ceremonien geholden werden, Und alle ander stücke de In dissem Receße nicht sintt na allermathen alse klar beschreven is In der gemeinen Treptowischen Land- ordninge. Dat geve unß unse leve Herr Jesus Christus amen.“

Diese Bestimmungen können den Anspruch erheben, von allgemeinerer Gültigkeit in Pommern, wenigstens in den kleinen Städten, zu sein, falls man einen Schluß daraus machen darf, daß sie bis auf ganz geringe Abweichungen, die aber in der Sache liegen, mit denen wörtlich übereinstimmen, die am darauf folgenden Sonnabend von denselben Visitatoren in Pasewalk getroffen wurden.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Er erhielt nach einer vorhergehenden Stelle 25 Gulden.

<sup>2)</sup> Der Pasewalker Receß bei v. Medem, Geschichte der Einführung u. s. w. (Greifswald 1837), p. 269.

### Kirche und Schule.

Die enge Verbindung, welche zwischen Kirche und Schule bestand, umfaßte äußerliche und innerliche Verhältnisse. Die Kirche gab Schullokal, Besoldung und Ausstattung. Die kirchlichen Pflichten von Lehrern und Schülern waren, wie das noch die Schulordnungen von 1695 und 1754 zeigen, sehr umfangreich. Die Lehrer werden zu den Kirchenspersonen gerechnet; alle Rechte und Pflichten dieser stehen auch ihnen zu. Bei wichtigeren, auch ihre Angelegenheiten betreffenden Synoden werden sie zugezogen, so nach dem Anklamer Synodabuch in den Jahren 1564, 1568, 1585 und 1586.<sup>1)</sup> Die Ermahnungen, die dort hinsichtlich der Einigkeit, der Lehre, des Disputirens, des Lebenswandels ergehen, werden auch an sie gerichtet. So heißt es z. B. in dem Briefe des Herzogs Ernst Ludwig an die Anklamer Synode vom 25. Mai 1575: „Sonsten will auch nötig sein, das zu Ende des Synodi die Prediger, Schulgesellen und andere kirchendiener Ernstlich vermant werden, das sie sich aller Disputation von der Lehre und unfer aufgerichteten Kirchenordnung genzlich enthalten, Jres Ampts und Berufss trewlich und fleißig warten — das sie auch untereinander Einig sein, keine Verwerung, Trennung oder Absonderung anrichten, den Superintendenten und Präpositis Synodi geburende Ehr und gehorsam erzeigen, Sich fur ergerlich leben, volsaufen, schelden, Habern, schlagen und dergleichen Tumult hüten u. s. w.“<sup>2)</sup> Besonders der Gehorsam gegen die übergeordneten Geistlichen wird den Schulmeistern immer wieder eingeschärft, wenn er auch später auf den eigentlichen Kirchendienst eingeschränkt und die Aufsicht über die lateinische Schule zunächst dem Pastor an St. Nicolai, dann dem jedesmaligen Präpositus übertragen wurde. — Noch heute sind die Spuren dieser Verbindung von Kirche und Schule bei uns erkennbar. Die Kirchenkasse zahlt zur Unterhaltung des Gymnasiums einen Beitrag von 593,25 Mark, das Stift zum heiligen Geist 497 Mark an die Stadtkasse. Vor allem aber gehören die Gebäude, in denen die lateinische Schule ehemals untergebracht war, der Kirche; sie bleiben aber so lange in der Verfügung der Stadt, als diese sie zu Schulzwecken benugt.

<sup>1)</sup> Diesem Umstande verdanken wir die erste ganz zuverlässige Kenntniß der Namen von Lehrern. Das älteste Verzeichniß findet sich in Sprengels Programm von 1755 (und danach Dähnert: Bd. 4, S. 303). Bei Stavenhagen p. 524 ist es durch einige Jahreszahlen und andere Mittheilungen erweitert. In dem Programme von 1754 beruft sich Sprengel auf ein „Verzeichniß aus alter Zeit.“ Da es verloren ist, läßt sich sein Werth nicht mit Sicherheit beurtheilen. Eine handschriftliche Fortsetzung zu Stav. findet sich in der Gymnasialbibliothek. Sie reicht bis in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts.

<sup>2)</sup> Anklamer Synodabuch Bl. 120 v. Noch ausführlicher in den Statuta Synodi (1562) c. III. Synodabuch Bl. 14 v. Vgl. auch Bl. 3, Punkt 6. Anklamer Synode von 1557.

### Das Schullokal.

In dem Reccesse von 1535 ist das Lokal zwar nicht deutlich bezeichnet, es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß die bei der Nicolaitirche liegenden Schulgebäude von vorne herein dazu benützt wurden. Der Küster, der bei der Kirche wohnte, wo die Schule angerichtet wurde, der auch beim Unterrichte helfen sollte, war, wie eine Stelle der Urkunde selbst beweist, der von St. Nicolai. 1562 wird von der Schule gesprochen, „so bei der Nicolai-Kirchen ist“. <sup>1)</sup> Das Haus war damals schon baufällig. Die Lehrer wohnten, wenn auch aus anderen Gründen, nicht in der Schule. Bei einer Visitation vom 27. April 1566 <sup>2)</sup> wurde zu bedenken gegeben: „effte idt der Scholen und der Jugend gelegen sy, dat de Scholmester in der Stadt whanet und Börgernarung driff und dat Scholhuß under des ledbig steit, edder van andern bewhant wird. Idt wert od vermeldet, dat des Scholmeisters whaning am Dafe hamfellig in vhor steit.“ Daher kann die Nachricht wohl als sicher angesehen werden, daß das alte Haus 1570 abgebrochen und neu aufgebaut wurde, wenn auch die 1765 von seiten der Stadt angestellten Nachforschungen über diese Thatsache — es handelte sich um die Frage der Verpflichtung zum Neubau — nur ergaben, daß die Stadtrechnungen darüber nichts enthielten, die Kirchenrechnungen, auf die es ankam, nicht mehr vorhanden waren und nur die Jahreszahl 1570 am Hause auf einen Neubau oder Umbau hindeutete. <sup>3)</sup> — Sprengel beruft sich auf eine Schrift, welche von der Hand des früheren Rectors und damaligen Coadjutors an St. Marien, Mathias Hövener (oder Hübner) <sup>4)</sup> in einer alten Fensterscheibe des Schulhauses eingezeichnet war, und Msc. Pom. 61, Bl. 8 wird berichtet: „In einem Buche in folio, welches in arca rectorali geliefert wird, so die alte Kirchenordnung ist, 1563 ediret, stehet vorne geschrieben: Anno 1570 kurz vor Johannis ist die alte Schule auf St. Nicolai Kirchhof abgebrochen und von neuem wieder aufgemauert, das Sparr ist gerichtet 11. August (e Chron. Nicolai Köppens, Senatoris electi 1582).“ Die Veränderung spricht sich auch darin aus, daß die Lehrer zunächst wenigstens in und bei der Schule wohnten. 1581 ist „des Scholemeisters waninge mit einem Gardeken und Holthuse bey und nebenst der Scholen. Od mit einem Garden Im Corten stige. Des Conrektoris waninge is nebben in

<sup>1)</sup> Archiv in Stettin. Wolg. Archiv Lit. 63, Nr. 204, Bl. 14. Ein Zettel (Bl. 11), wohl von der Hand eines der Visitatoren, belehrt uns, daß dem Pastor v. St. Nicolai die Aufsicht über die Schule auch bisher obgelegen habe.

<sup>2)</sup> ibd. Bl. 248, de schola Nr. 2.

<sup>3)</sup> Akten der Anklamer Superintendentur B. B. 1, b. 1 a. (15. 11. 1765.)

<sup>4)</sup> Seit dem 8. Januar 1566 war er Coadjutor an Marien, seit 1580 Pastor an St. Nicolai, starb 30. 10. 1593.

der Scholen. Aber die andern beiden Gesellen waren haben der groten Scholdornsen.“<sup>1)</sup> Aber schon 1590<sup>2)</sup> wird in den „Mengeln by der Scholen“ der Wunsch ausgesprochen, „dat de Scholdiener in den Scholwhaningen und nicht in with affgelegenen Orden whanen mochten.“ Dies geschah theils deshalb, weil die Lehrer ihres kümmerlichen Gehaltes wegen allerlei Nebenbeschäftigung durch Privatunterricht, das Halten deutscher Schulen u. s. w. suchen, „Vorgernarung driven“ mußten oder sich verheirathen wollten. Lange Zeit war dies in Anklam nur dem Schulmeister erlaubt, in manchen anderen kleinen Städten, wie z. B. in Greifenberg, auch diesem nicht. In der Visitation von 1566 heißt es: „Es ist von einem Erb. Rade vor 27 Jahren beschlaten, einen Ehemann thom Scholmeister tho hebbben, de In der whanung sine Fußholdinge hebbe, up dat he desto beth up de Schola und sine Gesellen acht gewen, und wan de Gesellen mangel an Disschen (d. h. Freitischen bei einigen mildthätigen Bürgern!) hebbben, bi em underholt sich schaffen mogen.“ Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts erhielten die Schulkollegen anstatt der Wandertische sog. Speisegelder, die zur Hälfte aus der Kämmererkasse bezahlt wurden.<sup>3)</sup> Diese Gelder gingen aber wieder verloren, wenn ein Schulgefelle sich verheirathete oder in einem bürgerlichen Hause wohnte, ja, oft wurde er dieses Vergehens wegen auch ganz entlassen. Als man am 25. September 1719 dem Conrektor und Cantor eigene Häuser zu bauen anfing und ihre bisherigen Zimmer in der Schule dem Baccalaureus einräumte, schrieb der Präpositus Engelle folgende Randglosse darüber nieder:<sup>4)</sup> „Olim non erat sic. Da mußten die Schulgefellen mit den Zimmern über der Schule zufrieden sein, und wem dieses nicht anstand, oder wenn Jemand sich verheirathen wollte, so hatte er die Erlaubniß zu wandern.“ Er führte Beispiele für diese Thatfachen an und schloß mit den Worten: o tempora, o mores.

Schon 1718 sprach der Rektor Pyl wieder von den „morschen Mauern unserer Schule“. Auch im Innern war das Haus nicht gut eingerichtet. Die Klassen waren nicht gehörig von einander abgetheilt, sondern hatten oberwärts eine Gemeinschaft, damit sie alle durch einen einzigen Ofen erwärmt werden konnten. Dies gereichte Lehrenden und Lernenden zur größten Unbequemlichkeit, so daß man oft „fast nichts als Lunge sein mußte“. Das Gebäude war bei verschiedenen Bränden und Blitzschlägen stets unversehrt geblieben. Auch 1713, als die Russen die Stadt zwei Tage lang plünderten,

<sup>1)</sup> Archiv in Stettin. Wolg. Arch. x. Bl. 240 v. Dornse = heizbarer Raum.

<sup>2)</sup> ibd. Bl. 340 r. Nr. 2.

<sup>3)</sup> Dies ist wahrscheinlich das erste Geld gewesen, das die Stadt für die Schule aufwendete.

<sup>4)</sup> Sprengel bei Stav. p. 522.

wurde die Schule, in die sich viele wohlhabende Leute geflüchtet hatten, durch einen merkwürdigen Umstand gerettet. Ein russischer Hauptmann hatte das Wort *ΣΧΟΛΗ* an die Thüre geschrieben, und dies hielt die heute lästernen, geldgierigen Plünderer fern.<sup>1)</sup> Auf diese Errettungen bezog sich die von dem Rektor Galsow (1720—40) verfaßte Inschrift des alten Hauses: „In Donner, Krieg und Brand erhielt mich Gottes Hand“. Im siebenjährigen Kriege wurde das Haus ganz seiner Bestimmung entzogen. Seit dem 4. November 1757 wurde es ein Lazareth für kranke und verwundete Soldaten. Der Baccalaureus erhielt eine Miethswohnung und die übrigen Lehrer unterrichteten, wie es bei dem sog. Privatunterrichte üblich war, die kleine Schülerzahl in ihren Wohnungen. Nach dem Kriege mußte ein neues Schulhaus aufgeführt werden. Die Kosten, welche sich auf 2976 Rthlr. beliefen, wurden bei dem traurigen Zustand der Kirchenkasse zum großen Theil durch freiwillige Beiträge aufgebracht. Auch das Stift zum heiligen Geist wurde mit 500 Thalern herangezogen, wie denn überhaupt nach den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts und dem Visitationsabschiede von 1572 die verschiedenen „Kasten“ zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet waren und sich thatsächlich, z. B. bei der Lehrerbefoldung, unterstützt haben. Das neue Haus enthielt drei abge sonderte Klassen, was insofern ausreichte, als II. und III., sowie IV. und V. gewöhnlich gemeinsam unterrichtet wurden, einen größeren Hörsaal, das Auditorium, und die Wohnung des Baccalaureus. Am 7. September 1767 wurde die neue Schule feierlich eingeweiht.<sup>2)</sup> Das Auditorium wurde bei den Einführungen von Lehrern oder für die Redehandlungen benutzt; für die sog. Judikafeyer, das seit 1715 bestehende Erinnerungsfezt an die Abwendung der Einäscherung im Jahre 1713, indessen verhältnißmäßig selten. Von 1758 bis 1769, 1778, 1797 bis 1806 fand diese in der heiligen Geistkirche, von 1807 bis 1827 in der Nicolaikirche statt. Seit 1808 (bis 1814?) diente der Hörsaal zunächst den Franzosen, dann den Preußen zu mancherlei militärischen Zwecken. Nach einer Kirchenrechnung von 1777 war das kümmerliche Inventar der

<sup>1)</sup> Die Geschichte wird zuerst in einem Programme von Rektor Maße (1747) erzählt, nach ihm auch bei Sprengel u. s. w. Es ist aber kaum anzunehmen, daß die Direktoren Pyl und Galsow, die, besonders aber der erstere, oft die sonderbarsten Themen für ihre Judikaprogramme wählten und stets auf die Errettung Anklams im Jahre 1713 zurückkamen, sich diese Geschichte hätten entgehen lassen, zumal Themen wie: Gottes feurige Mauer um die Anklamsche Schule (1717) oder das Häuslein der Anklamer Schule in dem Weinberge des Herrn (1718) geradezu dazu aufforderten. Ein wunderliches Thema ist auch: Das aus seinem Angstschlamm errettete Anklam 1717.

<sup>2)</sup> Durch den Präpositus Hasselbach, den Großvater des bekannten Stettiner Gymnasialdirectors. Der Rektor Waltherr (1756—94) schrieb dazu eine Einladungsschrift. Der Conrektor Piper dichtete eine deutsche Ode, die ebenfalls in einem Programme veröffentlicht wurde.

Schule folgendes: „Ein großer Hörsaal, davon der Herr Rector den Schlüssel hat. Darin befindet sich ein großer Catheder. Die Classen nach der Ordnung seyn folgende: A. Prima vor d. H. Rector. Darin ist vorhanden 1 langer Tisch, 2 dito Banken, 1 Catheder, 1 große Tafel und 2 Tinten-Fässer. B. Secunda et Tertia vor d. H. Conrector et Cantor. Darin ist vorhanden: 3 lange Tische, 3 dito Banken, 3 Tafeln, 1 großer Lehn-Stuhl, 4 Stück Tintenfässer, 3 Paar inwendige Fenster-Laden. C. Quarta et Quinta vor d. H. Baccalaureo. Darin ist vorhanden: 3 lange Tische, 7 Stck. Banken, 1 neu Pulpit, 1 Lehn-Stuhl, 2 Tafeln, 1 klein Schrank, 3 Paar inwendige Fenster-Laden, 3 hölzerne Leuchter und 1 Licht-Scheere. 1 kleine hölzerne Monats-Tafel mit 36 Ziffern.“ In dem Schulhause befand sich auch die Wohnung des Baccalaureus, deren Enge diesem wiederholte Klagen auspreßte. Er hatte „oben eine Stube, eine Cammer, einen großen Boden und unten eine Stube, eine Cammer, eine Küche, eine Speisekammer, ein Bettchapp unter der Treppe und einen Gänsekoben zu 20 Stück Gänse“.

Das Heizen der Klassenräume hatten die Lehrer „durch ihre Leute“ zu besorgen, was gewiß die Neigung, in ihren Privatwohnungen zu unterrichten, verstärkte. Es wurde dafür Holzgeld erhoben, zum Theil auch Holz und Torf von der Stadt geliefert.

### Die Lehrer.

#### Zahl und Amtsbezeichnung.

Nach dem Receß von 1535 hatten der „Schulmeister“ und zwei „Locaten“ den wissenschaftlichen Unterricht zu erteilen. Der Küster an St. Nicolai sollte ihnen aber „resumeren und singen“ helfen. Diese letztere Bestimmung ist aber sicher nicht ins Leben getreten; denn nach den „Bedenken von bestellung der Kirchen in Anklam“,<sup>1)</sup> die die Grundlage für die Visitation von 1562 bildeten, sollten erst „Custodes bestellt werden in Marien und S. Niclas, die der geschicklichkeit sein, das sie teglich zwei stunden mit in der Schule können helfen, deren jeder soll haben XX gulden“. Man stellte aber nur einen Küster für beide Kirchen an und gab ihm 10 Gulden, und von seinem Schulamt ist keine Rede mehr. In dieser Kirchenvisitation finden wir aber zuerst neben dem Schulmeister den Conrector, den Cantor und den Hypobidaskalus genannt. Dieser, der auch infimus heißt, war 1566 auch Organist bei einer Kirche, wenigstens wurde damals zur Erwägung gestellt,<sup>2)</sup> „est de Ordening, dat de eine Organist

<sup>1)</sup> Staatsarchiv in Stettin. Wolg. Archiv Tit. 63, Nr. 204, Bl. 113.

<sup>2)</sup> ibd. Bl. 252, Nr. 7.

infimum locum in Schola mitheft und von beiden Diensten ein Mittelmessig Stipendium heft, to perpetuiren sey". 1562 bestand diese Einrichtung noch nicht, da in dem Abschiede von diesem Jahre ein Organist, der beide Kirchen umsichtig versorgte, genannt wird, der ein Gehalt von 40 Gulden bezog, das dem der übrigen Kirchenpersonen gegenüber nicht „mittelmessig“ war und jedenfalls viel mehr als das des Hypobidaskalus (18 Gulden) betrug. Lange Dauer hat sie aber auch nicht gehabt, denn in der noch vorhandenen Kirchenrechnung von 1588<sup>1)</sup> erscheinen neben dem Infimus Christian Bading die Organisten Joachim Schütte und Jakob Martens. — 1581 wird auch zuerst ein „Stuhlschreiber“ erwähnt. Wie in anderen Städten dürfte er auch bei uns den Schreib- und Rechenunterricht erteilt haben. 1588 wird als solcher Johann Wisack an fünfter Stelle unmittelbar nach den Lehrern und vor den übrigen Kirchenpersonen aufgeführt.<sup>2)</sup> Wohl derselbe Johannes Wisacius erscheint als Schulschreiber und Notar unter den Lehrern in der constitutio Angelheimensis, einer Dichtung des Rectors Georg Bruno (Greifswald 1602).<sup>3)</sup> Vielleicht hat die Veranlassung zu der Heranziehung eines deutschen Schulmeisters eine Erwägung in der Visitation von 1566 gegeben:<sup>4)</sup> „Von der Schrif- und Rechenchola tho bedenken, efft de mit der Schola inforperert kann werden, damit de Kinder under einer Disciplin sein mochten, wile grothe Unrichtigkeit davon kompt, wen de Scholen underscheiden synt“, ein sehr verständiger Gedanke, der auch im 18. Jahrhundert wiederholt erwogen, leider nie ins Leben getreten ist.

Im Jahre 1590 machten die Prediger für die gewünschte Visitation einen Vorschlag,<sup>5)</sup> über dessen Durchführung wir zwar nichts erfahren, der aber an sich sehr interessant ist: „dat de verördente Medifus Doktor Andreas<sup>6)</sup> mochte mit thor Inspection Scholae und den Examinibus verördent werden. Und wen es mogelik, der Jugent mit ehner bequemen nütten Lectiōnen und helpen“. — Die Fünzfahl der Lehrer, den Rechen- oder Schreib-

<sup>1)</sup> Sublevata et exposita Gazophi. Tanyl. 1588, S. 79.

<sup>2)</sup> ibd.

<sup>3)</sup> Nach dem Auszuge bei Dähnert I, 216. Vielleicht ist Johann Wisack auch der an anderer Stelle jener Kirchenrechnung erwähnte „Dubesche Scholemeister“, der frei in einer der Kirche gehörenden „Bode in St. Nicolaß Papenstraße“ wohnte. — Eine „deutsche Schule“ finde ich zuerst 1566 erwähnt.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv zu Stettin. Wolg. Arch. u. f. w. Bl. 252, Nr. 6.

<sup>5)</sup> ibd. Bl. 340 f.

<sup>6)</sup> Es ist der bekannte Leibarzt Herzog Philipp Dr. Andreas Helwig (Kirchenrechnung von 1588.) Ein Stadtmedifus wurde hier erst 1562 angestellt, obgleich es schon 1535 angeordnet war. (Archiv zu Stettin u., Bl. 114 (1562): „einem Physico, dazu der Radt einen von den Medicis zu Greifswald bestellen soll, vom Casen XX und von der Stadt XL (ursprünglich 30 und 70!) Gulden.“

meister eingerechnet, ist später nie überschritten worden. Für den „Schulmeister“ oder „Ludimoderator“ wurde der Titel Rector üblich, die Bezeichnung Hypodidascalus oder Infimus wich seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts dem Baccalaureus, der wieder seit 1817 dem Subrektor Platz machen mußte, als dem im Schuldienste ergrauten Lehrer Wigand dieser Titel als besondere Ehre verliehen wurde.

### Die Einkünfte.

Die Befoldungen waren, wie die fast aller Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener dieser Zeit, sehr kläglich. Nach dem Abschiede von 1535 sollte der Schulmeister 40, der erste Lokat 30, der zweite 25 Gulden erhalten. Das Geld hatte die Kirchenkasse zu zahlen, diese befanden sich aber bekanntlich bald nach der Reformation fast überall in schlimmer Lage. Theils waren die früheren Geistlichen und Ordensleute zu unterhalten, theils gaben die weltlichen Inhaber der kirchlichen Lehnen diese nicht auf, theils zogen die Herren, die Fürsten oder die Städte die Einkünfte an sich, alles Dinge, die auch in Anklam die Kirchenkasse schwächten. Um nur eins anzuführen, so hatte der Rath der Stadt, wie es der Visitationsabschied von 1535 der Treptowschen Kirchenordnung entsprechend allerdings erlaubte, für 2500 Gulden Kirchensilber verkauft und das Geld an die Stadt Lübeck verliehen. Ein Procent erhielt der „Casten“ (die Kirchenkasse), vier Procent wurden zur Bezahlung der städtischen Schulden verwendet. Erst der Abschied von 1562 ordnete die allmähliche Abführung aller Zinsen an die Kirchenkasse an, da „Stadt- und Kirchengüter billig unterschieden würden“.<sup>1)</sup>

Vor 1562 erhielt in Anklam der Rektor zwar 50 Gulden, der Conrektor aber nur 20, der Cantor und Hypodidascalus je 18. Von solchen Befoldungen galt sicherlich, was die Greifswalder Synode von 1556 vor die fürstlichen Räte brachte:<sup>2)</sup> „In Pommern sind so geringe Stipendia in Kirchen und Schulen, als sonst in keinem andern Lande, Und die Teurung steigt von Jahr zu Jahr.“ — „Man hat uns auch in der ersten Visitation vertroestet, da die Casten sich besserten nach Absterben der alten Priester, wolte man unser Stipendia auch vermehren, Solchs geschieht nicht. Und sind die Leute so naydisch, hart und hönisch gegen uns, das nicht zu sagen ist. Schreyen das wir geizig seien, So doch unser Unvermögen und Armuth bekant ist. — Noch müssen wir schmahheit leiden von den, die uns

<sup>1)</sup> Wie lange das Kapital bei der Stadt Lübeck gestanden hat, ist zweifelhaft. 1588 stand es jedenfalls noch da. 1595 rühmte man „der Rath habe die Kirche mit drittehalbtausend Gulden dotiret“. Wahrscheinlich ist damit jene Summe gemeint.

<sup>2)</sup> Balthasar, 1. Sammlung p. 142 u. Ankl. Synodabuch, Bl. 62, Nr. 14.



keinen Heller geben, Und dazu die Almosen Und Kirchengüter fressen". — Und dann ibd. Nr. 17. „An Schulen ist in Stedten großer mangel, das sie allein pro forma gehalten werden, mit geringen Besoldungen und geringen ungelerten Gesellen, das muß in der Vistation gebessert werden, damit wir gute Particularia bekommen." Der auf diese Synode in demselben Jahre folgende Landtag zu Stettin erkannte die Klagen als berechtigt an. Die Predikanten, Schulmeister und Schulgesellen, auch andere Kirchen- und Schuldiener mußten ein „billig ehrlich Auskommen" haben, damit sie „andere Handlung und Narung, dazu sie die Armut oftmalen bringet, sich entschlagen mügen." Der Abschied von 1562 brachte bei uns keine wesentliche Besserung. Er setzte für den Schulmeister 50 Gulden fest, und schrieb vor, man solle sich bemühen, „daß alwege ein geschickter gelehrter Geselle bestellet werde." Es wurde ihm damals<sup>1)</sup> auch die Predigt am Sonntag Nachmittag in der Kirche des Hospitals zum heiligen Geiste übertragen und ihm 10 Gulden dafür gegeben. Außer der freien Wohnung hatte er auch noch einen Garten vor dem Stolper Thore, der in den Angaben über die Einkünfte aus dem 18. Jahrhundert nicht mehr erscheint. — Der Conrektor erhielt 25 Gulden Besoldung. „Item andere Accidentalialia vom precio und begrebnussen," der Cantor 20 und ebensoviel der Hypobidastalus, dieser aber mit dem Zusätze „damit er desto fleißiger sei."<sup>2)</sup> Ursprünglich hatte man dem Conrektor 30, dem Cantor 25 fl. zugebracht. Aber 1566 wird doch noch darüber geklagt, daß der Schulmeister Bügernahrung treibe, obgleich er Predigen und Schularbeit auf sich habe. Oftern 1588 wurde von dem Rathe die Besoldung des Conrektors auf 40 Gulden erhöht, nachdem die der übrigen wohl kurz vorher aufgebessert worden war. Der Schulmeister Daniel Schütz erhielt nun aus der Kirchentasse 50 Gulden und 6 Mark wegen des „Sonndage Sermons In des hilligen Geistes kerck", der Conrektor Jakob Balthazar<sup>3)</sup> 40, der Cantor Erdmann Grabow 30, der Infimus Christian Bading 24 und der Stohlschriver Johann Wisack 20 Gulden. Jedem der drei „Schulgesellen" wurden auch 3 fl zu Brennholz

<sup>1)</sup> Daß dies im Jahre 1562 geschehen sei, geht aus den „Bedenken von Bestellung der Kirchen" hervor. (Archiv zu Stettin, Bl. 112 r.) Es war beabsichtigt, einen eigenen Prediger für die Armen im heiligen Geiste anzustellen, der gelegentlich auch in den anderen Kirchen predigen sollte. Er sollte neben der Behausung 20 Gulden vom Rasten und 30 Gulden „aus der Armen Einkamen" erhalten. Dies wurde alles durchstrichen und von fremder Hand neben der vorgeschlagenen Besoldung des Schulmeisters hinzugefügt, „sol mit pastuer Im heiligen geiste sein, und hath er 10 fl. Auch wurde damals der Gottesdienst in dieser Kirche wieder eingerichtet, wie aus Bl. 123 hervorgeht.

<sup>2)</sup> Dieser Zusatz ist in den Bedenken von anderer Hand hinzugefügt. In dem Abschiede selbst sind noch die Worte „bei der Jugent" hinzugesetzt.

<sup>3)</sup> Ueber ihn und seine berühmten Nachkommen schrieb Maasse 1749 ein Programm.

verehrt. Auch gab man dem Schulmeister 30 Gulden, als er in Greifswald in magistrum promoviren wollte, und schenkte ihm eine in Barth gedruckte Bibel im Werthe von 8 Mark.

Da bei dieser Erhöhung das geistliche Ministerium nicht nur übergangen, sondern auch nicht einmal gefragt worden war, so war dieses damit nicht ganz einverstanden und auf seine Eingabe hin erfolgte in dem Visitationsschiede von 1598 die scharfe Rüge: „Man befindet, daß ein Rabt unerfucht M. g. f. und S. den Scholgesellen ihre Stipendia erhöht; was in diß fallz hiervor geschehen, leßt man also fur diß mal passiren, Hinferner werden sie in dem S. f. g. nicht vorgreifen, sondern die Disposition S. f. g. als patronen laßen und heimgeben.“<sup>1)</sup> 1618 wurde das Gehalt des Rectors aus dem Hospital-Vorrath um 50 Mark sundisch erhöht. „Die übrigen Collegas Scholae, Organisten, Rister — anreichend, werden Racht, Präpositus und Vorsteher Ihrer nach künftig befundenen vorrath — geruchen, dagegen Sie sampt und sonders Zu gebühlichem fleis in Ihrem Ampte und uffwartung ernstlich ermahnet.“ Im 16. Jahrhundert hatte seit 1562 nur der Rector aus der Kasse des Heiligen Geistes einen Theil seiner Besoldung bezogen, in der ältesten Rechnung dieses Stiftes von 1632 erscheint aber auch der Baccalaureus mit 12 Schilling vierteljährlicher Einnahme für das Singen in der Kirche. Damals erhielt der Rector Jakob Musselius aus dieser Kasse alle Quartale 4 fl. 4 fl. als Augmentum, 1 fl. 4 fl. „für die armen Doden zur Erde zu singen“, 2 fl. 12 fl. „für das Predigent“. Ostern 1649 wurde auf Verordnung des Rathes ein Augmentum von 5 fl. außs Vierteljahr dem Rector und Conrector, von 3 fl. 8 fl. den beiden anderen Collegen gezahlt, und diese „Interimsgelder“ sind unter diesem Titel mehr als ein Jahrhundert in gleicher Höhe gezahlt worden. Der Rector erhielt außerdem aber noch 12 Scheffel kleines Maaß Roggen. Der Zeitpunkt anderer Erhöhungen läßt sich nicht feststellen. Nach dem Visitationsprotokoll von 1724 aber bezogen die Lehrer an festem Gehalt:<sup>2)</sup>

|                                                      |       |        |    |     |
|------------------------------------------------------|-------|--------|----|-----|
| A. Rector bekömt von der Kirche                      | 26    | Rthlr. | —  | Gr. |
| vom heiligen Geist                                   |       |        |    |     |
| a. wegen der heil. Geist Predigt                     | 13    | „      | 8  | „   |
| b. wegen eines ihm ad interim zugebilligten augmenti | 10    | „      | —  | „   |
| c. 12 Schffl. Rogken klein Maaß an Gelde             | 6     | „      | —  | „   |
| d. Wittengeld                                        | —     | „      | 14 | „   |
|                                                      | <hr/> |        |    |     |
|                                                      | 55    | Rthlr. | 22 | Gr. |

<sup>1)</sup> Anklamer Synodalbuch p. 81 r. — Die Schärfe des Ausdrucks ist auch wohl durch den damals herrschenden Streit über das ius patronatus bedingt.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv zu Stettin. Vorpom. Rgstr. P. I, Sect. 3, Tit. 1, Nr. 15.

|                                                                |     |        |        |
|----------------------------------------------------------------|-----|--------|--------|
| ex cassa civitatis                                             |     |        |        |
| a. Holzgeld                                                    | 5   | Rthlr. | — Gr.  |
| b. wegen eines augmenti                                        | 30  | "      | — "    |
| c. von der Holzherrschaft 10 Faden Holz<br>ober an deren Statt | 10  | "      | — "    |
| Vom Buzarischen legato                                         | 2   | "      | 12 "   |
|                                                                | 47  | Rthlr. | 12 Gr. |
| Summa:                                                         | 103 | Rthlr. | 10 Gr. |
|                                                                |     |        |        |
| B. Conrector bekömt von der Kirche                             | 29  | Rthlr. | 20 Gr. |
| an Speisegeld                                                  | 10  | "      | — "    |
| Von dem heiligen Geist                                         |     |        |        |
| a. wegen des ad interim ihm eingewilligten<br>Augmenti         | 10  | "      | — "    |
| b. an Speisegeld                                               | 10  | "      | — "    |
| c. Wittengeld                                                  | —   | "      | 14 "   |
| Vom Schwerinschen legato                                       | 2   | "      | 12 "   |
| ex cassa civitatis                                             | 10  | "      | — "    |
|                                                                | 72  | Rthlr. | 22 Gr. |
|                                                                |     |        |        |
| C. Cantor bekömt von der Kirche                                | 24  | Rthlr. | 20 Gr. |
| an Speisegeld                                                  | 10  | "      | — "    |
| vom heiligen Geist                                             |     |        |        |
| a. wegen des ad interim ihm zugebilligten<br>augmenti          | 6   | "      | 16 "   |
| b. an Speisegeld                                               | 10  | "      | — "    |
| c. Wittengeld                                                  | —   | "      | 14 "   |
| Vom Buzarischen legato                                         | 2   | "      | 12 "   |
| ex cassa civitatis an Speisegeld                               | 10  | "      | — "    |
|                                                                | 64  | Rthlr. | 14 Gr. |
|                                                                |     |        |        |
| D. Baccalaureus bekömt von der Kirche                          | 21  | Rthlr. | 20 Gr. |
| nach an Speisegeld                                             | 10  | "      | — "    |
| Von dem heiligen Geist                                         |     |        |        |
| a. wegen eines interim augmenti                                | 6   | "      | 16 "   |
| b. an Speisegeld                                               | 10  | "      | — "    |
| c. Wittengeld                                                  | —   | "      | 14 "   |
| Vom Buzarischen legato                                         | 2   | "      | 12 "   |
| ex cassa civitatis an Speisegeld                               | 10  | "      | — "    |
|                                                                | 61  | Rthlr. | 14 Gr. |

Rektor, Conrektor, Cantor, Baccalaureus bekömt jeder auf Weihnachten einen Weinzettel auf ein halb Stübchen Wein, welchen sie in natura zu genießen haben.

|                                                  |           |
|--------------------------------------------------|-----------|
| E. Der Schulschreiber bekömt von der Kirche      | 16 Rthlr. |
| ex cassa civitatis                               | 9 "       |
| Noch bekömt er von der Holzherrschaft 12 Schffl. |           |
| Koglen klein Maasß à Schffl. 12 Gr.              | 6 "       |

Summa 31 Rthlr.

Dazu kamen die *Accidentia*, von denen es heißt „Bleiben bei der bisherigen observance, jedoch müssen die Hh. Schulcollegen mit den Leuten in Forderung der *Accidentien* nach der Billigkeit verfahren und sie nicht übersehen, damit nicht deshalb möge Klage geführt werden.“ Die hier ausgesprochene Mahnung kehrt häufig wieder, hatte 1724 aber wohl den besonderen Grund, daß der Cantor Schuhmacher mit den Provisoren des heiligen Geistes in einen argen Streit gerathen war, weil er für das Singen bei Leichenbegängnissen ein *praecipuum* verlangte, obgleich die Gewohnheit dagegen sprach, und weil er diese Forderung dadurch, daß er in Aergerniß erregender Weise nur einen Theil der Gesänge ausführen ließ, durchzusetzen suchte und wohl auch durchsetzte.

Von den *Accidentien* kommt zunächst das Schulgeld in Betracht, das *pretium*, das die Lehrer nach dem Receffe von 1535 „na older gewanheit“ von den Kindern bekamen und unter sich „gelite deelen“ sollten. Das ist später jedenfalls nicht ganz so geschehen. Nach den Schulgesetzen von 1695 sammelte es der Rektor, Conrektor und Cantor abwechselnd ein, jeder bekam ein Drittel, nachdem für den Baccalaureus ein Sechstel abgezweigt worden war. Dasselbe bestimmen auch die Gesetze von 1754, nur daß sie die Bezeichnung *Praemium seu Minervale* in *Praemium didactrum* ändern.<sup>1)</sup> 1788 und 1800 berechnen alle Lehrer das Schulgeld auf je 5 Thaler, 1813 auf 10 Thlr. 12 Gr., alles nach sechsjährigem Durchschnitt. Ueber die Höhe des Schulgeldes in alter Zeit wissen wir so gut wie nichts; daß es gering war, ist sicher. 1588 gab die Kirchencasse den Scholgesellen aus dem Reimar von Woldeßchen Testamente für jeden von zwölf armen Schülern 1 Mark als *praemium*.<sup>2)</sup> 1788 und 1813 werden nur „vier Groschen“ von jedem Schüler als die den einzelnen Lehrern zukommende Quote berechnet. Etwas höher war die Bezahlung für den „Privatunterricht“, der bald zu einer so festen Einrichtung wurde, daß die

<sup>1)</sup> Vgl. meine Abhandlung: „die Schulordnungen der lateinischen Schule zu Anklam“ in Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Pommernheft, 1900, S. 226.

<sup>2)</sup> *Sublevata et exposita Gazophi. Tangl. 1588, letzte Seite.*

Bezahlung dafür auch einfach Schulgeld heißt. Die Schulgesetze von 1695 erwähnen ihn nicht. Dagegen forderte der Conrector bereits in den Monitis für die Schulvisitation von 1724,<sup>1)</sup> „daß ein gewisses gesetzt werde in folgenden drei Punkten:

- 1) Ob der Herr Rector die Primaner allein privatim haben solle,
- 2) Ob der Conrector nicht befuget sei, wenn er darum angesprochen wird, die Primaner privatissime zu informiren,
- 3) Ob *tertia classis* dem Herrn Cantori alleine zukomme, was die privat Information anlange.“

Die Commission entschied ad 1: „Primaner müssen zwar bey dem rectori allein privat=Stunden halten, doch aber stehet ad 2 denen *discipulis* frey, sich *extra horas publicas et privatas* bei dem conrectori informiren zu lassen, ad 3 den Knaben in *Secunda* und *Tertia* stehet frey, sowol bey dem conrectori als cantori in Privatstunden sich informiren zu lassen.“ Dies ordnen die Gesetze von 1754 dahin, daß dem Conrector die Sekundaner, dem Cantor die Tertianer zugewiesen, im übrigen aber an jenen Bestimmungen festgehalten wurde. Die Einkünfte hieraus betragen 1788, zu dem Sage von 4 Thlr. das Jahr, für den Rector 20 Thlr., ebensoviel für den Conrector, 24 für den Cantor und 56 für den *Baccalaureus*; 1800 entsprechend: 12, 28, 44, 92 Thlr.; — 1813: 36, 40, 48, 140 Thlr. Ihre Höhe hing von der Schülerzahl ab, die außerordentlich wechselnd blieb. Sie wird 1666 in einer Rechnung über ein Begräbniß<sup>2)</sup> auf 108 angegeben, eine Zahl, die die Schule nie wieder erreicht hat. Einige Zahlen werden genügen: 1727 hatte sie 60 Schüler; 1732 heißt sie „von Schülern fast erschöpft“; 1788: 24 (in I: 3; in II: 4; in III: 3; in IV. u. V: 14); der sechsjährige Durchschnitt betrug damals 30 Schüler; 1800: 45 (2, 7, 11, 25); 1810: 82 (9, 11, 16, 46). Auch später ist ihre höchste Zahl 91 gewesen.

Zu den Einnahmen aus dem Unterrichte kamen die Leichengebühren, die für die Begleitung der Leichen, das Singen bis zur Kirche, vor und nach der Leichenpredigt und am Grabe, gezahlt wurden. Die Stettiner Synode vom Jahre 1545 bestimmte (*Valthasar*, I. Sammlung 1, p. 49, Nr. XXII: de sepultura): *Ut exequiae ubique iisdem ritibus peragantur: In platea canant pueri germanice, in templo latine, ubi etiam lectio legenda est, pro qua aliquid dandum est Presbytero<sup>3)</sup> sicut Ludimagistro.* Der Anklamer Visitationsabschied von 1562 kennt Einnahmen aus Begräbnissen aber nur als *Accidentien* des Cantors. Auch in dem ältesten Register des Stiftes zum heiligen Geist finden wir kein Leichengeld

<sup>1)</sup> Staatsarchiv zu Stettin. Vorp. Register P. I., Sect. 3, Tit. V., Nr. 15.

<sup>2)</sup> Superintendentur-Alten B. B. Ia, 81.

<sup>3)</sup> Das Anklamer Synodabuch p. 176 r. bietet: *erit ministro für est Pr.*

für den Rektor, während die älteste vorhandene Rechnung von 1632 zu einem Posten von 1 fl. 4 fl. für ihn den Zusatz macht: „für die armen Toten zur Erden zu singen“. Aus dem 17. Jahrhundert haben wir dann eine Reihe von Angaben über die Leichengebühren. 1666 erhielten die vier Schulbedienten bei dem Begräbniß der Wittwe eines Färbermeisters jeder einen Reichsthaler, gleich 2 Gulden, jeder Schüler ein 5 Söflingstück „vor der Thüre“ ausgetheilt. — 1643 erhielten die Lehrer einmal alle zusammen 1 fl., 1646 jeder 18 Schilling, 1647 jeder 1 fl. und 1645 die drei ersten 1 fl. 8 fl., der Baccalaureus aber nur 1 fl. Hieraus geht hervor, daß die Bestimmungen der Gesetze von 1695 schon im Wesentlichen in Geltung waren. Danach werden die funera in generalia, subgeneralia und specialia eingetheilt. Die ersten werden von den vier Schulkollegen mit der ganzen Schule begleitet, der Cantor oder in seiner Abwesenheit der Hypodidaskalus leitet den Gesang. Jeder Lehrer empfängt sein Honorar vor der Thüre. Die zweite Art findet auch durch die ganze Schule, aber nur unter Leitung des Conrektors und Cantors statt. Das „praemiolum“ wird unter die vier Collegen getheilt. Sind zwei subgeneralia zu gleicher Zeit zu besorgen, so treten Rektor<sup>1)</sup> und Hypodidaskalus auch noch ein, es müßte denn sein, daß derselbe Prediger bei beiden Leichen die Predigt zu halten hat, dann erwarten ihn Conrektor und Cantor in der Kirche. Die specialia gratuita deducuntur ab hypodidascalo, die „pecuniola“ theilen die vier Lehrer. Aber die damit verbundene Versäumniß von Stunden, die 1788 auf etwa 50 im Jahre angegeben wird, das Kästige und Ungefunde des Geschäfts, das noch dazu als eine Bettelei erschien, zu der die Eltern ihre Kinder nicht hergeben wollten, bewirkte, daß der Rath im Jahre 1800 trotz des Widerspruchs der vier Gewerke und vierzehn Aemter die Leichenbegleitung aufhob, mit der Begründung, daß sie schon in den meisten Städten Pommerns beseitigt sei.<sup>2)</sup> Nur der Cantor blieb seines praecipuum wegen verpflichtet, auf Verlangen in der Kirche zu singen.

Ähnlich stand es mit dem Gesange bei Hochzeiten. Schon 1566 wird in den „Bedenken zc.“ darüber geklagt, daß bei der Schuljugend „in Brudlachten“ Versäumniß geschehe, „sonderlich, wenn mer als up einen Dach Brudlachten gehalten werden.“<sup>3)</sup> — In den Gesetzen von 1695 heißt es, daß „heutzutage“ bei den „Hymenäen“ im ersten Stande 4, im zweiten 3, im dritten 2 Gulden, gleich 32 sübische Schillinge gezahlt würden. Da

<sup>1)</sup> In dem Texte ist zu Rector zwar Con von anderer Hand hinzugefügt; es dürfte aber kaum richtig sein: „aliquot pueri in templo relinquantur, quibuscum Hypodidascalus, quia iam de subgeneralibus, quorum antea expers, participat Rector, pro conclusione canit — s. Mittheilungen der Gesellschaft u. s. w. S. 226.

<sup>2)</sup> Acta Gymn. Vol. I., 24. Juli 1800.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv zu Stettin. Wolg. Archiv, Tit. 63, Nr. 204, Bl. 248 f.

der Cantor die Figuralmusik dabei leite, so gebühre ihm ein praecipuum. Dies solle in der ersten Klasse 1 fl. und 8 läbische Schillinge betragen, den Rest solle er mit den drei anderen Collegen theilen. Aehnlich solle es in den anderen Klassen gehalten werden. Später wurde das Verhältniß von 3 : 2 bei der Theilung üblich. In den Gesetzen von 1754 sind diese Bestimmungen fortgelassen, nur der Punkt ist aufgenommen, daß der Rector es den Schulkollegen zeitig anzuzeigen habe, wenn ihre Theilnahme bei Leichenbegängnissen und Hochzeitzeiten nöthig sei, und daß die, welche ohne hinreichende Begründung abwesend seien, des Antheils an den Einkünften verlustig gingen. Nach der Beseitigung auch dieses Gebrauches blieb den Lehrern aber die Einnahme daraus. 1788 wurden „Leichengebühren und Hochzeitzeiten“ auf 22 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. für jeden, und das praecipuum für den Cantor auf 33 Thlr. 15 Gr., 1800 auf 30 (+ 43), 1810 auf 30 (+ 35), 1813 auf 32 (+ 48) durchschnittlich berechnet.

Ferner kam dem Rector allein das Aufnahmegeld zu, das praemium oder pretium inaugurationis, das aber nur in den Gesetzen von 1695 erwähnt wird, und das Marktgeld; dieses aber nach den Bestimmungen von 1695, mit denen die von 1754 übereinstimmen, in der Art, daß er die Collegen bei sich zu Gaste hatte. Wollte er es lieber vertheilen, so kam ihm ein Drittel zu. Das „Neujahrgeschenk“ (strena) und andere Gaben sollten freiwillig sein; es war durchaus verboten, die Schüler durch Schmeichelei oder Drohung dazu zu bewegen. Am Tage vor dem Martinsfeste erhielten die Collegen von dem Rathe nach den leges von 1695 einen Congius (zu 4 Canthari) Wein und einen Pasewalker Bieres ins Haus geschickt; „illud vinum cum cerevisia eodem die, quo mittitur, ebibunt, ubi placet“. Dafür gab es 1724 ein Stübchen Wein. Auch die Ueberschüsse des Gregoriusfestes konnten sie in convivio verzehren oder unter sich theilen.

Die späteren, genauer überlieferten Einnahmen ergibt die folgende Tabelle:

**Rektor.**

| 1. Festes Gehalt                              | 1788                                               |           |          | 1800             |           | 1810             |           | 1813             |           |          |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------|-----------|----------|------------------|-----------|------------------|-----------|------------------|-----------|----------|
|                                               | Rthlr.                                             | Gr.       | Sh.      | Rthlr.           | Gr.       | Rthlr.           | Gr.       | Rthlr.           | Gr.       | Sh.      |
| a. Aus der Kämmererkasse                      | 86                                                 | —         | —        | 36               | —         | 186              | —         | 186              | —         | —        |
| b. Aus der Kirchentasse                       | 86                                                 | 12        | —        | 36               | 12        | 86               | 12        | 96               | 12        | —        |
| c. Vom Stift zum heiligen Geist               | 87                                                 | 6         | —        | 31               | 10        | 81               | 10        | 81               | 10        | —        |
| d. Paulisches Legat                           | 5                                                  | —         | —        | 5                | —         | 5                | —         | 5                | —         | —        |
| e. Putzarsches Legat                          | 2                                                  | 16        | —        | 2                | 12        | 2                | 12        | 2                | 20        | —        |
| f. Blocksdorffsches Legat                     | 2                                                  | —         | —        | 2                | —         | 2                | —         | 2                | —         | —        |
| <b>Summa</b>                                  | <b>149</b>                                         | <b>10</b> | <b>—</b> | <b>113</b>       | <b>10</b> | <b>268</b>       | <b>10</b> | <b>268</b>       | <b>18</b> | <b>—</b> |
| <b>2. Zufällige Einkünfte</b>                 |                                                    |           |          |                  |           |                  |           |                  |           |          |
| a. Schulgeld                                  | 5                                                  | —         | —        | 5                | —         | 50               | —         | 10               | 12        | —        |
| b. Privatgeld                                 | 20                                                 | —         | —        | 12               | —         |                  | —         | —                | 86        | —        |
| c. Introductionsgeld                          | 3                                                  | —         | —        | 3                | —         | 20               | —         | 12               | —         | —        |
| d. Zeugnisse abgehender Schüler               | 2                                                  | —         | —        | —                | —         | —                | —         | 3                | —         | —        |
| e. Holzgeld                                   | —                                                  | —         | —        | —                | —         | 12               | —         | 9                | 6         | 9        |
| f. Marktgeld                                  | 4                                                  | 12        | —        | 3                | —         | 13               | —         | 15               | —         | —        |
| g. Neujahrsgeld                               | 5                                                  | —         | —        | 4                | —         | 10               | —         | 9                | —         | —        |
| h. Leichen und Hochzeiten                     | 22                                                 | 14        | 6        | 30               | —         | 30               | —         | 32               | —         | —        |
| i. Aus der Accisefasse, wegen der Maßfreiheit | 18                                                 | 18        | —        | —                | —         | 8                | —         | 10               | 1         | 4        |
| k. Stadtzulage, dergleichen                   | 2                                                  | —         | —        | —                | —         | 1                | —         | 2                | 5         | 4        |
| <b>Summa</b>                                  | <b>82</b>                                          | <b>20</b> | <b>6</b> | <b>57</b>        | <b>—</b>  | <b>144</b>       | <b>—</b>  | <b>189</b>       | <b>1</b>  | <b>5</b> |
| <b>Gesamtsumme</b>                            | <b>232</b>                                         | <b>6</b>  | <b>6</b> | <b>170</b>       | <b>10</b> | <b>—</b>         | <b>—</b>  | <b>402</b>       | <b>19</b> | <b>5</b> |
|                                               | ohne Wohnung, aber mit Einrechnung der Naturalien. |           |          | ohne Naturalien. |           | ohne Naturalien. |           | ohne Naturalien. |           |          |

**Conrector.**

| 1. Festes Gehalt                | 1788      |           |          | 1800      |           | 1810       |           | 1813       |           |          |
|---------------------------------|-----------|-----------|----------|-----------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|----------|
|                                 | Rthlr.    | Gr.       | Sh.      | Rthlr.    | Gr.       | Rthlr.     | Gr.       | Rthlr.     | Gr.       | Sh.      |
| a. Aus der Kämmererkasse:       |           |           |          |           |           |            |           |            |           |          |
| Eisgeld                         | 10        | —         | —        | 11        | —         | 81         | 4         | 81         | 4         | —        |
| Weingeld                        | 1         | —         | —        |           | —         | —          | —         | —          | —         | —        |
| b. Aus der Kirchentasse         | 47        | 18        | —        | 45        | 6         | 45         | 6         | 52         | 18        | —        |
| c. Vom Stift zum heiligen Geist | 28        | 2         | —        | 28        | 2         | 28         | 2         | 28         | 2         | —        |
| d. Paulisches Legat             | 5         | —         | —        | 5         | —         | 5          | —         | —          | —         | —        |
| e. Putzarsches Legat            | 2         | 16        | —        | 2         | 12        | 2          | 12        | 2          | 20        | —        |
| f. Blocksdorffsches Legat       | 1         | —         | —        | 1         | —         | 1          | —         | 1          | —         | —        |
| g. Eikesches Legat (nur 1810)   | —         | —         | —        | —         | —         | 2          | 12        | —          | —         | —        |
| <b>Summa</b>                    | <b>95</b> | <b>12</b> | <b>—</b> | <b>92</b> | <b>20</b> | <b>165</b> | <b>12</b> | <b>165</b> | <b>20</b> | <b>—</b> |



der Cantor die Figuralmusik dabei leite, so gebühre ihm ein praecipuum. Dies solle in der ersten Klasse 1 fl. und 8 süßische Schillinge betragen, den Rest solle er mit den drei anderen Collegen theilen. Ähnlich solle es in den anderen Klassen gehalten werden. Später wurde das Verhältniß von 3 : 2 bei der Theilung üblich. In den Gesetzen von 1754 sind diese Bestimmungen fortgelassen, nur der Punkt ist aufgenommen, daß der Rector es den Schulkollegen zeitig anzuzeigen habe, wenn ihre Theilnahme bei Leichenbegängnissen und Hochzeiten nöthig sei, und daß die, welche ohne hinreichende Begründung abwesend seien, des Antheils an den Einkünften verlustig gingen. Nach der Beseitigung auch dieses Gebrauches blieb den Lehrern aber die Einnahme daraus. 1788 wurden „Leichengebühren und Hochzeiten“ auf 22 Thlr. 14 Gr. 6 Pf. für jeden, und das praecipuum für den Cantor auf 33 Thlr. 15 Gr., 1800 auf 30 (+ 43), 1810 auf 30 (+ 35), 1813 auf 32 (+ 48) durchschnittlich berechnet.

Ferner kam dem Rector allein das Aufnahmegeld zu, das praemiolum oder pretium inaugurationis, das aber nur in den Gesetzen von 1695 erwähnt wird, und das Marktgeld; dieses aber nach den Bestimmungen von 1695, mit denen die von 1754 übereinstimmen, in der Art, daß er die Collegen bei sich zu Gaste hatte. Wollte er es lieber vertheilen, so kam ihm ein Drittel zu. Das „Neujahrgeschenk“ (strena) und andere Gaben sollten freiwillig sein; es war durchaus verboten, die Schüler durch Schmeichelei oder Drohung dazu zu bewegen. Am Tage vor dem Martinsfeste erhielten die Collegen von dem Rathe nach den leges von 1695 einen Congius (zu 4 Canthari) Wein und einen Pasewalker Bieres ins Haus geschickt; „illud vinum cum cerevisia eodem die, quo mittitur, ebibunt, ubi placet“. Dafür gab es 1724 ein Stübchen Wein. Auch die Ueberschüsse des Gregoriusfestes konnten sie in convivio verzehren oder unter sich theilen.

Die späteren, genauer überlieferten Einnahmen ergiebt die folgende Tabelle:

**Rektor.**

| 1. Festes Gehalt                               | 1788       |           |          | 1800                                               |           |                  | 1810      |                  | 1813      |          |   |
|------------------------------------------------|------------|-----------|----------|----------------------------------------------------|-----------|------------------|-----------|------------------|-----------|----------|---|
|                                                | Rthlr.     | Gr.       | Sf.      | Rthlr.                                             | Gr.       | Rthlr.           | Gr.       | Rthlr.           | Gr.       | Sf.      |   |
| a. Aus der Kämmereikasse                       | 66         | —         | —        | 36                                                 | —         | 186              | —         | 186              | —         | —        |   |
| b. Aus der Kirchenkasse                        | 86         | 12        | —        | 36                                                 | 12        | 86               | 12        | 36               | 12        | —        |   |
| c. Vom Stift zum heiligen Geist                | 37         | 6         | —        | 31                                                 | 10        | 31               | 10        | 31               | 10        | —        |   |
| d. Paulisches Legat                            | 5          | —         | —        | 5                                                  | —         | 5                | —         | 5                | —         | —        |   |
| e. Buzarsches Legat                            | 2          | 16        | —        | 2                                                  | 12        | 2                | 12        | 2                | 20        | —        |   |
| f. Blockdorffsches Legat                       | 2          | —         | —        | 2                                                  | —         | 2                | —         | 2                | —         | —        |   |
| <b>Summa</b>                                   | <b>149</b> | <b>10</b> | <b>—</b> | <b>113</b>                                         | <b>10</b> | <b>263</b>       | <b>10</b> | <b>263</b>       | <b>18</b> | <b>—</b> |   |
| <b>2. Zufällige Einkünfte</b>                  |            |           |          |                                                    |           |                  |           |                  |           |          |   |
| a. Schulgelb                                   | 5          | —         | —        | 5                                                  | —         | 50               | —         | 10               | 12        | —        |   |
| b. Privatgelb                                  | 20         | —         | —        | 12                                                 | —         |                  | —         | —                | 88        | —        | — |
| c. Introductionsgelb                           | 3          | —         | —        | 3                                                  | —         | 20               | —         | 12               | —         | —        |   |
| d. Zeugnisse abgehender Schüler                | 2          | —         | —        | —                                                  | —         | —                | —         | 3                | —         | —        |   |
| e. Holzgelb                                    | —          | —         | —        | —                                                  | —         | 12               | —         | 9                | 6         | 9        |   |
| f. Marktgelb                                   | 4          | 12        | —        | 3                                                  | —         | 13               | —         | 15               | —         | —        |   |
| g. Neujahrs gelb                               | 5          | —         | —        | 4                                                  | —         | 10               | —         | 9                | —         | —        |   |
| h. Leichen und Hochzeiten                      | 22         | 14        | 6        | 30                                                 | —         | 30               | —         | 32               | —         | —        |   |
| i. Aus der Accisekasse, wegen der Malzfreiheit | 18         | 16        | —        | —                                                  | —         | 8                | —         | 10               | 1         | 4        |   |
| k. Stadtzulage, dergleichen                    | 2          | —         | —        | —                                                  | —         | 1                | —         | 2                | 5         | 4        |   |
| <b>Summa</b>                                   | <b>82</b>  | <b>20</b> | <b>6</b> | <b>57</b>                                          | <b>—</b>  | <b>144</b>       | <b>—</b>  | <b>189</b>       | <b>1</b>  | <b>5</b> |   |
| <b>Gesammtsumme</b>                            | <b>232</b> | <b>6</b>  | <b>6</b> | <b>170</b>                                         | <b>10</b> | <b>—</b>         | <b>—</b>  | <b>402</b>       | <b>19</b> | <b>5</b> |   |
|                                                |            |           |          | ohne Wohnung, aber mit Einrechnung der Naturalien. |           | ohne Naturalien. |           | ohne Naturalien. |           |          |   |

**Conrektor.**

| 1. Festes Gehalt                | 1788      |           |          | 1800      |           | 1810       |           | 1813       |           |          |
|---------------------------------|-----------|-----------|----------|-----------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|----------|
|                                 | Rthlr.    | Gr.       | Sf.      | Rthlr.    | Gr.       | Rthlr.     | Gr.       | Rthlr.     | Gr.       | Sf.      |
| a. Aus der Kämmereikasse:       |           |           |          |           |           |            |           |            |           |          |
| Lithgelb                        | 10        | —         | —        | 11        | —         | 81         | 4         | 81         | 4         | —        |
| Weingelb                        | 1         | —         | —        |           | —         | —          | —         | —          | —         | —        |
| b. Aus der Kirchenkasse         | 47        | 18        | —        | 45        | 6         | 45         | 6         | 52         | 18        | —        |
| c. Vom Stift zum heiligen Geist | 28        | 2         | —        | 28        | 2         | 28         | 2         | 28         | 2         | —        |
| d. Paulisches Legat             | 5         | —         | —        | 5         | —         | 5          | —         | —          | —         | —        |
| e. Buzarsches Legat             | 2         | 16        | —        | 2         | 12        | 2          | 12        | 2          | 20        | —        |
| f. Blockdorffsches Legat        | 1         | —         | —        | 1         | —         | 1          | —         | 1          | —         | —        |
| g. Eitelches Legat (nur 1810)   | —         | —         | —        | —         | —         | 2          | 12        | —          | —         | —        |
| <b>Summa</b>                    | <b>95</b> | <b>12</b> | <b>—</b> | <b>92</b> | <b>20</b> | <b>165</b> | <b>12</b> | <b>165</b> | <b>20</b> | <b>—</b> |

| 2. Zufällige Einkünfte                 | 1788   |     |      | 1800    |     | 1810   |     | 1818   |     |      |
|----------------------------------------|--------|-----|------|---------|-----|--------|-----|--------|-----|------|
|                                        | Rthlr. | Gr. | Sfl. | Rthlr.  | Gr. | Rthlr. | Gr. | Rthlr. | Gr. | Sfl. |
| a. Schulgeld                           | 5      | —   | —    | 5       | —   | 5      | —   | 10     | 12  | —    |
| b. Privatgeld                          | 20     | —   | —    | 28      | —   | 41     | —   | 40     | —   | —    |
| c. Holzgeld                            | —      | —   | —    | —       | —   | 9      | 12  | 9      | 15  | 9    |
| d. Marktgeld                           | 8      | —   | —    | 2       | —   | 8      | 12  | 10     | —   | —    |
| e. Neujahrsgeld                        | 4      | —   | —    | 5       | —   | 8      | —   | 10     | —   | —    |
| f. Leichen und Hochzeiten              | 22     | 14  | 6    | 30      | —   | 30     | —   | 32     | —   | —    |
| g. Aus der Accisekasse                 | 8      | —   | —    | nicht   | —   | 18     | —   | 22     | 19  | —    |
| h. Stadtyulage, wegen der Malzfreiheit | —      | 20  | 4    | gegeben | —   | 1      | —   | —      | 20  | 6    |
| Summa                                  | 63     | 10  | 10   | 70      | —   | 121    | —   | 135    | 19  | 3    |
| Gesamtsumme                            | 158    | 22  | 10   | 162     | 20  | 236    | 12  | 201    | 15  | 3    |

ohne Naturalien, wovon Roggen auf 15 und Holz auf 4 Rthlr. angeseht werden.

## C a n t o r.

| 1. Festes Gehalt                               | 1788             |     |      | 1800    |     | 1810   |     | 1818   |     |      |
|------------------------------------------------|------------------|-----|------|---------|-----|--------|-----|--------|-----|------|
|                                                | Rthlr.           | Gr. | Sfl. | Rthlr.  | Gr. | Rthlr. | Gr. | Rthlr. | Gr. | Sfl. |
| a. Aus der Kämmereikasse                       | 30               | —   | —    | 11      | —   | 66     | 12  | 66     | 12  | —    |
| b. Aus der Kirchenkasse                        | 42               | 12  | —    | 42      | 12  | 42     | 18  | 42     | 18  | —    |
| c. Vom Stift zum heiligen Geist                | 29               | —   | —    | 29      | —   | 24     | 18  | 29     | 18  | —    |
| d. Paulisches Legat                            | (in c)           | —   | —    | (in c)  | —   | 5      | —   | (in c) | —   | —    |
| e. Puzarsches Legat                            | 2                | 16  | —    | 2       | 12  | 2      | 12  | 2      | 20  | —    |
| f. Blocksdorffsches Legat                      | 1                | —   | —    | 1       | —   | 1      | —   | 1      | —   | —    |
| Summa                                          | 105              | 4   | —    | 86      | —   | 142    | 12  | 142    | 20  | —    |
| 2. Zufällige Einkünfte                         |                  |     |      |         |     |        |     |        |     |      |
| a. Schulgeld                                   | 5                | —   | —    | 5       | —   | 5      | —   | 10     | 12  | —    |
| b. Privatgeld                                  | 24 <sup>1)</sup> | —   | —    | 44      | —   | 50     | 16  | 48     | —   | —    |
| c. Marktgeld                                   | 8                | —   | —    | 2       | —   | 8      | 12  | 10     | —   | —    |
| d. Neujahrsgeld                                | 4                | —   | —    | 11      | —   | 9      | —   | 12     | —   | —    |
| e. Holzgeld                                    | —                | —   | —    | —       | —   | 10     | 16  | 10     | 9   | 9    |
| f. Leichen und Hochzeiten                      | 22               | 14  | 6    | 73      | —   | 65     | —   | 32     | —   | —    |
| g. Präcipuum                                   | 38               | 15  | —    |         |     |        |     | 48     | —   | —    |
| h. Aus der Accisekasse, wegen der Malzfreiheit | 21               | —   | —    | nicht   | —   | 14     | —   | 18     | 2   | 8    |
| i. Aus der Stadtkasse, desgleichen             | 2                | 1   | 3    | gegeben | —   | 1      | 12  | 1      | 12  | 8    |
| Summa                                          | 115              | 6   | 9    | 135     | —   | 164    | 8   | 190    | 13  | 1    |
| Gesamtsumme                                    | 220              | 10  | 9    | 221     | —   | 308    | 20  | 333    | 9   | 1    |

<sup>1)</sup> „Davon müssen wenigstens 6 Rthlr. abgerechnet werden, da er für Privatstunden ein eigenes Zimmer heizen muß.“

**Baccalarens.**

| 1. Festes Gehalt                | 1788            |           |           | 1800            |          | 1810       |           | 1813       |           |          |
|---------------------------------|-----------------|-----------|-----------|-----------------|----------|------------|-----------|------------|-----------|----------|
|                                 | Rthlr.          | Gr.       | Sf.       | Rthlr.          | Gr.      | Rthlr.     | Gr.       | Rthlr.     | Gr.       | Sf.      |
| a. Aus der Kammereikasse        | 30              | —         | —         | 11              | —        | 61         | —         | 61         | —         | —        |
| b. Aus der Kirchenkasse         | 39              | 18        | —         | 39              | 18       | 39         | 18        | 39         | 18        | —        |
| c. Vom Stift zum heiligen Geist | 29              | 18        | —         | 29              | 18       | 25         | 18        | 29         | 18        | —        |
| d. Paulisches Legat             | (in c)          |           |           | (in c)          |          | 5          | —         | (in c)     |           |          |
| e. Puzarsches Legat             | 2               | 16        | —         | 2               | 12       | 2          | 12        | 2          | 20        | —        |
| f. Blocksdorffsches Legat       | 1               | —         | —         | 1               | —        | 1          | —         | 1          | —         | —        |
| <b>Summa</b>                    | <b>108</b>      | <b>4</b>  | <b>—</b>  | <b>84</b>       | <b>—</b> | <b>135</b> | <b>—</b>  | <b>184</b> | <b>8</b>  | <b>—</b> |
| <b>2. Zufällige Einkünfte</b>   |                 |           |           |                 |          |            |           |            |           |          |
| a. Schulgeld                    | 5               | —         | —         | 5               | —        | 5          | —         | 10         | 12        | —        |
| b. Privatgeld                   | nicht angegeben |           |           | 92              | —        | 166        | 16        | 140        | —         | —        |
| c. Holzgeld                     | —               | —         | —         | —               | —        | 21         | 13        | 19         | 9         | 7        |
| d. Marktgeld                    | 3               | —         | —         | 2               | —        | 8          | 12        | 10         | —         | —        |
| e. Neujahrsgeld                 | 3 <sup>1)</sup> | —         | —         | 7               | —        | 20         | —         | 20         | —         | —        |
| f. Leichen und Hochzeiten       | 22              | 14        | 6         | 30              | —        | 30         | —         | 32         | —         | —        |
| g. Aus der Accisekasse          | 8               | —         | —         | nicht angegeben |          | 8          | —         | 10         | 1         | 4        |
| h. Stadtzulage                  | —               | 20        | 4         | —               | —        | —          | 20        | —          | 20        | 6        |
| <b>Summa</b>                    | <b>42</b>       | <b>10</b> | <b>10</b> | <b>136</b>      | <b>—</b> | <b>260</b> | <b>18</b> | <b>242</b> | <b>10</b> | <b>7</b> |
| <b>Gesamtsumme</b>              | <b>145</b>      | <b>14</b> | <b>10</b> | <b>220</b>      | <b>—</b> | <b>395</b> | <b>13</b> | <b>276</b> | <b>18</b> | <b>7</b> |

**Schreib- und Rechenmeister.**

| 1. Festes Gehalt                | 1788                            |          |          | 1800             |          | 1810             |          | 1813             |          |          |
|---------------------------------|---------------------------------|----------|----------|------------------|----------|------------------|----------|------------------|----------|----------|
|                                 | Rthlr.                          | Gr.      | Sf.      | Rthlr.           | Gr.      | Rthlr.           | Gr.      | Rthlr.           | Gr.      | Sf.      |
| a. Aus der Kammereikasse        | 33                              | —        | —        | 9                | —        | 59               | —        | 59               | —        | —        |
| b. Aus der Kirchenkasse         | 16                              | —        | —        | 16               | —        | 16               | —        | 16               | —        | —        |
| c. Vom Stift zum heiligen Geist | 20                              | —        | —        | 20               | —        | 20               | —        | 20               | —        | —        |
| <b>Summa</b>                    | <b>69</b>                       | <b>—</b> | <b>—</b> | <b>45</b>        | <b>—</b> | <b>95</b>        | <b>—</b> | <b>95</b>        | <b>—</b> | <b>—</b> |
|                                 | mit Einrechnung der Naturalien. |          |          | ohne Naturalien. |          | ohne Naturalien. |          | ohne Naturalien. |          |          |

1) „Nach Abzug der eingeführten Bewirthung der Schüler.“

| 2. Zufällige Einkünfte | 1788                       |     |     | 1800         |     | 1810                                         |     | 1813           |     |     |
|------------------------|----------------------------|-----|-----|--------------|-----|----------------------------------------------|-----|----------------|-----|-----|
|                        | Thlr.                      | Gr. | Sf. | Thlr.        | Gr. | Thlr.                                        | Gr. | Thlr.          | Gr. | Sf. |
| a. Schulgeld           | 70                         | 14  | 2   | nicht angeg. |     | hielt eine<br>deutsche<br>Schule,<br>dadurch |     | nicht angegeb. |     |     |
| b. Privatgeld          | 98                         | 11  | 4   | 80           | —   | 200                                          | —   | "              |     |     |
| c. Holzgeld            | (in b<br>und<br>Stiftgeld) |     |     | nicht angeg. |     | 20                                           | —   | "              |     |     |
| d. Marktgeld           | nicht angegeben.           |     |     | "            |     | (?)                                          |     | "              |     |     |
| e. Neujahrsgeld        | (in b)                     |     |     | "            |     | (?)                                          |     | "              |     |     |
| f. Aus der Acciselasse | 18                         | —   | —   | "            |     | 28                                           | —   | 32             | 2   | 6   |
| g. Stadtzulage         | 1                          | 8   | 6   | "            |     | 1                                            | 12  | 2              | 16  | —   |
| Summa                  | 188                        | 10  | —   | 80           | —   | 244                                          | 12  | 34             | 18  | 6   |

Die Gesamtsumme für diesen Lehrer anzugeben, hat bei der Mangelhaftigkeit seiner Angaben höchstens für 1788 einigen Werth; sie betrug damals 267 Thlr. 10 Gr. Außerdem sind von einigen Lehrern die Werthe der Naturalien an Roggen und Holz eingerechnet, von anderen nicht. Die vier Lehrer erhielten aus der Kammerei jeder 15 Scheffel Roggen, deren Werth 1813 9 Thlr. 9 Gr. nach sechsjährigem Durchschnitt betrug, der Rektor außerdem noch 10 Scheffel aus dem Stift zum heiligen Geist. Der Rechenmeister bezog von der Stadt 9 Scheffel 12<sup>1/2</sup> Meze Roggen. An Brennmaterial waren allen Lehrern 3000 „Klumpen“ Torf mit freier Anfuhr und 2000 (dem Rechenmeister 3000) ohne Anfuhr, dem Rektor 10 Faden Elsenholz, dem Conrektor, Cantor und Baccalaureus 2, dem Rechenmeister 3 Faden bewilligt. Dazu kam die freie Wohnung, die gewöhnlich in natura geliefert und deren Werth auf 30—40 Thaler angeschlagen wird. Nur in außergewöhnlichen Fällen werden Miethsgelder bezahlt, die die Höhe von 30 Thalern nicht übersteigen. Die enge und schlechte Einrichtung der Wohnungen ist ein Gegenstand häufiger Klagen. Der Conrektor Nibel meint 1788, „es sei alles zum Eölibat eingerichtet“.

Unter diesen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, daß häufig Klagen über das Beschwerliche und wenig Lohnende der Schularbeit laut wurden, daß die Inhaber ihre Stellungen sehr schnell wechselten. Lange Rektorate, wie das Friedrich Walthers 1756—1794, oder David Calsows 1720—1740 sind Ausnahmen. Von 1535—1811 hatte die Schule 35 Rectoren, an 50 Conrectoren, 28 Cantoren und 36 (?) Baccalaurei. In den ersten Jahrhunderten war es die Regel, daß die Lehrer nach einigen Jahren der Schularbeit in ein geistliches Amt traten. Stellte doch die Stettiner Provinzialsynode von 1545 geradezu die Forderung auf, man solle solche Schulmeister annehmen, in quibus spes est, quod sint futuri

concionatores, quo fiet ut simul eadem pecunia non solum iuventus educetur, verum etiam ad ministerium idonei alantur.<sup>1)</sup>

Auch die Greifswalder Synode von 1551 war der Ansicht, daß die Schulmeister dadurch „sittiger und eingezogener“ würden, „sich besser mit Kleidung und ganzem Wandel hielten“.<sup>2)</sup> So sind allein im 16. Jahrhundert die Rektoren Michael Eggard, Philipp Westphal, Mathias Hövener, Thomas Cramer, Daniel Schütz und der Conrektor Jakob Balthasar in Anklam selbst zu Geistlichen befördert worden. Als aber später der Lehrerberuf das ganze Leben ausfüllen sollte, mußte das Trostlose der Stellung sich um so fühlbarer machen. Die geringe Achtung des Standes erregte Verwunderung. Man wies auf die Nothwendigkeit der Schularbeit hin, berief sich auf die bekannten Aussprüche Luthers und vermochte nicht zu begreifen, „warum ein wackerer Schulmann ein so verachtetes Lichtlein in den Augen der Stolzen sei“. Die elende Bezahlung und der Mangel an Aussicht auf Beförderung seien daran vor allem schuld. „Wer wollte die beschwerliche Schularbeit nicht mit größerer Willigkeit auf sich nehmen, wenn er weiß, er werde von dem verdrießlichen Staube einmal frei werden. Aber wo es von einem geschickten Schulmanne heisset: Sedet aeternumque sedebit Infelix Theseus,<sup>3)</sup> und wo er gleichsam auf die Galeeren verdammet ist, da vergehet manchem die Lust, die eine weitere Beförderung unterhält.“ (Masse im Programm von 1747.) Und 1797 sagte Ahlwardt, der spätere Greifswalder Professor (Progr. d. J., p. 4): „Sollen nur talentvolle, sehr gebildete Leute sich dem mühevollen Geschäft des Unterrichts widmen, so muß man auch mit ihrer nützlichen und mühsamen Arbeit solche Belohnung und Ehre verbinden, als Leute, welche der menschlichen Gesellschaft wesentliche Dienste geleistet haben, verdienen. Dies ist gerade der Stein des Anstoßes, dies ist das Haupthinderniß, das dem Erziehungsgeschäft aller Orten im Wege ist. Fast allenthalben schwebt der Schullehrer in einem Mittelstande von Sattwerden und Verhungern. Man sieht ein Schulamt als eine Art von Fegfeuer an, worin der Büßende ein Duzend Jahre hindurch sich durch Hunger und Selbstverläugnung zu den höhern Freuden einer Landpfarre vorbereiten muß. Wer daher ein anderes besseres Amt

<sup>1)</sup> Ankl. Synodalb. Bl. 176 v. (1545). Balthasar, I. Sammlung p. 47, IX, de scholis, eine wichtige Stelle, die zunächst gegen die Vaganten gerichtet ist, dann nach der oben angeführten Stelle fortfährt: proinde justa constituenda sunt in scholis stipendia, tum ut idoneos preceptores habeamus, tum ut qui frugi sunt ad Ministerium, libenter apud nos maneant. — 1551. ibd. p. 133 v. (Balthasar, p. 88, weicht im Texte wesentlich davon ab) „denn wo man de uth der Schule nicht tan gebreten thom prebigt Ampt, wo schal man se sus herbelamen“.

<sup>2)</sup> So nach dem von Balthasar gegebenen Text. Im Anklamer Synodalbuche ist nur von dem größeren Gehorsam die Rede!

<sup>3)</sup> Virg. Aen. VI, 607.

erhalten kann, drängt sich gewiß nicht in den Schulstand und wirft sich ihm nur in einer Art Verzweiflung in die Arme. Auch kann man überzeugt sein, daß selbst der feurigste Enthusiasmus für das Schulfach durch Sorgen der Nahrung sehr bald, selbst bei guten Köpfen, abgekühlt wird.“ Der Rektor Talsow verbrach in der Einladungsschrift, durch die er 1727 die Bewohner des „beklemmten Anklam“ zur „Jubelfreude“ (Judikafest) einlud, folgende Verse:

Ihr Märtyrer der Schul! die Staub und Speichel lecken,  
 Beim Undank dieser Welt, die nichts auf Schulen hält,  
 Die täglich im Verdruß bis an die Ohren stecken,  
 Bis der Verachtung Staub von unsern 

|   |           |   |
|---|-----------|---|
| { | Aleidern  | } |
|   | Scheiteln |   |

 fällt u. s. w.

Auch der bald erkaltende Eifer und die gedrückte Stimmung unter den Lehrern hingen zum guten Theil mit der geringen Schülerzahl zusammen. Schon 1566 bei der Revision der Schule durch den Superintendenten und die Inspektoren sollte eine Ordnung gemacht werden, „dat de Schole mochte wassen und thonehmen, Item dat der Burger Kynder Trulich geroket wurden, darmit de Burger nicht orfate hedden, aver versuming erer Kynder tho klagen und ere mylde hand van der Schole affthothende“. <sup>1)</sup> 1788 führte der Rektor Waltherr zwar den schlechten Schulbesuch allein auf einen „mehr physischen als moralischen Grund“ zurück, da es hier den „mehesten fürnehmsten Eltern, Familien und Häusern an Söhnen fehlt“. <sup>2)</sup> Der die Aufsicht führende Geistliche aber meinte, es liege dies vor Allem daran, daß die dabei bestellten Lehrer überaus schlecht besoldet seien. Von Nahrungsorgen gedrückt, ließen sie bald in ihrem Eifer nach. Auch der Magistrat sehe die innerlichen und äußerlichen Mängel der Schule sehr wohl ein, sei aber außer Stande zu helfen; die Kirchenklassen seien schlecht dotirt, das Armenhaus zum heiligen Geist sei eigentlich eine Stiftung für Arme und wegen der immer mehr zunehmenden Armuth so mit Proben überhäuft, daß man nichts mehr daraus nehmen könne. Die Rämmerlei habe eine Schuldenlast von 44 026 Thlr. 7 Gr. 5 Pf., so daß sie auch nichts für die Schule erübrigen könne. Sollte diese auf einen dem gemeinen Wesen nützlichen Fuß gebracht werden, so sei es nöthig, daß die Königl. Huld und Gnade einen Beitrag aus dem allgemeinen Verbesserungs-Schulfonds anweise. Dann werde man bessere Lehrer wählen können. Diese Bitte scheint nicht genehmigt worden zu sein. Die Stadt mußte sich endlich selbst zur Zahlung höherer Gehälter entschließen, und die guten Folgen blieben nicht aus.

<sup>1)</sup> Archiv zu Stettin. Wolg. Archiv, Lit. 63, Nr. 204, Bl. 248 f., Nr. 6.

<sup>2)</sup> Superint.-Acten B. B. 1 b bis 11.

### Wahl, Einführung und Prüfung der Lehrer.

Das Patronat über die Schule stand bis 1633 dem Herzoge, seitdem dem Rathe der Stadt zu. Die Wahl und Berufung des Rectors war nach der Treptowschen Kirchenordnung und nach dem Visitationsabschied von 1535 Sache des Rathes. Dieser wählte meist auf Grund von Prüfungsarbeiten, welche die vier Geistlichen und an erster Stelle der Präpositus, der auch die Aufgaben stellte, zu beurtheilen hatten. Der Stadt-syndikus führte ihn mit einer kurzen lateinischen Rede ein, auf die der Eingeführte in längerer lateinischer Auseinandersetzung antwortete. Für die Wahl der drei anderen höheren Lehrer schlug der Rector dem Rathe einige Candidaten vor; hatte dieser zugestimmt, was wohl stets geschah, so übersandte er den Bewerbern einige Sätze, über die sie Prüfungsarbeiten anzufertigen hatten. Diese wurden von dem Rector und den vier Geistlichen beurtheilt und danach vollzog der Rath die Wahl. Natürlich ließ man sich auch oft genug von hervorragenden Leitern berühmter Anstalten, wie der Franke'schen Stiftungen in Halle, Kloster Bergen und der Hederschen Realschule in Berlin, oder von dem Consistorium in Stettin geeignete Männer vorschlagen. Statt der besonderen Prüfungsarbeiten begnügte man sich auch oft mit Abhandlungen, welche die Bewerber bereits hatten drucken lassen oder die sie freiwillig einsandten. Die Einführung der unteren Lehrer fand in Gegenwart des Präpositus durch den Rector in lateinischer Sprache statt.<sup>1)</sup> An Stelle und im Auftrage des General-Superintendenten hielt in der Regel der Präpositus mit ihnen das vorgeschriebene Colloquium ab. — Der Schulschreiber wurde vom Rathe angenommen und ohne besondere Feierlichkeit von dem consul dirigens und dem Präpositus, den Inspectoren der Schule, in Gegenwart des Rectors der Jugend vorgestellt. — Diese Art der Wahl, Berufung und Einführung wird von Sprengel, der 1753—1756 selbst Rector war, angegeben und vorher und nachher durch die Akten bestätigt. So heißt es, um nur ein Beispiel anzuführen, in den Akten der Visitation von 1724: „Rector ist H. Joachim Calso, vocieret von E. E. Raht am 27. Augusti 1720, instituiret von dem Herrn Syn dico Licentiat Hassert nomine domini Patroni. — Conrector H. Michael Schulte vocieret nomine E. E. Rahts den 19. Nov. 1720 von dem Herrn Rector Calsow, auch von demselben instituiret. — Cantor H. Johann Schumacher, vocieret nomine E. E. Rahts XVI Kal. July 1713 von dem Herrn Rectore M. Christophoro Pyllo, auch von demselben instituiret. — Baccalaureus H. Johann Köhler nomine E. E. Rahts von M. Christo-

<sup>1)</sup> Eine „Belehnung“ mit Stod und Ruthe wird 1719 erwähnt. (Archiv der Marienkirche, Schumacherscher Streit.)



phoro Pylio rectore Scholae pridie Iduum Maji 1712 vociret, auch von demselben instituiret. — Schulschreiber H. Jacob Deute ist angenommen im Michaelis 1719 von E. C. Raht und a consule seniore et praeposito in Gegenwart des Herrn Rectors der Jugend vorgestellt.“ — Die älteste hier vorhandene Bestätigung eines Lehrers, die des Conrectors Maße vom 12. Juni 1725, die durch den General-Superintendenten D. Laurentius David Bollhagen ausgestellt und mit einer kurzen Instruktion versehen ist, lautet: Virum eruditum Dominum Johannem Massen a Nobilissimo et amplissimo Senatu Civitatis Anclamensis ad Con-Rectoratum ibidem in Schola obeundum rite electum vocatum, mihi que commendatum, postquam suam in veritate caelesti fidem orthodoxam et in studiis humanioribus eruditionem non vulgarem Plurimum reverendo Domino Praeposito probavit, his litteris secundum officii mei leges ordinationem-que Ecclesiasticam in dicta statione atque officio confirmo, hac cum instructione, ut in studio purioris doctrinae pergat, falsa dogmata et opiniones evitet, in moribus honestatem, in vestitu decorum observet, Superioribus reverentiam et obedientiam exhibeat, cum collegis pacem et concordiam colat, suae curae concreditos omni fidelitate atque industria instruat et omnes officii sui partes quam diligentissime exequatur. Deum T. O. M. suppliciter veneror, ut eius conatibus atque studiis benedicat in nominis sui gloriam Et ecclesiae atque Reipublicae emolumentum ac commodum. Omnes vero literatos, pios et praepositis Nobilissimum Patronum rogitato, ut eum constanti amore subsidiisque necessariis dignentur et beneficiis in gravissimis eius laboribus excitare non negligant. Deum habebunt remuneratorem certissimum.

Der Propst Caspar Trendelenburg verpflichtete den Conrector durch Handschlag auf diese „Confirmation“. Bei der Einführung am 25. Juni sprach der Rector über deutsche Dichter, während der Conrector das commercium Scientiae et Sapientiae nachwies.

Als im Mai 1756 Joh. Joachim Schroeder eingeführt wurde, sprach dieser de Aesthetics principiorum in scholis usu, und der vom Conrector zum Rector beförderte Levezow lud durch ein 18 Seiten starkes Schulprogramm über den λόγος bei Johannes zu dieser Feier ein.<sup>1)</sup> Weil die Schule damals in ein Lazareth verwandelt wurde, fanden bis 1763 die Einführungen im Hause des Rectors statt, so am 21. Mai 1760 die Ein-

<sup>1)</sup> In diesem Jahre hatte der Rath eine kleine Summe ausgesetzt, daß zwei Programme, wohl zur Judikafest und zum Michaelis-Examen, veröffentlicht werden könnten. Der Rector fürchtete aber, er werde bisweilen zulegen müssen, obgleich er nur perexiguos et minime pares fructus officii ernte, und daß er viel Zeit und Mühe verlieren werde. Im Herbst 1756 veröffentlichte er eine griechische und lateinische Uebersetzung des Messias. Gef. I, 1—192. — Schroeder wurde 1758 Coadjutor, 1767 Pastor an St. Marien, Levezow ging 1760 als Subrector nach Stettin.

führung des Rectors Koerbin und des Conrectors Martini.<sup>1)</sup> Wenn auch die Oeffentlichkeit ausgeschlossen war, fehlte es doch nicht an den üblichen lateinischen Reden, die den ganzen Beifall des Propstes Hasselbach fanden. Dieser hatte den neuen Conrector gleich am Tage seiner Ankunft „tentiert“ und darüber folgendes Zeugniß ausgestellt: *Permissu ac vice Viri Maximi venerabilis Gottfridi Christiani Rothii, supremi sacrorum per Pomeraniam et principatum Camminensem moderatoris, ad levandos aerarii nostri ecclesiastici paene exhausti sumptus ego Virum clarissimum atque doctissimum Christian Gottlieb Martini, qui dudum in paedagogio regio, quod Halae floret, egregia eruditionis suae edidit specimina, nunc autem ad Conrectoris Tanglimensis spartam rite vocatus est, tentavi et exploravi. Et hilari ac sereno animo nec forma eius nec ullo lucello deceptus fateor, quod litterarum et sacrarum et elegantiorum, inprimis purioris latinitatis ac poeticae artis sit peritissimus. Unde miror virum maxima idoneum et in formanda iuventute exercitatum tam diu in scholis Hallensium delituisse. Sed quae Dei erga nos est clementia, nobis servatus, nostras imposterum erit, nostram juventutem in litteris aequae ac moribus mansuetioribus erudiet nostrumque lyceum ornabit etc.*

Den Gang eines solchen Tentamens lernen wir aus einem Schreiben Hasselbachs an den Generalsuperintendenten vom 7. Febr. 1771 kennen:<sup>2)</sup> „Und habe das mir committirte Examen den 31<sup>ten</sup> p. in meinem Museo in lateinischer Sprache veranstaltet:

1. Ging ich die Theologie nach ihrer verschiedenen Eintheilung und darauf sonderlich den wichtigen Articulus de gratia Dei mit ihm (dem Conrector Berends) durch.

2. Darauf ließ ich ihn die schöne Ode des Horatii de laude rei rusticae: *Beatus ille, qui procul negotiis* ins Deutsche übersetzen.

3. In der griechischen Sprache nahm ich die erste Hälfte des 1<sup>ten</sup> Capitels der Apostel-Geschichte und ließ solche a candidato exponiren, und

4. wurde auch das Hebräische nicht vergessen, sondern eine Probe aus Es. 1 gemacht. In letzter Sprache ist der Herr Conrector, wie jetzt leider die meisten Candidati Theologiae, schwach, in vorigen Sprachen aber und der Theologie mediocre und so beschaffen, daß es nur auf mehrere Uebung ankömmt; so wird noch immer das alte Sprüchwort wahr: *Docendo discimus*. Und da dies der 6<sup>te</sup> Candidatus ist, welchen ich zum Conrectorat examiniret habe, so wünsche ich von Herzen, daß Er der letzte sein möge.

<sup>1)</sup> Koerbin wurde 1765 Conrector, dann Rector in Prenzlau, 1767 Pastor in Baumgarten bei Prenzlau. Er hat in dem Programme von 1763 und 1764 die Schicksale Anklams während des siebenjährigen Krieges in lebhafter Darstellung erzählt. — Martini wurde 1765 Professor in Minden.

<sup>2)</sup> Acta Gym. Vol. I.

Was aber die dem Herrn Conrectori novitio aufgegebenen lateinische Meditation über Joh. 1 v. 14 betrifft, so wird er selbige nächstens zu Stande bringen und Ew. Hochwürden selbst übersenden.“ Wie man sieht, war dies nicht so sehr von den durch die Instruktion für das Oberschulkollegium (22. 2. 1787) § 6 angeordneten Prüfungen verschieden. Bei diesen wurde aber dem Gewählten eine Probelektion aufgelegt, die einen ganzen Tag dauerte. So hatte 1802 (9. April) der bisherige Conrector Hagemeister<sup>1)</sup> nach seiner Wahl auf Anordnung des Consistoriums vor dem zum Commissar ernannten Probst Hasselbach<sup>2)</sup> und drei Patronatsvertretern — andere Mitglieder und die auch eingeladenen übrigen Geistlichen waren nicht erschienen — in der ersten Klasse seine „Probelesung“:

„1. In der Religion über den Artikel de providentia Dei nach dem Morus P. I., Cap. IV.

2. Im Griechischen über Act. 17, v. 24—28 und über den Prologus des Euripides zur Hecuba nach der Niemeierschen Chrestomathie, p. 55.

3. In der lateinischen Sprache und zwar erstlich aus profaischen Schriftstellern über den Livius lib. II, c. 40 und zweitens unter den lateinischen Dichtern über Horatii XV<sup>te</sup> Ode des ersten Buches, Pastor cum traheret per freta etc.

4. Im Französischen über Voltaires Henriade, Cap. II, nach dem Ideler, p. 348.

5. In der Geschichte über die Regierung Ludwig XIV., mit welcher zugleich Erdbeschreibung verbunden wurde.

Außerdem hätte derselbe auch im Hebräischen einen Probeunterricht ertheilen müssen. „Da aber unter jetzigen Primanern keiner vorhanden, der in der hebräischen Sprache schon Fundamenta gelegt hätte und sich auch der Examinandus selbst bisher in dieser Sprache nur wenig geübt hat, so mußte diese Lektion unterbleiben.“ — Die Themen der Probearbeiten, welche den Bewerbern um das Rektorat 1807 zur schriftlichen Bearbeitung vorgelegt wurden, waren:<sup>3)</sup>

1. Uebersetzung aus Euripides Medea, v. 1—109 (*ψυχή δρχθείσα κακοῖσιν*).

2. Uebersetzung der 2<sup>ten</sup> Ode aus dem zweiten Buche des Horatius Flaccus mit Bemerkungen.

3. De ortu et fatis eloquentiae graecae. Abhandlung lateinisch.

<sup>1)</sup> Die Literatur über den als Dichter fruchtbaren Hagemeister siehe bei Goedeke V, 290, Nr. 12. Vgl. auch Humboldt: Reise nach Norddeutschland im Jahre 1796. Herausgeg. von Albert Leizmann, Weimar 1894. (Quellenschriften zur deutschen Literatur und Geistesgeschichte, Bd. III, S. 41 und 128.)

<sup>2)</sup> Dieser Hasselbach ist des oben oft erwähnten Propstes Hasselbach Sohn und der Vater des Stettiner Gymnasialdirektors.

<sup>3)</sup> Superint.-Akten B. B. 1 b, 1 a, dort auch die folgenden Themen.

4. Est ce que les Grecs méritent d'avoir le rang parmi les anciens peuples? Abhandlung französisch.

Folgende Zusammenstellung von Themen, die sich der damalige Präpositus Peters zusammengestellt hat, dürfte nicht ohne Interesse sein:

1. Uebersetzung aus Lukrez, lib. II, 1—60.
2. Uebersetzung des 101. Briefes des Seneka.
3. Uebersetzung aus Lukrez, lib. VI, v. 550—606.
4. De Epicuro deque eius philosophiae indole.

5. Ueber die beste Methode, die Mythologie auf gelehrten Schulen vorzutragen.

6. Ueber die Art, wie die Naturgeschichte auf Mittelschulen zu behandeln ist.

7. Aus dem Menexenus des Plato die Rede, die Sokrates auf die in der Schlacht gefallenen Bürger hielt.

8. Ueber das Charakteristische der alten Zeit (d. h. der Griechen und Römer in ihrer höchsten Bildung und des Mittelalters kurz vor und während der Kreuzzüge).

9. Ueber den Werth des Studiums der Physik für den studirenden Jüngling.

10. Vergleichung der Satyre des Horaz Iam via forte sacra und des Charakters vom Theophrast vom Schwärzer.

11. Interpretatio grammatica Od.

12. Uebersetzung aus Cic. de oratore.

13. Was hat ein Schullehrer zu thun, um sich von seinen Schülern Befolgung seiner Befehle und Anordnungen versprechen zu dürfen. (Auch französisch: Qu'est ce qu'un précepteur doit faire, pour contraindre (obliger) ses disciples à suivre ses commandemens.)

14. Ueber den Gang des menschlichen Geistes in der Ausbildung seiner Religionsbegriffe.

15. Sind Gesetze zur Verhütung des Luxus in einem großen Lande ausführbar?

16. Ueber die Verschiedenheit des Standes, und kann der Unterschied der Stände aufgehoben werden?

17. Ueber den Ursprung der Begriffe von Unsterblichkeit.

18. Was ist Toleranz, muß man tolerant sein und wann?

19. Welches sind die Gesetze, nach welchen der Schall sich verbreitet? Anwendung dieser Gesetze.

20. De relatione ad se invicem gloriae divinae promotionis hominumque felicitatis atque infelicitatis.

Im Jahre 1794 durften sich die Bewerber zwei Themen für eine lateinische und deutsche Arbeit selbst wählen. Aus der Concurrenz ging der später so berühmt gewordene Ahlwardt hervor, der eine Ueber-

setzung der 10. Heroide Dvids, wie er denn ein Meister der Uebersetzungskunst war,<sup>1)</sup> und eine Abhandlung de praestantissimis historiae scriptoribus, Graecis atque Romanis einreichte. Er befand sich damals als „Mitarbeiter an der dortigen Schule“ in Demmin, in der traurigsten Lage, obgleich er seit 1788 eine Reihe von Abhandlungen und Uebersetzungen veröffentlicht hatte. Auch diese Uebersetzung aus Dvid war im 11. Stück des Teutschen Merkur von 1794 erschienen. Der Professor der Theologie und Pastor an St. Jacobi in Greifswald, Piper, stellt ihm folgendes bemerkenswerthe Zeugniß aus, das ich der Persönlichkeit wegen, um die es sich handelt, mittheile:<sup>2)</sup> „Herr Magister Ahlwardt, der jezo in Demmin um den dürftigsten Lebensunterhalt kleine Knaben und Mädchen mit Sklavenarbeit informirt, da er, wenn er an seine rechte Stelle gesetzt würde, als Vorsteher eines Gymnasii Epoche machen oder auf jeder Academie in mehr als einem Fach brilliren könnte, hat von mir ein Testimonium zur Rechtfertigung seiner Meriten bei seinen Oberen verlangt. Nie habe ich eins mit größerer Gemüthsbewegung gegeben. Schon ehe er mein Schüler ward, als er noch in der Zucht des Herrn Magister Soldmanns war, der als mein College mit solchen Köpfen nicht umzugehen, viel weniger sie zu bilden verstand, hatte er, durch meine Aufmunterung gereizt, sich durch eigenen Fleiß eine solche Stärke in der griechischen Sprache erworben, daß er im Stande war, den Homer nicht nur mit Geschmac zu lesen, sondern auch unter andern mir das schöne Episodische Stück den Abschied des Hector von der Andromache in sehr guten deutschen Hexametern zur Correctur zu bringen. Unter meiner Aufsicht gewann er hernach von 1776—78 Geschmac an Philologie und Antiquitäten und sammelte sich eine gar artige Bibliothek besonders für die alte Literatur. Er trug diese Liebe zu dem lateinischen und griechischen Sprachstudio nun auch, als er Student ward, in die Morgenländischen Felder der biblischen Literatur über, und war, als ich das erste Collegium vor meinem Abschiede aus der Schule las, mein fleißigster Zuhörer, da ich die Weissagungen von Christo philologisch und critisch zu erklären anfing. Dieses Zeugniß kann um so unverdächtiger sein, da er nie mit mir außer den Lehrstunden Umgang gesucht hat, und ich ihn seitdem voriges Frühjahr in Demmin von fern nur gesehen habe. Ich kann es nur bedauern, daß ein solcher Mann mit Mangel und Verdruß seine schönsten Jahre verbluhen sehen und sich ganz gegen sein Genie

<sup>1)</sup> Vgl. über ihn die allgemeine deutsche Biographie. Seine Uebersetzung des Kallimachus hat noch Werth. (Berlin 1794.) Von Anklam ging er nach Döbenburg, von dort kehrte er nach Greifswald als Schul-Rektor und Professor an der Universität zurück. 1811 suchte man ihn für Anklam wiederzugewinnen. Er lehnte aber mit Rücksicht auf seine Stellung in Greifswald und die mögliche Constriktion seiner Bühne ab. Vgl. über ihn auch Lehmann: Gesch. d. Gym. zu Greifswald, S. 129 f.

<sup>2)</sup> Act. Gym. Vol. I, (2. 11. 1793).

mit den niedrigsten und seelenlosesten mechanischen Arbeiten den Tag über durchquälen muß. Der Tag wird mir ein Fest sein, da er diese Lage mit einer besseren wird vertauschen und den Demminer Herrn den Abschied mit Schurzkleischen wird zurufen können: *Haec schola me non capit.* — Ist dieses Testimonium nicht in gewöhnlicher Form, so hoffe ich von denen, welchen es zu Gesichte kommt, wegen dieser Herzenssache Nachsicht zu erhalten.“

Nachdem Ahlwardt gewählt worden war, hatte er außer der mündlichen und schriftlichen Prüfung *pro licentia concionandi*, da er ja als Rektor in der heiligen Geistkirche predigen mußte, noch eine Probelektion in acht Gegenständen, Religion, Lateinisch (über Cäsar II, 25, 26), Griechisch (Joh. 10, v. 1—16), Hebräisch (Gen. 1, 1—12), Französisch (Gebetes Lesebuch, St. 7), Erdbeschreibung (Mark Brandenburg), Geschichte (dasselbe) und Mathematik (Quadratwurzel zu extrahiren) abzuhalten und gleich darauf in dem Zimmer des Präpositus eine deutsche Abhandlung: „Ueber den Einfluß der Geschichte auf die Bildung der Jugend“ und eine lateinische über das Thema zu schreiben: „Was hat ein Lehrer zu thun, um den Schülern das Lesen der *autorum classicorum* nützlich und angenehm zu machen.“ Die Protokolle darüber, die Arbeiten selbst und sämtliche irgend beizubringende Zeugnisse gingen an das Consistorium, das bei dem Könige die Bestätigung auf Grund derselben beantragte.

Wenn man hieraus sieht, welch ungemein großes Gewicht auf die Kenntniß der Sprachen, namentlich der alten, gelegt wurde, so muß es Wunder nehmen, daß die Klagen über geringe Leistungen der Kandidaten im Griechischen und Hebräischen nicht verstummen wollten und daß den Lehrern immer wieder ihre sorgfältige Pflege, vor allem bei den zukünftigen Theologen, ans Herz gelegt werden mußte.

### Der Unterricht.

Ueber den Unterricht selbst wurde in dem Reccesse von 1535, der Grundlage des Anklamer Schulwesens, nichts bestimmt; nur für den Gesang in der Kirche sorgte man. Der „Sant“ sollte „lateinisch und dudisch in den dageliken Ceremonien gehalten werden“. — Auch der Visitationsabschied von 1562 ordnete an, daß beide Kirchen von der Schule „mit Singen bestellt werden“ müßten. Es ist bekannt, wie eingehend die Bestimmungen der Treptowschen Kirchenordnung über diesen Punkt sind.<sup>1)</sup> Auch die Synoden beschäftigten sich wiederholt damit, so die von 1541 in Greifswald, eingehender die von 1544 (3. Greifswalder):

<sup>1)</sup> S. Balt. Studien 1893, p. 190 f.

„Von Ceremonien und Gesungen in Kirchen.“<sup>1)</sup>

De Metten und Vesper und gemeine Christliche Geseng de tempore auf die Festa und Sonntage soll man in Stedten eintregtlich halten, gleich wie es in der allgemeinen Kirchenordnung zu Treptow auffgericht, befohlen und ausgedrucket ist. Und solchs in Lateinischer und Teutscher Sprache ein umb das ander nach gelegenheit, damit alles geschehe zur erbauung und besserung der Jugent, das die von kindsbein auf zur heiligen Schrift und Lateinischer Sprache gewehnet und auferzogen werde. — Wenn derwegen die Schulkinder zu Chore und allein in der Kirchen sind, sol man zum meisten teil Latein singen. — Wenn aber die Christliche Gemeine Gottes word zu horen versammelt ist, soll das meiste Teil Teutsch gesungen werden.“ Die Anschauung, daß die Kenntniß des Lateinischen durch dieses Singen befördert werde, hat auch in Anklam lange geherrscht; erst der Probst Hasselbach machte 1742 darauf aufmerksam, daß dieser Zweck doch besser durch die Lectüre der Autoren erreicht werde.

Die Vorschläge für die Kirchenvisitation von 1566 bemerken folgendes:<sup>2)</sup> „Letanie wert thor wesen man ein mal bi uns gehalten up den Midbeweken. Vorhen held men se vor dem Sermon, da quam kein volck. Nu helt men se na den Sermon, dat dunket der Schole beschwerlich. To verordenen, Eft men se Midbewekens vor und Frydages na dem Sermon holden schole.“ — („Ofte und vele wert darup gekurret“<sup>3)</sup>), det men in den Fasten de Awendtleccion heft fallen laten. De Heren Visitatores wolben mit dem Rade sich vergeliken, Eft Jdt darby blysen schall Edder est, unde mit wat gelegenheit, men de wedder anrichten schole?“<sup>4)</sup> — Was verordnet wurde, ist nicht bekannt. Auch über den Unterricht enthalten diese Vorschläge etwas: (Nr. 10) „dem Scholemeister und synen Gesellen tho beschelend, dat se Sententias ex Evangeliiis, Moralia dicta etc. den Ryndern tho leren vorschriwen. Item Diebus veneris Summariam repetitionem Lectionum tho holden. Item Exercitia Disputatiuncularum et Certaminum pro loco anthorichten.“ Namentlich die letzte Bestimmung ist von hohem Interesse. Auch der Zucht gedachte man. Man wünschte wenigstens eine Verordnung (Nr. 5), „we Jdt mit den frembden Vaganten to holdend sy, de sich up dat Bedelent mit der Musika gemen, keine Disciplinam liben, weynig studeren, den Luden, de se voden (!), unwillig und thom deel untru sint und ohne Testimonia verlopen“. 1588 ließ man „einen Keller oder Gehorsam vor die Mutwilligen oder ungehorsamen Scholer graben“.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Ankl. Synodalsbuch Bl. 41 v. Balth.-Sammlung p. 26 (vgl. auch die Synode von 1551. ibd. p. 80).

<sup>2)</sup> Staatsarchiv zu Stettin x. Bl. 250.

<sup>3)</sup> = gemurret. Schiller und Lübben, 2, 603.

<sup>4)</sup> Sublevata et Exposita gazophi. Tanglim. 1588.

Erst von 1672 an sind wir über den Unterrichtsbetrieb genauer unterrichtet. Aus diesem Jahre stammt das erste mir bekannte Lectionsverzeichnis; Gottschid spricht zwar von einem solchen aus 1660, ich habe es aber nicht auffpüren können. Bald folgen die Lehrpläne von 1703 und 1724, die umfangreichen und interessanten Bemerkungen über diesen und über die Schulgesetze, welche die Kirchen- und Schulvisitation von 1724 brachte, der Lehrplan und die Vorschläge des Ephorus Hasselbach aus 1742, die Vorschläge des Rectors Sprengel 1753, sein Lehrplan von 1754, die ausführlichen Mittheilungen über den Unterricht von 1788 und 1800, die Lehrpläne von 1801, 1805 und 1808, gewiß eine Fülle von Stoff.

Die Unterrichtsgegenstände, in denen von 1672—1811 unterrichtet wurde, den außerordentlichen Wandel, der manche von ihnen traf, das Auftreten neuer wird man wohl am besten aus der folgenden von mir entworfenen Tabelle über die Stundenzahl erkennen, die ich aus den verschiedenen Lehrplänen und anderen Angaben genommen habe, soweit es die nicht immer genauen Festsetzungen möglich machten.

**In Prima.**

|                                                                                  | 1672 | 1703                                                    | 1724            | 1742                                        | 1754 | 1788                                | 1802 | 1805            |
|----------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------|-----------------|---------------------------------------------|------|-------------------------------------|------|-----------------|
| Religion (oft Theologie, oft auch nach den Lehrbüchern bezeichnet) <sup>1)</sup> | 2    | 2                                                       | 2               | 2                                           | 4    | 4                                   | 8    | 2               |
| Logik                                                                            | 2    | 2                                                       | 2               | 2                                           | 2    | 2                                   | —    | —               |
| Rhetorik (Oratorie)                                                              | 2    | 2                                                       | 2               | 1                                           | 1    | 1                                   | —    | —               |
| Philosophie (philologische und philosophische Encyclopädie)                      | —    | —                                                       | —               | —                                           | —    | —                                   | 3    | 3               |
| Latein                                                                           | (14) | (13)                                                    | —               | —                                           | —    | 11                                  | —    | —               |
| Syntax                                                                           | 2    | —                                                       | —               | —                                           | —    | —                                   | —    | —               |
| Stilübungen (auch Correctur derselben)                                           | 2    | 2<br><small>(eine mit Sleidanus, f. Geschichte)</small> | 3 <sup>4)</sup> | 2 <sup>5)</sup><br><small>(2 Corr.)</small> | 1    | <small>Zahl nicht angegeben</small> | 2    | 1 <sup>6)</sup> |
| Sogen. Extemporale <sup>2)</sup>                                                 | —    | 1 <sup>3)</sup>                                         | 1               | —                                           | —    | —                                   | —    | —               |
| mutatio ob. imitatio                                                             | —    | —                                                       | —               | (1 mit Curtius)                             | —    | —                                   | —    | —               |

<sup>1)</sup> Auch das N. T. und der dialogus sacer diente diesem Zwecke. — <sup>2)</sup> exercitia ad calamum dictata oder statim exhibenda. Später wohl nur nicht erwähnt. — <sup>3)</sup> Auch noch 2 gelegentliche Extemporaleübungen. — <sup>4)</sup> Eine mit Sleidanus = 1703. — <sup>5)</sup> Mit Cic. officia. — <sup>6)</sup> In den Stunden des Rectors 1808 werden 3 angegeben.



|                                                                      | 1672                                    | 1703 | 1724                                 | 1742                           | 1754             | 1788                      | 1802                     | 1805                  |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------|--------------------------------------|--------------------------------|------------------|---------------------------|--------------------------|-----------------------|
| exercit. poeticum                                                    | —                                       | 1    | 1 <sup>5)</sup>                      | —                              | —                | —                         | —                        | —                     |
| Prosodie                                                             | 2                                       | —    | —                                    | 1 <sup>7)</sup>                | —                | 1                         | —                        | —                     |
| Virgil                                                               | } (+2-1/4<br>Stun-<br>de) <sup>2)</sup> | 2    | 2                                    | 2                              | 1 <sup>8)</sup>  | —                         | —                        | —                     |
| Horaz                                                                |                                         | 2    | 2 <sup>6)</sup>                      | —                              | —                | Böhl<br>fehlt             | nicht an-<br>gegeben     | 2                     |
| Terenz                                                               | 2                                       | —    | —                                    | —                              | —                | —                         | —                        | —                     |
| Dichter                                                              | (4)                                     | (4)  | —                                    | —                              | —                | —                         | 3                        | (2)                   |
| Prosaiker                                                            | (6)                                     | (5)  | 4 (5)                                | (9)                            | (12)             | —                         | 2<br>(mit II.<br>Nepos?) | (3)                   |
| Nepos                                                                | 2                                       | —    | —                                    | —                              | —                | —                         | —                        | —                     |
| Curtius                                                              | —                                       | —    | —                                    | 2                              | 2 <sup>9)</sup>  | Böhl<br>fehlt             | —                        | —                     |
| Caesar (S. Ann. 9)                                                   | —                                       | —    | —                                    | —                              | —                | —                         | —                        | —                     |
| Justinus                                                             | —                                       | —    | —                                    | —                              | 2 <sup>9)</sup>  | —                         | —                        | —                     |
| Sallust (wird 1800 er-<br>wähnt)                                     | —                                       | —    | —                                    | —                              | —                | —                         | —                        | —                     |
| Tacitus                                                              | —                                       | —    | —                                    | —                              | —                | —                         | —                        | 3                     |
| Cic. orationes                                                       | 2                                       | 2    | 2                                    | 2                              | 1                | gelesen,<br>Böhl<br>fehlt | 3 <sup>11)</sup>         | —                     |
| „ officia                                                            | 2                                       | 1    | (1 mit<br>dem Ex-<br>tempo-<br>rale) | 2<br>(mit<br>Exercit-<br>tien) | 2 <sup>10)</sup> | gelesen,<br>Böhl<br>fehlt | —                        | —                     |
| „ epistulae ad fam.                                                  | —                                       | 2    | 2                                    | 3                              | 1                | gelesen,<br>Böhl<br>fehlt | —                        | —                     |
| Griechisch                                                           | (4)                                     | (5)  | (5)                                  | (4)                            | (4)              | (4)                       | (5)                      | (6)                   |
| Nov. Test.                                                           | 2 <sup>4)</sup>                         | } 4  | } 4                                  | } 4                            | } 3              | } 4                       | } —                      | } 1 <sup>12)</sup>    |
| Grammatik                                                            | 2                                       |      |                                      |                                |                  |                           |                          |                       |
| exercitium                                                           | —                                       | 1    | 1                                    | —                              | —                | —                         | —                        | —                     |
| Homer (1800 zuerst an-<br>gegeben) <sup>1)</sup>                     | —                                       | —    | —                                    | —                              | —                | —                         | 2                        | } 5 Ob.<br>ober<br>2. |
| Lucian (1800 zuerst an-<br>gegeben)                                  | —                                       | —    | —                                    | —                              | —                | —                         | —                        |                       |
| Xenophon memora-<br>bilia (1808 zuerst an-<br>gegeben) <sup>2)</sup> | —                                       | —    | —                                    | —                              | —                | —                         | —                        | —                     |
| Gessners chrestom.                                                   | —                                       | —    | —                                    | —                              | 1                | —                         | —                        | —                     |
| Niemeier chrestom.<br>der Tragiker                                   | —                                       | —    | —                                    | —                              | —                | —                         | 3                        | —                     |
| Hebräisch                                                            | —                                       | —    | 1                                    | 1                              | 3                | 3                         | —                        | 3 <sup>13)</sup>      |
| Französisch (seit 1759)                                              | —                                       | —    | —                                    | —                              | —                | 2                         | 2                        | 5                     |
| Englisch (1800 zuerst<br>öffentliche Lektion, vor-<br>her privatim)  | —                                       | —    | —                                    | —                              | —                | —                         | —                        | 2                     |

1) 1808 werden 3 Stunden angegeben. — 2) 3 Stunden. — 3) Für das Dictiren der materia versuum. — 4) vel Plutarchum. — 5) Außerdem noch eins gelegentlich, anstatt des griechischen Exerc. — 6) Abgeändert (s. unten die Stelle aus dem Revisionsprotokoll von 1724, S. 121), dafür Stilübung und Curtius. — 7) Vielleicht deutsche und lateinische Dichtkunst, wie damals in II und III. — 8) „Oder Dvid oder Horaz.“ — 9) Oder Jul. Caesar. — 10) Oder de natura deorum. — 11) Auch 1808 wieder 3 Stunden. — 12) Griechisch? — 13) 1808: 2 Stunden.

|                                              | 1672              | 1703             | 1724             | 1742 | 1754 | 1788             | 1802                       | 1805                     |
|----------------------------------------------|-------------------|------------------|------------------|------|------|------------------|----------------------------|--------------------------|
| Arithmetik                                   | } 2 <sup>2)</sup> | 1 <sup>3)</sup>  | —                | 1    | 1    | —                | —                          | —                        |
| Mathematik                                   |                   | —                | —                | —    | —    | 2                | 2 <sup>8)</sup>            | 4 <sup>10)</sup>         |
| Chronologie oder<br>Astrologie?              | —                 | 1 <sup>4)</sup>  | —                | —    | —    | —                | —                          | —                        |
| Geschichte <sup>1)</sup>                     | (Nepos)           | 2<br>(Sleidanus) | 1<br>(Sleidanus) | 1    | —    | 2                | 4 <sup>9)</sup>            | 3 <sup>11)</sup>         |
| Geographie                                   | —                 | —                | —                | —    | —    | 2                | 2                          | 2<br>(mit II<br>und III) |
| „Globus“                                     | —                 | —                | —                | —    | —    | 1 <sup>6)</sup>  | —                          | —                        |
| Deutsche Poesie                              | —                 | —                | —                | —    | 1    | 1                | 2                          | —                        |
| Deutsche Aufsätze (seit<br>1800 wöchentlich) | —                 | —                | —                | —    | —    | —                | 2 bef.<br>1 (häusl.<br>u.) | —                        |
| Musik                                        | 4                 | 2                | 2 <sup>5)</sup>  | 4    | —    | —                | —                          | —                        |
|                                              | 30                | 30               | 28               | 30   | 26   | 86 <sup>7)</sup> | 86                         | 86                       |

In Secunda.<sup>12)</sup>

|                            | 1672                       | 1708             | 1724             | 1742                         | 1754 | 1788                          | 1802 | 1805 |
|----------------------------|----------------------------|------------------|------------------|------------------------------|------|-------------------------------|------|------|
| Religion                   | 2                          | 2                | 2                | 2                            | 4    | 5                             | 5    | 5    |
| Latein                     | (24)                       | (19)             | (18)             | (18)<br>(+ 1 <sup>7)</sup> ) | (12) | 10<br>+ 2 <sup>9)</sup> )     | (10) | (9)  |
| Grammatik                  | 6<br>(4 mit<br>III)        | 4                | 4                | 3                            | 8    | —                             | —    | —    |
| Syntax                     | —                          | (2)              | —                | —                            | (3)  | —                             | —    | —    |
| Formenlehre                | (2 mit<br>Assop)           | (2)              | —                | —                            | —    | —                             | —    | —    |
| Wokabeln                   | (2 mit<br>orbis<br>pictus) | 2 <sup>14)</sup> | 5 <sup>16)</sup> | 4 <sup>17)</sup>             | —    | —                             | —    | —    |
| Stilübungen <sup>13)</sup> | 2                          | 4 <sup>15)</sup> | 2                | 3 <sup>18)</sup>             | 2    | 2 auf<br>nicht an-<br>gegeben | 2    | 3    |
| Profobie                   | 2 mit I<br>2 allein        | 3                | 1                | —                            | —    | —                             | —    | —    |

1) 1672 mit Cornel Nepos, 1703 und 1724 mit Sleidanus, der aber mehr als lateinischer Schriftsteller behandelt wurde. — 2) Arithmetica et principia Math. — 3) Mit exercitium stili! — 4) die Lunae 2. Rector horologium Schickardi et ut usum regularum ostendat, adhibet syntagma 400 dictorum S. scripturae Gisberti. — 5) S. die Verhandlungen von 1724, S. 121. — 6) Mathematische Erdbeschreibung wird 1800 (3 Stb.) erwähnt. — 7) Die Privatstunden sind wohl eingerechnet. — 8) Reine Mathematik. — 9) 2 Stb. neue G. — 10) 2 Geometrie (I—III), 2 angewandte Mathematik. — 11) 1808: 3 Stb. griechische Geschichte. — 12) II war fast stets mit III vereinigt. — 13) Extemporalien werden nicht erwähnt, f. A. 15 u. 18. — 14) Dazu noch 4 mit Cic. — 15) „mutationes.“ — 16) 3 Mal Phrases etc. ex Nepote, 2 Mal ex dialogis Castellionis. — 17) 2 Phrases ex Nep., 2 voc. ex Cellario. — 18) Darunter 2 imitationes. — 19) Sogenannte „besondere“ von III abgetrennte Stunden.

|                                    | 1672                          | 1708            | 1724            | 1742              | 1754             | 1788                         | 1802             | 1805             |
|------------------------------------|-------------------------------|-----------------|-----------------|-------------------|------------------|------------------------------|------------------|------------------|
| Dichter                            | —                             | —               | —               | 1 <sup>5)</sup>   | 1 <sup>6)</sup>  | —                            | —                | —                |
| Aesop                              | 2<br>(mit III)                | —               | —               | —                 | —                | —                            | —                | —                |
| Catonis disticha                   | 2                             | —               | —               | —                 | —                | —                            | —                | —                |
| Virgil                             | —                             | —               | —               | —                 | —                | —                            | —                | 2                |
| Profasser                          | (8)                           | (6)             | (6)             | (8)               | (6)              | Zahl<br>nicht an-<br>gegeben | (8)              | (4)              |
| Orbis pictus Comenii               | 2<br>(m. III)<br>2<br>(m. IV) | —               | —               | —                 | —                | —                            | —                | —                |
| Castellionis dialogi <sup>1)</sup> | 2                             | —               | 8               | 2                 | 2                | —                            | —                | —                |
| Erasmus de civilitate<br>morum     | 2                             | —               | —               | —                 | —                | —                            | —                | —                |
| Muzelii vestibulum                 | —                             | —               | —               | —                 | 1                | —                            | —                | —                |
| Gedicke Chresto-<br>mathie         | —                             | —               | —               | —                 | —                | —                            | 2                | 2                |
| Cic. epist. min.                   | —                             | 4               | —               | 1                 | 1                | Zahl<br>nicht an-<br>gegeben | —                | —                |
| Nepos                              | —                             | 2               | 2               | 4                 | 2                | Zahl<br>nicht an-<br>gegeben | 2                | 2 <sup>19)</sup> |
| Curtius                            | —                             | —               | —               | —                 | —                | —                            | 4                | —                |
| Murmellii loci com-<br>munes       | —                             | —               | 1               | 1                 | —                | —                            | —                | —                |
| Griechisch                         | (Ann. 2)                      | 5 <sup>3)</sup> | 6 <sup>4)</sup> | 4 <sup>6)</sup>   | 8 <sup>9)</sup>  | 4 <sup>11)</sup>             | 3                | 4 <sup>20)</sup> |
| Hebräisch                          | —                             | —               | —               | —                 | 1                | 1                            | —                | —                |
| Französisch                        | —                             | —               | —               | —                 | —                | Ann. 12                      | 4 <sup>15)</sup> | 3                |
| Englisch                           | —                             | —               | —               | —                 | —                | —                            | —                | 2                |
| Rechnen                            | —                             | —               | —               | 1                 | 1                | 1                            | —                | —                |
| Geometrie                          | —                             | —               | —               | —                 | —                | 6 <sup>13)</sup>             | 2                | 2                |
| Geschichte                         | —                             | —               | —               | —                 | 2 <sup>10)</sup> | 2                            | 4 <sup>16)</sup> | 3 <sup>21)</sup> |
| Geographie                         | —                             | —               | —               | —                 | 2                | 2                            | 2                | 3 <sup>22)</sup> |
| Naturgeschichte                    | —                             | —               | —               | —                 | —                | —                            | 4 <sup>17)</sup> | —                |
| Deutsch                            | —                             | —               | —               | (1)               | (1)              | (2)                          | (2)              | (2)              |
| Schr. Arbeiten                     | —                             | —               | —               | —                 | —                | 1 <sup>14)</sup>             | 2 <sup>18)</sup> | 2 <sup>18)</sup> |
| Dichter                            | —                             | —               | —               | (1) <sup>7)</sup> | 1                | —                            | —                | —                |

<sup>1)</sup> Auch „dialogus sacer.“ — <sup>2)</sup> Mit Erasmus de civ. morum, si quid tempus superest. — <sup>3)</sup> 4 Grammatik und Vokabeln. — <sup>4)</sup> 4 Grammatik und Vokabeln, 2 Evangelien. — <sup>5)</sup> Poesis latina et germanica. — <sup>6)</sup> 1 Grammatik, 1 N. T., 2 voc. e N. T. — <sup>7)</sup> 8 lateinische Dichter. — <sup>8)</sup> Poesis latina. — <sup>9)</sup> 1 Grammatik, 2 N. T. — <sup>10)</sup> Nach Curasius. — <sup>11)</sup> N. T. und Gedichtes gr. Lesebuch und Grammatik. — <sup>12)</sup> Auffallend ist das Fehlen in 1788, da in III und I französische Stunden waren. — <sup>13)</sup> Mathematik in „besonderen“ Stunden. — <sup>14)</sup> Anweisung zum Briefschreiben. — <sup>15)</sup> 1 Grammatik, 1 Stilübung, 2 Cyprestom. von Gedichte. — <sup>16)</sup> Darunter 2 neue G. — <sup>17)</sup> „2 Naturlehre, 2 Naturgeschichte und Erdbeschreibung.“ — <sup>18)</sup> Darunter 1 Orthographie (auch wohl mündlich). — <sup>19)</sup> „Auch für die Tertianer, die nicht griechisch lernen.“ — <sup>20)</sup> Darunter 2 Lucian. — <sup>21)</sup> 2 Völkergeschichte, 1 chronologische. — <sup>22)</sup> 1 mathematische.

|                                     | 1672 | 1703 | 1724 | 1742 | 1754 | 1788 | 1802 | 1805 |
|-------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| „Zur Uebung des Ge-<br>dächtnisses“ | —    | —    | —    | —    | —    | 1    | —    | —    |
| Schreiben                           | —    | —    | —    | —    | —    | —    | —    | —    |
| Singen                              | 4    | 4    | —    | 4    | 4    | 2    | 1    | —    |
| Statttitl                           | —    | —    | —    | —    | —    | —    | —    | 2    |
|                                     | 80   | 80   | 26   | 80   | 80   | 88   | 87   | 86   |

## In Germania. (S. II)

|                     | 1672            | 1703            | 1724            | 1742            | 1754         | 1788                              | 1802         | 1805             |
|---------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|--------------|-----------------------------------|--------------|------------------|
| Religion            | 4 <sup>1)</sup> | 2               | 2               | 2               | 4            | 5                                 | 5            | 5                |
| Lateln              | —               | —               | —               | —               | —            | 13<br>(f. II)                     | —            | —                |
| Grammatik           | 8               | 4               | 4               | 8               | 8            | 8<br>Basi<br>nicht an-<br>gegeben | —            | —                |
| Syntax              | (2)             | (2)             | —               | —               | (3)          | —                                 | —            | —                |
| Formenlehre         | 2 <sup>2)</sup> | 2               | —               | —               | —            | —                                 | —            | —                |
| Vokabeln            | (Num. 3)        | 2 <sup>4)</sup> | 6 <sup>6)</sup> | 5 <sup>7)</sup> | —            | —                                 | —            | —                |
| Stilübungen         | 2               | (Num. 5)        | 2               | 4               | 2            | —                                 | 1            | 4                |
| Prosodie            | —               | 3               | 2               | —               | —            | —                                 | —            | —                |
| Dichter             | —               | —               | —               | 1<br>(f. II)    | 1            | —                                 | —            | —                |
| Aesop               | 2               | —               | —               | —               | —            | —                                 | —            | —                |
| Phaedrus            | —               | —               | —               | —               | —            | —                                 | —            | 2                |
| Prosaiker:          | —               | —               | —               | —               | —            | —                                 | —            | —                |
| Orbis pictus        | 2               | —               | —               | —               | —            | —                                 | —            | —                |
| Castellion dial.    | —               | —               | 2               | 2               | 2            | —                                 | —            | —                |
| Muzelii vestibulum  | —               | —               | —               | —               | 1            | —                                 | —            | —                |
| Gedicke Chrest.     | —               | —               | —               | —               | —            | 8<br>Basi<br>nicht an-<br>gegeben | 8            | 2                |
| Donat               | 4               | —               | —               | —               | —            | —                                 | —            | —                |
| Cic. epist. minores | —               | 4               | —               | 1               | 1            | 8<br>Basi<br>nicht an-<br>gegeben | —            | —                |
| Nepos               | —               | 2               | 2               | 2               | 2            | 8<br>Basi<br>nicht an-<br>gegeben | 8            | (Num. 9)         |
| Murmeli loci comm.  | —               | —               | —               | 1               | —            | —                                 | —            | —                |
| Griechisch          | —<br>(f. II)    | 5<br>(f. II)    | 6<br>(f. II)    | 4<br>(f. II)    | 3<br>(f. II) | 4<br>(f. II)                      | 3<br>(f. II) | 2 <sup>10)</sup> |
| Hebräisch           | —               | —               | —               | —               | 1            | 1                                 | —            | —                |
| Französisch         | —               | —               | —               | —               | —            | 8 <sup>8)</sup>                   | 7            | 7                |
| Rechnen             | —               | —               | —               | 1               | 1            | 1                                 | —            | —                |
| Geometrie           | —               | —               | —               | —               | —            | 2 <sup>9)</sup>                   | 2            | 8 <sup>11)</sup> |

<sup>1)</sup> 2 deutsche Psalmen. — <sup>2)</sup> Außerdem 2 Deklination mit Aesop und 2 Analysis. — <sup>3)</sup> Gelegentlich 2 mit Syntax, 2 mit orbis pict. — <sup>4)</sup> Und 4 mal in anderen Stunden. — <sup>5)</sup> Dafür 4 Schreiben, keine mutationes wie in II. — <sup>6)</sup> 3 Phrases ex Nep., 3 Phrases e Castellione. — <sup>7)</sup> 3 Cellarius, 2 Phrases ex Nep. — <sup>8)</sup> In besonderem Unterricht. — <sup>9)</sup> 2 Nepos mit denen, die nicht Griechisch lernten in II. — <sup>10)</sup> Mit den Anfängern. — <sup>11)</sup> 1 für Anfänger.

|                                         | 1672 | 1703 | 1724 | 1742                      | 1754 | 1788 | 1802         | 1805         |
|-----------------------------------------|------|------|------|---------------------------|------|------|--------------|--------------|
| Geschichte                              | —    | —    | —    | —                         | 2    | 2    | 2            | 8<br>(f. II) |
| Geographie                              | —    | —    | —    | —                         | 2    | 2    | 2            | 8<br>(f. II) |
| Naturgeschichte                         | —    | —    | —    | —                         | —    | —    | 4<br>(f. II) | —            |
| Deutsch                                 | —    | —    | —    | —                         | —    | (8)  | (4)          | (3)          |
| Schriftliche Arbeiten                   | —    | —    | —    | —                         | —    | 2    | 3            | 2            |
| Orthographie                            | —    | —    | —    | —                         | —    | —    | 1            | 1            |
| Dichter                                 | —    | —    | —    | (1)<br>f. lat.<br>Dichter | —    | —    | —            | —            |
| „Zur Uebung des Ge-<br>schichtswissens“ | —    | —    | —    | —                         | —    | 1    | —            | —            |
| Schreiben                               | 2    | 4    | —    | —                         | —    | —    | —            | —            |
| Singen                                  | 4    | 2    | —    | 4                         | 4    | 2    | 1            | —            |
| Statistik                               | —    | —    | —    | —                         | —    | —    | —            | 2            |
|                                         | 80   | 80?  | 28   | 30                        | 80   | 88   | 90           | 96           |

## In Quarta.

|                                           | 1672             | 1703            | 1724              | 1742            | 1754             | 1788 | 1802               | 1805             |
|-------------------------------------------|------------------|-----------------|-------------------|-----------------|------------------|------|--------------------|------------------|
| Religion                                  | 4                | 4               | 6                 | 5               | 6                | 8    | 4                  | 3                |
| Lesen                                     | 12 <sup>1)</sup> | 8               | 4                 | 5 <sup>7)</sup> | —                | 2    | 2                  | 1 <sup>7)</sup>  |
| Schreiben                                 | 6 <sup>2)</sup>  | 4               | 8                 | 6               | 4                | 4    | 4                  | 5                |
| Rechnen                                   | —                | —               | —                 | 2 <sup>8)</sup> | 4                | 4    | 4                  | 4                |
| recitantes                                | 2                | —               | —                 | —               | —                | —    | —                  | —                |
| Lectiones audit. Conr.                    | 2                | —               | —                 | —               | —                | —    | —                  | —                |
| Orthographie                              | —                | —               | —                 | —               | —                | 1    | 2                  | 2                |
| Uebungen im Recitiren<br>und Orthographie | —                | —               | —                 | —               | —                | —    | 2                  | —                |
| Latein                                    | (Ann. 8)         | —               | (12)              | (12)            | (12)             | 12   | (6) <sup>12)</sup> | (10)<br>(ex. 6)  |
| Declination                               | —                | 4 <sup>4)</sup> | (2) <sup>5)</sup> | —               | —                | —    | —                  | —                |
| Conjugation                               | —                | 4               | (2) <sup>5)</sup> | —               | —                | —    | —                  | —                |
| Vokabeln                                  | (Ann. 8)         | 2               | 4                 | 4 <sup>9)</sup> | 3 <sup>10)</sup> | —    | —                  | —                |
| Lesebücher                                | —                | —               | 4 <sup>6)</sup>   | 4 <sup>6)</sup> | 5 <sup>11)</sup> | —    | 6 <sup>13)</sup>   | 8 <sup>14)</sup> |

<sup>1)</sup> Acht in mannigfachen Combinationen. — <sup>2)</sup> 4 Scriba corrigit scripta. 2 scribere. — <sup>3)</sup> Liegt im Lesen, dabei für IVa (superiores: 2 vocabula recitantes neben legentes erwähnt). — <sup>4)</sup> ex Donato Rhenii. — <sup>5)</sup> 2 für IVb anstatt des Prompt. Rud. — <sup>6)</sup> Promptuarium Rudolphi für IVa. — <sup>7)</sup> 1 lateinische Leseübung. — <sup>8)</sup> Schreiben und Rechnen. — <sup>9)</sup> Cellarius liber memorialis. — <sup>10)</sup> 2 Cellarius und 1 ex colloquiis Langii. — <sup>11)</sup> Castellionis dialogi und colloquia — Langii Colloquia. — <sup>12)</sup> Vielleicht gehören auch die 2 unter Lesen (lateinische und deutsche Sprachübung) hierher. — <sup>13)</sup> Gedichte, Bröder, Esmarck, Werner. — <sup>14)</sup> Vielleicht beziehen sich 4 Stunden Latein mit Anfängern auf V allein.

|                 | 1672 | 1708 | 1724            | 1742 | 1754            | 1788 | 1802 | 1805               |
|-----------------|------|------|-----------------|------|-----------------|------|------|--------------------|
| Grammatik       | —    | —    | 4 <sup>1)</sup> | 4    | 4 <sup>2)</sup> | —    | —    | 2                  |
| Exercitia       | —    | —    | —               | —    | —               | —    | —    | 3<br>(1 Correctur) |
| Französisch     | —    | —    | —               | —    | —               | 3    | 2    | 3                  |
| Geographie      | —    | —    | —               | —    | —               | 3    | 2    | 3                  |
| Naturgeschichte | —    | —    | —               | —    | —               | 1    | 2    | 1                  |
|                 | 26   | 26   | 30              | 30   | 26              | 38   | 30   | 36?<br>(32?)       |

In Quinta.<sup>3)</sup>

|                                          | 1672            | 1708            | 1724                                             | 1742 | 1754            | 1788 | 1802            | 1805 |
|------------------------------------------|-----------------|-----------------|--------------------------------------------------|------|-----------------|------|-----------------|------|
| Religion                                 | 4               | 4               | 6                                                |      | 6 <sup>7)</sup> | 8    | 4               | 3    |
| Lesen                                    | 8               | 8               | —                                                |      | —               | 2    | 2 <sup>8)</sup> | 1    |
| Schreiben                                | 6 <sup>4)</sup> | ? <sup>5)</sup> | —                                                |      | 4               | 4    | 4               | 5    |
| Rechnen                                  | —               | —               | —                                                |      | 4               | 4    | 4               | 4    |
| recitantes                               | 2               | —               | —                                                |      | —               | —    | —               | —    |
| Orthographie                             | —               | —               | —                                                |      | —               | 1    | 2               | 2    |
| Übungen im Recitiren<br>und Orthographie | —               | —               | —                                                |      | —               | —    | 2               | —    |
| latein                                   | (im<br>Lesen?)  | (im<br>Lesen?)  | 8                                                |      | (12)            | 12   | (6)             | 9?   |
| Declination                              | —               | —               | Die superiores<br>Genauere<br>Angaben<br>fehlen. |      | —               | —    | 2               | —    |
| Conjugation                              | —               | —               | —                                                |      | —               | —    | —               | —    |
| Vokabeln                                 | —               | ? <sup>6)</sup> | —                                                |      | 3               | —    | —               | —    |
| Exercitia                                | —               | —               | —                                                |      | —               | —    | —               | (3?) |
| Lesebücher                               | —               | —               | —                                                |      | 5               | —    | 4 <sup>9)</sup> | —    |
| Grammatik                                | —               | —               | —                                                |      | 4               | —    | —               | —    |
| Französisch                              | —               | —               | —                                                |      | —               | 3    | 2               | 3    |
| Geographie                               | —               | —               | —                                                |      | —               | 3    | 2               | 3    |
| Naturkunde                               | —               | —               | —                                                |      | —               | 1    | 2               | 1    |
|                                          | 20?             | ?               | ?                                                | ?    | 26              | 38   | 30              | 34?  |

1) Darunter 2 Syntax. — 2) 1 Analysis coll. Langii. — 3) Bestimmtes für diese Klasse zu geben ist unmöglich, da die Angaben ganz ungenau sind, meist kurz = IV angegeben wird. — 4) Correctur des Scriba. — 5) Wahrscheinlich schrieben die Schüler wohl, wenn der Scriba die scripta der Quartaner und Tertianer corrigirte. (8 Stb.?) — 6) Gelten die Worte: Bacc. vocabula audit et sententias ex evangeliiis, quos Rhenius Donato suo addidit auch für V? (2 Stb.) — 7) Die Angabe von 1754, 1788 und 1805 = IV nach der Angabe, was aber wohl kaum richtig ist. — 8) Zum Latein? — 9) Tirocinium.

Zu dieser Tabelle füge ich eine Aufstellung der in derselben Zeit (1672—1811) gebrauchten Schulbücher, soweit die Quellen dies noch erkennen lassen.

#### Religion:

Catechesis Dieterici (Institutiones catecheticae), 1672 I, 1703 I, 1724 I und II.

Compendium Dieterici, 1672 II, 1703 II und III.

Freylinghausen, Grundlegung der Theologie, 1742 I, 1754 I, 1788 I.

Freylinghausen, Compendium (kurzer Begriff der christlichen Lehre), 1754 II und III, 1754 II und III, 1788 II und III.

Baumgarten, Theses theol. dogm., 1754 I (für die Lehrer), 1788 I (für Schüler).

Morus, Lehrbuch, 1800 I, 1802 I.

Niemeier, 1805 I.

Catechismus, 1672 II—V, 1703 (latinus in III, deutsch in V), 1724 (deutsch in IV), 1742 (IV), 1754 (IV und V), 1788 (II bis V), 1800.

Catechismus, Frankfurter, 1724 III.

Corpus doctrinae, 1672 II, 1703 IV.

Stettinsche Ordnung des Heils, 1742 IV und V.

Bibel, deutsche, 1742 (IV und V), 1788 (I—V).

Novum testamentum graecum, 1672 I (vel Plutarchus) 1703 I, 1724 (= 1728) I, 1742, 1754, 1788 I—III, 1805.

#### Logika:

? 1672 I.

Kirchmanni, 1703 I.

Weissii, 1724 (= 1728 olim Kirchmanni) I.

Wolfens, 1742 I.

Leyritzens, 1754 I, 1788 I.

#### Rhetorik:

? 1672.

Kirchmanni, 1703 I.

Dieterici, 1724 I.

Freyer, oratorische Tabellen, 1742 I.

Fischer, Deutsche Redekunst, 1788.

#### Hebräisch:

Biblia hebraica, 1742 I (Remecoi), 1788 I.

Michaelis, hebräische Grammatik, 1742 I.

Zoppfens Compendium der Danzischen Grammatik, 1754 II, 1788 I.

Kypkes (eigentlich Danzens) hebräische Grammatik und Genesis, 1788.

## Latein:

- Terenz, 1672 I.  
 Vergil, 1672 I (II und Prosaodie), 1703, 1724 (1728) I, 1742 I,  
 1754 I, 1800.  
 Horaz, 1703 I, 1724 (= 1728), 1788, 1800, 1802, 1805, 1808 I.  
 Aesop, 1672 II und III.  
 Nepos, 1672 I, [1802 in I und II?]  
 1788 II und III.  
 Curtius, 1742 I, 1754 (oder Caesar), 1788 I.  
 Caesar, 1754 (oder Curtius) I, 1788 I.  
 Justinus, 1754 (oder Caesar) I.  
 Sallust, 1800 I.  
 Tacitus, 1805 I.  
 Cicero, orationes 1672 I, 1703 I, 1724 (= 1728) I, 1742 I, 1788,  
 1800, 1802, 1808 I.  
 „ officia, 1672 I, 1703 I, 1724 I (mit Stilübung), 1742 I (Stil-  
 übung), 1754 (Stilübung) I, 1788 I.  
 „ de natura deorum, 1754 (und officia) I.  
 „ epistulae (ad familiares), 1703 I, 1724 (= 1728) I, 1742 I  
 1754 I, 1788 I.  
 „ kleine Br. (epistulae Cic. a Sturmio coll.), 1703 II und III,  
 1788 II und III.  
 Orbis pictus Comenii, 1672 II.  
 Erasmus, de civilitate morum, 1672 II.  
 Castellionis dialogi, 1672 (II: dialogus sacer), 1724 II und III, 1742  
 (II und III), 1754 (II, III, IV).  
 Castellionis colloquia, 1754 IV und V.  
 Muzelii loci communes, 1724 II, 1742 II und III.  
 Catonis disticha, 1672 II.  
 Promptuarium Rudolphi, 1724 IV, 1742 IV.  
 Colloquia Langii 1754 (IV), vocabula ex L. coll. collecta, 1754 IV (?).  
 Phrases ex Nepote, 1724, 1742 II und III.  
 Cellarius liber memorialis, 1703 (II und III), 1724 (II—IV), 1742 (II  
 bis IV), 1754 (IV und V).  
 Gedichte, lateinische Chrestomathie, 1800 II und III, 1802 II und III.  
 „ lateinisches Lesebuch, 1788 II und III, 1800 IV.  
 Muzelii vestibulum, 1754 II und III.  
 Tirocinium paradigmatum, 1802 IV.  
 Werners oder Esmarchs praktische Anleitung, 1802 IV.  
 Valentin Heyn Tyrocinium, 1788 IV und V.  
 Donatus, 1672 III, 1703 (Rhenii) IV.



Grammatia Langiana, 1742 (II—IV).

(Langens Grammatik) 1742 IV. 1754 IV und V.

Bröder, Grammatik und Lesebuch, 1800 IV, 1802 IV.

Rombergii exercitationes, 1724 III.

Röschling, Uebung des lateinischen Stils, 1788 III.

Grammatica Kirchmanni, 1703 II, III. (Etymol. Syntax) Prosodie.

Grammatica Marchica, 1724 II, (b. große lat. M. Gr.) 1788 I—III.

Compendium, gr. March., 1724 III und IV, (kl. m. Gr.) 1788 IV und V.

Buschmann, poetica, 1724 II.

Rnollisches Wörterbuch zum Repos 1788 II und III.

Schellers oder Mathia Lexikon, 1788 III.

Speccius, ? 1788 IV und V.

#### Griechisch:

N. T. siehe oben Religion.

Hommer, 1800 I, 1802 I, 1805 I (Dd.), 1808 I.

Lucian, 1800 I, 1805 I und II.

Xenophon memorabilia, 1802 I.

Gesneri chrestomathie, 1754 I. (S. N. T.)

Niemeyer, chrestomathie der Tragiker, 1802 I.

Gebildes griechisches Lesebuch, 1800 II.

Stolzenburg, griechisches Lesebuch, 1800, 1802, 1805 II.

Grammatica Welleri, 1703 I und II, 1724. (?)

Grammatica gr. Hallensis, 1742, 1754 II und III.

Die teutsche hallische griechische Grammatik, 1742 I, 1788 I—III.

Sylloge vocabulorum, N. T. Liceri 1703. (1724 vocabula e N. T.)

(Plutarchus) N. T. vel Plutarchum, 1672 I.

#### Französisch:

Le nouveau Robinson, p. Campe, 1802 III.

Gebildes französische Chrestomathie, 1800, 1802 II, 1805 II.

Gebildes französisches Lesebuch, 1788 III, 1800.

Zdelers französische Chrestomathie, 1802 II, 1805.

Curas Grammaire 1788 I.

Peplière Grammaire, 1788 III—V.

Joseph Pignata, (?) 1788 I.

#### Deutsch:

Langens teutsche Grammatik, 1742 I (?).

Sulzers Vorübungen, 1788 (II und III).

#### Geschichte:

1672 mit Repos in I.

Sleidanus, 1703 I, 1724 I.

Freher, Universalhistorie, 1742 I.

Curajus, compendium hist. univ., 1754 II und III.

Schroed, historisches Lehrbuch, 1788 I—III.

**Erdkunde:**

Pfennigs Erdbeschreibung, 1788 I—III.

Raff, Geographie, 1788 IV und V, 1800 IV.

**Mathematik:**

Wolfens Lehrbücher der Arithmetik und Geometrie, 1800.

Wolfens Arithmeticae, 1754 I.

Jacobi, Messkunst für Kinder und fürs gemeine Leben, 1788 I und II.

Hoffs Rechenbuch für angehende Kaufleute, 1788 IV und V.

Krusens Hamburgischer Comtorist, (?) 1788 IV und V.

**Naturgeschichte:**

Raffs Naturgeschichte, 1788 II—V.

Horologium Schickardi et Gisberti syntagma 400 ditorum sacrae scripturae, ut usum regularum ostendat Rector, 1703 I. (?)

Da die Lehrpläne bis 1754 wesentlich von den späteren abweichen, so behandle ich diese zunächst für sich.

Der Lehrplan von 1672, der sich in den Msc. Pom. 61 findet, ist nach Tagen und Lehrern geordnet.

**Lectiones Scholae Anclamensis.**

Dies Lunae et Martis. Antemeridianae horae.

a 7 ad 8. praemissis precibus et lecto capite biblico Rector Primanis logicam proponit.

Conrector audit Quartanos et Quintanos legentes.

Hypodidascalus Secundanos et Tertianos audit recitantes Orbem pictum Sensualium Comenii et post recitationem examen vocabulorum instituit.

8. Conrector Primanis officia Ciceronis proponit et rationem habet grammaticalium.

Cantor Secundanos et tertianos Grammaticam docet.

Scriba corrigit scripta.

9. Rector orationem Ciceronis tractat.

Cantor fabulas Aesopi secundanis et tertianis proponit simulque rationem habet conjugationum.

Hypodidascalus audit legentes Quartanos et Quintanos et superiores Quartanos recitantes vocabula.

horae pomer.

a 12 ad 1. Cantor musicam figuralem exercet.

Hypodidascalus musicam choralem.

Scriba legentibus praeest.

1. Conrector syntaxin latinam examinat.

Grammaticam.

Scriba corrigit scripta.

2. Rector Rhetoricam et Oratoriam tractat.

Conrector civilitatem morum cum secundanis et, si quid temporis superest, Elementa Graecae linguae docet.

Cantor docet Tertianos Donatum et Quartanos legentes audit.

Dies Mercurii.

7. Rector Catechesin Dieterici primanis proponit.

Hypodidascalus compendium Dieterici Secundanos et Catechismum inferiores recitantes audit.

8. Conrector Corn. Nepotem primanis proponit et data occasione connexionem historiae universalis sive Monarchiarum addit (vielleicht: addet).

Cantor versus prosodiae resolvit secundanis.

Hypodidascalus psalmum germanicum recitantes Tertianos audit.

Scriba catechismum.

9. Rector primanis exercitium stili dicitat et corrigit.

Conrector tertianis exercitium et primanis materiam versuum et ipsis tribus quadrantibus dicitat, correctionem vero privatim instituit.

Cantor exercitium secundanis dicitat et inferiores audit recitantes.

Dies Iovis et Veneris.

7. Rector Grammaticam Graecam Primanos docet.

Conrector Donatum recitantes Tertianos et Quartanos superiores legentes audit.

Hypodidascalus secundanos Orbem pictum Comenii recitantes: secundanos et quartanos inferiores legentes audit.

8. Conrector Terentium primanis proponit.

Cantor Grammaticam secundanos docet.

Scriba docet scribere inferiores.

9. Rector Novum Testamentum vel Plutarchum primanis proponit.

Cantor dialogum sacrum secundanis et in tertia declinationes exercet.

Hypodidascalus Quartanos et Quintanos legentes audit.

12. Cantor et Hypodidascalus easdem lectiones, quas die Lunae et Martis tractant.

1. Conrector primanos et secundanos prosodiam recitantes audit et Virgilium enucleat.

Hypodidascalus secundanos prosodiae praecepta recitantes audit et in tertia syntaxin atque vocabula.

2. Rector Primanis Arithmetica et principia mathematica inculcit (inculcat?).

Conrector in Tertia tractat Analysisin et in quarta lectiones audit.

Cantor Catonis disticha exponit secundanis.

Dies Saturni.

7. Hypodidascalus corpus doctrinae recitantes secundanos audit.

In reliquis idem servatur ordo, qui die Mercurii et hactenus obtinuit.

Tradit. Dom. Sev. superintend. erat, signatum Anclami 25. April 1672. L. S. Albertus Eltzovius, secretarius curiae in fidem subscripsit.

Der Lehrplan enthält leider einige ungenaue Angaben. So ist nicht zu erkennen, in welchen Klassen Montag und Dienstag 1 Uhr die verzeichneten Gegenstände gelehrt wurden. Legt man die lateinische Syntax nach I, so würde die Grammatik nach II oder nach II und III in Combination fallen. In ersterem Falle würden die Tertianer, wie das die Angaben für Donnerstag und Freitag um 8 Uhr wahrscheinlich erscheinen lassen, am Schreiben der inferiores theilnehmen. Den Unterricht selbst gab wohl der Hypodidaskalus, wenn daraus auch der Uebelstand hervorging, daß in II zwei Stunden Grammatik mit III combinirt waren, zwei besonders durch den Cantor und zwei durch den Hypodidaskalus erteilt wurden! Die Zahl und die Lage der Stunden jener Lehrer läßt aber diese Annahme gerechtfertigt erscheinen. Wir erfahren ferner nicht, welche Klassen den Musikunterricht des Cantors, welche den des Hypodidaskalus genossen. Daß er erst mit III anfing, macht die Angabe Montag und Dienstag 12 Uhr „Scriba legentibus praeest“ wahrscheinlich, da dieses Lesen sich wohl auf IV und V erstreckte. Kein Unterricht ist festgesetzt Donnerstag und Freitag von 12—2 Uhr für IV und V, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag um 2, sowie Donnerstag und Freitag um 7 Uhr für V. In dieser Stunde ist das doppelte secundanos, besonders das zweite in Verbindung mit legentes höchst auffallend und vielleicht Schreibfehler.

Der Rektor gab 16, die drei folgenden Lehrer je 20, der Schreiber 10 Stunden, wie es auch späterhin üblich blieb. Die Schule war in fünf

Klassen eingetheilt, unter denen Quarta noch in eine obere und untere Abtheilung zerfiel. Die Combination von II und III, sowie die von IV und V war stehende Regel. Daneben wurden aber auch merkwürdiger Weise Donnerstag und Freitag um 7 II mit IVb (orbis pictus und legentes) III mit IVA (Donat und legentes), am Mittwoch und Sonnabend der Religionsunterricht der II (Mittwoch: compendium Dieterici, Sonnabend: corpus doctrinae) mit dem ganzen Katechismusunterricht von III—V vereinigt. Merkwürdig ist auch die Verbindung des Unterrichts in der Prosodie in I und II. (Donnerstag und Freitag 1 Uhr.) Der Conrector läßt die Primaner und Sekundaner die Prosodie recitiren, dann erklärt er den Virgil, doch wohl nur in I, während der Hypobidaschulus die Sekundaner die Regeln der Prosodie auffagen läßt und in Tertia Syntax lehrt und noch dazu Vokabeln abfragt und einübt. Am Mittwoch und Sonnabend um 9 hat der Cantor den Sekundanern eine Stilübung zu dictiren und zugleich die Schüler der unteren Klassen (IV und V) recitiren zu lassen, während der Courector, nachdem er den Tertianern eine Stilübung dictirt hat, um  $\frac{3}{4}$  den Primanern Stoff zu Versen dictirt, deren Verbesserung ihm privatim obliegt.

Die Primaner wurden mit Ausnahme der Prosodie in zwei Stunden, wo sie mit II vereinigt waren, für sich allein unterrichtet, die Sekundaner dagegen nur in wenigen Stunden: Montag und Dienstag 2 Uhr wurde ihnen des Erasmus de civilitate morum, am Donnerstag und Freitag um dieselbe Zeit die disticha Catonis erklärt, am Donnerstag und Freitag um 8 hatten sie allein Grammatik und am Mittwoch und Sonnabend um 8 Uebungen im Anfertigen lateinischer Verse.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Vielleicht war schon damals Georg Manderßen Conrector, der von 1674 an als solcher sicher nachweisbar ist. Außer seinem bellum Grammaticale in Versen, das von M. W. in den „Monatsblättern der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthumskunde“, 1887 Nr. 5, S. 73 besprochen ist, hat er auch eine Sammlung von 350 lateinischen Dichtungen, die fast nur aus Distichen bestehen, herausgegeben unter dem Titel: Joco-Seria poetica, hoc est Historiolae et apophthegmata salibus condita etc. — quorum honestioribus ἀκριβοῦς ἔρενα decentem in ordinem ab ipsis discipulis redactis epicam iisdem commendavit disciplinam; Greifswald 1689. (Exemplar der Stralsunder Stadtbibliothek, das auch das bellum gramm. enthält. Es gehörte 1734 Benjamin Wackenroder, der 1693 in Anklam geboren war, vgl. über ihn Anklamer Programm von 1750, und Zober, Geschichte des Stralsunder Gymnasiums 4, S. 70.) Er widmete es auch im Namen der Schüler, die er als seine Mitarbeiter im Titel und in der Praefatio bezeichnet, dem Rathe der Stadt. Es war eben dies die materia versuum, die der Conrector den Schülern der I vorlegte, allerdings vielfach ein Stoff, der uns höchst bedenklich erscheinen würde. Anekdoten von stark sexuellem Gepräge und solche, die eine heftige Weiberfeindschaft verraten, finden sich in Menge. Daneben Verpottungen von allerlei menschlichen Thorheiten, Räthsel, scherzhafte Fragen und Antworten, wunderliche

Noch fester hatten die Tertianer allein Unterricht, so die Erklärung und Aneignung des deutschen *Molms* Mittwoch und Sonnabend um 8. Auch das *exercitium stili* an denselben Tagen in der folgenden Stunde und die *Syntaxis* am Donnerstag und Freitag um 1 Uhr war ihnen größtentheils gewidmet.

Dem Lehrplan von 1672 eigenthümlich ist ferner die lateinische *Syntax*, die *Prosodie*, die zwar mit Virgil verbunden ist, der *Nepos* in I, alles *Gegenstände*, die später in II zu liegen pflegten. Hier allein wird noch die *Lektüre* des Terenz erwähnt, während das Fehlen von Cic. *epist.* auffällt. Bemerkenswerth ist auch die Verbindung der Geschichte mit *Nepos*. An seine Stelle traten später *Sleidanus* und *Curafius* (1754 in II), die man aber auch fast als lateinische Schriftsteller benutzte.<sup>1)</sup> In II zeigt sich dieser Lehrplan durch die *Lektüre* von *Catos* Distichen, des *Aesop* (mit III), des *orbis pictus* des *Comenius* (z. T. mit III), des *Erasmus de civilitate morum* und durch den nur gelegentlich erteilten Unterricht im Griechischen als ein Bindeglied zwischen den älteren uns anderweit bekannten Zuständen gegenüber den Neuerungen, die die folgenden Lehrpläne bieten. In III ist der *Donat* mit 4 Stunden merkwürdig, in IV und V die große Zahl der *Lesestunden*, in denen sich damals Latein verbirgt, die aber zeigen, daß man gewiß in die untersten

---

Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Lateinische, wie Nr. 121 „dieser schläget sich zu der bösen Gesellschaft, *ad pravos sese verberat hic socios*“, kurz Geschichten jeder Art in oft recht flüssigen Versen. Er bebauert, daß er in seiner Jugend einen solchen Stoff nicht habe bearbeiten dürfen, sonst würde er nicht geruht haben, bis er den größten Dichtern zugesellt würde. Am Schluß behandelt er die „in *ludis literariis* oft gehörten Worte“ „*Tauche mir einmal die Feder ein*“ in 60 ziemlich verschiedenen alphabetisch geordneten *Hexametern* in *gratiam atramento destitutorum*, giebt ein sehr kurzes *Compendium* der *Prosodie*, auf das er sich nach der *Borrebe* viel zu gute that, und bearbeitet dann in den verschiedensten *Versmaßen* die „*materia*“ *O juvenis, disce scribere, canere, latineque loqui* Nam si *egenus fueris, deinceps opulentus eris.*

Er schließt mit dem *Germanicum Trochaicum* :

Lerne wohl die Feder führen,  
Lern im Lenzen deiner Zeit,  
Wie die Singefertigkeit  
Einen Menschen könne zieren,  
Lern auch mit lateinischer Zungen  
Fertig reden, daß hernach  
Reichthum dich erfreuen mag,  
Wie es manchem so gelungen.

Er wurde wohl 1694 emeritirt; auch sein Nachfolger *Buschmann*, später *Rector*, schrieb ein Lehrbuch der *Prosodie*, das bis 1724 gebraucht wurde.

<sup>1)</sup> Siehe z. B. S. 121 unten.

Klassen auch wenig vorgebildete Schüler aufnahm, was nach und nach anders geworden zu sein scheint. Wichtig ist, daß das Rechnen nur in I in zwei Stunden als „Arithmetica“ zugleich mit den principia mathematica erscheint.

Der Reihe nach würde nun der Lehrplan von 1703 zur Sprache kommen, der ebenfalls durch die Msc. Pom. 61 aufbewahrt ist. Nach der Unterschrift gehört er ungefähr in diese Zeit. Dies wird einigermaßen durch den Lehrplan von 1728 bestätigt, der unter den Schulbüchern die logica Weissii mit dem Zusatz aufführt: olim Kirchmanni, welche eben in unserem Lehrplane erscheint. Ich sehe aber davon ab, auch diesen Plan zu veröffentlichen. Denn wenn er auch wesentlich verschieden ist von dem Plane von 1672, wenn er auch der erste der neue Ziele verfolgenden Pläne des 18. Jahrhunderts ist, so ist er doch nicht eben sehr von dem wichtigen Plane von 1724 verschieden, dessen Mittheilung notwendig ist. Die oben aufgestellte Tabelle läßt seine Eigenheiten zudem deutlich genug erkennen. Im lateinischen Unterricht der I erscheint hier zuerst das sogenannte Extemporale und die poetische Stilübung, Horaz und Ciceros Episteln treten in ihren dann lange behaupteten Besitz. Im Griechischen wird ein Exercitium geschrieben, Arithmetik und Musik in den Stunden gekürzt, dafür aber in Geschichte unterrichtet. In II werden im Lateinischen Grammatik und Prosodie zu Gunsten der Stilübungen beschränkt, aber auch die Lektüre etwas herabgesetzt, die nun aus Ciceros Episteln und Repos besteht. Dieser bleibt fortan unbestritten der lateinische Historiker dieser Klasse. Zum ersten Male wird hier Griechisch in fünf Stunden unterrichtet. Ganz dasselbe gilt von der III, nur daß anstatt der lateinischen Stilübungen noch Schreiben notwendig erschien. In IV (und V?) setzte man Lesen und Schreiben herab, und der Betrieb des Lateinischen in 10 Stunden (auch in V?) tritt deutlicher hervor.

Der Lehrplan von 1724 ist enthalten in den Akten über die Visitation der Kirche und Schule in Anklam aus diesem Jahre.<sup>1)</sup> Sie haben unter III. „Schule“ folgenden Inhalt:

1. Ius patronatus; dieses steht dem Rathe der Stadt zu.
2. Praeceptores. (Es werden die schon oben mitgetheilten Angaben über den Rector Calsow, den Conrector Schulz, den Cantor Schuhmacher, den Baccalaureus Köhler und den Schulschreiber Deute gemacht.)
3. Salaria fixa praeceptorum. (Auch diese Angaben sind oben bereits verwendet, ebenso wie die über:)
4. Accidentia.

<sup>1)</sup> Staatsarchiv zu Stettin. Vorpom. Register P. I, Sect. 3, Tit. 1, Nr. 15. (Ich verdanke die Kenntniß der Güte des H. Archivdirectors Geheimrath v. Bülow.)

5. Der Schulkollegen Arbeit. Diese umfangreichere Anordnung wird unten abgedruckt werden. Es folgen dann die monita sämmtlicher Kollegen, davon sind aber nur die des Rectors und des Conrectors mit den Bescheiden erhalten; daran schließt sich ein ausführlicher allgemeiner Bescheid der Commission über die innere und äußere Verfassung der Schule und endlich der Catalogus lectionum. Ich ziehe es vor, diese hier zuerst vorzuführen, weil ich glaube, daß alles andere dadurch um so leichter verständlich wird.<sup>1)</sup>

**Catalogus lectionum in schola Tanglimensi**  
et quidem.

In Prima Classe.

Die Lunae hora 7. matutina peractis precibus tractantur Ciceronis epistolae a rectore.

Hora 8. Vergilii Maronis carmina a conrectore.

Hora 9. Logica Weissii a rectore.

Hora 1. Novum Testamentum graecum a conrectore.

Hora 2. Hebraica a rectore.

Die Martis ante meridiem lectiones singulis horis datae ut die Lunae.

1. Novum Testamentum graecum a conrectore.

2. Exercitium stili, quo ad calamum dictato officia Ciceronis a rectore.

Die Mercurii.

Hora 7. Dieterici catechesis a rectore.

Hora 8. Poeticae elaborationes a conrectore.

Hora 9. Exercitia praecedente die exhibita corriguntur et emendantur, et si quid suppetit temporis, extemporalis exercitio suppletur a rectore.

Die Iovis.

Hora 7. Orationum Ciceronis aliqua a rectore.

Hora 8. Horatii Flacci poemata a conrectore.

Hora 9. Rhetorica Dieterici tam quod ad praecepta, quam quod ad usum, a rectore.

Hora 12. Musica a cantore.

---

<sup>1)</sup> In den Msc. Pom. 61 ist auch der schon erwähnte Plan von 1728 enthalten, der bis auf ganz unbedeutende Zusätze von späterer Hand derselbe wie der von 1724 ist. Entweder ist also die Zahl falsch, — und es ist die 8, wie es scheint, für eine 1 corrigirt — oder man befolgte trotz dringender Mahnung in dem Bistationsbescheid schon das bekannte Wort: „visito, visitas, Blimwt, aßt was“.



Hora 1. Novum Testamentum graecum a conrectore.

Hora 2. Historia ad ductum Sleidani a rectore.

Die Veneris.

Hora 7. Orationum Ciceronis aliqua a rectore.

Hora 8. Horatii Flacci poemata a conrectore.

Hora 9. Rhetorica a rectore.

Hora 12. Musica a cantore.

Hora 1. Novum Testamentum graecum a conrectore.

Hora 2. Exercitium stili, quo ad calamum exhibitio aliud dictatur, vel Historia a rectore.

Die Saturnii.

Hora 7. Catechesis Dieterici a rectore.

Hora 8. Exercitium graecum vel poeticae elaborationes a conrectore.

Hora 9. Exercitia praecedente die exhibita emendantur a rectore.

#### In Secunda Classe.

Die Lunae.

Hora 7. Grammatica latina marchica a cantore.

Hora 8. Sebast. Castellionis dialogi sacrae scripturae historiarum a cantore.

Hora 9. Buschmanni poetica a conrectore.

Hora 1. Cellarii liber memorialis, seu vocabula latina et phrases scriptae ex dialogo a cantore.

Hora 2. Welleri grammatica graeca a conrectore.

Die Martis. Hora 7. Grammatica latina marchica a cantore.

Hora 8. Castellionis dialogi proponuntur a cantore.

Hora 9. Loci communes Murmelii sive versus latini transponuntur a conrectore.

Hora 1. e Cellarii libro memoriali vocabula recitantur et phrases ex dialogis Castellionis traduntur, a cantore.

Hora 2. Vocabula ex novo testamento graeco recitantur coram conrectore.

Die Mercurii. Hora 7. Dialogi Seb. Castellionis a cantore.

Hora 8. Imitationis ex Cornelio Nepoti coram cantore.

Hora 9. Versus ex Mathaei evangelio, (hodie!) novum testamentum graecum) coram conrectore.

Die Iovis. Hora 7. Dieterici institutiones catecheticae, et quidem definitiones tantum tractantur a conrectore.

Hora 8. Grammatica latina marchica a cantore.

Hora 9. Cornelii Nepotis vitae imperatorum a cantore.

Hora 1. Phrases ex Cornelio Nepote et vocabula ex Cellario coram cantore.

Hora 2. Vocabula graeca ex novo instrumento (!) coram correctore.

Die Veneris. Hora 7. Dieterici catechesis et quidem definitiones tantum coram correctore.

Hora 8. Grammatica latina marchica coram cantore.

Hora 9. Cornelius Nepos coram cantore.

Hora 1. Phrases ex Cornelio Nepote et vocabula ex Cellario coram cantore.

Hora 2. Vocabula graeca ex novo instrumento coram correctore.

Die Saturni. Hora  $\left\{ \begin{array}{l} 7 \text{ et } 8. \text{ Phrases ex Cornelio Nepote,} \\ \text{ut et imitatio,} \\ 8 \text{ et } 9. \text{ Ex eodem et exercitium stili} \\ \text{coram cantore.} \end{array} \right.$

Hora 9. Novum testamentum graecum et quidem ex eo ipso pericopa evangelii sequente die dominica pertractandi coram correctore.

#### In Tertia Classe.

Die Lunae.

Hora 7. Compendium grammaticae latinae marchicae coram cantore. In reliquis horis ante et pomeridianis eadem istis sunt lectiones, quae Secundanis coram correctore et cantore.

Die Martis.

Per totum eadem praeceptiones quae die praecedente.

9. Buschmanni poetica.

Die Mercurii. Hora 7. Phrases ex Castellionis dialogis coram cantore.

Hora 8. Rombergii exercitationes scholasticae coram cantore.

Hora 9. Versus ex Matthaei evangelio (hodie novum testamentum graecum) coram correctore.

Die Iovis. 7. Die Iovis catechismus Francofurt. coram correctore. In ceteris horis matutinis et pomeridianis idem cum Secundanis tractant coram correctore et cantore.

Die Veneris non aliae res instillantur, quam cujus generis praecedens Iovis dies dabat.

Die Saturni. Hora 7. Phrases ex Cornelio Nepote coram cantore.

Hora 8. Exercitia ex Rombergio coram cantore.

Hora 9. Evangelium sequenti die dominica explicandum graeco textu coram correctore.

## In Quartae Classis superiore parte.

Die Lunae. Hora 7. Regulae etymologicae ex compendio grammaticae marchicae coram baccalaureo.

Hora 8. Litteras pingendi ars docetur et exercetur coram arithmetico.

Hora 9. Vocabula primitiva ex Cellario coram baccalaureo.

Hora 12. Pueri singuli pensum aliquod modo latine modo germanice coram baccalaureo legunt, id quod per totam hebdomadem observatur.

Hora 1. Litteras pingendi ars exercetur coram arithmetico.

Hora 2. Promptuarium Rudolphi coram baccalaureo.

Die Martis eadem exercitationes, quae die Lunae usu veniunt.

Die Mercurii. Hora 7. Quaestiones catechismi minoris recitantur germanice coram baccalaureo.

Hora 8. Catechismus germanicus coram arithmetico.

Hora 9. Psalmorum aliquis e memoria recitatur coram baccalaureo.

Die Iovis. Hora 7. Regulae syntacticae ex compendio grammaticae latinae marchicae coram baccalaureo.

Hora 8. Litteras pingendi ars coram arithmetico.

Hora 9. Vocabula primitiva ex Cellario coram baccalaureo.

Hora 12. Ut die Lunae.

Hora 1. Litteras pingendi artificium coram arithmetico.

Hora 2. Promptuarium Rudolphi memoriae inculcetur coram baccalaureo.

Die Saturni. Hora 7. Catechismus Francofurt. coram baccalaureo.

Hora 8. Catechismus minor germanicus coram arithmetico.

Hora 9. Dictum aliquod ex evangelio sequente die chartae inscriptum simul recitatur, et orthographice corrigitur et emendatur a baccalaureo.

## In Quartae Classis inferiore parte.

Per omnes dies eadem sunt lectiones, quae in superiore parte videntur, nisi quod hora 2 diebus Lunae et Martis loco Promptuarii Rudolphi, declinationes; Iovis vero et Veneris die conjugationes memoriae imprimantur.

## In Quinta Classe.

Pueri in cognoscendis litteris, iisdem componendis, syllabisque et vocibus legendis ac scribendis perpetuo instituuntur. Superiores

quoque vocabula memoriae mandant eademque declinationibus flectere incipiunt.

Nempe: superiores diebus Lunae, Martis, Jovis et Veneris hora 9. vocabula memoriae mandant, et hora 2 diebus Lunae et Martis paradigmata declinationum, sed diebus Iovis et Veneris paradigmata conjugationum memoriae imprimunt. Die Mercurii psalmum ediscunt et die Saturni dictum aliquod ex evangelio cum Quartanis recitant, idemque chartae inscriptum simul orthographice emendatur.

Daran schlieÙe ich nun den Abschnitt über:

### „Der Schulcollegen Arbeit.“

In Prima Classe.

Es sind die alten Lectiones mit den neuen lectionibus, wie sie a domino rectore übergeben, conferiret und folgendermaßen auf das, was nöthig gefunden, ein Schluß gemacht, wie es künftigt soll gehalten werden.

Ab hora XII ad I meridian. soll Cantor Singestunde halten. als aber die Confirmation in Musica nicht soll fleißig bestellet werden, muß Cantor die ihm zukommende Singestunde am Montag, Dienstag, Donners Tage und Frey-Tage fleißig abwarten oder gewertig seyn, daß er deßhalb mit gehöriger beahndung solle angesehen werden.<sup>1)</sup>

Die Mercurii hora IX muß der Rector die am vorigen Tage exhibirte exercitia im Hause corrigiren und zur gesetzten Stunde die von allen begangene errores publice vorstellen und wie solche künftigt zu mehren, zureichend Information geben und nicht allein, worin grammaticae, sondern auch zugleich, worin contra indolem genuinae latinitatis pecciret, corrigiren.

Die Iovis hora 8<sup>va</sup> hat der S. Conrector bisher den Horatium getrieben, als er aber bereits am Montag und Dienstag den Virgilium oder anderen Poeten expliciret, so muß er künftigt des Donners Tages den stylum treiben und zwar dergestalt, daß er sie lasse themata per casus variiren, periodos aller Arten machen, auch ferner mit allen Fleiß ihnen Anweisung gebe zur verfertigung der Ehrien und orationen, und nicht allein theoretice sie unterrichte, sondern auch alle DonnersTag argumenta zu elaboriren ihnen aufgabe und zu hause corrigire, hiebey muß er einen guten autorem gebrauchen.

Die Iovis a meridie hora 2<sup>da</sup> muß Sleidanus dergestalt tractiret werden, daß docens die historiam kurz erkläre, was er vorgetragen in ein Teutsches Argument fassen, welches von den discipulis ins Lateinische muß übersetzt werden, und wenns corrigiret, muß einer oder der andere discipulus

<sup>1)</sup> Auch bei seinem Streite über das praecipuum klagte man den Cantor Schumacher der Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit an. (Archiv der Marienkirche.)

aufgefordert werden, daß er latinis verbis dasjenige, was er ex historia gehöret und im Argument ausgearbeitet, recitare.

Die Veneris hora octava muß der *S.* Conrector den Curtium erklären, grammaticae, rhetorice und logice examiniren und phrases fleißig excerpiren lassen, und wenn solches geschehen, eine Imitation ins Lateinische zu versetzen (fehlt: dictiren), solche auch mit allen Fleiß corrigiren.

Die Saturni hora 8<sup>va</sup> können (kann er?) die griechischen exercitia in den andern Stunden, da er graeca tractiret, dictiren und an dessen stat arithmetica treiben.

Die Saturni hora nona muß mit dem Corrigiren verfahren werden wie ad hor. IX die Mercurii erinnert.

#### In Secunda Classe.

Die Mercurii hora IX. muß der *H.* Conrector die kleine epistolas Ciceronis erklären und phrases excipiren lassen; wenn solches geschehen, muß er ein Imitation nach den phrasibus lateinisch zu elaboriren dictiren, welche sie müssen gegen den Sonnabend exhibiren, daß der *H.* Conrector sie zu Hause kann corrigiren und hora IX am Sonnabend mitbringen, und den discipulis die errores vorstellen und so viel die Zeit leyden will, mit der Erklärung der Episteln wie gemeldet continuiren und eine Imitation dictiren.

Cantor muß die Mercurii hora octava die Erklärung des Corneli also treiben, wie conrector mit den kleinen Episteln Ciceronis verfahren soll und zum wenigsten alle Woche eine Teutsche Imitation ins Lateinische zu versetzen dictiren, welche er einem Jedem im Hause mit eigener Hand besonders corrigiren, auch publice am Sonnabend hora IX. die errores allen Discipuln und die Correctur vorstellen muß, zu dem Ende wird denen Discipuln anzudeuten seyn, daß sie ihm allemal des Tages vorher die elaborirte Imitation ins Haus bringen.

#### In Tertia Classe.

Die Mercurii et Saturni hora 8<sup>va</sup> ex Mucelii compendio universae latinitatis ein exercitium.

Die Mercurii et Saturni hora nona uti in classe secunda.

#### In Secunda et Tertia.

Die Veneris hora 8<sup>va</sup> anstat der grammaticae muß die arithmetica tractiret werden.

#### In Quarta Classe superiore et inferiore.

Die Iovis et Veneris hora 8<sup>va</sup> ist die Arithmetica zu treiben.

Solten die Herren Scholarchae nebst den Herren Ministerialibus gut finden, der jugend zum besten absente superintendente andere lectiones zu ordnen, wird ihnen solches allein frey stehen.

## II

Haben die sämtliche collegae scholae monita eingereicht, welche beachtet und was gut gefunden approbiret.<sup>1)</sup>

Es dürfte unserer Schule höchst hehlsam seyn, daß durch gewisse Leges veranstaltet werde:

1. Wer von den beiden praeceptoribus in secunda und tertia classe, dem Herrn conrectore und cantore, den Kirchenzettel öffentlich und wöchentlich in der Schule verlesen, und sowol die petulantes und confabulantes als absentes und sero venientes ohne Ansehen der Person den Meriten nach discipliniren solle.

Ad rectoris monitum 1: Es muß conrector und cantor eine Woche um die ander den Kirchenzettel vorlesen und die petulantes gehörig discipliniren.

2. Daß die novitii und neulich translocirte von Secunda an bis auf die untersten Classen zum wenigsten  $\frac{1}{4}$  Jahr mit dem Certiren versehenet, auch überall beim Certiren alle Affecten zurückgesetzt werden, damit in wäherender Zeit selbige sich die in hiesigen Classen gebrauchliche Bücher anschaffen und in hiesiger Methode schickten lernen können; anbey die praeceptores sich nicht verdächtig machen. (!)

Mon. 2. wird approbirt.

3. Daß die Schüler in allen Classen von ihren praeceptoribus, absonderlich vom rectore, dazu angehalten werden, daß sie zu rechter Zeit, sowol des Morgens um 7 Uhr als des Nachmittags um 12 Uhr, ehe mit dem Gesang der Anfang gemacht wird, in der Schule zugegen seyn. Welches desto leichter von den Knaben zu obtiniren seyn wird, wen die praeceptores secundum legem IX. de officiis et moribus praeceptorum generalibus, et legem V. de officio ludi rectoris,<sup>2)</sup> selbstn beim Singen und Beten zugegen sind.

Mon. 3. wird approbirt, und müssen nicht allein discipuli, sondern auch praeceptores allerdings bey dem singen, lesen, behten zugegen seyn.

4. Daß die gegenwärtigen praeceptores, wen hora 9 und 2<sup>da</sup> in der Schule gesungen wird, so lange da bleiben, bis das Singen aus ist, damit die Schüler mit Andacht singen.

Mon. 4. wird approbiret, und muß der praeceptor, so in der verfloffenen Stunde dociret, auch daß singen, so darauf geschiehet, abwarten,

<sup>1)</sup> Nur die Monita des Rectors Calsow und des Conrectors Schults sind bei den Acten. Der leichteren Uebersichtlichkeit wegen sind diese hier derart eingefügt, daß das Eingerichte die Monita wiedergiebt, das Ausgerichte die Antwort der Commission. Die Monita des Conrectors, von denen nur eins durch die Commission beantwortet wird, weil die übrigen bereits in den Vorstellungen des Rectors enthalten waren, siehe S. 126.

<sup>2)</sup> Vgl. Mittheilungen der Ges. f. D. Erziehungs- u. Schulgeschichte, 1900, p. 215 u. 222.

der praecceptor aber, dem die folgenden Stunden abzuwarten zukommt, muß sofort nach geendigtem Singen da seyn und seine lectiones anfangen.

5. Daß derjenige praecceptor, welcher des Morgens in der S. Marien Kirche gesungen hat, mit den Schülern von den Secundanern an bis auf die untersten, aus der Kirche über die Gassen nach der Schule gehen und die Knaben observire, daß sie im Gehen nicht aus der Ordnung schreiten oder sonst keinen Muthwillen treiben.

Mon. 5. wird approbiret, und müssen auch die Primaner mit in die Kirche gehen, den Gottesdienst abwarten, auch wiederum in ihrer Ordnung nebst den andern aus der Kirche nach der Schule gehen.

6. Daß die Stunde von 12—1 am Mond- und DiensTage in Secunda und Tertia bestellet werden.

Mon. 6. hat bey den lectionibus seine abhülffliche Maß.

7. Daß unter den ordinairn Schul-Stunden, da andere Schul-lectiones tractiret werden sollen, imgleichen unter der Predigt am Sonn- und Fest-Tagen, wen nicht gemusiciret wird, keine Singe-Stunden, darin die Choralisten entweder zur Hochzeit- oder Leichen-Music präpariret werden, ohne Noht und Vorwissen des rectoris und conrectoris gehalten werden; damit selbige nicht vergeblich in die Schule kommen und ohne Noht die öffentlichen Schul lectiones und den Gottesdienst in den Kirchen von den Choralisten nicht verseumet werden dürfen.

Mon. 7. wird approbiret, und muß cantor keine singe Stunde ohne Vorwissen rectoris und conrectoris unter ihren Stunden halten, damit Choralisten die lectiones ordinarias nicht verseumen.

8. Daß rector dahin sehe, daß die Primaner, Secundaner und Tertianer nicht ohne Mänteln in die Kirche unten ins Chor, in die Schule und bey den Leichen kommen.

Mon. 8. Muß in Kirchen und Schulen sowol von praecceptoribus als discipulis observiret werden.

9. Daß kein Schüler in der Stadt beym Spazieren mit Stecken gehe, ohne die Primaner, denen es vom amplissimo scholae patrono schon vor ein paar Jahren concediret ist.

Mon. 9. es kann, so viel es sich will thun lassen, darauf gehalten werden.

10. Daß die lateinische grammatica marchica wegen ihrer Größe nur allein in Secunda, das Compendium aber darauf in Tertia und Quarta tractiret werde.

Mon. 10. wird approbiret.

11. Daß der lateinische Spruch die Saturni in Quarta nicht auswendig gelernt werden dürfe: sintemahlen derselbe manchem Knaben eine carnificin ist, und man keinen Nutzen davon siehet, indem die memoire schon durch andere Sachen, welche die Schüler immer behalten

müssen, exerciret werden kan. Indessen kan das nützliche exercitium beygehalten werden, daß die Knaben wie bisher den Spruch orthographice schreiben lernen.

Mon. 11. Wenn Knaben sind, die so weit seyn, daß sie ohne Macerirung es lernen können, kan es wohl weiter beygehalten werden.

12. Daß das Promptuarium Rudolphi aus Großquarta in Tertiam und Secundam verleget, aber auch in diesen beyden Classen continuiert werde; weil solches 1. manchem zarten Knaben eine carnificin ist, 2. die Adagia<sup>1)</sup> darauf in Quarta nur in futuram oblivionem und also ohne Nutzen gelernet werden, indem sie in den andern Classen weder continuiert noch repetiret werden, 3. weil viele proverbia darinn auß der Antiquität erkläret werden müssen, welches den Quartanern zu hoch ist; die Secundaner aber und Tertianer dürften dieselbe, nach einer kurzen und deutlichen Erklärung desto leichter verstehen lernen und ins Gedächtniß fassen.

Mon. 12. Es kan cantor in Secunda und Tertia in denen Stunden, darin er grammaticam tractire, das Promptuarium continuiren, und grammaticae die sententias resolviren lassen.

13. Daß die höchst nöthige Rechen-Kunst auf Begehren vieler Eltern auch publice wie auf andern wol eingerichteten Schulen in Großquarta bey denen, so von der capacité sind, tractiret, und darum den Knaben die 5 Species durch eine leichte und gelinde Methode beygebracht werden. Wozu den eine große Tafel erfordert wird, worauf der Arithmeticus den Knaben die Anleitung geben, zureichliche exempla vormachen und die Schüler, wen sie soweit avanciret sind, andere Exempel in seiner Gegenwart darnach machen lassen könne. Zu diesem exercitiis könnten in der Woche 4 Stunden, und zwar des Morgens von 8—9 genommen werden, als dan bleiben wöchentlich noch 4 Stunden des Nachmittags zum Schreiben übrig, wozu sonst 8 Stunden in der Woche destiniret sind.

Mon. 13. ist bereits reguliret bey den lectionibus.

14. Dürfte es rahtsam seyn, daß den Knaben schon in Großquarta die prima elementa von der griechischen Sprache beygebracht würden, so daß sie daselbst die griechischen Buchstaben kennen und lesen lerneten. Welches der Herr baccalaureus füglich verrichten könnte, wen das Promptuarium Rudolphi (wie in Nr. 12 gedacht ist) aus Großquarta weggenommen würde. Auf solche Art würde der Herr Conrector nicht so mancherlei lectiones im Griechischen in einer Stunde abzuwarten haben, worüber er sich dan schon etliche mahl beschwehret hat.

Mon. 14. muß vor der hand bey den bisherigen lectionibus bleiben.

15. Hätten die gedruckten Phrases ex Nepote, welche schon über 10 Jahre alhier in Secunda und Tertia gebräuchlich gewesen sind,

<sup>1)</sup> Fürs Leben brauchbare Sprüche.



wegen ihrer Absurdität wol verdienet, aus hiesiger Schule relegiret zu werden, da dan bessere aus einem jedem absolvirten capite dictiret werden könnten.

Mon. 15. Wenn die docentes die phrases besser exercipren können, sind sie schuldig, solches mit allen Fleiß zu bewerkstelligen.

16. Haben die Knaben in Secunda und Tertia des Mond-Dienst- Donners- und Frey-Tages nach Mittag von 1—2 an einer doppelten Lection zuviel zu lernen, und der Praeceptor kan beiderley unmöglich mit Nutzen absolviren, geschweige daß er ihnen ~~ea tempore~~ durch kurze Exempel aus den ~~Phrasibus~~ die Application zeigen könne, welches doch ~~allerdings~~ seyn sollte. Sonst beziehe mich auf meine Monita, welche gleich nach dem Antritt meines officii amplissimo patrono als Rector gecommuniciret habe.<sup>1)</sup>

Anclam, d. 7. Augusti 1724.

Ioachimus David Calsowius scholae Ancl. Rector.

Mon. 16. Es kan vor der hand bey dem sein bewenden haben, wie es bisher gewesen, können aber docentes die Knaben wegen des auswendig lernens in etwas erleuchtern, müssen sie hierin der Jugend bestes suchen.

(Monita des Conrectors.)

Magnifice, HochEhrwürdiger und Hochgelahrter  
Herr General-Superintendent.  
Hochgeehrter, Hochgeneigter Gönner.

Ev. Magnificence verlangten neulich von mir: Meine Gedanken zu sagen von der Verfassung unserer Schule. Daher glaub ich, daß dasjenige, welches ich auf dero Befehl haben thun müssen, mir nicht zu einem Vorwitz werde ausgeleget werden. Wenn ich aber meines Herzens Meinung sagen soll: So muß das ganze Werk größesten Theils anders eingerichtet werden. Denn

1. würde meiner wenigen Meinung nach in denen untersten Classen ein größer Nutzen erfolgen, was die Unterweisung in der lateinischen Sprache betrifft, wenn die Construction in der teutschen als einer bekantten Sprache getrieben, und die Jugend allererst einige Zeit vorher, ehe sie in Tertiam versetzt würde, eine Application kriegte auf das lateinische, worauf den ferner eine leichtere und gegründete Anweisung zum Latein erfolgen könnte, denn eines und zumahl das leichteste auf einmahl und zum ersten vorzunehmen ist nicht allein vernünfftig, sondern auch nützlich.

2. kan ich in der Welt nicht sehen, was die armen Kinder für Nutzen haben von der Erlernung der Sententien, welche in dem so genandten

<sup>1)</sup> Sie sind wohl nicht mehr vorhanden.

Promptuarium Rudolphi enthalten. Denn eben darum weil es *Sententien* sind, findet sich in denselben eine besondere Schwirigkeit, die sich für ihre *capacitè* nicht schidet. Deswegen mein unmaßgeblicher Vorschlag, daß an deren Stelle das griechische und die Poesie genommen würde, damit die Kinder einen *praegustum* hätten von beyden, ehe sie in *Tertiam* placiret würden und die Arbeit nicht allein auf den *conrectorem* ankäme.

3. Sind in meinen Augen die *Phrases* aus den *Cornelio*, welche auswendig gelernt und in definirten Stunden hergesaget werden müssen, sehr schlecht abgefaßt, indem der Autor derselben theils des *Nepotis* Meinung in vielen Stücken nicht *assequirit*, theils ohne Noth überflüssig gewesen. Daher wäre mein Raht folgender: Daß man die Jugend angewehnte, wenn der Auctor vorher wol erklärt, *grammaticae* und *criticae*, wiewol es in gehöriger Ordnung geschehen müste, der *Praeceptor* sie alsden die *Phrases* selbst ausziehen ließ, und er es durch einige *exempla* sodan applicirte.

4. Laß ich die *Poeticam*, welche bisher in dieser Schule getrieben, in ihren Würden: aber da dieselbe theils sehr falsch gedruckt, theils nicht mehr zu haben, so würde es dienlich seyn, die in der neu eingeführten *grammatica* enthaltene Anweisung auch in diesem Stücke anzunehmen.

5. Würde in *Tertia* zu zeigen seyn die *convenientia* der lateinischen mit der deutschen Sprache, und an den Tagen der *exercitiorum* keine andere Redens-Arten in dieser Classe, als die in den *germanismum* hinein lauffen, zu geben seyn. Indessen müssen die *vocabula* vorher, oder auf die *Phrases* auf vorherin angeführte Art wol *inculciret* werden.

6. In *Secunda* darauf zur *discrepantiam* zu gehen. Worbey ich insonderheit wünschte, daß die *diversitè* deren *periodorum* gezeiget würde, denn, soviel ich davon begriffen, würde solches, wo nicht alle, doch die meisten Schwirigkeiten mit viel leichterem Mühe, als bisher geschehen, heben.

7. *Dieterici Institutiones catecheticae* sind wol und gut; aber weil sie von solchen Leuten auswendig gelernt werden müssen, die kein Latein verstehen, so verliert der *Conrector*, welcher solche Stunden abzuwarten hat, Zeit und Nutzen.

8. Da es heutiges Tages sehr wohl erkandt worden, daß es wider den Nutzen der Jugend sey, aus einer lateinischen *grammatica* die lateinische Sprache zu zeigen, so ist unstreitig noch viel mehr gegen denselben, um deren *fundamenta* zu zeigen, in dem Vortrage sich einer fast ebenso unbedandten Sprache zu bedienen.

9. Überlasse ich *Ev. Magnificence* tiefster Einsicht in die Gelehrsamkeit, zu beurtheilen: ob es nicht zuträglicher seyn würde, daß, da 4 Stunden die Woche in *prima classe* auf die lateinischen poeten verwendet werden müssen, in zween Stunden an jener Stelle die *Histor. Lit.* getrieben

würde, damit die Jugend eine Erkenntniß erlangete, bey wem sie das finden könnte, welches sie nicht bereuen dürfte gelernt zu haben.

10. Von den Streitigkeiten, welche wegen des Chors entstehen, wird und muß der Herr Rector seinen Vortrag thun. Daß ich aber diese Sache gerne in einer Ordnung sehen möchte, ist wahr, damit der von mir innigst gewünschte Friede unserer Schule auch in diesem Stücke hergestellt würde. Überdem aber und

11. Wie ich auf das ergebenste ersuche, zu befördern, daß einmahl was gewisses gesetzt werde in folgenden 3 Punkten:

1. Ob der Herr Rector die Primaner allein *privatim* haben solle.
2. Ob der Conrector nicht befuget sey, wenn er darum angesprochen wird, die Primaner *privatissime* zu informiren.
3. Ob *tertia classis* dem Herrn *cantori* alleine zukomme, was die *privat-Information* anlanget.

Magnifice! Ich habe dieses alles vor Gott auf Dero Befehl verfaßt und versichere in der größten Ergebenheit, daß ich mir alles gefallen lasse, was über diesen meinen Vorschlag und diß mein Ersuchen beliebt werden möchte, wie auch, daß ich mit allem Respect sey

Erw. Magnificence

ergebenster Diener  
Michael Schultz  
Con-Rector.

Die Commission entschied darauf:

Was Conrectoris *Monita* anbelanget, wird derselbe auf das, was *ad monita rectoris* veranlaßet, wie auch auf die *Schul-leges*, auf die in *visitatione* von neuem regulirte *lectiones*, wie auch was in *commissione* vom 29. Jan. 1722 verordnet, verwiesen. Was er sonst zulezt sub *mon. 11* angeführet, so müssen zwar

ad 1. *Primani* bey dem *rectore* allein *privat-Stunden* halten, doch aber stehet

ad 2. denen *discipulis* frey, sich *extra horas publicas et privatas* bei dem *conrectore* informiren zu lassen.

3. Den Knaben in *Secunda* und *Tertia* stehet frey, sowol bey dem *conrectore* als *cantore* in *Privatstunden* sich informiren zu lassen.

Zum Schlusse wurden folgende allgemeine Anweisungen gegeben:

1. Es müssen die sämtliche *Schulcollegen* die *leges praeceptorum* wohl beobachten und denenselben, wie auch dem, was bey den *lectionibus* veranstaltet und in *commissione* vom 29. Jan. 1722 verordnet, nachleben; insonderheit will ihnen obliegen,

2. in heiliger Einigkeit und collegialischer Freundschaft zu leben, und wie

3. Rector kraft seiner Vocation und Amtes das Directorium des Schulwesens führen muß, so werden die ander Schulcollegen ihm mit aller Ehrerbietigkeit zu begegnen, und wenn er solte eine oder andere Erinnerung zu geben nöthig finden, müssen sie dieselbe in Liebe annehmen, dagegen muß Rector seinen Collegen als seinen Mitarbeitern mit liebevollen Umgang zeigen, daß er Fried und Einigkeit zu erhalten geneigt, auch muß er fleißig mit ihnen conferiren, wie mit zusammengesetzter Krafft das Schulwesen durch göttliche Hülffe in besserem Stande könne gesetzt und darin erhalten werden.

4. Müssen die sämtliche Schulcollegen nicht allererst in die Schule zu ihren lectionibus kommen, wenn bereits  $\frac{1}{4}$  oder auch eine halbe Stunde verfllossen, sondern es muß ein jeder praeceptor sofort wenn seine Stunde da ist, in der Schul erscheinen und seine lectiones von Anfang der Stunde bis zu Ende mit aller Treu und unermühdeten Fleiß abwarten, und damit die discipuli nicht Gelegenheit haben, wenn kein praeceptor da ist, Unfug zu treiben, so muß derselbe collega, welcher die Stunde vorher dociret hat, so lange in der Classe bleiben, bis der andere kömt, solte dieser zu lange bleiben, hat ers bey dem H. rectore, und dieser nach ein- und ander-mahliger Erinnerung dem consuli seniori und praeposito anzuzeigen, daß sie solcher unverantwortlichen Fahrlässigkeit abhelfen, und da bey den Contravenienten nach zweymaliger von den H. Scholarchen geschעהer Admonition keine Besserung sich findet, soll ein jeder derselben für  $\frac{1}{4}$  Stunde, die er versäumet, 4 ggl, für eine halbe Stunde 6 ggl, und für eine ganze Stunde 8 ggl zu Behuff der Schulen erlegen und dem Herrn rectori zur Berechnung eingelieffert werden.

5. Und da praeceptoribus nicht allein selber Gott müssen fürchten und sich zur Anhörung seines Wortes fleißig halten, sondern auch durch ihre gute Exempel die Untergebenen dazu aufmuntern, so müssen sie, so lieb ihnen ihre Seelen Seeligkeit ist, ein gottseeliges, ehrbares und nüchternes Leben führen, bey dem öffentlichen Gottesdienst sich fleißig einfinden, denselben nicht bis zur Helffte, sondern ganz abwarten und keinesweges ohne hohe Noht mitten unter der Predigt christlichen Herzen und sonderlich der Jugend zum Ärgeriß herausgehen. Die praeceptores, welche in der Kirche singen und auf die discipulos acht zu haben verbunden seyn, müssen extra casum summae necessitatis keinen andern für sich singen lassen, und da conrector singen muß und er darin nicht geübt ist, daß er deßhalb einen andern bestellen muß, so muß er dennoch in der Kirche zugegen seyn, das singen dirigiren und auf die Untergebenen acht haben, daß sie nicht plaudern oder sonsten Unfug treiben, und solches wird ihm bey willkührlicher Straffe injungiret.

6. Müssen die preces in der Schule nicht nur aus Gewohnheit, sondern in heiliger Andacht geschעה, wozu die praeceptores die Unter-

gebenen stets ermahnen und aufmuntern müssen, auch will ihn gebühren, wenn ein Capitel gelesen, die discipulos kurz zu examiniren, ob sie den Inhalt des Capitels oder auch einen und andern Spruch daraus behalten, und damit sie von Jugend auf nach Timothei Exempel die heilige Schrift lernen mögen, so müssen praeceptores aus jedem Capitel einen Kernspruch oder den kurzen Einhalt gegen des folgenden Tages auswendig zu lernen und memoriter herzusagen, den discipulis aufgeben, und nicht ermühen, bey aller Gelegenheit die Untergebene durch Lehren, Straffen und Ermahnen immer von allen Bösen ab und zur wahren Gottseligkeit anführen und zu allen guten exercitiren, sonderlich bei Lesung der heiligen Schrift und wenn die Theologia und die Lehre von der Gottseligkeit ex compendiis theologicis et catecheticis getrieben wird.

7. Die leges scholasticae müssen ferner alle Quartal verlesen und durch nachdrückliche Ermahnungen denen discipulis eingeschärffet werden, und damit solches desto besser geschehen möge, so müssen alle Collegen zugegen seyn, damit ein jeder die Fehler den auditoribus seiner Classe recht vorstellen und davon ab- und zur Besserung anmahnen könne, und wird dieses den Collegen bey Vermehdung willkührlicher Straffe injungiret.

8. Wie die H. Scholarchen aus Liebe zur guten Erziehung der Jugend sich von ihren Geschäften so viel abmüßigen und die Schul bisweilen besuchen werden, also wird insonderheit der H. Präpositus sich angelegen seyn lassen, daß das Schulwesen in besseren Stande gesezet, und darin conserviret werde, zu dem Ende wird er zum öftern und wenns möglich wöchentlich ein oder ander mal visitiren und exploriren, ob die discipuli in pietate und studiis profitiren und wenn mangel sich finden, wird Er mit dem consule seniore zu communiciren haben, wie am füglichsten denenselben könnte abgeholfen werden.

9. Wie nun eine schwere Verantwortung nach sich ziehet, die Jugend zu verabsäumen, so werden die sämtliche Schul-Collegen, ihre Seele zu retten, dahin ehfrigt zu sorgen haben, daß Sie so wol was ihnen vorgeschrieben, als auch was nicht hat können verordnet werden, und gleichwol zu der Jugend bestem abziehet wol beachten und verrichten, damit durch ihren Fleiß und Gottseligen Wandel die Untergebene in wahrer Frömmigkeit und in wissenschaft guten Künste und nützlichen Sprachen zu Gottes Ehren und dem publico zum besten mögen erzogen werden.

#### 10. Schul-Bedienten Ferien.

Die Ferien werden dahin restringiret, daß ein Tag vornemliche der heil. Abend und ein Tag nach den dreien hohen Festen, hingegen bey den kleinen einzeln nur ein Tag vornehmlich der heilige Abend der Schuljugend als ferien vergonnt werden, wenn ein einzelner Fest-Tag auf den Frey-Tag

einfällt, so bleibt der Tag vor und nach dem Fest frey, wegen Martini, Gregorii, wie auch des Wurgel-Grabens (!) bleibet es bey der bisherigen observance, nehmlich daß der Tag selbst und der Tag hernach nicht aber vorher als ferien den Schülern gelassen werden. In den Hundes-Tagen haben Sie die beyde Nachmittage am Montag und DonnersTag frey. Inm Jahrmarkt vor Michaelis haben die Schüler am Montag, Dienstag, Mittwoch und DonnersTag frey, am Frey-Tag aber und Sonnabend müssen Sie in die Schule gehen.

Denen sämtlichen praeceptoribus aber will gebühren, auch an denen Tagen an welchen publicae feriae seyn, die Schuljugend dennoch in den privat Stunden zu informiren.

Auch muß der Schul Schreiber am Mittwoch und Sonnabend nach Mittag in Schreiben und rechnen für Gebühr die Jugend unterrichten.

Es ist in Gegenwart des Herrn LandRath Rhoden, Herrn Bürgermeister Krausen, Herr Vicentiat Syndici Hassert, Herrn Praepositi Trendlenburg, Herrn Diaconi Bähr dem H. Rectori, Conrectori, Cantori, Baccalaureo den 10 Aug. a. c. was verordnet publiciret und nochmahlen angedeutet sich hiernach zu richten.



Am Ende des Jahres 1742 entwarf der Präpositus Hasselbach eine neue Schulordnung. Es geschah dies auf Grund einer Verfügung des Konsistoriums vom 4. Nov. 1742, die den Geistlichen den Vorwurf machte, daß sie die Schulen nicht fleißig genug besuchten, die Jugend nicht examinirten und den Schulmeistern nicht die gehörige Anweisung gäben.<sup>1)</sup>

Hasselbach stellte zuerst ein Verzeichniß der in den einzelnen Klassen zu gebrauchenden Bücher auf:

In Prima: 1. Freylinghausens Grundlegung der Theologie. 2. Officia Ciceronis. 3. Epistulae. 4. Orationes Cic. 5. Virgilius. 6. Curtius. 7. Wolffens teutsche Logik. 8. Freyers oratorische Tabellen. 9. Freyers Universal-Historie. 10. N. Ttum graecum. 11. D. Langens teutsche Grammatik. 12. Die teutsche Hallische Griechische Grammatik. 13. D. Michaelis hebraeische Grammatic. 14. Biblia hebr. Remicoii.

In secunda classe: 1. Freylinghausens Compendium Theolog. 2. Grammatica Langiana. 3. Sebastian Castellionis Dialogi. 4. Cellarii Liber memorialis. 5. Grammatica graeca Hallensis. 6. Murnelii loci communes. 7. N. Ttum graecum. 8. Cornelius Nepos. 9. Epistolae Ciceronis.

<sup>1)</sup> S. die Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. 1900. (Hommernheft S. 209.)

In tertia classe: 1., 2., 3. = II 1., 2., 3.; 4. = II 7.; 5. = II 5.; 6. = II 8.; 7. = II 9.; 8. Cellarii liber memorialis.

In Quarta classe: 1. Die Stettinsche Ordnung des Heils (auch in V) mit dem Catechismo Lutheri. 2. Grammatica Langiana (auch V). 3. Teutsche Bibel (V). 4. Cellarii liber memorialis. 5. Promptuarium Rudolphi (trotz der Klagen im Jahre 1724!).

Der dann unter II entworfene Lehrplan zeigt von dem vorhergehenden und zunächst nachfolgenden keine erheblichen Abweichungen. Das exercitium poeticum ist verschwunden und die „Poësie“ eingetreten, die wie in II und III lateinische und deutsche Dichtungen umfassen kann. Hier läge also die erste Spur eines Unterrichts in der deutschen Litteratur und des Deutschen in den oberen Klassen vor. Horaz ist der Anordnung von 1724 entsprechend (siehe oben S. 121) beseitigt, aber dafür die Prosalectüre durch Curtius, der hier zuerst auftaucht, verstärkt. Das griechische Exercitium ist wieder gefallen und die Arithmetik ist von neuem wenn auch nur mit einer Stunde vertreten. Ueberhaupt verdient hervorgehoben zu werden, daß von nun an auch in den untersten Klassen das Rechnen wieder Boden gewinnt, so gering auch die Stundenzahl (1) sein mag. Aber es ist doch wieder ein Anfang gemacht.

Der dritte Punkt beschäftigt sich mit den Schul-Ferien.<sup>1)</sup>

Der vierte Abschnitt handelt von der Abstellung der „Mängel“, „wenn der Schule gründlich geholfen und der armen Jugend wohl geraten werden soll.“

„1. Wäre dem Hn. Baccalaureo zu untersagen, daß Er keine Buchstaber- und Lese-Kinder in seine Information nehme; als wodurch nothwendig seine übrigen Scholaren, da er ohne dem die stärkste Classe und auch die mehrsten Privatisten hat, verabsäumt werden müssen. Zu geschweigen, daß Buchstabiren und Lesen nicht für eine lateinische, sondern für die teutsche Schule gehört.

2. Da bisher alle Classen bey dem Anfang der Schule lateinisch singen und lateinisch beten müssen, und kann niemand recht verstehen, was sie singen und beten, so würde es viel mehr Nutzen und Erbauung der fladderhafften Jugend nach sich ziehen, wenn solches künfftig teutsch geschähe, wie in den besseren Schulen unseres Landes zu geschehen pflegt. Denn die lateinische Sprache soll nicht aus lateinischen Liedern und Gebeten, sondern aus denen Autoribus classicis erlernet werden.

3. Das Umsingen der Scholaren durch die Stadt am Gregorius- und Martinifest kann nicht ohne Schaden und Nachtheil der Jugend in den Abend-Stunden bey Licht geschehen, wie doch bißher leider! Observantiae

<sup>1)</sup> Vgl. Mittheilungen z. S. 210.

gewesen ist; worüber gewissenhafte Scholaren selbst geseufzet und geklaget, weil viel Ausschweifungen dabei vorgehen und selbst die Gesundheit darunter leiden muß. Daher ja solches weit füglicher am hellen Tage geschehen könnte. Und zwar, daß die Schüler erbauliche teutsche Chorale abfangen müßten, die Sänger und Bürger verstehen statt lateinischer und teutscher krafft- und safftloser Arien, so man bißher gesungen hat, wie Beilage A bezeugt (sie fehlt leider).

4. Ist *Ars musica* bißher fast ganz und gar negligirt worden, welche gleichwol von Pommerscher R. D. so sehr als andere freye Künste reecommandirt und angepriesen wird. Auch wenigstens in so fern nothwendig ist, daß von Scholaren ein Choral bey dem öffentlichen Gottesdienste gesungen werden kann. Allein auch daran mangelt's nur allzusehr, daß zuweilen die allergeinsten und bekanntesten Melodien nicht recht gesungen werden, wenn zumal der H. Cantor nicht selbst zugegen ist und das singen dirigirt, welches in beyden Parochialkirchen alternatim geschieht.<sup>1)</sup> Da denn alle Andacht, welche sonst durch ordentliches singen entzündet und erwecket wird, gehindert und zerstört werden muß."

So richtig auch die Anschauungen Hasselbachs waren, so scheint sein Entwurf doch nur geringe Wirkung gehabt zu haben. Mehr Erfolg hatte der tüchtige, um die Geschichte der Kirche und Schule in Anklam hochverdiente Sprengel.<sup>2)</sup> Hier kommt von seinen „Desiderien zur Verbesserung der Schule“ zunächst das Verlangen nach Aufhebung der Bestunden in Betracht. Die Lehrer waren der Ansicht, daraus ginge nur große Unordnung und Verwirrung hervor, während der Nutzen ganz unerheblich sei. Der Unterricht werde in nachtheiliger Weise unterbrochen und die Gemüther der Schüler, die in Anklam vor vielen andern ohnedem mehr als zu sehr zu zügellosen Handlungen und Ausschweifungen geneigt seien, in Verwirrung gesetzt. Die Privatstunden, die dann von 4 bis 5 gehalten werden müßten, könnten nicht mehr wirksam sein, und so entstände mehrmals in der Woche ein Verlust von zwei Stunden. Die Schüler kämen dann meist auch nicht mehr zu den Privatstunden, so billig dieselben auch seien, sondern trieben lieber Muthwillen auf den Gassen, da sie ja vor den Lehrern sicher wären. Viele Eltern hielten ihre Kinder während der Zeit der Bestunden zu Hause, um sie in häuslichen Geschäften zu verwenden, oder schickten sie gar unterdessen in die Schreibschule. So schade die Einrichtung dem Ansehen der Lehrer, die etwas befehlen müßten, das doch nicht durchgeführt werde,

<sup>1)</sup> Dies entsprach den Schulgesetzen durchaus nicht.

<sup>2)</sup> Ueber ihn und seine Bemühungen um die Verbesserung der Schulordnung vgl. meine Abhandlung in den Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. 1900. (Pommernheft S. 211 ff.)



und entziehe ihnen auch die Einnahme aus den Privatstunden. Es sei unzweifelhaft, daß manche Eltern ihre Söhne eben deshalb in die deutsche Schule schickten. Auch werde die Klage aufhören, daß für die Privatstunden ein zweites Licht- und Holzgeld erlegt werden müsse. Denn dann könne dieser Unterricht in der Schule stattfinden. Der Rector selbst wolle aber seinen Privatunterricht, da es im Schulhause an Klassen fehle, in seinem Amtshause abhalten.

Besstunden gab es zwar noch lange, auch die Schüler nahmen daran theil, aber sie müssen entweder verlegt oder eingeschränkt worden sein, da der Privatunterricht nach dem Lehrplan von 1754 von 3 bis 4 ertheilt wurde, wenn man aus der Lage der Singstunden von 4 bis 5 einen Schluß machen darf. Auch scheinen die Geistlichen keinen Widerspruch erhoben zu haben.<sup>1)</sup> Anders war es mit der Forderung, den Schülern die Theilnahme an den Frühpredigten zu erlassen. In einer zweiten Eingabe an das Ministerium war nicht mehr davon die Rede. Im folgenden Jahre entwarf dann Sprengel einen neuen Lehrplan,<sup>2)</sup> der manches Neue bietet.

Der Religionsunterricht ist in I von 2 auf 4, das Hebräische von 1 auf 3 Stunden gebracht. Der Rhetorik wird nur noch eine Stunde gewidmet. Im Lateinischen sind Stilübungen und Dichterlektüre (und noch dazu Virgil, Horaz oder Ovid!) auf je eine Stunde herabgesetzt, dagegen ist die Prosalectüre, namentlich die historische, stark vermehrt. Nach dem Vorschlage Hasselbachs erscheint hier Curtius mit 2 Stunden, dieselbe Zeit wird für Justinus festgesetzt, für beide auch Caesar zur Wahl gestellt. Ciceros Episteln und Reden erhalten nur eine Stunde zugewiesen, während von der Beschränkung der Lesung der Officien durch Stilübungen wenigstens nicht mehr gesprochen wird. Im Griechischen wird neben dem neuen Testament Gessners Chrestomathie dem Unterricht zu Grunde gelegt. Eine Stunde wird endlich der deutschen Poesie gewidmet!

In II und III findet sich dieselbe Verstärkung des Religionsunterrichts wie in I. Hebräische Grammatik wird in einer Stunde betrieben, und zwar hier zuerst. Der grammatische Unterricht im Lateinischen erstreckt sich nur noch auf die Syntax, das Lernen von Vokabeln nach besonderen Büchern ist wohl ganz in Wegfall gekommen. Dafür erscheint Muzelii vestibulum hier zum ersten und einzigen Male, und Castellionis dialogi werden zum letzten Male für die Lectüre gebraucht. Das Griechische wird nur noch in drei Stunden betrieben, von denen eine der Grammatik, zwei dem N. T. gehören. Neu erscheinen in dieser Klasse eine Stunde Deutsch und je 2 Stunden für Geschichte und Erdkunde. Das Rechnen

<sup>1)</sup> Die am meisten Betheiligten thaten es jedenfalls nicht. Acta Gym. vol. I.

<sup>2)</sup> Acten der Anklamer Superintendentur. B. B. I b. 1 a. Nr. 2, 3, 4.

erstreckte sich auf eine Wiederholung der vier Species und der Regelbetri, es umfaßte auch die Lehre von den Briefen mit, und dies alles in einer Stunde wöchentlich!

In IV und V waren der Religion 6, dem Schreiben und Rechnen je 4, dem Latein 12 Stunden zugewiesen. Die Vokabeln aus Cellarius, die in 2 Stunden behandelt wurden, sollten nicht wie bisher in der Schule auswendig gelernt, sondern in bestimmte Pensen eingetheilt, zu Hause memorirt und in der Schule durch Dekliniren und Conjugiren eingeübt werden. Eine dritte Stunde kam den Vokabeln ex Langii colloquiis zu.

Den Uebergang zu den Plänen des 19. Jahrhunderts bildet der vom Jahre 1788. Die ungemeine Vermehrung der Stunden, die er aufweist, muß durch die Mitberechnung des sogenannten Privatunterrichts veranlaßt sein, der allmählich zu einer feststehenden Einrichtung geworden war und dem sich wohl kein Schüler entzog. Im Lateinischen taucht in I wieder, aber zum letzten Male, eine Stunde Prosodie auf. Als Dichter ist hier Virgil endgültig beseitigt und Horaz an seine Stelle gesetzt. Im Griechischen bildet wieder das neue Testament die einzige Lektüre. Das Hebräische hat seine Stundenzahl (3) behauptet. Neu erscheint das Französische. 1759 war beschlossen worden, es in den öffentlichen Unterricht einzuführen. Schon vorher wurde es privatim gelehrt; denn in den sogenannten Medaetus erscheint es wiederholt, z. B. 1756, wo sogar Italienisch vertreten ist. Die Mathematik, d. h. wohl Geometrie, ist neu aufgenommen. Ferner wird wieder Geschichte mit 2 Stunden, Geographie und der „Globus“ ganz neu eingesetzt.

In II und III werden Religion, Latein und Griechisch um je eine Stunde verstärkt, Französisch, wenn nicht ein Fehler in den Angaben vorliegt, auffallender Weise in II nicht gelehrt, obgleich III in diesem Fache drei und I zwei Stunden hatte. Geometrie ist gar mit sechs Stunden in II, mit zweien in III aufgeführt. Im Deutschen finden wir eine besondere Stunde für Anweisung im Brieffschreiben, eine zweite zur Uebung des Gedächtnisses, gewiß eine Deklamationsstunde. In III sind für deutsche schriftliche Arbeiten 2 Stunden bestimmt.

In IV und V werden nun 8 Stunden der Religion, 2 dem Lesen gewidmet. Eine Stunde für Orthographie, je 3 Stunden für Französisch und Geographie und eine für Naturgeschichte sind völlig neu.

Auch den inneren Betrieb des Unterrichts lernen wir jetzt genau kennen. Der Rector vollendete die „Theologie“ beinahe in 1 $\frac{1}{2}$  Jahren. Im Hebräischen las er das 1. Buch Moses in zwei Jahren unter eifriger Vertreibung der Analyse. Der Conrector lehrte die Mathematik in I in einem Jahre, in II wurde das Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel in einem halben Jahre eingeübt. — Ein in die unterste Klasse eintretender Schüler

sollte 8 bis 9 Jahre alt sein, fertig Deutsch und zur Noth ein wenig Lateinisch lesen können. Die Versetzungen nahm der Rector vor, theils auf den Vorschlag seiner Mitarbeiter, theils auf Grund eines *exercitium stili*, das er in die Feder dictirte. Zwar hatten bereits einige Schüler unmittelbar von der Schule aus die Universität mit gutem Erfolg bezogen, während weitaus die meisten erst noch ein Gymnasium besuchten. Der Rector selbst konnte nicht leugnen, daß eigentlich nur für Theologen einigermaßen gesorgt sei. Die Stunden im Hebräischen und Griechischen, 7 in jeder Woche, seien für andere verloren; dazu nähmen die Leichen etwa 50, die Catechismuspredigten etwa 60 Stunden weg, sodaß alle Nichttheologen ein viertel Jahr am Unterrichte einbüßten. Es werde daher besser sein, die Leichenbegleitung aufzuheben, (doch ohne Schaden für die Einkünfte der Lehrer), und Hebräisch und Griechisch der Privatbelehrung zuzuweisen. Auch der Präpositus theilte die Ansicht, daß die Schule allzuviel Lateinisch treibe, die übrigen Sprachen und Wissenschaften aber zu wenig berücksichtige, daß Kinder, die zu einer bloß bürgerlichen Lebensart bestimmt seien, viel Zeit unnütz auf die Erlernung von Dingen richten müßten, die sie für ihr zukünftiges Leben nicht brauchen könnten, dazu fehle es an guten und zeitgemäßen Lehrmitteln, auch seien für die Schüler keine Mittel zur Aufmunterung da, und überhaupt ermüde die übergroße Zahl der Stunden Lehrer wie Schüler.

Die Disciplin handhabten die Lehrer, nach ihren Angaben, sehr milde. Sie suchten die Liebe ihrer Zöglinge durch eine „mit Ernst vermischte Freundlichkeit“ zu gewinnen, sie durch vernünftige Vorstellungen und väterliche Ermahnungen auf den rechten Weg zu bringen. Der vorhandene Carcer werde nur wenig benutzt, man setze sich lieber mit den Eltern in Verbindung oder zeige die Uebelthäter dem Ephorus bei dem öffentlichen Examen an. Nur in den unteren Klassen seien mäßige Züchtigungen üblich. — Der Cantor aber meinte, seine Aufmunterungsmittel seien, soweit es die ihn drückenden Nahrungsvorgen verstatteten, eine muntere Miene und freundschaftliche Begegnung der Schüler, wobei er sich selten genöthigt gesehen, einen nachlässigen Schüler von den andern abzusondern „und ihn mit seinem (des Cantors) Mittagstisch zu bestrafen“. Selten habe er Stubenarrest anwenden, nie einen Unverbesserlichen aus der Schule weisen müssen. Auch der Rechenmeister hielt es mit der Anwendung von Lob und Tadel und wollte körperliche Züchtigungen höchstens bei groben Ausbrüchen der Rachsucht und Ungezogenheit anwenden.

Damit sind wir bis an die Schwelle der Zeit gelangt, in der die Schule eine zwar nur kurze, aber darum um so glänzendere Blüthe erlebte. Die Einführung des Abiturientenexamens (1788) trieb zur Aufbietung und Entfaltung aller Kräfte. Doch davon ein anderes Mal.



# Der Bronzedeptoffund von Nietkow

(Preis 10/12)

und

die Beziehungen Pommerns zur Westschweiz  
während der Bronzezeit.

---

Von

Hugo Schumann.

---

Mit 2 Tafeln.



Auf der Gemarkung des Ortes Vietkow, etwa 600 m südlich vom Dorfe, liegt ein größeres Moor. Dasselbe gehört dem Bauerhofsbesitzer Aug. Schiewer, ist ca. 30 Morgen groß und wird als Wiese benutzt. Es ist dies nur der Theil eines größeren Moores, welches sich von Vietkow nach den Dörfern Alt-Guzmerow und Wend. Sirkow hinüberzieht und wohl den Rest eines ehemals größeren Gewässers bildet. Umzogen ist das Moor von Hügelketten, von denen einzelne Spuren von vorgeschichtlicher Besiedelung aufweisen. Der Fund lag in der Nähe des Wiesenrandes, etwa 20 m von demselben entfernt, im nördlichen Theile der Wiese. Er befand sich ca. 15 cm unter der Oberfläche. Sämmtliche Theile des Fundes lagen in einer großen Thonurne, die leider bei der Bergung des Fundes zerstört wurde. Der Gefäßrand war durch das Scharren eines Hundes zum Vorschein gekommen und dann von den Hüttejungen herausgenommen worden. Daß sich in jener Gegend der Wiese etwa Pfähle befunden hätten, ist nicht bemerkt worden, doch wird von einem Briefträger Woggow aus Schmolsin, der alsbald an den Fundort kam, berichtet, daß in der Nähe ein großer Stein liege. (Merkmal für den Versenker des Fundes?) Dem Genannten war es auch zuerst aufgefallen, daß die Moorerde um den Fund so viele Metallfitterchen (Bronzefeilspähne) enthielt. Durch Herrn Pastor Bergs Vermittelung gelangte der Fund dann käuflich an das Museum zu Stettin.<sup>1)</sup>

Der Fund besteht aus folgenden Stücken:

1. Amboss von Bronze. Tafel I, Fig. 1. Der höchst interessant gearbeitete Amboss ist 10,5 cm lang, oben 6 cm breit. Er besteht aus einem vierkantigen, nach abwärts sich verjüngenden Fußtheil, der unten gerade abgeschnitten ist, in Form einer kleinen viereckigen Fläche und der offenbar in einen Holzblock eingelassen war. Oben hat der Kopf eine quere dachförmige Einsattelung, die nach beiden Seiten hin in zwei Arme ausläuft, die auf der Oberseite schälchenförmig vertieft sind. Es ist klar, daß dieses Instrument für Bronzearbeiten ungemein geeignet war, sowohl

<sup>1)</sup> Die Mittheilungen über die Fundlocalität verdanke ich der Güte der Herren Pastor Berg in Torgelow und Lehrer Garbe in Ziegen, wofür besten Dank.



Auf der Gemarkung des Ortes Vietkow, etwa 600 m südlich vom Dorfe, liegt ein größeres Moor. Dasselbe gehört dem Bauerhofsbesitzer Aug. Schiewer, ist ca. 30 Morgen groß und wird als Wiese benützt. Es ist dies nur der Theil eines größeren Moores, welches sich von Vietkow nach den Dörfern Alt-Gugmerow und Wend. Sillow hinüberzieht und wohl den Rest eines ehemals größeren Gewässers bildet. Umzogen ist das Moor von Hügelketten, von denen einzelne Spuren von vorgeschichtlicher Besiedelung aufweisen. Der Fund lag in der Nähe des Wiesenrandes, etwa 20 m von demselben entfernt, im nördlichen Theile der Wiese. Er befand sich ca. 15 cm unter der Oberfläche. Sämmtliche Theile des Fundes lagen in einer großen Thonurne, die leider bei der Bergung des Fundes zerstört wurde. Der Gefäßrand war durch das Scharren eines Hundes zum Vorschein gekommen und dann von den Hütejungen herausgenommen worden. Daß sich in jener Gegend der Wiese etwa Pfähle befunden hätten, ist nicht bemerkt worden, doch wird von einem Briefträger Woggow aus Schmolzin, der alsbald an den Fundort kam, berichtet, daß in der Nähe ein großer Stein liege. (Merkmal für den Versenker des Fundes?) Dem Genannten war es auch zuerst aufgefallen, daß die Moorerde um den Fund so viele Metallfitterchen (Bronzefeilspähne) enthielt. Durch Herrn Pastor Bergs Vermittelung gelangte der Fund dann käuflich an das Museum zu Stettin.<sup>1)</sup>

Der Fund besteht aus folgenden Stücken:

1. Amboß von Bronze. Tafel I, Fig. 1. Der höchst interessant gearbeitete Amboß ist 10,5 cm lang, oben 6 cm breit. Er besteht aus einem vierkantigen, nach abwärts sich verjüngenden Fußtheil, der unten gerade abgesehritten ist, in Form einer kleinen viereckigen Fläche und der offenbar in einen Holzklötzchen eingelassen war. Oben hat der Kopf eine quere dachförmige Einsattelung, die nach beiden Seiten hin in zwei Arme ausläuft, die auf der Oberseite schälchensförmig vertieft sind. Es ist klar, daß dieses Instrument für Bronzearbeiten ungemein geeignet war, sowohl

<sup>1)</sup> Die Mittheilungen über die Fundlokalität verdanke ich der Güte der Herren Pastor Berg in Torgelow und Lehrer Garbe in Biegen, wofür besten Dank.



das Umnieten von Bronzeblechkanten, das Herstellen von Vertiefungen und Böchern mittelst scharfer oder stumpfer Punzen war auf dem Amboß mit feinen vertieften Armen und Kanten sehr gut auszuführen.

Ein dem unseren ganz gleiches Stück ist mir nicht bekannt.

(Man hat Anfangs den Amboß für einen Guckern gehalten, das ist aber ausgeschlossen, da er in keinen der Tüllencelte paßt, für manche ist er zu groß und ragt heraus, für manche zu klein und hat Spielraum an den Seiten, dann aber endet er unten in eine kleine viereckige Fläche, während das Lumen der Tüllencelte nach unten stets keilförmig zugespitzt endet.)

2. Amboß von Bronze, Tafel I, Fig. 2. Derselbe ist 80 cm lang, hat ebenfalls einen vierkantigen, konisch zulaufenden Fußtheil, der in Holz eingelassen war. Oben trägt der Amboß eine leicht gewölbte viereckige Fläche von etwa 40 mm Seitenlänge. Es ist ersichtlich, daß der Amboß viel gebraucht war, denn auch die Seitenränder des Kopftheils sind durch den Gebrauch etwas umgelegt.

Die Sammlung zu Stettin besitzt bereits einen Bronzeamboß aus dem großen Depotfund von Plestelin. Derselbe unterscheidet sich dadurch, daß er nach der Seite hin noch einen kleinen konischen Fortsatz hat, was ihn zu Treibarbeiten ebenfalls recht geeignet machte. Abgebildet ist derselbe: Phot. Album von Vog und Günther, Sect. III, Tafel II unten.

In den deutschen Sammlungen sind diese Bronzeambosse sonst recht selten, mehrfach gefunden habe ich dieselben in der Schweiz. So habe ich mir einen Amboß notirt von Aubernier, der ganz ähnlich ist unserem Amboß Fig. 2. Ein Amboß mit seitlichem, konischen Fortsatz von Wollishofen gleicht der Form nach vollständig unserem Amboß von Plestelin (beide im Museum zu Zürich). Ich bin daher auch der Meinung, daß unsere Ambosse hier auf Beziehungen zur Westschweiz hinweisen.

3. Meißel mit Tülle von Bronze, Tafel I, Fig. 3. Derselbe ist 85 mm lang und hohl, an dem zur Aufnahme eines Holzstieles bestimmten Kopfe ist er rund, nach unten hin in eine 15 mm breite Schneide übergehend. Tüllenmeißel von ähnlicher Form sind in unserem Museum mehrfach vertreten, so in dem Depotfunde von Rosow, von Schönebeck und von unbekanntem Fundorte.

Diese Tüllenmeißel haben eine sehr weite Verbreitung, sie kommen von Dänemark (Soph. Müller. Ordnung af Danmarks Oldsager, Fig. 384) bis Böhmen (Nischy, Bronzezeit in Böhmen, Tafel I, Fig. 6) und Ungarn hin vor (Hampel, Bronzezeit in Ungarn, Tafel 89, Fig. 5). Besonders in der Schweiz sind sie sehr häufig und gehören zu dem regelmäßigen Inventar der bronzezeitlichen Pfahlbauten.

4. Sehr großer ovaler Armring, Tafel I, Fig. 4. Dicke 15 mm, größter Durchmesser 140 mm, kleinster Durchmesser 105 mm. Massiv in

Bronze gegossen. An der Innenseite plan, an der Außenseite gewölbt und durch schmale, vertikale Einfurchungen verziert. Armringe gleicher Form sind sehr verbreitet von Skandinavien bis Ungarn und auch in Stettin in zahlreichen Exemplaren vertreten.

5. Armring, Tafel I, Fig. 5, 80 mm Durchmesser, 9 mm dick, mehr gerundet. Die Enden sind leicht stollenförmig aufgebogen. Die Außenseite ist quer gerippt. Auch diese Ringsform kommt im Norden häufig vor.

6. Armring, Tafel I, Fig. 6, ähnlich dem vorigen in Größe und Form, nur mehr platt.

7. Armring. Tafel I, Fig. 7, ähnlich dem vorigen an Größe und Form, ohne Ornamente.

8. Sehr schwerer und dicker Armring, Tafel I, Fig. 8, an der Außenseite durch schmale Rippen verziert.

9. Großer ovaler Armring, Tafel I, Fig. 9, 125 mm größter Durchmesser. Innen platt, außen gewölbt und quer gerippt, die Enden leicht stollenförmig aufgebogen.

10. Sehr dicker und schwerer Armring, Tafel I, Fig. 10, fast rund, außen mit abwechselnd flachen, breiteren und schmäleren Leisten quer gerippt.

11. Breites Armband, Tafel I, Fig. 11, 90 mm größter, 70 mm kleinster Durchmesser, 30 mm breit, außen flach gewölbt, innen platt, geschlossen und mit Mittelknoten.

12. Armband, Tafel I, Fig. 12. Dem vorigen an Größe und Form gleich, mit gespaltenem Mittelknoten.

Die Armringe 4—12 kommen auch sonst in Depotfunden Pommerns nicht selten vor. Die Armringe mit stollenförmigen Enden sind vielleicht auf westeuropäische Formen zurückzuführen, da Armringe mit Endstollen bekanntlich in den Pfahlbauten der Schweiz zu den regelmäßig erscheinenden Typen gehören. Die Ringe mit Mittelknoten, auch Nierenringe genannt wegen ihrer Form, wie Fig. 11 und 12, sind Formen, die besonders in dem nordöstlichen Deutschland, Pommern und Westpreußen häufig sind (vgl. Bissauer, Bronzezeit in Westpreußen, Tafel VI). Aus Pommern besitzen wir noch solche aus den Depotfunden von Schwennenz, Höckendorf und Schönebeck.

13 und 14. Zwei Anhänger, Tafel I, Fig. 13 und 14, aus gut bleistiftstarker Bronze gegossen. Ähnliche Stücke, aber mit Klapperblechen versehen, bildet Soph. Müller ab: Ordnung af Danmarks Oldsager, Fig. 395, vielleicht zu einem Pferdegebiß gehörig.

15. Großer, geschlossener, kreisrunder Halsring, Tafel I, Fig. 15, aus kleinfingerstarker Bronze von 200 mm Durchmesser. Verziert ist derselbe durch sechs Gruppen schräger Rippen, die etwa 75 mm von einander

getrennt sind. Ganz ähnliche Ringe aus Böhmen bei Michl, Bronzezeit in Böhmen, Tafel XI, Fig. 15. Auch sonst in Süddeutschland kommen ähnliche Ringe vor, vielleicht gehören dieselben dem Formentreis der Hallstattzeit an.

16. Große Bronzeart mit Stielröhre, Tafel I, Fig. 16, Länge 130 mm, 70 mm Schneidenbreite. Die Schneide selbst ist volutenförmig aufgebogen (eine Seite abgebrochen). Die Stielröhre ist an den Enden durch runde Leisten verziert, der hammerförmige Kopf zierlich profilirt. Ein ganz gleiches Stück ist mir weder aus Pommern noch sonstwo bekannt. Verwandte Formen kommen in Dänemark vor (Soph. Müller, Ordnung, Fig. 153). Besonders aber aus Ungarn sind sie sehr zahlreich bekannt (vergl. Hampel, Bronzezeit in Ungarn, Tafel 123 und 124). Möglicherweise ist auch unsere Art auf ungarischen Einfluß zurückzuführen.

17. Bronzemeser mit hohler Pesttülle, Tafel I, Fig. 17, 150 mm lang. Ein Messer gleicher Form war aus Zubzow (Rügen) bekannt, doch kommen ähnliche Exemplare in Dänemark vor (Soph. Müller, Ordnung, Fig. 280). In Westdeutschland sind diese Formen recht häufig, z. B. Museum zu Cassel, Schmow bei Merseburg, Ziesar bei Magdeburg, (Museum für Völkercunde, Berlin); besonders regelmäßig kommt diese Form aber in den Schweizer Pfahlbauten vor, und ich glaube auch, daß unser Stück auf einen von Westen herkommenden Import zurückgeführt werden muß.

18. Gußmaterial (Rohmaterial), Tafel I, Fig. 18 und 40, und Tafel II, Fig. 21. Drei Stücke zusammen von  $9\frac{1}{4}$  Pfund im Gewicht. Es sind Teile eines großen, runden Gußkuchens, der etwa, als er noch ganz war, 6—7 Kilo gewogen haben wird.

19. Zwei Lappencelte mit oberen Lappen, ohne Dehr, Tafel I, Fig. 19 und 20. Aus Pommern sind eine Anzahl ähnlicher Stücke bekannt.

20. Sieben Lappencelte mit Dehr, Tafel I, Fig. 21—27. Es sind dies Formen, die auch sonst mehrfach in Pommern vertreten sind (Plestelin, Koppenow, Stolp u. s. w.).

Diese Lappencelte wie Fig. 19—27 kommen hauptsächlich in Süd- und Westdeutschland und der Schweiz bis nach Frankreich hinein vor, auch unsere Stücke sind wohl auf einen Import von Westen her zurückzuführen.

21. Fünfzehn Tüllencelte, Tafel I, Fig. 28—43. Dieselben schwanken in der Größe zwischen 95 und 135 mm Länge und zeigen ganz verschiedene Ornamentirung.

Fig. 28 ist ohne Ornament mit runder Tülle. Fig. 29 hat eine annähernd viereckige Tülle und als Ornament zwei kleine Halbkreisbogen, die sich der gewölbten Seite zuwenden und offenbar die Andeutung der

kleinen, ehemaligen Schaftklappen der Rappencelte sind, von denen man sie abzuleiten hat. Bei vorstehendem Stücke ist aber das weniger häufige Verhältniß vorhanden, daß diese Halbkreisbogen vertieft (eingepunzt) sind.

Fig. 30 und 31 haben annähernd runde Tülle und das gleiche Ornament, doch liegen hier die kleinen Halbkreisbogen erhaben als Rippen auf.

Fig. 32 hat bei fast viereckiger Tülle das gleiche Ornament, doch ist hier der Raum zwischen den Halbkreisbogen durch vier eingepunzte Kreisröhen ausgefüllt. Bei Fig. 33—35 fehlen die erhabenen Halbkreisbogen, doch ist hier die Schneidenfläche nach oben glockenförmig abgerundet, außerdem haben sie nahezu viereckige Tüllen. Fig. 34 ist sehr zierlich ornamentirt. Unter einem Kopfwülstchen kommen zwei circuläre Leistchen, die durch Punzschläge gekerbt sind, hierunter wieder ein glattes Kreiswülstchen und unter demselben wieder zwei gekerbte Kreisleistchen, daneben der nach oben glockenförmige Abschluß der Schneidenfläche.

Fig. 35 hat unter dem runden Kopfwülstchen drei Horizontal-Leistchen, die abwechselnd nach rechts und links gekerbt sind.

Fig. 36 hat scharf viereckige Tülle und ist besonders zierlich ornamentirt. Hier befindet sich unter dem runden Randwulst ein schmales Horizontal-Leistchen und darunter ein gekerbtes Rundleistchen, weiter kommen die beiden nach außen offenen Halbkreisbogen, die ebenfalls gekerbt und nach unten weiter durch ein gekerbtes Horizontal-Leistchen abgeschlossen sind.

Fig. 37—41 hat wieder die kleinen, nach außen offenen Halbkreisbogen und zwar hat Fig. 37 und 38 mehr runde, Fig. 39 mehr viereckige Tülle.

Fig. 42 hat lange Halbkreisbogen, die nach außen offen bis an die Schneide herablaufen, bei uns in Pommern die bei weitem häufigste Verzierung der Tüllencelte, und runde Tülle.

Fig. 43 ist außer mit diesen Halbkreisbogen noch durch eine in der Mitte des Blattes senkrecht nach unten verlaufende, erhabene Rippe verziert, gleichfalls mit runder Tülle.

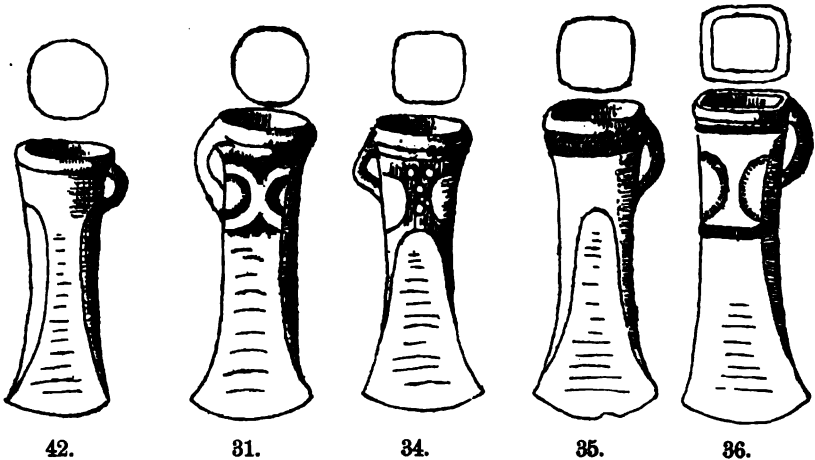
Unsere pommerschen Tüllencelte haben runde Tülle und sehr einfache Ornamentik. Außer einem Randwülstchen am Kopfe haben sie meist nur lange, nach außen offene Halbkreisbogen, die bis an die Schneide herablaufen. Die hier vorliegenden Tüllencelte zeigen aber öfter viereckige Tüllen und meist kurze Halbkreisbogen oben und gekerbte Horizontal-Leistchen, wie wir es sonst an unseren einheimischen Exemplaren nicht gewohnt sind. Ähnliche Tüllencelte mit kurzen Halbkreisbogen und glockenförmiger Facette des Blattes besitzen wir aus Plestelin.

Diese Verzierungsart der Tüllencelte ist dem Norden fremd, dagegen finden sich diese kurzen Halbkreisbogen oft an westdeutschen, schweizerischen,

französischen und englischen Exemplaren. Hierzu kommt die eigenthümliche Thatsache, daß unsere einheimischen Tüllencelte, die mit langen, bis zur Schneide herablaufenden Halbkreisbogen, ausnahmslos runde Tüllen zeigen, während bei den Tüllencelten mit fremder Ornamentik (mit kurzen Halbkreisbogen) meist viereckige Tüllen vorhanden sind. Diese viereckigen Tüllen sind aber eine Eigenthümlichkeit, die sich hauptsächlich an Tüllencelten Frankreichs und Englands findet. Es weist also bei diesen Tüllencelten nicht nur die Ornamentik, sondern auch die Tüllenbildung dieser fremden Formen nach Südwesten hin.

Vergleiche untenstehende Textfiguren: Fig. 31—36 sind fremde Formen, Fig. 42 ist die einheimische Form.

22. Schwertgriff mit Klingengerüst, Tafel II, Fig. 1. Der Schwertgriff ist 10 cm lang und abgeflacht. Der Knauf ist oval und plan, die Griffangel sichtbar. Die Seitenwände sind tief eingekerbt, während die



Vorderfläche eine Vertiefung von der Form eines Ovals mit eingezogener Mitte zeigt. Drei hier noch vorhandene Nietlöcher und Stifte beweisen, daß in dieser Vertiefung eine Einlage gefessen hat (Bernstein?). Unten nach der Klinge zu ist der Griff durch horizontale und schräge, tiefe Liniengruppen ornamentirt.

Ein Schwert mit ganz gleicher Griffform besaßen wir noch nicht, doch ein ähnliches von Elisenhof, bei dem der Griff durch horizontale Wülste verziert ist (Konzanotypus). Schwerter mit der gleichen Griffform wie das von Vietkow sind im Norden und Osten recht selten, häufiger aber in Westdeutschland und in den Schweizer Pfahlbauten und werden nach dem Pfahlbau von Württemberg geradezu mit „Württinger Typus“ bezeichnet. Ein dem unseren ganz ähnliches Exemplar ist abgebildet aus dem Mainzer

Museum in dem Mainzer Bericht: 95/96, Tafel I, Fig. 7. Ein Exemplar von Stöllen (Westhavelland) im Berliner Museum.

23. Rest einer großen Brillenfibel, Tafel II, Fig. 2. Erhalten ist nur der längsgerippte Bügel und ein Theil der einen ornamentirten Platte. Brillenfibeln dieser Art sind in Pommern sehr häufig gefunden worden und gehören zum eigentlichen Inventar unserer einheimischen, jüngeren Bronzezeit.

24. Rest eines Hängegefäßes, Tafel II, Fig. 3. Dies Hängegefäß gehört zu jener eigenthümlichen Klasse von Gefäßen, die in Guß hergestellt, durch wellenartige Ornamente mit zwischenliegenden schlangen- oder vogelkopfartigen Figuren ausgestattet sind. Die Conturen dieser Wellenlinien sind an der Außenseite durch Punktlinien eingefast. In Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Dänemark, Schweden sind zahlreiche dieser Hängegefäße beobachtet worden.<sup>1)</sup>

25. Rest eines zweiten Hängegefäßes, Tafel II, Fig. 4. Dies zweite Hängegefäß war charakterisirt durch eigenthümliche herzförmige Figuren, die ebenfalls durch Punktreihen begrenzt sind. Dieses zweite Hängegefäß war ganz ähnlich ornamentirt, wie ein von mir in dem Depotfund von Schwennenz gefundenes Exemplar. (Vergl. die Verhandlungen der Berliner Anthr. Ges. 1894, S. 436, wo ich auch gleiche Stücke aus Schweden erwähnt habe.)

26. Rest eines Beschlages (?) mit Bronzenieten, Tafel II, Fig. 5.

27. Bronzebügel (Brustplatte?), Tafel II, Fig. 6, von 11 cm Durchmesser, flach gewölbt, aus dünnem Bronzeblech getrieben. Ähnliche Bronzebügel sind aus Pommern zahlreich bekannt, aus Morgenitz, Schönwalde, Glowitz, Ristow. Auch außerhalb Pommerns sind solche häufig gefunden, Dänemark, Westpreußen, Mecklenburg zc. Sophus Müller ist der Meinung, daß die dänischen Exemplare aus Mitteleuropa eingeführt seien.

28. Zwei Spiralscheiben, Tafel II, Fig. 8, 12, aus flach gehämmertem Bronzeblech bestehend, von 110 mm Durchmesser, vielleicht von sogenannten Handbergen stammend.

29. Reste zweier verbogener Spiralcylinder (Armspiralen), Tafel II, Fig. 14 und 19 aus dreikantigem Bronzeblech hergestellt. Hierzu gehören noch zahlreiche kleinere Reste: Fig. 7, 9, 11, 13, 20, 22. Derartige Spiralcylinder aus kantigem Bronzeblech sind bekanntlich im Gebiete der nordischen Bronzezeit sehr häufig und werden meist auf ungarische Einflüsse zurückgeführt.

<sup>1)</sup> Vergl. Belz, Urgeschichte von Mecklenburg, Fig. 105. — Sagen, Holsteinische Hängegefäße, Tafel I, Fig. 1. — Sophus Müller, Ordning af Danmarks Oldsager, Fig. 388, 396. — Montelius, Les temps préhistoriques en Suède, Fig. 149—164.

30. Fünf Bronzelanzenspißen von verschiedener Form und Größe.

Die eine Lanzenspiße, Tafel II, Fig. 15, ist zerbrochen, die Spitze fehlt. Das noch vorhandene Stück ist 170 mm lang. Ausgezeichnet ist das Stück durch sehr kurze Tülle, Nietlöcher, stark gewölbten Mittelgrat und sehr schmal anliegende Flügel. Es sind das Eigenschaften, welche die skandinavischen Lanzenspißen bieten und wir werden wohl auch das Stück als skandinavischen Import auffassen dürfen.

Eine zweite, Tafel II, Fig. 16, ist 236 mm lang, hat längere Tülle, keine Nietlöcher. Die Mittelrippe ist weniger stark, die Flügel relativ breiter. Unten ist die Tülle durch drei Gruppen von je drei Horizontalreifen ornamentirt. Es ist dies eine in unserem Bronzegebiet recht häufig vorkommende Form.

Ein drittes Stück, Tafel II, Fig. 10, von 328 mm Länge, hat sehr lange Tülle, ebenfalls ziemlich schmale Flügel, mäßig stark gewölbte, hohle Mittelrippe. Tülle und Lanzenblatt fast gleich lang. Stücke ähnlicher Form kommen häufiger bei uns vor und werden ebenfalls als einheimische aufgefaßt werden können.

Ein viertes Exemplar, Tafel II, Fig. 17, ist 255 mm lang, hat breiteres Blatt, aber mit relativ langer Tülle, die unten durch Horizontalringchen ornamentirt ist. Die Mittelrippe ist hier bei weitem weniger stark hervortretend, nur schmal und vom Lanzenblatt durch zwei bogenförmige Linien abgegrenzt, also ähnlich wie ein Stück bei Sophus Müller, Ordnung Fig. 365, welches indeß nur ganz kurze Tülle hat. Vielleicht kann man auch hier von einem nordischen Einfluß reden.

Die fünfte Lanzenspiße, Tafel II, Fig. 18, ist 220 mm lang, hat lange Tülle mit Nietlöchern, unten durch Horizontal-Linien ornamentirt. Das Blatt ist verhältnißmäßig schmal, die Mittelrippe sehr stark gewölbt vortretend. Ich halte das Stück gleichfalls für einheimisches Fabrikat.

Betrachten wir den Fund im Ganzen, so sehen wir also, daß derselbe eine eigenthümliche Mischung der Typen zeigt, die wir übrigens an den meisten unserer Depotsfunde constatiren können. Wir fanden Stücke, die

1) auf das westliche Deutschland und die Schweiz hinwiesen, es waren das die Ambosse Tafel I, Fig. 1 und 2, das Messer Fig. 17, die Lappencelte Fig. 19—27, von den Tüllencelten die mit kleinen oberen Halbkreisbogen ornamentirten und die mit viereckigen Tüllen, und endlich das Schwert vom „Möhringer Typus“, Tafel II, Fig. 1;

2) einige Stücke sind auf skandinavische Einflüsse zurückzuführen, wie z. B. die Lanzenspiße Tafel II, Fig. 15;

3) einige Stücke verrathen ungarischen Typus, wie die Bronzeart Tafel I, Fig. 16, die Spiralen u. s. w.;

4) Die übrigen Stücke dürfen wir der einheimischen Bronzezeit zurechnen, so insbesondere die Armringe, einige der Tüllencelte mit langen

Halbkreisbogen und runder Tülle, die Bronzegefäße, die Brillensichel und einige Lanzenspitzen.

Jedenfalls ist höchst bemerkenswerth der hier so stark hervortretende Einfluß der westeuropäischen Gebiete. Auch bei einem anderen Depotfunde, dem Funde von Plestelin, machen sich dieselben Erscheinungen bemerkbar. Wir haben da Amboß, Lappencelte und Tüllencelte mit kurzen Halbkreisbogen und viereckiger Tülle, aber die westlichen Einflüsse sind im Gebiete unserer Bronzezeit auch sonst noch sehr zahlreich.

So besitzen wir außer dem Vietkower Schwert vom Pfahlbautypus, dem Messer vom Pfahlbautypus, den Ambossen, die in der Schweiz ihre Analoga fanden, noch zahlreiche andere Lappencelte und Tüllencelte von gleichem westlichen Typus. Wir besitzen aber weiter noch ein anderes Schwert von dem gleichfalls in den Schweizer Pfahlbauten so ungemein häufig vorkommenden eigentlichen Ronzanotypus von Eitzenhof (Phot. Album von Voß und Günther, Sect. II, Tafel 17). Bei diesem Schwerte ist der Griff nicht mit einer Vertiefung, sondern mit horizontalen Bändern versehen. Außerdem besitzen wir noch einige Hämmer von Bronze, hohle unten geschlossene Cylinder ohne Dohr, denen der Gebrauch deutlich anzusehen ist, von Plestelin und Reides (Phot. Album von Voß und Günther, Sect. III, Tafel 11 und 3). Derartige Hämmer sind gleichfalls sehr häufig in den Pfahlbauten der Schweiz. Ich habe mir solche notirt aus Wollishofen (Museum zu Zürich), wo dieselben in großer Zahl vorhanden sind, sowie von Auvornier (Museum zu Bern), ferner eine Anzahl von Corcelette (Museum zu Lausanne). Sie sind in den Schweizer Pfahlbauten also sehr häufig und bei uns höchst wahrscheinlich als Import von dort aufzufassen.

Aus Rügen ist ein Depotfund von Bergen bekannt, der in das Museum für Völkerkunde nach Berlin kam und den Göke publicirt hat (Nachrichten über deutsche Alterthumsfunde 1897, S. 44). Dort sind Tüllencelte gefunden, die ein höchst eigenthümliches Ornament haben. Es sind dies vertikale Rippen auf dem Blatte, die nach unten mit einem Knöpfchen abschließen, ähnlich wie die Perpendikel einer Uhr. Gleiche Stücke aus Heringsdorf (Usedom) kamen gleichfalls nach Berlin (Nachrichten 1897, S. 47). Nun macht schon Göke darauf aufmerksam, daß diese Tüllencelte mit perpendikelähnlichen Ornamentrippen ihre Analoga in Frankreich finden.<sup>1)</sup> Eine ganze Anzahl von Tüllencelten Pommerns, von Gingst, Gülzow, Beyerndorf, Plestelin und Vietkow haben nicht runde, sondern viereckige Tülle. Auch diese viereckige Tülle ist hauptsächlich in Frankreich vertreten.

Endlich möchte ich noch die Scheibennadeln hier anführen. Eine eigenthümliche Nadelform besitzen wir aus dem Depotfunde von Clempenow

<sup>1)</sup> Kommen übrigens auch in England vor.



bei Demmin (Nachrichten 1897, S. 8, Fig. 4), die dadurch charakterisiert ist, daß der Kopf derselben eine breite Scheibe darstellt, meist durch eingepunzte kleinere und größere Kreise ornamentirt. Diese eigenthümlichen Scheibennadeln sind beobachtet: In Mecklenburg in Sparow bei Plau, Büßow bei Güstow, Pierzow bei Grabow, Heinrichswalde (Mecklenburg-Strelitz), sonst in Lemmersdorf (Uckermark), Mellenu (Uckermark), Angermünde (Uckermark), Schaberad (Ostprienitz), Elbgebiet (Estorffsche Sammlung), sowie ein verstrengtes Exemplar in Fritzen (Ostpreußen). Es handelt sich hier also um ein ganz beschränktes Gebiet von Mecklenburg und den nächst anliegenden Bezirken von Pommern, der Uckermark, Prienitz und Hannover. Auch diese merkwürdigen Nadeln finden sich nun häufig wieder in der Schweiz.<sup>1)</sup> Ich habe mir solche notirt aus dem Wallis (Museum zu Zürich), von Saillon (Valais) im Museum zu Bern und von Ivorne (Museum zu Lausanne). Ich glaube daher auch, daß unsere Scheibennadeln auf westschweizerische Einflüsse zurückzuführen sind. Die hier angeführten Funde genügten vielleicht schon zum Beweise dafür, daß in der That schon in früher Zeit Beziehungen zwischen unseren Gegenden und den südwesteuropäischen Ländern, wie der Schweiz, stattgehabt hätten, man kann diesen Verkehr aber auch umgekehrt beweisen durch Bronzen von unzweifelhaft nordischer Provenienz, die sich in den schweizerischen Museen finden.

So ist, worauf schon Undset und Montelius aufmerksam gemacht haben, unter den Funden aus dem Pfahlbau von Corcellette ein Hängegefäß von zweifellos nordischer Form, wie wir auch Reste von solchen in unserem Vietkower Funde antrafen (siehe oben), sowie eine unserer altbekannten Brillenfibeln, die dort aber ganz vereinzelt als Fremdlinge auftreten.

Während die westeuropäischen Bronzesicheln sich durch einen breiten Stiel mit Durchbohrung auszeichnen (Lochsicheln), habe ich mir Knopfsicheln nordischer Art notirt aus dem Kimmattbett und auch aus anderen Fundorten (Mus. zu Zürich), sowie ein Exemplar von Bussensee (Rosgartenmuseum zu Konstanz). Auch diese Stücke müssen zweifellos aus dem Norden nach dem Südwesten importirt sein, wo sie durchaus vereinzelt stehen. Ja Montelius weist sogar noch auf einen Fund in Frankreich hin, von Petit-Willatte im Departement Cher, südöstlich von Orleans, wo man gleichfalls die Reste zweier der oben erwähnten Hängegefäße fand.<sup>2)</sup>

Alle diese Einzelheiten lassen nun in der That keine andere Annahme

<sup>1)</sup> Sie kommen übrigens auch in Istrien vor und ein Exemplar in Böhmen, vergl. Richly, Bronzezeit in Böhmen, Tafel XX, Fig. 26, und pag. 106, wo die Nadel, von der nur die Kopfscheibe erhalten ist, fälschlich als Gürtelbeschlag bezeichnet wird.

<sup>2)</sup> Montelius, Les temps préhistoriques en Suède, S. 109.

zu, als daß wirklich in der jüngeren Bronzezeit ein wechselweiser Verkehr unserer Gegenden mit dem fernen Südwesten stattgefunden habe, der bis in die Schweiz, ja in geringerem Grade bis in die Mitte von Frankreich hinein gereicht hat. Der Südwesten war allerdings, wie die Funde lehren, mehr der gebende, als der empfangende Theil.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß dieser Handel zunächst durch die große Rade bei Basel, die ja auch später stets eine beliebte Völkerpforte gebildet hat, ins Rheinthal eingetreten ist. Hierauf ging es wohl das Rheinthal abwärts bis zur Mündung des Rhains und von da durch Thüringen an die Saale, von hier zur Elbe und elbabwärts bis Mecklenburg, die Mark und an die Ostsee.

Daß dieser Weg über Thüringen gegangen sein wird, ist höchst wahrscheinlich, da schon, wie Göke nachgewiesen hat, in der Steinzeit die Beziehungen Thüringens zu Pommern ganz auffallende gewesen sind. Auch mit den Rheingegenden sind andererseits Beziehungen Thüringens vorhanden. Ebenso sind auch in der folgenden Eisenzeit Beziehungen Thüringens mit Pommern zweifellos, und ich glaube selbst vor einiger Zeit (in der *Vendische Feistschrift*) diese nachgewiesen zu haben.

Das bisher publicirte Material ist für die Bronzezeit noch nicht gerade reichlich, aber ich möchte doch eine Anzahl Funde anführen, die auch in der Bronzezeit für einen Verkehr Thüringens mit dem Ostseegebiete sprechen.

In der Altmark kommt noch eines der bekannten und hier oft erwähnten Hängebecken vor (Arendsee), es findet sich ferner eine sehr schöne nordische Handberge von Preßler in Salzwedel, sowie eine nordische Brillenfibel älterer Form mit quer geripptem Bügel von ebenda.

Im Museum zu Halle findet sich eine Scheibennadel, die unseren im Norden noch sehr nahe kommt (Niederhörne), ferner Wendelringe, Handbergen, Commandostab, die unseren nordischen Typen entsprechen.

Im Museum zu Jena zahlreiche nordische Knopfficheln von Crölpa, Raftenberg und Dornburg.

In Altenburg ein Bronzehohlwulst aus der Wölmisse bei Schlöben von einer Form und Ornamentik, wie er in Pommern sehr häufig ist.

In der Sammlung zu Coburg aus einem Skelettgrab im Weisbachgrund bei Tiefenlauter eine schmalflügelige Lanzenspitze mit kurzer Tülle und Nietloch, ganz den nordischen gleichend, mit Bernsteinperlen. Eine Knopffichel aus einem Hügelgrab von Weischau bei Sonnfeld. Einer der im Norden so häufigen diademartigen Halsringe aus einem Skelettgrab von Weischau. Hörnchenförmige Tutuli aus stahlgrauer Bronze, deren wir in Pommern jetzt eine sehr große Anzahl besitzen, fanden sich in Skelettgräbern von Mährenhausen, von Weischau und von Tiefenlauter.

In einem Depotfund von Homburg v. d. S. fanden sich neben Lochsicheln eine große Anzahl von Knopfsicheln.

Diese Funde beweisen doch, daß der Einfluß der nordischen Bronzezeit sich bis nach Thüringen und den Mainegenden erstreckt hat. Allerdings läßt sich auf Grund eines noch mangelhaften Materials kein ganz bestimmter Handelsweg feststellen, wenn es überhaupt solche gegeben hat, außerdem laden die vor einigen Jahrzehnten so beliebten Versuche, derartige specielle Handelsstraßen zu construiren, nicht gerade zur Wiederholung ein, aber allgemeine Richtungen lassen sich doch erkennen und festlegen, in denen der Handelsaustausch stattgefunden hat.

### Charakter des Fundes.

Wenn wir die zahlreichen Bronzedeptfunde Pommerns betrachten, lassen sich leicht drei große Gruppen unterscheiden:

I. Sogenannte *Botivfunde*. Dieselben bestehen meistens nur aus einzelnen wenigen, aber meist gut erhaltenen und kostbaren Stücken, die unter großen Steinen oder in Mooren untergebracht sind. Man hat dieselben gewissermaßen unter die Obhut der Götter gestellt, nach Sophus Müllers Meinung zu Lebzeiten des Versenkers in der Hoffnung, daß dieselben im Jenseits dem ehemaligen Besitzer wieder zu Theil werden würden. Die Anzahl dieser Funde ist nicht gerade groß.

II. *Schatzfunde* (Schmuckgarniturenfunde. Vof). Dieselben enthalten meist eine große Anzahl Gegenstände, Hals- und Armringe, Nadeln, Waffen (ein Schwert, Dolche, Lanzenspitzen) und oft ein Hängegefäß. Sie stellen den reichen Metallhausrath eines vornehmen Bewohners unseres Landes zur Bronzezeit dar und sind wohl in unsicheren Zeitläufen versenkt worden. Dester enthalten diese Funde auch etwas Bruchwaare, die man ihres Metallwerthes halber aufbewahrte. Sie bilden die größere Zahl unserer Depotfunde.

III. *Händler- und Werkstättenfunde*. Sie enthalten neue Stücke (Modelle), außerdem aber viel Bruchwaare zum Einschmelzen bestimmt, zuweilen auch Bernstein. Oft aber auch größere Gußklumpen (Roherz), Arbeitswerkzeuge und Gußformen. Sie bilden die Hinterlassenschaft eines reisenden Bronzewaarenhändlers, der sich auch mit dem Aufkauf von Bruchwaare befaßte, zerbrochene Gegenstände durch Nieten und Ueberguß reparirte und der nach mitgebrachten Modellen neue Stücke in Bronzeuß herstellte und bearbeitete.

Unser Fund enthält nun eine ganze Anzahl Stücke, die seinen Charakter mit Sicherheit zu bestimmen erlauben. Er enthielt zwei Amboffe, einen Meißel, einen zerbrochenen großen Gußklumpen im ursprünglichen Gewicht

von etwa 6—7 Kilo und eine große Anzahl zerbrochener und zum Einschmelzen bestimmter Gegenstände. Daß nämlich die in dem Funde vorhandenen Dinge, wie Schwertgriff, Spiralen, Spiralfibel, Reste zweier Hängegefäße, bereits als Fragmente in die Urne gelegt wurden, geht aus der Betrachtung derselben mit Sicherheit hervor. Dazu kommt die große Menge von Bronzezeilspähnen. Alles dies zeigt, daß es sich um einen Händler- oder Werkstättenfund handelt. Die Mitteilung, daß der Boden dicht um den Fund herum mit feinen Bronzesplittern vollständig durchsetzt war, schien mir ursprünglich nicht wenig zweifelhaft, aber die Finder und auch Lehrer Garbe bestätigen es unbedingt und auch die nach Stettin gekommene Erde zeigt dies ja auch unzweifelhaft. Es bleibt aber immerhin höchst erstaunlich, daß diese feinen Splitterchen sich so lange Zeiträume hindurch in der feuchten Wiesenerde in metallischem Zustande erhielten und nicht in Oxid verwandelten. Es liegt hier also die Habe eines Bronzearbeiters vor, der zu gleicher Zeit fremde Muster ins Land brachte, neue durch Guß herstellte und zerbrochene reparirte. Aus irgend einem Grunde, möglicher Weise bei einer Gefahr, wurde der ganze Inhalt der Werkstätte, sogar mit den Zeilspähnen in dem Gefäße der Erde (Wasser?) übermittelt. Um einen Botiv- oder Schatzfund handelt es sich hier also nicht. Daß auch hier keine Gußform zum Vorschein kam, hat vielleicht darin seinen Grund, daß letztere meist aus vergänglichem Materiale (Thon, Lehm, Sand) bestanden.

Ich glaube, wir werden uns auf Grund des vorliegenden Fundes die Verhältnisse ungezwungen in folgender Weise zu denken haben. Ein fremder Händler und Bronzegießer kommt ins Land, derselbe führt Arbeitsgeräth, fremde Muster und Roherz bei sich. Er sammelt bei der umwohnenden Bevölkerung auch die zerbrochenen und unbrauchbar gewordenen Stücke ein, um dieselben einzuschmelzen und zum Neuguß zu verwenden. Die fremden Muster werden vorgelegt und danach bestellt. Nach diesen mitgebrachten Mustern werden Sand- oder Thonformen hergestellt und in ihnen die gewünschten Muster abgegossen. Diese werden dann auf dem Amboss weiter bearbeitet. Es scheint mir daher gar nicht nöthig, daß die fremden Stücke, die wir bei uns finden, alle importirte auswärtige Originale sein müssen, dieselben können vielmehr nach fremden Mustern im Lande selbst gegossen sein — made in Germany.

Daß diese fremden Bronzegießer direct aus der Schweiz oder Frankreich gekommen seien, ist weder nöthig, noch wahrscheinlich, es ist sehr wohl möglich, daß dieselben aus weiter südlich gelegenen Gegenden stammten und ihre Geschäftsreisen bald nach Norden, bald nach Süden hin richteten. Als Tauschobjecte mögen Felle, Pelze oder Bernstein gegolten haben, besonders letzteres war wohl öfter der Fall, denn wir besitzen z. B. einen

Depotfund von Hanshagen (Nachrichten 1898, S. 20), in dem sich neben vielen zerbrochenen Bronzen eine große Menge (ca. 1 Liter) Kobbernstein fand.

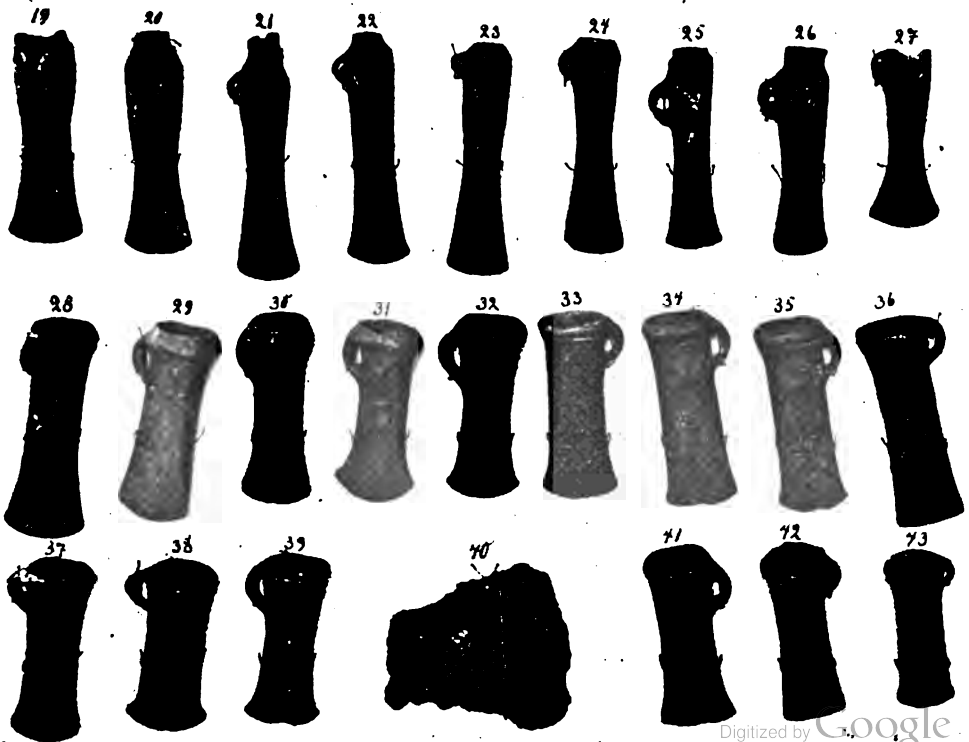
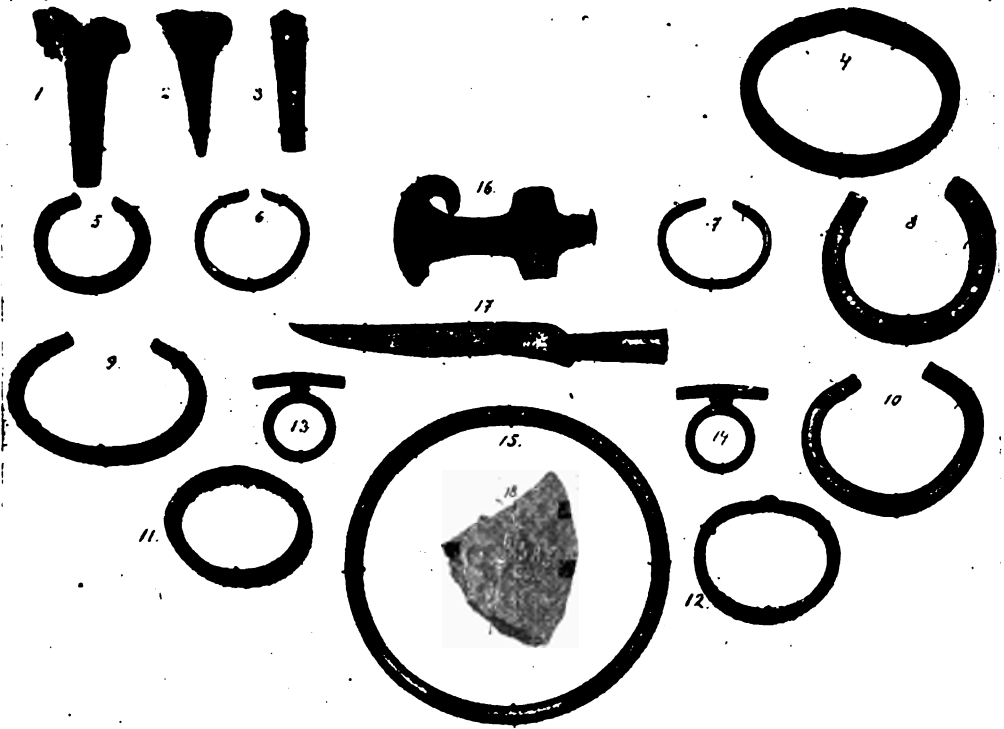
### Zeitstellung des Fundes.

Aus der Art des Schwertgriffes, der Hängegefäße, der Brillensibel und der Tüllencelte ersehen wir, daß der Fund der jüngeren Bronzezeit angehört. Wenn wir uns der von Montelius für Schweden gegebenen Eintheilung anschließen wollen, würden wir auf dessen Periode IV und V hingewiesen. Ich habe schon mehrfach dargelegt (Verhandl. 1894, S. 443), daß bei uns in Pommern die VI Perioden, die Montelius für Skandinavien aufstellt, nicht getrennt vorhanden sind, da einige wie II—III und IV—V fast immer vereinigt vorkommen. Wir können demnach für die Bronzezeit Pommerns IV Perioden unterscheiden, von denen die beiden ersten die ältere, die beiden folgenden die jüngere Bronzezeit repräsentiren. Periode I (I bei Montelius), Periode II (II und III bei Montelius), Periode III (IV und V bei Montelius), Periode IV (VI bei Montelius). Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Mecklenburg<sup>1)</sup> und Westpreußen.<sup>2)</sup> Unser Fund würde also der Periode III unserer Bronzezeit zuzutheilen sein, die etwa die Zeit vom 10.—7. Jahrhundert vor Chr. umfaßt.

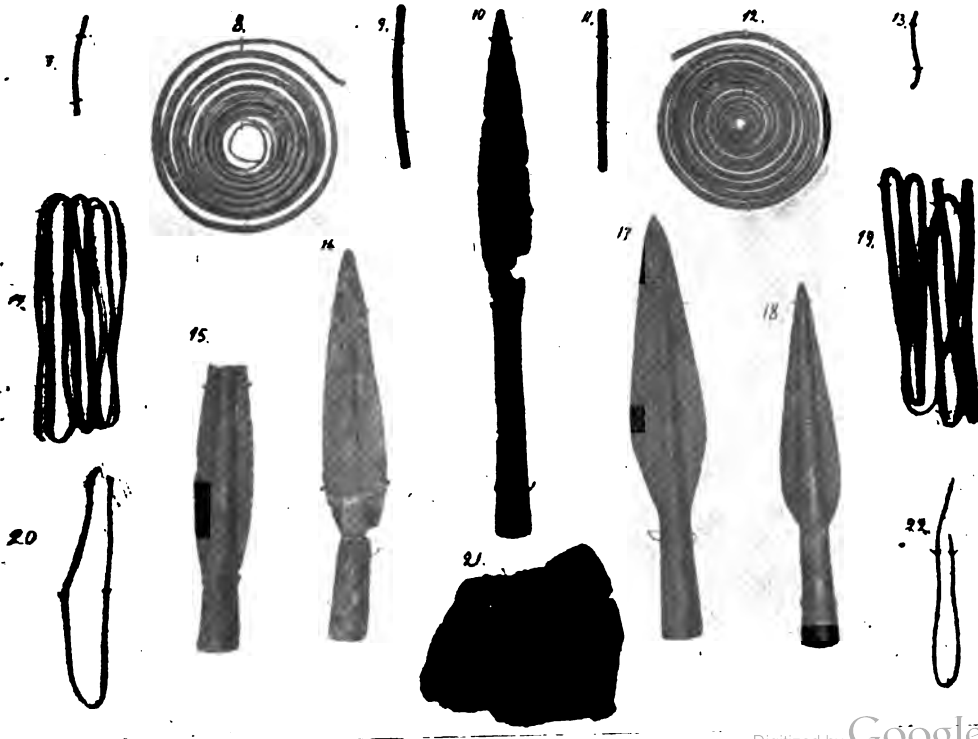
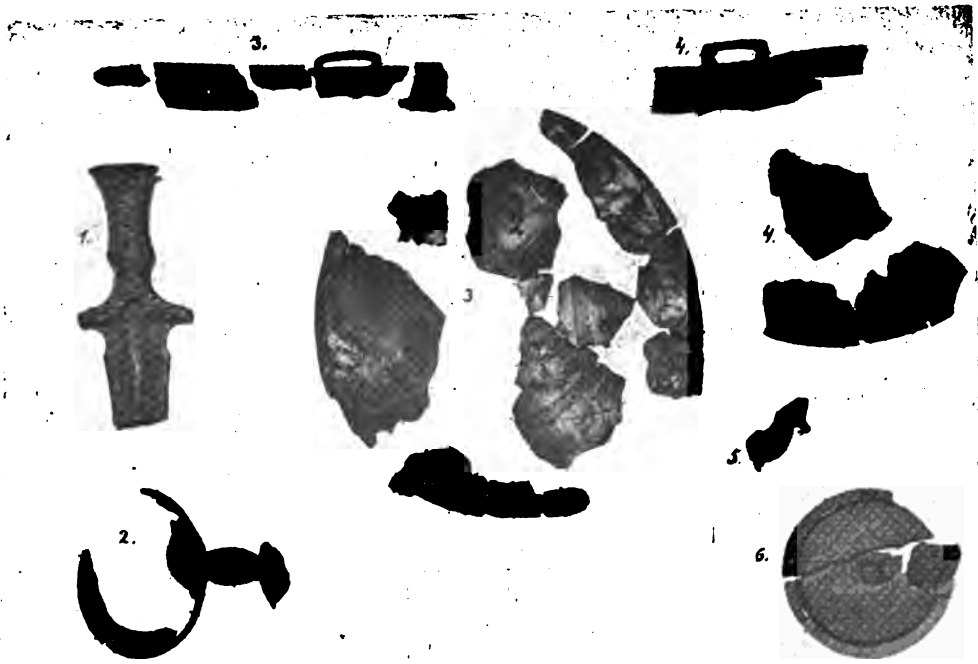
<sup>1)</sup> Vergl. Veltz, Vorgeschichte von Mecklenburg, S. 36.

<sup>2)</sup> Vergl. Lissauer, Alterthümer der Bronzezeit in Westpreußen, S. 26.













# Zweihundsechzigster Jahresbericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

April 1899 — April 1900.



Das zur Reize gehende 19. Jahrhundert, als dessen chronologischer Endpunkt namentlich für eine historische Gesellschaft doch nur der 31. Dezember 1900 gelten kann, ist auch ein historisches genannt, in welchem das Gebiet der Geschichte ganz besonders gepflegt ist. Auch frühere Jahrhunderte haben fleißig historische Studien betrieben, und wir stehen heute noch zum guten Theile auf den Arbeiten, die damals entstanden sind, aber Methode, Art, Ziel und Aufgaben der Geschichtsschreibung sind im 19. Jahrhundert ganz andere geworden, und so lebhaft auch der Streit im einzelnen noch ist, in den grundlegenden Punkten festgestellt. Das Zurückgehen auf die Resultate der Quellenforschung, die Pflege der Wahrheit und Objektivität, die Erforschung der bestimmenden Ursachen und Zustände sind Grundregeln der historischen Forschung geworden. Neben den wissenschaftlichen Arbeiten ist aber auch im 19. Jahrhundert, das politisch so reich bewegt ist, das Interesse an der Geschichte ganz ungemein gewachsen. Neben die Geschichtsforscher ist die große Zahl der Geschichtsfreunde getreten, welche die Arbeiten jener mit warmer Theilnahme und lebendigem Interesse begleiten, so daß sogar methodische Fragen über den Kreis der Fachgelehrten hinaus allgemeine Beachtung finden.

Deutliches Zeugniß von diesem in weitere Kreise gedrungenen Interesse legen auch die zahlreichen Geschichtsvereine ab, welche in diesem Jahrhundert ein nicht unbedeutendes Ergebniß der geistigen und wissenschaftlichen Entwicklung Deutschlands geworden sind. Berührte sich anfangs auch die

bei Demmin (Nachrichten 1897, S. 8, Fig. 4), die dadurch charakterisiert ist, daß der Kopf derselben eine breite Scheibe darstellt, meist durch eingepunzte kleinere und größere Kreise ornamentiert. Diese eigenthümlichen Scheibennadeln sind beobachtet: In Mecklenburg in Sparow bei Plau, Lüßow bei Güstow, Bierzow bei Grabow, Heinrichswalde (Mecklenburg-Strelitz), sonst in Lemmersdorf (Uckermark), Mellenu (Uckermark), Angermünde (Uckermark), Schaberad (Ostpriegnitz), Elbgebiet (Estorffsche Sammlung), sowie ein versprengtes Exemplar in Fritzen (Ostprien). Es handelt sich hier also um ein ganz beschränktes Gebiet von Mecklenburg und den nächst anliegenden Bezirken von Pommern, der Uckermark, Priegnitz und Hannover. Auch diese merkwürdigen Nadeln finden sich nun häufig wieder in der Schweiz.<sup>1)</sup> Ich habe mir solche notirt aus dem Wallis (Museum zu Zürich), von Sallion (Balais) im Museum zu Bern und von Ivorne (Museum zu Lausanne). Ich glaube daher auch, daß unsere Scheibennadeln auf westschweizerische Einflüsse zurückzuführen sind. Die hier angeführten Funde genügten vielleicht schon zum Beweise dafür, daß in der That schon in früher Zeit Beziehungen zwischen unseren Gegenden und den südwesteuropäischen Ländern, wie der Schweiz, stattgehabt hätten, man kann diesen Verkehr aber auch umgekehrt beweisen durch Bronzen von unzweifelhaft nordischer Provenienz, die sich in den schweizerischen Museen finden.

So ist, worauf schon Undset und Montelius aufmerksam gemacht haben, unter den Funden aus dem Pfahlbau von Corcellette ein Hängegefäß von zweifellos nordischer Form, wie wir auch Reste von solchen in unserem Bietlower Funde antrafen (siehe oben), sowie eine unserer altbekannten Brillenfibern, die dort aber ganz vereinzelt als Fremdlinge auftreten.

Während die westeuropäischen Bronzefischeln sich durch einen breiten Stiel mit Durchbohrung auszeichnen (Lochfischeln), habe ich mir Knopffischeln nordischer Art notirt aus dem Limmatbett und auch aus anderen Fundorten (Mus. zu Zürich), sowie ein Exemplar von Bussenensee (Rosgartenmuseum zu Konstanz). Auch diese Stücke müssen zweifellos aus dem Norden nach dem Südwesten importirt sein, wo sie durchaus vereinzelt stehen. Ja Montelius weist sogar noch auf einen Fund in Frankreich hin, von Petit-Villatte im Departement Cher, südöstlich von Orleans, wo man gleichfalls die Reste zweier der oben erwähnten Hängegefäße fand.<sup>2)</sup>

Alle diese Einzelheiten lassen nun in der That keine andere Annahme

<sup>1)</sup> Sie kommen übrigens auch in Istrien vor und ein Exemplar in Böhmen, vergl. Richly, Bronzezeit in Böhmen, Tafel XX, Fig. 26, und pag. 106, wo die Nadel, von der nur die Kopfscheibe erhalten ist, fälschlich als Gürtelbeschlag bezeichnet wird.

<sup>2)</sup> Montelius, Les temps préhistoriques en Suède, S. 109.

zu, als daß wirklich in der jüngeren Bronzezeit ein wechselweiser Verkehr unserer Gegenden mit dem fernen Südwesten stattgefunden habe, der bis in die Schweiz, ja in geringerem Grade bis in die Mitte von Frankreich hinein gereicht hat. Der Südwesten war allerdings, wie die Funde lehren, mehr der gebende, als der empfangende Theil.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß dieser Handel zunächst durch die große Bücke bei Basel, die ja auch später stets eine beliebte Völkerpforte gebildet hat, ins Rheinthal eingetreten ist. Hierauf ging es wohl das Rheinthal abwärts bis zur Mündung des Mains und von da durch Thüringen an die Saale, von hier zur Elbe und elbadwärts bis Mecklenburg, die Mark und an die Ostsee.

Daß dieser Weg über Thüringen gegangen sein wird, ist höchst wahrscheinlich, da schon, wie Götz nachgewiesen hat, in der Steinzeit die Beziehungen Thüringens zu Pommern ganz auffallende gewesen sind. Auch mit den Rheingegenden sind andererseits Beziehungen Thüringens vorhanden. Ebenso sind auch in der folgenden Eisenzeit Beziehungen Thüringens mit Pommern zweifellos, und ich glaube selbst vor einiger Zeit (in der *Vendische Zeitschrift*) diese nachgewiesen zu haben.

Das bisher publicirte Material ist für die Bronzezeit noch nicht gerade reichlich, aber ich möchte doch eine Anzahl Funde anführen, die auch in der Bronzezeit für einen Verkehr Thüringens mit dem Ostseegebiete sprechen.

In der Altmark kommt noch eines der bekannten und hier oft erwähnten Hängebecken vor (Arendsee), es findet sich ferner eine sehr schöne nordische Handberge von Prezier in Salzwedel, sowie eine nordische Brillenfibel älterer Form mit quer geripptem Bügel von ebenda.

Im Museum zu Halle findet sich eine Scheibennabel, die unseren im Norden noch sehr nahe kommt (Niedergörne), ferner Wendelringe, Handbergen, Commandostab, die unseren nordischen Typen entsprechen.

Im Museum zu Jena zahlreiche nordische Knopfscheln von Grölpa, Raftenberg und Dornburg.

In Altenburg ein Bronzehohlwulst aus der Wölmisse bei Schlabben von einer Form und Ornamentik, wie er in Pommern sehr häufig ist.

In der Sammlung zu Coburg aus einem Skelettgrab im Weißbachgrund bei Tiefenlauter eine schmalflügelige Lanzenspitze mit kurzer Tülle und Nietloch, ganz den nordischen gleichend, mit Bernsteinperlen. Eine Knopfschel aus einem Hügelgrab von Weischau bei Sonnefeld. Einer der im Norden so häufigen diademartigen Halsringe aus einem Skelettgrab von Weischau. Hörnchenförmige Tutuli aus stahlgrauer Bronze, deren wir in Pommern jetzt eine sehr große Anzahl besitzen, fanden sich in Skelettgräbern von Mährenhausen, von Weischau und von Tiefenlauter.

In einem Depotfund von Homburg v. d. H. fanden sich neben Kochsicheln eine große Anzahl von Knopfsicheln.

Diese Funde beweisen doch, daß der Einfluß der nordischen Bronzezeit sich bis nach Thüringen und den Maingegenden erstreckt hat. Allerdings läßt sich auf Grund eines noch mangelhaften Materials kein ganz bestimmter Handelsweg feststellen, wenn es überhaupt solche gegeben hat, außerdem laden die vor einigen Jahrzehnten so beliebten Versuche, derartige specielle Handelsstraßen zu construiren, nicht gerade zur Wiederholung ein, aber allgemeine Richtungen lassen sich doch erkennen und festlegen, in denen der Handelsaustausch stattgefunden hat.

### Charakter des Fundes.

Wenn wir die zahlreichen Bronzedeptfunde Pommerns betrachten, lassen sich leicht drei große Gruppen unterscheiden:

I. Sogenannte Votivfunde. Dieselben bestehen meistens nur aus einzelnen wenigen, aber meist gut erhaltenen und kostbaren Stücken, die unter großen Steinen oder in Mooren untergebracht sind. Man hat dieselben gewissermaßen unter die Obhut der Götter gestellt, nach Sophus Müllers Meinung zu Lebzeiten des Versenders in der Hoffnung, daß dieselben im Jenseits dem ehemaligen Besitzer wieder zu Theil werden würden. Die Anzahl dieser Funde ist nicht gerade groß.

II. Schatzfunde (Schmudgarniturenfunde. Vög). Dieselben enthalten meist eine große Anzahl Gegenstände, Hals- und Armringe, Nadeln, Waffen (ein Schwert, Dolche, Lanzenspitzen) und oft ein Hängegefäß. Sie stellen den reichen Metallhausrath eines vornehmen Bewohners unseres Landes zur Bronzezeit dar und sind wohl in unsicheren Zeitläufen versenkt worden. Ofter enthalten diese Funde auch etwas Bruchwaare, die man ihres Metallwerthes halber aufbewahrte. Sie bilden die größere Zahl unserer Depotfunde.

III. Händler- und Werkstättenfunde. Sie enthalten neue Stücke (Modelle), außerdem aber viel Bruchwaare zum Einschmelzen bestimmt, zuweilen auch Bernstein. Oft aber auch größere Gußklumpen (Roherz), Arbeitswerkzeuge und Gußformen. Sie bilden die Hinterlassenschaft eines reisenden Bronzewaarenhändlers, der sich auch mit dem Aufkauf von Bruchwaare befaßte, zerbrochene Gegenstände durch Nieten und Ueberguß reparirte und der nach mitgebrachten Modellen neue Stücke in Bronze guß herstellte und bearbeitete.

Unser Fund enthält nun eine ganze Anzahl Stücke, die seinen Charakter mit Sicherheit zu bestimmen erlauben. Er enthielt zwei Ambosse, einen Meißel, einen zerbrochenen großen Gußklumpen im ursprünglichen Gewicht

von etwa 6—7 Kilo und eine große Anzahl zerbrochener und zum Einschmelzen bestimmter Gegenstände. Daß nämlich die in dem Funde vorhandenen Dinge, wie Schwertgriff, Spiralen, Spiralfibel, Reste zweier Hängegefäße, bereits als Fragmente in die Urne gelegt wurden, geht aus der Betrachtung derselben mit Sicherheit hervor. Dazu kommt die große Menge von Bronzefeilspähnen. Alles dies zeigt, daß es sich um einen Händler- oder Werkstättenfund handelt. Die Mittheilung, daß der Boden dicht um den Fund herum mit feinen Bronzespittern vollständig durchsetzt war, schien mir ursprünglich nicht wenig zweifelhaft, aber die Finder und auch Lehrer Garbe bestätigen es unbedingt und auch die nach Stettin gekommene Erde zeigt dies ja auch unzweifelhaft. Es bleibt aber immerhin höchst erstaunlich, daß diese feinen Splitterchen sich so lange Zeiträume hindurch in der feuchten Wiesenerde in metallischem Zustande erhielten und nicht in Oxid ver wandelten. Es liegt hier also die Habe eines Bronzearbeiters vor, der zu gleicher Zeit fremde Muster ins Land brachte, neue durch Guß herstellte und zerbrochene reparirte. Aus irgend einem Grunde, möglicher Weise bei einer Gefahr, wurde der ganze Inhalt der Werkstätte, sogar mit den Feilspähnen in dem Gefäße der Erde (Wasser?) übermittelt. Um einen Motiv- oder Schatzfund handelt es sich hier also nicht. Daß auch hier keine Gußform zum Vorschein kam, hat vielleicht darin seinen Grund, daß letztere meist aus vergänglichem Materiale (Thon, Lehm, Sand) bestanden.

Ich glaube, wir werden uns auf Grund des vorliegenden Fundes die Verhältnisse ungezwungen in folgender Weise zu denken haben. Ein fremder Händler und Bronzegießer kommt ins Land, derselbe führt Arbeitsgeräth, fremde Muster und Roherz bei sich. Er sammelt bei der umwohnenden Bevölkerung auch die zerbrochenen und unbrauchbar gewordenen Stücke ein, um dieselben einzuschmelzen und zum Neuguß zu verwenden. Die fremden Muster werden vorgelegt und danach bestellt. Nach diesen mitgebrachten Mustern werden Sand- oder Thonformen hergestellt und in ihnen die gewünschten Muster abgegossen. Diese werden dann auf dem Amboss weiter bearbeitet. Es scheint mir daher gar nicht nöthig, daß die fremden Stücke, die wir bei uns finden, alle importirte auswärtige Originale sein müssen, dieselben können vielmehr nach fremden Mustern im Lande selbst gegossen sein — made in Germany.

Daß diese fremden Bronzegießer direct aus der Schweiz oder Frankreich gekommen seien, ist weder nöthig, noch wahrscheinlich, es ist sehr wohl möglich, daß dieselben aus weiter südlich gelegenen Gegenden stammten und ihre Geschäftsreisen bald nach Norden, bald nach Süden hin richteten. Als Tauschobjecte mögen Felle, Pelze oder Bernstein gegolten haben, besonders letzteres war wohl öfter der Fall, denn wir besitzen z. B. einen

Depotfund von Hanshagen (Nachrichten 1898, S. 20), in dem sich neben vielen zerbrochenen Bronzen eine große Menge (ca. 1 Eiter) Rohbernstein fand.

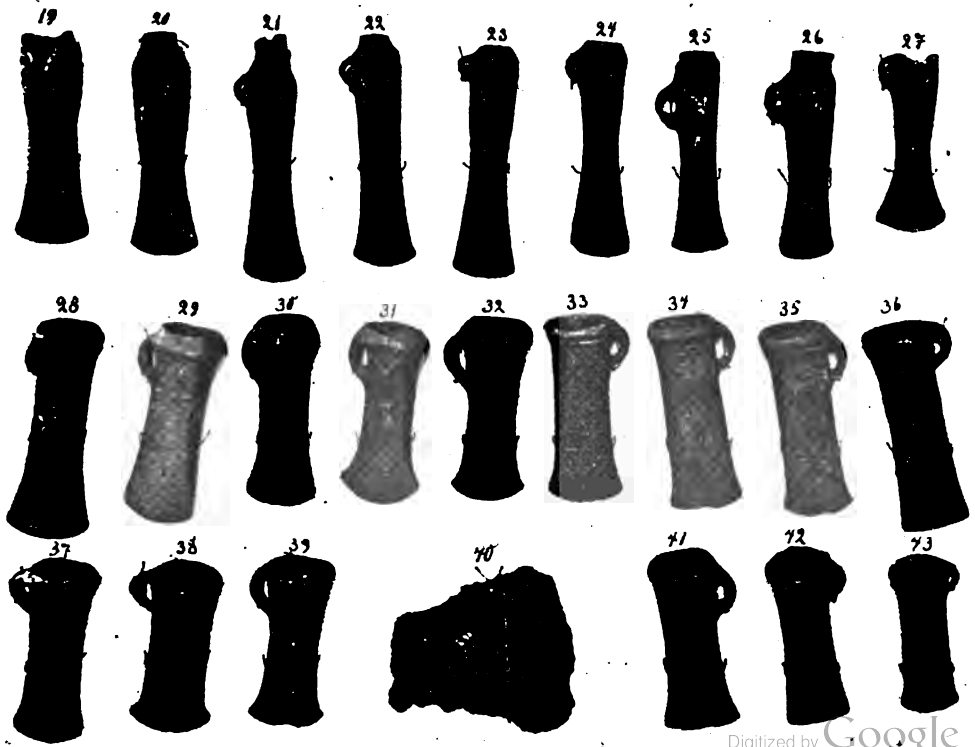
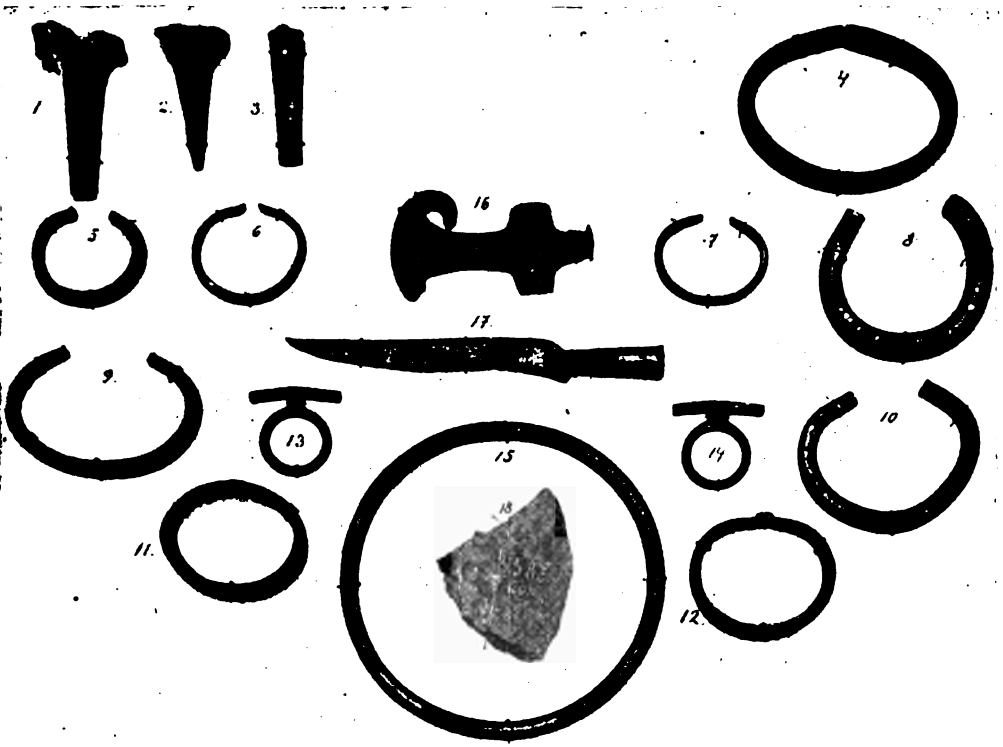
### Zeitstellung des Fundes.

Aus der Art des Schwertgriffes, der Hängegefäße, der Brillensibel und der Tüllencelte ersehen wir, daß der Fund der jüngeren Bronzezeit angehört. Wenn wir uns der von Montelius für Schweden gegebenen Eintheilung anschließen wollen, würden wir auf dessen Periode IV und V hingewiesen. Ich habe schon mehrfach dargelegt (Verhandl. 1894, S. 443), daß bei uns in Pommern die VI Perioden, die Montelius für Scandinavien aufstellt, nicht getrennt vorhanden sind, da einige wie II—III und IV—V fast immer vereinigt vorkommen. Wir können demnach für die Bronzezeit Pommerns IV Perioden unterscheiden, von denen die beiden ersten die ältere, die beiden folgenden die jüngere Bronzezeit repräsentiren. Periode I (I bei Montelius), Periode II (II und III bei Montelius), Periode III (IV und V bei Montelius), Periode IV (VI bei Montelius). Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Mecklenburg<sup>1)</sup> und Westpreußen.<sup>2)</sup> Unser Fund würde also der Periode III unserer Bronzezeit zuzutheilen sein, die etwa die Zeit vom 10.—7. Jahrhundert vor Chr. umfaßt.

<sup>1)</sup> Vergl. Belz, Vorgeschichte von Mecklenburg, S. 36.

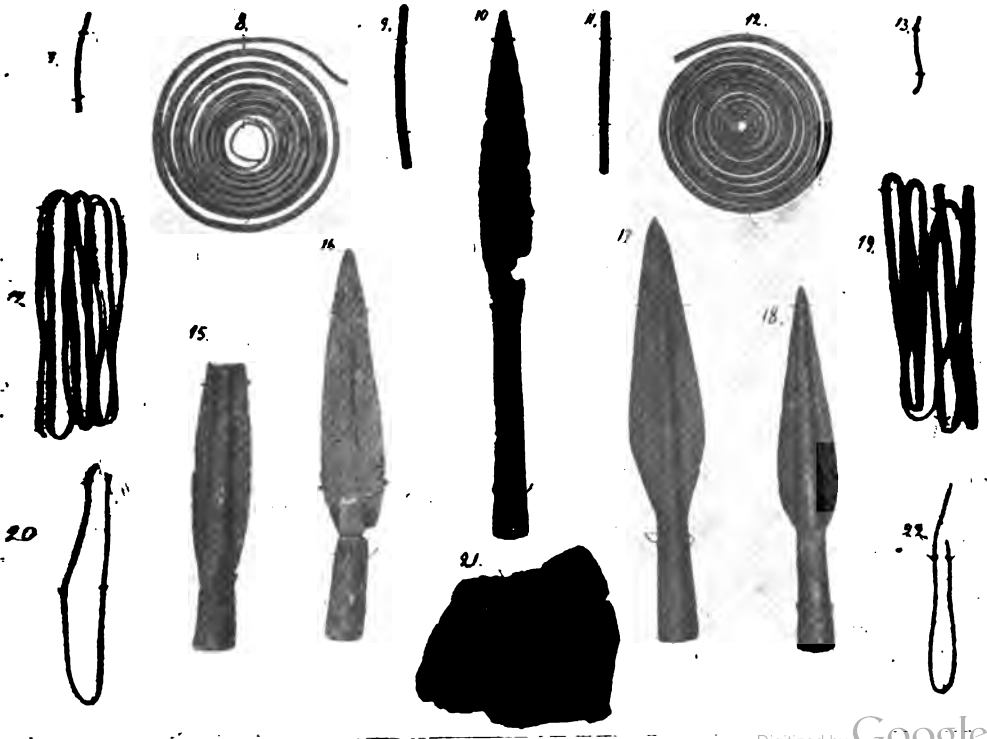
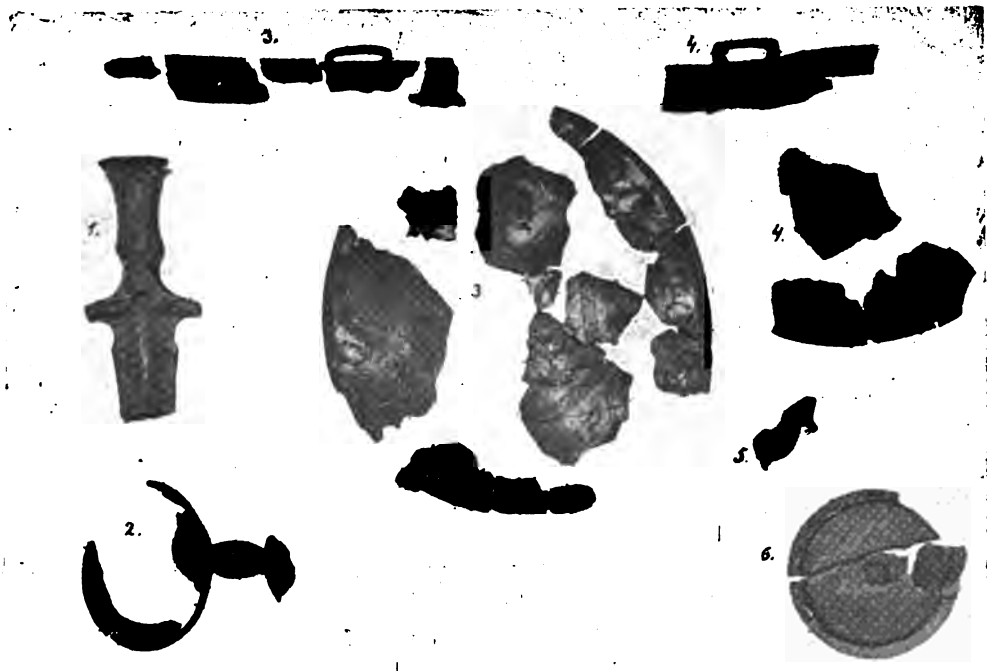
<sup>2)</sup> Vergl. Lissauer, Alterthümer der Bronzezeit in Westpreußen, S. 26.













# Zweihundsechzigster Jahresbericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

April 1899 — April 1900.



Das zur Neige gehende 19. Jahrhundert, als dessen chronologischer Endpunkt namentlich für eine historische Gesellschaft doch nur der 31. Dezember 1900 gelten kann, ist auch ein historisches genannt, in welchem das Gebiet der Geschichte ganz besonders gepflegt ist. Auch frühere Jahrhunderte haben fleißig historische Studien betrieben, und wir stehen heute noch zum guten Theile auf den Arbeiten, die damals entstanden sind, aber Methode, Art, Ziel und Aufgaben der Geschichtsschreibung sind im 19. Jahrhundert ganz andere geworden, und so lebhaft auch der Streit im einzelnen noch ist, in den grundlegenden Punkten festgestellt. Das Zurückgehen auf die Resultate der Quellenforschung, die Pflege der Wahrheit und Objektivität, die Erforschung der bestimmenden Ursachen und Zustände sind Grundregeln der historischen Forschung geworden. Neben den wissenschaftlichen Arbeiten ist aber auch im 19. Jahrhundert, das politisch so reich bewegt ist, das Interesse an der Geschichte ganz ungemein gewachsen. Neben die Geschichtsforscher ist die große Zahl der Geschichtsfreunde getreten, welche die Arbeiten jener mit warmer Theilnahme und lebendigem Interesse begleiten, so daß sogar methodische Fragen über den Kreis der Fachgelehrten hinaus allgemeine Beachtung finden.

Deutliches Zeugniß von diesem in weitere Kreise gedrungenen Interesse legen auch die zahlreichen Geschichtsvereine ab, welche in diesem Jahrhundert ein nicht unbedeutendes Ergebniß der geistigen und wissenschaftlichen Entwicklung Deutschlands geworden sind. Berührte sich anfangs auch die

lokal- und territorialgeschichtliche Forschung oft nur wenig mit der Arbeit auf dem Gebiete der allgemeinen Geschichte, so ist das in der letzten Zeit anders geworden. Die allgemeine Forschung hat sich der Lokalforschung genähert, und diese ist wissenschaftlicher geworden, wenn auch der Dilettantismus, der anfänglich hier stark hervortrat, bei der Eigenart der meisten Geschichtsvereine nicht ganz zurückgedrängt werden kann. Gerade im vergangenen Jahre sind von neuem Versuche gemacht, die nothwendige Ausgleichung zwischen allgemeiner und örtlich begrenzter Forschung immer mehr zu erreichen.

Auch die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde hat den größten Theil des 19. Jahrhunderts hindurch sich bemüht, mit dem Interesse an der Vorzeit der Heimath historischen Sinn im allgemeinen zu erwecken und zu beleben. Verschieden und wechselnd sind im Laufe der Zeit die Erfolge ihrer Arbeiten gewesen, aber nach einer Zeit tiefen Niederganges um die Mitte etwa des Jahrhunderts sind Jahre erfolgreicher Arbeit gekommen und haben angebauert. Erfolgreich sind sie gewesen durch die Antheilnahme weiterer Kreise, durch die Unterstützung, welche die Bestrebungen der Gesellschaft bei Staats-, Provinzial- und Stadtbehörden gefunden haben, erfolgreich auch nicht zum mindesten in den Resultaten, von denen die Sammlungen und Veröffentlichungen Zeugniß ablegen.

So darf wohl die vor einem Jahre aufgeworfene Frage, ob die Gesellschaft ein nennenswerther Faktor gewesen ist, mit dem die geistige und wissenschaftliche Entwicklung von Stettin und Pommern rechnen konnte und mußte, unzweifelhaft bejaht werden. Daß es bei allen erfreulichen Resultaten nicht an zahlreichen Wünschen und Forderungen fehlt, soll keineswegs geleugnet werden. Namentlich bedürfen wir für die beiden Aufgaben, die der Gesellschaft in der Alterthumskunde und der Geschichte gestellt sind, noch recht oft wirklich wissenschaftlich arbeitender Gefährten; doch auch hier scheint sich, wie nicht verschwiegen werden soll, ein Anfang zum Besseren anzubahnen.

Auch das verflossene Jahr, über das hier in Kürze zu berichten ist, war Bestrebungen der Gesellschaft günstig. Bedeutsam ist es durch den eingetretenen Wechsel im Präsidium. Mit dem Ende des Jahres 1899 trat Se. Excellenz Herr Staatsminister Dr. von Puttkamer von der obersten Leitung unserer Provinz zurück und legte damit auch das Präsidium der Gesellschaft nieder, das er seit dem Jahre 1891 geführt hatte. Nur eine kurze Zeit der Ruhe ist dem hochverdienten Staatsmanne vergönnt gewesen, am 15. März 1900 ist er aus dem Leben geschieden. Unsere Gesellschaft, deren Arbeiten er mit Theilnahme begleitet und wesentlich gefördert hat, bewahrt ihm ein dankbares Gedenken.

Sein Amtsnachfolger, Herr Oberpräsident Freiherr von Maltzahn, Excellenz, hat in bereitwilliger Güte auch das Präsidium der Gesellschaft übernommen und sein lebhaftes Interesse an ihren Arbeiten u. a. nicht nur durch Theilnahme an der Versammlung am 17. März 1900 bewiesen, sondern auch durch warme Worte bei dieser Gelegenheit kundgegeben. Die Gesellschaft ist dafür in besonderem Maße dankbar und hofft auf Erhaltung dieser freundlichen Gesinnung.

Ein sehr wichtiges Ereigniß in dem vergangenen Vereinsjahre ist die Umwandlung der Rügisch-Pommerschen Abtheilung unserer Gesellschaft in einen selbstständigen Verein. Es ist damit eine Einrichtung geschwunden, welche auf die Anfänge der Gesellschaft zurückgeht und lange Jahre hindurch für die heimathliche Geschichtsforschung von großem Nutzen gewesen ist. Allein die Namen Rosengarten und Pyl genügen, um daran zu erinnern, was in Greifswald geleistet ist. Doch die alte Organisation, die schon in das Statut von 1885 schwer eingeordnet werden konnte, hat sich für die Dauer nicht als praktisch erwiesen, und auch eine gewisse partikularistische Neigung, die stets jenseits der Peene geherrscht hat und noch herrscht, hat zur Lösung des alten Bandes geführt. Wenn wir dies auch bedauern, so erblicken wir immerhin in der am 28. Oktober 1899 erfolgten Bildung des Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereins zu Greifswald und Stralsund ein erfreuliches Zeichen neu erwachenden Interesses an der vaterländischen Geschichtsforschung auch in jenem Theile unserer Provinz. Wie die Trennung in voller Einmüthigkeit und Freundschaft mit unserer Gesellschaft erfolgt ist, so ist sie deshalb auch in Verbindung mit dem neuen Vereine getreten, um getreu den alten Traditionen gemeinsam dem gleichen Ziele nachzustreben. Da bei dieser Umwandlung der bisherige langjährige Vorstand der Rügisch-Pommerschen Abtheilung, Professor Dr. Th. Pyl, von seinem Amte zurücktrat, war es nur eine Pflicht der Dankbarkeit gegen den um die pommersche Geschichtsforschung sehr verdienten Mann, wenn unsere Gesellschaft ihn zu ihrem Ehrenmitgliede ernannte. Die gleiche Auszeichnung ward bei dieser Gelegenheit dem Herausgeber des Inventars für Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund, dem Baumeister E. von Haselberg in Stralsund, verliehen. Der Umstand, daß die beiden verdienstvollsten jetzt in Neu-Vorpommern lebenden Forscher auf dem Gebiete der pommerschen Geschichte in so enger Verbindung mit unserer Gesellschaft geblieben sind, kann auch beweisen, daß das Band mit dem Gebiete jenseits der Peene nicht gelöst ist.

Zu korrespondirenden Mitgliedern sind die Herren Oberbibliothekar Professor Dr. Perlbach in Halle, der höchst verdienstvolle Erforscher der Geschichte Ostpommerns und Preußens, der Bibliothekar Dr. Hofmeister

in Koftock, der Verfasser des auch Pommern betreffenden Theiles der Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, und der unermülich thätige Freund der Gesellschaft Otto Vogel in Stargard ernannt worden. Aus der Zahl der korrespondirenden Mitglieder ist der Geh. Hofrath Professor Dr. Bertsch in Gotha gestorben, der namentlich in früheren Jahren uns mannigfach behülflich gewesen ist.

Sonst hat die Gesellschaft den Tod von 10 Mitgliedern zu beklagen. Es starben die Herren Oberleutnant a. D. von Bräsewiz auf Ramburg, Kommerzienrath Kolbe in Banow, Oberregierungsath Rrahmer in Langfuhr, Oberbürgermeister a. D. Geh. Regierungsrath Pehlemann in Stargard, Rittergutsbesitzer von Petersdorf-Kehsel auf Luddendorf, Bürgermeister Quandt in Gollnow, Superintendent Schmidt in Beyerisdorf und in Stettin die Herren Direktor Dr. Amelung, Justizrath Mitsch und Regierungs- und Baurath Rosenkranz. Ehre sei ihrem Andenken!

Sonst sind 25 Mitglieder ausgeschieden, dagegen 51 neu aufgenommen.

Es zählt die Gesellschaft:

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| Ehrenmitglieder . . . . .             | 15                |
| korrespondirende Mitglieder . . . . . | 26                |
| lebenslängliche . . . . .             | 10                |
| ordentliche . . . . .                 | 709               |
| im ganzen . . . . .                   | 760 <sup>1)</sup> |

gegen 741 im Vorjahre.

Eine sehr dankenswerthe Unterstützung ist der Gesellschaft von zahlreichen Mitgliedern zu Theil geworden, welche Geldbeiträge für die Hebung und Conservirung des im Lebamoores bei Charbrow entdeckten Bootes aus der Wikingerzeit beigefeuert haben. Es wird dadurch möglich sein, diesen höchst werthvollen Fund zu bergen und nach Stettin zu überführen. Bisher haben die Arbeiten hierzu namentlich wegen der ungeeigneten Witterungsverhältnisse und des Wasserstandes noch nicht begonnen werden können. Doch hoffentlich gelingt es, im Herbst dieses Jahres die schwierige Aufgabe glücklich zu lösen.<sup>2)</sup> Für die opferwillige Unterstützung sprechen wir auch hier unseren besten Dank aus.

Die Generalversammlung fand am 27. Mai 1899 statt. Zu Mitgliedern des Vorstandes wurden wiedergewählt die Herren:

<sup>1)</sup> Ein Verzeichniß der Mitglieder nach dem Stande vom Dezember 1900 enthält die Beilage III.

<sup>2)</sup> Im September d. J. ist das Boot glücklich nach Stettin gebracht und im Königssthor vorläufig untergebracht.

Gymnasialdirektor Professor Dr. Lemcke, Vorsitzender,  
 Landgerichtsrath a. D. Küster, stellvertretender Vorsitzender,  
 Oberlehrer Dr. Wehrmann, } Schriftführer.  
 Professor Dr. Walter,  
 Geh. Kommerzienrath Lenz (Berlin), Schatzmeister,  
 Baumeister C. U. Fischer,  
 Amtsgerichtsrath Hammerstein.

Zu Mitgliedern des Beirathes wurden ebenfalls wiedergewählt die Herren:

Kommerzienrath Abel in Stettin,  
 Oberlehrer Dr. A. Haas in Stettin,  
 Professor Dr. Hanneke in Köslin,  
 Consul Risler in Stettin,  
 Zeichenlehrer Meier in Kolberg,  
 Maurermeister A. Schroeder in Stettin,  
 Prakt. Arzt Schumann in Böcknis,  
 Prediger Dr. Stephani in Stettin.

In der Generalversammlung wurde der 61. Jahresbericht erstattet, der seitdem in den Balt. Studien, N. F. III, S. 187—208 abgedruckt ist. Den Vortrag hielt Herr Professor Dr. Walter über die Entwicklung des Museums der Gesellschaft (Vgl. Monatsblätter 1899, S. 97—111).

Im Winter 1899—1900 haben in Stettin 6 Versammlungen stattgefunden, in denen folgende Vorträge gehalten wurden:

- Herr Archivassistent Dr. Heinemann: Mittheilung über den ältesten Druck einer Biographie des Bischofs Otto.
- Herr Oberlehrer Dr. Wehrmann: Herzogin Sophia, Bogislaws X. Mutter.
- Herr Oberlehrer Dr. van Niesse: Der große Handelskrieg zwischen Stettin und Frankfurt a. D. in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.
- Herr Dr. von Stojeutin: Die Abenteuer des italienischen Grafen Strozzi in Pommern. (1603.)
- Herr Oberlehrer Dr. Wehrmann: Herzog Bogislaws X. Fahrt nach Palästina (1496—1498).
- Herr Oberlehrer Dr. Haas: Aberglaube und Zeichendeuterei in Pommern während des 16. und 17. Jahrhunderts.

Eine Ausfahrt der Gesellschaft ging am 18. Juni 1899 nach Gollnow und verlief zu vollkommener Befriedigung der Theilnehmer.



An der Generalversammlung der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, die in Lindau im September 1899 stattfand, hat Herr Konservator Stubenrauch Theil genommen.

Bei der Zweihundertjahrfeier der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften in Berlin, zu welcher unsere Gesellschaft als die größte und bedeutendste pommersche Provinzialgesellschaft eingeladen war, wurde sie durch die Herren Gymnasialdirektor Dr. Lemcke und Oberlehrer Dr. Wehrmann vertreten. Dieselben nahmen am 19. März an dem Festakte im weißen Saale des königlichen Schlosses Theil und überreichten in der Festigung am 20. März eine Festschrift der Gesellschaft, welche eine Arbeit über wissenschaftliche Vereinigungen älterer Zeit in Pommern enthält.

An der fünfhundertjährigen Erinnerungsfeier an die Stiftung des Jagetenfelschen Collegiums zu Stettin (September 1899) betheiligte sich die Gesellschaft insofern, als sie die Herausgabe einer Festschrift mit einer Geschichte der alten Stiftung unterstützte und ermöglichte.

### Die Jahresrechnung für 1899

weist nach

|                     |                    |
|---------------------|--------------------|
| in Einnahme . . . . | 12 027,68 M.       |
| in Ausgabe . . . .  | <u>10 256,28 „</u> |
| Ueberschuß . . . .  | 1 770,90 M.        |

Der Ueberschuß ist entstanden durch die Beiträge zur Hebung des Wikingerbootes und durch sparsame Verwaltung, die in Folge größerer bevorstehender Ausgaben geboten war.

Das Inventarkonto hatte eine

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| Einnahme von . . . . | 6 000,— M.        |
| Ausgabe von . . . .  | <u>6 648,07 „</u> |
| Vorschuß . . . .     | 648,07 M.         |

Der 3. Band der Neuen Folge der Baltischen Studien ist rechtzeitig erschienen, auch der 13. Jahrgang der Monatsblätter vollendet. Der 4. Band der Quellen zur Pommerschen Geschichte, der die von Herrn Archiv-Assistenten Dr. Heinemann bearbeitete Ausgabe der Pomerania des Johannes Bugenhagen enthält, ist im Druck und wird hoffentlich noch im Laufe dieses Jahres vollendet sein. Andere wissenschaftliche Unternehmungen, die namentlich die Konferenz der Vertreter deutscher Publikations-Institute angeregt hat, sind im Gange. Eine historisch-geographische Beschreibung der Diocese Camin, die als erster Beitrag für eine historisch-kirchliche Geographie Deutschlands erscheinen soll, ist in Bearbeitung. Für die Herstellung von Grundarten fehlt es bisher immer

noch an geeigneten Bearbeitern, doch ist Aussicht vorhanden, auch diese wichtige Arbeit, welche der Vorstand nie aus dem Auge verloren hat, energisch in Angriff zu nehmen.

Wenn auch nicht als Unternehmung der Gesellschaft, so doch zumeist von Mitgliedern derselben verfaßt, wird im Sommer ds. Js. ein „Pommernheft“ der Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte erscheinen. Für dasselbe sind sehr zahlreiche und werthvolle Beiträge zur pommerschen Schulgeschichte zugesagt. Auch diese Veröffentlichung wird Zeugniß ablegen von dem Interesse, das in der Provinz für die heimathliche Geschichte herrscht.<sup>1)</sup>

Größere und bedeutende Publikationen zur pommerschen Geschichte sind im Laufe des verflossenen Jahres nicht erschienen, aber stillgestanden hat die Forschung keineswegs, und es ist auch bekannt, daß mehrere größere und wichtige Untersuchungen und Veröffentlichungen in Arbeit sind. Um so freudiger begrüßen wir den rüstigen Fortschritt, den das Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Pommern nimmt. Dank der unermüdblichen Thätigkeit unseres Vorsitzenden, der zunächst die Bearbeitung des Regierungsbezirkes Stettin übernommen hat, sind im Laufe des Jahres drei neue Hefte vollendet und damit der erste Band für den genannten Bezirk abgeschlossen. Heft 2 (Kreis Anklam) und 3 (Kreis Uckermünde) sind schon im Winter ausgegeben, und Heft 4 (Kreis Uedom-Wollin) folgt jetzt.<sup>2)</sup>

Die Zahl der Vereine und Gesellschaften, mit denen wir in Schriftenaustausch stehen, beträgt 154. Hinzugekommen sind:

Chicago: Academy of sciences.

Greifswald: Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein.

Serajewo: Bosnisch-Herzegowinisches Landesmuseum.

Wien: Prähistorische Commission der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften.

Zürich: Schweizerisches Landesmuseum.

Ueber die Eingänge seitens der verbundenen Vereine ist in Beilage II berichtet.

Die Sammlungen der Gesellschaft in Museum und Bibliothek haben erfreuliche Zugänge erfahren, über die in den Monatsblättern berichtet ist. Für alle Geschenke und Zuwendungen sprechen wir unseren Dank aus.

<sup>1)</sup> Das Heft ist als Nr. 3 des 10. Jahrganges der Mittheilungen erschienen. (Vgl. Monatsblätter 1900, S. 142.)

<sup>2)</sup> Band I der Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirkes Stettin liegt jetzt vollständig vor.

Ueber Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1899 belehrt uns der Bericht des Herrn Professor Dr. Walter, der als Beilage I gedruckt ist.

Wir schließen den Jahresbericht wieder mit dem lebhaftesten Danke für die Unterstützung und Theilnahme, welche unsere Gesellschaft in weiten Kreisen auch im verflossenen Jahre gefunden hat. Wir freuen uns der Anerkennung, welche den Arbeiten nicht versagt geblieben ist, bitten aber um Nachsicht, wenn nicht alle Wünsche und Hoffnungen erfüllt sind. Wir hoffen, daß auch in Zukunft es an Hülfe und Theilnahme, an Anerkennung und gerechter Beurtheilung der Bestrebungen der Gesellschaft nicht fehlen wird. Nur dann ist es möglich, die Aufgaben, welche ihr gestellt sind, einigermaßen zu erfüllen.

**Der Vorstand**

**der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.**

Ueber

# Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1899.

Von Professor Dr. Walter.



Das letzte der Neunziger Jahre hat keine großen Ueberraschungen mehr gebracht, das zu Ende gehende Jahrhundert hat auch ohnehin für die heimische Alterthumsforschung, namentlich in der 2. Hälfte, mehr geleistet als viele seiner Vorgänger zusammengenommen. Nur selten steht jetzt der Forscher einem Fundstück noch rathlos gegenüber, wie es noch lange nach Gründung unserer Gesellschaft die Regel war; er hat gelernt, mit sicherem Blick das Einzelne den großen Entwicklungsperioden der Vorgeschichte einzuordnen, und wenn wirklich noch ein neuer Typus aus dem Dunkel der Erde und der Vergessenheit auftaucht, so fällt es kaum schwer, ihn bekannten Gruppen der Heimath oder angrenzender Gebiete anzugliedern und somit unsere Kenntniß der Kulturentwicklung der mancherlei Bewohner pommerschen Landes systematisch zu erweitern.

Unsere Gesellschaft ist weder in die Lage versetzt worden, ihrerseits eine planmäßige Ausgrabung vorzunehmen, noch ist aus eigener Kenntniß ein Einzelfund gehoben worden. Wohl aber hat es nicht an Freunden und Gönnern gefehlt, die bereitwillig aus allen Theilen der Provinz berichteten, was zufällig gefunden, hochherzig schenkten, was in ihren Besitz gekommen, oder endlich zur Erwerbung von mancherlei Werthstücken thatkräftig Beihülfe leisteten.

Unsere Sammlung ist in Folge dessen aus dem Bereiche der Steinzeit zunächst wieder um eine Anzahl von Steinwerkzeugen bereichert worden. Wenn wir nun auch sehr wohl wissen, daß sowohl die meist durchbohrten Instrumente aus allerlei Gesehieben wie die geschlagenen oder geschliffenen Feuersteinartefakte nicht ausschließlich der ältesten Zeit angehören, so führen wir sie doch praktisch, besonders soweit es unbestimmbare Einzelfunde sind,

nach dem Vorgange anderer Sammelberichte im Zusammenhange auf. Und da stellen sich denn aus dem Kreise Greifenhagen von den verschiedensten Stellen eine Reihe prismatischer Feuersteinmesser, ein Schaber und eine Feuersteinpfeilspitze als werthvolle Gaben des Bezirksgeologen Dr. Müller dar (Jnv. 4646—4649; Monatsblätter 1900, 1, 15); die Pfeilspitze von der feinsten Technik beweist von neuem, daß bei uns auch östlich der Oder die Form mit runder Kerbe neben der mit gradlinigem Abschluß oder gar mit kleinem Schaftansatz bei weitem die häufigste ist. Daneben sei gleich als Beispiel der anderen kunstvollen Arbeit in Feuerstein die flache Speerspitze aus Gollnow genannt (Jnv. 4673), nicht gerade eins der größten Exemplare, aber doch mit 11 cm ein ansehnliches Stück dieser Gattung, die in Vorpommern, Rügen und Mecklenburg so zahlreiche und ausgezeichnete Stücke ergeben hat. Demnächst sind aus anderem Material aufzuführen ein Bruchstück eines Steinbeils aus Torney bei Stettin (Jnv. 4644), ein 14 cm langes durchbohrtes Beil von Gr.-Christinenberg, Kreis Raugard (Jnv. 4658), ferner ein sogar 19 cm langes von Wefelow, Kreis Greifenberg (Jnv. 4682), welches durch seine Verbreiterung um das Schaftloch bemerkenswerth ist. Die Technik der Bohrung zeigt ein unfertiges Exemplar von Magdorf, Kreis Raugard (Jnv. 4681). Endlich seien hier noch angereicht 3 undurchbohrte Steinbeile von Biegen, Kreis Stolp (Jnv. 4678—80), die vielleicht zu der Gruppe der auch in der ältesten Zeit schon beobachteten Depot- oder Botivfunde gehören. Und von den im Laufe der Jahrtausende von Wind und Regen zermühlten uralten Wohnplätzen ist ein Schleifftein erhalten, der in Alt-Sallentin auf Usedom gefunden ist und durch seine beilartige Form auffällt (Jnv. 4641). Leider sind weder Grab- noch Gefäßfunde aus dieser Periode zu verzeichnen.

Aus der **Bronzezeit** kann ebenfalls nur eine Reihe von Einzelfunden aufgezählt werden, wie sie dem Zufall und dem mehr oder minder großen Verständniß des Finders verdankt werden. An Waffen ist ein Bronzebolch von Triebsees, Kreis Grimmen (Jnv. 4688), hinzugekommen, der sich wegen seiner Klingensform und der pflockartigen Nieten zur Griffbefestigung als der älteren Formgruppe zugehörig erweist, übrigens ein Moorfund ist. Daran sei das Bruchstück einer einst sehr schönen, noch prächtig patinirten Speerspitze geschlossen, die dieses Aeußere dem Fundorte im Ries verdankt, von Gollnow, Kreis Raugard (Jnv. 4693). Nun sind 2 Vertreter der Celte zu nennen, die fast die Endpunkte der Entwicklung dieses merkwürdigen Instrumentes vorführen; es ist ein Flachcelt, gleichfalls von Gollnow (Jnv. 4653), der seiner Ränder und verbreiterten Schneide wegen nicht mehr den ältesten Typus vorstellt, wohl aber noch zur älteren Bronzezeit bei uns gehört. Dagegen steht der kleine Hohlcelt von Magdorf, Kreis Raugard (Jnv. 4657), ganz am Ende dieser Typenreihe und gehört

der jüngsten Bronzezeit an. Von Schmuckstücken, so zahlreich und prächtig in der ganzen Periode, ist eine lange Bronzenadel mit rundem Kopf und geriefelter Verstärkung zu erwähnen, zu Priemen an der Peene im Torfmoor gefunden (Jnv. 4633). Endlich sind auch aus dieser Zeit zwei Depotfunde bekannt geworden, der eine unter einem großen Stein bei Daber, Kreis Randow (Jnv. 4635), versteckt, der andere in das Moor bei Kl. Zarnow, Kreis Greifenhagen (Jnv. 4687), versenkt, und beide leider nicht mehr vollständig zusammenzubringen. Nur soviel läßt sich sehen, daß es sich im erstern Falle um Niederlegung einer Anzahl von Armspiralen der breiteren Art mit Mittelrippe und der schmaleren Form von etwa 2—5 Windungen gehandelt hat. Der andere Fund<sup>1)</sup> enthält neben den schönen, wenn auch durch ähnliche Exemplare uns schon bekannten Stücken eines massiven Halsringes, einer spiralverzierten Halsberge, eines dütenförmigen Tutulus aus Graubronze, zweier Knopfscheln eine durch Größe und Seltenheit hervorragende Erwerbung in der merkwürdigen Oberbeinspirale mit Klapperringen am oberen Ende. Wir kannten zwar schon die ungemeine Vorliebe der Bronzezeitmenschen für allerlei Schmuck an allen Theilen des Körpers, aber für den Oberschenkel fehlte bisher der Beweis; die deutlichen Gebrauchsspuren und die Meldung, daß auch der gleiche Schmuck für das andere Bein ursprünglich mitgefunden wurde, erweitert unsere Kenntniß der damaligen Mode erheblich. Uebrigens fehlte es auch für die Bronzezeit an Grabfunden.

Zu Ausgang dieser Zeit läßt sich im östlichen Hinterpommern die Gruppe der Gesichturnen deutlich unterscheiden. Zu ihr gehört aus einer Steinliste in Oblowitz, Kreis Lauenburg (Jnv. 4677), eine Anzahl von Ohrgehängen aus Bronze, Eisen und Bernstein.

Weit unansehnlicher erscheinen die Ueberbleibsel der anschließenden Zeit, in der das **Eisen** immer weitere Verbreitung fand. Die aus diesem Material hergestellten Sachen haben meistens sehr durch Rost gelitten, auch schon im Leichenbrand gelegen, die ganze Ausstattung und Töpferei der Zeit macht einen ärmlicheren Eindruck. Ganz in unserer Nähe sind bei Bauten in Neu-Westend bei Prekow (Jnv. 4674) Brandgruben gefunden, die u. a. ein kleines tassenförmiges Beigefäß enthielten. In Schwennenz, Kreis Randow (Jnv. 4630), barg eine größere Urne allerlei Brandreste, darunter flachköpfige Nadeln. Diese, wie die Gürtelhaken, sind bezeichnend für die ganze Zeit, letztere sind wieder bei Plathe, Kreis Greifenberg (Jnv. 4675), zu Tage getreten.

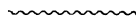
Aus der Zeit des **römischen** Kultureinflusses lieferten die Skelettgräber von Brenkenhofswalde, Kreis Greifenhagen (Jnv. 4689), wieder

<sup>1)</sup> Stubentrauch, Der Bronzefund von Kl. Zarnow, Monatsblätter 1900, Nr. 5, S. 74, mit 7 Abbildungen.

Fibeln der von Almgren so benannten Art der Fibeln mit zweilappiger Rollenlappe, während daselbst im vorigen Jahre schon Fibeln mit kräftiger Profilirung auftraten. Beide fallen in das erste nachchristliche Jahrhundert. Dazu gehören Ringe, die noch an den Armen vorgefunden sind.

Wenn wir aus der nach Abzug der Germanen einsetzenden **Wendenzeit** Reste sammeln wollten, so müssen wir unsere Vorstellungen wieder erheblich herabstimmen und in der Regel mit Scherben oder Knochenwerkzeugen zufrieden sein. Diesmal ist aus Hofdamm bei Kolbäz (Inv. 4629) ein charakteristisches Bodenstück mit eingepreßtem Stern als Töpferzeichen hinzugekommen. Noch werthvoller sind natürlich immer ganze Gefäße, ein solches von 11 cm Höhe ist ganz unverfehrt aus Stargard geschenkt worden (Inv. 4650); es zeigt die übliche horizontale Reiflung und ist an der Bauchweite und unter dem eingezogenen Halse durch senkrechte Kerben verziert.

An die seefahrende Bevölkerung der **Vikingerzeit** gemahnen uns zwei Bootsfunde. Zuerst wurde am Stettiner Hollwert bei der Kanalisation ein solches aufgedeckt, aber sowohl die Lage des Skeletts als die Einzelheiten des anscheinend geklinkerten Bootes waren nicht mehr genügend festzustellen, so daß nur eben die Schlittknochen und das frühmittelalterliche Beil als Geschenk des Magistrates in unsere Sammlung gelangen konnten (Inv. 4663). Größere Erwartungen setzen wir auf das im Moor bei Charbrow, Kreis Lauenburg, noch ruhende Boot, zu dessen Hebung schon in dankenswerther Weise freiwillige Beiträge eingegangen sind, doch muß die günstige Jahreszeit noch immer abgewartet werden. Inzwischen sind schon kleine Begleitfunde von H. von Somnitz dem Museum überwiesen worden (Inv. 4664).



**Wachst der Bibliothek**  
durch Austausch mit Vereinen, gelehrten Gesellschaften  
und Akademien.

~~~~~

- Dachau:** Geschichtsverein. Zeitschrift 21.
- Agram:** Hrvatskoga arkeologickoga Druzstva. Viestnik. N. S. IV.
Monumenta historico-iuridica VII.
- Altenburg:** Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft.
- Augsburg:** Histor. Verein für Schwaben. Zeitschrift XXVI.
- Bamberg:** Historischer Verein.
- Basel:** Histor. und antiquar. Gesellschaft. Jahresbericht 24.
Beiträge V, 3.
- Banzen:** Macica Serbska. Časopis 1899, 2. 1900, 1.
Protyka sa Sserbow na leto 1900.
- Bayreuth:** Histor. Verein für Oberfranken. Archiv XXI, 1.
- Bergen i. Norw.:** Museum. Aarbog 1899, 1900, 1. Aarsberetning
for 1899.
- Berlin:** 1. Gesellschaft für Anthropologie. Verhandlungen 1900.
Zeitschrift 1900. Nachrichten über deutsche Alterthumsfunde 1900.
2. Märkisches Museum. Verwaltungsbericht 1898—99.
3. Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
Forschungen XIII, 1.
4. Verein für Geschichte Berlins. Mittheilungen 1900.
Schriften XXXVII.
5. Verein Herold. Der deutsche Herold 1899.
6. Gesellschaft für Heimathskunde d. Prov. Branden-
burg. Brandenburgia IX. Archiv V. VI.
- Birkenfeld:** Verein für Alterthumskunde.
- Bislich:** Gewerbeschule. Jahresbericht 24.
- Bonn:** Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Jahr-
bücher 105.

- Brandenburg a. S.:** Histor. Verein. 31. Jahresbericht.
- Braunsberg:** Histor. Verein für Ermeland.
- Bremen:** Histor. Gesellschaft des Künstlervereins. Jahrbuch XIX.
- Breslau:** 1. Schlesiſche Geſellſchaft für vaterländiſche Kultur. Jahresbericht 76. 77 mit Ergänzungsheft.
2. Muſeum ſchleſiſcher Alterthümer.
3. Verein für Geſchichte und Alterthum Schleiſiens. Zeiſchrift 34.
- Bromberg:** Histor. Geſellſchaft für den Neſe-diſtrikt. — Hollweg, Zur Geſchichte des Waldes im Neſe-Diſtrikt. 1900.
- Cambridge:** Peabody Muſeum.
- Cassel:** Verein für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde. Zeiſchrift 24. Mittheilungen 1898.
- Chemnitz:** Verein für Chemnitzer Geſchichte.
- Chicago:** Academy of sciences. Bulletin III, 1.
- Chriſtiana:** 1. Videnskabs Selskabet. Forhandlingar 1899.
2. Muſeum nordiſcher Alterthümer. Aarsberetning 1899.
- Crefeld:** Muſeums-Verein. Bericht 15. — Erſter Bericht des ſtädtiſchen Kaiſer-Wilhelms-Muſeum.
- Danzig:** 1. Weſtpreuſſiſcher Geſchichtsverein. Zeiſchrift 41, 42. — H. Märker, Geſchichte der ländlichen Ortſchaften und der 3 kleineren Städte des Kreiſes Thorn. Vief. 2. — Quellen und Darſtellungen zur Geſchichte Weſtpreuſſens, I.
2. Weſtpreuſſiſches Provinzial-Muſeum. 20. Bericht.
3. Naturforſchende Geſellſchaft. Schriften X, 1.
- Darmſtadt:** Historiſcher Verein für das Großherzogthum Heſſen. Quartalblätter 1899. Archiv N. F. II, 2.
- Dorpat:** Gelehrte eſtniſche Geſellſchaft. Sitzungsberichte 1899. — Verhandlungen XX, 2.
- Dresden:** Königl. Sächſiſcher Alterthumsverein. Jahresbericht 1898—99. — N. Archiv XXI — Die Sammlung des Königl. Sächſiſchen Alterthumsvereins. Vief. 4. — Feſtſchrift 1900.
- Düsseldorf:** Geſchichtsverein. Beiträge XIV.
- Eiſenberg:** Geſchichts- und Alterthumsforſchender Verein. Mittheilungen 15.
- Eisleben:** Verein für Geſchichte und Alterthümer der Graſſchaft Mansfeld. Mansfelder Blätter 13. 14.
- Emden:** Geſellſchaft für bildende Kunſt und vaterländiſche Alterthümer.

- Erfurt:** 1. Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften.
2. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Erfurts. Mittheilungen 21.
- Jelkin:** Literarische Gesellschaft.
- Frankfurt a. M.:** Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Mittheilungen über römische Funde in Heddernheim. Heft 3.
- Frankfurt a. O.:** Historischer Verein für Heimathskunde.
- Franzensfeld:** Historischer Verein des Kantons Thurgau. Thurgauische Beiträge 39. 40.
- Freiberg i. S.:** Alterthums-Verein. Mittheilungen 35. 36.
- Freiburg i. B.:** 1. Gesellschaft für Geschichtskunde. Zeitschrift XV.
2. Breisgau-Verein „Schau-ins-Land“.
- Gießen:** Oberhessischer Geschichtsverein. Mittheilungen 9.
- Görlitz:** 1. Oberlausiz. Gesellschaft der Wissenschaften. Magazin 75, 2.
2. Naturforschende Gesellschaft.
3. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte der Oberlausiz.
- Graz:** Histor. Verein für Steiermark. — Veröffentlichungen der histor. Landeskommission, Heft 9. 10. 11.
- Greifswald:** 1. Geographische Gesellschaft. Jahresbericht 7.
2. Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein. Pomm. Jahrbücher I.
- Guben:** Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Alterthumskunde. Niederlausitzer Mittheilungen VI, 2—5.
- Halle a. S.:** Thüringisch-Sächsischer Alterthums- und Geschichtsverein.
- Hamburg:** Verein für Hamburgische Geschichte. Mittheilungen 19. — Gesamtregister der Veröffentlichungen 1839—1899.
- Hannau:** Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde.
- Hannover:** Histor. Verein für Niedersachsen. Zeitschrift 1900. — Jahresbericht 1898—99.
- Harlem:** Société hollandaise des sciences. Archives, Série II, tome IV, 1.
- Heidelberg:** Universitäts-Bibliothek. N. Heidelberger Jahrbücher IX, 1, 2. X, 1.
- Helsingfors:** Finnische Alterthumsgesellschaft. — Finskt Museum 1899. Suomen Museo 1899.

- Sermannstadt:** Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv N. F. XXIX, 2. — Jahresbericht 1898—99.
- Sohsenleuben:** Vogtländischer Alterthumsverein.
- Jena:** Verein für Thüringische Geschichte und Alterthums-
kunde.
- Insterburg:** Alterthums-gesellschaft. Verzeichniß der vorge-schichtl. und geschichtl. Sammlungen.
- Kaßla:** Verein für Geschichte und Alterthums-kunde. Mit-
theilungen V, 4.
- Kiel:** 1. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauen-
burgische Geschichte. Zeitschrift XXIX. XXX.
2. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.
3. Naturwissenschaftlicher Verein. Schriften XI, 2.
4. Anthropologischer Verein. Mittheilungen 13.
5. Museum vaterländischer Alterthümer. Bericht 42.
- Königsberg i. Pr.:** 1. Alterthumsverein Prussia. Ostpreuß.
Monatschrift XXXVII, 1—4.
2. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft.
Schriften XL.
- Kopenhagen:** 1. Königl. Nordische Alterthums-gesellschaft.
Aarbøger XV, 1, 2. Mémoires 1899.
2. Genealogisk Institut. Studenterna fra Kjøben-
havns universitet 1860.
- Laibach:** Musealverein. Izvestja museiskega društva. Letn. IX, 1—6.
- Landsberg a. B.:** Verein für Geschichte der Neumark. Schriften
9. 10.
- Landsküt:** Historischer Verein für Niederbayern. Verhand-
lungen XXXV. XXXVI.
- Leiden:** Maatschappy der nederlandsche letterkunde. Hande-
lingen 1899. 1900. Levensberichten 1899. 1900.
- Leipa:** Nordböhmischer Excursionsklub. Mittheilungen XXIII.
- Leipzig:** 1. Verein für die Geschichte Leipzigs.
2. Museum für Völkerkunde. Bericht 27.
- Leisnig:** Geschichts- und Alterthumsverein.
- Lemberg:** Towarzystwo historyczne. Kwartalnik historyczny XIV.
- Lincoln:** Nebraska State Historical Society.
- Lindau:** Bodensee-Verein. Schriften 28. 29.
- Lübeck:** 1. Verein für Han-sische Geschichte. Geschichtsblätter
1899. Jahresbericht 29.
2. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthums-
kunde.

- Lüneburg:** Museumsverein.
- Lüttich:** Institut archéologique Liégeois. Bulletin XXVIII.
- Magdeburg:** Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Geschichtsblätter XXXIV. XXXV, 1.
- Marienwerder:** Historischer Verein. Zeitschrift 38. 39.
- Meiningen:** Henneberg. Alterthums-Verein.
- Meißen:** Verein für die Geschichte der Stadt Meißen. Mittheilungen V, 2.
- Metz:** Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrbuch XI.
- Milwaukee:** Public museum.
- Mittau:** 1. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst. Sitzungsberichte 1898. 1899.
2. Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik.
- München:** 1. Histor. Verein für Oberbayern. Altbayer. Monatschrift I, 4—6, II, 1—2.
2. Königl. Bayerische Akademie der Wissenschaften. Sitzungsberichte 1899, 4. 1900, 1—3.
- Münster:** 1. Verein für Geschichte und Alterthümer Westfalens. Zeitschrift 57.
2. Westfälischer Provinzial-Verein. Jahresbericht 27.
- Namur:** Société archéologique. Annales XXXIV, 1—2.
- Nürnberg:** 1. Germanisches Museum. Anzeiger 1899. — Mittheilungen 1899.
2. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Mittheilungen 13. — Jahresbericht 1898.
- Oberlahnstein:** Alterthumsverein.
- Oldenburg:** Oldenburger Verein für Alterthumskunde und Landesgeschichte. Jahrbuch 8.
- Osnabrück:** Verein für Geschichte u. Landeskunde. Mittheilungen 24.
- Sf. Petersburg:** Commission impériale archéologique.
- Planen i. F.:** Alterthumsverein. Mittheilungen 13 mit Beilageheft.
- Posen:** 1. Towarzystwo Przyjaciół Nauk. Roczniki XXVI, 2—4. — Album der prähistor. Denkmäler, Heft 2.
2. Historische Gesellschaft. Zeitschrift XIV, 3 und 4.
- Prag:** 1. Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen. Mittheilungen 28.
2. Leses- und Redehalle der deutschen Studenten. Bericht 1899.
3. Museum Regni Bohemici. Praehistorické lebky v čechach.

- Sermannstadt:** Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv N. F. XXIX, 2. — Jahresbericht 1898—99.
- Sohrenleuben:** Vogtländischer Alterthumsverein.
- Jena:** Verein für Thüringische Geschichte und Alterthums-kunde.
- Insterburg:** Alterthums-gesellschaft. Verzeichniß der vorgeschichtl. und geschichtl. Sammlungen.
- Kasla:** Verein für Geschichte und Alterthums-kunde. Mittheilungen V, 4.
- Kiel:** 1. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauen-burgische Geschichte. Zeitschrift XXIX. XXX.
2. Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.
3. Naturwissenschaftlicher Verein. Schriften XI, 2.
4. Anthropologischer Verein. Mittheilungen 13.
5. Museum vaterländischer Alterthümer. Bericht 42.
- Königsberg i. Pr.:** 1. Alterthumsverein Prussia. Ostpreuß. Monatschrift XXXVII, 1—4.
2. Physikalisch-ökonomische Gesellschaft. Schriften XL.
- Kopenhagen:** 1. Königl. Nordische Alterthums-gesellschaft. Aarbøger XV, 1, 2. Mémoires 1899.
2. Genealogisk Institut. Studenterna fra Kjøbenhavn universitet 1860.
- Laibach:** Musealverein. Izvestja museiskega društva. Letn. IX, 1—6.
- Landsberg a. B.:** Verein für Geschichte der Neumark. Schriften 9. 10.
- Landskron:** Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen XXXV. XXXVI.
- Leiden:** Maatschappij der nederlandsche letterkunde. Handelingen 1899. 1900. Levensberichten 1899. 1900.
- Leipa:** Nordböhmischer Excursionsklub. Mittheilungen XXIII.
- Leipzig:** 1. Verein für die Geschichte Leipzigs.
2. Museum für Völkerkunde. Bericht 27.
- Leisnig:** Geschichts- und Alterthumsverein.
- Lemberg:** Towarzystwo historyczne. Kwartalnik historyczny XIV.
- Lincoln:** Nebraska State Historical Society.
- Lindau:** Bodensee-Verein. Schriften 28. 29.
- Lübeck:** 1. Verein für Hanseische Geschichte. Geschichtsblätter 1899. Jahresbericht 29.
2. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthums-kunde.

- Lüneburg:** Museumsverein.
- Lüttich:** Institut archéologique Liégeois. Bulletin XXVIII.
- Magdeburg:** Verein für Geschichte und Alterthumskunde. Geschichtsblätter XXXIV. XXXV, 1.
- Marienwerder:** Historischer Verein. Zeitschrift 38. 39.
- Meiningen:** Henneberg. Alterthums-Verein.
- Meißen:** Verein für die Geschichte der Stadt Meißen. Mittheilungen V, 2.
- Metz:** Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde. Jahrbuch XI.
- Milwaukee:** Public museum.
- Mitau:** 1. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst. Sitzungsberichte 1898. 1899.
2. Sektion für Genealogie, Heraldik und Sphragistik.
- München:** 1. Histor. Verein für Oberbayern. Altbayer. Monatschrift I, 4—6, II, 1—2.
2. Königl. Bayerische Akademie der Wissenschaften. Sitzungsberichte 1899, 4. 1900, 1—3.
- Münster:** 1. Verein für Geschichte und Alterthümer Westfalens. Zeitschrift 57.
2. Westfälischer Provinzial-Verein. Jahresbericht 27.
- Namur:** Société archéologique. Annales XXXIV, 1—2.
- Nürnberg:** 1. Germanisches Museum. Anzeiger 1899. — Mittheilungen 1899.
2. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Mittheilungen 13. — Jahresbericht 1898.
- Oberlahnstein:** Alterthumsverein.
- Oldenburg:** Oldenburger Verein für Alterthumskunde und Landesgeschichte. Jahrbuch 8.
- Osnabrück:** Verein für Geschichte u. Landeskunde. Mittheilungen 24.
- Sf. Petersburg:** Commission impériale archéologique.
- Plauen i. V.:** Alterthumsverein. Mittheilungen 13 mit Beilageheft.
- Posen:** 1. Towarzystwo Przyjaciół Nauk. Roczniki XXVI, 2—4. — Album der prähistor. Denkmäler, Heft 2.
2. Historische Gesellschaft. Zeitschrift XIV, 3 und 4.
- Prag:** 1. Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen. Mittheilungen 28.
2. Leses- und Redehalle der deutschen Studenten. Bericht 1899.
3. Museum Regni Bohemici. Praehistorické lebky v čechach.

- Ravensburg:** Diöcesanverein von Schwaben. Archiv 18.
- Regensburg:** Historischer Verein. Verhandlungen 51.
- Reval:** Estländische literarische Gesellschaft. Beiträge V, 4.
- Riga:** Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Sitzungsberichte 1899. — Mittheilungen XVII, 3.
- Rostock:** Verein für Rostocks Alterthümer. Beiträge III, 1.
- Salzburg:** Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
- Salzwehel:** Altmark. Verein für vaterländische Geschichte und Industrie. Jahresbericht 27.
- Schmalkalden:** Verein für Hennebergische Geschichte und Alterthumskunde.
- Schwäbisch-Gaß:** Histor. Verein. Württembergisch Franken N. F. VII.
- Schwertin i. M.:** Verein für meklenburgische Geschichte. Jahrbücher 64. 65.
- Serajevo:** Bosnisch-Herzegowinisches Landesmuseum. Wissenschaftliche Mittheilungen, Bb. I—VI.
- Speyer:** Historischer Verein der Pfalz. Mittheilungen 24.
- Stade:** Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
- Stockholm:** 1. Nordiska Museet. — Skansens värfest 1898. 1899. — Sagospelet på Skansen 1899. — Meddelanden från nordiska museet 1898. — Nordiska museets tjugufemårsminne.
2. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien. O. Montelius, Der Orient und Europa, Heft 1.
3. Svensk historiska foreningen. Historisk tidskrift 1899, 4. 1900, 1, 2, 3.
- Strasbourg i. E.:** Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek. Jahrbuch 16.
- Stuttgart:** Württembergischer Alterthumsverein. Vierteljahrschrift N. F. IX.
- Thorn:** Copernicus-Verein.
- Tongres:** Société scientifique et littéraire de Limbourg.
- Ulm:** Verein für Kunst und Alterthum. Mittheilungen 9.
- Washington:** Smithsonian Institution.
- Wernigerode:** Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde. Zeitschrift XXXII, 2. XXXIII, 1.
- Wien:** Akademischer Verein deutscher Historiker. Bericht 1897—98.

Wiesbaden: Verein für Nassauische Alterthums- und Geschichtsforschung. Annalen 29. 30. Mittheilungen 1898. 1899. — 1. Jahresbericht der historischen Kommission.

Worms: Alterthums-Verein. P. Joseph, Die Halbbracteatenfunde von Worms und Ubenheim.

Wolfenbüttel: Ortsverein für Geschichte und Alterthumsfunde zu Braunschweig und Wolfenbüttel. Braunschweig. Magazin V.

Würzburg: Histor. Verein. Archiv XLI.

Zürich: 1. Antiquarische Gesellschaft. Mittheilungen 64.
2. Schweizerisches Landesmuseum. Anzeiger N. F. II, 1, 2. — 7. und 8. Jahresbericht. — Die Wandmalereien in der Waffenhalle des Schweizer. Landesmuseums.

Zwickau: Alterthumsverein.



Verzeichniß der Mitglieder

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Präsidium:

Der Königl. Oberpräsident von Pommern, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rath, Freiherr von Malckahn-Gülz, Excellenz.

A. Ehrenmitglieder.

Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Virchow in Berlin.

Direktor im Königl. italienischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Christoforo Negri in Rom.

Senatspräsident Dr. Fabricius in Breslau.

Rittergutsbesitzer Ried in Glien bei Neumark i. Pom.

Geheimer Regierungsrath E. Friedel in Berlin.

Stadtbibliothekar Dr. Rud. Baier in Stralsund.

Professor Dr. Blasendorff in Stettin.

Oberpräsident a. D. Wirklicher Geheimer Rath Graf Behr-Negendank, Excellenz, in Semlow.

Landgerichtsrath a. D. H. Dannenberg in Berlin.

Direktor am Königl. Museum für Völkerkunde, Geheimer Regierungsrath, Dr. A. Voß in Berlin.

Direktor des Königl. Museums für Kunstgewerbe, Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Julius Lessing in Berlin.

Kgl. Bauinspektor, Conservator der Baudenkmäler in Schlesien, Hans Lutsch in Breslau.

Professor Dr. Walter Simon in Königsberg i. Preußen.

Universitäts-Professor Dr. Theodor Pyl in Greifswald.

Stadtbaumeister von Haselberg in Stralsund.

B. Korrespondirende Mitglieder.

Sering, Landgerichts-Direktor in Arnberg.

Plathner, Baumeister in Berlin.

- Richter, Lehrer in Singlow bei Neumark i. Pom.
 Dr. Namann, Sanitätsrath in Ludenwalde.
 Dr. Schlegel, Kreis-Schulinspektor in Gnesen.
 Dr. G. Piolti, Assistent des mineralogischen Museums an der Universität
 in Turin.
 Dr. E. Bahrfeldt, Bantinspektor in Berlin.
 Dr. D. Olshausen, Berlin.
 Dr. R. Belz, Oberlehrer in Schwerin i. Mbg.
 Meier, Gymnasiallehrer in Colberg.
 Kaiser, Pastor in Jamund bei Kößlin.
 Müller, Kreisbauinspektor in Stolp i. Pom.
 Johanna Mestorf, Professor, Direktor des Museums in Kiel.
 Johs. Stühner, Pastor in Carow i. Pom.
 Dr. G. Müller, Bezirksgeologe in Berlin.
 Dr. Zentsch, Professor in Guben.
 Leptin, Kreisbaumeister in Kößlin.
 Dr. Bissauer, Sanitätsrath in Berlin.
 Conwentz, Professor, Direktor des Museums in Danzig.
 Delgarte, Conrektor emt. in Friedland i. Mbg.
 Otto Hupp, Maler in Schleisheim bei München.
 Dr. Max Här, Archivar in Osnabrück.
 R. Berg, Pastor in Torgelow.
 Dr. Adolf Hofmeister, Universitäts-Bibliothekar in Rostock.
 Dr. M. Perlbach, Professor, Oberbibliothekar in Halle a. S.
 Otto Vogel, Kaufmann in Stargard i. Pom.

C. Lebenslängliche Mitglieder.

- Ahrens, Kaufmann in Stettin.
 von Borde, Rittergutsbesitzer in Labes.
 P. Göring, Rittergutsbesitzer in Düsseldorf.
 Guse, Rittergutsbesitzer in Stredentin bei Dargislaß i. Pom.
 Haber, Gymnasiallehrer a. D. in Marienburg i. Westpr.
 Meyer, Schriftsteller in Kiel.
 C. Nordahl, Kaufmann in Stettin.
 Otto, Apotheker in Plathe i. Pom.
 Siebenbürgen, Rittergutsbesitzer in Hödenberg bei Malbewin, Kreis Naugard.
 A. E. Loepffer, Kaufmann in Stettin.
 Adolf Auerbach, Kaufmann in Berlin.

D. Ordentliche Mitglieder.

- In Altfähr auf Rügen. Rasten, Pastor.
 „ Altentkirchen auf Rüg. Schulz, Superintendent.

In Anklam.

- Beintker, Professor.
 Brandin, Superintendent.
 Fr. Brüggemann, Kaufmann.
 Dr. Hanow, Professor.
 Haß, Tischlermeister.
 Karchhufe, Pastor.
 Keibel, Conrector.
 Kressschmer, Photograph
 Das Kgl. Landrathsamt.
 Der Magistrat.
 Mauke, Professor. (Pfleger.)
 Maß, Amtsgerichtsrath.
 Carl Mehlhorn, Consul.
 Dr. Meinhardt, Arzt.
 Necke, Kaufmann.
 Rösler, Bankier.
 Schade, Rechtsanwalt.
 G. Struck, Brauereibesitzer.
 von Winterfeld, Major.
 Schmidt, Pastor.
- „ Arnhausen b. Groß-
 Ramin. Graf Rittberg, Landrath.
 „ Balfanz bei Eröffin. Meinhold, Superintendent.
 „ Barth. von Flemming, Rittergutsbesitzer.
 „ Basentin b. Schön-
 hagen. Freiherr Senfft von Pilsach, Rittergutsbesitzer.
 „ Bagwitz i. Pom. Hans Strecker, Pastor.
 „ Belgard a. Persante. Dr. Apolant, Arzt.
 Dr. Bundt, Arzt.
 Domann, Amtsrichter.
 P. Drohsen, Oberlehrer.
 Heling, Oberlehrer. (Pfleger.)
 von Kleist-Neßow, Landrath.
 Klemp, Buchdruckereibesitzer.
 H. Laehr, Amtsgerichtsrath.
 Das Kgl. Landrathsamt.
 Der Magistrat.
- „ Belsin, Kr. Uecker-
 münde. P. Bielsfeld, Fabrikbesitzer.
 „ Benz auf Usedom. Rabbow, Pastor.
 „ Bergen auf Rügen. Ferd. Frese, Senator.
 Jul. Haas, Kanzleirath.

- In Bergen auf Rügen. Das Kgl. Landrathsamt.
Schulz, Pastor.
Stange, Hotelbesitzer.
- „ Berlin. Appellmann, Oberstleutnant.
Arndt, Lehrer.
Ball, Numismatiker.
Berg, Amtsgerichtsrath.
Brockow, Antiquitätenhändler.
Bued, Bauinspektor.
Fr. Lenz, Geheimer Commerzienrath.
Lenz, Stud. archit.
Lübbecke, Assessor und Direktor der Preuß. Boden-
credit-Actien-Gesellschaft.
Piper, Pastor emt.
Dr. Kunze, Prediger.
Georg Schmsdorf, Kaufmann.
von Wussow, Major.
- „ Blankenburg. von Sommerfeld, Geheimer Oberregierungs-rath,
Regierungspräsident a. D.
- „ Blesewitz b. Anklam. Kolbe, Rittergutsbesitzer.
- „ Brandenburg a. S. Dr. Graßmann, Professor.
- „ Bredow-Stettin. S. Stahl, Commerzienrath, Direktor des Vulkan.
- „ Brüssow. Koosch, Zimmermeister.
- „ Buchholz b. Mühlen-
beck. Agahd, Pastor.
- „ Bütow. Gribel, Referendar.
- „ Cadow b. Bölschow. von Heyden-Cadow, Staatsminister, Excellenz.
- „ Cammin i. Pom. Rüpke, Archidiaconus.
S. Schulze, Dachdeckermeister.
K. Spuhrmann, Lehrer.
Weicker, Pastor.
- „ Canthen b. Schön-
feld i. Ostpreuß. Walter Zernecke, Wirthschaftsinspektor.
- „ Carzig, Kr. Naugard. Reinmann, Pastor.
- „ Cassel. Sönderop, Bauinspektor.
- „ Charbrow b. Biezig. von Somnitz, Regierungsrath.
- „ Charlottenburg. Awe, Eisenbahn-Verkehrs-Inspektor.
Dr. Buchholz, Oberlehrer.
Dr. Zähnte, Bibliothekar.
Krüger, Amtsrichter.
Dr. Rollin, Arzt.
Runge, Oberstleutnant a. D.

In Charlottenburg.	A. Schleyer, Rentier.
„ Coblenz.	Graf Schlieffen, General-Major.
„ Colberg.	Hachbarth, Consul.
	Hasenjäger, Pastor.
	O. Hindenburg, Stadtrath.
	Dr. Jahnke, Redakteur.
	Jeske, Ranzleirath.
	Dr. Kaufche, Oberlehrer.
	Das Kgl. Landrathsamt.
	Der Magistrat.
	von Mellenthin, Amtsgerichtsath.
	Der Wissenschaftliche Verein.
„ Collatz bei Polzin.	von Manteuffel, Rittergutsbesitzer.
„ Cordeshagen i. Pom.	Pfaff, Pastor.
„ Crangen.	von Kiepenhausen, Kammerherr.
„ Craszig, Bez. Kößlin.	Dittmar, Pastor.
	von Kameke, Rittergutsbesitzer.
„ Cunow an der Straße bei Stargard i. P.	Lic. Dr. Schwarze, Pastor.
„ Danzig.	Dr. Giese, Professor.
„ Demmin.	Dr. Dietrich, Arzt.
	Goetze, Rektor.
	Der Magistrat.
	E. Rudolphy, Consul.
	Dr. Schmidt, Oberlehrer.
	Dr. Tschirner, Justizrath.
	Dr. Weinert, Oberlehrer.
„ Deutsch-Karstnik bei Hebron-Damnik.	von Buttkamer, Appellations-Gerichtsath.
„ Dorotheenhof bei Schönwalde.	Behlemann, Rittergutsbesitzer.
„ Dramburg.	Groth, Kgl. Seminar-Musiklehrer.
	Dr. Kleist, Gymnasial-Direktor und Professor. (Pfleger.)
	Mellers, Amtsgerichtssecretair.
	Paeplow, Oberlehrer.
	Rosenfeld, Rechtsanwalt.
	Sack, Amtsgerichtssecretair.
	Johs. Spielberg, Ober-Postassistent.
„ Dresden.	Dumrath, Oberregierungsath a. D.
„ Dubberzin b. Groß- Schönwitz.	von Wolzogen, Rittergutsbesitzer.

In Eggefin.	Kroll, Forstmeister.
" Eldena i. Pom.	Giehr, Oberlehrer.
" Emden.	Hasenjäger, Professor.
" Erfurt.	Haenisch, Pastor.
" Esens i. Ostfriesl.	Domizlaff, Postrath.
" Eventin b. Wand-	Dergel, Pastor.
hagen.	Dr. jur. Meinde, Amtsrichter.
" Falkenburg i. Pom.	Splittgerber, Pastor.
" Falkenwalde i. Pom.	Dr. Falkenheim, Arzt.
" Ferdinandstein.	Dr. Grubert, Arzt.
" Fiddichow.	Güglaff, Pastor.
" Frankfurt a. M.	Höppner, Lehrer.
" Franzburg.	Behm, Gerichtssecretair.
" Freienwalde i. Pom.	Johs. Bräffow, Rektor.
" Friedrichswalde, Kr.	Podlas, Bürgermeister.
Raugard.	Johs. Stabenow, Stud. hist.
" Frigow b. Cammin.	Dr. Futh, Seminar-Direktor.
" Garz a. D.	von Schmitterlo, Rentier.
" Garzigar b. Neuen-	von Wedel, Rentier.
dorf, Bez. Köslin.	Thime, Kaufmann.
" Görzbach a. d. Helma	Strecker, Pastor.
bei Aumühle	Der Bildungsverein.
" Göttingen.	Petrich, Superintendent.
" Gollnow.	Dr. Biek, Gymnasial-Direktor. (Pfleger.)
	Dr. Paul Weyland, Professor.
	Wendendorf, Pastor.
	Dr. Stark, Sanitätsrath.
	Lehmann, Oberstleutnant a. D.
	Die Kgl. Universitäts-Bibliothek.
	Julius Beer, Kaufmann.
	Der Bildungsverein.
	Erdmann, Prediger.
	Fiebhanz, Apotheker.
	Gehm, Lehrer.
	Grunewald, Lehrer.
	Louis Klemm, Gerbereibesitzer.
	Gustav Pagel, Kaufmann.
	Hugo Saugeon, Kaufmann.

In Gollnow.	Paul Schroeder, Kaufmann.
„ Grabow a. D. = Stettin.	Dr. Schulze, Superintendent.
„ Greifenberg i. Pom.	Bruno Fischer, Kaufmann.
„ Greifenhagen.	Müller, Maurermeister.
„ Greifswald.	Das Kgl. Landrathsammt.
„ Groß-Benz b. Daber.	Der Magistrat.
„ Groß-Neetz bei Pöllnow.	Hans Weiße, Kreisbaumeister.
„ Gumbinnen.	Gehrke, Superintendent.
„ Hannover.	Das Kgl. Landrathsammt.
„ Harburg.	Der Magistrat.
„ Heydebeck b. Plathe.	Der Vorschußverein.
„ Heidelberg.	Abel, Buchdruckereibesitzer.
„ Hoch-Paleschen bei Alt-Rischau.	Dr. Frommhold, Professor.
„ Hohentrug.	Dr. Kunze, Bibliothekar.
„ Holzminden.	Dr. Semmler, Professor.
„ Janow, Kr. Anklam.	Zastrow, Pastor.
„ Jjinger, Kr. Pyritz.	von Lettow, General der Infanterie zur Dis- position, Excellenz.
„ Juchow i. Pom.	von Treskow, Oberleutnant.
„ Kalkofen b. Liebeseele.	Graf Schwerin, Polizeipräsident.
„ Kenz bei Barth.	Graf Stolberg, Oberpräsident, Excellenz.
„ Kehrberg b. Fiddichow.	Wegener, Syndikus.
„ Kiebow bei Groß- Tychow.	Engel, Güterdirektor.
„ Klein-Soltikow.	Dr. Schröder, Professor.
„ Klein-Spiegel bei Groß-Mellen.	Alex Treichel, Rittergutsbesitzer.
„ Klügow b. Stargard i. Pom.	Dr. Müller, Fabrikdirektor.
„ Königsberg i. Pr.	Wrede, Regierungsbaumeister.
	von Schwerin, Rittergutspächter.
	Brunner, Pastor.
	Dennig, Rittergutsbesitzer.
	Rüster, Amtsvorsteher.
	Gercke, Pastor.
	Koßbach, Domänenpächter.
	von Kleist-Nezow, Rittergutsbesitzer u. Referendar.
	P. Jaffe, Prediger.
	Freiherr von Wangenheim, Rittergutsbesitzer.
	Mahlkuch, Mühlenbesitzer.
	Dr. Karge, Archivar.

In Königsberg i. Pr.	Die Stadtbibliothek.
„ Kösslin.	Faßmann, Professor. Dr. Hauncke, Professor. Das Kgl. Landrathsammt. von Wedel-Barlow, Regierungs-Assessor. Der Wissenschaftliche Verein.
„ Krafow b. Hohenholz.	Scherping, Rittergutsbesitzer.
„ Kuffow bei Elfenbusch i. Pom.	von Blankenburg, Rittergutsbesitzer.
„ Kottowitz i. Schlef.	Julius Balzer, Direktor.
„ Labes.	Grundmann, Rechtsanwalt. Der Magistrat. Siegward, Brauereibesitzer. Steffen, Chaussée-Inspektor. (Pfleger.)
„ Lauenburg i. Pom.	Borschki, Pfarrer. Dr. de Camp, Arzt. (Pfleger.) Das Kgl. Landrathsammt. Nemitz, Justizrath. Sommerfeld, Direktor. Dr. Siemens, Medizinalrath. Weißhuhn, Fabrikbesitzer. Wolfgramm, Hotelbesitzer.
„ Leba.	Paul Gaedtko, Bürgermeister.
„ Leipzig.	Dr. phil. Geerds. Julius Lemke, Direktor.
„ Leutenberg i. Thür.	Berghaus, Oberstleutnant a. D.
„ Liegnitz.	Dr. Bahlow, Pastor.
„ Löchnitz.	Domke, Cand. theol. Paul Milde, Kaufmann. Pochrandt, Postvorsteher. H. Schumann, Arzt. A. Thomsen, Pastor.
„ Lübz.	Splittgerber, Pastor.
„ Magdeburg.	Pries, Bauinspektor.
„ Mandelkow b. Bernstein.	Lüling, Pastor.
„ Marburg.	Dr. E. Küster, Professor, Geh. Medizinalrath.
„ Massow.	Kempt, Arzt. (Pfleger.)
„ Medow bei Crien.	Fernow, Rittergutsbesitzer. Vogel, Pastor.
„ Merseburg.	Spreer, Gymnasial-Direktor.

In Molkstow b. Greifenberg i. Pom.	Baron von Blittersdorf, Rittergutsbesitzer.
„ Muggenburg b. Anklam.	Holz, Rittergutsbesitzer.
„ Muttrin bei Damen.	Osterwaldt, Pastor.
„ Raugarb.	Fr. Becker, Färbereibesitzer. von Bismarck, Landrath. Dieckmann, Maschineninspektor. Etlich, Amtsricher. Dr. Fleischmann, Arzt. Gutmann, Rektor. Klein, Buchdruckereibesitzer. Das Kgl. Landrathsamt. Piegsch, Rechtsanwalt. (Pfleger.) Der polytechnische Verein. Kiebe, Lehrer emt. Koesener, Lehrer. Dr. Rudolphson, Arzt. Sahm, Kataster-Controleur. Schwarz, Bürgermeister. Witt, Strafanstaltsinspektor.
„ Reiße.	Paul Herbarth, Ober-Sekretair.
„ Reschwitz, Königr. Sachsen.	Georg Jacob, Pfarrer.
„ Rest bei Großmöllen.	E. Peglow, Hotelbesitzer.
„ Neuendorf bei Borckenfriede.	von Borcke, Rittergutsbesitzer.
„ Neuensfeld bei Büsedom.	von Winterfeld, Rittmeister a. D.
„ Neuhaus b. Greifenhagen.	Hud. Zelter, Rittergutsbesitzer.
„ Neuhof bei Gollnow.	Rodenwaldt, Gutsbesitzer.
„ Neustettin.	Betge, Oberlehrer. (Pfleger.) von Bonin, Landrath. Erich Herzberg, Kaufmann. Kohlmann, Professor. Das Kgl. Landrathsamt. Reclam, Professor. Scheunemann, Rechtsanwalt.
„ Neu-Warp.	Broese, Pastor.
„ Panzin.	von Puttkamer, Regierungs-Assessor.

- In Barchow bei Gingst von Platen, Rittergutsbesitzer.
 a. Rügen.
 „ Pasewalk. C. Hoffte, Kaufmann.
 Das Progymnasium, Direktor Dr. Reuter.
 „ Plathe i. Pom. von Bismarck, Majoratsbesitzer.
 „ Ploen i. Holstein. von Behr-Pinnow, Landrath.
 „ Polzin. Der Bildungsverein.
 Der Magistrat.
 R. Nietardt, Kaufmann. (Pfleger.)
 „ Potsdam. Rahn, Forstmeister.
 Prinz zu Schönau-Carolath, Regierungs-Assessor.
 „ Prohn b. Stralsund. Fabricius, Pastor.
 „ Putbus. Simonis, Oberlehrer.
 „ Pyritz. Abé-Lallemant, Oberlehrer.
 Edert, Prediger und Rektor.
 Zahn, Oberlehrer.
 Das Kgl. Landrathsamt.
 Der Magistrat.
 Schirmmeister, Oberlehrer.
 Dr. Marseille, Professor.
 Graf Schlieffen, Landrath.
 Dr. Wehrmann, Gymnasial-Direktor.
 „ Regenwalde. Max Bürger, Kaufmann.
 Georg Herrlinger, Kaufmann.
 G. Schulz, Kaufmann.
 „ Relzow bei Anklam. von Bornstaedt, Rittergutsbesitzer.
 „ Reppen. Barz, Superintendent und Oberpfarrer.
 „ Regin b. Grambow. Heinrich Carow, Hofbesitzer.
 „ Rogasen. Knoop, Oberlehrer.
 „ Rosenfelde bei Liebenow i. Pom. Baron von Steinäcker, Rittergutsbesitzer.
 „ Rostock. G. Nußer, Hofbuchhändler.
 „ Rügenwalde. Arlt, Pastor.
 „ Rummelsburg in Der Kreisaußschuß.
 Pom.
 „ Schillersdorf b. Colbitzow. Rohrsdorf, Rittergutsbesitzer.
 „ Schivelbein. P. Vacke, Lehrer.
 Graf Baudissin, Landrath.
 Dr. Gruber, Direktor. (Pfleger.)
 Das Kgl. Landrathsamt.
 Schönfeld, Rechtsanwalt.

In Schivelbein.	Waldow, Buchdruckereibesitzer.
„ Schleswig.	von Köller, Oberpräsident, Staatsminister, Excellenz.
„ Schnatow bei Benz in Hinterpommern.	von Flemming, Erblandmarschall.
„ Schönwerder B bei Dölitß i. Pom.	Frau Rittergutsbesitzer von Bonin, geb. von Zanthier.
„ Schlawe.	von Below, Landrath. Hoffmann, Professor. Der Kreisaußschuß. Dr. Lemde, Oberlehrer. Der Magistrat. Das Progymnasium.
„ Schorin b. Glowitz.	von Stojentin, Rittergutsbesitzer.
„ Semlow.	Hehn, Pastor.
„ Siegen.	Dr. Tägert, Gymnasial-Direktor.
„ Silberberg b. Stolp.	von Heydebreck, General-Leutnant, Excellenz.
„ Singlow.	Schmidt, Pastor.
„ Sonnenberg bei Grambow.	Graunke, Pastor.
„ Spandau.	Dr. Rabiß, Stabsarzt.
„ Stargard i. Pom.	Boehmer, Landgerichts-Direktor. Dr. Brendel, Professor. Falk, Rechtsanwalt. Das Kgl. Landrathsamt. von Voos, Landrath. Redlin, Pastor. Rohleder, Direktor. Schmidt, Referendar. Dr. Starke, Oberlehrer. Theel, Sekretair. von Voigts-Reeg, Hauptmann. de Witt, Rechtsanwalt.
„ Stargord.	Graf Borcke, Excellenz, Majoratsbesitzer.
„ Stettin.	Abel, Geheimer Commerzienrath. Ahorn, Architekt. W. Ahrens, Kaufmann. Emil Aron, Kaufmann. Bade, Rechtsanwalt. Balthasar, Intendantur-Rath. Barts, Kaufmann. Beermann, Justizrath.

In Stettin.

Paul Bernhardt, Kaufmann.
 Blaschke, Kaufmann.
 Blau, Kaufmann.
 Blesß, Architekt.
 Dr. Blümcke, Professor.
 Bornemann, Oberlehrer.
 Bourwig, Justizrath.
 Dr. Bouterwek, Geh. Regierungs- und Prov.-
 Schulrath.
 Bräsel, Redakteur.
 Carl Fr. Braun, Commerzienrath.
 Brennhäusen, Oberingenieur.
 Brennhäusen, Baurath.
 von Brockhausen, Landrath a. D.
 Brose, Ober-Landesgerichtsrath.
 Brummund, Lithograph.
 Ernst Brundow, Direktor.
 Dr. Brunt, Oberlehrer.
 Rich. Buchholz, Kaufmann.
 Dr. von Bülow, Geheimer Archivrath.
 Burmeister, Buchhändler.
 Alb. Burscher, Kaufmann.
 Dr. G. Buschan, Arzt.
 Erwin Carnuth, Kaufmann.
 Ghinnow, Kreisauschuß-Sekretair.
 Dahle, Kaufmann.
 Jul. Damm, wissenschaftlicher Lehrer.
 Decker, Rathsmaurermeister.
 J. P. Degner, Kaufmann.
 Dr. Delbrück, Rechtsanwalt.
 Denhard, Geh. Regierungsrath.
 Devantier, Kaufmann.
 A. Dittmer, Maler.
 Dr. Dohrn, Stadtrath.
 Hans Dräger, Kaufmann.
 Dreißt, Gymnasiallehrer.
 Drews, Landesbaurath.
 Dudy, Direktor.
 Dunker, Buchdruckereibesitzer.
 Ehrenwerth, Rechtsanwalt.
 Eich, Baurath.
 Eichhof, Rechtsanwalt.

In Stettin.

von Eisenhart-Rothe, Landeshauptmann.
 Engelin, Rentier.
 Ethé, Kaufmann.
 Fall, Schlachthofdirektor.
 Fellacher, Rentier.
 U. Fischer, Baumeister.
 Freese, Kaufmann.
 Freude, Justizrath.
 Dr. Freyer, Sanitätsrath.
 Fricke, Amtsrichter.
 Friedeberg, Rechtsanwalt.
 Dr. Fritsche, Gymnasial-Direktor.
 Fuchs, Eisenbahn-Betriebs-Inspektor.
 Gabel, Professor.
 Dr. Gape, Arzt.
 Geiger, Kaufmann.
 Geyer, Maler und Zeichenlehrer.
 Gerber, Commerzienrath.
 Giesebrecht, Geheimer Regierungsrath.
 Göden, Landesrath.
 Gollnow, Fabrikbesitzer.
 Gralow, Amtsgerichtsrath.
 Grawitz, Stadtrath.
 C. Gressrath, Kaufmann.
 C. Gresens, Lehrer.
 Gribel, Commerzienrath.
 Grube, Stadtbaumeister.
 Rob. Grunow, Kaufmann.
 Guenther, Regierungs-Präsident.
 Dr. A. Haas, Oberlehrer.
 Haase, Stadtrath.
 Hagen, Oberpräsidialrath.
 Dr. Hahn, Oberlehrer.
 Max Hahn, Prediger.
 Halen, Geheimer Regierungs-Rath, Oberbürger-
 meister.
 Hafer, Geheimer Commerzienrath.
 Hammerstein, Amtsgerichtsrath.
 Hanow, Apotheker.
 Haryers, Oberlandesgerichts-Sekretair.
 Carl Hartmann, Kaufmann.
 Hauffe, Regierungs- und Schulrath.

In Stettin.

Dr. Heinemann, Archiv-Hülfsarbeiter.
 Heise, Versicherungsbeamter.
 Ernst Heller, Rentier.
 Hempfenmacher, Kaufmann.
 Henry, Stadtrath.
 Hering, Kaufmann.
 Hering, Major a. D.
 Hermann, Stadtrath.
 Salomon Hans Hef, Malter.
 Carl Hingst, Kaufmann.
 Dr. Hirschfeld, Rechtsanwalt.
 Dr. Hoppe, Professor.
 Hunthe, Gerichtsvollzieher.
 Huth, Oberlehrer.
 Jäger, Restaurateur.
 C. Jessen, Oberlehrer.
 Dr. Jfland, Professor.
 Dr. Jk, Oberlehrer.
 Jobst, Professor.
 P. Joeds, Rektor.
 Jonas, Medizinal-Assessor.
 Jungl, Amtsgerichtsrath.
 Kabisch, Musikdirektor.
 Käsemacher, Direktor.
 Kant, Lehrer.
 Dr. Kanitz, Rektor.
 Kanzow, Rentier.
 Karfutich, Kaufmann.
 Karow, Kaufmann.
 Kaselow, Kaufmann.
 Kasten, Kaufmann.
 Kawerau, Architekt.
 C. Kempe, Kaufmann.
 Kettner, Consul.
 Ad. Kirstein, Kaufmann.
 Em. Kircher, Kaufmann.
 Kisler, Consul.
 Klant, Kaufmann.
 Rud. Klitscher, Kaufmann.
 Klück, Rechtsanwalt.
 Koch, Amtsgerichtsrath.
 Franz Köhlau, Kaufmann.

In Stettin.

Dr. König, Redakteur.
 Kohlmann, Lehrer.
 Kowalewsky, Rechnungsrath.
 Kragke, Gerichtsschreiber.
 Kücker, Direktor.
 Otto Kühnemann, Kaufmann.
 Küster, Landgerichtsrath a. D.
 Kuhl, Kaufmann.
 Kunze, Baurath.
 Kupke, Kaufmann.
 Julius Kurz, Kaufmann.
 Ladisch, Hotelbesitzer.
 Lademann, Geheimer Regierungsrath.
 Die Landwirthschaftskammer für Pommern.
 Langemak, Major a. D.
 Langner, Referendar.
 Dr. Lau, Archiv-Hülfsarbeiter.
 Dr. Lehmann, Arzt.
 Dr. Lehmann, Gymnasial-Direktor.
 Leistikow, Geheimer Justizrath.
 Leitritz, Oberlehrer.
 Dr. Lemcke, Gymnasial-Direktor.
 Rob. Lenz, Fabrikbesitzer.
 Lindner, Kaufmann.
 Lohff, Kaufmann.
 Dr. Ludenbach, Apothekenbesitzer.
 Lücken, Eisenbahn-Direktor.
 Ludendorff, Kaufmann.
 Lührse, Zahnarzt.
 Georg Manasse, Kaufmann.
 Mandt, Kaufmann.
 Dr. Mann, Rechtsanwalt.
 Mannsdorf, Baurath.
 Mathieu, Oberstleutnant a. D.
 Dr. Maz, Arzt.
 Dr. Meinhold, Oberlehrer.
 Meister, Rechtsanwalt.
 Megler, Consul.
 Milenz, Amtsgerichtsrath.
 Mischke, Mittelschullehrer.
 Mizlaff, Amtsgerichtsrath.
 Moeser, Landgerichtsrath-Direktor.

In Stettin.

Moeschke, Geheimer Regierungsrath.
 Dr. Müller, Arzt.
 Müller, Lehrer in Nemitz.
 Müßell, Kaufmann.
 Niekammer, Buchhändler.
 Dr. van Nießen, Oberlehrer.
 Otto, Kaufmann.
 Dr. Pabst, Apotheker.
 Panzlass, Rechtsanwalt.
 Paulh, Kaufmann.
 Theodor Peé, Kaufmann.
 Petersen, Direktor.
 Petsch, Rechtsanwalt.
 Pfeiffer, Kaufmann.
 Frau Olga Piper, Rentiere.
 Pitsch, Professor.
 Pischke, Kaufmann.
 Plass, Hauptmann a. D.
 von Podewils, Major.
 Poepcke, Brunnenbaumeister.
 Preinsalt, Zahnarzt.
 Dr. Primo, Rechtsanwalt.
 Rabbow, Kaufmann.
 von Rédei, Buchdruckereibesitzer.
 Regner, Kaufmann.
 H. Reygelin, Kaufmann.
 E. Richter, Kaufmann.
 Richter, Zahnarzt.
 Dr. Richter, Consistorialpräsident.
 Rieck, Architekt.
 Dr. Kühl, Professor, Stadtschulrath.
 Leopold Sachs, Kaufmann.
 Saran, Buchdruckereibesitzer.
 Sauer, Eisenbahn-Sekretair.
 Saunier, Buchhändler.
 Dr. Scharlau, Sanitätsrath.
 Schaum, Eisenbahn-Betriebs-Inspektor.
 Scheibert, Kaufmann.
 Schell, Rentier.
 Scherpe, Kaufmann.
 Scheunemann, Landesrath.
 Schiffmann, Direktor.

In Stettin.

Schintke, Juwelier.
 Schirmer, Direktor.
 Dr. Schleich, Geheimer Sanitätsrath.
 Schleußner, Provinzial-Schul-Sekretair.
 Dr. Schlüter, Arzt.
 Schlutow, Geheimer Commerzienrath.
 Schmidt, Geheimer Justizrath.
 Schreiber, Ober-Regierungsrath.
 A. Schröder, Maurermeister.
 Emil Schröder, Kaufmann.
 Helmuth Schröder, Consul.
 Dr. B. Schulze, Medizinalrath.
 Schwarz, Fabrikbesitzer.
 Dr. Scipio, Prediger.
 Seeger, Kaufmann.
 Johann Albert Seibt, Kaufmann.
 Sege, Kaufmann.
 Dr. Sievert, Gymnasial-Direktor a. D.
 Simon, Proviantmeister a. D.
 Sommer, Rektor.
 Springborn, Pastor.
 Staeker, Kaufmann.
 Starke, Rentant.
 Dr. Steffen, Geheimer Sanitätsrath.
 Dr. Stephani, Prediger.
 Erich Stoecker, Generalagent.
 Dr. von Stojentin.
 Stolle, Direktor.
 von Stranz, Regierungsrath.
 Ernst Johann Strömer, Kaufmann.
 Susenbeth, Druckereibesitzer.
 H. Theune, Kaufmann.
 Rud. Thiele, Oberlehrer.
 Thoms, Juwelier.
 Tilsen, Oberlehrer.
 Timm, Oberlehrer.
 Treffelt, Kaufmann.
 Dr. Vanselow, Regierungs- u. Medizinal-Rath.
 Wächter, Geheimer Commerzienrath.
 Waldow, Rechtsanwalt.
 Dr. Walter, Professor.
 Wandel, Pastor emt.

In Stettin.

H. Wartenberg, Architekt.
 Waterstraat, Rektor.
 Wechselmann, Regierungs-Baumeister.
 Dr. Wehrmann, Professor.
 Wehrmann, Rechtsanwalt.
 Dr. Weicker, Geheimer Regierungsrath, Gym-
 nastal-Direktor.
 Dr. Weise, Professor.
 Carl Welniß, Rentier.
 Dr. Wegel, Pastor emt.
 H. Wiebe, Zahnarzt.
 Wilde, Ober-Postsekretair.
 Dr. Winter, Archivrath.
 Winter, General-Major z. D.
 Wöhlermann, Oberlehrer.
 Ernst Wölfert, Kaufmann.
 E. Wolff, Syndicus.
 Wolff, Amtsrichter a. D., Direktor der Germania.
 Zarges, Stadtrath.
 Zelter, Rechtsanwalt.
 Zeppernick, Kaufmann.
 Ziegel, Apothekenbesitzer.
 Ziemsen, Rechtsanwalt.
 Dr. Zinzow, Gymnastal-Direktor a. D.
 Bütow, Rektor.
 Hempfenmacher, Landgerichtsrath.
 Krause, Geheimer Regierungsrath.
 Das Kgl. Landrathsamt.
 Der Magistrat.
 Nürnberg, Postverwalter a. D.
 J. Laß, Bauerhofsbesitzer.

„ Stolp.

„ Stolzenburg b. Pasa-
walf.

„ Stralsund.

„ Stralsburg i. U.

„ Strettense bei An-
klam.

„ Succow a. d. Blöne
bei Dölk i. Pom.

„ Swinemünde.

Rüster, Oberforstmeister.

Maß, Rathsherr.

Georg Tschveltsch, Fabrikdirektor.

von Heyden-Linden, Wittmeister.

von Schönning, Wittmeister.

Böttcher, Kreissekretair.

Dämmel, Thierarzt.

Feistkorn, Oberlehrer.

In Swinemünde.	Herrendörfer, Rechtsanwalt. Hamrath, Pastor. (Pfleger.) Das Kgl. Landrathsamt. von Lepel, Lootsenkommandeur. Rose, Consul. A. Voessel, Pfarrer. Wiesener, Pastor. Zech, Rentmeister.
„ Teschendorf bei Ruh- now.	von Unruh, Pastor.
„ Treptow a. Rega.	Calow, Landschafts-Synbicus. Dr. Dörcks, Professor. (Pfleger.) Dr. Fischer, Oberlehrer. Der Magistrat. Dr. Schmidt, Professor. Dr. Tank, Professor.
„ Treptow a. Toll.	Foelschow, Maurermeister. Piper, Hotelbesitzer.
„ Uedermünde.	Das Kgl. Landrathsamt. Dr. Knecht, Sanitätsrath.
„ Bältschendorf bei Stettin.	Mobler, Pastor.
„ Boigdehagen bei Stralsund.	Palmgren, Pastor.
„ Waldenburg in Schlesien.	Bernh. Reistikow, General-Direktor.
„ Wendisch-Tschow.	Graf Kleist, Ministerresident.
„ Westswine.	Gäbcke, Architect.
„ Wilbenbruch.	Flamminius, Amtrath.
„ Wilmersdorf bei Berlin.	Gräbert, Dr. phil.
„ Wisbu bei Wizmiß.	von der Osten, Rittergutsbesitzer.
„ Wolgast.	Das Progymnasium.
„ Wollin i. Pom.	Clausius, Direktor. (Pfleger.) Doering, Kaufmann. Der Magistrat. Nicol, Oberlehrer. Dr. Borrath, Professor. Sahm, Gerichts-Referendar. Vogel, Superintendent.
„ Zeblin bei Curow, Kr. PUBLIG.	von Hellermann, Oberstleutnant a. D.

In Zernin bei Warnow.	Fr. Bachmann, Pastor.
„ Bezenow, Kr. Stolp.	von Zizewitz, Kammerherr.
„ Ziegenhagen b. Neek.	Hofmüller von Kornatzki, Rittergutsbesitzer.
„ Buchow bei Callies.	von Klizing, Rittergutsbesitzer.
„ Bülchow a. d. Oder bei Stettin.	H. Carnuth, Kaufmann. Schweder, Prediger. Dr. Steinbrück, Arzt. Dr. Jenker, Geheimer Sanitätsrath.



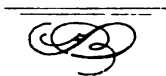
Etwaige Auslassungen, sowie sonstige Irrthümer in der Namensschreibung, Titulatur etc., ebenso alle Wohnungs- und Standes-Veränderungen bitten wir unsere verehrten Mitglieder zur Kenntniß des Vorstandes bringen zu wollen.



Berichtigung zu Seite 3.



Erst nachträglich ist festzustellen gewesen, daß von Jagersleben erst am 16. September 1806 „Wirklicher Geheimer Staats-, Kriegs- und dirigirender Minister“ geworden ist. Die betreffende Kabinetsordre, datirt aus Charlottenburg und adressirt an den Präsidenten von Jagersleben, lautet im Eingange: „Ihr habt das auf Euch gesetzte Vertrauen in dem Grade gerechtfertigt, daß ich Euch, um Euch einen öffentlichen Beweis davon zu geben und um Euch mit der Autorität zu bekleiden, die Ihr bedürft, um ganz mit dem Nachdruck zu handeln, wie es jetzt nöthig ist,“ Gewiß eine seltsame Ironie liegt in dem Zwiespalt zwischen solchem Vertrauen des Königs und dem gänzlichen Versagen des Ministers.



Sechster Jahresbericht

der

Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in Pommern

für die Zeit vom

1. April 1899 bis 31. März 1900.

1. Zusammensetzung der Kommission.

Nachdem der Provinzial-Ausschuß in seiner Sitzung vom 7. Februar 1900 die Mitglieder und Stellvertreter, deren Wahlzeit Ende Juni d. J. ablief, auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf 6 Jahre wiedergewählt und in der Sitzung vom 6. März 1900 an Stelle des verstorbenen Geheimen Regierungs-Raths, Oberbürgermeister a. D. Behlemann in Stargard den ersten Bürgermeister Schroeder daselbst zum Stellvertreter neu gewählt hat, besteht die Kommission aus den Mitgliedern:

1. Landesdirektor a. D. Dr. Freiherr von der Goltz auf Kreitzig, Vorsitzender,
2. Geheimer Regierungs-Rath, Oberbürgermeister Haken-Stettin, stellvertretender Vorsitzender,
3. Fideikommißbesitzer Graf Behr-Behrenhof,
4. Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe-Stettin.
5. Excellenz Freiherr von Malzkahn-Gülz, Ober-Präsident und Staatssekretär a. D., Stettin,
6. Pastor Pfaff-Cordeshagen,
7. Kammerherr von Bizewitz-Bezenow,

und den Stellvertretern:

1. Pastor Gerde-Kenz,
2. Stadtbaumeister von Haselberg-Stralsund,
3. Rittergutsbesitzer von Rameke-Grasig,
4. Landrath a. D. von Schönning-Stargard,
5. Erster Bürgermeister Schroeder-Stargard.

Zum Provinzial-Konservator wurde für die Zeit bis zum 1. Juli 1906 der Gymnasialdirektor Dr. Lemcke-Stettin wiedergewählt.

2. Sitzung der Kommission.

Die Kommission trat zusammen am 6. Juni 1899. Anwesend waren:

1. der Vorsitzende Landesdirektor a. D. Dr. Freiherr von der Goltz,
2. Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe,
3. Pastor Gerde-Kenz,
4. Stadtbaumeister von Haselberg,
5. Landrath a. D. von Schöning,
6. der Provinzial-Konservator Dr. Lemke.

Der Konservator berichtete über die zur Besprechung auf die Tagesordnung gesetzten Berichte der Denkmal-Kommissionen von Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen, Ostpreußen, Schlesien und Brandenburg, sowie über die von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung im Auftrage des Herrn Ministers seit dem Anfange des Jahres 1899 herausgegebene Zeitschrift „Die Denkmalpflege“, von der die Nummern 1—7 vorlagen.

Darauf trug er den von ihm entworfenen fünften Jahresbericht über die Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 vor. Dieser Bericht wurde von der Kommission genehmigt und ist darauf in der von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde herausgegebenen Zeitschrift „Baltische Studien“ N. F. Band III als Anhang abgedruckt und auch als Sonderdruck erschienen und verbreitet. Dem Königlichen Konsistorium der Provinz Pommern wurden 60 Exemplare mit der Bitte übergeben, sie durch die Superintendenturen im Umlauf auch sämtlichen Pfarrern zugehen zu lassen. Der Bericht wird von dem Konservator Jedem, der ein Interesse daran hat, unentgeltlich ausgehändigt.

Herr von Schöning machte Mittheilung von einem großen Urnenfunde, der auf seinem Gute Sallentin, Kreis Pyritz, gemacht ist, und brachte die in Aussicht stehende Wiederherstellung der Marienkirche in Stargard sowie die bereits im Werke befindliche des Pyritzer Thores daselbst zur Sprache.

Vorgelegt wurden die ersten 6 Bogen des Inventars der Baudenkmäler des Kreises Anklam.

3. Die Erhaltung der Denkmäler.

Arbeiten zur Wiederherstellung von Baudenkmalern haben in dem Berichtjahre mehrfach stattgefunden, leider auch nicht selten, ohne daß ein Gutachten des Konservators eingeholt wurde, oder auch im Widerspruch mit seinem Gutachten. So z. B. an der Kirche in Daber, Kreis Naugard, obwohl gerade dort der Landes-Konservator dem Gutachten des Provinzial-

Konservators nach eingehender Besichtigung an Ort und Stelle durchaus beigetreten war. Nur mit Mühe ist es hier gelungen, die wichtigsten Ausstattungsstücke älterer Zeit zu erhalten.

Mehrfach sind in den letzten Jahren Landkirchen ausgebaut und umgeformt ohne jedes Verständniß für ihre alten Formen und fast immer im deutlichen Widerspruch zu denselben, da der Konservator von dem beabsichtigten Umbau nichts erfuhr; so allein im Randower Kreise drei, in Luckow, Kl. Reinkendorf und Karow, und es handelt sich bei allen dreien um werthvolle alte Bauten des 13. Jahrhunderts, deren ehrwürdige Formen unter allen Umständen zu erhalten Pflicht war. Auch in Möringen ist in gleicher Weise ein werthvolles Granitportal ohne jeden Grund zerstört und durch eine nüchterne Thüröffnung moderner Art ersetzt unter Anfügung eines dem Stile der Kirche durchaus widersprechenden Vorbaues. Wenn das an Kirchen königlichen Patronats geschehen darf (Karow und Möringen), so darf es nicht Wunder nehmen, wenn man anderswo diesem Beispiele folgt.

Um so erfreulicher ist es, wenn an anderen Stellen bereitwillig und mit feinem Verständniß auf die von dem Konservator gegebenen Anregungen eingegangen wurde, wie in Sabow, Kreis Pyritz, wo die kunstsinige Patronin die Kirche der Zeit ihrer Entstehung entsprechend im Geschmack des 16. Jahrhunderts ausstatten und einen Thurm in spätmittelalterlicher Form erbauen ließ, der von der Eintönigkeit der Thurmspitzen des 19. Jahrhunderts in ansprechendster Weise absticht.

Vor anderem ist die Wiederherstellung der Jakobikirche in Stettin zu nennen, die jetzt im Aeußeren vollendet ist. Ihre sachgemäße Ausführung wird den Entwürfen von D. Hoffeld-Berlin verdankt, der mit besonderer Liebe seine reiche Erfahrung und sein künstlerisches Können dieser Aufgabe gewidmet hat. Das mächtige Gebäude, das nicht nur die Stadt überragt, sondern auch auf weite Entfernungen hin für die ganze Umgegend das landschaftliche Bild beherrscht, darf als Vorbild für sachgemäße Restaurationen gelten. Freilich ist im Einzelnen die Ausführung durch die Werkleute nicht dem genialen Plane überall ebenbürtig gewesen und hat hier und da unter dem Einfluß moderner Geschmacksrichtungen gestanden, die z. B. ein ziemlich allgemeines Vermauern der für Backsteinbauten so charakteristischen Rüststangenlöcher, gegen das ausdrückliche Verbot des Bauleiters veranlaßten. Der Vorschrift, daß die gut erhaltenen Reste alter Profilierungen und Zierstücke als werthvolle Beweisstücke zu erhalten sind, und nicht um der Gleichmäßigkeit willen beseitigt werden dürfen, ist nur theilweise genügt. Die Verwendung von Cement, die an Denkmalbauten nie stattfinden sollte und ausdrücklich untersagt war, scheinen unsere Werkleute nun einmal nicht lassen zu können.

Das Pbriger Thor in Stargard ist im Einverständniß mit dem Conservator in überaus glücklicher Weise in seiner ursprünglichen Form als Rohbau wiederhergestellt, während der kurz vorher beendete Rathhausausbau daselbst nicht das gleiche Lob verdient.

Die in der Johanniskirche und der Marienkirche in Stargard auf Veranlassung des Pastors Neblin unter Beistand des Architekten Denicke vorgenommenen kleinen Veränderungen zeugen von richtiger Auffassung und Pietät gegen das Vorhandene. Die Pläne für die allgemeine Wiederherstellung der Marienkirche sind ausgearbeitet und genehmigt; hoffen wir, daß die Beschaffung der Mittel nicht zu lange auf sich warten lasse, damit dem unter größerem Kostenaufwande (40,000 Thaler) im Anfange des 19. Jahrhunderts durch unglaublich dicken Kalkputz im Innern geradezu verunstalteten herrlichen Gebäude seine frühere Schönheit wiedergegeben werde.

Ausmalung von Kirchen hat mehrfach stattgefunden; sie ist mit Ausnahme der von Daber überall im Sinne der Denkmalspflege erfolgt, so in Bergen auf Rügen, wo auch die Wiederherstellung der alten romanischen Gemälde im Wege ist, ferner überall da, wo sie von dem Historienmaler Hans Seliger-Berlin ausgeführt ist, der in unserer Provinz zuerst durch die Ausmalung der Marienkirche von Rügenwalde sich bekannt gemacht hat, dann in der Jacobikirche in Greifswald, in Nemitz, Kreis Schwane, und zuletzt in Behrenhof, Kreis Greifswald, gearbeitet hat, wo die zum Theil sehr schwachen Reste der alten romanischen Malerei in überaus glücklicher Weise ergänzt sind.

Die Erhaltung der Ausstattungsstücke und Malereien in Boitzel, Kreis Regenwalde, die der Renaissancezeit entstammen, ließ sich bisher bei dem Mangel an Mitteln noch nicht ermöglichen. Sie ist im hohen Grade wünschenswerth. Die mittelalterlichen Malereien in der Kirche zu Langhavel, Kreis Naugard, ließen sich nicht erhalten, aber die Kgl. Regierung hat für eine photographische Aufnahme die Mittel bereit gestellt und wenigstens die Erhaltung einzelner Theile in Aussicht genommen.

Die Wiederherstellung des Pulverthurmes in Pasewalk ist gesichert, die Anbringung von Zinnen an dem Mühlenthore daselbst in Aussicht genommen.

Mit dem schwierigen Werke der Wiederherstellung des Grabdenkmals für Barnim VI. in Ranz und des auf denselben bezüglichen Epitaphs ist der Kunstmaler Olbers in Hannover betraut, der mit großer Sorgfalt um die Ermittlung der ursprünglichen Zierden bemüht ist. Leider sind von diesen nur geringe Spuren erhalten. Herr Pastor Gercke-Ranz verdient für den unermüdblichen Eifer, mit dem er für die stilgerechte Erneuerung seiner Kirche und ihres seltenen, in Pommern zum Theil einzig dastehenden Schmuckes bemüht ist, die größte Anerkennung.

Im Werke befindet sich der Ausbau des alten Stammschlosses der Schweringe Spantekow; er ist den erfahrenen Händen des Landbaumeisters Hamann in Hagenow in Mecklenburg anvertraut.

Für die Erhaltung des Ordenschlosses in Bütow wird durch Beobachtung der Gathürme gesorgt. Vorbereitet wird die Wiederherstellung der ebenfalls von dem deutschen Orden erbauten Jacobikirche in Lauenburg.

Ein stattlicher Abendmahlstisch der Renaissancezeit aus der Kirche in Zachan wurde nach Angaben des Konservators durch den Juwelier Hermann Brandt in Stettin in geschickter Weise erneuert.

Die Wiederherstellung der Nicolaikirche in Anklam, die sich ebenso auf das Gebäude, wie auf die Ausstattung erstrecken soll, naht sich, da der größere Theil der Kosten gedeckt ist, der Ausführung. Für die Jacobikirche in Stettin liegen die Entwürfe Hoffelds auch für das Innere bereits vor und sollen 1901 zur Ausführung kommen. Sie sind im wesentlichen Charakter der bisherigen ungemein werthvollen Ausstattung entsprechend gehalten.

Ein figurenreicher Schnitzaltar des Mittelalters in Waase auf der Insel Ummanz (Mügen) wurde im Juli 1899 von dem Landeskonservator Geheimen Ober-Regierungsrath Persius in Begleitung des Provinzialkonservators in Hinsicht auf eine Wiederherstellung und Ergänzung beschäftigt. Es wurde vorgeschlagen, den Schrein nach Berlin zu geben, damit das kostbare Stück unter den Augen des Landeskonservators hergestellt werden könne.

4. Denkmalschutz.

Schon in den früheren Berichten ist erwähnt, wie schwer es ist, für unsere Denkmäler in den in erster Reihe beteiligten und zum Theil entscheidenden Kreisen richtige Würdigung und einen wirksamen Schutz zu erreichen. (5. Jahresbericht, S. IV.) Bedroht sind vor allem die Holztürme mit geböschter Wandung, die dem augenblicklichen Geschmade nicht entsprechen und in ganz verkehrter Weise als kümmerliche Erzeugnisse einer ärmlichen Zeit angesehen werden, die sie lediglich aus Noth so gebaut haben soll; ferner, trotz aller zu ihrem Schutze seit Jahren erlassenen Verordnungen die Stadtmauern und Stadthore, die ein so sprechendes Zeugniß von der Wehrhaftigkeit unserer Städte ablegen auch da, wo sie durch architektonische Formen nicht mehr ausgezeichnet sind. An vielen Orten sind die Mauern noch in neuester Zeit stillschweigend beseitigt. Wo sie wirkliche Verkehrs Hindernisse sind, wird man sich durch eine Durchbrechung der Mauer und ein Umgehen der Thore leicht helfen können und es sollte fortan kein Stein mehr von ihnen anders als bei dringender Noth gerührt werden. Wo die städtischen Behörden ihrer Pflicht nachkommen und

Anzeige machen von dem beabsichtigten Abbruch, können diese Denkmäler ohne Zustimmung des Konservators nicht mehr zerstört werden. Daß diese Zustimmung unter den nothwendigen Einschränkungen nicht versagt wird, beweist das Beispiel der Städte Greifenhagen, Gollnow und Naugard, wo Durchbruch in der durchaus nothwendigen Breite, in Greifenhagen unter Umgehung und Erhaltung des Thores bewilligt ist. Daß Städte, die vor kurzem noch ihre ganze Wehr besaßen, diese völlig niederlegten, noch dazu, wo sie, wie in Altdamm, Niemandem im Wege war, ist kaum zu begreifen.

Aber nicht auf dem Lande und in den kleinen Städten allein sind unsere Denkmäler bedroht, auch in den großen Städten und selbst in der Provinzialhauptstadt ist das der Fall.

Hier war bei dem Rgl. Konsistorium angeregt, die St. Johannis-Nicolai-Gemeinde aufzuheben, deren Mitglieder in die St. Jacobi- bezw. St. Gertrud-Gemeinde einzupfarren, die Kirche abzubrechen, den Grund und Boden zu verkaufen und die daraus gewonnenen Mittel zu anderen Kirchenbauten in der Stadt Stettin, welche für die neuen Stadttheile vor dem Königsthore und dem Berliner Thore dringend nöthig seien, zu verwenden. Der Konservator wurde ersucht um eine Aeußerung darüber, ob vom Standpunkte der Denkmalpflege gegen den Abbruch der St. Johannis-Kirche Bedenken zu erheben sein würden.

Der Konservator berichtete, daß die Kirche einen hohen Denkmalwerth habe und berief sich dafür auch auf das Urtheil von Franz Kugler in seiner Pommerschen Kunstgeschichte und die ausführlichen Darlegungen von Lutsch in den mittelpommerschen Backsteinbauten, der dieser Kirche zwei ganze Folioseiten dieses Tafelwerkes mit sieben kleineren Abbildungen widmet und außerdem auf den Kupfertafeln VI und XI vier größere Darstellungen bringt. Er hob hervor, daß dieser ausgezeichnete Kenner den Bau mehrfach als „beachtenswerth“ hervorhebt, „das feine Gefühl des Architekten für Klarheit der Formen“ betont und die Westfront „zu dem reizvollsten und überzeugendsten“ rechnet, „das der Backsteinbau bei uns geschaffen hat“. Danach konnte das erforderte Gutachten nur dahin gehen, daß dem Abbruch der Kirche von Seiten der Denkmalpflege die allererheblichsten Bedenken entgegen stehen.

Nicht lange darauf ging durch die Zeitungen die Nachricht, daß die Kirche auf Veranlassung der städtischen Baupolizei wegen Baufälligkeit geschlossen sei. Von dem Gemeinde-Kirchenrath war trotz wiederholter Anfrage nicht zu erfahren, worin die behauptete Baufälligkeit bestehe, noch was zur Beseitigung derselben geschehen sei oder geschehen solle. Erst nach längerer Zeit wurde wieder durch Zeitungsnachrichten bekannt, daß die Gemeinde-Organe beschlossen hatten, die Kirche, die übrigens von sehr zuständiger Stelle durchaus nicht für baufällig angesehen wird, nicht wieder-

herzustellen, sondern sie dem Patron anzubieten mit der Bitte, eine neue Kirche zu bauen. Der Konservator nahm deshalb Anlaß, die betreffenden Zeitungen dem Herrn Minister zugänglich zu machen. Die Gemeinde hat inzwischen beinahe schon seit Jahresfrist ihre Erbauung in der Jacobikirche suchen müssen.

Die Johanniskirche ist eine ehemalige Klosterkirche, sie wurde von den Franziskanern im Anfange des 14. Jahrhunderts erbaut und ist der älteste gothische Bau der Stadt. Bei der in dem schnell anwachsenden Stettin nicht abzuleugnenden Kirchennoth ist das Vorgehen der Gemeindeorgane, die sich der Kirche um jeden Preis entledigen wollen, schwer zu begreifen, noch weniger, daß auf der Kreisynode Stettin der Abbruch offiziell als im Interesse des christlichen Gemeindelebens liegend für wünschenswerth bezeichnet werden konnte. Hoffen wir, daß die Kirche der Gemeinde und das Denkmal der Stadt erhalten bleibe.

Die Katharinenkirche in Stralsund, ebenfalls eine Klosterkirche, noch aus früherer Zeit stammend als die erwähnte Kirche Stettins, befindet sich zur Zeit im Besitze des Militärarsenals, der sie bisher als Arsenal benutzt hat. Jetzt für diesen Zweck ihrer nicht mehr benöthigt, hat die Militärverwaltung den Verkauf des Gebäudes ins Auge gefaßt und es besteht die Gefahr, daß sie entweder zu profanen Zwecken anderweitig verwerthet oder gar beseitigt werden könne. Auf Veranlassung des Rathes der Stadt sind Verhandlungen eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind, aber Aussicht eröffnen, daß der Bestand der Kirche gesichert werde.

Bedroht sind ferner die ehemalige Kapelle von Bonin bei Köcklin und ein mittelalterliches zu dem ehemaligen Frauenkloster vor Pyritz gehöriges Stallgebäude der früheren Domäne Altstadt Pyritz, sowie die in Privatbesitz befindliche Ruine des Bergfrieds der ehemaligen Burg Löcknitz. Ueber die Kapelle wie über das Gebäude in Pyritz ist von dem Konservator den betreffenden königlichen Regierungen berichtet; den Bergfried von Löcknitz zu erhalten wird zwar erhebliche Kosten nicht verursachen, doch ist von dem Eigenthümer allein deren Bereitstellung nicht zu erwarten.

Auch dem wunderschön gelegenen „alten Schloß“ zu Plathe droht, wenn auch nicht Zerstörung, so doch Beeinträchtigung des reizvollen Baues durch die in seiner Nähe beabsichtigte Aufschüttung eines hohen Eisenbahndammes, der es zum großen Theile den Blicken entziehen würde. Es wird darauf hinarbeiten sein, daß der Bahnlinie eine andere Richtung gegeben werde.

Kirchenheizungen sollen nach der bezüglichen Anordnung des königlichen Konsistoriums nicht ohne vorherige Befragung des Konservators eingerichtet werden. Obwohl nun die Richtung unserer Zeit allgemein auf

die Anlage solcher Heizungen hindrängt, ist doch in der Berichtsperiode die Mitwirkung des Konservators nur in einem Falle, nämlich für die Kirche in Ragoz, Kreis Greifswald, in Anspruch genommen worden.

Der Umgang von Kirchenglocken ist dagegen öfter zur Kenntniß gebracht, aber nur einmal handelte es sich um ein bedeutenderes Werk, eine Glocke vom Jahre 1356 aus der Kirche in Neuenkirchen auf Rügen; sie war die älteste der ganzen Insel. Es ist Fürsorge getroffen, daß die neu zu gießende Glocke die Inschrift und Abzeichen der alten wieder erhalten soll.

5. Vorgesichtliche Denkmäler.

Schutz und Erhaltung ist für vorgeschichtliche Denkmäler noch bei weitem schwieriger zu erreichen als für Baudenkmäler. Die großen Hügelgräber und Steinsetzungen, deren es freilich nur noch wenige giebt, werden noch leidlich geschont, aber die Flachgräber und die von außen gar nicht wahrnehmbaren Kistengräber und sogenannten Urnenfriedhöfe und die ausgedehnten Grabfelder der wendischen Zeit sind bei der jetzt tiefer gehenden Kultur des Acker und bei der zunehmenden Ausbeutung von Kies- und Sandgruben umfassender und fortschreitender Zerstörung ausgesetzt. Die beiden Provinzial-Museen in Stettin und Stralsund sorgen zwar mit großer Umsicht und aner kennenswerthem Erfolg für die Erhaltung der Fundstücke und ihre wissenschaftliche Verwerthung, aber die Zahl dessen, was unwiederbringlich verloren geht, ist noch immer eine übergroße. Das ist um so mehr zu bedauern, als Pommern einen reichen Schatz an Alterthümern werthvollster Art in seinem Boden birgt, von denen keines mehr den Museen entgehen sollte. Dazu kommt in hohem Grade erschwerend die Konkurrenz privater Sammler, die namentlich auf Rügen übermäßige Preise zahlen und die Ueberschätzung des so erworbenen Besitzes, wenn es sich darum handelt, solche Sammlungen in das Museum überzuführen, während doch die vorgeschichtlichen Altsachen erst in der Verbindung und Zusammenstellung mit anderen ihren richtigen Werth gewinnen.

Von besonderem Interesse ist die Auffindung eines Bootes der Wikingerzeit in dem zum Gute Charbrow gehörigen Lebamoor bei Scharnowke im Kreise Lauenburg. Für die Hebung und Aufstellung des Fahrzeuges, das der Besitzer von Charbrow, Herr Regierungsrath v. Somnitz dem Stettiner Museum überwiesen hat, sind die Vorbereitungen jetzt so weit gebiehn, daß es im Herbst dieses Jahres nach Stettin überführt werden kann. Der Fund reiht sich den in West- und Ostpreußen in den letzten Jahren bei Baumgart und Frauenburg gemachten und bereits geborgenen Funden an, die allerdings nur geringe Reste solcher Fahrzeuge enthielten; das Charbrower Boot ist in seiner ganzen unteren Hälfte vollständig und unverlezt erhalten.

Ueber Ausgrabungen und die Zugänge zum Stettiner Museum wird in regelmäßiger Folge und eingehend in den „Baltischen Studien“ und den „Monatsblättern“ der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde berichtet; systematische Zusammenstellungen werden in den Jahresberichten derselben Gesellschaft gegeben, über besonders bemerkenswerthe Funde auch in den Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie u. berichtet.

6. Die Denkmalforschung

hat weitere Fortschritte gemacht. Die Ergebnisse der Inventarisirung liegen für den Regierungsbezirk Stettin jetzt in drei Heften (Kreis Demmin, Anklam, Uckermünde) gedruckt vor, im Commissionsverlag von Léon Saunier-Stettin, das vierte Heft, das den Kreis Usedom-Wollin behandelt, ist im Druck und wird im Laufe des Sommers erscheinen, das fünfte (Kreis Randow) wird unmittelbar darauf in Druck gehen.

Das Schlußheft der Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund (Stadtkreis Stralsund) ist nach dem Bericht des Herausgebers, Herrn von Haselberg-Stralsund, in nächster Zeit ebenfalls druckreif. Dieses Heft wird in Bezug auf die Ausstattung mit Abbildungen noch in derselben knappen Form gehalten sein, wie die bisher erschienenen vier Hefte dieses Bezirks, aber es ist in Aussicht genommen und es wird auch schon daran gearbeitet, nach Ausgabe des fünften Heftes ein Ergänzungsheft folgen zu lassen, das für das ganze Inventar des Regierungsbezirkes Abbildungen nachträglich bringt in einem Umfange und einer Ausstattung, wie sie jetzt den meisten Inventaren gegeben wird.

Mit besonderem Danke ist dabei hervorzuheben, daß Herr Graf Behr Regendank, Excellenz, für die in der Kirche von Semlow befindlichen Kunstwerke die Unterlagen zu den Abbildungen sowie die betreffenden clichés auf seine Kosten bereits hat herstellen lassen. Sie sind am Schlusse dieses Berichtes nebst den nöthigen Erläuterungen zum Abdrucke gebracht.

Eine besondere Aufmerksamkeit widmet die Denkmalforschung jetzt dem deutschen Bauernhause und es ist für uns Pflicht, auch in Pommern, wo die Bauernhäuser alten Stiles nur noch spärlich vorhanden sind, diese mehr als bisher mit in den Kreis der Forschung zu ziehen.

Für die Bücherei des Provinzial-Konservators sind vom Herrn Minister eingegangen:

Bormann, Aufnahme mittelalterlicher Wand und Deckengemälde (Fortsetzung, Lieferungen 5 und 6). Berlin. Folio.

Hazak, Geschichte der deutschen Bildhauerkunst im 13. Jahrhundert. Berlin 1899. Folio.

Clemen, Paul, Die Denkmalpflege in Frankreich. Berlin 1898.

Reimers, F., Handbuch der Denkmalpflege. Hannover 1899.

Ein vortreffliches Hülfsmittel für Jeden, der sich über die Denkmäler aller Art, ihre Pflege und Erforschung belehren will, ist das zuletzt genannte Handbuch der Denkmalpflege. Es ist namentlich sehr geeignet, das Verständniß für Werke der Kleinkunst und ihre Würdigung in die weitesten Kreise zu tragen. Der sehr billige Preis (3 Mk.) erleichtert die Anschaffung des mit fast 600 Abbildungen ausgestatteten Buches; man muß ihm die weiteste Verbreitung wünschen „damit — wie es in dem Vorwort heißt — „den Besitzern und Verwaltern von Denkmälern die wachsende „Erkenntniß die Freude am Erhalten mehre und die Befolgung „der Bestimmungen über die Denkmalpflege als etwas Selbst- „verständliches erscheinen lasse.“

Beigegen sind dem ungemein nützlichen Buche in einem besonderen Anhang die Ministerialverfügungen zc. über die Denkmalpflege, auch einige für die Provinz Hannover im besonderen von den dortigen geistlichen Behörden erlassenen Verordnungen.

Demselben Zwecke dient die von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung (Otto Sarrazin und Friedr. Schulze) seit dem Beginne des Jahres 1899 herausgegebene Zeitschrift „Die Denkmalpflege“. Sie erscheint als Beigabe des genannten Centralblattes, ist aber auch für sich allein zu beziehen und wird von dem Cultusministerium in großer Anzahl an die interessirten Corporationen und Vereine gratis vertheilt. Es ist auch diesem Unternehmen eine möglichst weite Verbreitung zu wünschen.

„Am guten Alten in Treue zu halten“ bezeichnen die Herausgeber als ihren Wahlspruch. „Das gute Alte, das uns die Väter „überliefert haben, bedarf der steten liebevollen und sorgfältigen „Pflege. Sie zu üben ist unsere Aufgabe; Sorge zu tragen, „daß der vaterländische Sinn sich auch auf die Erhaltung der „alten heimischen Denkmäler erstrecke, auf daß der Vorn nicht „versiege, aus dem alle Kunst eines Volkes schöpfen muß, will „sie sich ihre Jugendfrische, ihre bodenwüchsige Kraft und da- „mit ihren erziehlichen Werth zum Nutzen des Vaterlandes „bewahren.

Der Vorsitzende.

v. d. Goltz.

Der Provinzial-Konservator.

Remke.

Anhang.

Die im Anhang beigegebenen Abbildungen von Kunstdenkmälern der Kirche und der Gruffkapelle in Semlow (Kreis Franzburg) werden, wie schon oben S. IX erwähnt, der Freigebigkeit des Herrn Grafen Behr Regendant, Excellenz, auf Semlow verdankt. Sie veranschaulichen, wie der in unseren Tagen von dem Stifter nach den verschiedensten Seiten so lebhaft bethätigte Kunstfönn auch in früheren Jahrhunderten schon in seinen Vorfahren wirkte und Schöpfungen hervorrief, die zu den besten ihrer Zeit gehören. Auch das Behrsche Chorfenster der Klosterkirche von Berchen, das in den Bau- und Kunstdenkmälern des Regierungsbezirks Stettin I, S. 69 besprochen und dort in Fig. 52 und 56, sowie bei Tisch Urkunden zc. zur Geschichte des Geschlechtes Behr, IV (Schwerin 1868), abgebildet ist, verdient als ein Beweis für diesen Kunstfönn angeführt zu werden.

Die im Nachstehenden gegebenen Erläuterungen sind in allem Wesentlichen und zum Theil wörtlich entnommen aus den „Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechtes Behr“ von Ulrich Graf Behr Regendant (1897), einzelnes auch aus v. Haselberg, Die Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund (1881 und 1888).

1. Altarschrein der Gruffkapelle in Semlow.

v. Haselberg, Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund, S. 202.

Graf Behr Regendant, Urkunden und Forschungen VI, I, S. 5 ff., 61, 201, 202.

Mittelalterliches Triptychon, mit Predella 3,18 m hoch, wovon 0,88 m auf die Predella kommen; diese ist mit der Ausladung 3,77 m, der geschlossene Schrein 2,84 m breit.

Im Mittelschrein ist die Ordnung der Maria dargestellt. Die hl. Jungfrau sitzt zwischen Gott Vater und Sohn; jener zu ihrer Linken mit Weltkugel und Krone, dieser zu ihrer Rechten mit den Nägeln und der Dornenkrone; sie setzen der betenden Maria die Krone auf das Haupt. Alle drei sind durch einen kreuzförmig strahlenden Nimbus ausgezeichnet, der bei der Maria frei oberhalb der Krone schwebt.

Zu Seiten dieser Mittelgruppe stehen in zwei Reihen übereinander geordnet, im Mittelschrein acht, in den Flügeln sechzehn kleinere Figuren, Apostel und andere Heilige durcheinander mit Namenbezeichnung, 0,88 m hoch, während die Gestalten der Mittelgruppe 1,88 m hoch sind, alle unter zierlich gearbeiteten Kielbogen-Valdachinen.

Die Predella zeigt fünf rundbogige ebenfalls mit reichem Maaßwert verzierte Nischen, in der mittleren einen kleinen vergitterten Schrein, dessen Flügelthüren eine in schwarzen Umrißlinien auf roten Grund gemalte

Monstranz sehen lassen; in den übrigen Nischen in halber Gestalt die vier Kirchenväter Ambrosius, Gregorius, Hieronymus und Augustinus.

Sämmtliche Figuren sind hoherhaben, die Köpfe fast vollrund geschnitten, und wie das Weierwerk von vortrefflicher Arbeit; der Ausdruck der Gesichter voll Würde, der Faltenwurf kräftig, die Bemalung ungemein zart, das Ganze edel und wirkungsvoll. Die dem Mittelalter eigene und hergebrachte Starrheit in der Behandlung des Figürlichen, die sich auch in seinen besten Schöpfungen zeigt, fehlt natürlich auch unserem Altare nicht, aber sie ist wesentlich gemildert und tritt auffallender fast nur in der Anordnung der Härte und Haare hervor.

Die Bilder auf der Rückseite der Flügel waren schon 1855 sehr beschädigt und theilweise nicht mehr sicher zu erkennen; das Erhaltene befand sich, wie gewöhnlich, nicht auf gleicher Höhe mit dem bildnerischen Schmuck.

Der Schrein hat seine Geschichte. In Semlow befindet er sich erst seit 1881 — dem Jahre der Vollendung der dortigen Gruftkapelle —, vorher zierte er die Kirche von Deyelsdorf, aber auch dorthin ist er nicht ursprünglich gestiftet, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach in die schon 1498 eingegangene Pfarrkirche von Dorow oder vielleicht in die ebenfalls nicht mehr vorhandene Kapelle von Bassendorf. Nach Deyelsdorf kann er nicht vor 1606 überführt sein, da erst in diesem Jahre der 1601 begonnene Bau der dortigen Kirche zum Abschluß gelangte. Im Anfang des 18. Jahrhunderts wurde an die Stelle der Mittelgruppe eine barocke Kreuzigung gesetzt; glücklicherweise aber blieb jene unversehr erhalten und konnte bei der Ueberführung nach Semlow wieder in ihr altes Recht eingesetzt werden.

Der Name des Künstlers, der den Schrein geschaffen, ist nicht auf uns gekommen, auch nicht der Name seines Stifters, aber unzweifelhaft wird der Schrein, wie aus der Urkunde des Bischofs Conrad von Schwerin vom 30. Juni 1498 hervorgeht, einem Mitgliede des Geschlechtes Behr verdankt; auch bei seinen Wanderungen ist er immer in Gotteshäusern Behrschen Patronates verblieben.

Von der Firma Mackenthun und Sohn in Stralsund im Jahre 1878 wiederhergestellt, bildete der Schrein eine Hauptzierde der Stralsunder kunstgewerblichen Ausstellung von 1879 und wurde dadurch auch weiteren Kreisen bekannt. Er gehört zu dem Besten, was von den Schöpfungen der im Ausgange des Mittelalters bei uns hoch entwickelten Bildschnitzerei auf unsere Tage gekommen ist.

Uebersicht der Anordnung der einzelnen Figuren.

St. Bartholomäus.	St. Jacobus.
St. Jacobus.	St. Philippus.
St. Antonius.	Sta. Clara.
St. Georgius.	St. Thomas.
St. Johannes.	St. Petrus.
St. Paulus.	St. Simon.
	Jesus.
	Maria.
	Gott Vater.
	St. Andreas.
	St. Johannes Baptista.
	St. Laddäus.
	Sta. Catharina.
	St. Franciscus.
	St. Bonifacius.
St. Am- brosius.	
St. Gre- gorius.	
Monfranz.	
St. Hiero- nymus.	
St. Augusti- nus.	

**2. Epitaph des Adam Behr († 1599) und seiner Ehefrau
Ilse Krakewitz.**

Graf Behr Regendant, Urkunden z. VI, I, S. 41 ff., 53—54.

Ein schönes Werk der deutschen Renaissance ist das 4 m hohe, aus feinkörnigem Sandstein gearbeitete Epitaph des am 24. Oktober 1599 in der Kirche von Semlow beigesezten Adam Behr und seiner um 1612 verstorbenen Ehefrau Ilse Krakewitz; im Aufbau des Ganzen wie in allem Einzelnen von sorgfältigster Arbeit und trefflicher Wirkung ist es auch durch geschickte Bemalung gehoben.

An der Südwand des gewölbten Chorraumes über der Begräbnisstelle der Ehegatten errichtet, stellt es beide liegend, die Hände auf der Brust gefaltet, in Lebensgröße dar. Des beschränkten Raumes wegen befindet sich die Gestalt der Frau auf einem besonderen von Konsolen getragenen Ruhe-
lager oberhalb des in voller Rüstung auf der Lumba ruhenden Ritters. Nach oben hin erhält das Ganze seinen Abschluß in einer halb erhabenen Arbeit, die von einem geschmackvollen Rahmen umschlossen beide Eheleute noch einmal in kleinerem Maaßstabe vor dem Gekreuzigten knieend und mit erhobenen Händen zu ihm betend darstellt. Der Gekreuzigte ist von fliegenden Engeln umschwebt, die das aus seinen Wunden strömende Blut mit

Relchen auffangen (Vgl. Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stettin, I, S. 352, Fig. 2, unter Benz). Auf den seitlichen Pilastern je vier Ahnenwappen Adams und Iffens.

Zwischen den das Lager der Frau tragenden Konsolen die Inschrift:

ADAM BEHR HEIN BEHREN SOHN FYRSTLICHER
POMMERSCHER LANDT VND REQIERVNGSRATH AVF
NVSTROW · SEMLOW · DEYELSDORF NEWENHOF VND
LOBNITZ ERBSASSEN IST ANNO 15-32 ZV NVSTROW
QEBOR VND DEN 18 SEPTEMB. 15-99 IARS ZWISCHEN
7 VND 8 VHR MORGENS ALHIE IN GOTT SELICHLICH
ENTSCHLAFLEN
IN CHRISTO MORIENS COELICA REGNA TENET.

Oberhalb: CHRISTVS IST MEIN LEBEN STERBEN IST MEIN GEWIN.

In dem oberen Gebälk über dem Gekreuzigten:

VND WIE EMALS MOSES IN DER WÜSTE EINE
SCHLANCE ERHÖHET HAT ALSO MVS DES
MENSCHEN SOHN ERHÖHET WERDEN.

Die Gestalt des Ritters, 1,70 m lang, zeigt gute, ausdrucksvolle, bis auf das Kleinste durchgeführte Arbeit, ebenso die der Frau, doch ist bei dieser das lange in steife Falten gelegte Gewand in einer der Wirklichkeit wenig entsprechenden, auffälligen Weise am unteren Ende senkrecht zur Längsrichtung abgeschnitten.

Bei dem Moskowiter-Einfall während des nordischen Krieges (1713) wurde das Denkmal übel zugerichtet, namentlich der Kopf des Ritters abgeschlagen und zerstückelt. Ein 1840 aus Anlaß der Erneuerung des Kirchengebäudes geschaffener unpassender Ersatz, der einen lorbeerumkränzten Tasso-Kopf an die Stelle gesetzt hatte, wurde bei der stilgemäßen Wiederherstellung der Kirche, die 1861 ihren Abschluß fand, wieder beseitigt und ein nach dem Muster des kleineren Bildes, das den Ritter knieend darstellt, von dem Bildhauer Franz in Berlin modellirter Kopf angefügt.

Ein Leichenstein, der früher vor dem Denkmal liegend, die Gruft schloß, ist leider 1840 entfernt worden.

3. Epitaph des Christoff Behr und der Hedwig Ribbeck. 1605.

Graf Behr Regendant, Urkunden x., VL, L, S. 75 ff., 89—91.

Christoff Behr, der 1567 geborene Sohn Adams, ließ 1605 sich und seiner Gemahlin bei seinen Lebzeiten ein noch prächtigeres 5,4 m hohes Epitaph in der Kirche von Semlow errichten. Er starb viel später während der Nöthe des 30jährigen Krieges 1638 zu Rostock und wurde daselbst gleichzeitig mit seiner Gemahlin und einer Tochter in der Marienkirche beigelegt. Sein Epitaph ist dem seines Vaters ungefähr gleichzeitig. Die in dem Aufbau desselben sichtbare Anordnung, die von der sonst üblichen

gleichzeitiger Epitaphien sehr abweicht, ist durch den Standort bedingt. In sehr geschickter Weise hat der Künstler das Doppelfenster der Südseite durch eine Sandsteinumrahmung mit reichem bildlichen Schmuck zu einem einheitlichen architektonischen Hintergrunde gestaltet, von dem sich das eigentliche Denkmal, welches Christoff und Hedwig vor einem Betpulte knieend darstellt, sehr wirkungsvoll abhebt. Mit feinem Verständniß ist diese Umrahmung schlichter als sonst wohl üblich gehalten. Beide Ehegatten sind vollrund und lebensgroß in der Blüthe der Jahre dargestellt. Der Ritter in voller Rüstung, um deren Brustharnisch sich eine goldene (das Ganze ist farbig gehalten) Kette schlingt, die Frau im Staatsgewande mit mächtiger Halskrause und perlengesticktem Häubchen, reichgeschmückt mit Kleinodien und Ketten allerlei Art, an deren einer das wohlgearbeitete Wappen mit dem schreitenden Bären hängt.

Hinter diesen beiden lebensgroßen Figuren — das ganze Epitaph ist 5,4 m hoch — befindet sich in einer Renaissance-Umrahmung, fast die ganze Breite des Denkmals einnehmend, folgende Inschrift:

**ANNO 1605 HAT DER EDLER GESTRENGER VND EHRENVESTER
CHRISTOFF BEHR AVFF NVSTER SEMLOW VND LYBBENITZ ERBSESSEN
DIS EPITAPHIVM BEI SEINEM LEBEN ZV ERINNERVNG IRER BEIDER
STERBLIQEIT VND FRÖHLICHEN VFFERSTEHVNG SETZEN LASSEN.**

Den schmalen Raum darüber zwischen den beiden Fenstern füllt eine halb erhaben gearbeitete Darstellung der Auferstehung Christi, unter ihr der Spruch: **ICH BIN DIE AVFERSTEHVNG** zc. in 9 Reihen.

In der Fensterische zu Häupten der Frau befinden sich auf der rechten Seite die Wappen ihrer acht Ahnen, auf der linken eine Statuette des Apostels Paulus, darunter der Spruch: **VNSE WANDEL IST IM HIMEL** zc.

In der anderen Fensterische links die Wappen der acht Ahnen des Ritters, ihnen gegenüber rechts die Statuette des Petrus, darunter der Spruch: **WIR WARTEN ABER EINES NEWEN HIMELS** zc.

Ueber den Fensterbogen im Gebälk der die ganze Denkmalsbreite umfassenden Giebelbekrönung in zwei Zeilen: **ICH BIN DER WEG DIE WAHRHEIT VND DAS LEBEN** zc., in dem durchbrochenen, mit sitzenden Figuren und in der Mitte durch einen Obelisken geschmückten Flachgiebel: **HODIE MIHI CRAS TIBI.**

Die Fenster selbst enthielten die farbigen Wappen des Ritters und seiner Gemahlin, von denen das letztere im Laufe der Zeit zerbrochen und entfernt wurde. Es ist bei der Wiederherstellung der Kirche 1861 von C. Milbe erneut und zugleich das weiße Glas beider Fenster durch reiche Teppichmuster ersetzt, deren Farbenpracht die Wirkung des Ganzen wesentlich erhöht.

4. Epitaph des Joachim Christoff Behr von 1706.

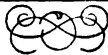
Graf Behr Regendent, Urkunden z., VI., I., S. 119 ff., 181.

Die Veränderung, welche das 17. Jahrhundert in der Richtung des Geschmacks und in den Stilformen mit sich brachte, wird im Gegensatz zu den vorigen sehr deutlich veranschaulicht durch das barocke Epitaph des Joachim Christoff Behr, der bis 1692 Königlich Schwedischer Landrath und Regierungsrath, vier Jahre später zum Geheimrath und Oberhofmeister in Mecklenburg berufen, 1706 in Güstrow verstarb und in Semlow beigesetzt wurde. Das 3,84 m hohe und 2,6 m breite, mit Farbenschmuck versehene Denkmal ist aus Eichenholz geschnitzt und hängt über der Eingangsthür zum Chor.

Den Mittelpunkt bildet, von einem Lorbeerkranz umrahmt, die lebensgroße, von einer Konsole getragene Büste des Verstorbenen, vollrund in Vorderansicht geschnitzt; das Haupt bedeckt die dunkelfarbige, wallende Perrücke, die Schultern ein nach antiker Art gefalteter Mantelüberwurf; über dem Lorbeer eine in das gebrochene Gebälk des Aufbaues hineinreichende mächtige Krone; zu den Seiten zwei von Pilastern mit Lorbeerbehang begrenzte, mit Muscheln geschlossene Nischen, in denen zwei Engelgestalten stehen; sie halten mit der einen Hand einen Palmenwedel über das Haupt des Entschlafenen, mit der anderen die Wappenschilder der Behr und Goeben. Die von einem Engelkopf abgeschlossene Bekrönung bildet der Schild des vereinigten Behr-Hehdebreck-Wappens, dessen Schildhalter, wohl dem schwedischen Wappen entnommen, Löwen sind. Ihre noch halb stilisirten, halb schon natürlichen Gestalten stellen besonders ins Auge fallend die Entfernung von den älteren Kunstformen dar. In der unteren, durch Distelblatt-Ornament umrahmten Endigung steht in einer von zwei Engeln gehaltenen Kartusche die kurze Inschrift.

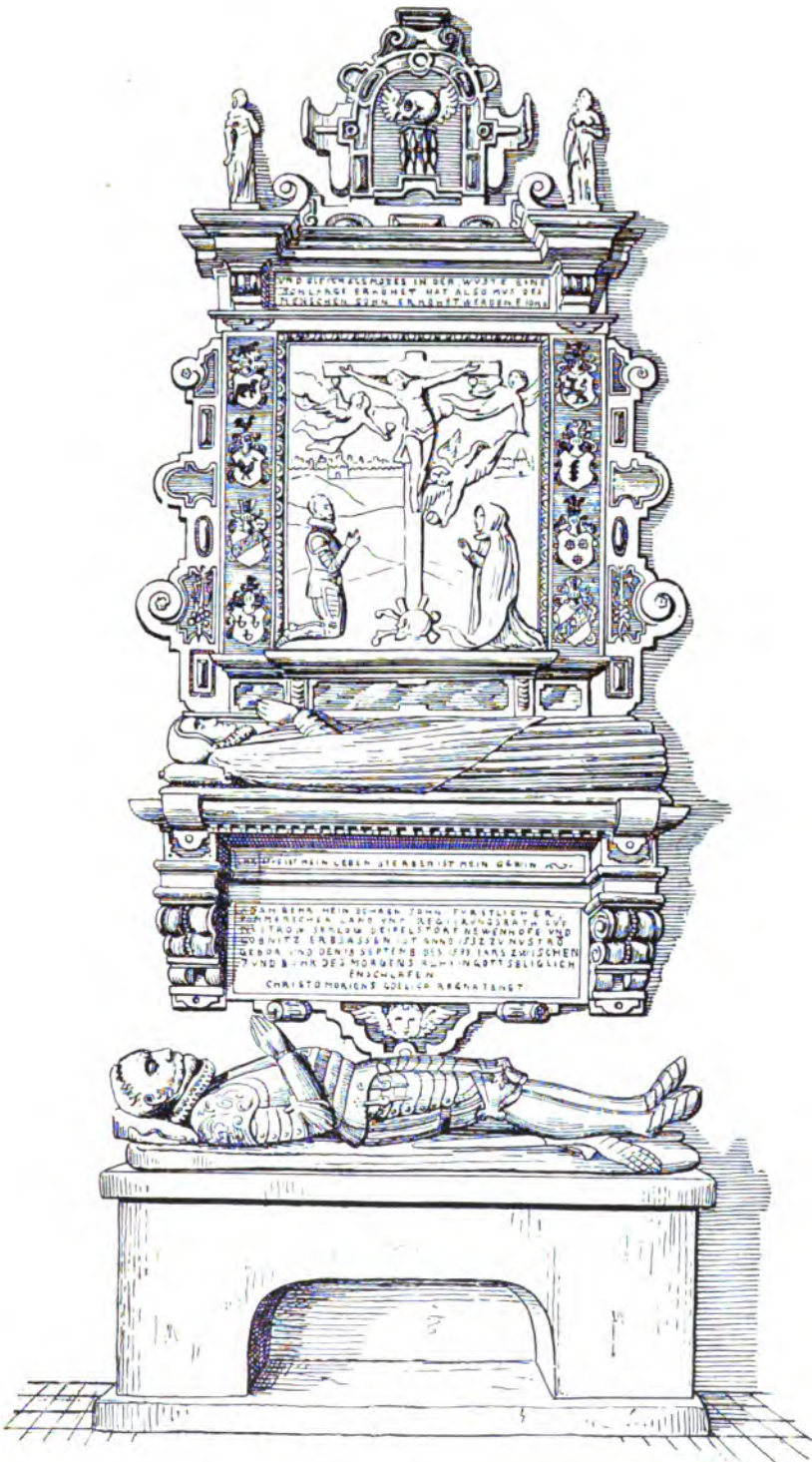
IOACHIM CHRISTOFF BEHR
AVF SEMLOW
GEHEIMER RATH
VND OBERHOFMEISTER
GEB. 1628. QEST. 1706.

In den unteren Zwickeln des Mitteltheiles Blumenschmuck; auch die äußere Begrenzung der Seitennischen sind durch Blumengehänge abgehoben.



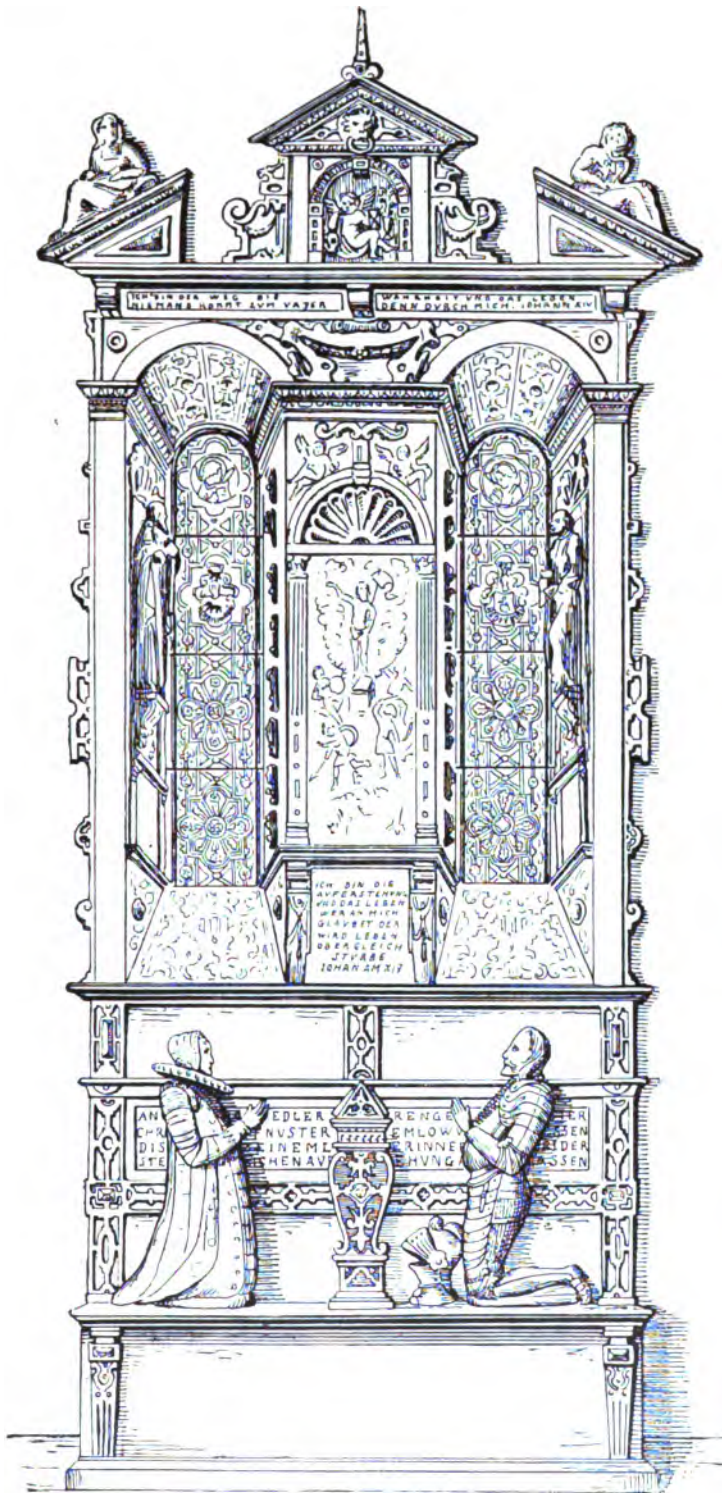


Altarschrein der Grufst-Kapelle in S e m l o w.
(Nach einem Photographum von Beerbohm, Straßburg.)



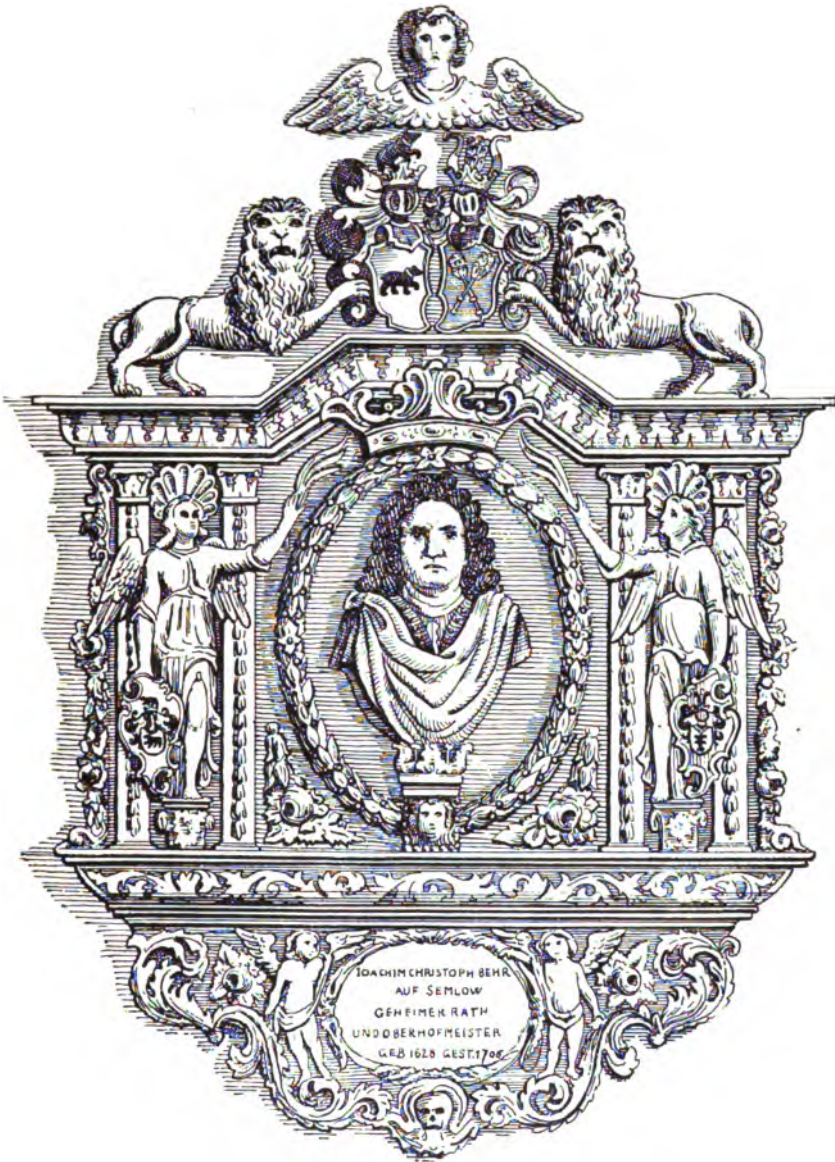
Epitaph des Adam Behr und der Ilse Krakewitz in der Kirche zu Semlow.

(Nach einem Aquarell gezeichnet von A. Stubenrauch.)



Epitaph des Christoff Behr und der Hedwig Ribbeck in der Kirche zu Semlow.

(Nach einem Aquarell gezeichnet von A. Stubentrauch.)



Epitaph des Joachim Christoff Behr in der Kirche zu Semlow.

(Nach einem Aquarell gezeichnet von A. Stubenrauch.)

Ergänzungen

zu seinem Werke

Die Greifswalder Sammlung

Vitae Pomeranorum.

(Baltische Studien. Erste Folge. Ergänzungsband 1898.)

Von

Dr. Edmund Lange,

Bibliothekar an der Universitätsbibliothek zu Greifswald.

Vorbemerkung.

~~~~~

Seit dem Erscheinen meines Verzeichnisses der Greifswalder Sammlung Vitae Pomeranorum sind zu dieser 4 Foliobände (Vol. 167—170 der ganzen Reihe) hinzugekommen. Die ersten beiden enthalten Reste entsprechenden Materials aus den Beständen der Greifswalder Universitätsbibliothek, die letzten beiden stammen aus der ihr überwiesenen Bibliothek des „Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereins“. Damit hat die Sammlung allem Anschein nach in der Hauptsache ihren Abschluß erreicht; gelegentliche Erwerbungen einzelner in ihren Rahmen passender Drucke oder Niederschriften werden allerdings auch weiter vorkommen. Eine Reihe von solchen, die in die Bände 167 und 168 nicht aufgenommen werden konnten, sind an passender Stelle in ältere eingereiht worden. — Endlich habe ich — mit einer kleinen, aber wohl durch praktische Gründe gerechtfertigten Überschreitung des Rahmens meiner Veröffentlichung — in diesen „Ergänzungen“ das entsprechende Material aus 3 Foliobänden verzeichnet, die mit dem Aufdruck *Academica Gryphiswaldensia I. II. III.* unter *Hs 320a 4<sup>o</sup>\**) in der Bibliothek stehen und dort (in der Abteilung Universitäten: Greifswald.) verbleiben müssen, weil sie auch Druckschriften nicht biographischen Inhalts enthalten. Was aus diesen Bänden stammt, ist durch den Zusatz I. resp. II. oder III. bezeichnet. Natürlich habe ich die Gelegenheit benutzt, auch eine

---

\*) Maßgebend ist für uns nicht mehr das bibliographische Format, sondern die Rückenhöhe der Bände.





## Vorbemerkung.

---

Seit dem Erscheinen meines Verzeichnisses der Greifswalder Sammlung Vitae Pomeranorum sind zu dieser 4 Foliobände (Vol. 167—170 der ganzen Reihe) hinzugekommen. Die ersten beiden enthalten Reste entsprechenden Materials aus den Beständen der Greifswalder Universitätsbibliothek, die letzten beiden stammen aus der ihr überwiesenen Bibliothek des „Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereins“. Damit hat die Sammlung allem Anschein nach in der Hauptsache ihren Abschluß erreicht; gelegentliche Erwerbungen einzelner in ihren Rahmen passender Drucke oder Niederschriften werden allerdings auch weiter vorkommen. Eine Reihe von solchen, die in die Bände 167 und 168 nicht aufgenommen werden konnten, sind an passender Stelle in ältere eingereiht worden. — Endlich habe ich — mit einer kleinen, aber wohl durch praktische Gründe gerechtfertigten Überschreitung des Rahmens meiner Veröffentlichung — in diesen „Ergänzungen“ das entsprechende Material aus 3 Foliobänden verzeichnet, die mit dem Aufdruck *Academica Gryphiswaldensia I. II. III.* unter Hs 320a 4<sup>o</sup>\*) in der Bibliothek stehen und dort (in der Abteilung Universitäten: Greifswald.) verbleiben müssen, weil sie auch Druckschriften nicht biographischen Inhalts enthalten. Was aus diesen Bänden stammt, ist durch den Zusatz I. resp. II. oder III. bezeichnet. Natürlich habe ich die Gelegenheit benützt, auch eine

---

\*) Maßgebend ist für uns nicht mehr das bibliographische Format, sondern die Rückenhöhe der Bände.

Reihe von Versen und Druckfehlern meiner früheren Veröffentlichung zu berichtigen; ich fühlte mich dazu um so mehr verpflichtet, weil diese auch von fachmännischer Seite zu meiner großen Freude eine sehr günstige Beurteilung gefunden hat. Bei Verweisen auf diese Ergänzungen steht vor dem betreffenden Namen E.

Der Druck ist so eingerichtet, daß die Besitzer des Hauptwerkes sich die „Ergänzungen“ leicht in dasselbe einbinden lassen können.

§. 1. **v. Deminga** 3. h. Mai 25 feze zu:  
Einldg. z. e. Rede 1730, Dipl. z. Dr. jur. Gr. 1741, Einldg.  
z. e. Rede b. Antritt d. Professur 1745, Einldg. z. e. Rede  
b. Niederlegung d. Rektorats 1759 II.

§. 4. Vor **Almers** feze zu:  
**Alle.**

1. Vor., stud. Gr., 1604, † 1624 Okt. 5: Gr. Lpg. II.

§. 5. Vor **Ander** feze zu:  
**Dummann.**

1. Maria Veronika, † 1687. Trgd. 168.  
a) Regina Barbara verm. A., f. E. Zobel.

Vor **Antonii** feze zu:  
**Anseel.**

1. Friedr. Chph., stud. Gr. Relegations-Publikat. 1725 I.

§. 9. **Baehr** feze zu:

5. Mitol. Alb., stud. theol. Gr. Einladungspg. z. e. Jubelrede  
v. ihm 1735 II.

§. 11. **Balthasar** 11. feze am Schluß zu:  
Glwgd. b. d. Wahl z. Prorektor 1753 II.

§. 12. **Balthasar** 27. h. Jan. 2 feze zu:  
Glwschr. z. Dr. theol. Gr. 1722. 167.

§. 13. Vor v. **Barnekow** feze zu:  
**Barckow.**

1. . . B., Hgd. b. V. m. Amalie Kriebel 1790. 169.  
2. Chn. Joach. Friedr., a. Mecklenburg, stud. theol. Gr. (viel-  
leicht = 1.) Abschiedsgd. 1777. 169.

§. 14. **Warnstorff** 2. h. Jan. 3 setze zu:  
Einldg. z. Antritt s. Rektorats 1707 III.

§. 16. **Waffus** vor 3. setze zu:  
2a. Abr. III, stud. med. Gr. Einladung zur Verteidigung s.  
medicin. Thesen 1663 II.

§. 20. **Wohrend** 2. h. Konrekt. Gr. setze zu:  
Einldg. z. s. Einführung als solcher 1749 II.

§. 21. Am Schluß setze zu:  
**Bergbold(f).**  
1. Anbr. Michael, Jurist in Dinkelsbühl. Einldg. z. jur. Dr.-  
Disput. Gr. 1704 II. — Einldg. z. Promotion z. Dr. jur.  
Gr. 1704 III.

§. 22. Vor v. Berglas setze zu:  
**Bergk**, f. Berg.

§. 23. Vor Berlach streiche:  
**Bergk**, f. Berg.

§. 24. **Benster** setze zu:  
1. M. Hzgd. b. V. m. F. Struck 1779. 169.  
Statt 1. Marg. lies 2. Marg.

§. 25. **Beyer** setze zu:  
3. Wilh. Grieb, Archibrat, Schwerin, 1801, Dez. 25, † 1881,  
Aug. 11. Nachruf 3.

§. 26. Vor v. Bilow setze zu:  
**Bil(Hroff).**  
1. Chne. Marg. Hzgdd., f. E. Joh. Karl Hoppenrath.  
2. Joh. Chn., Synb. Gr. Dipl. z. Dr. jur. hon. c. Gr. 1817. 4.

§. 30. Statt v. **Bobart** lies v. **Bobart(h)**  
und bei diesem Geschlecht setze zu:  
2. Joh. Heintr. Einladungspg. z. s. Einführung als Gymn.-  
Prof. Stet. 1716. 167.

§. 31. v. **Wohlen** setze zu:

10a. Julius Freiherr v., Rittergutsbesitzer und Geschichtsschreiber,  
1820, Okt. 29., † 1882, Dez. 24. Nachruf 71.

§. 32. Vor **Wohse** setze zu:

**Wohsted.**

1. Dan. Eberhard, Past., Pinnow u. Murchin. Einldg. z. Vortrag. s. lat. Jubelged. Gr. 1730 II.

§. 33. v. **Wolkenstern** setze zu:

3a. Joach. Ernst, stud. Gr. Einldgspg. z. e. Rede 1704 III.

§. 36. Vor **Wramber** setze zu:

**Wrahme.**

1. Mil., Ratsk. Straß., 1573, Mai 11., † 1649, Mai 9. Lpd. 71.  
a) Gertr., verm. W., f. Stappenbeck (auch E.).

§. 37. **Brandt** setze zu:

1a. Heinr., a. Stet., stud. Gr. Relegations-Publikat. 1702 I.

§. 38. (v.) **Braun** setze zu:

2a. Herm. B., Rfm. Hamburg, 1644, Juni, † 1679, April 2.  
Trgd. 168.

Dagegen streiche ganz das unter 5. und a) Eingetragene u. ft. 6. I. 5.

§. 39. (v.) **Braunschweig** setze zu:

9a. Sylvester B. I, a. Colberg. Einldg. z. jurist. Dr.-Promot.  
Gr. 1617 III.

Bei 10. setze h. Sylv. v. B. zu: II.

§. 40. Vor v. **Brockhausen** setze zu:

**Brisman(u).**

1. Karl, Prof. d. Math. Gr. Einldg. z. e. Festrede 1789 II.

§. 41. **Brennmer** setze zu:

3. Heinr. Konr., Rfm. Leipzig, † 1684, Sept. 2. Trgdd. (4) 168.

§. 42. **Brunst** setze zu:

4a. Aug. Chn., Adjunkt i. d. philos. Fakultät Gr. Einldg. z. e.  
Festrede 1721 II.

§. 50. **v. Buggenhagen** setze zu:

4a. Ernst. Hzgd. b. V. m. Ulrike Ekensteen 1821. 169.

§. 52. **Zuschmann** 2. h. Vgm. Straßf. setze zu:

1707, Okt. 9, † 1777, Mai 15.

§. 55. **Vor Capobius** setze zu:

**Canzler.**

1. Friedr. Glieb., Prof. d. Staatswiss. Gr. Einldgsschr. z. s. Rede b. Antr. s. Professur 1800 II.

§. 59. **Eisen** 3. h. Ankl. setze zu:

1672, Jan. 6., † 1712, Aug. 21. Einldg. z. Promotion als lic. jur. Gr. 1708 III.  
u. h. Ristner: 1699.

**Glasen** setze zu:

1a. Joh. Friedr. Classen, 1. Vgm. Straßf. Diplom z. Dr. jur. hon. c. Gr. 1817. 48.

§. 60. **Clemasius** 4. h. 1674. 6. setze zu:

— Einldgspg. z. s. Vorlesungen 1677 II.

§. 65. **Cramer** 6. am Schluß setze zu:

— Trgdd. (7) 167.

§. 67. **Ernstus** setze zu:

4a. Peter, Gymn. (stud.), Hamburg, 1662, Jan. 21., † 1682, Jan. 24. Trgdd. (2) 168.

§. 68. **Daehnert** 2. statt Gesch. Gr. schreibe:

Gesch. u. Bibliothekar Gr. Einldg. z. e. Rede b. Eröffnung d. Bibliothek 1750 u. z. e. solchen bei Antritt der Professur des schwed. Staatsrechts 1757 II.

§. 70. **Dassow** 2. vor Gr. Lpg. setze zu:

Einldg. z. s. Promotion als Dr. theol. Gr. 1686 II. —

§. 71. Vor **Dedelind** setze zu:

**Dedeken.**

1. **Jofias** aus Hamburg, stud. jur. Gr. Einldg. z. jurist. Dr.-Disp. 1626 II.

§. 72. **Denso** setze zu:

2. **Joh. Dan.**, stud. Gr., aus Neustettin. Einldg. z. e. Festrede 1730 II.

§. 73. **Diestler** setze zu:

1. . . D. Hgzd. f. E. . . . Linde.
- Das bisherige 1. wird 2.

§. 76. **Dornros** setze zu:

2. **Friederike**. Hgzd. f. 1. E. . . **Schlächtkrull**. 2. E. **Hellmuth** **Gerds**.

§. 80. **Salkstein** 4. h. Stet. setze zu:

- 1655, Okt. 23., † 1709, Apr. 26. Einldgpg. z. Einfg. in s. Amt 1687. 167.,  
u. h. **Hollmann**: 1695.

§. 83. Vor **Etbold** setze zu:

**Ekensteen.**

1. **Ulrike**. Hgzd. f. E. **Ernst v. Buggenhagen**.

§. 87. **Engelbert** 40. h. Juli 8. setze zu:

- Einldg. z. Promotion als Dr. jur. Gr. 1741 II.

§. 93. **v. Essen** 19. streiche ganz.

- Statt 20.—30. lies: 19.—29.

§. 94. **v. Essen** 25. (früher 26.)

h. **Demmin** setze zu:

- † 1695, Febr. 15. u. h. 1662: Trgdd. (3) 10.

§. 95. **Evert** setze zu:

2. . . **E.** Hgzd. b. V. m. **Doroth. Martens a. Gr.** 1743. 169.
3. **Mar.** Hgzd. f. E. **Joh. Chpph. Poland.**



§. 98. **Fabricius** setze zu:  
34. Ursula. Hrgd. f. E. Maevius Voelfchow I.

§. 99. **Falk** 4. am Schluß setze zu:  
Trgdd. m. Epitaph 167.

§. 102. Statt **Flesch** schreibe: **Flesch(e)**  
und setze hinzu:

1. Greg. Otto, stud. Gr. Relegations-Publikat. 1702 I.
2. Fiboria, verm. m. Joh. Jürgen Weißenborn, Rfm. Gr., 1703,  
Febr. 10., † 1784, Okt. 11. Standrede 169.  
Das bisherige 1. wird 1a.

§. 105. **Friedlieb** 3. am Schluß setze zu:  
Schwed. Edikt wegen Vernichtung s. Schriften 1683. 167.

§. 112. Vor **Gerde** setze zu:

**Geller.**

1. Karl Gfrieb a. Danzig, stud. Gr. Releg.-Publikat. 1735 I.

§. 114. **Gerdes** 19. vor Gr. Lpg. setze zu:  
Einldg. z. Promotion als Dr. jur. Gr. 1704 III.

§. 115. **Gerdes** statt 38. lies 28.  
und daselbst vor Ein setze zu:  
Einldg. z. Promotion als lic. jur. 1708 III.

Vor **Gerffeld** setze zu:

**Gerds.**

1. Hellmuth. Hrgd. b. V. m. Friederike Dornros, verw.  
Schlichtkrull 1779. 169.

Vor **Gerfchow** setze zu:

**Gerken.**

1. Heinr. Sigism. Adam, stud. Gr. Einldg. zu e. Festansprache  
1789 II.

§. 116. **Gerfchow** 12. vor Lpd. setze zu:  
Schriftstück von ihm 1657. 14.

§. 117. **Gesterding** setze zu:

5. Karl, Bgm. Gr., 1774, Okt. 4., † 1843, Okt. 13. Gedenkblatt 14.

**Giese** setze zu:

1a. . . G. Schriftstück i. d. Streitsache weg. s. Fayencefabrik (wohl 18. Jahrh.) 14.

§. 120. **Vor Holz** setze zu:

**Holke.**

1. Andr., a. Wismar, stud. Gr. Relegationsplakat 1702 I.

**Holz** u. f. m. setze in der Überschrift

zu: **Holke** u. am Schluß:

4. Dav. Chn. Holke. Abschiedsgd. b. s. Weggang nach der Univ. Frankf. a. O. 1702. 167.

§. 130. **Hagemeister**

23. h. Joh. Alb. setze zu: I; weiter:

23a. Joh. Alb. II, aus Straßf. Einldg. z. Promotion als Dr. med. Gr. 1749 II.

§. 131. **Vor (v.) Hahn** setze zu:

**v. Hagenow.**

1. Friedr., Hauptm. a. D., Kartograph Gr., † 1865. Mitteil. über e. von ihm erfundenen Apparat 1851, Nachruf 52.

§. 132. **(v.) Hahn** setze zu:

3a. Joh. Chph. H., Past. Leipzig, † 1687, Jan. 12. Trgdd. (3) 168.

§. 137. **Statt Hafert** lies **Haser(d)t**;

ferner setze bei diesem Geschlecht zu:

2. Jaf., stud. jur. Gr. Einldg. z. jur. Dr.-Diss. 1614 III.

§. 140. **Seller** setze zu:

1. Karl Friedr., Pred. Barth, 1728, † 1788, Mai 1. Hschr. Standrede 169.

Das bisherige 1. wird 1a.

§. 141. **Helwig** 10. h. 1690 setze zu:

Einldgpg. z. Rede b. Antr. d. Professur 1667 III.

§. 142. **Helwig** 16. vor Gr. Lpg. setze zu:  
Gldgd. z. Dr. jur. Gr. u. Einldg. z. e. Rede 1730 II.

§. 143. **Henning** setze zu:  
3a. Geo. Heint., a. Saalfeld, stud. jur. Jena, † 1676, Juni 25.  
Trgd. 168.

§. 144. Vor **Hensch** setze zu:  
**Henrici.**  
1. Mart., a. Straßf., stud. theol. Gr. Einldg. zu einer Rede  
1709 II.

§. 145. **Hercules** setze zu:  
8a. Joh. Gust., Bgm. Straßf. Dipl. z. Dr. jur. hon. c. Gr.  
1817. 153.

**Hering** setze zu:  
1. Joh. Sam. Einldgpg. zu s. Einführung als Gymn.-Prof.  
Stet. 1716 II.  
Das bisherige 1. wird 2.

§. 146. Vor **Herselmann**  
b. h. **Herschmann** (s. §. 400) setze zu:  
**Herrmann.**  
1. . . §. Hgzd. f. . . Kamelow.

§. 152. Statt **v. Holst** lies **(v.) Holst**;  
bei diesem Geschlecht 2. setze h. Joach. zu: v.  
und ferner setze zu:  
a) Marg. . . , verm. m. Mart. Holst, Kapitän Hamburg,  
1630, Jan. 5., † 1679, März 11. Trgd. 168.

§. 153. Vor **Horn** setze zu:  
**Hoppenrath.**  
1. Joh. Karl, Rfm. Straßf. Hgzdd. (3) b. V. m. Chne. Marg.  
Bilroth 1758. 169.

§. 154. **Horst** setze zu:  
1. Dorothe. Susanne, v. m. Joh. Mart. Ringler, Rektor Jena,  
1631, Mai 5., † 1678, Sept. 19. Jen. Lpg., Trgdd. (3) 168.  
Das bisherige 1. wird 2.

§. 155. **Sübner** setze zu;

1. Chph. Sigm., stud. jur., † 1678. Trgd. 168.  
Das bisherige 1. wird 1a.

§. 159. **Jaster** 1. statt (2) lies (3)

u. h. 160 setze zu:

167. — Hzgd. b. V. m. Dorothea Auguste Memmies 1704. 167.

§. 160. **Mies** setze zu:

8. Ursula. Hzgdd. f. Joh. Hieron. Staudt.

Vor v. In= u. Rnyphausen setze zu:

**v. Jagersleben.**

1. Karl Heinr. Ludw. Begrüßungsgd. b. Ank. in Gr. 1815. 169.

§. 162. **v. Salden**

3. h. Schuldschein 1639. 32. setze zu: desgl. 1640. 14.

§. 164. **Keller** setze zu:

1. Friedr., Gymn.-Lehrer Augsburg, † 1676, Sept. 23. Trgd. 168.  
Das bisherige 1. wird 1a.

Statt **Kellmann** lies **Kellman(n)**;

ebenda 1. am Schluß setze zu:

- Einldgpg. z. e. Rede 1780 II.

§. 166. Vor **Rindler** setze zu:

**Kiezmann.**

1. Nathanael, aus Danzig, stud. Gr. Relegationsplakat auf 3 Jahre, dass. auf immer I.

§. 167. **Kirsten** bei 2. lies statt 1760: 1660;

ferner setze zu:

3. Mich., Gymn.-Prof. Hamburg, † 1678. Trgd. 168.

Statt **Rissenmacher** lies **Riss(en)macher**;

ferner setze bei diesem Geschlecht zu:

- 1a. Georg Nathan. Einldgpg. z. s. Einführung als Gymn.-Prof. Stet. 1728. 167.

§. 168. **Klinge** setze zu:

2. Geo. Bernh. a. Rost., stud. Gr. Einldg. z. e. Redeübung von ihm 1668. II.

§. 169. Vor Kloebeckorn setze zu:

**Klöpper.**

1. Friedr. Wilh., Past. Hzgd. b. V. mit Wilhelm. Mar. Charlotte Parow 1827. 169.

Vor Knigge setze zu:

**Kniephof.**

1. Geo. Heinr., Dr. phil. a. Wolgast. Glwgd. b. Ernennung z. Konrekt. Stet. 1715. 167.

§. 172. **Koehler** setze zu:

5. Joh. Heinr., a. Stet., stud. Gr. Relegationsplakat 1706 I.

§. 173. **Koepfen** 8. h. Apr. 14 setze zu:

Einldg. z. s. Rede 1721 II.

§. 175. (v.) **Krakenitz** 8. am Schluß: streiche II.

§. 177. Vor Krey setze zu:

**Krehsamer.**

1. Gfrieb, a. Stet., stud. Gr. Relegationsplakat 1732 I.

Vor Krisow setze zu:

**Kriebel.**

1. Amalie. Hzgd. f. E. . . Barlow.

§. 178. **Krüger** setze zu:

- 8a. Ernst Kaspar. Einldgspg. z. Einführung als Gymn.-Prof. Stet. 1721. 167.

§. 179. **Kühl** setze zu:

- 2a. Dav. Kulas, Bgm. Straß. Dipl. z. Dr. jur. hon. c. Gr. 1817. 22.

§. 180. Vor Kulas setze zu:

**Kunkelenz.**

1. Joh. Ernst. Einldg. z. e. Rede von ihm 1746 II.

§. 181. v. (b.) **Laucken** setze zu:

6a Joach. Rickmann v. L., stud. Gr. Einldg. z. s. Rede 1670 II.

Ferner bei 7 vor Stet. Lpg.:

Einldg. z. s. Rede Gr. 1673 II.

Endlich:

7a Julius Balth. v. L., stud. Gr. Einldg. z. s. Rede 1673 II.

§. 185. **Lehmann** 2. h. Dial. Stet. setze zu:

Hgzdd. b. V. m. Anna Regine Schilling 1711 (5) 167.

u. statt b. V. m. lies: b. 2. V. m.

§. 186. **Lembke**

5. am Schluß statt Glwgdd. . . Trgdd. 23 lies:

Glwgdd. (4) ebendazu 55. 169. — Ehrentafel ebendazu 55. —

Gr. Lpg. 23. — Trgdd. (2) 23. II.

§. 190. v. d. **Li(e)ve**.

Dies Geschlecht ist zu streichen.

**Litte** setze zu:

2. Gustav Helmer v. L., stud. Gr. Einldg. z. s. Rede 1651 II.

Das bisherige 2. wird 3.

§. 191. **Linde** setze zu:

1. . . L. Hgzd. b. V. m. . . Diestler 1778. 169.

3. Karl Heinr., Ratssefr. Gr. Glwgdd. z. 50jähr. Amtsjubiläum  
1814. 169.

Das bisherige 1. wird 2.

§. 192. v. d. **Lipe** setze zu:

2. Sam. Schriftst. über d. Heiratsgut s. Gemahlin 1582. 24.

§. 193. Vor **Lisco** setze zu:

**Lisq.**

1. Friedr., Geh. Archivrat Schwerin, 1801, März 29., † 1883,  
Sept. 23. Ehrengd. 1860, Nachruf 24.

§. 197. **Lückemann** 6. vor Gr. Lpg. setze zu:

Einldgpg. z. s. Rede b. Antr. d. Professur 1735 II.

§. 198. Vor **Lybecker** setze zu:

**Luther.**

1. Carl Friedr., Prof. d. Med., Kiel. Einldgpg. z. Einführung als Gymn.-Prof. Stet. 1705. 167. — Hzgd. b. V. m. Kath. Mar. Olthoff 1706. 167.

§. 203. v. **Hardefeld** setze zu:

2. Konr. Anton. Einldg. z. s. Rede Gr. 1670 III.

§. 204. **Martens** setze zu:

2. Doroth. Hzgd. f. E. . . Evert.  
Das bisherige 2. wird 3.

§. 205. (v.) **Masow** 13. h. Aug. 23 setze zu:

Einldg. z. s. Vorlesungen 1612 u. 1613 III.

- Ferner 14. statt 1708, Stet. Lpg., Trgdd. (12) schreibe:  
1708. 25. — Einldgpg. zur Einführung als Gymn.-Professor  
Stet. 1709, Einldgpg. z. e. Rede 1725. 167. — Stet. Lpg.,  
Trgdd. (13) 25. 167. —

§. 208. **Mayer** 1. h. 1750 setze zu:

153. Einldg. z. Rede b. Antr. d. Professur III.

4. h. 1700 setze zu:

25. — Begrüßungsgdd. b. Antr. s. Aemter in Stet. 1701. 167. —

§. 209. ebd. h. Geburtstag 1702. lies , ft. —

ebd. h. 1706 setze zu:

25. — Gdd. b. Niederlegung d. Rektorats 1706 III.

§. 210. Vor v. **Meerheim** setze zu:

**Medig.**

1. Mart., Gymn. Stet., März 1662, † 1685, Jan. 11. Stet. Lpg. 167.

§. 211. Vor **Mendus** setze zu:

**Mel(f)z.**

1. Barb. Kath. Hzgdd. f. E. Joh. Dan. Rosenow.

**Memmies.**

1. Doroth. Marg. Hzgd. f. E. Friedr. Jaster.

§. 212. Vor Menius setze zu:

**Mende.**

1. Ludw. Jul. Rasp., Prof. d. Med. Gr. Hzgd. b. V. m. . .  
Vahl 1815. 169.

§. 214. **Meyer** setze zu:

1. Anton Feintr. Mejer, a. Lübeck, stud. Gr. Einldg. z. e. Rede-  
übung Gr. 1668 II.  
1b. Auguste Lucie Meyer, v. m. Joh. Festing, Prof. d. Jur. Rost.,  
1653, Apr. 29., † 1686, Juni, wahrsch. 3. Rost. Lpg. 167.  
Das bisherige 1. wird 1a.

§. 215. **Meyer** setze zu:

- 10a. Siegfr. Joach. Meyer, Bgm. Gr. Dipl. z. Dr. jur. hon.  
c. Gr. 1817. 26.

§. 216. **Michaelis** 11. h. Jahre setze zu:

26. — Glwgd. z. Rektorat 1667 III.

§. 218. **Moeller** setze zu:

- 2a. Gustav, stud. jur. Gr. Einldg. z. s. Rede 1788 III.  
Ebenda 4. h. Sept. 22. setze zu:  
Einldgpg. z. s. Rede b. Antr. d. Professur 1742 III.  
und statt Dipl. z. Dr. theol. schreibe:  
Einldg. z. Promotion als Dr. theol.

§. 220. v. **Mühlensfels** setze zu:

1. Joh. Jakob, Appellger.-Präf. Gr. Dipl. z. Dr. jur. hon. c.  
Gr. 1817. 26.

§. 221. **Müller** setze zu:

14. Thomaz. Abschiedsgd. b. Abreise v. Wittenberg z. Über-  
nahme des Direktorats am Gymnasium zu Herford 1685  
(hschr.). 167.

§. 227. **Nidestrom** muß es heißen:

1. Pet., a. Schwed. Einldg. z. e. Rede von ihm 1737 III. —  
Einldg. z. s. Promotion als Dr. phil. Gr. 1738. 141.



§. 228. Vor Nordwall setze zu:

**Nordmark.**

1. Zacharias, Prof. d. Math. Gr. Rede z. Geburtst. Gustav III. 1784 III.

§. 229. **Nürnberg** setze zu:

- 7a. Geo. Balthasar, stud. jur. Gr. Einldg. z. e. Rede 1744 III.
- 8a. Herm. Chph., a. Straßf. Einldg. z. s. Promotion als Dr. med. Gr. 1748 III.

§. 230. **Odebrecht** 1. statt Andr. lies: Andr. I;  
ferner setze zu:

2. Andr. II, Appellgerichtsrat Gr. Dipl. z. Dr. jur. hon. c. Gr. 1817. 27.
3. Joh. Herm., Bgm. Gr. Dipl. z. Dr. jur. hon. c. Gr. 1817. 27.

§. 232. **Oesler** setze zu:

- 5a. Konstantin, aus Stettin, stud. jur. Jena, 1651, Febr. 17., † 1679, Apr. 24. Jen. Lpg., Trgdd. (2), Epitaph 168.

§. 234. (v.) **Oltshof(f)** setze zu:

- 7a. Rath. Mar. D. Hzgd. f. E. Karl Friedr. Luther.

§. 236. **Overkamp(ff)** setze zu:

2. Geo. Wilh., Prof. d. orient. Sprachen Gr. Glwgdd. b. Antr. d. Rektorats 1743 (2) III.
4. Timothy. Chn. Wilh. (stud. Gr.?) Einldgpg. zu einer Rede 1759 III.

Das bisherige 2. wird 3.

§. 237. **Pagencop** 1. statt Geo. lies: Geo. I;  
ferner setze zu:

- 1a. Geo. II, a. Straßf., stud. theol. Gr. Einladungen z. Reden 1704 u. 1706 III.

§. 239. (v.) **Palkhen** setze zu:

- a<sup>2</sup>) Anna, verw. P., f. Nachträge. Balemann.

§. 240. **Parow** setze zu:

4. Joh. Chph., Organist Wismar. Glwgd. zum 50jähr. Amtsjubiläum 1820. 169.
  5. Joh. Ernst Dan., a. Wismar, stud. theol. Gr. Einldg. z. s. Rede 1791 III.
  7. Wilhelmine Marie Charlotte. Hgzd. f. E. Friedr. Wilhelm Köpper.
- Das bisherige 5. wird 6.

§. 241. **Vor Paul** setze zu:

**Pater.**

1. Paul, Gymn.-Prof. Danzig, † 1724, Dez. 7. Schutzschrift. 94.

**Patow.**

1. Joh. Otto Wilh., a. Mecklenburg-Schwerin, stud. Gr. Relegations-Plakat 1800 I.

§. 243. **Statt (v.) Petersdorf** lies:

(v.) **Petersdorf, Peterstörff** und setze bei diesem Geschlecht zu:

- 1a. Bogislaw Ernst P., aus Pomm., stud. Gr. Einldg. zu s. Rede 1651 III.

§. 244. **Vor Pfeil** setze zu:

**Pfeiffer.**

1. Sigism. Aug. Einldgpg. z. s. Einführung als Gymn.-Prof. Stet. 1717. 167.

(v.) **Pfuehl** setze zu:

- 2a. Joh. Ernst, Prof. d. Bereds. Gr. Einldg. z. e. Ehrenrede v. ihm 1678 III.

§. 245. **Piper** setze zu:

- 1a. Theophilus Celestinus, Prof. d. Theol. u. Past. Gr. Einldg. z. e. Rede 1794 III.

§. 248. **Vor Poland** setze zu:

1. Joh. Chph., Prediger Mohrdorf. Hgzd. b. V. m. Marie Evert 1741. 169.

§. 252. Vor **Poppe** setze zu:

1. Nikol. Andr. Begrüßungsgd. bei Einführung als Gymn.-Prof. Stet. 1683. 167.

**Pöcherne** 1. h. Febr. 2. setze zu:

Programm (Entwurf) z. e. Kolleg. o. J. III.

§. 255. Statt **Prillewitz** schreibe:

**Prillewitz, Prilwitz** und setze bei diesem Geschlecht zu:

1. Adam Heinr., Apotheker Gr., 1712, † 1767. Trauerr. 169.  
Das bisherige 1. wird 2.

Vor v. **Promnitz** setze zu:

**Probeck.**

1. Samuel, Preuß. Hofkistal Stet. Hgd. b. V. m. Soph. Liboria Rosenow 1742. 169.

§. 258. **Quade** 3. vor Vita setze zu:

Einldgpg. z. Einführung als Gymn.-Prof. Stet. 1716, Glwgd. z. Geburtstag 1729. 167.

§. 259. **Quistorp** setze zu:

- 1a. Friedr., Geh. Justizrat Gr., 1791, Aug. 20., † 1879, Juni 11.  
Nachruf 60.

§. 261. **Rahn** setze zu:

5. Otto Clemens Rhan, Gymn. Stettin, † 1707, Oktober 29.  
Trgdd. (2) 167.

§. 262. **Ramelow** setze zu:

1. . . . R. Hgd. b. V. m. . . Herrmann 1768. 169.  
Das bisherige 1. wird 2.

§. 263. **Rango** 5. h. 1689. 31 setze zu:

— Einldgpg. z. e. Rede 1690 II.

§. 265. Vor **Rebhun** setze zu:

**Reymar.**

1. Friedr., Synb. Demmin. Einldg. z. jur. Dr.-Disput. Gr. 1626 II.

§. 265. **Kedtel** siehe zu: **Kettel**  
und 1. am Schluß: — St. Lpg. 31. — Epitaph, Trgdd. (3) 126.

§. 266. **Keshberg** 1. h. Dan. siehe zu:  
Ghwgdd. (3) b. V. m. Mar. Voetke 1716. 167.

**Keshfeld** 4. (Paul) h. Ämter (3) siehe zu:  
31. — Ghwgdd. z. Dr. phil. u. z. s. Ämtern 1717. 169.  
Statt 4. Paul Friedr. schreibe: 5. Paul Friedr.

§. 267. **Keimar(us)** siehe zu:  
2. Vor Dionysius Bernh., cand. theol. Gr. Einldg. z. e. Rede  
1785 III.

§. 268. Vor Reinhard(t) siehe zu:  
**Keincke(u).**  
1. Joh. Ehn. a. Stargard, stud. Gr. Releg.-Plakat 1702 I.

§. 269. Vor Ketz siehe zu:  
**Kettel** f. Kedtel.

§. 273. **Kibow** siehe zu:  
8. Matthäus, aus Levenhagen, stud. theol. Gr. Einldg. zu e.  
Rede 1705 III.

§. 274. **Kidemann** siehe zu:  
1. Joh., a. Rost., stud. Gr. Einldg. z. e. Redeübung 1668 II.  
Das bisherige 1. wird 2.

§. 275. Vor Kistner schiebe ein:  
**Kingler.**  
1. Doroth. Susanne, T. v. 2., 1668, Dez. 6., † 1678, Aug. 23.  
Jenenser Lpg., Trgdd. (3) 168.  
2. Joh. Mart., Rektor Jena, † 1676, Mai 21. Trgd. 168.  
a) Doroth. Susanne, verm. K. f. Horst.

**Kistner** 1. h. Anklam siehe zu:  
(Hwgdd. s. d.)

**Kitter** siehe zu:  
2. Franz, Adjunkt d. philos. Fakultät Gr. Einldg. z. e. Jubel-  
rede 1706 II.

S. 276.

**Kochl** setze zu:

1. Lambert Feinr., stud. phil. et math. Gr. Einldg. z. Promotion als Dr. phil. 1755 III.

Das bisherige 1. wird 2.

S. 279.

**Rosenow** setze zu:

- 2b. Joh. Dan. Hgzdd. (2, davon 1 handschr.) b. V. m. Barbara Katharina Mel(t)z 1769. 169.

4. Soph. Siboria. Hgzd. f. E. Samuel Probed.

Vor Roslagius setze zu:

**Rosenthal.**

1. Feinr. Alex., a. Gr. Einldg. z. s. Promotion als Dr. med. Gr. 1778 III.

S. 281.

Vor Rubbed setze zu:

**Rub.**

1. Samuel Chn., stud. Gr. Relegations-Plakat 1754 I.

S. 286. **Sander** 3. statt Past. Stet. schreibe:

erst Gymn.-Prof. u. Archidiaf., dann Past. Stet. Einldgg. z. Einführung als Gymn.-Prof. Stet. 1712, Glwgd. z. Dr. theol. Gr. 1722. 167.

S. 287. (v.) **Sack** 3. h. 1705 setze zu:

33. — Glwgd. z. Rektorat, Einldg. z. Antrittsfeier 1706 III.

S. 292.

Vor Scherping setze zu:

**Scherpek.**

1. Andr., aus Neubrandenburg, stud. Gr. Relegations-Plakat 1702 I.

S. 293. **Schilling** 2. h. Stet. setze zu:

(Hgzdd. s. d.) und h. Lpg. 33: — Trgdd. (4) 167.

Vor Schimmelpfenni(n)g setze zu:

**Schimmelmann.**

1. Joach. Friedr., a. Mecklenburg, stud. theol. Gr. Abschiedsgedicht 1777. 169.

§. 294. **Schlegel** 6. am Schluß setze zu:  
— Vita mit Verz. s. Schriften 170.

**Schlichtkrull** setze zu:

1a. . . §. Hgzd. b. V. m. Friederike Dornros 1775. 169.

§. 296. **Schlichtkrull** setze zu:

e<sup>n</sup>) Friederike, verm. §. f. Dornros.

§. 300. Vor Schnobel setze zu:

**Schuid(t)ler.**

1. Genr., Dr. jur. Rost., 1620, Dez. 2., † 1652, Mai 20.  
Rot. Lpg. 167.

Vor Schoen setze zu:

**Schömann.**

1. Gen Friedr., Prof. der Klass. Philol. Gr., 1793, Juni 28.,  
† 1379, März 25. Nachruf 54.

§ 301. **Scho(e)ner** 2. h. Apr. 19 setze zu:

Einldg. z. s. medic. Dr.-Disput. 1622 III.

§. 302. (v.) **Schroeder** setze zu:

1. . . § Hgzd. f. E. . . . Suter.

Das bisherige 1. wird 1a.

§. 303. (v.) **Schroeder** setze zu:

17a. Joh. Friedr., a. Medow, stud. Gr. Releg.-Plakat 1724 I.

§. 304. Vor Schubert setze zu:

**Schubbe.**

1. Alber Matthias, a. Grimmen, stud. Gr. Relegations-Plakat  
1710 I.

§. 105. **Schubert** 1. am Schluß setze zu:

— Trgd. 170.

§. 108. **Schumacher** setze zu:

7. Joh., 1. Grimmen, stud. Gr. Relegations-Plakat 1732 I.

§. 110. **Schwar(t)z(e)** 4. h. 1755 setze zu:

Einldg. z. e. Rede von ihm 1734 III.

§. 313. Vor Schwerd(t)feger setze zu:

**Schwengel.**

a) Anna, verm. S., f. Nachträge Balemann.

§. 316. Vor Seid setze zu:

**Seisfert.**

a) . . ., verm. S., † 1803. Trgd. 169.

**Sekin** setze zu:

2. Pet. Joach., a. Wollin, stud. Gr. Releg.-Plakat 1725 I.

§. 321. Statt Sonnenschmid

schreibe: **Sonnenschmid(t)** und setze zu:

1a. Geo. Chn., Appellgerichtsrat Gr. Dipl. z. Dr. jur. lon. c. Gr. 1817. 37.

§. 324. Vor Stappenbeck setze zu:

**Stannike.**

1. Karl, Past. Straßf. Glwgd. z. Dr. theol. Gr. 1756. 169.

**Stappenbeck** 2. statt Braun schreibe: Brahme.

**Stande** 1. am Schluß statt (2) 104 schreibe: (3) 104 III.

§. 326. **Stegemann** setze zu:

5. Joh. Dan., Bgm. Straßf. Glwgd. z. 50jähr. Bürgerjubiläum 1785. 169.

§. 327. Vor Steinichen setze zu:

**Steinboewel.**

1. Joach. Chn. } a. Greifenberg, stud. Gr. Relegation-Plakat  
2. Mich. Dan. } 1725 I

§. 329. **Stephani** 18. h. 1652 setze zu:

37. — Glwschr. b. ders. Gelegenheit III.

§. 334. **Struck** setze zu:

1a. F. Hzgd. f. E. M. Beuster.

**Struve** setze zu:

1. Adam Jonathan, Jena, 1668, † 1670. Trgdd. (4), Eptaph 168.

2. **Gfried Werthold**, Br. v. 1., † 1677. Trgdd. (2) 168.  
Das bisherige 1. wird 3.

§. 336. **Inter** setze zu:

1. . . . §. Hzgd. b. V. m. . . . Schroeder 1768. 169.  
Das bisherige 1. wird 2.

Vor **Swartstroem** setze zu:

**Swanten.**

1. **Enoch**, Archidiaf. Hofst. Einldg. z. Promotion als Dr. theol.  
Gr. 1652 III.

**Swarte** f. **Schwarz**.

§. 337. **Sabbert** setze zu:

10. **Sam. Heintr. Matthias**. Einldg. z. e. Rede v. ihm 1730 III.

§. 342. **Sielke** setze zu:

1. **Heintr. Ohn.**, Prof. d. Beredsamkeit, Hofst. Einldg. z. s. Pro-  
motion als Dr. jur. Gr. 1693 II.

Das bisherige 1. wird 1a. Hier setze h. Strals. zu: Lpg.,

§. 343. Vor v. **Toernslycht** setze zu:

**Goepfer.**

1. **Joh. Hermann a. Strals.**, stud. Gr. Einldg. z. einer Fest-  
ansprache 1789 II.

§. 345. Vor **Trojan** setze zu:

**Trivallius.**

1. **Pet.** Einldg. z. Promotion als Dr. phil. Gr. 1738. 141.

§. 347. **Türk(e)** setze zu:

1. **Joh. Ernst**, a. Danzig, stud. Gr. Releg.-Plakat 1720 I.  
Das bisherige 1. wird 2.

**Ubesel** setze zu:

2. **Matth. Otto**, a. Wolgast. Einldg. z. e. Rede von ihm Gr.  
1730 III.

§. 349. **Vahl** setze zu:

1. . . . B. Hzgd. f. Ludw. Jul. Kasp. Mendel.  
Das bisherige 1. wird 2.



§. 350. **Fernow** setze zu:  
1. . . B. 1714, Mai 14. Glwgd. z. s. 63. Geb.-T. 1777. 107.

§. 352. **Vo(e)lshow** 1. setze am Schluß zu:  
— Stammtafel 14.

§. 354. **Vo(e)lshow** 25. h. Konfist.-Dir. Gr. setze zu:  
Einldg. z. einigen Vorträgen über Otto v. Bamberg 1624 II.

Bei diesem Geschlecht setze ferner zu:  
29. Joach. VI, a. Gr., stud. Gr. Einldgpg. z. e. Rede 1704 III.  
Die bisherigen Nummern 29.—37. werden 30.—38. — Das bis-  
herige 38. fällt ganz weg und unter 39. muß es heißen:  
Maevius I, zuerst Prof. d. Math. Gr., dann Past. Bergen a. N.,  
dann Past. Demmin, zuletzt Prof. d. Theol. u. Gen.-Superint.  
Gr. 1581, Mai 7., † 1650, Juli 6. Hgzd. b. d. 1. V. m.  
Ursula Fabricius 1615. 39. — Glwgd. z. Dr. theol. Gr.  
1626. 153. — Hgzdd. b. 2. V. m. Elisabeth. (Isabe) Krakevitz  
u. f. w. wie bisher.

Ebenda 39. statt Maevius III. lies: Maevius II.

§. 355. **Vo(e)lshow** 50. setze zu:  
Einldgpg. z. Einführung, Glwgd. dazu 1705. 167.

§. 356. Vor (v.) Vogelsang setze zu:  
**Voetke.**

1. Mar. Hgzdd. f. E. Dan. Rehberg.

**Vo(i)gt** setze zu:  
3a. Gfrieb, Rekt. d. Johanneums Hamburg, 1644, Apr., † 1682,  
Juli 7. Hamburger Lpg. 168.

§. 359. Vor Wagner setze zu:  
**Wagen.**

1. Sven, Prof. d. Math. Gr. Einldgpg. z. e. Rede bei Antritt  
dieses Amtes 1736 II.

Vor Wallin setze zu:

**Wallentinus.**

1. Jakob, stellvertr. Direktor der Univ.-Bibl. Gr. Einldg. z. e.  
Rede 1791 III.

§. 361. **Wasmund** setze zu:

2. Nikol., Adv. am Mecklenburg. Prov.-Ger. Einldg. z. s. Disputation als lic. jur. Gr. 1622 III.

§. 362. Statt **Wedige** schreibe **Wedig(e)**  
und setze zu:

1. Joh., a. Stet., stud. Gr. Relegations-Plakat 1702 I.  
Das bisherige 1. wird 2.

§. 363. **Wesling** 1. statt 1693 (2) schreibe:

1693 (4) 40. 167. — Ferner setze zu:

2. Jaf. Chn., S. v. 1., Gymn. Stet., 1694, Dez. 16., † 1709,  
März 3. Stet. Lpg., Trgd., Epitaph 167.

Vor **Weichmann** setze zu:

**Wehrmann.**

1. Karl Phil., Synb. Wolgast. Dipl. zum Dr. jur. hon. c. Gr.  
1817. 40.

§. 365. **Weixendorff** setze zu:

b) Liboria, verm. W., f. E. Flesch.

§. 368. **Westphal** 2. ist ganz zu streichen.

Statt 3. Andr. II, schreibe: 2. Andr. I. Glwgd. 1653 (3)  
153. — Statt 4. Andr. III schreibe 3. Andr. II, und bei den  
übrigen Nummern dieses Geschlechts (§. 368—371) schreibe statt  
5—45: 4—44.

§. 375. **Witte** 2. h. März 24. setze zu:

Glwschr. b. Ernennung zum Prof. d. Theol. am Gymn. Stet.  
1697, Glwgd. dazu; Glwgd. b. Berufung als Superint. der  
Insel Oesel 1707. 167.

Vor **Wittman(n)** setze zu:

**Wittkopf.**

1. Joh. Chn., a. Stodch. Einldg. z. s. Promot. als Dr. med.  
Gr. 1773 III.

§. 376. Vor **Wolf(f)** setze zu:

**Wolfsberg.**

1. Chn., Jurist. Glwschr. z. lic. jur. Gr. 1651 II.

**Wolfer.**

1. Joh., a. Pasewalk, stud. Gr. Relegations-Plakat 1624 I.

§. 381. **Band(f)** setze zu:

2. Karl Friedr., a. Carlstrona. Dipl. z. Dr. med. Gr. 1748 III.

§. 384. **Bobel** setze zu:

2. Abf., stud. jur. Jena, † 1678, Nov. 17. Trgdd. (2) 168.
3. Mart. Friedr., † 1676. Trgd. 168.
4. Regina Barb., v. m. Chph. Sigiism. Ammann, Ratsch. Augsb-  
burg, † 1686, März 22. Trgdd. (2) 168.

und gleich dahinter:

**Bober.**

1. Ernst Heint., Gymn.-Prof. Stet., 1799, Apr. 25., † 1869,  
Nov. 6. Nachruf 41.

**Born** setze zu:

1. Pet. Einldgpg. z. Einführg. als Gymn.-Prof. u. Konrektor  
Stet. 1725. 167.

Am Schluß setze zu:

**Zwanziger.**

1. Mich., a. Ungarn, stud. Gr. Relegations-Plakat 1770 II.

**A n h a n g.**

Hier setze zu:

§. 385. Vor Adolf Friedrich von Schweden:  
Adolf Friedrich III., Herzog v. Mecklenburg (1729). 167.

Vor Anna Katharina:  
Anna, Mutter v. Stanislaus, König von Polen (1705). 167.

Hinter August, Herzog zu Sachsen, † 1615:  
Abemann, Chne. Sabine, v. m. Geo. Wolfgang Wedel, Prof. d.  
Med. Jena, † 1679. 168.

§. 386. Vor Bauer, Andr.:

Balke, Eberhard, † 1676, Juli 26. 168.

Band, Jost, 1609, † 1679, Okt. 6. 168.

Baugmann, Anna Chne. verm., f. E. Oldehorst.

Vor Becker, Cornelius:

Becceler, Gertr. Marg. verm., f. E. v. Moenninghausen.

Beckmann, Dorothe. Kathar., 1677, Jan. 7., † 1679, Mai 6. 168.

Vor Birger, Valentin:

Berger, Valentin (1661). 155.

Bernhard, Herzog v. Sachsen, † 1678. 168.

Bickel, Hans, † 1679, Jan. 28. 168.

Bierling, . . . (1825) 167.

Vor Boots, Joh. Chph.:

Bode, Joh. Clert (1816) 153.

Vor Croatius, Anna:

Cramer, Anna Barb. verm., f. E. Thomann.

Vor Curtz, Geo. Friedrich:

Crophius, Johann, † 1679. 168.

§. 387. Vor Eleonore, Kurfürstin v. Brandenburg:

Egger, Gfried, † 1684, Juli 10. 168.

Vor Ermisch, Chn. Ludwig:

Ermeler, Therese (1881) 168.

Vor Fran(c)l(e), August Hermann:

Fogel, Mart., 1634, März od. Apr., † 1675, Okt. 21. 168.

Vor Friederike Dorothea Wilhelmine:

Fridinger, Karl Friedr., † 16 . . , März 20. 168.

§. 388. Bei Friedrich II. am Schluß: 167.

Vor Friedrich, Herzog v. Württemberg:

Friedrich I., König v. Schweden (1734). III.

Vor Friedrich Wilhelm, Herzog:

Friedrich Wilhelm I., König v. Preußen, † 1740. 167.

Vor: Fritsch, Ahasver:

Frischmuth, Joh. Heinr., † 1677. 168.

Vor Fuersfen, Joh. Werner:

Frohn, Anna Magdal., verm. m. Chn. Moseker, † 1678. 168.

Vor Gerhold, Konrad:

Gerbrand, Paul, 1641, Juli 18., † 1675. 168.

S. 389. Vor Hamm, Geo. Wolfg.:

Haaf, Anna Barbara verm., s. Nehl.

Häner, Joh. Heint., 1647, † 1676, Apr. 18. 168.

Vor Hausmann:

Haupt, Amalie (1825). 167.

Vor Heinrich Julius:

Heinigte, Tobias, † 1682. 168.

Vor Heugel, Albert:

Her(r)mann, Dorothe. Soph., verm. m. Dan. Müller, Archidiaf.  
Leipzig, 1644, Mai 15., † 1685, Jan. 20. 168.

Vor Hinsberg:

Himmel, Klara Elisab., † 1679, Juni 16. 168.

S. 390. Vor Ittig, Thomas:

Ittig, Joh. Friedr., 1653, Febr. 19., † 1680, Aug. 20. 168.

Bei Karl XI. am Schluß: 165. 167.

Bei Karl XII. am Schluß: 167.

S. 391. Vor Kaufmann, Anna:

Katharina, Gem. von Stanislaus, König v. Polen (1705). 167.

Vor Knefedeck:

Klein, Anna Katharina verm., s. E. Stahl.

Kleinau, Joh. Wilh., † 1681. 168.

S. 392. Vor Lubomirski:

Loebbede, Geschlecht. 153.

Vor Lyser:

Lynder, Karl Friedr., 1682, März 27., † 1682, Mai 3. 168.

Vor Maltig:

Maier, Susanne Magdal., 1636, † 1688, Sept. 16. 168.

Major, Mar. Suf., v. m. Chn. Karl Schalling, † 1679, Mai 2. 168.

## Vor Melle:

Meinhard, Eilhard, † 1676. 168.

## Vor Möring:

Moeninghausen, Gertr. Margar. v., verm. m. Jürgen Becceler,  
† 16 . ., Mai 29. 168.

S. 393.

## Vor Moth:

Moseler, Anna Magdal. verm. f. E. Frohn.

## Vor Mylichius, Susanne:

Müller, Doroth. Soph. verm., f. E. Herrmann.

## Vor Mylius, Geo.:

Mylius, Anna Soph., verm. m. Erasmus Ungepauer, Prof. der  
Jur. Jena, † 1676. 168.

## Vor Osterhausen, Hans v.:

Oldehorst, Anna Chne., verm. m. Johann Christoph Baußmann,  
1662, † 1680, Dez. 28. 168.

## Vor Pogwisch, Anna v.:

Pflaumer, Pet. v., † Febr. 1655. 168.

## Vor Reinking, Theob.:

Rehl, Anna Barb., verm. m. Dan. Haaf, † 1690, Apr. 1. 168.

## Vor Ritter:

Rise, Geo. Phil., † 1690. 168.

## Hinter Rosenbach:

Ruhm, Geo. Ernst, emerit. Rekt. Rottbus (nach 1728). 167.

S. 394.

## Vor Schelhammer:

Schalling, Mar. Susanne verm., f. E. Major.

## Vor Schudt, Konrad:

Schöpplenberg, Heinr. Gust. u. Therese (1881). 168.

Schröck, Lukas, † 1689, Mai 15. 168.

Schröter, Ernst Friedr., † 1676. 168.

Schubart, Chne. Elisab., † 1682, Apr. 27. 168.

## Vor Sigismund August:

Seyfried, Anna Sibylle verm., f. E. Thurm.

Seyfried, Bernh., † 1686, Nov. 168.

S. 395. Vor Stajus, Sigismund:  
 Spiegel, Glieb., † 1690 od. 1691. 168.  
 Stahl, Anna Kathar., v. m. Joh. Geo. Klein, Amtmann Jena,  
 † 1679. 168.

Vor Thurmann, Kaspar:  
 Thomann, Anna Barb., 1681 v. m. Andr. Cramer. 168.  
 Thurm, Anna Sibylle, verm. mit Bernhard Seyfried, † 1686,  
 Dez. 1. 168.

S. 396. Hinter Ulrike Eleonore:  
 Ungepauer, Anna Soph. verm., s. E. Mylius.  
 Uslar, Joh. Siegfr. v., † 1677, Nov. 13. 168.

Vor Vibicus:  
 Velthem, Mar. Kath., † 1676. 168.

Vor Waig:  
 Wagener, Anton, † 1680, Juli 29. 168.

Vor Weller v. Mollsdorf:  
 Wedel, Chne. Sabine verm., s. E. Avemann.

Vor Wircin:  
 Wilhelm, Matthias, † 1677, Sept. 11. 168.

Vor Zehner, Joach.:  
 Zabel, Franz, † 1679. 168.

4

# Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommerische Geschichte  
und Alterthumskunde.

Neue Folge Band III.



Stettin.

In Kommission bei Léon Saunier.

1899.



Case

Shelf

HARVARD UNIVERSITY.



**LIBRARY**  
OF THE  
**PEABODY MUSEUM OF AMERICAN  
ARCHAEOLOGY AND ETHNOLOGY.**

GIFT OF

*the Society*

Received

*Feb. 12. 1900*



Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde werden herausgegeben:

## I. Inventar der Baudenkmäler Pommerns.

### Teil I:

#### Die Baudenkmäler des Regierungs-Bezirks Stralsund.

Bearbeitet von **E. von Saselberg.**

Erschienen sind: Heft 1: Kreis Franzburg.  
" 2: " Greifswald.  
" 3: " Grimmen.  
" 4: " Rügen.

### Teil II:

#### Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Stettin.

Bearbeitet von **S. Lemke.**

Erschienen sind: Heft 1: Kreis Demmin.  
" 2: " Anklam.  
" 3: " Uckermünde.  
" 4: " Uşedom-Wollin.

### Teil III:

#### Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Köslin.

Bearbeitet von **L. Böttger.**

Erschienen sind: Band I, Heft 1: Kreise Köslin und Kolberg-Körlin.  
" 2: Kreis Belgard.  
" 3: " Schlawe.  
Band II, " 1: " Stolp.

## II. Quellen zur Pommerschen Geschichte.

1. Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz a. N. Bearbeitet von **G. von Rosen.** 1885.
2. Urkunden und Copiar des Klosters Neuenkamp. Bearbeitet von **F. Fabricius.** 1891.
3. Das Rügische Landrecht des Matthäus Normann. Bearbeitet von **G. Frommhold.** 1896.
4. Johannes Bugenhagens Pomerania. Bearbeitet von **G. Seinemann.** 1900.

Ältere Jahrgänge der **Baltischen Studien** sind, soweit sie noch vorrätzig sind, zu ermäßigten Preisen von der Gesellschaft zu beziehen.







